

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 9. April bis 14. April 1989

(10. Tagung der 1984 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1989

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XIV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X. Verzeichnis der Anlagen	XXIII
XI. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Dr. Hansjörg Sick	XXV
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 — 183
Erste Sitzung, 10. April 1989	1 — 45
Zweite Sitzung, 11. April 1989	46 — 80
Dritte Sitzung, 13. – 14. April 1989	81 — 136
Vierte Sitzung, 14. April 1989	137 — 183
XIII. Anlagen	185 — 260

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsident der Landessynode: Hans Bayer, Richter am Amtsgericht
Untergasse 16, 6940 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten: Gert Ehemann, Pfarrer
Uferpromenade 27, 7758 Meersburg
2. Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Hans Gessner, Vizepräsident des Amtsgerichts a.D.
Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Gert Ehemann, Dr. Hans Gessner
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Werner Ebinger, Wiebke Mielitz, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Gert Ehemann, Dr. Hans Gessner
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Werner Ebinger, Wiebke Mielitz, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Werner Schneider, Wolfgang Wenz
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|-------------------|-------------------|
| Bildungsausschuß: | Dr. Ingrid Hetzel |
| Finanzausschuß: | Emil Gabriel |
| Hauptausschuß: | Walter Wettach |
| Rechtsausschuß: | Dr. Hans Gessner |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Gerhard Jung, Dr. Albert Schäfer, Ulrike Schofer, Joachim Viebig, Gernot Ziegler

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder**Der Landesbischof:**

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:Bayer, Hans,
Richter am Amtsgericht, Weinheim**Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg
 Gabriel, Emil, Prokurist i.R., Kraichtal-Münzesheim
 Gessner, Dr. Hans, VPräs. des AG a.D., Schwetzingen
 Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe
 Götttsching, Dr. Christian, Min.Dgt. a.D. / Prof., Freiburg
 Herb, August, VPräs. des OLG a.D., Karlsruhe 31
 Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin a.D., Neuried 1
 Mahler, Dr. Karl, Ingenieur, Kehl
 Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim
 Sutter, Helmut, Pfarrer, Freiburg
 Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin i.R., Baden-Baden
 Viebig, Joachim, Forstdirektor i.R., Eberbach
 Wettach, Walter, Pfarrer, Rielasingen-Worblingen
 Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

Vom Landesbischof berufenes Mitgliedder Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:Seebaß, Dr. Gottfried, Prof. für Historische Theologie,
Heidelberg**Die Oberkirchenräte:**Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Michel, Hanns-Günther; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Sick,
Dr. Hansjörg; Stein, Prof. Dr. Dr. Albert; Walther, Prof. Dr. Dieter; N.N.**Beratende Mitglieder:**

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

Stellvertreter

Präsident der Landessynode

Bayer, Hans

1. Stellv.: Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg

2. Stellv.: Gessner, Dr. Hans, Vizepräsident des
Amtsgerichts a.D., Schwetzingen

Steyer, Klaus, Pfarrer, Steinen-Schlächtenhaus

Ebinger, Werner, Gemeindeamtmann, Wiesenbach

Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad

Ritsert, Karl, Pfarrer, Karlsruhe 41

Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg

Thieme, Joachim, Pfarrer, Kraichtal-Unteröwisheim

Schneider, Werner, Reg.Schuldirektor, Emmendingen 14

Schnürer, Marga, Lehrerin, Weinheim

Heinzmann, Dr. Gerhard, Pfarrer/Studienleiter, Pforzheim

Wenz, Wolfgang, Rektor/Diplompädagoge, Lörrach

Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen

Dreisbach, Dr. Dieter, Direktor, Mosbach

Gustrau, Günter, Studienrat, Remchingen-Wilferdingen

Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim 1

Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. a der Grundordnung¹, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²)

Altner, Ursula	Religionslehrerin Hauptausschuß	Weinbrennerstr. 61, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Bayer, Hans	Richter am Amtsgericht Präsident der Landessynode	Untergasse 16, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Beile, Rüdiger	Schuldekan Hauptausschuß	Mühlenstr. 7, 6980 Wertheim (KB Wertheim)
Blum, Walter	Pfarrer Rechtsausschuß	Ottenheimer Str. 20, 7635 Schwanau 3 (KB Lahr)
Borgmann, Angelika	Pharmazeutin Finanzausschuß	Kapellenstr. 3, 7801 Ebringen (KB Freiburg)
Bubeck, Friedrich	Dipl.-Ing. (FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Burkart, Kurt	Gartengestalter Hauptausschuß	Remishofstr. 123, 7700 Singen (KB Konstanz)
Demuth, Maria-Ruth	Hausfrau Hauptausschuß	Rötteln 7, 7850 Lörrach 3 (KB Lörrach)
Diefenbacher, Hilde	Hausfrau Bildungsausschuß	Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtman Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 6901 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Ehemann, Gert	Pfarrer Finanzausschuß	Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Flühr, Willi	Stadtoberamtsrat Finanzausschuß	Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim- Hoffenheim (KB Sinsheim)
Frank, Fritz	Metaltechnikermeister Hauptausschuß	Schloßstr. 6, 6965 Ahorn- Eubigheim (KB Boxberg)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 7997 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Gabriel, Emil	Prokurist i.R. Finanzausschuß	Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal- Münzesheim (KB Bretten)
Gessner, Dr. Hans	VPräs. des AG a.D. Rechtsausschuß	Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau / Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Gräb, Johanna Lina	Kauffrau Hauptausschuß	Gießenstr. 37, 7880 Bad Säckingen (KB Hochrhein)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 7537 Remchingen- Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Willi	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad- Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kalkofenstr. 23, 7730 Villingen- Schwenningen (KB Villingen)
Harr, Siegfried	Pfarrer Rechtsausschuß	Dorfstr. 46, 7858 Weil am Rhein- Ötlingen (KB Lörrach)
Heinemann, Lore	Hausfrau Finanzausschuß	Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Pfarrer / Studienleiter Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Herb, August	VPräs. des OLG a.D. Rechtsausschuß	Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31 (KB Karlsruhe-Land)

Hetzel, Dr. Ingrid	Ärztin a.D. Bildungsausschuß	Rheinstr. 24, 7607 Neuried 1 (KB Lahr)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuß	Hauptstr. 120, 7809 Denzlingen (KB Emmendingen)
Klauß, Kurt	Studiendirektor i.R. Bildungsausschuß	Max-Liebermann-Str. 12, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach)
König, Werner	Pfarrer Rechtsausschuß	Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau (KB Kehl)
Kopf, Richard	Schuldekan Rechtsausschuß	Dürrlacher Weg 5, 7850 Lörrach (KB Hochrhein)
Kruck, Harro	Pfarrer Hauptausschuß	Pfarrsteige 6, 6962 Adelsheim- Leibenstadt (KB Adelsheim)
Leichle, Hans Martin	Dekan Bildungsausschuß	Ringstr. 22, 6964 Rosenberg- Hirschlanden (KB Boxberg)
Ludwig, Martin	Gutsverwalter Finanzausschuß	Marienhöhe, 6960 Osterburken (KB Adelsheim)
Mahler, Dr. Karl	Ingenieur Rechtsausschuß	Rüdigerstr. 20, 7640 Kehl (KB Kehl)
Metzger, Christa	Krankenschwester Bildungsausschuß	Gerwigstr. 31, 7530 Prorzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau / Rel.Lehrerin Hauptausschuß	Altenbergstr. 34, 7813 Staufen (KB Müllheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 7505 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuß	Franz-Philipp-Str. 17, 7550 Rastatt (KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 7513 Stutensee-Fr (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit.Verm.Dir. a.D. 1. Schriftführer	Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Renner, Martin	Pfarrer Rechtsausschuß	Mühlenstr. 6, 7612 Haslach (KB Offenburg)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 7601 Ortenberg (KB Offenburg)
Riess, Erika	Diplomsozialarbeiterin (FH) Finanzausschuß	Friedrich-Ebert-Str. 23, 6950 Mosbach (KB Mosbach)
Ritsert, Karl	Pfarrer Bildungsausschuß	Rastatter Str. 26b, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Rögler, Prof. Dr. Günther	Direktor i.R. Bildungsausschuß	Im Gabelacker 1, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Scheurich, Günter	Industriekaufmann Bildungsausschuß	Sinsheimer Str. 24, 6800 Mannheim 61 (KB Mannheim)
Schneider, Dr. Martin	Dekan Rechtsausschuß	Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Schneider, Werner	Regierungsschuldirektor Bildungsausschuß	Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14 (KB Emmendingen)
Schnürer, Marga	Lehrerin Bildungsausschuß	Gehlingstr. 12, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schofer, Ulrike	Apothekerin Bildungsausschuß	Im Lebküchel 12, 6906 Leimen (KB Wiesloch)
Schuler, Günter	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 48, 6921 Lobbach (Waldwimmersbach) (KB Neckargemünd)
Seiß, Klaus	Studiendirektor Bildungsausschuß	Rebgutstr. 98, 6970 Lauda- Königshofen (KB Wertheim)

VIII

Die Mitglieder der Landessynode

Spelsberg, Gernot	Pfarrer Rechtsausschuß	Hauptstr. 3, 7538 Kelttern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Steininger, Hans	Realschullehrer Bildungsausschuß	Kerner Str. 8, 6924 Neckarbischofsheim (KB Sinsheim)
Steyer, Klaus	Pfarrer Finanzausschuß	Hofener Str. 5, 7853 Steinen- Schlächtenhaus (KB Schopfheim)
Sutter, Helmut	Pfarrer Rechtsausschuß	Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen (KB Freiburg)
Thieme, Joachim	Pfarrer Hauptausschuß	Friedrichstr. 68, 7527 Kraichtal- Unteröwisheim (KB Bretten)
Übelacker, Hilde	Gemeindediakonin i.R. Finanzausschuß	Gunzenbachstr. 37, 7570 Baden- Baden (KB Baden-Baden)
Wegmann, Helmut	Sparkassendirektor a.D. Finanzausschuß	Maikammerstr. 16, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim)
Weiser, Helmut	Diakon Finanzausschuß	Waldstr. 5, 6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wenk, Günther	Geschäftsführer Hauptausschuß	St. Clara-Str. 5, 7864 Maulburg (KB Schopfheim)
Wenz, Wolfgang	Rektor / Diplompädagoge Bildungsausschuß	Dinkelberg 25c, 7850 Lörrach 5 (KB Lörrach)
Wettach, Walter	Pfarrer Hauptausschuß	Hegastr. 25, 7703 Rielasingen- Worblingen (KB Konstanz)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmittthener-Str. 17, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 5, 7812 Bad Krozingen (KB Müllheim)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 6800 Mannheim (KB Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung¹⁾)

von Baden, Max Markgraf	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Dreisbach, Dr. Dieter	Direktor Bildungsausschuß	Bussestr. 20, 6950 Mosbach (KB Mosbach)
Eisele, Christa	Diakonisse / Oberin Bildungsausschuß	Ev. Diakonissenhaus Nonnenweier, 7635 Schwanau 3 (KB Lahr)
Geier, Christa	Pfarrerin Bildungsausschuß	Weinbrennerstr. 69, 7500 Karlsruhe 1 (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. Christian	Min.Dgt. a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach)
Rau, Dr. Gerhard	Theologieprofessor Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Seebaß, Dr. Gottfried	Prof. f. Histor. Theologie Bildungsausschuß	Langgewann 53/1, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg)
Viebig, Joachim	Forstdirektor i.R. Hauptausschuß	Dr. Weiß-Str. 21, 6930 Eberbach (KB Neckargemünd)
Weiland, Werner	Pfarrer Bildungsausschuß	Alemannenweg 7, 6802 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts Rechtsausschuß	Rosenweg 4, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 7635 Schwanau 1 (KB Lahr)

C Die beratenden Mitglieder (§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

N.N.	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiet: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats); Aus-, Fort- und Weiterbildung Gebietsreferent der Kirchenbezirke Heidelberg und Neckargemünd
Stein, Professor Dr. Dr. Albert	Geschäftsleitendes, rechtskundiges Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiet: Geschäftsleitung und Recht, Personalwesen (Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) Gebietsreferent des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau
Baschang, Klaus	Sachgebiet: Werke und Dienste Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe- Land, Karlsruhe und Durlach, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Fischer, Dr. Beatus	Sachgebiet: Haushalt, Finanzen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg
Michel, Hanns-Günther	Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes Baden Sachgebiet: Diakonie Gebietsreferent des Kirchenbezirks Villingen
Ostmann, Gottfried	Sachgebiet: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
Schneider, Wolfgang	Sachgebiet: Sonderseelsorge 1, Studentenseelsorge, Fachschule Gebietsreferent der Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach und Wertheim
Sick, Dr. Hansjörg	Sachgebiet: Gemeinde, Ökumene und Mission, Sonderseelsorge 2 Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Lörrach, Müllheim und Schopfheim
Walther, Professor Dr. Dieter	Sachgebiet: Religionsunterricht, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach

3. Die Prälaten:

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen**1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)****Gewählte Mitglieder (A):**

neu:	Ploigt, Reinhard Pfarrer	Franz-Philipp-Str. 17, 7550 Rastatt (KB Baden-Baden)
------	-----------------------------	---

Berufene Mitglieder (B):

neu:	Wendland, Dr. Karl-Heinz Direktor des Amtsgerichts	Rosenweg 4, 6830 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
------	---	--

Beratende Mitglieder (C):

ausgeschieden:	Schäfer, Karl-Theodor Oberkirchenrat
----------------	---

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

ausgeschieden:	Oberkirchenrat Schäfer, Karl-Theodor
----------------	--------------------------------------

**E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Harro Kruck, Martin Ludwig	
Alb-Pfinz	2	Willi Gut, Dr. Volker Pitzer	
Baden-Baden	2	Reinhard Ploigt, Hilde Übelacker	
Boxberg	2	Fritz Frank, Hans Martin Leichle	
Bretten	2	Emil Gabriel, Joachim Thieme	
Emmendingen	2	Gerhard Jung, Werner Schneider	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Dr. Martin Schneider, Helmut Weiser	
Freiburg	3	Angelika Borgmann, Helmut Sutter, Dr. Paul Wetterich	Dr. Christian Götsching
Heidelberg	2	Ursula Altner, Prof. Dr. Günther Rögler,	Dr. Gerhard Rau, Dr. Gottfried Seebaß
Hochrhein	2	Johanna Lina Gräb, Richard Kopf	
Karlsruhe-Land	2	August Herb, Horst Punge	
Karlsruhe und Durlach	3	Dr. Helga Gilbert, Kurt Klauß, Karl Ritsert	Christa Geier, Emil Laufer
Kehl	2	Werner König, Dr. Karl Mahler	
Konstanz	2	Walter Wettach, Kurt Burkart	
Ladenburg-Weinheim	3	Hans Bayer, Dr. Albert Schäfer, Marga Schnürer,	Werner Weiland
Lahr	2	Walter Blum, Dr. Ingrid Hetzel	Christa Eisele, Manfred Wenz
Lörrach	3	Maria-Ruth Demuth, Siegfried Harr, Wolfgang Wenz	
Mannheim	4	Hilde Diefenbacher, Günter Scheurich, Helmut Wegmann, Gernot Ziegler	
Mosbach	2	Dietrich Reger, Erika Riess	Dr. Dieter Dreisbach
Müllheim	2	Wiebke Mielitz, Hansjörg Wöhrle	
Neckargemünd	2	Werner Ebinger, Günter Schuler	Joachim Viebig
Offenburg	2	Martin Renner, Erich Rieder	
Pforzheim-Land	2	Günter Gustrau, Gernot Spelsberg	
Pforzheim-Stadt	3	Friedrich Bubeck, Dr. Gerhard Heinzmann, Christa Metzger	Kurt Dittes
Schopfheim	2	Klaus Steyer, Günter Wenk	
Schwetzingen	2	Dr. Hans Gessner, Werner Schellenberg	Dr. Karl-Heinz Wendland
Sinsheim	2	Willi Führ, Hans Steininger	
Überlingen-Stockach	2	Gert Ehemann, Heinz Friedrich	Max Markgraf von Baden
Villingen	2	Ullrich Hahn, Lore Heinemann	
Wertheim	2	Rüdiger Beile, Klaus Seiß	
Wiesloch	2	Ulrike Schofer, N.N.	
Zusammen:	69		13
			82

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 - a) den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 - b) Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes.* Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

*) Der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 des Diakoniegesetzes vom 26.10.1982 (GVBl. S. 215) ab 01.01.1983 Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

- 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.*

*) In Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wurde für die laufende Amtsperiode bestimmt:

„Bereits Gewählte bleiben im Amt. Nachwahlen innerhalb der derzeitigen Legislaturperiode erfolgen nach den bisherigen Vorschriften.“

VI

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Rechtsausschuß
(16 Mitglieder)

Gessner, Dr. Hans, Vorsitzender	
Hahn, Ullrich, stellvertretender Vorsitzender	
von Baden, Max Markgraf	Mahler, Dr. Karl
Blum, Walter	Renner, Martin
Bubeck, Friedrich	Schneider, Dr. Martin
Harr, Siegfried	Spelsberg, Gernot
Herb, August	Sutter, Helmut
König, Werner	Wendland, Dr. Karl-Heinz
Kopf, Richard	Wetterich, Dr. Paul

Hauptausschuß
(20 Mitglieder)

Wettach, Walter, Vorsitzender	
Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender	
Altner, Ursula	Ploigt, Reinhard
Beile, Rüdiger	Punge, Horst
Burkart, Kurt	Rau, Dr. Gerhard
Demuth, Maria-Ruth	Schäfer, Dr. Albert
Frank, Fritz	Schuler, Günter
Gilbert, Dr. Helga	Thieme, Joachim
Gräb, Johanna Lina	Viebig, Joachim
Kruck, Harro	Wenk, Günther
Mielitz, Wiebke	Wöhrlé, Hansjörg

Finanzausschuß
(20 Mitglieder)

Gabriel, Emil, Vorsitzender	
Ziegler, Gernot, stellvertretender Vorsitzender	
Borgmann, Angelika	Ludwig, Martin
Ebinger, Werner	Pitzer, Dr. Volker
Ehemann, Gert	Rieder, Erich
Flühr, Willi	Riess, Erika
Göttsching, Dr. Christian	Steyer, Klaus
Gustrau, Günter	Übelacker, Hilde
Heinemann, Lore	Wegmann, Helmut
Jung, Gerhard	Weiser, Helmut
Lauffer, Emil	Wenz, Manfred

Bildungsausschuß
(23 Mitglieder)

Hetzel, Dr. Ingrid, Vorsitzende	
Schneider, Werner, stellvertretender Vorsitzender	
Diefenbacher, Hilde	Rögler, Dr. Günther
Dreisbach, Dr. Dieter	Schellenberg, Werner
Eisele, Christa	Scheurich, Günter
Friedrich, Heinz	Schnürer, Marga
Geier, Christa	Schofer, Ulrike
Gut, Willi	Seebaß, Dr. Gottfried
Heinzmann, Dr. Gerhard	Seiß, Klaus
Klauß, Kurt	Steininger, Hans
Leichle, Hans Martin	Weiland, Werner
Metzger, Christa	Wenz, Wolfgang
Ritsert, Karl	

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

- V - Vorsitzender
stV - stellv. Vorsitzender
● - Mitglied
S - stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stärkung für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Altner, Ursula					●				●					●					
von Baden, Max							●								●				
Bayer, Hans	V	stV	V																●
Belle, Rüdiger						●						●							
Blum, Walter							●								●				
Borgmann, Angelika					●														
Bubeck, Friedrich							●	●						●					
Burkart, Kurt						●													
Demuth, Maria-Ruth						●					●								
Diefenbacher, Hilde		S	●	●															
Dittes, Kurt						stV		V						●			●		
Dreisbach, Dr. Dieter		S		●													●		
Ebinger, Werner	●	S			●										●	●		S	
Ehemann, Gert	●	●	●		●									●	●				
Eisele, Christa				●															
Flühr, Willi					●											stV		●	
Frank, Fritz						●													
Friedrich, Heinz		S		●				●	●							●	●		
Gabriel, Emil	●	●	●		V														●
Geler, Christa				●						●		●							
Gessner, Dr. Hans	●	●	●				V												●
Gilbert, Dr. Helga		●	●			●					●			V					
Göttsching, Dr. Christian		●	●		●											V			●
Gräb, Johanna Lina						●								●					
Gustrau, Günter		S			●			●											
Gut, Willi				●								●	●				●		
Hahn, Ullrich							stV							●					
Harr, Siegfried							●				●							S	
Heinemann, Lore					●						stV			●					

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender
 stV = stellv. Vorsitzender
 ● = Mitglied
 S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stärkung für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Heinzmann, Dr. Gerhard		S		●				stV	●										
Herb, August		●					●											stV	V
Hetzel, Dr. Ingrid	●	●	●	V															
Jung, Gerhard	●		●		●				●			●							
Klauß, Kurt				●															
König, Werner							●	●							stV				
Kopf, Richard							●												●
Kruck, Harro						●												S	●
Lauffer, Emil					●														
Leichle, Hans Martin				●										●					
Ludwig, Martin					●			●		●									
Mahler, Dr. Karl		●	●				●	●									●		●
Metzger, Christa				●															
Mielitz, Wiebke	●					●			●										
Pitzer, Dr. Volker					●														
Ploigt, Reinhard						●						●		●					
Punge, Horst						●													
Rau, Dr. Gerhard			●			●													●
Reger, Dietrich	●		●							●									
Renner, Martin							●							●					
Rieder, Erich					●											●			
Riess, Erika					●					●				●			●		
Ritsert, Karl		S		●							V						stV	S	
Rögler, Prof. Dr. Günther				●															
Schäfer, Dr. Albert	●	●				●			V										
Schellenberg, Werner			●	●					●									●	
Scheurich, Günter				●															
Schneider, Dr. Martin	●		●				●												
Schneider, Werner	●	S	●	stV						stV			stV						

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender
 stV = stellv. Vorsitzender
 ● = Mitglied
 S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungsausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	Friedensfragen	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stärkung für Arbeitslose	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Schnürer, Marga		S		●						●		●		●					
Schofer, Ulrike	●			●										●	●				
Schuler, Günter						●		●										●	
Seebaß, Dr. Gottfried		●	S	●															●
Seiß, Klaus				●								●							
Spelsberg, Gernot							●				●								
Steininger, Hans				●											V				
Steyer, Klaus		S			●					●									
Sutter, Helmut		●	●				●	●											
Thieme, Joachim		S				●									●				
Übelacker, Hilde		●			●				stV		●								
Viebig, Joachim	●	●				●							●						●
Wegmann, Helmut					●													S	
Weiland, Werner				●															
Weiser, Helmut					●					●							●		
Wendland, Dr. Karl-Heinz							●												●
Wenk, Günther						●		●								●			
Wenz, Manfred					●			●											
Wenz, Wolfgang	●	S		●										●					
Wettach, Walter	●	●	●			V								●					
Wetterich, Dr. Paul		S					●									●			●
Wöhrle, Hansjörg		S	●			●						●							
Ziegler, Gernot	●	●			stV													V	

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Gasse, Dittmar, Pfr.																	V		
Riehm, Heinrich, Pfr.									V			V							
Stein, Paulus, Dekan											V								

VIII

Die Redner der Landessynode

	Seite
Achtnich, Martin	88
Altner, Ursula	145, 166ff, 172
Baschang, Klaus	119f, 148
Bayer, Hans	1ff
Bender, Klaus-Martin	56ff, 66ff, 68
Beile, Rüdiger	45, 64f, 86, 89f, 93, 114, 126ff, 180f
Blum, Walter	65f, 84, 108f
Borgmann, Angelika	29, 123, 129
Broz, Miroslav	7f
Bubeck, Friedrich	42, 80, 84f, 115ff, 124, 153, 155f, 175
Burkart, Kurt	35, 53, 92f, 119, 121, 127f, 158, 170, 179, 181
Demuth, Maria-Ruth	34, 67, 87f, 117, 129, 136, 149
Dittes, Kurt	31, 45, 63f, 80, 153, 170, 182
Dreisbach, Dr. Dieter	30, 53, 102f, 106f
Ebinger, Werner	117, 145, 153
Ehemann, Gert	36, 64, 119
Eisele, Christa	103
Engelhardt, Dr. Klaus	8ff, 32f, 54, 65, 92, 120, 136, 149f, 157, 159, 169, 178f, 181
Fehrholz, Annelise	76ff
Fischer, Dr. Beatus	41f, 119, 164ff
Friedrich, Heinz	36f, 45, 83f, 106, 130f, 172f
Gabel, Dr. Herbert	16
Gabriel, Emil	39ff, 125, 159ff, 164f, 166, 171, 182
Gasse, Ditmar	22ff, 37
Gessner, Dr. Hans	107, 110f, 117, 148f, 155, 171
Gießer, Dr. Helmut	68ff
Gilbert, Dr. Helga	42, 94, 128, 136, 166, 171f, 179
Göttsching, Dr. Christian	39, 71ff, 108, 117, 129, 156f, 170
Hahn, Ullrich	104f, 111, 170
Harr, Siegfried	125, 180
Heinzmann, Dr. Gerhard	30f, 53f, 88, 94, 148, 168f, 172
Herb, August	139ff, 143f, 154
Hetzel, Dr. Ingrid	182f
Jung, Gerhard	93, 150, 175, 181
Klauß, Kurt	53, 61, 86f, 90, 92
Kopf, Richard	52
Kruck, Harro	142f, 155
König, Werner	55, 68, 132f, 170
Langguth, Gerhard	17ff, 33f, 43ff
Lauffer, Emil	31f, 68, 104, 109, 165
Leichle, Hans Martin	89, 117, 122, 151, 178
Lies, Joachim	105
Ludwig, Martin	120f
Mahler, Dr. Karl	29f, 118, 122f, 151f
Mielitz, Wiebke	109, 111, 176f, 180
Muster, Dr. Michael	109f, 121
Ostmann, Gottfried	103f, 106, 153f
Pitzer, Dr. Volker	68, 117, 128, 150f, 165, 170f, 180
Ploigt, Reinhard	46, 152, 155, 158f, 166
Punge, Horst	88, 157
Rau, Dr. Gerhard	62, 170, 177
Renner, Martin	64, 85, 94, 103, 127, 145, 153, 164
Rieder, Erich	119, 121f, 124, 128, 165
Riess, Erika	108, 113
Ritsert, Karl	119, 133f, 158
Rögler, Dr. Günther	101f, 105, 111, 164, 170, 180
Schäfer, Dr. Albert	80, 82f, 85, 119, 129, 134ff, 171, 175f, 178f
Schäfer, Karl-Theodor	5f
Schellenberg, Werner	61, 91f, 94f, 147f
Schmoll, Gerd	88

Seite

Schneider, Dr. Martin	93, 110, 117f, 129, 175, 178
Schneider, Wolfgang	31, 47ff, 54ff
Schuler, Günter	33, 117, 126, 156, 182
Sick, Dr. Hansjörg	87ff, 93f, 128, 178, 181
Spelsberg, Gernot	52, 68, 88f, 157f
Stein, Dr. Dr. Albert	54f, 101, 105f, 119, 145ff, 150
Steininger, Hans	61, 128
Steyer, Klaus	52, 54, 101, 110, 129, 145, 170
Stolpe, Manfred	138
Sutter, Helmut	32, 107f, 110, 128, 152f, 155f, 166
Thieme, Joachim	90f, 95
Übelacker, Hilde	52f, 74ff, 87, 93, 150, 155, 162ff, 171, 177f
Ulmer, Karin	182
Walther, Dr. Dieter	61f
Wegmann, Helmut	35f, 55, 123ff
Weiland, Werner	66, 80, 87, 174f
Weiser, Helmut	109
Wendland, Dr. Karl-Heinz	43, 46, 85, 87, 95ff, 101f, 105, 111f, 127, 129, 153, 155, 169
Wenz, Manfred	37ff, 62f
Wetterich, Dr. Paul	88, 118, 153, 164, 166
Wöhrle, Hansjörg	30, 42, 55, 94, 173f
Ziegler, Gernot	43, 88, 90, 117f, 128f, 152

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	63
Abtreibung – siehe Schwangerschaftsabbruch	
Akademie, Evang. – siehe Referat Akad.Dir. Langguth	20ff
Amtskleidung bei Gottesdiensten	
– weitere Beratung: Eingabe des Pfr. Giese, Kirchzarten, mit Antrag auf Einführung eines weißen Talars – OZ 9/1 –	126ff
– Stellungnahme der Liturgischen Kommission (Anl. 26)	
Arbeitnehmerschaft, Evang. – siehe Referat Akad.Dir. Langguth	20f
Arbeitsgruppe „Quo vadis, ecclesia?“ – Bericht der synodal. Arbeitsgruppe	68ff
Arbeitslosigkeit	
– siehe Referat Akad.Dir. Langguth	18f
– Referat „Kirche u. Massenarbeitslosigkeit: Schritte und Markierungen – Versuch einer Wegbeschreibung“, Pfr. Gasse, Vorsitzender des synodal. Ausschusses „Starthilfe f. Arbeitslose“	22ff
– Projekte der bad. Landeskirche gegen Arbeitslosigkeit (Starthilfe f. Arbeitslose, Hilfe f. Arbeitslose, Kirche hilft Arbeitslosen, Arbeitslosentreffs, Mitarbeiter helfen Mitarbeitern – AFG –; neu: Arbeitsgemeinschaft Kirche hilft Arbeitslosen)	26ff, 31
– Teilzeitbeschäftigung u. Beurlaubung auf Zeit für Mitarbeiter der bad. Landeskirche	28
– Aussprache zum Referat	29ff
– siehe Bericht über „Stuttgarter Erklärung“	78
Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG) – siehe Referat Pfr. Gasse	27f, 31
Arbeitswelt und Kirche	
– Referat „Fragen der Verkündigung des Evangeliums in die moderne Arbeitswelt hinein“, Akad.Dir. Langguth	17ff
– Aussprache zum Referat	29ff
– siehe Referat Pfr. Gasse, Vors. des synodal. Ausschusses „Starthilfe f. Arbeitslose“	22ff
Asylanten- und Ausländerfrage	
– siehe Referat Landesbischof	11f
– siehe Bericht über „Stuttgarter Erklärung“	78
Ausschüsse, besondere – Stellenwert der Berichte	136
Bauvorhaben	
– siehe Bericht des Finanzausschusses über Rechnungsabschlüsse der Ev. Zentralpfarrkasse u. des Unterländer Ev. Kirchenfonds	120f
Begleitkommission der Synode für die Neuordnung der Werke, Dienste u. Beauftragungen	
– Bericht der Kommission	71ff
Beratungsstellen für Lebens-, Ehe- u. Erziehungsberatung,	
Bericht von Oberkirchenrat Schneider	47ff
Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	
– siehe Referat Akad.Dir. Langguth	17ff
– siehe Referat Pfr. Gasse, Vors. des synodal. Aussch. „Starthilfe f. Arbeitslose“	22ff
Besoldung – siehe Oberkirchenräte	
Bestattung von Totgeburten – siehe Fragestunde	Anl. 23
Bezirkssynode – siehe Gesetze (Dekanat, Bestellung der Dekane – Anl. 10 u. 11)	139ff
Bezirksvisitationen, Durchführung – siehe Referat Landesbischof	10
Binnenmarkt, Europäischer – siehe Europa	180f
Bundeswehr – siehe Kriegsdienstverweigerung	
Dekanat – siehe Gesetze (Anl. 10)	138ff
Dekane, Dekanstellvertreter (Bestellung) – siehe Gesetze (Anl. 11)	138ff
Diakonie, Diakonisches Werk	
– siehe Aussprache zu Referaten Akad.Dir. Langguth u. Pfr. Gasse (Pflegenotstand u.a.)	32ff

Anlage; Seite

- siehe Bericht über Ehe-, Lebens- u. Erziehungsberatung	47ff
- siehe Mitarbeitervertretungsgesetz, Neufassung	95ff
Dienstpostenbewertung – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	131
Dienstzeit der Oberkirchenräte	
- Eingabe der Pfarrer W. Weber u.a. mit Antrag auf Änderung der Grundordnung (Dienstzeit der Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats) und des Pfarrerbesoldungsgesetzes (Einstufung in Besoldungsgruppen)	Anl. 5; 3, 115ff
Dritter Weg	
- siehe Grußwort Oberkirchenrat i.R. Schäfer	6
- siehe Aussprache zu Referat Akad.Dir. Langguth	30ff
- siehe Neufassung Mitarbeitervertretungsgesetz	95ff
Eheberatung – siehe Lebens-, Ehe- u. Erziehungsberatung	47ff
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	3f
Erziehungsberatung – siehe Lebens-, Ehe- u. Erziehungsberatung	47ff
Europa, Europäischer Binnenmarkt	
- Eingabe der Ev. Arbeitnehmerschaft Oberöwisheim zur Mitverantwortung für Europa, zum Europäischen Binnenmarkt	Anl. 17; 4, 180f
- siehe Referat Landesbischof	14
- siehe Bericht über „Stuttgarter Erklärung“	76
Familienberatung – siehe Lebens-, Ehe- u. Erziehungsberatung	47ff
Forum „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“ – Stuttgarter Erklärung –	
- siehe Friedensfrage	74ff, 176ff
Fragestunde	
- Frage der Synodalen Demuth, Beile, Seiß u. Spelsberg zur Bestattung von totgeborenen Kindern (schriftl. Beantwortung)	Anl. 23
Fraktionsbildung in der Synode – siehe „Positive“	126
Frauen u. Männer in der Kirche – siehe Bericht über „Stuttgarter Erklärung“	78f
Friedensfragen	
- Eingabe von Frau Dr. Bung, Konstanz, zur Rüstungsindustrie, Friedensfragen, Heidelberger Thesen	Anl. 3; 3, 79, 135, 166ff
- Erklärung der Landesleitung der Ev. Arbeitnehmerschaft Baden zur Rüstungsproduktion vom 18.02.1989	Anlage 3.1; 166ff
- Erklärung einer Arbeitsgruppe des Ev. Kirchengemeinderats Marktdorf zur Rüstungsproduktion	Anl. 3.2; 166ff
- Eingabe des Arbeitskreises der Bezirkssynode Karlsruhe u. Durlach, zu Friedensfragen – 8. Heidelberger These	Anl. 20; 4, 79, 166ff
- Forum „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“ – Stuttgarter Erklärung im Oktober 1988 (als Vorbereitung auf Weltkonferenz 1990)	
dazu:	
- Berichte der Delegierten der bad. Landeskirche, Synodale Übelacker u. Frau Fehrholz	74ff
- Eingabe der Mitarbeiterversammlung der bad. Gemeindediakone/innen	Anl. 13; 4, 74ff, 176ff
- Antrag der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft ev. Gemeindejugend Baden	Anl. 13.1; 176ff
- Antrag der Synodalen Dr. Gilbert, Übelacker, Dr. Schäfer u.a.	Anl. 13.2; 76, 176ff
- siehe Referat Landesbischof	14f
- siehe Grußwort Ordinariatsrat Dr. Gabel	16
- siehe Bericht des Hauptausschusses zu OZ 3 u. 20	167
- siehe Bericht des Hauptausschusses zu OZ 18	174
- Heft „Bekennende Gemeinde u. konziliarer Prozeß“	80, 176ff
- Europäische Ökumenische Versammlung „Frieden u. Gerechtigkeit“ in Basel im Mai 1989	
- siehe Referat Landesbischof	14f
- siehe Grußwort Ordinariatsrat Dr. Gabel	16
- siehe Berichte der Delegierten der bad. Landeskirche, Synodale Übelacker u. Frau Fehrholz	76ff
- siehe Bericht u. Aussprache zur Stuttgarter Erklärung	176f
- Eingabe von Teilnehmern der 11. Friedenstagung der Ev. Akademie zur Problematik des Waffensystems „Jäger 90“	Anl. 18; 4, 135, 173ff
- siehe Referat Landesbischof (1. internationale Konferenz der Kirche für Friede u. Freundschaft 1914 in Konstanz)	14

	Anlage; Seite
- siehe Referat Akad.Dir. Langguth	22
- siehe Kriegsdienstverweigerung	79f
- weitere Beratung: Eingabe des Dekans Schellenberg, Schwetzingen, für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung“ zur Verwaltungsvorschrift des Kultusmin. BW zu „Friedenssicherung u. Bundeswehr im Unterricht“ – OZ 5/9 –	82ff
- Bericht aus der Arbeit des Ausschusses für Friedensfragen (Materialien zur Friedensdekade 1989, konziliarer Prozeß, Wehrpflichtigen-Rundbrief, Rüstungsproduktion – Jäger 90 –, historische Friedenskirchen, Abendmahlsgemeinschaft mit Mennoniten)	134ff, 80
Gäste	
- Wehrbereichsdekan Graf zu Castell-Rüdenhausen, Stuttgart	2
- Generalsekretär Broz, Vertreter der Evang. Kirche der Böhmisches Brüder, Prag	2
- Ordinariatsrat Dr. Gabel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg	2
- Pfarrer Saar, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb	2
- Superintendent Daub, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden	2
- Oberkirchenrat i.R. Schäfer	3, 5ff, 8, 16
- Konsistorialpräsident Stolpe, Vertreter der berlin-brandenburg. Kirche, Ostregion	82
Gentechnik – siehe Bericht über „Stuttgarter Erklärung“	75
Gerechtigkeit – Forum „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“ – Stuttgarter Erklärung –	
- siehe Friedensfragen	76ff, 176ff
Gesangbuchrevision	182
- Eingabe des Synodalen Viebig zum neuen Ev. Gesangbuch (Aufnahme von Liedern des KMD Prof. M. G. Schneider)	Anl. 4; 3, 86ff, 114f
- Schreiben der Synodalen Demuth zum neuen Ev. Gesangbuch (Aufnahme von Liedern des KMD Prof. M. G. Schneider)	Anl. 4.1; 86ff, 114f
- Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz zum neuen Ev. Gesangbuch (Aufnahme von weiteren Liedern)	Anl. 12; 4, 86ff, 114f
- Stellungnahme des Verbandsrates des Verbandes ev. Kirchenmusiker Badens zum Gesangbuchentwurf	Anl. 12.1, 86ff, 114f
Geschäftsordnung der Landessynode	
- Vorlage des Ältestenrates wegen Änderung (§ 2 Abs. 2)	Anl. 21; 4f
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Ev. Landeskirche in Baden (MVG)	Anl. 6; 3, 95ff
Stellungnahmen zum MVG	
- der Arbeitsrechtlichen Kommission v. 24.02.89	Anl. 6.1
- der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchl. u. diak. Dienst v. 06.03.89	Anl. 6.2
- der Mitarbeiterversammlung der bad. Gemeindefrieden v. 08.02.89	Anl. 6.3
- der Mitarbeitervertretung der bad. Bezirksjugendreferenten/innen v. 13.03.89	Anl. 6.4
- der Mitarbeitervertretung beim Ev. Kirchengemeindeamt Karlsruhe v. 28.03.89	Anl. 6.5
- der Mitarbeitervertretung beim Heinrich-Lanz-Krankenhaus Mannheim v. 29.03.89	Anl. 6.6
- Kirchl. Gesetze zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt (zwei Jahresrechnungen in einem Prüfungsbescheid)	Anl. 7; 4, 125f
- Kirchl. Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Rümplingen	Anl. 9; 4
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung (§ 94-97 – Dekanat –)	Anl. 10; 4, 138ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter	Anl. 11; 4, 138ff
Gewerkschaften – siehe Referat Akad.Dir. Langguth	21, 30ff
- siehe Neufassung Mitarbeitervertretungsgesetz	95ff
Gottesdienst – siehe Amtskleidung	126ff
- siehe Abendmahl	63
Grundordnung (Änderung) – siehe Gesetze (Anl. 10)	
Grußworte (siehe auch Gäste)	
- Oberkirchenrat i.R. Schäfer	5f
- Generalsekretär Broz	7f
- Ordinariatsrat Dr. Gabel	16
- Konsistorialpräsident Stolpe	138
Haushalt der Landeskirche	
- Haushaltsüberschuß 1988	119
- Normiertes Finanzausweisungssystem f. Kirchengemeinden	
- Bericht des Finanzausschusses	159ff
- siehe Kirchenbezirk	122ff

Anlage; Seite

- Pflichtrücklagen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	130
- Eingabe der Bezirkssynode Konstanz zur Frage der Erhöhung des Kirchensteuersatzes	Anl. 19; 161
- siehe Kirchgeld	
Heidelberger Thesen	179, 181
- siehe Friedensfragen (Anl. 3, Anl. 20; Beschluß über Vertagung: S. 172)	
Henhöfer, Aloys – 200. Geburtstag	
- siehe Referat Landesbischof	8f
- Mitarbeiterkongreß „Neues Beginnen“ im Sept. 89	126; 138, 157
- siehe Referat Landesbischof	9
Hilfe für Opfer der Gewalt – Bericht des Ausschusses	133f
Industriepfarrer, Industrie- und Sozialarbeit – siehe Referat Akad.Dir. Langguth	17ff
Islam und Judentum	93f
Israel	
- Eingabe des Studienkreises „Kirche u. Israel“ wegen Einführung des 9. Nov. als alljährl. kirchl. Gedenktag	Anl. 14; 4, 90ff
Juden – siehe Israel	
Kernenergie – siehe Bericht über „Stuttgarter Erklärung“	76
Kirchenältestenamt – siehe Referat Landesbischof	15
Kirchenbezirk, Vermögen	
- Eingabe von Kirchengemeinderatsvorsitzenden u. Kirchengemeindeamtsleitern betr. Erhebung von Umlagen von Kirchengemeinden durch Kirchenbezirke (Ergänzung von § 101 Grundordnung)	Anl. 2; 3, 122ff
Kirchengemeinden	
- Umlagenerhebung – siehe Kirchenbezirk (Anl. 2)	
- Normiertes Zuweisungssystem – siehe Haushalt	122ff, 159ff
Kirchensteuer	
- Eingabe der Bezirkssynode Konstanz zur Frage der Erhöhung des Kirchensteuersatzes	Anl. 19; 61
- siehe Kirchgeld	
Kirchgeld	
- Antrag der Synodalen Gabriel, Ziegler und Ehemann zur Frage der Einführung des Kirchgeldes	Anl. 22; 4, 162ff
- Eingabe der Bezirkssynode Konstanz zur Frage der Einführung des Kirchgeldes	Anl. 19; 158, 162ff
Konziliarer Prozeß f. Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung	
- siehe Friedensfragen	
- Heft „Bekennende Gemeinde u. konziliarer Prozeß“	80, 176ff
Kriegsdienstverweigerung/Wehrdienst	
- siehe Bericht über „Stuttgarter Erklärung“	79f
- weitere Beratung: Eingabe des Dekans Schellenberg, Schwetzingen, für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung“ zur Verwaltungsvorschrift des Kultusmin. BW zu „Friedenssicherung u. Bundeswehr im Unterricht“ – OZ 5/9 –	82ff
Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	130f
Landessynode	
- Mitglieder, Veränderung, Verpflichtung, Zuweisung in ständigen Ausschuß	3, 46f
- Eingabe des Herrn K. Gengenbach, Pforzheim, wegen Konstituierung eines synodal. Gesprächskreises „Die Positiven“	Anl. 16; 4, 126
- Vorlage des Ältestenrates: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 2)	Anl. 21; 4f
- Stellenwert der Berichte der besonderen Ausschüsse	136
Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in Beratungsstellen	
- Bericht von Oberkirchenrat Schneider	47ff
Lehrvikare/innen	
- Eingabe des Ev. Kirchengemeinderats Weil a. Rh. mit Bitte, von Mehreinnahmen 1988 alle Lehrvikare/innen u. Diakone/innen in Ausbildung einzustellen	Anl. 1; 3, 118ff
Lokal- u. Regionalfunk – siehe Öffentlichkeitsarbeit	131ff
Ludwigshafen, Ev. Jugendheim u. Ev. Jugendbildungsstätte – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	130f

Mennoniten, Frage der Abendmahlsgemeinschaft	135f
Mission und Ökumene	
– Forum „Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung“ – Stuttgarter Erklärung	74ff, 176ff
– siehe Friedensfragen	10f
– siehe Referat Landesbischof	10f
– Gemeinsame Feststellung „Auf dem Weg zur sichtbaren Einheit“ (Anglikan. Kirche, Ev. Kirche DDR, EKD)	12f, 77
– Kirchlicher Entwicklungsdienst	16
– siehe Grußwort Ordinariatsrat Dr. Gabel	133f
– siehe Bericht des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
– siehe Südafrika	
– siehe Asylanten- und Ausländerfrage	
– siehe Friedensfragen	
Mitarbeitervvertretungsgesetz, Änderung – siehe Gesetze (Anl. 6)	95ff
Moslems – siehe Islam	
Nachruf – Friedrich Treubel	2
Neue Medien – siehe Öffentlichkeitsarbeit	
New Age-Bewegung	57f, 61f, 64f
Normiertes Finanzausschussungssystem für Kirchengemeinden	122ff
– Bericht des Finanzausschusses	159ff
Oberkirchenräte	
– Eingabe der Pfarrer W. Weber u.a. mit Antrag auf Änderung der Grundordnung (Dienstzeit der Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats) u. des Pfarrerbesoldungsgesetzes (Einstufung in Besoldungsgruppen)	Anl. 5; 3, 115ff
– Gebietsreferenten – siehe Schwerpunkte kirchl. Arbeit	157f
Öffentlichkeitsarbeit	
– Bericht des Ausschusses (Mitwirkung im Lokal- und Regionalfunk, Kooperation oder Fusion von SDR u. SWF – Erklärung des Öffentlichkeitsausschusses)	131ff
Ökumene – siehe Mission und Ökumene	
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	130f
Personalsituation	
– Eingabe des Ev. Kirchengemeinderats Weil a. Rh. mit Bitte, von Mehreinnahmen 1988 alle Lehrvikare/innen u. Diakone/innen in Ausbildung einzustellen	Anl. 1; 3, 118ff
– siehe Referat Pfr. Gasse, Vors. „Starthilfe f. Arbeitslose“ (Teilzeitbeschäftigung u. Beurlaubung auf Zeit für Mitarbeiter der bad. Landeskirche)	28
– Teildeputate der Pfarrvikare/innen	119f
Pfarrerbesoldung	
– Eingabe der Pfarrer W. Weber u.a. mit Antrag auf Änderung der Grundordnung (Dienstzeit der Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats) und des Pfarrerbesoldungsgesetzes (Einstufung in Besoldungsgruppen)	Anl. 5; 3, 115ff
Pfarrvikare/innen, Teildeputate	119f
Pflege Schönau, Heidelberg	
– siehe Verpachtung von Grundstücken	121
– siehe Rechnungsabschlüsse Zentralpfarrkasse u. Unterländer Ev. Kirchenfonds	120f
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Verordnung über Verwaltung der Stiftungen, Erbbaugrundstücke, Jahresabschlüsse)	130f
Positive	
– Eingabe des Herrn K. Gengenbach, Pforzheim, wegen Konstituierung eines synodal. Gesprächskreises „Die Positiven“	Anl. 16; 4, 126
Predigt	
– Oberkirchenrat Dr. Hansjörg Sick, Eröffnungsgottesdienst – siehe Inhaltsübersicht Nr. XI	
Prioritätensetzung – siehe Schwerpunkte kirchlicher Arbeit	
Quo vadis, ecclesia? – Bericht der synodal. Arbeitsgruppe	68ff

Rechnungsprüfungsamt (Änderung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt – Prüfungsbescheid über zwei Jahresrechnungen) – siehe Gesetze (Anl. 7)

Rechnungsprüfungsausschuß

– Bericht über die Prüfung

der Jahresrechnung der Ev. Landeskirche in Baden für 1987 (außer Sondereinrichtungen, der Jahresrechnung des Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich für Kirche u. Diakonie für 1987, der Jahresrechnung des Unterl. Ev. Kirchenfonds für 1987, der Sonderrechnungen des Ev. Jugendheims in Ludwigshafen für 1986 u. 1987, der Sonderrechnungen der Ev. Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen für 1986 u. 1987, der Verwendung der landeskirchlichen Zuweisung an das Theologische Studienhaus Heidelberg e.V. für 1985 u. 1986

130f

Referate

- Bericht zur Lage – „Neues Beginnen“, Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt (Henhöfer – ein ganz neues Leben erwachte; mit Gottes Verheißungen dem Leben eine neue Richtung geben; Freunde, die von weither kommen, bringen neues Leben; miteinander teilen, was wir sind, nicht nur was wir haben; Dank an Kirchenälteste) – keine Aussprache
- Fragen der Verkündigung des Evangeliums in die moderne Arbeitswelt hinein, Akadmiedirektor Langguth
- Kirche u. Massenarbeitslosigkeit: Schritte u. Markierungen – Versuch einer Wegbeschreibung, Pfr. Gasse, Vorsitzender des synodal. Ausschusses „Starthilfe f. Arbeitslose“ – siehe Arbeitslosigkeit
- Bericht über Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung, Oberkirchenrat Schneider
- Die missionarischen Aktivitäten außerkirchlicher oder nicht christlicher Gruppen u. Strömungen. Ergebnisse, Probleme u. Konsequenzen einer Erhebung über Sekten u. Weltanschauungen im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden, Kirchenrat Bender
- Berichte über konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung – „Stuttgarter Erklärung“, Synodale Übelacker u. Frau Fehrholz
- Informationsveranstaltung (außerhalb Plenarsitzung) am 12.04.1989: Diavortrag über Südafrikareise, Oberkirchenrat Dr. Fischer

8ff, 156f, 181

17ff

22ff

47ff

56ff

74ff

183

Reisekostenvergütung – siehe Rechnungsprüfungsausschuß

131

Religionsunterricht

61f, 67

- Weitere Beratung: Eingabe des Dekans Schellenberg ... zur Verwaltungsvorschrift des KM zu „Friedenssicherung u. Bundeswehr im Unterricht“ – siehe Kriegsdienstverweigerung

Rümmingen – siehe Gesetze (Anl. 9)

Rüstungsproduktion, -export

- siehe Friedensfragen (Anl. 3, 3.1, 3.2; S. 166ff)
- Eingabe von Teilnehmern der 11. Friedenstagung der Ev. Akademie zur Problematik des Waffensystems „Jäger 90“
- siehe Bericht über „Stuttgarter Erklärung“

Anl. 18; 4, 135, 173ff
78

Rundfunk – siehe Öffentlichkeitsarbeit

131ff

Sekten

132f

- siehe Referat von Kirchenrat Bender

56ff

Sozialarbeit – siehe Referat Akad.Dir. Langguth (Industrie- und Sozialarbeit)

19ff

Sparmaßnahmen – Stellenkürzung (2%)

- siehe Referat Pfr. Gasse u. Aussprache

27, 32ff

Sport und Kirche – siehe Referat Akad.Dir. Langguth

21f

Starthilfe für Arbeitslose

- Referat „Kirche u. Massenarbeitslosigkeit: Schritte u. Markierungen – Versuch einer Wegbeschreibung“, Pfr. Gasse, Vors. des synodal. Aussch. „Starthilfe ...“
- Aussprache zum Referat

22ff

29ff

Stellenplan, Einhaltung – siehe Rechnungsprüfungsausschuß

131

Stellenplanung

- siehe Sparmaßnahmen
- siehe Bericht der synodal. Begleitkommission f. d. Neuordnung der Werke, Dienste u. Beauftragungen
- siehe Dienstzeit der Oberkirchenräte

71ff

115ff

Stuttgarter Erklärung (Forum "Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung")	
– siehe Friedensfragen	
Südafrika, Apartheidspolitik – siehe Bericht über "Stuttgarter Erklärung"	77f
Schäfer, Karl-Theodor, Oberkirchenrat i.R., Verabschiedung	3, 5ff, 8, 16
Schlichtungsausschuß – siehe Mitarbeitervertretungsgesetz	95ff
Schöpfung bewahren	
– Forum "Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung" – Stuttgarter Erklärung –	
– siehe Friedensfragen	75f, 176ff
Schwangerschaftsabbruch, -beratung	
– siehe Bericht Oberkirchenrat Schneider über Beratungsstellen u. Aussprache . . .	50, 54f
– siehe Bericht über "Stuttgarter Erklärung"	75
– siehe Fragestunde (Bestattung von Totgeburten)	
Schwerpunkte kirchlicher Arbeit/Prioritäten	
– Eingabe der Pfarrer W. Weber u.a. mit Antrag auf Änderung der Grundordnung	
(Dienstzeit d. Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats) und des Pfarrerbesoldungsgesetzes	
(Einstufung in Besoldungsgruppen)	Anl. 5; 3, 115ff
– Eingabe der Bezirkssynode Konstanz zu "Überlegungen des Ev. Oberkirchenrats zu	
Schwerpunkten kirchl. Arbeit in den kommenden Jahren"	Anl. 19; 4, 157f, 159ff
– Bericht der synodal. Arbeitsgruppe "Quo vadis, ecclesia?"	68ff
– Bericht der synodal. Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste u.	
Beauftragungen	71ff
Talar (weiß) – siehe Amtskleidung	126ff
Tarifverträge mit Gewerkschaften – siehe Referat Akad.Dir. Langguth	21
Theologiestudium	
– Eingabe des Ev. Kirchengemeinderats Weil a. Rh. mit Bitte, von Mehreinnahmen 1988	
alle Lehrvikare/innen u. Diakone/innen in Ausbildung einzustellen	Anl. 1; 3, 118ff
Theologisches Studienhaus – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	130f
Totgeburten, Bestattung – siehe Fragestunde	
Treubel, Friedrich – siehe Nachruf	2
Überlegungen des Ev. Oberkirchenrats zu Schwerpunkten kirchl. Arbeit – siehe Schwer-	
punkte kirchl. Arbeit	
Umweltprobleme – siehe "Stuttgarter Erklärung"	76
Umgzugskostenvergütung – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	131
Unterländer Ev. Kirchenfonds	
– Vorlage des Landeskirchenrats, Rechnungsabschluß 1988	Anl. 8; 4, 120f
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (siehe "Pfleger Schönau")	130f
Vermögen der Landeskirche – siehe Verpachtung von Grundstücken	
Verpachtung von Grundstücken durch Ev. Pfleger Schönau	
– Eingabe des Ev. Kirchengemeinderats Mappach wegen Gesetzesänderung	
(Mitwirkung von Kirchengemeinden bei Verpachtung)	Anl. 15; 4, 121f
Wahlprüfung der Landessynode – vereinfachtes Verfahren	3, 29, 45
Waldsterben, -schäden	121
Wehrdienst – siehe Kriegsdienstverweigerung	
Weltanschauungsfragen – siehe Referat Kirchenrat Bender	56ff
Werke, Dienste u. Beauftragungen – Neuordnung	
– siehe Bericht der synodalen Begleitkommission	71ff
Zentralpfarrkasse	
– Vorlage des Landeskirchenrats, Rechnungsabschluß 1988	Anl. 8; 4, 120f
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (siehe "Pfleger Schönau")	131

X Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	10/1	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Weil am Rhein vom 27.09.1988 mit der Bitte, von den zu erwartenden Mehreinnahmen 1988 alle Lehrvikare und Diakone in Ausbildung in Dienst zu nehmen	186
2	10/2	Eingabe von Kirchengemeinderatsvorsitzenden und Kirchengemeindeamtsleitern vom 27.09.1988 mit dem Antrag auf Ergänzung von § 101 der Grundordnung durch einen Absatz 3: Erhebung von Umlagen von Kirchengemeinden durch Kirchenbezirke	186
3	10/3	Eingabe von Frau Dr. Inge Bung, Konstanz, für „Christen im konziliaren Prozeß“ vom 14.12.1988 zur Rüstungsindustrie und zu Friedensfragen – Heidelberger Thesen –	187
3.1		Erklärung der Landesleitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden zur Rüstungsproduktion vom 18.02.1989	188
3.2		Erklärung einer Arbeitsgruppe des Evangelischen Kirchengemeinderats Markdorf vom 23.03.1989 zur Rüstungsproduktion	188
4	10/4	Eingabe des Synodalen Joachim Viebig, Eberbach, vom 08.02.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von Liedern des Landeskantors Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider, Freiburg)	189
4.1		Schreiben der Synodalen Demuth vom 19.12.1988 zum neuen Evangelischen Gesangbuch	189
5	10/5	Eingabe der Pfarrer W. Weber, G. Schmitthenner, M. Auffahrt, U. Pippers vom 14.02.1989 mit dem Antrag auf Änderung des § 128 Abs. 2 der Grundordnung (Dienstzeit der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats) und § 4 Abs. 1 des Pfarrerberesoldungsgesetzes. (Einstufung in Besoldungsgruppen)	190
6	10/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –)	191
6.1		Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24.02.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz	218
6.2		Stellungnahme der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.03.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz	219
6.3		Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeindediakone/innen vom 08.02.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz	222
6.4		Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung der Bezirksjugendreferenten/innen der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13.03.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz	222
6.5		Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beim Evang. Kirchengemeindeamt Karlsruhe vom 28.03.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz	223
6.6		Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beim Heinrich- Lanz-Krankenhaus Mannheim vom 29.03.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz	224
7	10/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden	225
8	10/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1988 . .	226
9	10/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rümmingen	227
10	10/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung (§§ 94 – 97)	228
11	10/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter . .	234
12	10/12	Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 10.03.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von weiteren Liedern)	235
12.1		Stellungnahme des Verbandsrates des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Badens zum Gesangbuchentwurf vom 15.03.1989	236

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
13	10/13	Eingabe der Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeindediakone/innen vom 27.01.1989 zur „Stuttgarter Erklärung“	236
13.1		Antrag der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft evangelische Gemeindejugend Baden vom 14.03.1989 zur „Stuttgarter Erklärung“	237
13.2		Antrag der Synodalen Dr. Gilbert, Übelacker, Dr. Schäfer u.a. vom 10.04.1989 zur „Stuttgarter Erklärung“	237
14	10/14	Eingabe des Studienkreises Kirche und Israel der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01.03.1989 zum Verhältnis von Juden und Christen (Einführung des 9. November als alljährlicher kirchlicher Gedenktag)	238
15	10/15	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Mappach vom 03.03.1989 mit dem Antrag auf eine Gesetzesänderung betreffend die Verpachtung von Grundstücken durch die Evangelische Pflüge Schönau	239
16	10/16	Eingabe des Herrn Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 08.03.1989 mit dem Antrag auf Konstituierung eines synodalen Gesprächskreises „Die Positiven“	239
17	10/17	Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Oberöwisheim/Baden vom 03.03.1989 zur Mitverantwortung für Europa, zum Europäischen Binnenmarkt u.a.	240
18	10/18	Eingabe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der 11. Friedenstagung der Evangelischen Akademie Baden vom 15.03.1989 zur Problematik des Waffensystems „Jäger 90“	240
19	10/19	Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 03.03.1989 zu den „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“	241
20	10/20	Eingabe des Arbeitskreises der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 17.03.1989 zu Friedensfragen – 8. Heidelberger These –	244
21	10/21	Vorlage des Ältestenrates vom 09.04.1989: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	245
22	10/22	Antrag der Synodalen Gabriel, Ziegler, Ehemann vom 10.04.1989 zur Frage der Einführung des Kirchgeldes	246
23		Frage der Synodalen Demuth, Beile, Seiß, Spelsberg vom 10.04.1989 zur Bestattung von totgeborenen Kindern	246
24		Anlage zum Bericht von Oberkirchenrat Schneider am 11.04.1989 über Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen	249
25.1		Anmerkungen des Synodalen Dr. Dreisbach vom Januar 1989 zur Eingabe von Dekan Schellenberg vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ (OZ 5/9)	254
25.2		Stellungnahme des Konventsrats Badischer Theologiestudierender vom 12.02.1989 zur Eingabe von Dekan Schellenberg vom 27.08.1986 (OZ 5/9)	256
25.3		Anmerkungen des Synodalen Dr. Wendland vom 28.03.1989 zur Eingabe von Dekan Schellenberg vom 27.08.1986 (OZ 5/9)	258
26		Stellungnahme der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode vom 20.02.1989 zum Antrag des Pfarrers Herbert Giese, Kirchzarten-Birkenhof, vom 14.07.1988 an die badische Landessynode auf Einführung eines weißen Talars als offizielle Amtstracht der badischen Landeskirche (OZ 9/1)	259

Gottesdienst

zur Eröffnung der zehnten Tagung der 1984 gewählten Landessynode
am Sonntag, dem 9. April 1989, um 20.00 Uhr im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Dr. Hansjörg Sick

Hesekiel 34, 1–6, 9–12, 16

Liebe Schwestern und Brüder!

Vor einigen Wochen fuhr ich mit einem jungen Mann nach dem Gottesdienst nach Hause und fragte ihn: „Nun, wie war die Predigt?“ Ich war etwas besorgt, so wie es manchmal Älteren geht, wenn sie mit Jüngeren in einem Gottesdienst sind. Er befand sich auch noch in einer besonderen Lebenskrise. Der entscheidende Satz seiner Antwort lautete: „Wenn man auf das große Kreuz dahinter schaut, dann kann man auch das verkraften, was der Mann davor gesagt hat.“

„Wenn man auf das große Kreuz dahinter schaut“ – dieser Durchblick, diese Perspektive allein kann uns auch diese Scheltrede des Propheten, die ich eben gelesen habe, erträglich machen: „Hirten, die sich selbst weiden, und Schafe, die davonlaufen“. O Gott, was für eine Kirche!

Vielleicht wird der eine oder andere unter uns sagen: Ja, genauso ist es, so habe ich es erlebt; Pfarrer und kirchliche Gremien, die sich mit allem möglichen beschäftigen, nur nicht mit dem, was uns bedrückt, was uns wichtig ist, was wir für wichtig halten. Und so breiten sich Verdrossenheit, Ärger, Klagen, Kritik, Enttäuschung auch in unserer Landeskirche aus.

Es belastet mich, daß ich diese Predigt halten muß, weil der berufene Stellvertreter des Bischofs vorzeitig aus seinem Dienst geschieden ist und daß es uns, seinen Kollegen und Brüdern, nicht gelungen ist, ihn so aufzurichten, ihn so zu ermutigen, daß er bereit war, mit uns den Weg fortzusetzen.

O Gott, was für eine Kirche! – Oder ist es nicht so? Ist es zumindest nicht ganz so? – Vielleicht erwarten Sie jetzt, daß ich einige positive Seiten herauskehre, daß ich also hinweise auf die heimlichen Schätze unserer Kirche, auf die Hirten, die sich ehrlich mühen, auf die Kirchenältesten, die sich selbst nicht schonen, und auf die Schafe, die trotz allem dabei bleiben. Da wäre jetzt sicherlich manches zu sagen. Nur, in entscheidenden Momenten hilft und trägt das alles nicht, wenn nicht mehr der Durchblick gelingt, der Durchblick auf den, der dahintersteht, auf den, der sich seiner Herde selbst annimmt und sie erhält. Darum lautet der entscheidende Satz des Predigttextes: „So spricht der Herr: Siehe, ich will mich meiner Herde selbst annehmen und sie suchen.“

Das ist die Zusage, die einer Synode zu Beginn einer Tagung nun zugesprochen wird. Gott hat sich seiner Herde angenommen. Er sucht das Verirrte. Er geht den Verlorenen nach. Er verbindet die Verwundeten und heilt die Kranken.

In einer Situation, wo so viel Verunsicherung und Frustration auch in unserer Kirche auf allen Ebenen festzustellen ist, haben wir als erstes den Blick auf diesen guten Hirten zu richten und dann wieder Schritt zu fassen.

Martin Luther hat dies einmal in einer sehr kritischen Situation der Reformationszeit so ausgedrückt: Wir sind es

doch nicht, die da die Kirche erhalten können. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachkommen werden es auch nicht sein, sondern der ist es gewesen, ist es noch und wird es sein, der spricht: „Ich bin bei euch alle Tage.“

Erst wenn wir das wieder ins Auge fassen, werden wir frei von der flatternden Angst: Um Gottes willen, was wird aus unserer Kirche? Nur so kommen wir zu jener Gelassenheit und Ruhe von Menschen, die wissen, da geht manches schief, da läuft manches aus dem Ruder, da müßte manches anders werden, aber trotz allem hält da einer seine Hand über seine Herde und verläßt sie nicht, heute nicht und auch morgen nicht.

Wenn das klar ist, kann auch von denen gesprochen werden, die zum Hirtendienst der Gemeinde Jesu heute bestellt sind. Gott ist ja kein Autokrat, der alles für uns erledigt, sondern er läßt Menschen am Hirtendienst seiner Gemeinde teilnehmen. Darum hat Jesus von Anfang an Jünger und Apostel berufen. Darum gab es in der christlichen Gemeinde von Anfang an Ämter, Älteste, wie wir in der Lesung vorhin gehört haben, und darum gibt es auch in unserer Landeskirche besondere Leitungsgremien und Dienste, zu denen Frauen und Männer berufen werden in Vertrauen darauf, daß sie in der Nachfolge des guten Hirten seine Herde weiden.

Das Amt des guten Hirten macht also den Hirtendienst von Menschen nicht überflüssig; aber es setzt Maßstäbe. Davon möchte ich nun dreierlei darlegen.

Einmal: Hüten wir uns vor der Fremdbestimmung des Hirtendienstes! Die Versuchung, das geistliche Leitungsamt der Kirche nach weltlichen Maßstäben auszurichten, bestand zu allen Zeiten. Vermutlich werden auch in dieser Woche wieder Journalisten aus Herrenalb von der Tagung des „Kirchenparlaments“ berichten. Wenn wir sagen: „Eine Synode ist doch etwas anderes als ein Parlament!“, werden Sie uns erklären: das müssen wir ein klein wenig für die Ohren der Welt übersetzen. Nur bemerken sie nicht, daß mit anderen Begriffen andere Inhalte transportiert werden.

Es liegt der Synode auch ein Antrag vor, wieder eine synodale Fraktion zu bilden. Das erinnert an parlamentarische Vorbilder ebenso, wie unser Plenarsaal. Ich habe den Eindruck, daß man bei der Gestaltung des Plenarsaals etwas mehr auf das Wesen des geistlichen Hirtenamtes hätte achten können, bevor man einfach das Gegenüber von Parlament und Regierung in der Sitzordnung nachahmt. Natürlich kann man sagen, man muß dem Feind immer ins Auge schauen können; aber vielleicht gibt es doch noch andere Argumente. Das sind scheinbar nur Äußerlichkeiten; aber es ist wichtig, daß wir auch in solchen äußeren Dingen etwas von dem Besonderen des geistlichen Hirtenamtes zum Ausdruck bringen. Solche Gefahr der Fremdbestimmung besteht ja fortwährend, wenn wir an unsere Ordnungen und vielen Gremien denken, die den Hirtendienst manchmal so schwerfällig und mühsam machen. Damit wende ich mich keineswegs gegen Mitbestimmung in der Kirche. „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen“ – so steht es ja in der Barmer Erklärung, und

das ist ernstzunehmen. Ernstzunehmen ist das Priestertum aller Gläubigen. Problematisch wird aber Mitbestimmung, wenn sie nur als Vertretung von Gruppeninteressen verstanden wird. Kirchenleitung ist immer ein Dienst an der einen Herde des guten Hirten.

Ein Zweites: Übernehmt Euch nicht beim Hirtendienst! Hirtendienst ist ein demütiges und ein entsagungsvolles Geschäft. Man kann zwar verstehen, wenn Frauen und Männer im Hirtenamt hin und wieder zum großen Aufbruch blasen möchten: „Jetzt muß alles anders werden!“ In diesem Sinne hat sich ja auch der Evangelische Oberkirchenrat im vergangenen Jahr zu einem gewissen Kraftakt aufgeschwungen und in viel tausend Exemplaren seine Vorstellung vom Weg der Kirche im nächsten Jahrzehnt dargelegt. Mit zeitlichem Abstand liest man manches etwas nüchterner und fragt: Was wird wohl übrig bleiben? Im übrigen könnte uns da die Geschichte unserer Landeskirche ein wenig belehren.

Es war im Herbst 1945, im Jahr des Neuanfangs. Die Theologische Sozietät in Baden dachte an eine radikale Neugestaltung der badischen Landeskirche und wandte sich deswegen auch an den bekannten Theologen Karl Barth. Dieser gab in seinem Antwortbrief zu bedenken, daß „zentrale landeskirchliche Behörden wie etwa der badische Oberkirchenrat wahrscheinlich in der ganzen Welt bis kurz vor dem Jüngsten Tag im besten Falle nur ein Minimum von dem sichtbar zu machen in der Lage seien, was man in einem ernsthaften Sinn als Kirche Jesu Christi bezeichnen dürfte.“ Karl Barth riet darum, den Oberkirchenrat in organisatorischen und finanziellen Dingen weiter wirtschaften zu lassen. – Vielleicht ist das etwas sehr bescheiden. Vielleicht kannte Karl Barth zu wenig die Fähigkeiten des badischen Oberkirchenrats.

Ich selbst zumindest habe in der Zeit, als ich diesem erlauchten Gremium noch nicht angehörte, es immerhin als ermutigend empfunden, wenn in Karlsruhe nicht nur einfach weitergewirtschaftet wurde, sondern wenn von dort auch Initiativen und Vorschläge ins Land gingen, die einem selbst Mut auf dem Weg gemacht haben. Trotz allem: Geistliche Aufbrüche haben ihren Ursprung in der Regel nicht in Papieren, die aus dem „Roten Haus“ kommen. Wichtig wird sein, daß der Oberkirchenrat solche nicht verhindert, sondern dort, wo Neues entsteht, diesem Raum gibt und Voraussetzungen schafft, daß es läuft. Hirtendienst ist eine bescheidene Sache.

Aber noch ein Drittes: Hirtendienst geschieht in der Spannung von Gesetz und Evangelium. Hirtendienst und Kirchenleitung geschieht nach evangelischem Verständnis immer durch die Ausrichtung des Wortes Gottes. Darum wird auch in dieser Woche von der Synode jeweils zu bedenken sein, ob das, was wir verhandeln oder gar beschließen, letztlich Wort und Weisung des guten Hirten selbst an seine Herde sein kann.

Dabei ist die doppelte Grundstruktur des Wortes Gottes wichtig: Es ist immer Trost und Mahnung, Zuspruch und

Anspruch, Evangelium und Gebot. Nur in der Zuordnung und im Miteinander von beidem geschieht Wort Gottes. Es gehört, so haben wir bei Hesekiel vernommen, zum Amt der Hirten, Schwache zu stärken, Kranke zu heilen, Verwundete zu verbinden und Verirrte zurückzuholen.

Man kann also gestieft und gespornt über Schwache hinwegsteigen. Man kann Kranke als Problemfälle auf die Seite schieben und kann an Verwundeten vorbeieilen wie damals der Levit und der Priester auf der Straße nach Jericho.

Es gibt aber auch andere Gefahren des Hirtenamtes, daß nämlich Schwache und Kranke sich und ihre Probleme zum Dauerthema der Kirche machen, daß Verwundete durch schwächliche Mitleidsbeteuerungen verführt werden, sich nur noch in die Büsche zurückzuziehen und ihre Wunden zu lecken, und daß verirrt und verlorene Schafe dadurch gefährdet werden, daß man ihnen nicht deutlich und entschieden sagt: Wenn du nicht umkehrst, bist du verloren.

Zum Hirtenamt der Kirche gehört nicht nur die Vollmacht, Sünden zu vergeben, sondern auch der Auftrag, Sünden aufzudecken, Irrtümer und Unrecht beim Namen zu nennen und falschen Erwartungen zu widerstehen. Darum hört man aus dem Mund des guten Hirten nicht nur die Seligpreisungen, sondern auch die Weherufe über die Unbußfertigen. Wen der gute Hirte zum Hirtenamt beruft, dem mutet er mehr zu, als daß er wohlwollend, freundlich und tolerant die Schafe laufen läßt, wohin ihnen gerade der Kopf steht. Es mag sein, daß wir so nicht immer das Ohr aller erreichen, vielleicht auch nicht immer den Beifall der Antragsteller an die Synode. Das sollte uns wenig beirren; denn die Zukunft der Kirche entscheidet sich nicht daran, ob wir im Augenblick zu Erfolg und Mehrheiten finden, sondern daran, ob wir ernst nehmen, was wir heute und morgen als Weisung des guten Hirten vernehmen.

Zum Schluß nochmals zurück zu dem Gespräch mit dem jungen Mann nach dem Frühgottesdienst: „Wenn man auf das große Kreuz hinter dem Altar schaut, kann man auch verkraften, was der Mann davor gesagt hat.“ Diese Perspektive wollte ich Euch allen ans Herz legen. Trotzdem meine ich, man sollte von den Männern und Frauen vor dem Altar, von Pfarrern, von Synodalen und von Oberkirchenräten am Ende doch noch etwas mehr erwarten, als daß man sie nur noch gerade „verkraften“ kann. Schließlich hat uns der gute Hirte nicht als Hürden vor seinen Altar gestellt, sondern eben als Hirten berufen: Wer euch hört, hört mich. Er will doch nicht, daß durch uns der Blick verstellt wird. Er will doch gerade durch uns zu Wort kommen, durch unser Tun und Reden Menschen wieder aufrichten, Verwundete verbinden, Verirrte zurückholen und Kranke heilen. Darum läuft zu Beginn dieser Tagung alles hinaus auf die Bitte: Herr, rede du zu uns, bevor wir reden. Herr, öffne uns die Ohren, daß wir wissen, was du von uns erwartest. Herr, mach du uns wieder tauglicher zu dem Dienst, zu dem du uns berufen hast.

Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 10. April 1989, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Synode

II

Begrüßung

III

Entschuldigungen

IV

Nachruf

V

Glückwünsche

VI

Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

VII

Veränderungen im Bestand der Synode

VIII

Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

IX

Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Engelhardt zur Lage:
„Neues Beginnen“

X

Referat von Akademiedirektor Langguth:
„Fragen der Verkündigung des Evangeliums
in die moderne Arbeitswelt hinein“

XI

Referat von Pfarrer Gasse, Vorsitzender des synodalen Ausschusses „Starthilfe für Arbeitslose“:

„Kirche und Massenarbeitslosigkeit: Schritte und Markierungen – Versuch einer Wegbeschreibung“

XII

Wahlprüfung

XIII

Verpflichtung von zwei Synodalen

XIV

Verschiedenes

I

Eröffnung der Sitzung

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 7. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht der Konsynodale Ziegler.

(Synodaler Ziegler spricht das Eingangsgebet)

II

Begrüßung

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich grüße Sie sehr herzlich zur ersten Plenarsitzung. Unsere Landessynode hat wie immer am Sonntagabend mit dem Eröffnungsgottesdienst begonnen und wurde mit der Morgendandacht fortgesetzt. Eröffnungsgottesdienst und Morgendandacht haben uns froh, haben uns hoffnungsfroh gemacht. Ich danke an dieser Stelle recht herzlich Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick und Herrn Prälat Schmoll.

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Dr. Sick hat gestern auch ein wenig Kritik an der Sitzordnung geübt und die Frage gestellt, ob das so gemacht sei, damit sich die Feinde ins Auge blicken könnten. Mich kann er damit nicht gemeint haben. Ich blicke ihm auf die Tonsur oder auf das linke Ohr. Wir sitzen uns gegenüber. Wir haben auch gehört, daß man, wenn man auf das große Kreuz schaut, verkraften kann, was der Mann davor sagt. Das beziehe ich durchaus auch auf mich. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen und mit mir Nachsicht zu haben. Wir blicken uns ja auch gegenseitig an. Ist Ihnen schon einmal aufgefallen, daß die Synode auf das Kreuz, der Oberkirchenrat aber auf die Uhr blickt?

(Heiterkeit)

Ich grüße recht herzlich den Herrn Landesbischof und die Oberkirchenräte, die Prälaten.

Als Gast haben wir wieder unseren Kirchenrat Roth unter uns.

(Beifall)

Ich begrüße auch Herrn Wehrbereichsdekan **Graf zu Castell**. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich grüße die Delegation des Konvents badischer Theologiestudenten, Studenten der Fachhochschule Freiburg, Lehrvikarinnen und -vikare des Predigerseminars Petersstift in Heidelberg.

Herzlich willkommen, Herr Döring und Herr Dr. Feist als Gastdelegierte der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden.

Als besonderen Gast haben wir unter uns Herrn Generalsekretär der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder, Miroslav **Broz**, Prag.

(Beifall)

Herr Generalsekretär Broz war nach dem Theologiestudium an der Evangelischen Fakultät in Prag als Gemeindepfarrer tätig und wirkte besonders als Vorsitzender des Jugendausschusses der Kirche. Später war er Superintendent des Kirchenkreises in Ostböhmen. Seit 1983 ist Herr Broz Leiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder, wozu er durch die Synode gewählt und berufen wurde. Er war gerade jetzt bei der Synode unserer Partnerkirche in Berlin-Brandenburg, ebenso wie Herr Reger. Wir freuen uns ganz besonders, daß Sie es geschafft haben, zu uns nach Baden zu kommen.

Ich grüße Herrn Ordinariatsrat Prälat **Dr. Gabel** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

(Beifall)

Sie werden es kaum glauben, Herr Ordinariatsrat Dr. Gabel ist vor wenigen Tagen 70 Jahre alt geworden.

(Beifall)

Von dieser Stelle aus übermittle ich Ihnen meine herzlichen Glück- und Segenswünsche.

Wir haben unter uns den Pfarrer von Bad Herrenalb, Herrn Pfarrer **Saar**. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Superintendent **Daub** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche

(Beifall)

und die heutigen Referenten, Herrn Akademiedirektor Pfarrer Langguth und Herrn Pfarrer Gasse.

(Beifall)

III Entschuldigungen

Präsident **Bayer**: Einige Synodale sind für die ganze Tagung verhindert: Herr von Baden, Herr Gut, Frau Schofer, Herr Dr. Seebaß, Herr Viebig und Herr Wenk.

Entschuldigt haben sich auch die Gäste Herr Oberkirchenrat Bromm und Herr Präses Dr. Gärtner. Herr Bromm vom Kirchenamt der EKD hat geschrieben:

Leider kann ich Ihrer Einladung nicht nachkommen, weil in dieser Tagungswoche mich andere dienstliche Verpflichtungen in Anspruch nehmen. Ich bitte um freundliche Nachsicht. Die Synode bitte ich herzlich zu grüßen. Ich wünsche gute Beratungen und Beschlüsse und grüße Sie freundlich als Ihr Gerhard Bromm.

Herr Prof. Dr. Gärtner, der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau schreibt, daß es ihm aus beruflichen Gründen nicht möglich ist, der Einladung zu folgen.

Deshalb bitte ich Sie auf diesem Wege, meine guten Wünsche für Ihre Tagung entgegenzunehmen. Grüßen Sie Ihre Synode von mir und seien Sie selbst recht herzlich begrüßt von Ihrem Helmut Gärtner.

IV Nachruf

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Ich habe Ihnen bekanntzugeben, daß am 19. März 1989 in Reichartshausen Herr Friedrich Treubel im Alter von 78 Jahren verstorben ist. Herr Treubel war nichttheologisches Mitglied der Landessynode von 1969 bis 1972 für den damaligen Kirchenbezirk Neckarbischofsheim. Er war Mitglied des Rechtsausschusses.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, für unseren verstorbenen Bruder ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Gebet.)

Ich danke Ihnen.

(Die Anwesenden nehmen wieder ihre Plätze ein.)

V Glückwünsche

Präsident **Bayer**: Unser Konsynodaler Richard Kopf wurde am 2. Dezember 1988 60 Jahre alt.

(Beifall)

Ich gratuliere sehr herzlich zu diesem runden Geburtstag.

II**Begrüßung***(Fortsetzung)*

Präsident Bayer: Ich begrüße an dieser Stelle Herrn Oberkirchenrat I.R. Schäfer, der heute als unser Gast zu uns gekommen ist.

(Lebhafter Beifall)

VI**Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit**

Präsident Bayer: Unser Konsynodaler Reger wird jetzt die Anwesenheit und Beschlußfähigkeit prüfen und die einzelnen Namen aufrufen.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank. Ich stelle fest, daß wir beschlußfähig sind.

VII**Veränderungen im Bestand der Synode**

Präsident Bayer: Wir haben unter uns zwei neue Landes-synodale. Herr Dr. Wendland aus Schwetzingen wurde am 18. Januar 1989 durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Dr. Müller berufen. Herr Pfarrer Ploigt, Rastatt, wurde durch die Bezirkssynode Baden-Baden als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Dr. Gleßer gewählt. Ich begrüße die beiden neuen Synodalen an dieser Stelle recht herzlich. Ich habe immer Schwierigkeiten, wenn neue Synodale hinzukommen. Ich werde mir große Mühe geben, mir ihre Namen zu merken.

(Heiterkeit)

Wir hatten vorgesehen, in der Mittagspause die nach der Geschäftsordnung vorgeschriebene Wahlprüfung durchzuführen. Daß ist auch vorbereitet. Das gilt für die Wahl von Herrn Ploigt, nicht für Herrn Dr. Wendland, der ja berufen worden ist. In unserer Geschäftsordnung gibt es nach § 2 Abs. 5 ein vereinfachtes Wahlverfahren. Ich werde Ihnen diese Vorschrift vorlesen:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt...

Bedenken wurden nicht erhoben, weder vom Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte. Ich schlage deswegen das vereinfachte Wahlverfahren vor. Wir müssen darüber abstimmen. Ich frage Sie, ob jemand dem vereinfachten Wahlverfahren nicht zustimmt. – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann hat die Synode einstimmig das vereinfachte Wahlverfahren beschlossen.

Für Sie alle besteht Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich unten in meinem Büro. Wir können dann erst in der zweiten Sitzung, also morgen, die neuen Synodalen verpflichten. Aber es ist ja auch gesetzlich geregelt, daß bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht der jeweils Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode ist. Die Verpflichtung erfolgt dann am Dienstag vormittag.

VIII**Aufruf der Eingänge*****und deren Zuteilung an die Ausschüsse**

Präsident Bayer: Bitte nehmen Sie die Liste der Eingänge zur Hand.

10/1**: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Weil am Rhein vom 27.09.1988 mit der Bitte, von den zu erwartenden Mehreinnahmen 1988 alle Lehrvikare und Diakone in Ausbildung in Dienst zu nehmen

Zuständig: Finanzausschuß

10/2: Eingabe von Kirchengemeinderatsvorsitzenden und Kirchengemeindeamtsleitern vom 27.09.1988 mit dem Antrag auf Ergänzung von § 101 der Grundordnung durch einen Absatz 3: Erhebung von Umlagen von Kirchengemeinden durch Kirchenbezirke

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß

10/3: Eingabe von Frau Dr. Inge Bung, Konstanz, für „Christen im konziliaren Prozeß“ vom 14.12.1988 zur Rüstungsindustrie und zu Friedensfragen – Heidelberger Thesen

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

10/4: Eingabe des Synodalen Joachim Viebig, Eberbach, vom 08.02.1989 zum neuen Evangelischen Gesangsbuch (Aufnahme von Liedern des Landeskantors Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider, Freiburg)

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

10/5: Eingabe der Pfarrer W. Weber, G. Schmitthenner, M. Auffahrt, U. Pippers vom 14.02.1989 mit dem Antrag auf Änderung des § 128 Abs. 2 der Grundordnung (Dienstzeit der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats) und § 4 Abs. 1 des Pfarrersbesoldungsgesetzes (Einstufung in Besoldungsgruppen)

Zuständig: alle Ausschüsse, federführend ist der Rechtsausschuß

10/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –

Zuständig: Rechtsausschuß

* Die Eingaben wurden nicht verlesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 10/1 – 10. Tagung, Eingang Nr. 1

10/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Zuständig: Rechtsausschuß und Finanzausschuß

10/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: **Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1988**

Zuständig: Finanzausschuß

10/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rümplingen**

Diese Vorlage wird im Anschluß gleich im Plenum erledigt.

10/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Neues kirchliches Gesetz zur **Änderung der Grundordnung (§§ 94 bis 97 – Dekanat –)**

Zuständig: Rechtsausschuß und Hauptausschuß

10/11: Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter**

Zuständig: Rechtsausschuß und Hauptausschuß

10/12: Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 10.03.1989 zum **neuen Evangelischen Gesangbuch** (Aufnahme von weiteren Liedern)

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

10/13: Eingabe der Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeinédiakoninnen vom 27.01.1989 zur „**Stuttgarter Erklärung**“

Zuständig: Hauptausschuß

10/14: Eingabe des Studienkreises Kirche und Israel der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01.03.1989 zum Verhältnis von **Juden und Christen** (Einführung des 9. November als alljährlicher kirchlicher Gedenktag)

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

10/15: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Mappach vom 03.03.1989 mit dem Antrag auf eine Gesetzesänderung betreffend die **Verpachtung von Grundstücken durch die Evangelische Pflege Schöna**

Zuständig: Finanzausschuß

10/16: Eingabe des Herrn Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 08.03.1989 mit dem Antrag auf **Konstituierung eines synodalen Gesprächskreises „Die Positiven“**

Zuständig: Hauptausschuß

10/17: Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Oberöwisheim/Baden vom 03.03.1989 zur **Mitverantwortung für Europa, zum Europäischen Binnenmarkt u.a.**

Zuständig: Hauptausschuß

10/18: Eingabe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der 11. Friedenstagung der Evangelischen Akademie Baden vom 15.03.1989 zur **Problematik des Waffensystems „Jäger 90“**

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

10/19: Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 03.03.1989 zu den „**Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren**“

Zuständig: Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Finanzausschuß

10/20: Eingabe des Arbeitskreises der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 17.03.1989 zu **Friedensfragen – 8. Heidelberger These**

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß

10/21: Vorlage des Ältestenrates vom 09.04.1989: Entwurf **Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (§ 2,2)**

Diese Vorlage wird im Anschluß gleich im Plenum erledigt

10/22: Antrag der Synodalen Gabriel, Ziegler und Ehemann vom 10.04.1989 zur Frage der Einführung des **Kirchgeldes**

Zuständig: alle Ausschüsse.

Ich bitte, bei dieser Eingabe den letzten Absatz zu beachten:

Sollten die anderen ständigen Ausschüsse keine eigenen Beratungen durchführen, empfehlen wir die Entsendung von Vertretern in den Finanzausschuß.

Damit ist die Zuweisung erfolgt.

Bitte nehmen Sie nun den Eingang OZ 10/9 zur Hand:

Vorlage des Landeskirchenrats vom 6. März 1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rümplingen

Wird hierzu eine Aussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung** über dieses Gesetz.

Ich bitte das heutige Datum einzutragen.

Wir stimmen über die Überschrift ab. Wer kann der Überschrift nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

§ 1: Wer kann nicht zustimmen? – Enthaltungen? – § 1 ist einstimmig verabschiedet.

§ 2: Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. § 2 ist einstimmig angenommen.

§ 3: Stimmt jemand gegen diese Vorschrift? – Enthaltungen? – Jeweils nein. § 3 ist angenommen.

§ 4: Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Ebenfalls nicht. Einstimmig angenommen.

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer kann dem ganzen Gesetz seine Stimme nicht geben? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Damit ist das ganze Gesetz verabschiedet. Vielen Dank.

Wir kommen zu OZ 10/21:

Vorlage des Ältestenrates vom 09.04.1989: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Hier geht es im Grunde genommen nur um eine Berichtigung. Seit wir den Kirchenbezirk Oberheidelberg in die Kirchenbezirke Wiesloch und Schwetzingen geteilt haben,

stimmt die Vorschrift über die Wahlabteilung II nicht mehr. Statt Oberheidelberg sind jetzt hier Schwetzingen und Wiesloch aufzuführen.

Die Geschäftsordnung ist ein wichtiges Gesetz. Sie kann nur von der Synode geändert werden.

Möchte jemand etwas zum Änderungsentwurf sagen? – Wird eine Aussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Zunächst zur Überschrift mit dem heutigen Datum. Wer kann der Überschrift nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Artikel 1: Wer kann seine Zustimmung nicht geben? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Artikel 2: Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Ich stelle das ganze Änderungsgesetz zur Abstimmung. Wer kann der Änderung der Geschäftsordnung nicht zustimmen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Damit ist die Änderung verabschiedet.

II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Liebe Schwestern und Brüder! Herr Oberkirchenrat **Schäfer** ist mit Ablauf des 31. März 1989 in den Ruhestand getreten. Er war seit 1951 im aktiven hauptamtlichen Dienst unserer Landeskirche. Als Pfarrer und Missionarssohn war er natürlich schon vorher unserer Kirche verbunden und für sie aktiv. Nach dem II. theologischen Examen tat er von 1951 bis 1969 in unserer Landeskirche Dienst, zunächst als Vikar, dann als Pfarrer in Karlsruhe in der Markuspfarrei, in Freiburg-Zähringen, Freiamt-Keppenbach, dann in Müllheim im Markgräflerland. Dort hatte er als Pfarrer, später auch als Dekan die seltene Gelegenheit, mit einer überwiegend jungen Pfarrerschaft neue Arbeitsformen in partnerschaftlicher Kooperation zu verwirklichen. Es gibt heute noch viele, die davon berichten und davon schwärmen.

Herr Schäfer wurde mit 42 Jahren Oberkirchenrat. Bis zu seiner Zuruhesetzung war er in verschiedenen Referaten im Oberkirchenrat tätig, zunächst Ausbildung und Einsatz von nicht universitär ausgebildeten Mitarbeitern. Dazu hatte er das Referat Ökumene und Mission, Jugendarbeit und Fragen der Kirchenreform. Dann wurde er Ausbildungsreferent für alle kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Theologen. Von 1976 bis zu seinem Ausscheiden war er Personalreferent.

Verehrter, lieber Herr Oberkirchenrat Schäfer, wir sind seit fast zwei Jahrzehnten Weggefährten. Sie waren bereits drei Jahre Oberkirchenrat, als ich in die Landessynode kam. Ich habe Sie aber bereits 1969 bei einer Bezirksvisitation in Weinheim kennengelernt, als Sie gerade Oberkirchenrat geworden waren. Damals war ich erstaunt und erfreut, einen so jungen, dynamischen, sportlichen Oberkirchenrat kennenzulernen, einen Oberkirchenrat, wie ich ihn damals im Kollegium nicht vermutet hätte. Sie haben damals neuen Schwung ins Rote Haus gebracht. Ich erinnere mich auch noch an Ihre „Löwenmähne“ und daran, daß Sie Fahrer eines „häßlichen Entleins“ waren. Das war es auch, was Sie mir von Anfang an schon sympathisch gemacht hat.

In der Folgezeit habe ich Sie immer wieder bewundert wegen Ihrer allseits gehaltvollen, ruhigen, sachlichen Voten und Referate. Ich habe stets Ihre Andachten und Gottesdienste geliebt und genossen. Wir haben eine lange Zeit, drei Legislaturperioden, zusammengearbeitet – in der Landessynode, im Verfassungsausschuß, später auch im Landeskirchenrat –, sachlich, vertrauensvoll, freundschaftlich. Das war eine Zeit, die ich nicht vergessen und stets in guter Erinnerung behalten werde.

Wir haben auch schon gemeinsam mit Freuden unsere Landeskirche vertreten, zum Beispiel bei der Regierung, beim 50. Geburtstag des Herrn Ministerpräsidenten Späth oder bei unserer unvergeßlichen Reise nach Kamerun. Letzteres war für mich trotz aller Strapazen der Höhepunkt meiner Zeit als Landessynodaler. Die starken Eindrücke beim Besuch der dortigen Synode, die Besuche bei den Häuptlingen und Politikern und die vielen Gottesdienste in den jeweils vollbesetzten Kirchen, bei denen Sie mitgewirkt haben – zum Beispiel in Bamenda, wo Sie vor etwa 2000 Gottesdienstbesuchern ca. 25 Kinder getauft haben –, haben sich mir tief eingeprägt. Seither haben wir ja auch familiäre gegenseitige Kontakte mit gegenseitigen Einladungen.

Lieber Herr Schäfer, meine Damen und Herren, ich meine, ich brauche vor dem Hintergrund dieser Informationen nicht besonders zu betonen, daß ich es bedauere, daß Sie mit Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters in den Ruhestand getreten sind. Ich glaube, hier im Namen aller Anwesenden sagen zu können, daß wir es alle bedauern. Wir hätten gerne noch lange weiter mit Ihnen zusammengearbeitet. Letztlich müssen wir aber mit Martin Luther auch das sagen, was gestern im Eröffnungsgottesdienst vom Prediger Dr. Sick zitiert worden ist: „Wir sind es doch nicht, die die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden es auch nicht sein, sondern der ist es gewesen, ist es noch und wird es sein, der spricht: Ich bin bei euch alle Tage.“

Verehrter Herr Oberkirchenrat Schäfer, es bleibt mir, Ihnen im Namen der Landessynode für Ihre stets sachliche, liebenswürdige und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Herzen Dank zu sagen. Wir wünschen Ihnen einen langen, Sie befriedigenden und erfüllenden Ruhestand in weiterer Verbundenheit mit unserer Landessynode und unserer Kirche. Gott segne Sie.

(Anhaltender lebhafter Beifall –
Die Anwesenden erheben sich.)

Ich darf Ihnen als äußeres Zeichen der Verbundenheit ein Buchgeschenk überbringen.

(Präsident Bayer übergibt
Oberkirchenrat i. R. Schäfer ein Buch.)

Oberkirchenrat i. R. Schäfer: Lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Heute habe ich zum ersten Mal die Gelegenheit, das Kreuz zu sehen und nicht auf die Uhr schauen zu müssen. Trotzdem möchte ich versuchen, das Wort des Abschieds kurz zu halten.

Sie werden verstehen, daß ich nicht leichten Herzens hierher gekommen bin; denn zu sehr belasten und bedrücken mich noch die traumatischen Vorgänge, die mich zu diesem Entschluß geführt haben. Wer aber in seiner kirchenleitenden Verantwortung und seiner täglichen Arbeit als Personalreferent das Verständnis, das Vertrauen und die Sympathie des Kollegiums in vielen Fällen vermissen mußte, ist es seiner Selbstachtung schuldig, klare Konsequenzen zu ziehen.

Inzwischen haben sehr viele Pfarrer, Mitarbeiter und Gemeindeglieder durch Briefe und Anrufe ihre Verbundenheit, ihre Dankbarkeit, ihr Verständnis und ihre Hochachtung zum Ausdruck gebracht. Diese Reaktion hat mich sehr überrascht und auch getröstet. Ich habe dadurch ein kleines Stück Kirche erfahren, so etwas wie unerwartete Seelsorge. Deshalb bin ich auch der dringenden Bitte Ihres Präsidenten gefolgt. Ich möchte nicht, daß Sie den Eindruck gewinnen, ich würde an Ihrer Loyalität zweifeln oder gar an der Zukunft unserer Kirche verzweifeln. Das Gegenteil ist wahr. Ich möchte Ihnen und unserer Kirche Glück, Gottes Segen, Frieden und Heil wünschen.

Lassen Sie mich das in drei Bibelworten sagen, die mir über den Tag hinaus viel bedeutet haben in meiner Arbeit als Pfarrer, Dekan und Oberkirchenrat.

Das erste Bibelwort habe ich, eben erst 18jährig, in englischer Kriegsgefangenschaft im April 1945 in Belgien entdeckt. Es heißt:

Da Jesus das Volk sah, jammerte er ihn; denn sie waren wie Schafe, die keinen Hirten hatten.

Wer das Elend damals ganz existenziell und hautnah miterlebt hat, Kälte, Hunger, Durst, Hoffnungslosigkeit, Angst und auch das Gefühl von Schuld, der fragt nicht nur nach dem Sinn des Lebens, sondern auch nach dem guten Hirten und nach einer priesterlichen Kirche. Eine Volkskirche sollte es sein; das war mir damals klar. In ihr sollten Mission, Diakonie und Seelsorge als elementare Hilfe in ganz persönlicher Not, als Rettungshandeln des guten Hirten Jesus Christus sichtbar werden. Verstehen Sie, daß kirchliche Diakonie und Sozialarbeit für mich viel mehr ist als soziales Management im Auftrag oder in Rechnung eines Sozialstaates.

Verstehen Sie auch, daß für mich Seelsorge der Kirche mehr ist als nur methodisch saubere Beratung, professionelle Begleitung und Betreuung von Gemeindegliedern. Verstehen Sie bitte auch, daß Volkskirche für mich unendlich viel mehr ist als eine Organisationsform unter anderen mit deutlicher Tendenz zur Selbsterhaltung und zur Selbstsicherung.

Das zweite Bibelwort habe ich entdeckt, als ich im April 1969 als Dekan in Müllheim überlegen mußte, ob ich als Oberkirchenrat nach Karlsruhe gehe. Es war die Zeit der Studentenrevolten und der Barrikadenkämpfe. Es hagelte Steine gegen die Institutionen und faule Eier gegen deren Repräsentanten. Das Wort heißt:

Jesus sprach: Die Mächtigen haben Gewalt, und die Unterdrückten mißbrauchen ihre Macht. Aber so soll es unter euch nicht sein.

Wie aber? – Sehen Sie, das war für mich die große Herausforderung in Karlsruhe. Ich wäre nie dorthin gegangen, um mit anderen Technikern eine stromlinienförmige Kirche zu entwickeln. Eine andere Kirche sollte es sein, eine Kirche, die eben nicht von dieser Welt ist, die zwar in dieser Welt lebt, aber die als menschliche Kirche des guten Hirten die neue Welt sichtbar macht. Verstehen Sie, daß ich von daher eine Allergie gegen autoritäre, gegen diktatorische Menschenhandlungen und Strukturen entwickelt habe. Als Kriegsgefangener, damals 1945, habe ich mir vorgenommen, vor keinem zu kapitulieren.

Als Oberkirchenrat habe ich mich bemüht, die Kirche des dritten Glaubensartikels, die der Väter und Mütter, die Kirche der Brüder und Schwestern mit den Kollegen zu entwickeln. Verstehen Sie auch, daß ich gerade deshalb den Dritten

Weg mit Überzeugung und Leidenschaft vertreten habe. Als langjähriges Mitglied – fast immer als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender – der Arbeitsrechtlichen Kommission habe ich darum gekämpft, daß an dieser Stelle Kirche sichtbar und erfahrbar wird, die andere, die größere Kirche. Ich bitte Sie, konsequent am Dritten Weg festzuhalten – und das nicht nur im Tarif- und Arbeitsrecht!

Zur Wirkungsgeschichte dieses Bibelwortes gehört für mich auch mein Bemühen um eine neue evangelische und zeitgemäße Form des Diakonats in unserer Kirche. Die Rückmeldungen auf die Ideenskizze waren so ermutigend, daß ich diesen Überlegungen für die Zukunft unserer Kirche große Bedeutung beimesse. Ich werde gerne, wenn das gewünscht wird, an dieser Stelle noch weiterhin mitdenken.

Das dritte Bibelwort habe ich entdeckt, als ich mich während eines längeren Krankenhauses 1975 auf die Aufgabe eines Personalreferenten vorbereiten konnte. Es waren Worte aus dem Osterpsalm:

Der Stein, den die Bauleute verworfen haben, ist zum Eckstein geworden. Das ist ein Wunder vor unseren Augen.

Dieses Wort gilt für den Christus Gottes, den Gott herausgezogen hat aus dem Schutt der unbrauchbaren Steine, der weggeworfenen Steine, der Steine, die die Bauleute jener Tage als unbrauchbar, ungeeignet und uninteressant weggeworfen haben. Gott hat ihn zum Grund-, Eck- und Schlußstein seiner Kirche gemacht. Das hat für mich Bedeutung auch für die Arbeit eines Personalreferenten.

Ich habe immer Probleme gehabt mit unseren so einleuchtenden und wohl auch gutgemeinten Kriterien für die Einstellung unseres Nachwuchses. Geistliche Entscheidungen – so meine ich – entziehen sich oft genug solchen Kriterien. Ich bin froh, daß es seit einigen Jahren eine Übernahmekommission gibt, in der auch Synodale mitarbeiten, eine Kommission, die, abgesehen von Examenleistungen, verantwortlich und kompetent mitentscheidet.

Die Sorge auch um die weggeworfenen Steine: Des Personalreferenten große Sorge gilt all den Pfarrern und Mitarbeitern, die müde, ausgelaugt und ausgebrannt sind durch ihren täglichen Dienst. Sie standen ganz besonders in meinem Blickfeld. Wer an Ostern glaubt, der kennt keine hoffnungslosen Fälle. Wer aber diese Fürsorge immer schwerer und belastender empfindet, der weiß auch, wie gut es ist, daß man eben dieser Kraft Gottes vertrauen kann, die aus unbrauchbaren Steinen ein neues Haus, ein ewiges Haus zusammenfügen kann.

Ich komme zum Ende. Meine guten Wünsche an Sie alle und an unsere Kirche fasse ich in einem Wort des 122. Psalms zusammen:

Wünschet Jerusalem Glück! Es möge wohl gehen denen, die dich lieben! Es möge Friede sein in deinen Mauern und Glück in deinen Palästen!

Jerusalem, das ist nicht die spannungsgeladene Stadt im Nahen Osten, ist auch nicht Karlsruhe oder Bad Herrenalb. Nein, Jerusalem ist die Stadt Gottes, nicht mit Händen und Hirnen gemacht, ist das himmlische Jerusalem der Offenbarung, auf das wir alle zugehen. Dort ist unsere Heimat, dort ist das Ziel unseres Weges.

Ja, ich wünsche Jerusalem Glück, Friede in den Mauern und Glück in den Palästen. Es möge wohlgehen, die Jerusalem lieben.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Vielen, herzlichen Dank.

Wir hören jetzt ein **Grußwort** von Herrn Generalsekretär Broz von der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder. Ich bitte Sie, ans Mikrofon zu kommen.

Generalsekretär Broz: Sehr geehrter Herr Präsident, geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich bin hier der einzige Gast, der sprechen soll, obwohl die deutsche Sprache für mich eine Fremdsprache ist. Ich bin also in der Situation der Minderheit, aber gleichzeitig fühle ich mich hier nicht als Fremder. Damit bin ich eine konkrete Darstellung unserer Kirche, die auch in der Minderheit lebt und in einem Land zu Hause ist, in einem Land, das in der Vergangenheit evangelisch war, das in der Zeit des Stalinismus zum atheistischen Staat gemacht werden sollte, das jetzt als Staat von Nichtchristen und Christen bezeichnet wird.

Die evangelische Kirche der Böhmisches Brüder, die nur etwa zwei Prozent der tschechischen Bevölkerung darstellt, verbindet in sich beide reformatorischen Konfessionen in der Anknüpfung an die erste tschechische Reformation, die bewußt jeden Verlaß auf äußere Mächte und politische Unterstützungen abgelehnt hat. Das führt uns einerseits in noch größere Unsicherheit, gleichzeitig aber auch in tiefere Solidarität mit allen schwachen, kranken und sterbenden Menschen, was gerade unserem Leben im Glauben und unserer kirchlichen Arbeit die Glaubwürdigkeit und Kommunikationsfähigkeit gibt.

Andererseits: In der Predigt gestern wurde Barth schon zitiert. Mit ihm gesagt, gilt: „Wir haben ja das Wort!“ Das befreit uns zur Annahme der königlichen Sicherheit der Menschen, die auch gegen ihren Willen und trotz ihrer Ohnmacht von der Objektivität des Gottesgeschehens in Jesus leben.

Selbstverständlich sind wir auch in der Versuchung, unsere Hoffnungen mit gesellschaftlichen Änderungen zu verbinden. Es muß gesagt sein, daß wir nicht der Meinung sind, daß unsere Gesellschaft einschließlich der Kirche nicht Besserungen und nicht Erneuern braucht. Einige unter uns sind davon überzeugt, daß bei jeder Gelegenheit unsere Stimmen protestieren müßten. Andere betonen, daß sich positiver Realismus mit der Humanität langsam, aber ständig durchsetzt. Zum Beispiel hat unsere Kirchenleitung zu Ereignissen auf dem Wenzelsplatz in Prag im Januar dieses Jahres ihr Votum dem Ministerpräsidenten der Staatsregierung übergeben, und sie hat sich gegen den Weg der Gewalt und des Hasses gewandt. Dies wurde als Wort zum ernsthaften Gespräch aufgenommen.

Gleichzeitig aber wissen wir, daß die Veränderung des Denkens und der Mentalität der Menschen im einzelnen und in Gruppen eine dauernde Aufgabe ist. Diese Aufgabe sehen wir in ganz konkreten Schritten, die sehr präzise inhaltlich und formal vorbereitet sein müssen.

Nach der Entscheidung unserer letzten Generalsynode wurde die Kirchenleitung beauftragt, dem legislativen Ausschuß des Parlaments Empfehlungen zu Änderungen der Staatsverfassung und von Staatsgesetzen vorzulegen. Bisher waren wir die einzige Kirche von den 19 Kirchen bei uns, die das getan hat. Leider gibt es in dieser Hinsicht auch keine ökumenische Zusammenarbeit. In den letzten Tagen haben wir gehört, daß in dem Entwurf zum neuen Straßengesetz drei Paragraphen, deren Weglassung wir empfohlen hatten und die die kirchliche Arbeit betroffen hätten, nicht aufgenommen wurden.

Am vorletzten Mittwoch haben wir ein zweites Gespräch mit dem Sekretariat des Kulturministeriums der tschechischen Regierung über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, besonders über die neuen Staatsgesetze im Blick auf die Kirchen, geführt. In partnerschaftlicher Offenheit überlegen wir jetzt, wie man die Artikel so formulieren kann, daß sie klar und eindeutig formuliert sind und nicht verschiedene Interpretationen zulassen. Ökonomische Neigungen zur Selbstfinanzierung der Betriebe, kultureller und anderer Einrichtungen ohne staatlichen Dotationen stellen uns jetzt vor die Eventualität, daß die Pfarrer, die bisher vom Staat bezahlt wurden, nicht mehr vom Staat bezahlt werden. Für unsere Kirche bedeutet diese Finanzierung bisher etwa soviel, wie zum Beispiel die Kirche in der DDR vom Staat als Beitrag für ihre diakonische Arbeit bekommt.

Es erhebt sich die Frage, ob unsere Gemeinden auf solche Veränderungen vorbereitet sind. Wenn wir genügend Anfangskapital – nicht nur an Finanzen, sondern auch an Mitarbeitern – haben werden, dann können wir problemlos sofort Pfarrergehälter bezahlen oder ein neues Haus für die theologische Fakultät mit einer Bibliothek bauen, auch neue soziale Einrichtungen, wie Altersheime, gründen. Aber dazu brauchen wir auch eine noch viel größere Opferwilligkeit in den Gemeinden und ein Wachsen im Glauben.

Mit ökumenischer Hilfe haben wir voriges Jahr ein Haus für pensionierte Pfarrer eröffnet. Im Riesengebirge werden innerhalb der nächsten zwei Jahre unsere Freizeitheime grundlegend renoviert. Jährlich vermehren wir unsere Wochenkurse der Zurüstung für alle Generationen. Die Gemeinden organisieren zu dem mehr und mehr sogenannte Familienwochenenden in den Heimen, die jetzt schon zu wenig Räume haben.

Unsere einzige Monatsschrift „Böhmisches Brüder“ wurde dieses Jahr um zwei Ausgaben erweitert. In unserem Verlag erscheinen jährlich mehrere Buchtitel. Sie wissen sicher, daß wir vor zehn Jahren ein neues Gesangbuch herausgegeben haben, das jeden Sonntag wie ein Gruß von der badischen Kirche vor uns liegt. Diese hat den Druck in Lahr unterstützt. Wir haben in Lahr auch eine neue Agenda gedruckt, und sie ist schon in den Gemeinden eingeführt.

Nach vieljähriger Arbeit haben wir inzwischen auch schon eine Handschrift des neuen Jugendgesangbuchs fertig. Nur: Wichtig ist, wie das alles zum Wachsen des Gemeindelebens und zum Zeugnis dient und ob die neu gekauften Auflagen der ökumenischen Bibelübersetzung gelesen und dem Evangelium angemessen appliziert werden.

Natürlich gibt es Schwierigkeiten mit den etwa sechzig vakanten Gemeinden, mit dem Mangel an Pastoren, mit den durch Migration und Säkularisation schwach gewordenen Dorf- und Kleinstadtgemeinden, mit der Überlastung einiger Mitarbeiter, die in mehreren Arbeitsgebieten oder in großen Diasporagebieten Fachleute für viele Fragen sein müssen. Es gibt auch Schwierigkeiten mit „Lokalpatrioten“, die eigene Politik und private Interessen durchsetzen wollen. Wir sind ständig neu auf den Weg geschickt, angesichts unserer Mittelmäßigkeit, unseres Kleinmuts, unserer Bequemlichkeit, damit wir fleißig und fröhlich leuchten, was wir gerne möchten, damit wir zum echten Bild Gottes verwendet werden.

Von dieser Kirche – der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder – bringe ich Ihnen herzliche Grüße und

danke Ihnen für die Einladung zu dieser Synode. Ich danke auch für alle Beziehungen. Wir sind sehr froh, daß wir gute Beziehungen zu dem Gustav-Adolf-Werk haben und daß wir jedes Jahr einige Vertreter zu ihrem badischen Landesfest senden können. Wir haben uns auch sehr darüber gefreut, daß in den letzten Tagen bei uns eine Studiengruppe unter Leitung von Herrn Oberkirchenrat Baschang war. Also das sind alles Zeichen guter Beziehungen, die immer weiter wachsen. Wir hoffen, daß solche Austauschmöglichkeiten weiterhin bestehen.

In der Losung für den heutigen Tag haben wir in Psalm 65, Vers 9, gelesen:

Du machst fröhlich, was da lebet im Osten wie im Westen.

Für diese Fröhlichkeit und für den guten Geist dieser Synode möchte ich Ihnen auch ein kleines Geschenk mitbringen, etwas ganz Böhmisches von unserer Kirchenleitung. Leider habe ich das nicht für alle Synodalen dabei. Ich übergebe das als ein Zeichen an den Herrn Präsidenten und den Herrn Landesbischof. – Danke sehr.

(Beifall)

(Generalsekretär Broz übergibt dem Präsidenten und dem Landesbischof jeweils ein Geschenk.)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Generalsekretär Broz, für Ihr Grußwort, für den Bericht von Ihrer Kirche und den ganz besonderen Problemen, mit den Schwierigkeiten, aber auch mit den Lichtblicken, die Sie hier angedeutet haben. Das zeigt ja auch, daß es keine Kirche ohne Hoffnung ist.

Sie haben bereits in Berlin gesagt, daß das Gesangbuch mit badischer Hilfe zu Ihnen gekommen ist. Mir ist das von Herrn Reger berichtet worden. Das macht uns fast verlegen. Ich hoffe, daß es viele andere Gelegenheiten gibt, wo wir uns gegenseitig helfen können, wo es einen gegenseitigen Austausch gibt.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Aufenthalt hier, und ich bitte Sie herzlich darum, nach Ihrer Rückkehr ihren Glaubensgenossen zu Hause von unserer Landeskirche und unserer Synode Grüße auszurichten.

(Beifall)

IX

Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Engelhardt zur Lage: „Neues Beginnen“

Präsident **Bayer**: Bitte schön, Herr Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Präsident, hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder! Gestatten Sie, daß ich meinem Bericht eine Vorbemerkung vorausschicke. Wir haben eben hier Herrn Oberkirchenrat Schäfer gedankt. Wir haben alle Grund dazu, gerade auch wir im Kollegium, in der Landessynode, in unseren Gemeinden, in unseren Kirchenbezirken. Sie werden an einer Stelle in meinem Bericht sehen, wie vielfältig die Mitarbeit von Herrn Oberkirchenrat Schäfer gewesen ist, oft weit über das hinaus, was man wahrgenommen hat. Ich habe ihm dies auch bei seinem Abschied am 31. März gesagt.

Der Antrag auf Rücktritt zum 31. März hat uns alle überrascht. In meinem Brief zu Ostern an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Landeskirche habe ich ja auch geschrieben, daß es wohl jeder versteht, wenn einer 62 Jahre alt geworden und nach 20 Jahren Dienst im Evangelischen Oberkirchenrat sagt, jetzt sei es genug. Aber Herr Oberkirchenrat Schäfer hatte noch andere Gründe – davon hat er eben auch gesprochen –, weil er den Eindruck hatte, nicht mehr mitarbeiten zu können, weil er als Personalreferent nicht den nötigen Spielraum sah, den er brauchte, und weil er Einzelentscheidungen im Kollegium und in anderen Gremien so nicht mittragen konnte.

Es kann niemandem gleichgültig sein, wenn ein enger Mitarbeiter sagt, es gehe nicht mehr. Jeder von uns muß nach seinem Anteil dabei fragen, Klärungen müssen herbeigeführt werden, Mißverständnissen und Mißdeutungen – auch von außen – muß widersprochen werden. Das kann vor allem nur dort in Gesprächen geschehen, die ganz verantwortlich zu führen sind. Hier sehe ich auch für mich eine wichtige Aufgabe.

Ich werde bemüht sein, dem Landeskirchenrat gemäß unserer Grundordnung bei seiner übernächsten Sitzung im Mai einen Vorschlag für die Nachfolge im Personalreferat vorzulegen. Bis dahin habe ich Herrn Dr. Gößler, den ständigen Vertreter des Personalreferenten, gebeten, die laufenden Geschäfte des Personalreferenten wahrzunehmen. Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick habe ich gebeten, die anfallenden Aufgaben zu übernehmen, die sich für den Bischofsstellvertreter ergeben. Herrn Kirchenrat Mack habe ich gebeten, bis zur Einführung eines neuen Oberkirchenrats auch für solche Aufgaben zur Verfügung zu stehen, die sich aus den Verpflichtungen des Gebietsreferenten ergeben. Herr Schäfer war Gebietsreferent für die Kirchenbezirke Heidelberg und Neckargemünd.

Liebe Schwestern und Brüder, nicht nur durch solche persönliche Entscheidungen, die keiner einfach abhaken kann und darf, sondern auch unabhängig davon müssen wir immer wieder die Frage stellen: Wie gewinnen wir vom Evangelium her die bessere, die glaubwürdigere und für uns alle tragfähigere Gestalt der Kirche? Wie entdecken wir die geistliche Kraft, die der Herr seiner Kirche gegeben hat, und den Auftrag, den er von ihr erwartet? Dem gilt mein Nachdenken mit Ihnen jetzt in meinem Bericht.

1. ... ein ganz neues Leben erwachte ...

Vor 200 Jahren – am 11. Juli 1789 – ist Aloys **Henhöfer** geboren. Er hat unsere Landeskirche entscheidend geprägt. Wilhelm Heinsius, sein Biograph, schreibt über ihn:

Der schlichte Mann im bauerlichen Rock, dessen Tage in der Stille dahingegangen sind, ohne Glanz und Ruhm vor der Welt, hat ... etwas Großes und Bleibendes geschaffen und gezeigt, daß ein einzelner Christ, der sich ganz zum Werkzeug Gottes hingibt, für die Ausbreitung der Gottesherrschaft in der Welt wichtiger und nützlicher ist als irgendeine Organisation. Er hat viele Menschen aus ihrer Befangenheit im Irdischen aufgeweckt und sie auf den Weg zu Gott geführt ...

1818 erlebte Henhöfer als junger katholischer Priester in Mühlhausen bei Pforzheim eine Erweckung. Es war für ihn die schönste Zeit in seinem Leben:

Von Sonntag zu Sonntag wurde ich mehr zum Leben geführt. Mit vielem Eifer und Segen predigte ich Gottes Wort, und von allen Seiten her kamen katholische und evangelische

Zuhörer. Ein ganz neues Leben erwachte in Mühlhausen und in der Umgegend. Es war dieses die fröhlichste Zeit meines Christen-, ja meines Erdenlebens ...

Beim Lesen dieser Sätze wird der Wunsch lebendig: So möchten wir Kirche sein können; so sollten wir „Glauben heute“ – Schwerpunktthema der letzten EKD-Synode – erfahren: daß Menschen aus ihrer Befangenheit im Irdischen aufgeweckt und zu Gott geführt werden; daß sie spüren, wie sie zusammengehören, statt nebeneinanderherzuleben. So möchten wir heute „ganz neues Leben“ erfahren, die wir immer wieder so massiv die Wucht des Alten spüren.

Ich lasse mir für diesen Bericht von Henhöfer eine Anregung geben. Seine Predigten waren eindringlich und blieben deshalb auch so nachdrücklich, weil sie sich nicht in einem Vielerlei verloren haben, sondern auf einen Grundgedanken ausgerichtet waren. In seiner unvergleichlichen Bildersprache hat Henhöfer dies so ausgedrückt – manche von Ihnen kennen dieses Wort; unseren jungen Brüdern Lehrvikaren und Schwestern Lehrvikarinnen möchte ich dies empfehlen –:

Es gibt Hirschpredigten und Hasenpredigten. Wenn der Jäger auf die Hirschjagd geht, schießt er keine Hasen, wenn sie noch so viel Männlein um ihn machen, er läßt sie alle laufen; denn er will mit der Kugel den Hirsch schießen. Wenn er Hasen schießt, läuft der Hirsch fort. Ein ander Mal geht er auf die Hasenjagd; da schießt er mit Schrot, so geht's in der Predigt. Einen großen Hauptgedanken haben und für den alles sparen und verwenden – das ist Hirschpredigt, und so einzelne schöne Sätze aus dem Text nehmen, das ist Hasenpredigt, da geht aber der Hirsch vorbei.

(Heiterkeit)

Es gäbe viel zu berichten. Wichtig ist mir, aus der Situation unserer Kirche heraus einen Hauptgedanken zu entfalten, im Blick auf die Aufgabe unserer Kirche, und von daher gestaltende Motivationskraft zu suchen, um das Viele, das uns beschäftigt, in größeren Zusammenhängen begreifen zu können. Daher stelle ich diesen Bericht unter das Hauptthema, das auch unserem Mitarbeiterkongreß im Herbst aus Anlaß des Henhöfer-Jubiläums das Motto geben soll: „Neues beginnen“.

Ich treffe oft auf Menschen, die die Kirche deswegen nicht abgeschrieben haben – ob sie eng dazugehören oder sich zu den Fernstehenden zählen –, weil sie von der Erwartung nicht loskommen, in der Kirche neue Anstöße zu bekommen für ihr persönliches Leben, für das Leben in ihrer Gemeinde, für die Gestaltung auch des gesellschaftlichen Lebens. Erweckungsbewegungen in der Kirche leben seit jeher von der Ermutigung zum neuen Beginnen im persönlichen und darüber hinaus in allen Bereichen.

Daher frage ich: Wie werden wir dem Evangelium so gerecht, daß es in uns jene elementare „Neugier“ weckt und uns von daher in eine erwartungsvolle Unruhe bringt, so daß wir nicht die Alten bleiben und auch nicht Kirche und Welt den alten Schemata überlassen?

Das ist zunächst einmal eine Frage, wie wir uns selbst wahrnehmen. Man kann interessant und geistvoll über die Kirche sprechen, indem man den dunklen Hintergrund der Defizite beschwört. Dann herrscht Krisenvokabular vor. Wir bleiben auf Mitgliederschwund, auf das Zurückgehen finanzieller Ressourcen, auf geistlichen Substanzverlust, auf gegenseitige Schuldzuweisungen fixiert. Dies alles darf nicht verdrängt werden. Die Gefahr ist, daß wir dabei zu sehr innerkirchliche Nabelschau betreiben. Das lähmt.

Wir dürfen auch nicht unsere eigenen Seufzer – wer kennt das nicht von sich – für das Echo der Welt halten und meinen, damit schon weltzugewandte Kirche zu sein.

Wir können Kirche aber auch auf dem Hintergrund – lassen Sie es mich einmal so sagen –, auf dem Goldgrund der Verheißungen Gottes sehen. Da bleibt nichts ausgeblendet. „Gib uns ein Herz, das deinen Verheißungen traut“, heißt es in einem Tagesgebet für den Montag. Verheißung bedeutet, daß Gottes Ja zu unserem Leben und zu unserer Welt unverbrüchlich gilt. Es ist Auftrag unserer Kirche, Glauben so zu bezeugen, daß daraus neues Beginnen – daß Menschen persönlich merken, daß sie umkehren, Buße tun können –, begründeter Lebensmut, Zuversicht gewonnen werden, manchmal auch der Mut zu befreiendem und schöpferischem Querdenken. Wir stehen in der österlichen Zeit. Glauben heute, Kirche heute – beides gewinnt dann für uns und für die Menschen unserer Zeit Überzeugungskraft, wenn wir im Blick auf die uns manchmal lähmende Grundstimmung mit dem Auferstandenen rechnen und Osterglauben neu buchstabieren gegen die Geistlosigkeit, die das eigene Leben und das Leben der Kirche hoffnungslos festgefahren sein läßt. Nicht in erster Linie plausible Lösungen machen uns zu glaubwürdiger Kirche, sondern das leidenschaftliche Rechnen mit den Verheißungen Gottes in unser Denken, Leben und Glauben hinein. Darum ist für uns alle Sündenvergebung ungemein wichtig: Gott benutzt die felsenharten Brocken unserer Vergangenheit nicht als Bausteine unserer Zukunft. Er will unser gegenwärtiges und zukünftiges Leben neu gestalten. Dieses Zeugnis sollen wir für uns immer wieder neu aufnehmen und sind wir der Welt, den Menschen schuldig. Wenn wir selbst daraus leben, kann ganz neues Leben erwachen.

Beim Mitarbeiterkongreß im Herbst werden wir unter dem Motto „Neues beginnen“ vor allem Fragen des inneren Gemeindeaufbaus aufgreifen. Daher lege ich heute den Akzent auf die Lebensmöglichkeiten und Aufgaben der Kirche, die über die Gemeinde im engeren Sinn hinausgehen, ohne die sie aber auch vor Ort nicht Gemeinde Jesu sein kann. Nur noch mit sich selbst beschäftigte Gemeindekirche wäre dann auch nur noch sich selbst verwaltende und darüber veraltende Kirche und Gemeinde.

2. Mit Gottes Verheißungen dem Leben eine neue Richtung geben

1789 war nicht nur das Geburtsjahr Aloys Henhöfers, sondern ist auch in die Geschichte der Neuzeit als das Jahr der Französischen Revolution eingegangen. Drei Tage nach Henhöfers Geburtstag, am 14. Juli 1789, fand der Sturm auf die Bastille statt. Was für eine Zeit! Die Parolen „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ haben die geistige Situation der modernen Welt und das Lebensgefühl der Menschen in der Neuzeit bis heute grundlegend bestimmt. Charakteristisch für die Erweckungsbewegung im 19. Jahrhundert war immer auch die Entschlossenheit, daß vom Glauben erweckte Menschen zu wachen Zeitgenossen geworden sind; daß sie Grundstimmungen ihrer Zeit aufmerksam aufgenommen haben, sie nicht einfach oberflächlich theologisch verbrämen, sondern ihnen von der Dynamik des Wortes Gottes her eine geistliche Richtung zu geben vermochten, die dann auch für die Gemeinde Jesu neue Perspektiven eröffnet hat. Die großen pietistischen Gestalten – ob Spener oder Francke, ob Bengel oder Zinzendorf, ob später die beiden Blumhardts – besaßen eine Feinfühligkeit für Grundstimmungen ihrer

Zeit. Sie riskierten, diese Grundstimmungen mit Gottes Verheißungen in einen inneren Zusammenhang zu bringen, um von daher neue Lebensmöglichkeiten für die Kirche zu entdecken. Das geschah manchmal mit einem bewunderns-, ja beneidenswerten Schwung!

Lassen Sie mich zum Weiterdenken dies an den drei Parolen der Französischen Revolution kurz andeuten:

Freiheit: Die Sehnsucht der Menschen nach Freiheit wurde nicht nur als die Freiheit des Bürgers vom feudalistischen Obrigkeitsstaat, sondern bei den im Glauben Erweckten in einer viel tieferen Dimension als die Freiheit entdeckt, die Christus bringen möchte, auch entgegen allen revolutionären Ideologien. So entstand Missionsbegeisterung. 1839 wurde in Neckargemünd die Gründung eines Badischen Missionsvereins beschlossen, zu dessen Präsidenten wenige Jahre später Aloys Henhöfer gewählt wurde.

Gleichheit: In England hatten die „Evangelikalen“ (so nannten sie sich) entscheidenden Anteil an der Abschaffung des Sklavenhandels. Sie machten ernst mit der Erkenntnis, daß alle Menschen gleich sind vor Gott. Daher legten sie es auch darauf an, soziale Barrieren zu überwinden. Einige von ihnen haben damals aktiv in den Gewerkschaften – den Trade Unions – mitgearbeitet.

Brüderlichkeit: Es steht außer Frage, daß die Gründung evangelischer Unionskirchen – auch der badischen, wie sie sich nach 1821 konsolidiert hat – mit der Erweckungsbewegung und ihrem inneren Gespür für das neue Zusammengehören – Brüderlichkeit auch zwischen den Kirchen – in einem inneren Zusammenhang steht. Immer wieder hat der Pietismus die Forderung nach der Entschärfung der konfessionellen Gegensätze erhoben. Darin drückte sich nicht einfach neuzeitliche Liberalität aus, sondern das Ernstnehmen der biblischen Verheißungen, nach denen das verstreute Volk Gottes zusammengeführt werden wird. Ich erinnere auch an die Schlußsätze der Unionsurkunde unserer Landeskirche, die wir manchmal gerne zitieren:

Solcherweise einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten und worin sie sich entzweiten.

Wir können das heute nicht mehr in so hochgemuter Sprache sagen. Aber darin sind diese Sätze vorbildlich, daß sie die Grundstimmung ihrer Zeit aufgenommen und ihr unter dem Eindruck biblischer Weite und Tiefe eine neue, von der Kirche ernstzunehmende und kirchliches Leben prägende Richtung gegeben haben. Neues beginnen – das bedeutet auch: Wenn Menschen vom Glauben persönlich gepackt werden, packt sie auch das wache Interesse für ihre Zeit, für die Menschen dieser Zeit und für ihre Welt.

Welche Wachheit brauchen wir als Kirche?

3. Freunde, die von weither kommen, bringen neues Leben

3.1: In den vergangenen Jahren haben wir im Rahmen von 29 **Bezirksvisitationen** alle Kirchenbezirke unserer Landeskirche bis auf den Kirchenbezirk Offenburg – er wird im Herbst dieses Jahres visitiert werden – besucht. Bezirksvisitationen sind immer wieder aufs neue spannend. Sie bereiten eine Menge Arbeit bei der Vorbereitung vor Ort von den Schwestern und Brüdern, die dort vom

Bezirkskirchenrat oder eigens dafür eingesetzten Kommissionen dies vorbereiten, aber auch bei uns in Karlsruhe. Ich möchte bei dieser Gelegenheit einmal auch meinen Mitarbeitern im Referat herzlich danken. Herr Dr. Pitzer – inzwischen ist er Synodaler – hat eine Menge von Bezirksvisitationen mitgemacht. Ich nenne weiter Herrn Dr. Rupp und jetzt Herrn Abraham, seit einem Jahr vor allem auch Herrn Kirchenrat Mack. Ich möchte den jeweiligen Prälaten, den Gebietsreferenten herzlich danken, die Mitglieder der Kommission sind, weil das wichtig ist für die Vorbereitung und für die Einstimmung, was sie aus ihrer besonderen Kenntnis mit einbringen. Ganz besonders möchte ich Ihnen, Herr Präsident, und den Synodalinnen und Synodalen herzlich danken, die jeweils als Mitglieder der Bezirksvisitationskommission mitmachen. Ich weiß, welche zusätzliche Belastung das für sie mit sich bringt. Aber das ist bei uns in Baden eine gute Sache, daß gerade auch an dieser Stelle eine enge Zusammenarbeit mit der Synode gegeben ist.

Wir entdecken bei Bezirksvisitationen, daß der Kirchenbezirk nicht nur Instrument der Administration zu sein braucht, sondern auch als Kirche erlebt werden kann. Mir ist das in zunehmenden Maße bei den letzten Visitationen deutlich geworden, immer bei der Veranstaltung, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenkommen, etwa am Samstag mittag, sich in ihren besonderen Berufsgruppen treffen, wo wir dann aber auch miteinander Gottesdienst feiern – unvergeßlich bei der Bezirksvisitation Kehl der Gottesdienst am Abschluß dieses Treffens in der Korker Kirche, ein Gebetsgottesdienst. Hier wird Zusammengehörigkeit auf sehr dichte Weise erfahren. Die Frauen und Männer sagen manchmal: „Wir wußten gar nicht, wer noch im Kirchenbezirk dieselbe Arbeit anderswo tut und wie wir hier zusammengehören.“ Ich möchte Mut machen, den Kirchenbezirk als Dimension unseres Kircheseins zu sehen. Das kann auch bei Bezirkskirchentagen geschehen, aber nicht nur bei solchen besonderen Ereignissen. Im Kirchenbezirk erfahren wir „Kirche vor Ort“, die nicht aufgeht in örtlichen Aktivitäten und Bedürfnissen. Die Ortsgemeinde bleibt der Kern kirchlich-geistlichen Lebens. Aber die Ortsgemeinde gewinnt missionarische Ausstrahlungskraft in die Welt, wenn sie nicht für sich bleibt, sondern das Geheimnis ihres Kircheseins auch darin erfährt, daß sie sich selbst nicht genügen kann. So kann auch manche Einsamkeit von Pfarrerrinnen und Pfarrern überwunden werden, und so beginnt Ökumene vor Ort als Grundeinstellung.

Ökumene kann freilich auf ganz verschiedenen Ebenen erlebt und leider auch gegeneinander ausgespielt werden. Die einen denken bei dem Stichwort Ökumene ausschließlich an das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche, die anderen an den Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf. Die einen erleben sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, andere in der Evangelischen Allianz. Die einen freuen sich von Jahr zu Jahr auf das Gustav-Adolf-Fest, die anderen arbeiten in Missionsrat und Missionssynode des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland mit. Einigen (wenigen!) ist im Zusammenhang von Ökumene die Konferenz der Kirchen am Rhein wichtig. Ganz wenige setzen Ökumene um in den Aktivitäten der Kirchen, die sich der Leuenberger Konkordie angeschlossen haben. Ich habe jetzt nur die Bereiche genannt, die für unsere Landeskirche wichtig sind und zu denen wir gehören. Die einen reisen zu den Waldensern nach Italien, andere zu den Moravians nach Südafrika und wieder andere nach Portugal oder Prag

oder Kamerun oder Korea. Und das alles nennen wir gerne „die ökumenische Dimension“. Aber schon hier stütze ich. Dann dürfte es kein Nebeneinanderher geben auf vielen und ganz unterschiedlichen Erfahrungsebenen. Wie überwinden wir dort, wo uns Ökumene am Herzen liegt, das Nebeneinander?

Bei der letzten Bezirksvisitation im Kirchenbezirk Heidelberg wurde von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ein Fürbittgottesdienst gestaltet, zu dem Vertreter der Evangelischen Allianz eingeladen waren. Bei dem anschließenden Zusammensein wurde mit einer großen kritischen und auch selbstkritischen Offenheit gesprochen. Ein Vertreter der Allianz beklagte, daß zwischen Allianz und ACK ein Riß geht; daß sich beide Seiten manchmal mit Arroganz und Verletzungen belasten; am schlimmsten sei aber, daß man so gut ohne die anderen auskomme. Den Kirchen wurde vorgehalten, daß es ihnen nicht gelinge, das Evangelium über die Sprachbarrieren etwa des Mittelstandsbürgertums hinweg auch zu anderen Schichten zu bringen. – Ich nehme dieses Heidelberger Zusammentreffen ACK/Allianz auch als Ansporn für ökumenisches Aufgabenbewußtsein. Zur Befangenheit im Irdischen, von der zu Anfang im Blick auf Henhöfer die Rede war, aus der Henhöfers Predigt aufgeweckt hat, gehört das Gefangenbleiben im eigenen bürgerlichen und geistlichen und konfessionellen Milieu. Wichtig ist die Wahrheit eines chinesischen Sprichwortes: „Freunde, die von weither kommen, bringen neues Leben.“ Manchmal kommt man im gleichen Kirchenbezirk von weit, sehr weit her zueinander!

3.2: In diesem Zusammenhang habe ich von einem ökumenischen Ereignis im vergangenen Jahr zu berichten, das wenig beachtet wurde, das uns aber noch beschäftigen wird. Im März 1988 wurde in Meißen (DDR) zwischen der Kirche von England, dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Kirche in Deutschland die **gemeinsame Feststellung „Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit“** einstimmig beschlossen. Herr Oberkirchenrat Schäfer war Mitglied der EKD-Delegation und hat gerade auch in dieser Arbeit seine Erfahrung, seine ökumenische Leidenschaft mit eingebracht.

Manche werden erklären, die anglikanische Kirche sei weit weg von uns. Die räumliche Nähe zu anderen Kirchen in unserem Umkreis dränge doch mehr. Aber gilt nicht auch hier, daß Freunde, die von weither kommen, neues Leben bringen? Wir dürfen doch nicht übersehen, daß die ökumenische Idee durch die anglikanische Kirche von Anfang an bis heute kräftige Impulse erhalten hat. Von diesen Impulsen leben wir mehr, als uns bewußt ist. Es gibt Kirchenkreise in unserer Landeskirche und Arbeitszweige, die mit der anglikanischen Kirche besonders verbunden sind. Es gibt in Mannheim eine Gemeinde, es gibt in Lörrach die Männerarbeit. In der Gemeinsamen Feststellung von Meißen heißt es an einer Stelle:

Wir glauben, daß die Kirche von dem Dreieinigen Gott durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakrament gegründet ist und erhalten wird und nicht das Werk der einzelnen Gläubigen ist. Wir glauben, daß die Kirche in die Welt als Zeichen, Werkzeug und Vorgeschmack des Reiches Gottes gesandt ist. Aber wir erkennen ebenso an, daß die Kirche ständig der Reform und Erneuerung bedarf ...

Wir haben eine gemeinsame Hoffnung auf die endgültige Vollendung des Gottesreiches und glauben, daß wir in dieser eschatologischen Sicht berufen sind, jetzt für die Forderung von Gerechtigkeit und Frieden zu arbeiten.

In der Gemeinsamen Feststellung werden dann nächste Schritte vereinbart: weitere theologische Gespräche; die gegenseitige Teilnahme an Gottesdiensten, einschließlich Taufen, Herrenmahl und Ordinationen; es wird dazu ermutigt, die angebotene eucharistische Gastfreundschaft anzunehmen, aber darüber hinaus auch zum Ausdruck zu bringen,

daß, wann immer sich das Volk Gottes in unseren Kirchen zum Abendmahlsgottesdienst versammelt, die ordinierten Geistlichen unserer Kirchen – gemäß deren Bestimmungen – das Herrenmahl in einer Weise gemeinsam feiern, die über gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft hinausgeht ...

In solcher eucharistischen Gemeinschaft in dem Einen Herrn Jesus Christus bestärken wir einander auf dem Weg zu dem Ziel der sichtbaren Kirche. Liebe Schwestern und Brüder, dies ist eine ökumenische Gemeinsamkeit, die weiter geht – wir wissen das –, als sie uns zur Zeit mit der römisch-katholischen Kirche möglich ist. Vielleicht kann sie uns aber helfen, wenn sie verantwortlich gesucht und ausgelebt wird, daß auch im Blick auf die römisch-katholische Kirche das Herrenmahl in einer geistlichen Kraft erfahren wird: nicht nur als Zielpunkt nach erfolgter Kirchengemeinschaft, sondern auch als Stärkung und Ermutigung auf dem Weg zu diesem Ziel. Ich erinnere an eine der schönen Wendungen in den Lima-Texten, die es mir damals sehr angetan haben, wonach die Eucharistie „Brot und Wein für Pilger auf ihrer apostolischen Reise“ sei. Sie ist nicht erst das Festmahl am Ende dieser Reise. Es ist nicht Ungeduld, wenn wir unsere römisch-katholischen Partner auf diese uns wichtige Perspektive hinweisen, sondern Ausdruck der in der Eucharistie erfahrenen Gegenwart unseres Herrn, der uns mit seinen Gaben stärkt, damit wir wanderndes Gottesvolk sein können – Volk Gottes auf dem Weg hinein in die Welt, aber auch auf dem Weg aufeinander zu.

3.3: „Freunde, die von weither kommen, bringen neues Leben“. Eine Erklärung wie die Gemeinsame Feststellung mit der Kirche von England hat nicht nur zwischenkirchliche Bedeutung. Sie kann beispielhaft zum Kristallisationspunkt für die Öffnung des Denkens und Lebens zu Menschen hin sein, die uns fremd sind und deren Andersartigkeit wir nur schwer ertragen. Die innere, die geistliche Kraft kirchlicher Entscheidungen beweist sich auch darin, daß sie Perspektiven eröffnen können für Lebensmöglichkeiten, die über das Kirchliche hinausreichen. Wenn zum Beispiel im Zentrum geistlichen und gottesdienstlichen Lebens Gemeinsames mit uns zunächst noch fremder Frömmigkeit gewonnen wird, können wir so auch die Bereitschaft zur Offenheit gewinnen, in nichtkirchlichen Bereichen mit Menschen zusammenzugehen und denen Nähe zu geben, die als Fremde zu uns kommen.

Zu den bedrängenden **Problemen der Aussiedler, Asylanten und Flüchtlinge** ist von Seiten der Kirche in den letzten Monaten viel gesagt worden. Zusammen mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche, Herrn Minister Dr. Weiser, habe ich an die Gemeinden unserer Landeskirche einen Brief geschrieben mit der Bitte, sich den zu uns kommenden Aussiedlern zu öffnen, Wohnraum zur Verfügung zu stellen und sich gegen negative Einstellungen gegenüber Aussiedlern, Asylanten und Flüchtlingen in unserem Land zur Wehr zu setzen. Wir alle kennen wohl die ungeheuren, schier unlösbaren Probleme, die hier auf unsere Gesellschaft, auf unseren Staat zukommen. Wir werden nur damit fertig,

wenn wir in Staat und Gesellschaft, in Kirche und Gemeinden uns um Grundhaltungen bemühen, die die zu uns gekommenen Aussiedler, Asylanten und Flüchtlinge nicht zu Sündenböcken machen für unsere ureigenen Versäumnisse. Robert Leicht hat kürzlich in der „Zeit“ einen bemerkenswerten Leitartikel geschrieben. Wer verstehen wolle, weshalb bei den Wahlen in Berlin und in Hessen viele nach rechts gerutscht sind, müsse begreifen, wie sie sozial nach unten geraten sind.

Das Aussiedler- und Asylantenproblem verschärft sich durch die bei uns nicht gelösten sozialen Probleme: Arbeitslosigkeit – wir werden heute noch davon hören –, Rentner unterhalb der Armutsgrenze. Wir verteidigen so gerne unseren Besitzstand! Wir brauchen nicht nur Appelle an die Politiker, sondern auch unsere eigene innere Bereitschaft zur Umverteilung – hin zu denen, die in unserer Gesellschaft sozial am Rande liegen. Dies ist allerdings auch eine eminent politische Aufgabe. Es wäre ein unschätzbarer Dienst unserer Kirche, wenn das Evangelium in solcher Vollmacht bezeugt werden kann, daß Menschen, die viel haben, die Angst verlieren, zu kurz zu kommen, wenn sie etwas weniger haben.

Wichtig ist auch, daß wir nicht so schnell abfällig über die Motive derer sprechen, die zu uns kommen. Es gibt Flüchtlinge bei uns, die es von den Lebensverhältnissen in ihren Heimatländern her nicht nötig hätten, bei uns zu sein. Sie versprechen sich bei uns noch bessere Lebensbedingungen. Sie können das Asylrecht nicht für sich in Anspruch nehmen. Hier hat auch der Staat das Recht und die Aufgabe, solche Fremden abzuschleiben. Aber dies darf nicht in Länder und Verhältnisse geschehen, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen diese Menschen dann bei Leib und Leben gefährden – ich weiß, wie schwierig es ist, abzugrenzen, was Menschenrechtsverletzungen sind; aber es gibt einen Elementarkatalog dafür –, oder in denen – und dies sage ich mit großem Nachdruck – wie in der Türkei Verfolgungen – und wenn sie ganz subtiler Art sind – religiöse und dort vor allem christliche Minderheiten bedrohen. Für diese Menschen, die als Christen hier bei uns leben und im Falle einer Rückkehr unheimlich bedroht würden, müssen wir uns stark machen. Eine Abschiebung darf auch nicht in Länder geschehen, in denen wie im Libanon Bürgerkrieg herrscht. Diesen sogenannten De-facto-Flüchtlingen, die bei uns dann bleiben müssen, zumutbare Lebensverhältnisse zu verschaffen, sie nicht jahrelang zum Beispiel durch Arbeitsverbote unter Bedingungen zu stellen, die sie kaputt machen, ist unsere dringende Bitte auch an die Verantwortlichen.

(Beifall)

Zu den abfälligen Motiven kann auch gehören, wenn wir leichtfertig von den sogenannten Wirtschaftsflüchtlingen sprechen. Liebe Schwestern und Brüder, viele von ihnen kommen in der Tat aus wirtschaftlicher Not, aber aus elementarer wirtschaftlicher Not in ihren Heimatländern – eine Not, die dort ihr Überleben in Frage stellt. Gibt es hier nicht das Recht, ja die Notwendigkeit, „Wirtschaftsflüchtling“ zu sein? Dürfen wir dies denunzieren in einem Land, das sich um immer größere wirtschaftliche Prosperität bemüht? Über den Mißbrauch dessen habe ich gesprochen, und dem ist zu wehren.

Noch ein Letztes in diesem Zusammenhang: Zu den notwendigen Grundeinstellungen gehört auch, daß wir das ganze Problem nicht nur mit Abschreckungsmaßnahmen

bewältigen wollen. Daher auch diese Bitte an die Verantwortlichen in Bund und Ländern, in Landkreisen und Kommunen: Die zu treffenden Maßnahmen dürfen der Öffentlichkeit nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung vermittelt werden. Wo dies geschieht, werden Menschen, nämlich Aussiedler, Asylanten und Flüchtlinge, nur unter dem Gesichtspunkt gesehen, daß sie Menschen sind, die in Schrecken versetzen. Das widerspricht dem christlichen Menschenbild, und so entstehen Grundeinstellungen, die sich dann besorgniserregend in Wahlen niederschlagen und eine innere Gefährdung für unsere Republik bedeuten.

Es gibt Gegenerfahrungen – Gott sei Dank. Vor wenigen Tagen erst erhielt ich einen Brief von einem Mannheimer Pfarrer. Er erzählt von einer Frau, die ihn angerufen und gefragt habe, ob er eine Familie von Spätaussiedlern vermitteln könne. Eine geräumige Wohnung stünde nach dem Tod der Mutter zur Verfügung. Der Pfarrer berichtet weiter:

Sofort habe ich mich umgeschaut und konnte ziemlich schnell eine bescheidene vierköpfige Arbeiterfamilie, die erst seit drei Monaten in Mannheim notdürftig untergekommen war, empfehlen. Es kam zu einem kurzfristigen Vorstellungsgespräch, und die Familie konnte in die Wohnung, die fast vollständig eingerichtet war, einziehen und ein neues Zuhause finden. Die Menschen sind unbeschreiblich glücklich und können nicht fassen, daß ihnen soviel Verständnis und Hilfe entgegengebracht wird.

Solche Beispiele zeigen eben – bei aller Schwierigkeit des Miteinanderlebens, der Frömmigkeit, etwa mit den Aussiedlern, die aus dem tiefen Rußland kommen und dort ihre eigenen Erfahrungen gemacht haben, die oft nur ein ganz konsequent befolgter Fundamentalismus am Leben, auch am geistlichen Überleben gehalten hat –, daß sie bei aller Schwierigkeit, sich bei uns zurechtzufinden, einen geistlichen Reichtum mitbringen, den auch wir beachten sollten – von Freunden, die von weither kommen.

Das Mannheimer Beispiel und ähnliches ist überzeugender als viele Appelle. Lesen Sie bitte die neuen „Mitteilungen“, ein Heft, das sehr eindrucksvoll diesem Thema gewidmet ist.

4. Miteinander teilen, was wir sind, nicht nur, was wir haben

4.1: Für den Rat der EKD arbeite ich beim Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) mit. Ich möchte in diesem Zusammenhang einmal darauf zu sprechen kommen, und zwar aus dem Grunde, weil ich dabei einiges gelernt und den Eindruck gewonnen habe, daß wir alle an dieser Stelle Wichtiges lernen können – lernen können, um neu zu beginnen, auch Grundeinstellungen für unser Kirchesein immer wieder zu entdecken. Und ich bin froh, daß ich dies nicht auf einer Haushaltssynode tue, weil es um mehr als um finanzielle Probleme geht. Es geht nämlich um Kirche, um Welthorizont. Das ist fürs erste zu vollmundig, wenn ich das sage. Es geht um den Welthorizont von Armut, von Unterdrückung, von Ungerechtigkeit. Es geht um den Welthorizont, daß auch Christen, in solchen Verhältnissen lebend, der Glaube immer wieder zu einer tiefen Anfechtung werden kann, und um die Verbundenheit von anderen mit uns. Es geht auch darum, daß wahrgenommen wird, wie Menschen anderswo leben und leiden. Und es geht vor allem darum, daß die biblischen Verheißungen gerade auch in dieser Hinsicht für uns Leuchtkraft gewinnen. Die Bibel mit ihren Verheißungen erschließt sich uns, wenn wir sie auch mit elementarer Not konfrontieren. Es ist

ein Unterschied, Ausweglosigkeit vor dem Hintergrund von Überfluß und den sich daraus ergebenden Problemen – wie etwa dem Müllproblem bei uns – oder vor dem Hintergrund von unmittelbarer Armut, Hunger, Unterdrückung, Überlebensangst zu erfahren. Die Tiefe der biblischen Verheißungen beginnen wir neu zu begreifen, wenn wir sie auch lesen mit den Augen und auch hören mit den Ohren der Zukurzgekommenen, die sich quälen müssen oder gequält werden, die einseitig bezahlen, was andere nur genießen. Ich habe in einem früheren Bericht einmal auf das Bonhoeffer-Zitat hingewiesen, das mir in diesem Zusammenhang wieder wichtig geworden ist. Er schrieb einmal:

Es bleibt ein Erlebnis von unvergleichlichem Wert, daß wir die großen Ereignisse der Weltgeschichte einmal von unten, aus der Perspektive der Ausgeschalteten, Beargwöhnten, schlecht Behandelten, Machtlosen, Unterdrückten und Verhöhnerten, kurz: der Leidenden sehen gelernt haben.

Ich möchte an dieser Stelle den Dank unserer Landeskirche an das Land Baden-Württemberg aussprechen. Die Aufgabe der Entwicklungshilfe wird dort nicht nur gesehen, sie wird auch wirkungsvoll angepackt. Es gibt dabei eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchen. Wie kann kirchliche Entwicklungsarbeit stärker vor Ort in den Gemeinden und Kirchenbezirken verankert werden? Wo hört, angesichts der weltweiten Not, unsere Verantwortung auf? Spüren wir nicht auf Schritt und Tritt, daß wir unendlich viel schuldig bleiben? Dürfen wir unsere Gemeinden in diese Schuld- und Ohnmachtserfahrungen hineinstürzen? Entsteht dabei nicht der fatale Druck lähmender Gesetzmäßigkeit? Wir entgehen diesen Gefahren, wenn wir entschlossen begrenzte Verantwortung übernehmen – begrenzte Verantwortung: das wird mir in vielen Zusammenhängen immer wieder wichtig. Arbeitsteilung und Schwerpunktsetzung, direkte Projektpartnerschaften sind unerlässlich. Aber sie dürfen nicht für sich wahrgenommen werden. Sie müssen in den Blutkreislauf des ökumenischen Lebens der Kirche einbezogen sein. Vor allem muß auch hier die Grundeinstellung gewonnen werden, wie sie Philip Potter einmal zum Ausdruck gebracht hat:

Der ökumenische Austausch von Ressourcen ist das Kernstück der ökumenischen Bewegung. Er bedeutet, daß die Kirchen die Fülle ihrer Ressourcen miteinander teilen – daß sie miteinander teilen, was sie sind, nicht nur, was sie haben.

Was das bedeuten kann, ist mir vor Jahren aufgegangen – lassen Sie mich das einfach einmal kurz erzählen –, als ich die südindische Kirche besuchte. Unvergeßlich ist mir der Tag in Madurai, einer südindischen Millionenstadt. Was liegt da alles ganz dicht beieinander: der große Tempel und die dort erlebte, für mich unheimlich fremde Frömmigkeit; daneben unendliches Elend auf den Straßen; am Rande der Stadt ein Slum, und in unmittelbarer Nähe die theologische Hochschule, mit amerikanischen Geldern schön gebaut. Am Abend nimmt mich einer der Dozenten zu dem benachbarten Slum mit. Ich erlebe zum ersten Mal aus nächster Nähe den Gestank und den Schmutz; Menschen, die im Freien schlafen; die wenigen Wasserstellen, an denen sich die Frauen in langen Schlangen drängen; mitten im Slum eine Hütte, in die ich hineingeführt werde; dort leben fünf Theologiestudenten. Sie haben ihre Bude eingetauscht, sind von der Hochschule in diesen Slum dort gezogen. Hier bereiten sie sich aufs Examen vor, lesen theologische Literatur, meditieren die Bibel, beten miteinander; am Nachmittag erzählen sie vor ihrer Hütte den Kindern von Jesus; bis tief in die Nacht

führen sie oft Gespräche mit Slum-Bewohnern; einer der Studenten sagte, hier erlebe er Kirche, wie sie lebt und lebt, im engen Kontakt, im Hautkontakt mit Menschen, die elementare Lebenshilfe brauchen, fürs äußere Überleben und fürs innere Weiterleben können, Hilfe vom Evangelium; aber, so sagte er, hier gewinne er auch eine neue Blickrichtung auf den Realismus der Verheißungen Gottes.

Wenn es uns gelingt, so miteinander zu teilen, was wir sind, dann bleibt kirchlicher Entwicklungsdienst keine papierene Angelegenheit, von kirchlichen Gremien nur wahrgenommen, wenn es um die Beratung von Haushaltsplänen geht. Ökumenische Besuche sind darum wichtig.

Ich weiß, wie wichtig der Besuch, Herr Präsident, von Ihnen und Herrn Oberkirchenrat Schäfer, in Kamerun war – aus dem Echo von dort. Lassen Sie mich, weil ich unter dem Eindruck eines längeren Telefongesprächs stehe, einfach auch davon erzählen, daß vor kurzem Frau Pfarrerin Steiger, Konstanz, in El Salvador war. Die dortige kleine lutherische Kirche hatte mit Politik überhaupt nichts im Sinn – keine Ambitionen in dieser Hinsicht. Von ihrem Zuschnitt her war sie eher konservativ. Aber das Zusammenleben mit den Menschen in El Salvador, mit den Armen, hat dazu geführt, daß diese Kirche für diese Menschen dasein möchte – gegen Menschenrechtsverletzungen dort –, daß sie gerechtere Lebensbedingungen einfordert. Bischof Gomez, der Bischof dieser kleinen lutherischen Kirche, ist gerade in den letzten Monaten seit Weihnachten mehrfach mit Mordanschlägen bedroht worden. Er hat darum um Besuch gebeten; ökumenische Besuche in einer solchen Situation bedeuten viel. Sie bringen Nähe, und sie können den Christen dort einen relativen Schutz gewähren, indem zum Ausdruck gebracht wird, daß anderswo nicht nur gelegentliches Interesse für diese Menschen da ist.

In diesem Zusammenhang spielen Gruppen, die sich solche Anliegen zu eigen machen, in unseren Gemeinden eine wichtige Rolle. Oft tun sie sich schwer mit der Kirche – vor Ort und in Karlsruhe beim Oberkirchenrat. Aber manchmal tun wir umgekehrt uns ebenso schwer mit diesen Gruppen. Wir sind gut beraten, die Ungeduld dieser Gruppen nicht beiseite zu schieben, sondern als Schubkraft wirken zu lassen. Die Gruppen müssen das Interesse behalten, daß ihr Anliegen bei den Gremien der Kirche ankommt, auch dort geprüft wird. Wir blockieren uns aber die gegenseitige Bereitschaft, wenn wir jeweils mit ekklesiologischer Überheblichkeit die „bessere“ Kirche auf Kosten der übrigen „lauen“ Kirche sein wollen.

Kirchliche Entwicklungsarbeit wird dann vor Ort in Gemeinden und Kirchenbezirken verankert sein, wenn deutlich wird, daß es nicht nur um soziale, diakonische Hilfsprogramme geht, sondern daß dabei zentrale Fragen des Glaubens aufbrechen – deswegen habe ich das einfach einmal herausgegriffen und auch so betont jetzt hier aufgenommen –, zentrale Fragen des Glaubens, die ohne diese Arbeit vielleicht gar nicht so in unser Blickfeld kommen.

In diesem Zusammenhang ist auch neu die Dimension dessen zu bedenken, was die Bibel Sünde nennt. Es handelt sich dabei doch nicht einfach um eine Schwäche von Menschen, der man mit moralischen Appellen begegnen könnte. Sünde greift tiefer. Sie greift in die Tiefen unserer Existenz. Sie greift auch weiter, sie greift weit über unser Personsein hinaus. Sie greift und brandmarkt die Welt, in der wir leben. Sie hat ihren Platz in unseren Herzen, und „sie lauert auch draußen vor der Tür“ (1. Mose 4,7). Ich halte es für theologisch legitim – das sage ich jetzt etwas

kurz, da müßte man längere Zeit darüber reden, länger, als uns die Synode Gelegenheit dazu gibt –, vom „strukturell Bösen“ zu sprechen. Der Schweizer Sozialethiker Arthur Rich, der in dieser Hinsicht viel vorgearbeitet hat, kommt immer wieder darauf zu sprechen. Es gibt verkehrte sündhafte Unrechtsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Es muß unaufgebbare Aufgabe der Kirche sein, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur Hilfe zu gewähren ist, sondern auch Ungerechtigkeit aufgedeckt und so weit wie nur möglich abgebaut wird, die diese Hilfe notwendig macht. Ich denke etwa an die tiefgreifenden Defekte in den Nord-Süd-Beziehungen. Viele, die in den Wirtschaftszweigen tätig sind, sehen sich aber dann durch solche Kritik in ihrer persönlichen Integrität in Frage gestellt. Durch die Art und Weise, wie wir uns kirchlicherseits manchmal zu Bußpredigern machen, wird dieses Mißverständnis dann freilich auch nahegelegt.

Wenn schon Infragestellung, liebe Schwestern und Brüder, dann doch nicht einfach der Banker oder der Manager in der Industrie, der Politiker, während die Kritiker eine reine Weste behalten. Das Böse greift unterschiedslos nach uns allen, zerstört und zerstückt mitten durch unser aller Herz hindurch unsere Welt in die wohlhabende Ein-Drittel-Welt und in die arme Zwei-Drittel-Welt. Das hat seine Wurzel in unser aller Angst, hierzulande zu kurz zu kommen. Darüber verlieren wir die tatsächlich Zukurzgekommenen aus den Augen.

Spüren Sie, wie wir mittendrin sind in den zentralen Fragen unseres Glaubens? Und indem ich das so betone, unter dem Stichwort „Entwicklungsdienst der Gemeinde – Ein-Drittel-Welt, Zwei-Drittel-Welt“, erwarte ich davon auch – ganz unabhängig von diesen großen Fragen – eine neue Aufmerksamkeit, innere Aufmerksamkeit in unseren Gemeinden für die Kluft, die dort mitten in unseren Gemeinden, in unserem Umfeld zwischen Ein-Drittel-Welt und Zwei-Drittel-Welt oft hindurchgeht.

4.2: Bei der Bezirksvisitation des Kirchenbezirks Kehl wurde „Europa“, ohne daß es vorher so geplant gewesen wäre, zum beherrschenden Thema. Das Jahr 1992 soll die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes bringen. Die einen setzen Hoffnung darauf, große Hoffnung, die anderen sehen bis in die ganz persönliche Lebensgestaltung hinein dem Datum mit Angst entgegen. Wir sprachen zum Beispiel mit Zollbeamten am Zollhof. Was wird aus ihren Arbeitsplätzen, wenn die Grenzen geöffnet werden? Was soll aus ihnen und ihren Familien werden? Ich erinnere an die Schwerpunktsynode zur Landwirtschaft. Was kommt agrarpolitisch auf unsere Landwirte zu? Uns in der evangelischen Kirche muß das Thema Europa als theologisches Thema stärker beschäftigen, stärker als es bislang geschehen ist. Europa ist doch mehr als der europäische Markt. Ich frage daher: Gibt es für die innere Öffnung zu Europa einen theologischen Impuls, vergleichbar dem Impuls „Versöhnung“, der bei der Annäherung der Bundesrepublik zu den Völkern im östlichen Europa und zur Sowjetunion mehr als nur ein theologischer Treibsatz gewesen ist? Als solcher wurde er auch benutzt, muß man sicher kritisch sagen.

Ich sehe einen solchen Impuls. Wir können im Blick auf Europa noch einmal ganz neu das Thema „Friede“ theologisch ernst nehmen. Es sind in diesem Jahr 75 Jahre her, daß in Konstanz die erste Internationale Konferenz der Kirche für Friede und Freundschaft stattgefunden hat. Karl-Christoph Epting hat darüber einen lesenswerten Beitrag (Christl. Verlagsanstalt Konstanz, Konstanzer theol. Reden) verfaßt. Er liegt – mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten –

diesem Bericht bei; in einer ruhigen Stunde möchte ich ihn Ihrer Lektüre einmal empfehlen. Ich greife einige Momente auf. Innerhalb unserer Landeskirche hat die Konferenz damals kaum Beachtung gefunden. Bei der fast gleichzeitig tagenden badischen Synode in Karlsruhe wurde sie mit keinem Wort erwähnt. Daß sie in Konstanz stattgefunden hat, war unter anderem der Großherzogin Luise von Baden zu verdanken, die sich stark dafür eingesetzt hat. Es ist bewegend zu lesen, wie am Sonntag, 2. August 1914 – ein Tag nach der Erklärung des Krieges an Rußland und ein Tag vor der Erklärung des Krieges an Frankreich – die Konferenz mit einer Gebetsversammlung begonnen hat:

Eine feierliche Stille brütete über der Versammlung. Jedes Herz war schmerz erfüllt. Die Last einer Welt, die dabel war, ins Fegefeuer gestürzt zu werden, beschwerte jedes Herz. Jeder wußte, daß an diesem Sonntag das Schicksal Europas, der Zivilisation, vielleicht auch der Christenheit selbst zur Entscheidung stand Draußen waren Deutsche, Franzosen und Engländer dabel, gegeneinander zu kämpfen. Hier knieten Deutsche, Franzosen und Engländer gemeinsam zum Gebet ... Draußen schleuderten Deutsche, Franzosen und Engländer Worte des Hasses und der Rache einander zu. Hier verpflichteten sie sich erneut zu Brüderlichkeit in Christi Reich des guten Willens.

Die Botschaft von Konstanz sollte „zuerst und zumeist ein Ruf zur internationalen Demut und zum Gebet im Namen und Glauben an Christus“ sein. Fast parallel wurde eine römisch-katholische Friedenskonferenz geplant. Sie sollte am 10. August 1914 in Lüttich beginnen, „um die katholische Priesterschaft langsam für den Gedanken gemeinsamer Aktion im Blick auf den Frieden zu gewinnen“. Sind die Gebete unerhört geblieben, wenn man an den ersten und an den zweiten Weltkrieg denkt? Ist es vielleicht auch als eine Erhörung dieser Gebete zu sehen, wenn wir an das Miteinander denken, das uns heute bei dieser Frage nun beschäftigt? Ich sage dies wenige Wochen vor der Ökumenischen Versammlung in Basel, die von der Konferenz Europäischer Kirchen und katholischerseits vom Rat der Europäischen Bischofskonferenzen gemeinsam verantwortet wird. Hierzulande waren die beiden Foren der ACK in Königstein und Stuttgart eine wichtige Voraussetzung. Zum ersten Mal haben Freikirchen, die katholische und die evangelische Kirche in der Stuttgarter Erklärung gemeinsame Stellung bezogen. Wir werden ja auf der Synode darüber noch beraten. Die in Stuttgart erreichten Ergebnisse sind nur zu begreifen von der geistlichen Entschlossenheit, im Lichte gemeinsamer Orientierung an der Bibel und in der Kraft des Gebetes miteinander Urteilsfähigkeit für die Fragen zu gewinnen. Wer dies ausblendet, verkennt das Ganze.

Unter den kritischen Stimmen zum konziliaren Prozeß wird immer wieder ein Haupteinwand laut – ich habe in letzter Zeit mehrfach auch wiederholt ganz bewußt dazu Stellung genommen –: der Vorwurf nämlich, daß soziales Engagement in Mission und Ökumene, daß kirchlicher Entwicklungsdienst und vor allem auch der konziliare Prozeß für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in der Anmaßung geschähen, das Kommen des Reiches Gottes in die eigenen Hände nehmen zu wollen. Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte jetzt einfach aus meiner persönlichen Sicht und Kenntnis, aber auch von Menschen, denen das Herz brennt, sagen: Wer sich der Not in anderen Ländern stellt, wo – für uns unvorstellbar – gehungert wird, wo – für uns unvorstellbar – elementare Menschenrechte verletzt werden, wer sich der schieren

Ausweglosigkeit unserer Probleme hierzulande stellt, dem vergeht jeder Idealismus und jedes unbegründete optimistische Zutrauen auf die eigenen Möglichkeiten. Er kann der Not und den Problemen überhaupt nur standhalten und sie entschlossen angehen, wenn er aus der Hoffnung der Verheißungen Gottes lebt, die das eigene Scheitern überleben und reale Hilfe auch in kleinen Schritten nicht zum Tropfen auf den heißen Stein verkommen lassen. Darum bitte ich eindringlich, die Baseler Versammlung bei aller notwendigen Auseinandersetzung in Einzelfragen nicht mit Häresieverdacht zu begleiten, sondern mit unseren Gebeten, mit der Bitte, vor der Versuchung bewahrt zu bleiben, die sich in der Einstellung äußert, daß doch alles beim alten bleibt.

(Beifall)

Und noch eines in diesem Zusammenhang: Wir dürfen unser kirchliches Leben auch nicht eindimensional einrichten, nur auf solche Ereignisse wie Basel zum Beispiel ausrichten. Wir müssen – das ist gerade für die, denen eine solche Sache am Herzen liegt, gar nicht immer einfach – auch hier den Blutkreislauf miteinander stellen und unser gegenseitiges Kirchesein nicht unter die Forderung stellen: Erst wenn Du mit derselben Heftigkeit Dich dieser Sache verschreibst, bist Du richtig dabei. Neues Beginnen auch hier anstelle der alten Querelen! Gott traut uns das Denken in größeren Horizonten zu, als sie oft bei uns an der Tagesordnung sind. Die großen Horizonte, die das Beten öffnet, und der nüchterne Realitätsblick, den es einübt, sind der Welt unentbehrlich. Und es tut der Welt gut, eine betende und zum Tun entschlossene Gemeinde bei sich zu haben, die Gott bittend beim Wort nimmt und sich auch durch ihr eigenes Tun beim Wort nehmen läßt. Während der Baseler Versammlung wird in der Woche nach Pfingsten am Donnerstagnachmittag ein „Drei-Länder-Friedensweg“ stattfinden – mit den Delegierten und denen, die um die Delegierten herum dabei sein werden. Der Herr Erzbischof und ich sind eingeladen, und wir werden am 18. Mai an diesem „Drei-Länder-Friedensweg“ teilnehmen, um dies auch für unsere Kirchen zu unterstreichen.

5. Dank an die Kirchenältesten

Liebe Schwestern und Brüder, ich schließe mit einem Dank. Er gilt den Frauen und Männern im Ältestenamt. Auf die Begegnungen mit ihnen freue ich mich jedes Mal bei Gemeindebesuchen und Bezirksvisitationen. Ich staune über viel Bereitschaft, verantwortlich Gemeindeleben mitzugestalten, über viel Treue beim Bedenken all der Aufgaben, die der Gemeindealltag mit sich bringt, über viel Phantasie und auch Ausdauer, die manchmal bei nicht enden wollenden Sitzungen aufgebracht werden müssen – nicht enden wollenden Sitzungen bis spät in den Abend. Manchmal geht uns Pfarrern das Zeitmaß verloren, und wir vergessen, daß für die meisten Ältesten am nächsten Morgen der berufliche Alltag in ganz anderen Lebensbereichen weitergeführt werden muß.

(Beifall)

Ich weiß um erhebliche Reibungsverluste, die ertragen werden müssen – von Ältesten – bei den unterschiedlichen Erwartungen einer Gemeinde und manchmal auch bei der nicht gelingenden Zusammenarbeit mit Pfarrern und Pfarrern. Da können ganz harte Konflikte entstehen. Kirchenälteste sind kein freizeitbeschäftigtes Hilfspersonal des Pfarrers oder der Pfarrerin. Ebenso wenig ist der Ältestenkreis Kontrollinstanz, vor der sich Pfarrer und Pfarrern zu verantworten hätten. – Das

gehört zu dem Thema, Bruder Sick, das Sie gestern angesprochen haben. – Die Kirchenältesten leiten zusammen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Gemeinde. So bestimmt es die Grundordnung unserer Landeskirche. Es ist ein hoher Anspruch, in die Verantwortung dafür einbezogen zu sein, „daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird“ (§ 22 Abs. 1 Grundordnung). Als wir vor Jahren die Lima-Texte besprachen und mit viel Zustimmung unsere landeskirchliche Stellungnahme beschlossen haben, haben wir an einer Stelle sehr kritisch reagiert. Wir beanstandeten, daß das Amt der Kirchenältesten in der Konvergenzerklärung von Lima ausgeblendet sei. Es gehörte aber als wichtiger geistlicher Dienst nach reformatorischem Verständnis konstitutiv zum Kirchesein hinzu, geht es doch dabei um die Vielfalt, die charismatische Vielfalt der Gaben und Begabungen der Gemeinde Jesu. Diese Gaben werden miteinander und füreinander erkannt, wo Ältestenkreise immer wieder neu beginnen, miteinander die Bibel zu lesen, um von daher Kompetenz und Aufgabenbewußtsein zu gewinnen. Dann können Kirchenälteste und Pfarrer/Pfarrern einander, wie es Paulus einmal schön gesagt hat – wir kennen es aus der Einführungsagende –, „Gehilfen der Freude“ sein. Der Pfarrer sollte dabei nicht immer nur der Gebende sein müssen. Henhöfer hat in unserer Landeskirche „die Stund“ hochgehalten, in der Frauen und Männer zusammenkamen, um sich in die Bibel zu vertiefen. Er hielt sie in der Regel nicht selbst, weil er wußte, daß man nicht nur geben kann. Ältestenkreissitzungen sind keine Gemeinschaftsstunden, auch keine Hauskreise. Das ist mir klar. Aber daß wir im Ältestenkreis und auch im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats nur dann bei der Sache bleiben können, wenn wir alle uns darauf angewiesen wissen, uns gegenseitig Gottes Wort nahezubringen und von daher zusammengehören – das muß von uns ernstgenommen werden. Ich möchte Mut machen, daß Frauen und Männer, wenn in diesem Jahr Neuwahlen für das Ältestenamt anstehen, zur Kandidatur bereit sind. Ich möchte Mut machen, weil Frauen und Männer in unseren Gemeinden nicht nur gebraucht werden, sondern weil sie dabei – bei aller Belastung, die das mit sich bringt – auch für sich persönlich Neues entdecken können – entdecken, wie die eigene Privatheit, die manchmal so eng ist und engherzig macht, aufgebrochen werden kann. Sie erfahren: Kirche ist mehr als was wir recht und schlecht daraus machen. Was dabei trägt, sind auch hier Gottes Verheißungen und nicht unsere Vorstellungen von der Kirche. Wer die Verheißungen Gottes liebt, wer in Jesus den Anfänger und Vollender des Glaubens vor Augen hat, der leidet unter dem unerschlossenen, unentfalteten, verkümmerten und verbogenen Leben, er leidet unter sich selbst, er leidet unter den anderen; er lebt auf Hoffnung mit den Verheißungen Gottes, er lebt aus Vergebung. In diese Richtung läuft die Absicht Gottes mit uns. Allen anderen Zeitströmungen in Kirche und Welt zum Trotz haben wir in dieser Richtung den Rückenwind Gottes.

Mit diesem Wind im Rücken – das biblische Wort für „Heiliger Geist“ ist ja auch mit „Wind, Sturm“ zu übersetzen – können wir manchem Gegenwind zum Trotz, der uns aus der Welt, aber auch aus der eigenen Gemeinde und Kirche ins Gesicht bläst, von der Befangenheit im Irdischen aufgeweckt und in unserer Kirche von allen Seiten zusammengeführt werden.

Wir können Neues beginnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir danken Ihnen für den Bericht zur Lage, Herr Landesbischof. Unter der Hand ist er Ihnen ein wenig zur Predigt gediehen – mit ganz zentralen Glaubensfragen. Wir haben das eindrucksvolle Bild von der Hirschpredigt und der Hasenpredigt gehört. Ich habe damit Schwierigkeiten, ich denke nicht gern bei der Predigt an das Totschießen von Tieren. Ich nenne Ihr Referat ein Bärenreferat. Der Bär hat überlebt, ist stärker geworden.

Vielen Dank, Herr Landesbischof, über das Referat mit den fünf großen Themenbereichen werden wir am Donnerstag eine Aussprache im Plenum haben. Es gibt jetzt 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11.20 Uhr bis 11.40 Uhr)

II

Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Die unterbrochene erste öffentliche Sitzung wird fortgesetzt. Wir hören vom dem Mittagessen ein **Grüßwort** von Herrn Prälat Dr. Gabel und dann das Referat von Herrn Langguth.

Prälat **Dr. Gabel**: Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren, Schwestern und Brüder! Man kann zur Zeit öfter hören, daß es mit der Ökumene nicht mehr vorwärts gehe. Der Grund für diese Feststellung kann in der Meinung sein, nachdem nun etwas in Gang gekommen sei, müsse nun auch das Ziel in greifbare Nähe kommen. Was der Herr Landesbischof vorhin gesagt hat, das wäre Anstoß zu einigen Überlegungen, die ich aber sicher in diesen Minuten nicht aufgreifen kann. Ich habe nur die Bitte an Sie, Herr Landesbischof, daß sie den ekklesiologischen Aspekt der Eucharistie, den wir katholische Christen betonen, neben dem anderen Aspekt sehen, daß die Eucharistie Nahrung auf dem Weg für den einzelnen Glaubenden ist und daß es deshalb nicht so einfach gegeneinander gehalten werden darf. Wir müssen dieses Brot essen, um stark zu werden für weitere ökumenische Bemühungen; denn in diesem Sinn kann dieses Brot in den verschiedenen Kirchen gegessen werden.

Die gemeinsame Feier hat noch andere Implikationen, die wir erfüllen müssen, wenn wir als Hörer des Wortes zu dieser Feier in vollem Sinne hinzutreten wollen. Sobald es um die Frage der Wiedervereinigung in der konkreten Gestalt geht, wird es eben schwieriger. Das Konsensdokument, das den wenigsten Beifall bekommen hat, ist jenes, das überschrieben ist: Einheit vor uns – und wo es eben konkret zu werden beginnt.

Ich denke mir manchmal, vielleicht muß eben einfach eine gewisse Zeit dahingehen, in der eine neue Generation heranwächst, eine Generation, die aufgewachsen ist mit dem, was die Lima-Dokumente uns sagen, eine neue Generation, die deshalb dann auch von Voraussetzungen ausgehen kann, die meiner Generation noch nicht gegeben waren.

Das bedeutet, daß wir nun eben nicht so sehr nur nach dem fragen dürfen, was denn nun noch alles kommen soll, sondern daß wir zuerst dankbar sind für das, was doch schon da ist. Und dazu gehört auch, daß ich hier als Vertreter der Erzdiözese zur Evangelischen Landessynode

sprechen darf. Dazu gehören die lebenswürdigen Glückwünsche, die ich vorhin empfangen habe. Dazu gehört das, was wir – Oberkirchenrat und Erzbischöfliches Ordinariat – in der letzten Woche als einen Nachmittag der Begegnung gehabt haben, und dazu gehört eben nun auch, was der Herr Landesbischof hier schon genannt hat: jener Prozeß, der da in Gang gekommen ist, in dem Christen aus verschiedenen Kirchen miteinander sich Gedanken machen, wie die Fragen, die die Menschheit unserer Tage sehr bedrängen, eine Antwort finden können.

Gerechtigkeit, Friede, Bewahrung der Schöpfung: Ich meine, daß Christen zusammenkommen, um sich vor Gott und vor der Welt Rechenschaft zu geben über diese Fragen, ist ein ökumenisches Ereignis; ganz abgesehen davon, wie weit sich die Antworten, die sie darauf zu geben haben, im einzelnen decken, und daß der Veranstalter dieser zurückliegenden Tage von Königstein und Stuttgart die ACK in der Bundesrepublik war, das ist auch ein ökumenisches Ereignis gewesen.

Ich möchte hier in diesem Kreis auch Herrn Oberkirchenrat im Ruhestand Schäfer noch ein Dankeswort sagen. Er war mit bei der Initiativgruppe für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, und wenn ich mich recht erinnere, hat er uns immer wieder gewarnt vor zuviel Institution und gemahnt zu mehr ökumenischer Gesinnung und zu dem, was wir geistlichen Ökumenismus nennen.

Was nun in Basel vor uns liegt, was von der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und dem Rat der Katholischen Europäischen Bischofskonferenzen getragen wird, das könnte nun wiederum ein Ereignis werden, das die Behauptungen, die Ökumene stagniere, Lügen straft. Man hat zwar schon angemerkt, die Vorbereitungspapiere hätten zu wenig sachliche Aussagen, da würde zuviel gebetet und zuviel Gottesdienst gehalten, ich meine, das ist aber genau das richtige, denn was wir als Christen in der gegenwärtigen Lage der Welt zu tun haben, das ist vor allem, daß wir uns zusammenfinden zum Gebet und daß wir uns zusammenfinden, um in brüderlicher Weise und nicht im häßlichen Streit miteinander über die Fragen zu reden.

Die Kirche gibt ein Beispiel, wenn sie betet. Sie gibt ein Beispiel, wenn sie Zeugnis dafür gibt, daß der Ordner und der Heiland der Welt eben nicht der menschliche Geist, sondern der Geist Gottes und Jesus Christus sind.

Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich in Basel Christen zusammenfinden, die das tun, was Paulus im 1. Thessalonicher sagt:

Freut euch zu jeder Zeit, betet ohne Unterlaß, dankt für alles, denn das will Gott von euch, die ihr Christus Jesus gehört. Löscht den Geist nicht aus. Verachtet prophetisches Reden nicht. Prüft alles und behaltet das Gute. Meidet das Böse in jeder Gestalt.

Und aus den Versen, die vorangehen, möchte ich noch die beiden Aufforderungen hinzufügen:

Seid geduldig mit allen! – Haltet Frieden untereinander!

Auch Ihren Beratungen möchte ich Gottes Segen wünschen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank, Herr Prälat Dr. Gabel. Sie haben völlig recht. Daß Sie uns seit vielen, vielen Jahren hier in der Synode treu besuchen, daß wir gegenseitige Besuchsdienste haben, daß wir an vielen Strängen

gemeinsam ziehen, sind gewiß Zeichen ökumenischer Verbundenheit, und daß die katholische Kirche in Königstein und in Stuttgart voll verantwortlich mitgearbeitet hat – über ACK, und in Basel über Bischofskonferenzen, zusammen mit KEK – die Dinge vorbereitet und das Ganze getragen hat, sind erst recht hoffnungsfrohe Zeichen.

Vielen Dank für Ihr Grußwort, vielen Dank für Ihr Kommen.

(Beifall)

X

**Referat von Akademiedirektor Langguth:
„Fragen der Verkündigung des Evangeliums
in die moderne Arbeitswelt hinein“**

Präsident Bayer: Liebe Schwestern und Brüder, wir hören vor dem Mittagessen noch das Referat von Herrn Akademiedirektor Langguth.

Unmittelbar nach der Mittagspause referiert Herr Pfarrer Gasse; danach gibts heute Nachmittag über beide Referate eine Aussprache. – Bitte schön, Herr Langguth.

Akademiedirektor Langguth: Sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrter Herr Präsident, in Christus geliebte Schwestern und Brüder!

1. In dieser Stunde will ich versuchen, Ihnen als den gewählten und berufenen Inhabern der kirchenleitenden Organe etwas von den Erlebnissen und Erfahrungen weiterzugeben, die ich in 36 Jahren hauptamtlicher Mitarbeit in unserer Landeskirche gesammelt habe. Dabei kommt es mir nicht so sehr auf meine Person an, sondern auf die verhältnismäßig seltenen Dienstaufträge, die mir übertragen wurden.

– Industriefarrer –

Als Industriefarrer war ich nach Walter Adler, Willi Müller, Willi Gegenheimer und Oskar Herrmann der fünfte in unserer Landeskirche, der in dieses vielschichtige Feld geschickt wurde, wo Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, die Interessen auf dem Arbeitsmarkt, Gütermarkt und Finanzmarkt, die internationalen Märkte, die transnationalen Konzerne, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in kontinuierlichem Zusammenwirken und in harten, oft erbarmungslosen Auseinandersetzungen aufeinander treffen. Der Industriefarrer soll die Situation der Arbeiter, der Angestellten, der Ingenieure, der leitenden Manager und der Unternehmer kennenlernen, er soll von der biblischen Botschaft aus sozialethische Kriterien entwickeln und diese in Gesprächen, Tagungen und Aktionen in die sozialpolitischen, wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen hineinragen und zur Wirkung bringen. Der Industriefarrer steht als Christ geschwisterlich an der Seite der von allen Entscheidungen betroffenen Männer und Frauen und erhebt seine Stimme in den Zentren wirtschaftlicher Macht. Er stößt also in Bereiche vor, in die der parochiale Dienst der Kirche nicht vordringt. Viele Lebensprobleme im Bereich der Ortsgemeinde und im privaten Bereich der Familien und der Freizeit haben allerdings ihre offen zutage liegenden oder verborgenen Ursachen in der Arbeitswelt, die dem durchschnittlichen Gemeindepfarrer trotz Industriepraktikums weitgehend fremd bleibt.

Wenn ein Gemeindepfarrer zum Industriefarrer berufen wird, kommt er nicht als Wissender, sondern als Lernender,

der von Betriebsräten, Facharbeitern, Gewerkschaftssekretären und Betriebsleitern lernen will, was er nicht weiß und kennt – eine Situation, wie sie in der „Pädagogik der Unterdrückten“ von Paulo Freire beschrieben wird. Die Arbeiter und Gewerkschafter schöpfen ihr Wissen aus dem in der Arbeitswelt gelebten Leben, aus Erfahrungen, Geschichten und typischen Fällen. Arbeiter und Angestellte der unteren sozialen Schichten wissen, was Leben, Leiden und Kämpfen ist. Uns Industriefarrern geht es dabei so, wie das C. Mesters von den Priestern in Lateinamerika berichtet:

Das Leben der leidenden Menschen vor Augen, verstumme ich und verlöre das Gelehrte. Ich vergesse die Ideen der Weisen, ich werde bescheiden. Je stiller ich werde, desto intensiver beginne ich nachzudenken.

2. Bevor ich von meinen Erfahrungen als Industriefarrer berichte, will ich in gebotener Kürze die persönlichen Voraussetzungen nennen, die ich bei der Übernahme dieser Aufgabe mitgebracht habe. Denn die Voraussetzungen beeinflussen – wie bei jedem von uns – den Dienst eines Pfarrers und die Art und Weise, wie er Erlebnisse und Eindrücke verarbeitet.

Fünfzehn Jahre hindurch war ich als Gruppenleiter, als Kindergottesdienstmitarbeiter, als Verantwortlicher für viele Freizeiten in der evangelischen Gemeindejugendarbeit ehrenamtlich tätig, von 1938 bis 1943 halb illegal unter den Nazis, zweieinhalb Jahre durch Krieg, Verwundung und Gefangenschaft unterbrochen, dann wieder in den Jahren der Hochkonjunktur der freien Jugendarbeit nach 1945 in meiner Heimatgemeinde in Wertheim/Main und während der Studienjahre bei Heiliggeist in Heidelberg. Zwei Jahre als Vikar an der Markuskirche in Karlsruhe und neun Jahre als Dorfpfarrer in Kieselbronn widmete ich einen Großteil der Phantasie, Zeit und Arbeitskraft der Gemeindejugendarbeit. Mir ist deshalb unbegreiflich, wie heute mancher Vikar und Pfarrer ohne die sozialen, pädagogischen und glaubensmäßigen Erlebnisse in der Jugendarbeit an seine Arbeit herangehen will. Die Erfahrungen als ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit einer Gemeinde, die Erfahrungen auch als junger Erwachsener mit Pfarrern und Leitungsgremien kann man ja nie mehr nachholen. Prägend aber sind vor allem die Glaubenserfahrungen im Alter zwischen 15 und 30 Jahren. Gespräche mit jungen Menschen über biblische Texte und Gebetserhörungen in der Blütezeit der Jugend werden zu Schlüsselerelebnissen für das Lebensganze. Auch wenn es in Zukunft eine Mehrzahl von Senioren in der Gesellschaft geben wird, ist unsere Landeskirche gut beraten, wenn sie der freien, erlebnisreichen, an der Bibel orientierten Kinder- und Jugendarbeit viel Liebe, Phantasie und Einsatzbereitschaft widmet.

(Beifall)

3. Im Jahr 1964 hat mich dann Landesbischof Bender zum Männer- und Industriefarrer für Nordbaden nach Mannheim berufen. Es lag viel Vertrauen, aber auch viel Unkenntnis darin, als der damalige Referent im Oberkirchenrat zu mir sagte: „Bruder Langguth, Sie gehen als eine Art Missionar zu den Arbeitern nach Mannheim!“ Was ich konkret dort tun sollte, hat mir damals niemand gesagt. Vermutlich wußte auch niemand in der Kirchenleitung, was er mir hätte raten sollen. Es gab ein Büro in der Nietzschestraße, einen Sozialsekretär, der bei Betriebsräten bekannt war, eine Sekretärin und ein Telefon. Als Schreibtisch und Sitzgelegenheit mußte ich meine eigenen Möbel mitbringen.

So ging ich dann zuerst in Mannheim, dann von Heidelberg bis Wertheim zusammen mit Fritz Hauenstein von Betrieb zu Betrieb, stellte mich vor und lud zur Zusammenarbeit ein.

- Was will ein Pfarrer im Industriebetrieb? -

Unvergeßlich ist mir der erste Besuch im Büro des Betriebsrates bei BBC in Mannheim. Stellvertretend für viele damalige Gespräche will ich davon erzählen. Ein mächtiger Mann im Format eines Küchenschrankes stand mir im Blauen Anton gegenüber und fragte: „Was will ein Pfarrer hier im Betrieb?“ Ich sagte: „Ich komme als der Nachfolger von Pfarrer Adler und Pfarrer Müller.“ Mein Gegenüber: „Kenne ich nicht, hier im Betriebsratsbüro war noch nie ein Pfarrer!“ – Nun, es ergab sich ein zweistündiges Gespräch, ich mußte einige Flaschen Bier dabei trinken, und wir haben uns freundschaftlich verabschiedet. Später habe ich regelmäßige Besuche bei den Betriebsräten von BBC, aber auch bei einzelnen Betriebsleitern und auch bei Mitgliedern des Vorstandes gemacht. Fünf Jahre nacheinander gab es im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld jährlich eine Tagung mit ungefähr hundert Mitarbeitern von BBC, immer unter Mitarbeit des Betriebsrates und der Geschäftsleitung. Mit etwa zehn Betrieben in Nordbaden konnte ich damals diese Betriebsarbeit für Mitarbeiter aus allen Abteilungen und allen Ebenen der Betriebe aufbauen. Arbeiter und Angestellte, Ingenieure und Vorstandsmitglieder kamen immer wieder gern, um miteinander über die Probleme am Arbeitsplatz zu sprechen und an einem Gottesdienst teilzunehmen, in dem ihre Sorgen vor Gott gebracht und das Evangelium verkündigt werden konnte.

- Industriearbeit heute -

4. Heute geschieht Industriearbeit ganz anders. Wie Sie im Programm der Akademie lesen können, finden viele Schulungen für Betriebsräte, Personalräte und Vertrauensleute aus Betrieben und großen Verwaltungen in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften des DGB statt. Seit 11 Jahren bin ich in der Nachfolge von Willi Gegenheimer mit der Leitung der landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit beauftragt, die mit der Evangelischen Akademie verknüpft ist. In diesen Jahren habe ich mich dafür eingesetzt, daß im Verlauf aller Tagungen biblisch-sozialtheologische Beiträge geleistet werden oder ein Gottesdienst gefeiert wird. Ich selbst führe möglichst keine Tagung durch, ohne Gottesdienst zu feiern. 10 Jahre hindurch feierten wir solche Gottesdienste im Rahmen von Seminaren für Auszubildende eines größeren Industriebetriebes an einem Werktagabend – für Evangelische durchaus ungewöhnlich –; die Jugendlichen und die Ausbilder nahmen gern daran teil, oft entwickelten sich anhand biblischer Bilder interessante Verkündigungsgespräche. Dazu brauchten wir natürlich eine Band, weil die modernen Lieder und die Musik die Jugendlichen aufschließt und mitreißt. Jugendliche sind sehr kritisch, aber ich finde, sie sind genau so offen für Gespräche und Gottesdienste in moderner Gestalt, die auf ihre Fragen und Lebensprobleme, auch auf die Probleme von Beruf und Arbeitswelt eingehen. Es kommt eben alles darauf an, daß wir als hauptamtliche Mitarbeiter der Kirche persönlich vom Glauben überzeugt sind und etwas von der eigenen Begeisterung weitergeben!

- Betriebsschließungen, Massenentlassungen -

5. Ganz anders ist die Situation, wenn Massenentlassungen angekündigt werden oder ein Industriebetrieb geschlossen werden soll. Hoffentlich kommen Industriefarrer und Sozialsekretäre nicht zum ersten Mal in einen Industriebetrieb, wenn sie in einer solchen Krisensituation gerufen werden. Das kommt auch vor, weil die kleinen Dreierteams der Industriefarrämter – jeweils ein Industriefarrer und zwei Sozialsekretäre – nicht in alle großen und mittleren Betriebe in ca. 10 Kirchenbezirken regelmäßig kommen können. Es ist aber gut und hilft sehr, wenn die Betriebsräte und auch die Personalleiter den für sie zuständigen Industriefarrer und Sozialsekretär aus den Jahren konjunktureller Blütezeit persönlich kennen. In der Krise, wenn viele vom Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind, sollen die Arbeitnehmer erfahren und spüren, daß die Kirche, also Industriefarrer, Sozialsekretär und möglichst auch Gemeindepfarrer und Ältestenkreise solidarisch an ihrer Seite stehen und ihre Sorgen und Ängste mit-leiden. Schlimm ist es für die betroffenen Arbeitnehmer und auch für uns, die Mitarbeiter der landeskirchlichen Industriearbeit, wenn zwar die katholischen Pfarrer sensibel genug sind und bei Solidaritätsaktionen mitmachen, die evangelischen sich aber vornehm, neutral heraushalten, weil sie kein Gespür haben oder von einzelnen Vertretern der Unternehmensseite einseitig informiert werden.

Es sei mir an dieser Stelle eine kleine Zwischenbemerkung gestattet. Wir Pfarrer und die Mehrzahl der Kirchenältesten gehören zum sogenannten Mittelstand. Deshalb halte ich es für problematisch, wenn Pfarrer zusätzlich einem Club oder einer Vereinigung beitreten, in denen nur Unternehmer und Vertreter des Establishments zusammenkommen. Regelmäßige Gespräche in solchen Kreisen bleiben nicht ohne Wirkung. Deshalb sollte jeder Pfarrer sich darum bemühen, in vergleichbarer Regelmäßigkeit Gespräche mit Arbeitnehmern, Gewerkschaftern und auch mit Arbeitslosen zu führen.

(Vereinzelt Beifall)

Wir Pfarrer müssen wissen – und das Bewußtsein dafür wach halten –, wie es der großen Mehrzahl unserer Gemeindeglieder am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft ergeht. Unsere Landeskirche muß daran arbeiten, daß sie eine Kirche auch der Arbeitnehmer, der Arbeitslosen und der Flüchtlinge in unserem Lande wird oder bleibt – nicht nur, aber auch eine Kirche für die Arbeitnehmer, das kann nicht nachdrücklich genug gesagt und muß angestrebt werden, von uns allen!

Zurück zur Situation von Betriebsschließung oder Massenentlassung. Wir haben das in den letzten Jahren oft erlebt – Gott sei's geklagt. Industriefarrer und Sozialsekretäre können keine neuen Arbeitsplätze vermitteln. Es hat sich aber als hilfreich erwiesen, wenn die Mitarbeiter der Industriearbeit Gemeinden und Pfarrer mobilisieren können, gemeinsam mit Betriebsräten und Gewerkschaftern Protestkundgebungen, Demonstrationen, Solidaritätsfeste und Klage-Gottesdienste durchzuführen. Es zeigt sich, daß Aufsichtsräte und Unternehmensleitungen reagieren, wenn mit Hilfe der beiden großen Kirchen Solidarität vieler Mitbürger in einer Region signalisiert wird. Oft ergibt sich dann, daß doch ein Handlungsspielraum besteht, weniger Arbeitnehmer zu entlassen, Abteilungen nicht ganz zu schließen, neue Kapitalquellen zu öffnen. Christen und Kirchengemeinden sind in solchen Situationen gefordert, in praktisches Handeln umzusetzen, „an Gottes

Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und der Regierten zu erinnern – und so der Kraft des Wortes Gottes zu vertrauen und zu gehorchen, durch das Gott alle Dinge – auch die Arbeitsplätze und das bedrohte Geschick vieler Familien – „trägt“, wie es in der Barmer Theologischen Erklärung heißt. Für uns Mitarbeiter der Industriearbeit bedeuten solche Situationen meistens Arbeitsüberlastung, Spannungen und Streß, denn wir sind oft unsicher, ob wir richtig handeln, und wir werden auch heftig angegriffen. Wer sich heraushält und nichts tut, kann weniger falsch machen, er verleugnet aber den Gott, der sich der Schwachen und Betroffenen annimmt, vom Auszug aus Ägypten bis zum Sterben auf Golgatha.

– Arbeitslosigkeit –

6. In den zurückliegenden Jahren wurde Arbeitslosigkeit zu einem Zeit und Kraft beanspruchenden Schwerpunkt der Industriearbeit in unserer Landeskirche. Ich will mich bei diesem Stichwort kurz fassen, weil Herr Gasse in seinem Referat ausführlich darauf eingehen wird. Wir dürfen uns als Gesellschaft und als Kirche eines reichen Industrielandes nicht damit abfinden, daß einige Millionen Mitbürger von der Erwerbsarbeit ausgegrenzt und in Armut hinuntergestoßen werden. Es ist falsch und nützt niemandem, auch denen nicht, die solche Reden oft wiederholen, „daß die Arbeitslosen Faulenzer und Drückeberger, also an ihrem Geschick selber schuld seien“. Arbeitslosigkeit gilt als ein Makel in unserer Erfolgsgesellschaft. Viele Langzeitarbeitslose haben das schon verinnerlicht und gehen psychisch daran kaputt. Wir alle aber, die wir sichere Arbeitsplätze und reichliches Einkommen haben, sind für die Arbeitslosen in unserem Land mitverantwortlich. So haben die Mitarbeiter der Industriepfarrämter in einem mühsamen Prozeß der Zusammenarbeit mit Oberkirchenrat, Synode, Diakonischem Werk und örtlichen kirchlichen Körperschaften in Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg und Singen Arbeitslosentreffs eingerichtet, die unter großen institutionellen Schwierigkeiten seit sieben Jahren Hilfe zu leisten sich bemühen. Mich hat immer neu erschüttert, wenn ein Langzeitarbeitsloser von seinem Geschick berichtet, so etwa auch hier in diesem Raum.

Aber auch jüngere, intelligente, arbeitswillige Männer und Frauen können daran zerbrechen, daß sie einige hundert Bewerbungen schreiben, ohne einen Arbeitsplatz zu finden. Angesichts solcher Schicksale inmitten unserer florierenden Wohlstandsgesellschaft habe ich mich immer wieder gefragt:

1. ob wir uns diesen Luxus wirklich leisten können, menschliche Arbeitskraft nicht einzusetzen, und
2. wo denn Nächstenliebe und Solidarität bleiben, von denen die Kirche an jedem Sonntag und die Gewerkschaften am 1. Mai sprechen?

Unsere Landeskirche verhält sich ja wie jeder andere Industriebetrieb oder eine große staatliche Verwaltung, obwohl der sogenannte „Dritte Weg“ uns die Freiheit gäbe, uns ganz anders zu verhalten: Nicht Planstellen einsparen, weil die Finanzmittel knapper werden, sondern in Solidarität mit den Arbeitslosen eine Arbeitsmarktabgabe von den Besserverdienenden erheben und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen! In der Nachfolge Jesu Christi müßten wir strukturelle Zeichen der Liebe setzen, die auch Verantwortliche in Politik und Wirtschaft zum Umdenken anregen.

(Beifall)

Ich für meine Person werde jedenfalls, auch wenn ich im kommenden Jahr im Ruhestand bin, keine Ruhe geben, sondern bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Stimme erheben für die Schwachen und eine strukturelle Lösung des himmelschreienden Unrechts anhaltender Massenarbeitslosigkeit in einem reichen Industriestaat einklagen.

– Gespräche mit Kammern und Verbänden –

7. In der offenen demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland spielen die Kammern und die großen Verbände im vorparlamentarischen Raum eine wichtige Rolle. Sie bündeln und artikulieren die Lebensinteressen gleichgesinnter Einzelner, die Kammern nehmen die Prüfungen der Facharbeiter bzw. Gesellen ab, organisieren Meisterkurse und beraten die Industrie-, Handels- und Handwerksbetriebe. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften leisten als Tarifvertragspartnern einen friedensstiftenden Dienst der Konfliktregelung und des Interessenausgleichs. Als Industriepfarrer habe ich viele Gespräche mit Kammern und Verbänden, auch mit den beiden badischen Sportbünden, initiiert, vorbereitet und mit durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, daß nur der Herr Landesbischof als der erste Mann unserer Kirche gefragt ist und durch seine Teilnahme oder seine Einladung bewirkt, daß wichtige, interessante Partner an den Gesprächen teilnehmen. Die Vertreter der Kirche müssen diese Gespräche mit großer Sorgfalt führen, es darf nicht nur ausgewogen gesprochen werden, sondern es muß klar bezeugt werden, daß auch Wirtschaft, Politik und Sport zu den Bereichen gehören, „in denen wir Jesus Christus und nicht anderen Herren zu eigen“ sind. Dabei stellt sich die schwierige Aufgabe, aus der biblischen Botschaft theologisch-ethische Maßstäbe für konkretes Handeln inmitten der tatsächlichen oder vermeintlichen Sachzwänge der Welt zu gewinnen.

– Humanität aus Glauben, Hoffnung und Liebe –

Lassen Sie mich wieder in geraffter Kürze andeuten, wie die biblische Botschaft einerseits, wirtschaftliches Handeln und die Strukturen der Arbeitswelt andererseits miteinander in Beziehung gesetzt werden können. Dabei folge ich dem biblisch-sozialen Ansatz des schweizerischen Theologen Arthur Rich. Es geht um ein menschengerechtes Wirtschaften, das erwächst aus einer Humanität aus Glauben, Hoffnung und Liebe. Gegen das weltliche Prinzip des Mißtrauens, des Sich-Abfindens mit den sogenannten Sachzwängen, gegen den Klassenkampf, gegen den Willen, andere zu beherrschen und auszubeuten, setzen wir Christen den Glauben an die Kraft der Auferweckung Jesu. Das Böse ist nicht das Letzte und Endgültige, sondern die Verhältnisse können personal und strukturell verändert werden. Das verheißene Reich Gottes ruft uns dazu auf und befähigt uns, die Strukturen in Richtung auf Gerechtigkeit und Schalom in Bewegung zu bringen. Industriearbeit der Evangelischen Kirche geschieht aus einem theologischen und aus einem christologischen Ansatz heraus. Theologischer Ansatz heißt, es geht nicht um menschliche Religion, sondern darum, daß wir radikal – von der Wurzel her – bewegt sind durch den Geist des lebendigen Gottes. Christologischer Ansatz heißt, daß wir glauben, daß in dem Menschen Jesus die Humanität Gottes erschienen ist. Im Glauben an Jesus Christus und an das von ihm angesagte Kommen des Reiches Gottes erkennen wir Ähnlichkeiten, Analogien zwischen den göttlichen und menschlichen Beziehungsverhältnissen (für die

Theologen: analogia relationis und analogia fidei). Die bestehenden Verhältnisse in Arbeitswelt und Wirtschaft sollen nicht mit der menschlichen Vernunft beurteilt, auch nicht am Naturrecht gemessen werden, sondern am verheißenen, am kommenden Reich Gottes.

Pfarrer und Sozialsekretäre müssen eine zweifache Vermittlungsarbeit zwischen der biblischen Botschaft einerseits und der modernen, von der dritten industriellen Revolution bestimmten Wirtschaftsweise und Arbeitswelt andererseits leisten. Einmal müssen aus den Grundüberzeugungen unseres Glaubens Kriterien abgeleitet werden, die jedermann einsichtig sein können. Dann aber müssen aus der Analyse der jeweiligen Situation, die in Beziehung gesetzt wird zu den prinzipiellen Kriterien, operationable, kritisch hinterfragbare Handlungsnormen gewonnen werden. Arthur Rich entfaltet sieben Kriterien, zu denen wir die moderne Wirklichkeit in Beziehung setzen müssen:

1. Geschöpflichkeit, das heißt, der Mensch erschafft sich nicht selbst, sondern empfängt Dasein und Existenz als Geschenk von Gott.
2. Mitgeschöpflichkeit, das heißt, der Mensch ist zwar das einzige Geschöpf, dem Gott sich offenbart und der dadurch in die Freiheit gestellt und zur Verantwortung berufen ist, aber er ist zugleich Kreatur wie alle seine Mitgeschöpfe.
3. Kritische Distanz, das heißt, Marktwirtschaft oder Planwirtschaft dürfen sich nicht absolut setzen und Kritik unterdrücken, sondern müssen sich messen lassen am kommenden Reich Gottes und an der in Jesus Christus sichtbar gewordenen Menschlichkeit.
4. Relativität, das heißt, wir können eine menschenrechtliche Arbeitswelt und Wirtschaft immer nur relativ, nur teilweise und bruchstückhaft verwirklichen.
5. Relationalität, das heißt, wir müssen einander widersprechende Größen aufeinander beziehen, z.B. wie Martin Luther Freiheit und Dienstbarkeit – „ein Christenmensch ist ein freier Herr aller Dinge, und ein Christenmensch ist ein dienender Knecht aller Menschen und Dinge“ –, oder Eigenverantwortlichkeit und Solidarität oder Gleichheit und Verschiedenheit. Gemeint ist damit nicht ein Mittelweg, sondern die Spannung aushalten, die allein Sinn gibt.
6. Mitmenschlichkeit, etwa dialogische Existenz – im Sinn von Martin Buber –, also ein Weg zwischen Individualismus und Kollektivismus.
7. Partizipation, das heißt, der Mensch darf in der modernen Arbeitswelt nicht zum Objekt werden, sondern soll durch Demokratie und Mitbestimmung am wirtschaftlichen Geschehen teilhaben und mitwirken können. Man denke etwa an die partizipatorische Ordnung der Jerusalemer Urgemeinde! „Humanität aus Glauben, Hoffnung und Liebe wird sich nicht mit Verhältnissen abfinden können, in denen die einen zuwenig, die anderen zuviel haben“ (Wolfgang Schrage, Ethik des Neuen Testaments).

Diese schwierige theologische Übersetzungsarbeit soll die Industrie- und Sozialarbeit leisten. Deshalb gehört sie sinnvollerweise zu den Aufgaben einer Evangelischen Akademie und muß wie bisher mit dieser verknüpft bleiben. Ich kann aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen nur inständig davor warnen, die Industriearbeit von der Evangelischen Akademie abzukoppeln. Man kann in benachbarten Landeskirchen studieren, wie Industriearbeit einerseits schwach wird, wenn sie in die Kirchenbezirke ver-

lagert wird, wie Industriearbeit andererseits an Qualität gewinnt, wenn sie mit anderen Aktivitäten in der Akademie zusammen gebündelt ist.

Kirchenleitung, Evangelische Akademie und Industriearbeit sollten auch in Zukunft eine Strategie entwickeln, nach der in einer gewissen Regelmäßigkeit mit allen Spitzenvertretern der Kammern, Verbände und Gewerkschaften Gespräche vereinbart werden, in denen das Evangelium in die Strukturen hinein bezeugt werden kann. Auch hier gilt, daß man in Krisensituationen leichter und schneller gemeinsame Verantwortung wahrnehmen kann, wenn man sich während der Schönwetterperiode kennen, achten und auch bei kontroversen Standpunkten als Partner anzunehmen gelernt hat.

– Landeskirche in Solidarität mit den Schwachen und Armen –

8. Die kleine Studie „Arbeitnehmer und Kirche“, die im Jahr 1983 vom Ausschuß „Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft“ gemeinsam mit der Industrie- und Sozialarbeit durchgeführt wurde, hat soziologisch untermauert, was wir im Grunde alle wissen: Unsere Landeskirche ist überwiegend eine Kirche des Mittelstandes. Sicher müssen wir neue Wege suchen, wie wir den geistig Interessierten, oft beruflich in hoher Verantwortung befindlichen Gliedern der Kirche die biblische Botschaft als geistliche Orientierung nahebringen können. Dieser Aufgabe widmen wir im Rahmen der Akademiearbeit viel Phantasie und Kraft. Im Rahmen dieses heutigen Referats liegt mir jedoch besonders am Herzen, Ihnen die Männer, Frauen und Jugendlichen der unteren Schichten unserer Gesellschaft vor Augen zu stellen. Nach 1945 hat eine gewisse Nähe und Solidarität mit Arbeitern und kleinen Angestellten aus dem gemeinsamen Erleben im Krieg und Gefangenschaft bestanden. Damals ist im Rahmen des späteren Landesbischofs Dr. Heidland das Arbeiterwerk entstanden, die heutige Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN). Die EAN hat aber in der überwiegenden Mehrzahl auch nur die obere Schicht der Arbeitnehmer ansprechen und gewinnen können. Landestagung und Landesleitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden haben immer wieder eine heilsame Unruhe in Synode und Kirchenleitung zu stiften und die Aufmerksamkeit auf den 1. Mai-Feiertag, die Betriebsratswahlen, Betriebsschließungen, neue Armut, Tarifausschreitungen und die Arbeit der Gewerkschaften zu lenken versucht.

Für die vor uns liegenden Jahre bleibt die immer neue Aufgabe, daß die Evangelische Landeskirche in Solidarität an die Seite der Armen tritt. Der Arbeiter, der Sozialhilfeempfänger, die alleinerziehende Angestellte, die Rentnerin spüren sehr genau, ob ihr Gemeindepfarrer und die Evangelische Kirche als Ganzes an ihrem Leben Anteil nehmen. Es gibt Männer und Frauen, die nicht weitergebildet werden können und die deshalb bei der Einführung computergestützter neuer Techniken auf der Strecke bleiben. Es gibt Langzeitarbeitslose, Drogenabhängige, psychisch Kranke, Behinderte, Flüchtlinge, die Türken muslimischen Glaubens, – wenn wir diesen Mitbürgern nicht die Liebe Jesu Christi erweisen, sind alle theologisch hehren Synodalbeschlüsse nicht viel mehr als Haschen nach Wind. In unserer Landessynode müssen auch Industriearbeiter, Gewerkschafter und Betriebsräte vertreten sein, die für die Kirchenglieder der unteren sozialen Schichten ihre Stimme erheben können. Die Evangelische Arbeitnehmerschaft muß befähigt werden, neue Kontakte und

Verbindungen, zum Beispiel zu Schichtarbeitern, herzustellen, die an Gottesdienst und Gemeindeleben kaum können. Ich bitte Sie, diese Aufgabe zu durchdenken, im Gemeindealltag diesen Menschen nachzugehen und bei der Zusammensetzung der Ältestenkreise und der nächsten Landessynode Arbeitnehmervertreter zu wählen oder zu berufen. Die Arbeitnehmer in Stadt und Land sollen erkennen können, daß unsere Landeskirche auch ihre Kirche ist. Deshalb ist die Evangelische Arbeitnehmerschaft in ihrer Brückenfunktion zwischen Kirche und Arbeitswelt unverzichtbar und muß mit Phantasie und Spiritualität zu neuen Gesellungs- und Arbeitsformen weiterentwickelt werden.

- Die Bedeutung der Gewerkschaften -

9. In diesem Zusammenhang möchte ich noch besonders eingehen auf die Bedeutung der Gewerkschaften. In der Arbeiterbewegung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mußten sich die Industriearbeiter in unserem Land ihre sozialen Rechte gegen die unheilige Allianz von Thron, Großkapital und Altar erkämpfen. Es war deshalb ein weiser Beschluß, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Dezember 1955 erklärte:

Die tätige Mitarbeit evangelischer Christen im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) ist ein notwendiges Zeichen der gemeinsamen Verantwortung, die jeder Christ mit allen Gliedern seines Standes und seines Volkes für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit zu übernehmen hat. Die Zusammenarbeit in den bestehenden Gewerkschaften ist ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der Entfremdung, die in der Vergangenheit zwischen Kirche und Arbeiterschaft entstanden war.

Die Sozialsekretäre und die Industriepfarrer haben in den Jahren von 1950 bis heute viel Kleinarbeit dafür geleistet, daß Evangelische Akademie, Industrie- und Sozialarbeit und also unsere Evangelische Landeskirche in Baden vom DGB und den Einzelgewerkschaften als vertrauenswürdige Partner geschätzt werden. Die Gewerkschaften tragen ja viel dazu bei, daß der Verfassungsauftrag (Grundgesetz, Artikel 20) ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ zu sein, erfüllt wird; die Gewerkschaften leisten einen Beitrag zum sozialen Frieden in unserer Gesellschaft, der nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter in Landeskirche und Diakonie verdanken ihren guten Lohn bzw. ihr gutes Gehalt den Tarifverträgen der Gewerkschaft ÖTV, an denen die Kirche sich orientiert. Deshalb wäre es durchaus sinnvoll, wenn die Landeskirche einen Tarifvertrag mit dieser Gewerkschaft schließen würde. Das wird ganz sicher eines Tages kommen, auch wenn es heute noch Gegner der Gewerkschaften in Gesellschaft und Kirche gibt. Wer sich intensiv mit der immer neu zu lösenden Aufgabe befaßt, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, der erkennt, daß wir unabhängige Gewerkschaften als Verhandlungspartner brauchen, die im Namen der vielen Arbeitnehmer ein echtes Gegenüber bilden, sprechen und handeln. Wir können nicht Sympathie bezeugen, wenn die Arbeiter in Polen ihre unabhängige Gewerkschaft Solidarnosc fordern, gleichzeitig aber als Landeskirche einen Tarifvertrag mit der ÖTV ablehnen. Das ist unglaublich. In Nordelbien hat die evangelische Landeskirche schon seit Jahren einen solchen Tarifvertrag mit der ÖTV abge-

schlossen. Die badische Landeskirche könnte diesen Weg auch einschlagen. Wir kirchlichen Mitarbeiter würden uns dadurch solidarisch eingliedern in die weltweite Geschwisterlichkeit aller Arbeitnehmer auf dieser Erde. Es gibt in den Gewerkschaften noch ebensoviel Mißtrauen gegenüber der Kirche wie in den Reihen der Kirche gegenüber den Gewerkschaften. An uns ist es, diesem Mißtrauen abzusagen, Vertrauen zu wagen, Vorurteile auf beiden Seiten mutig zu überwinden und dem Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 1955 Taten folgen zu lassen. Um des Geistes der Solidarität und der Geschwisterlichkeit willen, die leider mit wachsendem Wohlstand abnehmen, brauchen die Gewerkschaften die aktive, verantwortliche Mitarbeit von Männern und Frauen, die aus dem Glauben an Jesus Christus heraus leben und arbeiten.

- Verkündigung des Evangeliums in die Welt des Sports hinein -

10. Bevor ich zum Ende komme, möchte ich noch auf die Erfahrungen und Erlebnisse zu sprechen kommen, die ich in über 20 Jahren als Beauftragter unserer Landeskirche für „Kirche und Sport“ gemacht habe. Bisher war ich der erste und einzige, der auf landeskirchlicher Ebene – zusätzlich, gewissermaßen in meiner Freizeit – als Sportbeauftragter gearbeitet hat. Solange Landesbischof Dr. Heidland an der Spitze unserer Kirche stand, konnte dieser Dienst mit der Schubkraft der Kirchenleitung rechnen. Ich habe aber den Eindruck, daß die theologische Herausforderung und die missionarische und gesellschaftsdiakonische Chance einer Zusammenarbeit mit dem Sport von vielen Pfarrern und Kirchengemeinderäten noch lange nicht erkannt wird.

Im Deutschen Sportbund (DSB) sind über 20 Millionen Bürger unserer Bundesrepublik freiwillige Mitglieder; also nach den Kirchen ist dies die größte gesellschaftlich relevante Gruppe. Als einzige, gesellschaftliche Organisation hat der DSB in seiner Charta aus dem Jahre 1966 die Kirchen offiziell zur Partnerschaft aufgerufen. Das hat keine andere gesellschaftliche Gruppe je getan. Als Antwort darauf habe ich den „Ökumenischen Arbeitskreis Kirche und Sport in Baden“ für unsere Landeskirche und die Erzdiözese Freiburg entwickelt, auch ein Stück ökumenischer Zusammenarbeit. Ich habe immer begeisterte katholische Geistliche und Laien für die Mitarbeit gefunden. Die Bischöfe und die Präsidenten der beiden badischen Sportbünde haben in zwei Spitzengesprächen die Ordnung dieses Arbeitskreises unterzeichnet und eine gemeinsame Erklärung verabschiedet. Jährlich finden Begegnungstagen zwischen Vertretern der Kirchen und Vertretern aller Sportorganisationen statt. Im Mittelpunkt jeder Begegnungstagung wird ein ökumenischer Gottesdienst gefeiert – am Samstagvormittag, daß wir in der Ordnung bleiben! Die Tagung muß sowieso von Freitagabend bis Samstagmittag gehen, weil dann die Pfarrer wieder in die Kirche müssen und die Sportler auf den Sportplatz.

(Heiterkeit)

Unzählige örtliche und regionale Gesprächsrunden wurden organisiert und durchgeführt. Es ist immer wieder ein „Aha-Erlebnis“ für Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter und auch für die Vertreter der Sportorganisationen, wenn sie miterleben, wie das biblische Menschenbild in Beziehung gesetzt wird zu den Chancen und Gefährdungen für Menschen im Sport.

Oft ist es so, daß wir Pfarrer ins Stottern geraten, wenn bedeutende Sportwissenschaftler nach theologischen Antworten fragen. Sport kann aber auch zu einer Art Religionersatz werden. Oft wird im Blick auf Jugendliche, insbesondere Konfirmanden, um den Sonntagvormittag gerungen. Es gibt viele Möglichkeiten einer bereichernden Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Kirchengemeinde. Es gibt Spannungen und Kontroversen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, daß Sportverein und Kirchengemeinde gemeinsam Verantwortung praktizieren für die Bürger in Dorf und Stadt. Als Beispiel nenne ich einmal das Wirken von Pfarrer Albert Schneider in Reichen bei Sinsheim. Ich bitte darum, daß die Landessynode den Chancen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Menschen im Sport ihre Aufmerksamkeit widmet.

Zur Zeit beraten wir kirchliche Dienste anlässlich der World-Games vom 20. bis 30. Juli 1989 in Karlsruhe – das sind nichtolympische Sportarten, zu denen sich 4.000 Sportler aus 60 Ländern versammeln. Unser Herr Landesbischof hat freundlicherweise zugesagt, in einem Eröffnungsgottesdienst im Games-Garden zu predigen. Der Finanzreferent, Herr Dr. Fischer, hat uns in die Lage versetzt, kirchliche Dienste auszurichten, zum Beispiel Sportlern aus osteuropäischen und asiatischen Ländern eine Bibel in ihrer Muttersprache anzubieten. Der CVJM Baden arbeitet sehr aktiv mit. Dankbar bin ich, daß Herr Professor Dr. Bernd Seibel von der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg sich bereit erklärt hat, meine Nachfolge als Beauftragter für Kirche und Sport anzutreten. Unser gemeinsamer Gott will, daß wir nicht nur mit Kopf und Gemüt, sondern bis ins Leibliche hinein, zu seiner Ehre uns in Bewegung bringen lassen.

11. Um der gebotenen Kürze willen konnte ich nur einige wesentliche Themen ansprechen. Ich will wenigstens auflisten, wovon ich nicht gesprochen habe. Nicht gesprochen habe ich von dem Verhältnis von Ökonomie und Ökologie – da wäre viel zu sagen –, von der Daueraufgabe, unsere moderne Gesellschaft zu entmilitarisieren, Rüstungsproduktion in friedensförderliche Industrieproduktion umzuwandeln und den Friedensauftrag der Bibel zu verwirklichen. Wir haben hier in diesem Raum elf Friedenstagungen gehalten, um auf diesem Gebiet voranzukommen. Die Kirche hat ja Jahrhunderte hindurch Theorien für einen „gerechten“ Krieg entwickelt. Ich denke, wir müssen langsam lernen, daß uns die Bibel einen Friedensauftrag gegeben hat, den wir viel stärker nach vorne bringen müssen. Nur am Rande habe ich von der Nord-Süd-Problematik gesprochen. Ich bin dankbar, daß der Herr Landesbischof das ausführlich angesprochen hat. Nicht erwähnt habe ich auch die soziale Herausforderung durch die Planung des Europäischen Binnenmarktes. Bei vielen Tagungen versuchen wir, hier vorzudenken. Diese und weitere Problemstellungen gehören auch zu der Aufgabe, das Evangelium in die moderne Arbeitswelt hinein zu verkündigen. Zu all diesen Fragen nehmen die Evangelische Akademie, die Industrie- und Sozialarbeit und die Evangelische Arbeitnehmerschaft durch Tagungen, Aktionen und Verlautbarungen nach dem Maß ihrer Kräfte und Möglichkeiten Stellung.

12. Ich hoffe, es ist mir gelungen, Ihnen darzulegen, daß die Verkündigung des Evangeliums in die moderne Arbeitswelt hinein zu den schwierigsten Aufgaben in der Kirche gehört. Wer sich darauf einläßt, muß damit rechnen, daß er von den Verantwortlichen an den Schalthebeln der Macht in Industrieunternehmen, Kammern und Verbänden,

auch in der Kirche und bei den Mandatsträgern in der Politik oft als Störenfried empfunden wird. Kraft erwächst andererseits aus der Gewißheit, daß Industriefarrer und Sozialsekretäre ihren Dienst in der Nachfolge des Mose und der Propheten, erst recht aber in der Nachfolge Jesu ausrichten, wenn sie für die von wirtschaftlichen Entscheidungen Betroffenen, für die Schwachen in der modernen Gesellschaft, ihre Stimme erheben und ein menschenrechtliches Wirtschaften fordern, das in der Humanität aus Glauben, Hoffnung und Liebe gestaltet werden kann.

Evangelische Akademie, Industrie- und Sozialarbeit und Evangelische Arbeitnehmerschaft in wechselseitiger Verknüpfung sind unter maßgeblicher Mitwirkung unseres früheren Landesbischofs Professor Dr. Heidland entwickelt worden. An uns ist es, den Geist des Einen lebendigen Gottes zu erbitten und unerschrocken, mit Mut, Geduld und Phantasie das Evangelium zu bezeugen, Hoffnung zu stiften und Zeichen aufzurichten, die auf das verheißene Reich der Gerechtigkeit und des Friedens vorausweisen. Dazu benötigt Industrie- und Sozialarbeit unserer Landeskirche das Vertrauen und die Unterstützung der kirchenleitenden Organe und Einzelpersonen. Darum bitte ich Sie auch für die kommenden Jahre.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Akademiedirektor Langguth, für Ihr Referat mit autobiographischen, berichteten Erfahrungen und den testamentarischen Ratschlägen zu brennenden Fragen im Bereich der Arbeitswelt. Als rotarischer Arbeitersohn muß ich fragen, ob ich vor Ihnen eine Seite meines Ichs verstecken muß. Ich werde es nicht tun. Da bekenne ich durchaus auch Flagge. Da sind Spannungen, die wir aushalten müssen. Wir müssen hier in der Synode auch die Spannung aushalten, daß ein Oberkirchenrat im Ruhestand dafür plädiert, beim „Dritten Weg“ zu bleiben, und am selben Vormittag ein gleichaltriger Akademiedirektor sagt: Macht Tarifverträge mit den Gewerkschaften. Herr Langguth, das waren unverhüllte, klare Aussagen, für die ich Ihnen danke. Wir werden heute nachmittag darüber diskutieren.

Wir machen jetzt Mittagspause bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.35 Uhr bis 15.30 Uhr)

XI

**Referat von Pfarrer Gasse,
Vorsitzender des synodalen Ausschusses
„Starthilfe für Arbeitslose“: „Kirche und Massenarbeitslosigkeit: Schritte und Markierungen – Versuch einer Wegbeschreibung“**

Präsident Bayer: Es berichtet der junge Altsynodale und langjährige Ausschußvorsitzende des Ausschusses „Starthilfe für Arbeitslose“, Herr Pfarrer Gasse. – Bitte sehr.

Pfarrer Gasse, Berichterstatter: Ich freue mich, daß ich so jung gemacht werde. Dabei bin ich gar nicht mehr so jung.

Herr Präsident, Herr Landesbischof, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Mein Thema, über das ich zu Ihnen sprechen möchte, lautet:

„Kirche und Massenarbeitslosigkeit: Schritte und Markierungen – Versuch einer Wegbeschreibung“

1. Das Faktum der Massenarbeitslosigkeit

Das Faktum der Massenarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik besteht seit Mitte der 70er Jahre. In dieser Zeit begann sich auch der Begriff „Massenarbeitslosigkeit“ in der öffentlichen Diskussion zu etablieren, der hier nicht als ein politisch gefärbter verstanden werden will. Er soll lediglich – dies allerdings mit Nachdruck – auf die ungeheure, eben auch quantitative Dimension der Erwerbslosigkeit hinweisen. In der arbeitsmarktpolitischen Diskussion selbst gibt es keine feste Einordnungs- bzw. Feststellungsgröße, von der an ganz allgemein und übereinstimmend von Massenarbeitslosigkeit gesprochen wird.

Faktisch sind es aber eben Massen von Menschen, die ohne Arbeit sind, und als sich deren Zahl der magischen Grenze von 1 Million zu nähern begann – das war Mitte der 70er Jahre – fand auch der Begriff „Massenarbeitslosigkeit“ rasch zunehmende Beachtung und Verwendung.

Es hat von Anfang an Stimmen gegeben, die dieses Faktum verharmlosten und in ihm nur die Auswirkungen einer gegenwärtigen, aber bald überwundenen konjunkturellen Schwäche sahen, und Stimmen, die warnten und auf die gesamtwirtschaftlichen, strukturellen Ursachen der Massenarbeitslosigkeit hinwiesen. Sie rechneten schon damals mit deren Fortbestand bis in die 80er Jahre hinein, ja bis zur Jahrhundertgrenze, wenn nicht entschlossen von den Verantwortungsträgern in Wirtschaft, Politik und Kirche gegengesteuert würde. Sie haben mit ihren Aussagen und Prognosen recht behalten.

Damit wir konkrete Daten vor Augen und als Maßstab haben, nenne ich jetzt einige Zahlen. Sie dokumentieren verlässlich faktische Massenarbeitslosigkeit seit 1976 und belegen einen negativen Gesamttrend, der bis heute ungebrochen ist. Im Durchschnitt gab es in den folgend genannten Jahren im Bund so viele Erwerbslose:

1976:	1.060.336
1979 (dem Gründungsjahr der „Starthilfe für Arbeitslose“):	876.137
1981:	1.271.574
1983 (dem Jahr der Schwerpunktsynode zum Thema „Kirche und Arbeitswelt“):	2.258.235
Und schließlich 1986:	2.228.000
Und der neueste Stand Februar 1989:	
Im Bund:	2.304.819
(Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 8,9%.)	
In Baden-Württemberg:	199.242
(Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 5,0%.)	
Und noch eine letzte Vergleichszahl:	
Arbeitsamt Karlsruhe:	15.601
(Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 6,2%.)	

Die zuletzt genannten Zahlen und die mitgelieferten Prozentangaben machen deutlich, daß die Arbeitsmarktsituation in unserem Bundesland vergleichsweise günstig ist. Aber machen wir uns bitte klar: Nach wie vor ist fast jeder zehnte Erwerbstätige in Deutschland ohne Arbeit. Das ist ein deprimierender, nun schon Jahre währender Zustand. Haben jene Beobachter recht, die behaupten, im Grunde habe sich unsere Gesellschaft mit der Massen-

arbeitslosigkeit stillschweigend, achselzuckend abgefunden? Dieser lebenszerstörende Gewöhnungsprozeß ist uns Christen jedenfalls nicht erlaubt.

Im Blick auf die Stellenlosigkeit Zahlen in Millionenhöhe zu nennen ist nicht unproblematisch und kann nur verantwortet werden, wenn über eine solche Rubrizierung der einzelne Mensch nicht aus dem Blick gerät und die verheerenden Folgen, die elementare Lebenskrise, in die der gerät, dem Arbeit und Verdienst genommen werden.

Wir müssen, liebe Schwestern und Brüder, die Tiefe dieser Lebenskrise erfassen und sie an uns herankommen lassen; anders können wir nicht wirklich Anteil nehmen und im Innersten getroffene und betroffene Helfer sein und werden.

2. Arbeitslosigkeit als elementare Lebenskrise

Deswegen kann nicht eindringlich genug geschrieben werden, was Arbeitslosigkeit für einen von ihr Betroffenen bedeutet.

Wie erlebt er sie? Welche Folgen hat sie? Was bleibt ihm in einer Gesellschaft, in der Arbeit und Arbeitsleistung einen derartig dominierenden Rang einnehmen in der Werteskala wie in der unsrigen – ich zitiere –:

- in der das ganze Leben an der Arbeit orientiert ist,
- in der gelernt wird, um für die Arbeit gerüstet zu sein,
- in der ausgeruht wird, um wieder Kraft für die Arbeit zu haben,
- und in der der Ruhestand oft nichts weiter ist als der verdiente Lohn für ein arbeitsreiches Leben.

In einer solchen Gesellschaft ist „ein Leben ohne Arbeit“ eine Katastrophe.

So beschrieb 1983 Jan Ulrich Ellrodt, der Direktor des Arbeitsamtes Karlsruhe und kooptiertes Mitglied des Ausschusses „Starthilfe für Arbeitslose“, auf der Frühjahrssynode hier in Bad Herrenalb den Stellenwert der mit Geld bewerteten Erwerbsarbeit in unserer Gesellschaft.

Ich zitiere noch einmal: „Sittliche Menschen sind auf jeden Fall Menschen, die arbeiten.“ Diese These des namhaften Theologen Wilhelm Herrmann (gestorben 1922), dürfte auch heute in popularisierter Form weit verbreitet, also Volkes Meinung sein.

Ein wirklich Arbeitswilliger ohne Beschäftigung muß sich nach dieser These also in seiner sittlichen Lebensgrundlage in Frage gestellt sehen. Wem die Arbeit genommen wird, der ist am Ende einer längeren Erwerbslosigkeit in der Regel ein geschädigter, mitunter ein zerstörter Mensch.

Er bringt erheblich weniger Geld nach Hause, kommt sich als Versager vor, schämt sich, zieht sich zurück, gerät in die Isolation. Soziale Kontakte zerbrechen; in der Familie breiten sich lähmende Hilflosigkeit oder aggressive Gereiztheit aus.

Nicht gebraucht zu werden mit seinen Fähigkeiten und mit seinem Wollen für andere uninteressant zu sein: Können wir wirklich verstehen, wie elementar die Persönlichkeitskrise sein muß für einen in die Arbeitslosigkeit Geratenen, besonders wenn diese Erwerbslosigkeit länger andauert? Die Folgen sind hinlänglich beschrieben worden.

Arbeitslosigkeit zerstört das Zeitgefühl. Nun anfallende Freizeit wird als Leere, nicht gefüllte, unnütze Zeit empfunden.

Tendenzen zur Selbstzerstörung (Alkoholismus, Drogensucht) nehmen zu; Apathie und Gleichgültigkeit wachsen; bisweilen kommt es zu Kurzschlußhandlungen, und vor allem bei jüngeren Beschäftigungslosen wächst die Neigung zu politischem Extremismus.

Die jüngsten Ergebnisse bei den Kommunal- und Landtagswahlen darf man ruhig in diesem Zusammenhang nennen und warnend auf sie hinweisen. Der über die Parteigrenzen hinaus hochgeachtete Nestor der katholischen Soziallehre, der Anfang März in sein 100. Lebensjahr eingetretene Oswald von Nell-Breuning, verweist jedenfalls im Blick auf die heutige Massenarbeitslosigkeit auf die Situation von 1930 und schreibt – ich zitiere –:

Schon einmal, um 1930, hat die drückende Sorge der Massenarbeitslosigkeit auf uns gelegen und hat uns die Machtergreifung des Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg eingebracht.

Diese kurzen Ausführungen sollten uns einerseits die extreme Lebenskrise der von Arbeitslosigkeit Ereilten vor Augen führen und andererseits auch hinweisen auf den gesamtgesellschaftlichen Sprengstoff, der in der Massenarbeitslosigkeit liegt. Beide Aspekte verlangen nach einer kirchlichen Antwort. Dieser wollen wir uns nun zuwenden. Welche Schritte, welche Markierungen kirchlichen Handelns, das sich nach Jesu Weisung in *Wort und Tat* zu manifestieren hat, verdienen es, festgehalten zu werden und hier Erwähnung zu finden?

3. Die Antwort der Kirche (Schritte und Markierungen)

Über die Notwendigkeit eines solchen kirchlichen Handelns darf es unter uns keinen Streit geben,

- einmal, weil uns das Evangelium unmißverständlich und grundsätzlich an die Seite der Schwachen der Zukunft-Gekommenen und der Hilfsbedürftigen stellt, also auch an die Seite der Arbeitslosen,
- und zum anderen, weil nach biblisch-theologischer Auffassung auch der Bereich der Arbeitswelt unter der Herrschaft Gottes steht. Anspruch auf eine Eigengesetzlichkeit, die nur an ihren eigenen Maßstäben gemessen werden will und nicht an den Maßstäben und Geboten Gottes, kann daher der sich separat verstehenden Arbeitswelt aus theologischen Gründen grundsätzlich nicht zugestanden werden, denn:

Entweder gilt Gottes Herrschaftsanspruch überall, also auch in der Arbeitswelt, oder er gilt überhaupt nicht.

Die Bibel läßt in dieser grundsätzlichen Frage keine Wankelmütigkeit zu und Barmen II mit dem Postulat von „Gottes kräftigem Anspruch auf unser ganzes Leben“ auch nicht. Weil für uns Bibel und Bekenntnis bindend sind, müssen wir Christen alles daran setzen, Gottes Willen auch im Bereich der modernen Arbeitswelt Geltung zu verschaffen. Keineswegs dürfen wir sie sich selbst überlassen. Auch in ihrem Bereich gelten Gottes Gebote und Verheißungen.

Schon diese grundsätzlichen fundamental-theologischen Aussagen sollten uns deutlich machen, daß sich die Kirche nicht rein pragmatisch mit der Arbeitslosigkeit beschäftigen darf. Wir müssen zunächst und grundsätzlich – ich zitiere – „nach dem geistlichen Zugang zu dieser Sache“ fragen, wie Heinz Eduard Tödt, emeritierter Heidelberger Sozialethiker mit Nachdruck betont hat. Es geht also um Umkehr, der immer eine Einkehr vorausgeht.

Mindestens einkehren müssen wir, um auch umkehren zu können. Dabei kann es nicht allein um das Problem der Arbeitslosigkeit gehen, sondern es müssen deren Zusammenhang mit der Arbeit und die sie bestimmenden Wertvorstellungen mitbedacht werden. Ich kann dies hier nur in stark geraffter Form tun und beziehe mich dabei zum Teil auf Heinz Eduard Tödt.

3.1 Das Nachdenken über die Bedeutung von Arbeit in biblisch-protestantischer Sicht

Arbeit wird in der Bibel ausgesprochen nüchtern beschrieben, so wie viele von uns sie auch tatsächlich erleben.

- Einerseits vermittelt sie Freude, Erfolgserlebnisse, befriedigt, füllt aus;
- andererseits ist sie Mühsal, wird als Last empfunden, sie überfordert, entfremdet.

„Arbeit ist Leid und Freude, Gegenstand von Klage und Dank zugleich. Sie kann Erfolgserlebnisse vermitteln, aber auch zutiefst bedrücken.“ So wird die Doppelgesichtigkeit menschlicher Arbeit in der EKD-Denkschrift „Leistung und Wettbewerb“ auf den Punkt gebracht.

Arbeiten soll der Mensch, sagt die Bibel. Dieser Arbeitsauftrag gründet in der Gottesebenbildlichkeit. Alle Menschen haben einen Auftrag Gottes an der Erde und an den Mitgeschöpfen zu erfüllen. Sie sind Mitarbeiter Gottes, Ko-Produzenten des Schöpfers. Sie werden gewürdigt, an jenem göttlichen Schaffen, durch das unsere Erde kontinuierlich hervorgebracht wird, *mitarbeitend* Anteil zu haben.

Ihre Arbeit dient nicht nur dazu, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern, sondern sie ist als tätige Bejahung des von Gott geschenkten menschlichen und kreatürlichen Daseins in der Welt zum Wohle des Menschen (Dienstgedanke!) und der Umwelt (ökologische Verantwortung!) einzusetzen.

Durch den Sündenfall, dem Mißbrauch der von Gott geschenkten Freiheit, liegt auch auf der menschlichen Arbeit ein Fluch. Er zeigt sich unter anderem in dem konkurrenzhaften Gegeneinanderarbeiten, dem Aufkommen des Neides im Blick auf die Anerkennung des Arbeitsertrages, verbunden mit einem vor dem Sündenfall nicht gekannten Geltungs- und Besitzanspruch.

Arbeit wird in der Bibel nicht verherrlicht. Sie ist nicht alles. Sie wird nicht glorifiziert. Wie Gott am siebten Tage von seiner Arbeit ausruhte, so sollen auch die Menschen von ihrer Arbeit Abstand gewinnen und erkennen, daß sie nicht um ihrer Arbeit willen da sind und nicht durch Arbeit Menschen sind. Die in unserer heutigen Leistungsgesellschaft so weit verbreitete Vergötzung der menschlichen Arbeit ist der Bibel ebenso fremd wie der Gedanke, daß sich der Mensch durch seine Arbeit selbst hervorbringt und auch selbst verwirklicht.

Daß sich diese skizzierte biblische Sicht des Wertes menschlicher Arbeit mit den von mir vorgenommenen Grenzziehungen nicht als bestimmendes Wertungsmuster durchgesetzt hat, lag auch wohl am Protestantismus, der sich der im säkularisierten asketischen Puritanismus des 17. Jahrhunderts beginnenden Ökonomisierung des Arbeitsbegriffes nicht entschieden genug widersetzte.

Martin Luther konnte noch sagen: „Arbeiten muß und soll man, aber die Nahrung und des Hauses Fülle ja nicht der Arbeit zuschreiben, sondern der Güte und dem Segen

Gottes ...“ Von dieser reformatorischen Grundaussage führt, wie mitunter behauptet – jedenfalls theologisch gesehen –, keine Brücke zum in der Neuzeit vorherrschenden Arbeitsverständnis, das nun die Arbeit zum wichtigsten Zweck des Lebens machte, während sie in der Bibel und bei Luther ein notwendiges Mittel hierzu war. Dieser biblisch-reformatorischer Ansatz muß heute in der Debatte über den Sinn und den Wandel der Arbeit noch stärker zur Geltung gebracht werden.

3.2 Die Antwort der Kirche auf EKD-Ebene im Blick auf die Massenarbeitslosigkeit

Es war wichtig, daß dieses Verständnis von Arbeit in den kirchlichen Verlautbarungen, Studien und Stellungnahmen zur Arbeitslosigkeit auch geschehen ist, womit zwei kirchliche Grundpositionen, wichtige Markierungen also, festgelegt und auch durchgehalten wurden, die ich hier noch einmal zusammenfassen will.

1. Die Absolutsetzung der Arbeit, ihre Überhöhung zur „Arbeits-Religion“, besonders wenn dabei nur die Erwerbsarbeit, also die mit Geld bewertete Arbeit in den Blick genommen wird, ist eine der Bibel und der Reformation fremde Verständnisweise. Damit soll die fundamentale Bedeutung, die die „formelle“ – das ist ein neuerer Begriff –, auf Gelderwerb ausgerichtete Arbeit im Leben des Menschen hat, nicht bestritten werden. Sie wird aber relativiert.
2. Diese Position gewährt Freiheit und Perspektive im Umgang mit dem Problem der Arbeitslosigkeit und mit den Arbeitslosen selbst. Auch hier ist eine einschränkende Bemerkung notwendig: Wenn im evangelischen Raum neben dem Aufzeigen aller drückenden Not der Erwerbslosigkeit immer deutlicher zu hören ist, daß der Sinn menschlichen Lebens nicht in der Arbeit liegt und der Wert des Menschen nicht von seiner Arbeitsleistung abhängt, dann kann diese Sichtweise bei aller theologischen Richtigkeit am Ende dazu beitragen, daß wir uns an die Massenarbeitslosigkeit gewöhnen und daß die evangelische Kirche die konkrete Lebenslage beschäftigungsloser Menschen nicht mehr wirklich wahrnehmen kann. Adressat der den Wert der Arbeit relativierenden Sicht ist mindestens ebenso wie ein Arbeitsloser der im ruhelosen, rastlosen Schaffen sein Heil suchende Arbeitsgetriebene.

„Kirche und Massenarbeitslosigkeit: Schritte und Markierungen – Versuch einer Wegbeschreibung“. Unter dieses Thema habe ich das Referat gestellt.

Die wichtigsten Schritte, die die Kirche im Angesicht der Massenarbeitslosigkeit vollzogen hat, Markierungen, die bis heute Bestand haben, möchte ich Ihnen nun zur Kenntnis geben. Ich treffe dabei eine Entscheidung und berichte zunächst über Schritte und Markierungen der EKD und anschließend über solche unserer Landeskirche.

Wie hat die Evangelische Kirche in Deutschland auf die Massenarbeitslosigkeit reagiert?

Meiner Meinung nach ist ihr wichtigster Beitrag: Sie hat nicht weggeschaut. Sie hat nicht geschwiegen. Sie hat Position bezogen und sozialpolitische Klärungsprozesse vorangetrieben, ohne besserwisserisch und anmaßend ihre Auffassung und ihren Auftrag zu vertreten. Das hat ihr Gehör und Respekt eingebracht.

Ich nenne im folgenden die meines Erachtens wichtigsten kirchlichen Äußerungen zum Problem der Arbeitslosigkeit von 1977 an und zitiere aus jeder von ihnen Kernsätze.

– Ich beginne mit der „Kundgebung der Synode der EKD zur Arbeitslosigkeit“ vom 10.11.1977 (Saarbrücken)

Kernsätze: „Die Synode ermutigt alle, die auf die Beschäftigungslage Einfluß haben, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Dabei darf keine Gruppe oder Institution die Last der Entscheidung auf die anderen abzuwälzen versuchen.“

– EKD-Studie „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“, erarbeitet von der Kammer der EKD für soziale Ordnung, Herbst 1982

Sie enthält eine umfangreiche Analyse über die Ursachen der Massenarbeitslosigkeit und bietet zum Teil recht weitreichende Lösungsansätze; bis heute ist sie die wichtigste Veröffentlichung der EKD zum referierten Problemkreis mit interessanten Hinweisen auf die hohen Kosten, die die Unterbeschäftigung verursacht, und auf die Möglichkeiten des subventionierten (also des „Zweiten“) Arbeitsmarktes beim Abbau der Arbeitslosigkeit.

Kernsätze: „Die Rolle der Kirche als Arbeitgeber darf nicht unterschätzt werden, arbeiten doch mehr als 550.000 Personen im Dienst der beiden großen Kirchen und ihrer diakonischen Einrichtungen in der Bundesrepublik. Was die Kirche also an Maßnahmen zur Bewältigung der Beschäftigungsschwierigkeiten ... vorschlägt, gilt im besonderen Maße auch für sie selbst als Arbeitgeber.“

Die EKD-Studie, recht umfänglich mit 125 Seiten, ist in ihrer Substanz und auch in ihren konkreten Vorschlägen und Anregungen meines Erachtens noch längst nicht ausgeschöpft worden.

– „Gemeinsames Wort des Rates der EKD und der deutschen Bischofskonferenz zur Arbeitslosigkeit“ vom 2. September 1985

Nach wichtigen Vorschlägen zur „Arbeitsumverteilung“ äußert sich dieses Wort zur Gefahr zunehmender Entsolidarisierung.

Kernsätze: „Wir dürfen nicht zulassen, daß die von Arbeitslosigkeit Betroffenen von den Arbeitsplatzbesitzern mit ihrem Schicksal alleingelassen werden und ein Abbau der Solidarisierung weiter um sich greift... Es kann zu einem Zerbrechen des sozialen Grundkonsenses zwischen Arbeitslosen und Arbeitsplatzbesitzern kommen ...“

– „Kundgebung der Synode der EKD zur Langzeitarbeitslosigkeit“, November 1986 (Bad Salzungen)

Kernsatz: „Ohne den wiederholt geforderten Lastenausgleich zwischen denen, die Kapital- und Arbeitseinkommen haben, und denen, die ohne Arbeit sind, erhalten langfristig Arbeitslose keine neuen Perspektiven und Chancen.“

– „Gezielte Hilfen für Langzeitarbeitslose“, eine Ausarbeitung der Kammer der EKD für soziale Ordnung, 1987, auch erschienen in der Reihe „EKD-Texte“, Nr. 19.

Als Langzeitarbeitsloser gilt, wer länger als ein Jahr ohne Beschäftigung ist. Das waren im September 1988 zum Beispiel 684.700 Personen. Bei ihnen kommen in der Regel mehrere Negativfaktoren zusammen: keine Ausbildung, gesundheitliche Probleme, über 55 Jahre alt. Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit ist gegenwärtig das Bedrückendste. Es ist wirklich bedauerlich und auch ärgerlich, daß wohlfundierte und auch volkswirtschaftlich sinnvolle, ja attraktive kirchliche Vorschläge zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit kaum Berücksichtigung in Wirtschaft und Politik fanden. Zu verweisen ist in diesem

Zusammenhang auf die Initiativen in Richtung auf kommunale Investitions- und Arbeitsbeschaffungsprojekte im ökologischen und im Bildungsbereich, bei den sozialen Diensten, bei der Stadterneuerung, Jugendhilfeeinrichtungen und anderen Projekten. Dort liegt soviel gesellschaftlich notwendige und sinnvolle Arbeit brach – keineswegs ist unserer Gesellschaft die Arbeit ausgegangen. Es ist menschlicher und auch volkswirtschaftlich klüger, in diese Bereiche und Arbeitsfelder Finanzmittel zu investieren, auch zum Zwecke der Subventionierung, als Beschäftigungslosigkeit zu finanzieren.

(Beifall)

Kernsätze – ich bitte Sie wirklich, einmal ganz aufmerksam zuzuhören –: „Gegenwärtig verursacht die Arbeitslosigkeit pro Jahr Kosten in Höhe von 55 Milliarden DM durch Aufwendungen für Arbeitslosengeld,

Arbeitslosen- und Sozialhilfe und durch Beitrags- sowie Steuerausfälle ... Statt in immer größer werdendem Umfang Arbeitslosigkeit zu finanzieren, müssen Möglichkeiten entdeckt und genutzt werden, um *Unterstützungsleistungen an Arbeitslose in produktive Arbeitsmöglichkeiten zu transformieren.*“

– EKD-Erklärung „Die Zukunftsmöglichkeiten der jungen Generation – Überlegungen zur Jugendarbeitslosigkeit“, erarbeitet von einer AD-hoc-Arbeitsgruppe unter Leitung von Oberkirchenrat Gerhard Bromm und Oberkirchenrat Tilmann Winkler, ebenfalls 1987 veröffentlicht, „EKD-Texte“ Nr. 18.

Kernsätze: „Es wird behauptet, der Bedeutungsverlust der Werte Arbeit und Leistung (Wertewandel der Arbeit) in der Bevölkerung habe zu einer geringeren Bereitschaft der Jugendlichen geführt, sich ernsthaft um eine Arbeitsstelle zu bewerben. Die gesunkene Leistungsbereitschaft ... erschwere die Chancen der Jugendlichen am Arbeitsmarkt ... In der Tat ist in der Bevölkerung, insbesondere bei jüngeren Menschen, ein Wertewandel festzustellen, nicht dahingehend, daß Arbeit und Leistung abgelehnt werden, wohl aber dahingehend, daß die Frage nach dem Sinn von Arbeit und Leistung gestellt wird, daß gefragt wird, welche Arbeit wozu und unter welchen Bedingungen getan werden soll, welche Produkte hergestellt werden, ob sie nützlich und verträglich sind ... Es steht also nicht das Arbeiten-Wollen zur Diskussion, sondern die Präferenzen und Motive für eine Arbeit verändern sich bei vielen. Nicht mehr Leistung und Erfolg um jeden Preis sind oberste Werte, sondern es wird nach ihrer Relation, nach anderen Zielen, zum Beispiel in der Familie und in der Freizeit, gefragt.“

Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit hat sich in den letzten beiden Jahren entschärft. Die Situation am Lehrstellenmarkt ist deutlich verbessert. 1986 wurden über 506.000 junge Menschen bis zu 25 Jahren (bis zu diesem Alter werden sie unter dem Begriff „Jugendarbeitslosigkeit“ erfaßt) von den Arbeitsämtern registriert. Das bedeutete eine Arbeitslosenquote von 9,5%. Fast jeder zehnte junge Mensch war 1986 also ohne Arbeitsplatz, eine erschreckend hohe Quote, wenn man bedenkt, welche Weichenstellungen in einer so sensiblen Lebensphase erfolgen. Es geht zu Lasten der Jugendlichen wie der Gesellschaft, wenn 8 bis 10% des Leistungspotentials nicht genutzt wird.

– „Arbeitszeitverkürzung in der Diakonie?“, verfaßt von Dr. Jörg Winter und anderen Autoren und herausgegeben vom Diakonischen Werk der EKD, in der Diakonie-Korrespondenz Nr. 1/1988

Kernsätze: „Einige Erfahrungsberichte, vor allem aus den Kinder- und Jugendheimen, deuten sehr stark darauf hin, daß die Grenze der möglichen Arbeitszeitverkürzung in diesem Bereich bereits überschritten ist. Die Mitarbeiter leiden darunter, daß die Zeit, die ihnen zur Verfügung steht, nicht ausreicht, um den unbedingt notwendigen engen Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen herzustellen bzw. halten zu können.“

Was die Schritte und Markierungen der Kirche auf EKD-Ebene im Blick auf die Massenarbeitslosigkeit angeht, so muß außer den erwähnten und zitierten Erklärungen daran erinnert werden, daß der Rat der EKD in seinen Gesprächen mit Gewerkschaften, Arbeitgebern, mit den Parteien und der Bundesregierung beharrlich die Arbeitslosenproblematik eingebracht hat. Ratsvorsitzender Bischof Kruse faßt diese Gespräche – und das sollen die letzten Kernsätze sein – folgendermaßen zusammen:

Es zeigte sich dabei immer wieder, wie groß die allgemeine Ratlosigkeit ist, erfolgversprechende Auswege und gezielte Hilfen zu finden. Mühte diese Verlegenheit nicht wechselseitig von Parteien und Sozialpartnern ehrlicher öffentlich eingestanden werden?

Meine Damen und Herren, die von mir natürlich subjektiv ausgewählten Kernsätze geben meines Erachtens die Richtung an, in der in der Evangelischen Kirche und in unserer Gesellschaft weitergedacht und gehandelt werden muß. Dann bleiben wir nicht allein bei Absichtserklärungen stehen, sondern haben doch Hoffnung, zu einer gerechteren Verteilung von Arbeit und Verdienst zu kommen.

3.3 Die Antwort der Evangelischen Landeskirche in Baden im Angesicht der Massenarbeitslosigkeit

Ich komme zum letzten Punkt, der Antwort der badischen Landeskirche im Angesicht der Massenarbeitslosigkeit; ich referiere also über die von unserer Kirche vollzogenen Schritte und Markierungen.

3.3.1 „Starthilfe für Arbeitslose“

Ein wichtiger Schritt, das Problem überhaupt wahrzunehmen und als kirchliche Aufgabe zu erkennen, war zweifellos die von der badischen Landessynode vor 10 Jahren, genau am 27. April 1979, ins Leben gerufene Aktion „Starthilfe für Arbeitslose“.

Über ihre Entstehungsgeschichte, ihre Zielsetzung, die geleistete Arbeit und die zukünftigen Aufgaben ist die Synode kontinuierlich informiert worden. Dabei sollte deutlich gemacht werden, daß die „Starthilfe für Arbeitslose“ neben der konkreten und gezielten Hilfe für die in die Erwerbslosigkeit Geratenen, wofür über 800.000 DM – überwiegend Spendengelder – bereitgestellt wurden, vor allem einen wichtigen und unverzichtbaren Auftrag darin sah, unsere Kirche in ihren verschiedenen Handlungs- und Strukturebenen mit dem Faktum der Arbeitslosigkeit zu konfrontieren, es zu erkennen und es als Herausforderung für kirchliches Handeln anzuerkennen.

Ich sehe, wenn ich rückschauend die 10 Jahre „Starthilfe für Arbeitslose“ zu werten versuche, neben vielen erfreulichen und mutmachenden Erfahrungen den eigentlichen Negativposten darin, daß es uns nicht ausreichend gelungen ist, in vielen Gemeinden unserer Landeskirche Betroffenheit, Getroffen- und Verwundetsein auszulösen. Ja, ich muß diese Aussage noch verstärken: In vielen badischen Gemeinden wird die vorhandene Arbeitslosigkeit einfach

nicht wahrgenommen: Arbeitslosigkeit gibt es nicht, oder sie wird verniedlicht. Das ist jedenfalls das Ergebnis einer Befragung unserer Gemeinden, das zu denken gibt und mir zu schaffen macht.

Eine umfassende Auswertung der im November 1988 von unserem Ausschuß durchgeführten Umfrage steht noch aus; ihre Ergebnisse sollen der Synode in einem späteren Bericht mitgeteilt werden. Aber die häufig anzutreffenden Antworten auf die Frage: „Sind Sie in ihrer Gemeinde mit dem Problem der Arbeitslosigkeit konfrontiert? Gibt es Arbeitslose und wie viele?“, haben bei mir Betroffenheit und Kopfschütteln ausgelöst. Viele Antworten lauten – ich zitiere –: „Wir haben keine Arbeitslosen.“, „Bei uns ist das Problem zum Glück nicht spürbar.“, „Keine Probleme.“, und auffallend häufig ein glattes „Nein“ auf die Frage, ob es Arbeitslose gibt, und ein Gleichgültigkeit vermuten lassendes „Unbekannt“.

Ist dieses Nichtwahrnehmen der real existierenden Arbeitslosigkeit vor Ort allein ein Zeichen für die auch in der Kirche bestehende Versuchung zur Ignoranz und zur Gettoisierung des Wohlstandschristentums, oder ist sie vielleicht auch Ausdruck einer – ich zitiere – „Neuen Unübersichtlichkeit“, von der der Frankfurter Soziologe und Philosoph Jürgen Habermas im Blick auf unsere Gesellschaft spricht?

In der Tat mag sich mancher überfordert vorkommen, wenn er täglich die vielen offenen Stellen in der Zeitung ausgeschrieben sieht, Stellen also, die nicht besetzt werden können – und zugleich soll er an die Massenarbeitslosigkeit glauben. Das sind gewiß widersprüchliche Erfahrungen. Ein Blick in die Arbeitslosenstatistik mag zur Auflösung dieses scheinbaren Widerspruches beitragen: In der Tat sind es vor allem die sogenannten Problemgruppen, die von Erwerbslosigkeit betroffen sind: die An- und Ungelernten, die Schulabgänger ohne Abschluß, die gesundheitlich Angeschlagenen, die beschränkt Leistungsfähigen, ältere Arbeitnehmer und Frauen, die als Bewerber für hochqualifizierte Arbeitsplätze gar nicht in Frage kommen können. Um so mehr muß gerade diesen Gruppen von der Kirche und vor allem von den Kirchengemeinden selbst Hilfe zuteil werden.

Eine wiederholt – auch in der Umfrage geäußerte – kritische Anfrage an die „Starthilfe für Arbeitslose“ lautet: Ist sie nicht Feigenblatt, Alibi für eine im Grunde viel zu untätige Kirche?

Es sind nicht Böswillige, die so fragen, sondern Nicht-Verstehende. Sie verstehen nicht, wie einerseits ein zwei-prozentiger jährlicher Stellenabbau beschlossen, also Arbeitslosigkeit nicht abgebaut, sondern vergrößert wird, andererseits aber mit der Starthilfe und anderen kirchlichen Aktionen gegen die Arbeitslosigkeit der Eindruck erweckt werden kann, als sei die Kirche eine Bastion und vorbildlich in ihrem Einsatz gegen die Beschäftigungslosigkeit.

Für die Kenntnisreichen, für die Wissenden mag dies kein Widerspruch sein; für nicht wenige Gemeindeglieder ist es einer. Die Aussprache mag Gelegenheit geben, diesen von vielen als Widerspruch empfundenen Sachverhalt zu klären.

(Vereinzelter Beifall)

3.3.2 Andere landeskirchliche/diakonische Projekte gegen die Arbeitslosigkeit

Neben der „Starthilfe für Arbeitslose“ gibt es in unserer Kirche eine Reihe selbständiger Aktionen und Initiativen, die alle zum Ziel haben, Arbeitslosen und Arbeitssuchenden konkrete Hilfestellungen zur Bewältigung ihrer bedrückenden Lage zu geben.

Die wichtigsten sind:

- Das Projekt „Hilfe für Arbeitslose“, 1983 vom Vorstand des Diakonischen Werkes eingerichtet. Dem Projekt wurden in den 6 Jahren seines Bestehens 1.560.004 DM zugeführt, hauptsächlich aus Mitteln der Opferwoche der Diakonie und des Konfirmandendankopfers sowie aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln.

Der Fonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ engagiert sich vor allem in Arbeitsbeschaffungsprojekten in Mannheim, Lahr, Tauberbischofsheim und Lörrach, also in Maßnahmen des „Zweiten Arbeitsmarktes“.

- Die nächste Aktion in der badischen Landeskirche, „Arbeitslosentreffs“, verantwortet von der kirchlichen Industrie- und Sozialarbeit in Baden, ebenfalls 1983 eingerichtet. Finanziert durch landeskirchliche Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 25.000 DM, leisten die Arbeitslosentreffs wertvolle Beratungs- und Betreuungsarbeit, oft bei Langzeitarbeitslosen, in den Großstädten unserer Landeskirche.

- „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“

Ebenfalls, wie die „Starthilfe für Arbeitslose“, durch die Synode ins Leben gerufen und rechtlich im 1983 verabschiedeten Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG) verankert. Da es sich um ein synodales Vorhaben handelt, setze ich die Kenntnis der Gründe für die Einrichtung des Fonds voraus und berichte nur kurz über die Resonanz und über die geleistete Arbeit. In den Fonds wurden seit 1983 3.681.952 DM eingezahlt. Durchschnittlich 850 Spender jährlich haben diesen Spendenbetrag aufgebracht. Gespendet haben aus dem Kreis

- der Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamten der Landeskirche 27,9%
- der Angestellten und Arbeiter 8,4%
- der Mitarbeiter aus Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ca. 1,9%
- und – man höre und staune – der im Ruhestand Befindlichen 28,1%

Was ist mit dem Geld geschehen?

Die ersten Maßnahmen der Aktion wurden 1986 gefördert. Seither wurden rd. 1.110.700 DM für 33 Personen bzw. projektbezogene Maßnahmen mit 38 Mitarbeitern ausgegeben. Ich liste das ein bißchen auf:

- Vikare im Sonderdienst (17 in 15 Projekten mit DM 467.700)
- Gemeindediakone (8 in 8 Projekten mit DM 201.600)
- Religionspädagogen (1 in 1 Projekt mit DM 27.500)
- Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Verwaltungskräfte (9 in 7 Projekten mit insgesamt DM 368.300)
- schließlich Kirchenmusikalische Projekte (3 in 2 Projekten mit insgesamt DM 47.600).

Wie bekannt, läuft das AFG im November dieses Jahres aus. Die Verantwortlichen dieser Aktion wie auch die der anderen hier vorgestellten landeskirchlichen Initiativen gegen die Arbeitslosigkeit sind in diesem Jahr mehrfach zu Gesprächen zusammengekommen, um über eine bessere Koordination und Kooperation zu beraten. Ergebnis dieser Beratungen ist die jetzt gegründete **Arbeitsgemeinschaft Kirche hilft Arbeitslosen**, deren Vorsitz Oberkirchenrat Schneider übernommen hat. Sie soll die Effizienz der kirchlichen Hilfsmaßnahmen erhöhen. Ziel ist es darüber hinaus, angesichts neuer Aufgaben die Anstrengungen von Kirche und Diakonie zu erhöhen, damit engagierte Gemeindeglieder, die arbeitslos sind, in Diensten, in denen gesellschaftlich notwendige, bisher brachliegende Arbeit vorhanden ist, aufgenommen werden. Über die „Arbeitsgemeinschaft Kirche hilft Arbeitslosen“, die personaliter mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eng verzahnt arbeitet, berichtet die Sondernummer „Blickpunkt extra“ Nr. 1/1989, jetzt im März herausgekommen.

Es ist übrigens, sehr verehrte Damen und Herren, kein Zufall, daß alle landeskirchlichen Aktionen mit Ausnahme der „Stärkungsaktion für Arbeitslose“ im Jahr 1983 gegründet wurden. Sie alle stehen in einem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der in jenem Jahr durchgeführten Schwerpunktsynode „Kirche und Arbeitswelt“ und belegen, daß von dieser Synode wichtige Impulse ausgegangen sind.

Den hier vorgestellten Initiativen und Projekten ist gemeinsam, daß ihr Wirkungskreis sich über den ganzen Bereich der Landeskirche erstreckt. Daneben gibt es aber eine ganze Reihe von

- Arbeitsloseninitiativen in Kirche und Diakonie auf lokaler und kirchenbezirklicher Ebene.

In sie ist viel Engagement, Phantasie, Geld und Sachverstand investiert worden, Ausdruck dessen, daß vielerorts es doch zu wirklicher Hilfe für die Arbeitslosen gekommen ist. Über viele dieser Initiativen hat Oberkirchenrat Wolfgang Schneider auf der ersten Tagung dieser 1984 gewählten Synode, am 12.11.1984, einen ausführlichen Bericht erstattet (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 1/1984, S. 15).

3.3.3 Der Beitrag der badischen Landeskirche als Arbeitgeber

Zu den bedeutenden Schritten gegen die Beschäftigungslosigkeit gehören auch Maßnahmen, mit denen die badische Landeskirche die Berufsaussichten für ihren Nachwuchs verbessern will. Sie haben alle zum Ziel, Arbeit und Verdienst auf der Basis von Freiwilligkeit zu teilen. Das ist auch der einzige dem Kirche-Sein angemessene Weg und auch der einzige – vom Haushalt her gesehen – erfolgversprechende Weg.

Die einzelnen dazu erforderlichen Vorschriften und rechtlichen Bestimmungen sind in einer handlichen Ausgabe mit dem Titel „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf Zeit für Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden“, Stand 1. Oktober 1985, zusammengefaßt.

Lassen Sie mich noch kurz über die Resonanz und über die Inanspruchnahme dieser angebotenen Möglichkeiten berichten:

- Der landeskirchliche Stellenplan weist 1.994 Stellen aus. Diese Stellen sind zur Zeit mit 2.200 bis 2.300 – genauer war dies leider nicht zu ermitteln – Mitarbei-

tern besetzt. Durch die Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Arbeitsumverteilung sind also mehr als 10% mehr Beschäftigte in einem Beschäftigungsverhältnis, als Stellen vorhanden sind.

- Bei den Pfarrvikaren sind seit 1985 47 Kandidaten und Kandidatinnen mehr in ein Dienstverhältnis übernommen worden, als Stellen vorhanden sind. Damit hat sich die für diesen Personenkreis verabschiedete Rechtsverordnung als besonders beschäftigungswirksam erwiesen: Sie erbringt ein Beschäftigungsplus von 38%.
- Bei Pfarrern, Stichjahr 1988, brachte die Inanspruchnahme der angebotenen Flexibilisierungsmöglichkeiten ein Beschäftigungsplus von 4,8%.
- bei Gemeindediakonen ein Beschäftigungsplus von 14,7% und bei
- den im Religionsunterricht Tätigen ein Beschäftigungsplus von 13,7%.

Das sind insgesamt, meine ich, erfreuliche Zahlen, die beweisen, daß die Bitte, Arbeit und Entgelt zu teilen, aufgenommen worden ist.

4. Schlußbemerkung

„Kirche und Massenarbeitslosigkeit: Schritte und Markierungen – Versuch einer Wegbeschreibung“ – darüber wollte ich reden.

Ich habe versucht, die wichtigsten kirchlichen Schritte angesichts der Konfrontation mit der Massenarbeitslosigkeit zu markieren und sie auch zu werten. Mir persönlich waren die zitierten Kernsätze besonders wichtig. Sie zeigen meines Erachtens die Richtung an, in der wir gemeinsam weitermachen müssen. In ihnen wird ein Lied angestimmt, „Das Lied vom Teilen“. So der neueste Titel eines Buches von Oskar Lafontaine. Lassen Sie sich jetzt nicht durch den Namen und die Partei, die dahinter steht, stören. Für mich war die Lektüre eines Abschnitts dieses Buches, in dem es um die Neubestimmung des Arbeitsbegriffes geht, die spannendste Lektüre der letzten Zeit. Hier wird die Ungleichbewertung der verschiedenen Formen menschlicher Arbeit (vor allem der Eigen- und der Erwerbsarbeit) aufgelöst. Damit findet der biblisch-reformatische Ansatz Eingang in die gesellschaftspolitische Diskussion. Das ist sehr wichtig.

Zum Schluß, am Ende dieser Wegbeschreibung, soll noch einmal ein ganz Großer, der schon einmal zitierte Oswald von Nell-Breuning, zu Wort kommen: Er antwortet auf die Frage: „Gibt es zukunftsreiche Wege, allen Arbeitssuchenden Arbeitsgelegenheit zu schaffen?“ und läßt dabei doch so etwas wie eine Hoffnungsperspektive erkennen:

Wüßte ich Wege, um allen Arbeitssuchenden zur Arbeitsgelegenheit zu helfen, dann hätte ich sie bestimmt längst aller Welt bekundet. Man braucht schon einigen Mut, um überhaupt das Vertrauen zu haben, daß es solche Wege gibt. Ich baue dieses Vertrauen an erster Stelle auf die Weisheit des Schöpfers, von dem ich meine, er habe die Welt so eingerichtet, daß es solche Wege gibt. Und ich meine, wir sollten auch das Vertrauen zu uns Menschen haben, wir hätten bisher noch keine solchen Torheiten begangen, daß wir die objektiv vorhandenen Wege dadurch ein für allemal vernichtet hätten.

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Lieber Herr Gasse, Sie haben uns mit diesem Referat deutlich die bedrängenden Probleme der Arbeitslosigkeit, der damit verbundenen Not, Frustration, Kriminalität, Suchtgefahr vor Augen geführt. Es gab einige erfreuliche Aspekte. Sie nannten es erfreulich, daß die Jugendarbeitslosigkeit zurückgegangen ist. In der Tat, Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität sind zurückgegangen – aber vor allem deshalb, weil auch die Jugend zurückgegangen ist.

Erschreckend ist die Tatsache, die Sie genannt haben: Die Arbeitslosigkeit wird bei vielen nicht wahrgenommen. Hier treffen sich beide Referate wieder, Ihr Referat und das von Herrn Langguth.

Erstaunlich für uns alle war, welche Auswirkungen Schwerpunkttagungen der Landessynode haben können, welche Impulse von ihnen ausgehen können. Hier hoffen wir auch, Herr Ludwig, daß die Saat der letzten Schwerpunkttagung noch mehr aufgeht.

Herr Gasse, wir danken Ihnen sehr für dieses Referat.

(Beifall)

Die Tagesordnungspunkte XII und XIII der Tagesordnung entfallen heute. Die Wahlprüfung ist erledigt, die Verpflichtung der Synodalen muß kraft Gesetzes morgen erfolgen.

Wir haben jetzt bis zum Abendessen Gelegenheit zur Aussprache. Wenn wir vorher fertig werden, können die Ausschüsse heute schon früher tagen.

Ich eröffne zu den **Referaten** von Herrn **Langguth** und Herrn **Gasse** die **Aussprache**.

Synodale **Borgmann**: Ich möchte eine Stellungnahme zum Referat von Herrn Langguth abgeben.

Herr Langguth, Sie sind in Ihren Ausführungen auf die Notwendigkeit menschengerechten Wirtschaftens eingegangen und haben sich bewußt vom sogenannten Mittelstand oder gar vom Unternehmertum distanziert, obwohl, wie Sie selbst sagen, die Landeskirche überwiegend aus Mittelstand besteht. Sie haben zur Solidarisierung mit den Arbeitern und „kleinen“ Angestellten aufgerufen.

Ich selbst als leitende Angestellte in einem multinationalen Konzern mit einer Personalverantwortung für 20 Mitarbeiter – von der Spülfrau hin bis zum Techniker – würde die Schwerpunkte des Industriefarrers gerne anders gesetzt sehen bzw. aus einem weiteren Blickwinkel beleuchten. Der „kleine“ Arbeiter hat bei uns nach meiner Erfahrung eine relativ starke Lobby über den Betriebsrat und die Gewerkschaften. Aber die Leute im mittleren Management – angefangen vom Meister bis hin zum Abteilungsleiter – gehen gerade, wenn sie verantwortungsbewußt sind, an der Spannung zwischen Personal einerseits und Unternehmen andererseits schier zugrunde.

Sie sprachen von der Relativität – das ist Punkt 4 der Thesen –, das heißt, menschengerechte Arbeitswelt und Wirtschaft lassen sich nur bruchstückhaft verwirklichen. Ich bin der Meinung, daß die Größe dieses Bruchstücks primär vom mittleren Management abhängt. Hier kommt die von Ihnen erwähnte These 5 der Relationalität ins Spiel. Um Spannungen verstärkt aushalten zu können, braucht das mittlere Management Seelsorger.

Ich will einmal von einem Beispiel aus meinem eigenen Erfahrungsbereich ausgehen: Wenn ich meine eigene Abteilung übermorgen personell halbieren muß, um nach 1992 innerhalb des Konzerns noch wettbewerbsfähig zu

sein, um also die andere Hälfte der Mitarbeiter zu retten, stellt sich konkret die Frage: Wen werfe ich dann hinaus? Meinen Alkoholiker, der gerade trocken geworden ist? Meine Psychopatin? Eine junge, tüchtige Kraft, die gerade ausgelernt hat? Oder die super arbeitende Mutter, die halbtags beschäftigt ist, die letztendlich die Arbeit der Psychopatin mitmacht, aber deren Mann zu Hause auch gut verdient? – Solche Entscheidungen, für oder gegen wen sie auch immer ausfallen, ließen sich leichter in der geistlichen Stärkung durch einen Industrieseelsorger als mit der von Ihnen angepriesenen Demo ertragen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Mahler**: Bei dem Stichwort „Kirche in der Arbeitswelt“ fühle ich mich angesprochen.

Ich möchte zwei Bemerkungen zum Referat von Herrn Langguth machen. Wenn ich sagen würde, ich sei mit allem, was Herr Langguth ausführte, einverstanden, wäre das übertrieben. Aber ich bin doch mit vielem von dem, was er sagte, einverstanden, insbesondere mit dem, was er zur Massenarbeitslosigkeit gesagt hat. Das ist ein Ärgernis in unserer Gesellschaft. Darüber gibt es überhaupt keinen Zweifel.

Ich bin auch mit der Forderung nach einer Kirche der Arbeitnehmer einverstanden, wenn Betriebsleiter und Personalchefs auch als Arbeitnehmer gelten, was sie ja rechtlich auch sind.

(Beifall)

Sie sind nämlich abhängig Beschäftigte. Da gibt es keinen Unterschied. Sie werden teilweise genauso hinausgeworfen wie die anderen auch.

Mit der Aufgabe, das Evangelium in die Arbeitswelt hineinzutragen, bin ich auch einverstanden, sogar sehr, obwohl das eine sehr anspruchsvolle Formulierung ist. Ob dieser Aufgabe entsprochen wird, wenn man Besuche bei Personalleitern und Betriebsräten macht, wage ich allerdings zu bezweifeln. Das kann höchstens ein Einstieg sein. Dabei kann man nicht stehenbleiben. Wenn das Evangelium ins Arbeitsleben verkündet werden soll, muß das bei der Frau am Fließband oder bei dem Mann in der vollkontinuierlichen Wechselschicht geschehen, wenn Sie wissen, was das ist, oder – wie Sie das jetzt gesagt haben – beim Personalchef. Denn da ist meines Erachtens die Verkündung des Evangeliums ins Arbeitsleben zu machen, vor Ort.

An das „vor Ort“ mußte ich heute früh beim Referat des Herrn Landesbischofs denken, als er uns von den fünf indischen Theologiestudenten in den Slums einer indischen Großstadt berichtete. Das ist Kirche vor Ort. Ähnlich stelle ich mir das auch im Arbeitsleben vor.

Der zweite Punkt, zu dem ich Stellung nehmen möchte: Von Herrn Langguth ist gesagt worden, daß durch die Industriearbeit oder die Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN) nur eine obere Schicht bei den Arbeitern angesprochen werde. Da muß man fragen: Warum? Ich glaube, einer der wichtigsten Punkte ist die Sprache. Die Sprache, in der geredet wird, wird von dem normalen Menschen, dem einfachen Arbeiter nicht verstanden. Ich meine das ganz wörtlich. So wie man in anderen Disziplinen fachchinesisch redet, so können auch Theologen für den einfachen Menschen unverständlich reden.

Bei der Forderung: „Arbeiter und Gewerkschafter in die Synoden“ ist das gleiche Phänomen Ursache für das Nichtfunktionieren. Schon im Ältestenkreis fühlt sich der

normale Arbeiter nicht wohl – bei all dem gelehrten Gerede, das da produziert wird. Wie soll er sich in einer Landessynode zu Hause fühlen, ständig in der vermeintlichen Gefahr, sich zu blamieren?

Ich kann zu diesen Problemen keine Lösungen anbieten. Aber das Bewußtmachen dieser Situation wäre schon ein erster Schritt.

(Beifall)

Synodaler Dr. Dreisbach: Ich wollte zu dem Abschnitt über die Gewerkschaften im Referat von Herrn Langguth etwas sagen und nachfragen, weil ja die Spannung ausgedrückt wurde, in der wir stehen: einerseits die Werbung für den Dritten Weg durch den scheidenden Oberkirchenrat Schäfer und andererseits Ihr Appell, Tarifverträge abzuschließen und den Dritten Weg ganz aufzugeben. Mich interessiert, was Sie am geltenden Mitarbeitervertretungsrecht kritisieren, daß Sie vorschlagen, diesen Weg nicht weiterzugehen, und vorschlagen, direkte Tarifverträge mit den Gewerkschaften abzuschließen.

Sicher, man kann aus anderen Überlegungen auch die Mitarbeitervertretungsrechte in der derzeitigen Gestaltung sehr kritisieren. Das wird ja deutlich, wenn wir über die Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) sprechen. Ich habe auch Kritik daran, daß man die Ausformulierung des Dritten Weges betont, andererseits in der konkreten Ausformulierung permanent auf Landespersonalvertretungsrecht, Bundespersonalvertretungsrecht, Betriebsverfassungsrecht, höchststrichterliche Entscheidungen der Arbeitsgerichte zurückgreift und nicht die Chance ergreift, wirklich deutlich zu machen, wo eigentlich das Originäre des Dritten Weges liegt, einschließlich der Übernahme der ganzen Tabellenwerke.

Wenn Sie sagen, die Gewerkschaften müßten ernst genommen werden, halte ich es für verkürzt, wenn Sie einfach nur sagen, der Abschluß von Tarifverträgen sei das Ernstnehmen von Gewerkschaften. Die Gewerkschaften können im kirchlich-diakonischen Bereich sehr wohl auch anders ernst genommen werden. Ich denke, gerade die ÖTV, an die sich viele Mitarbeiter anlehnen, zeigt zur Zeit eine Wendung, die man so deuten kann, daß sie den Dritten Weg sehr ernst nimmt und akzeptiert.

Sie berichten von Nordelbien. Ich kenne die Geschichte und auch die Entwicklung der Tarifverträge von dort relativ gut. Mich hätten schon einige kritische Bemerkungen interessiert; denn es ist nicht alles Gold, was dort glänzt. Der Abschluß von Tarifverträgen hat dort nicht zu einer besonderen Befriedung geführt. Derzeit wird von außergewöhnlich vielen Auseinandersetzungen zwischen Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen berichtet. Mich würde besonders interessieren, wie Sie das Problem des Streikrechts klären würden, wenn Sie uns Tarifverträge empfehlen; denn daß die Gewerkschaften noch einmal in einem Tarifvertrag auf ihr Streikrecht verzichten würden, kann ich mir bei der derzeitigen Situation nicht vorstellen.

Also einige Anfragen an Ihre Ausführungen zur Gewerkschaftsfrage.

Synodaler Wöhrle: Ich möchte nur noch einmal darauf aufmerksam machen, daß die Unterrepräsentierung des Arbeiterstandes ja ganz eklatant in unseren eigenen Reihen vorhanden ist. Es wird mit darauf ankommen, ob sich bei den jetzt anlaufenden Wahlen in unseren Gemeinden, den anschließenden Wahlen zu den Bezirkssynoden und den dort stattfindenden Wahlen für die Landessynode etwas ändert. Wenn vom Referat heute auch in diese Rich-

tung ein Impuls ins Land hinausgeht, sich das bewußt zu machen und bei den Vorschlägen für die anstehenden Wahlen das besser zu beachten, könnte das auch für unsere Kirche sehr wichtig sein. Wir werden uns dann sicher auch in den Gremien immer wieder an die eigene Nase fassen müssen, damit wir so sprechen, daß wir uns nicht immer erlauben – ich sage das jetzt zu uns Theologen selbst –, Fachbegriffe zu verwenden – das geschieht ja oft in der Landessynode –, ohne daran zu denken, daß wir nicht nur unter uns sind.

Der zweite Punkt in diesem Zusammenhang: Es wird sicher auch wichtig sein, im Kreis derer, die vom Landesbischof berufen werden, gerade diese Personengruppe stärker zu berücksichtigen. Ich könnte mir vorstellen, daß dies bei den entsprechenden Beratungen im Vorfeld möglich sein müßte.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Bayer: Es ist allerdings zu berichtigen, daß die Berufung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung erfolgt.

Synodaler Wöhrle: Ich hatte mich mißverständlich ausgedrückt. Ich meinte hier selbstverständlich nur, daß im Vorfeld Namen bekannt werden, nicht daß die Entscheidung eingeschränkt wird. Das war mißverständlich ausgedrückt.

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich möchte grundsätzlich sagen, daß ich sehr froh darüber bin, das heute diese beiden Referate gehalten worden sind. Herr Gasse hat heute ja schon gesagt, daß es etwas bedeutet, diese Probleme überhaupt wahrzunehmen und nicht abzuschieben. Deshalb, denke ich, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem, was Herr Landesbischof Dr. Engelhardt unter dem Stichwort „Gerechtigkeit“ angesprochen hat, und diesen beiden Vorträgen – wie immer man im einzelnen dazu stehen mag. Vor allem der Beitrag von Herrn Langguth hat mich persönlich sehr berührt – als eine Art Vermächtnis einer jahrzehntelangen Tätigkeit in unserer Landeskirche in diesen Bereichen.

Von beiden Referaten geht ja der Auftrag aus, diese Fragen wachzuhalten und daran weiterzuarbeiten. Ich meine, daß es eine wichtige volksskirchliche Aufgabe ist, hier dranzubleiben, die Situation in der Arbeitswelt und ihre Auswirkungen für die betroffenen Menschen wahrzunehmen. Ich selbst merke das in meinem Arbeitsbereich der Berufsschule. Ich stelle fest, daß dort Fragen der Berufsbildung und des Religionsunterrichts im Grunde dieselben sind. Insofern werden wir da Zusammenhänge entdecken und die Menschen ein Stück begleiten können.

Es ist sicherlich auch eine wichtige theologische Aufgabe, und da haben wir große Defizite. Ich nenne vielleicht ein kurzes Beispiel: Meines Wissens stammt die letzte ausgearbeitete evangelische Wirtschaftsethik von Wunsch noch aus dem Jahre 1927. Seither gibt es keine ausgearbeitete Wirtschaftsethik mehr. Das ist ein Signal für das Defizitäre auch in der theologischen Wissenschaft. Es gibt die angefangene Wirtschaftsethik von Arthur Rich, die Herr Langguth zitiert hat. Davon gibt es nur den ersten Band, den Grundsatzband. Die Konkretionen im Band 2 sind angekündigt, aber bisher noch nicht erschienen.

Ich denke, an drei Details könnte klar werden, wie wir grundsätzlich und konkret mit den angeschnittenen Fragen und Aufgaben umgehen. Ich frage mich schon, ob auf Dauer und immer wieder dieser Grundsatzbeschuß, zwei Prozent der Stellen einzusparen, angesichts dessen, was wir heute gehört haben, haltbar ist.

Mich würde interessieren, wie diese Arbeitsgemeinschaft „Kirche hilft Arbeitslosen“ arbeitet. Das ist für mich neu. Vielleicht kann man darüber noch etwas erfahren. Mich interessiert in diesem Zusammenhang, wie die Fortsetzung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vorgestellt werden kann. Ich habe gehört, daß dieses Gesetz aufgehoben oder verändert werden soll. Ich hielte es für ungut, wenn wir hier nicht weitermachen.

Ein dritter Punkt: Der besondere Ausschuß Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft hat in einem Bericht von Herrn Schuler, der damals nur noch schriftlich weitergegeben wurde, weil er mündlich nicht mehr dran kam, an die personelle Ausstattung der Arbeitslosentreffe erinnert. Daran wäre heute erneut zu erinnern.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich darf gleich die Frage von Herrn Dr. Heinzmann aufnehmen. Die Arbeitsgemeinschaft informiert in einer Sondernummer des „Blickpunkt“ über die bisherigen Gesprächsergebnisse. Es sind zwei Aufgaben übernommen: Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Arbeitsplatzförderungsgesetz wird nicht aufgehoben, sondern es läuft aus, wenn es die Synode nicht verlängert. Damit sollen aber diejenigen, die in der Vergangenheit in erfreulichem Umfang Spenden aufgebracht haben, nicht den Eindruck erhalten, diese Aufgabe sei gelöst, wir hätten im ureigensten Bereich keinen Bedarf mehr, sie könnten also ihre Hilfsmaßnahmen einstellen. Deshalb versucht die Arbeitsgemeinschaft – sie hat drei Gespräche geführt – diesen Fonds etwas zu öffnen.

Im Augenblick ergibt sich folgender Gesprächsstand: Wir denken an Projekte, die befristet sind, die sich mit Gemeindeaufbau verbinden, die den Einsatz von bewährten ehrenamtlichen Mitarbeitern auf Zeit ermöglichen und in denen diese die Möglichkeit haben, ihre einschlägige Berufsausbildung durch Erfahrungen zu vertiefen, so daß später ihre Vermittelbarkeit verbessert wird. Der entscheidende Unterschied zum bisherigen Programm „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“ besteht darin, daß bisher versucht wurde, dies als Warteschleife im normalen Stellenplan zu verstehen, während wir überlegen, ob diese Initiative künftig gezielt und befristet so etwas sein könnte wie eine kirchliche AB-Maßnahme.

Da ich das Wort habe, möchte ich zum Thema noch folgendes ergänzen. Bei diesem Thema wird natürlich immer wieder deutlich, daß zwischen der Aufgabe und denen, die dieser Aufgabe genügen können, ein Mißverhältnis besteht. Im Klartext: Wie viele Mitarbeiter sind im Industriebereich tätig, und wie umfangreich ist diese Aufgabe! Deshalb möchte ich etwas weitergeben, was mich in den letzten Monaten stark beeindruckt hat: in einem Visitationsbericht las ich von einem Pfarrer: Als ich in eine neue Gemeinde kam und die ersten Besuche machte, besuchte ich nicht nur meine Kirchenältesten, Mitarbeiter und meine älteren Gemeindeglieder, sondern verhältnismäßig bald auch die drei großen Industriebetriebe, die im Bereich meiner Gemeinde liegen. Mittlerweile habe ich Ausweise und kann zu jeder Tages- und Nachtzeit die Betriebe besuchen und halte dort auch Sprechstunden.

(Beifall)

Natürlich sind das nicht die Gemeindeglieder dieses Pfarrers. Aber ein Stück weit hat er die Möglichkeit, die Arbeit seiner Gemeinde in den Bereich der Betriebe hinein zu verlängern. Wir sollten uns also nicht nur darüber beklagen, daß wir

eine Grenze haben, im Blick darauf, zusätzliche hauptamtliche Stellen in diesem Bereich zu errichten, sondern wir sollten uns überlegen, was die Gemeinde tun kann, um sich dieses Feld zu erschließen.

(Beifall)

Synodaler **Dittes**: Ich möchte in vielen Punkten Herrn Langguth zustimmen. Ich brauche das jetzt nicht aufzuzählen, möchte aber zu einigen Bereichen einige Ergänzungen anbringen. Ich war besonders von dem einleitenden Zitat von Mesters angesprochen, das ungefähr so hieß: „Das Leben der leidenden Menschen vor Augen.“ Das hat mich doch etwas schockiert. Herr Langguth, ich hätte gerne einmal gehört, wo Sie in der Arbeitswelt in unseren Bereichen sehen, daß die Menschen am Arbeitsplatz leiden.

Zu der Frage, wie es mit dem Vertrauen der Arbeiter zur Kirche aussieht, habe ich doch viele Fragen. Ich denke, daß Arbeiter heute viel mehr Mißtrauen gegenüber der Kirche und den kirchlichen Vertretern als gegenüber den Arbeitgebern haben, die heute weitgehend das Vertrauen der Arbeiter genießen. Die Identifizierung mit ihrem Betrieb ist viel größer als die mit ihrer Kirche; sonst wären nämlich die Erfolge der deutschen Wirtschaft so nicht denkbar.

Ich kann nur wünschen – das habe ich immer wieder im besonderen Ausschuß „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ gesagt –, daß es der Kirche gelingt, sich viel mehr um die Arbeiter zu kümmern. Das kann sicher nicht so geschehen, daß sie nur mit Betriebsräten oder leitenden Gewerkschaftlern Kontakte aufnimmt. Denn auch das Vertrauen der Arbeiter zu den Gewerkschaften ist nicht mehr so groß. Denken Sie doch auch einmal an die Probleme, die Gewerkschaftsfunktionäre verursacht haben – jetzt zum Beispiel mit dem Coop-Skandal. Ich glaube, daß die Solidarisierung der Kirche mit den Gewerkschaften nicht der richtige Weg ist. Ich denke immer noch, daß der Schlüssel zu den Herzen der Arbeiter bei ihnen persönlich zu Hause oder auch in ihrem Betrieb ist, wo man sie aufsucht. Da muß Vertrauen geschaffen werden, damit wieder Gespräche in Gang kommen. Aber wo sind schon die Gemeindepfarrer, die heute noch bereit sind, auch einmal dorthin zu gehen? Es war doch erschütternd, als wir gerade von diesem Ausschuß das Wort der Synode einmal ins Land geschickt haben, daß sich Pfarrer und Kirchenälteste mit dem Problem der Arbeitswelt befassen sollten. Dabei war nämlich – von mir feststellbar – nur eine einzige Rückmeldung zu verzeichnen, wo dazu etwas geschehen ist. Ich habe auch nur von einem einzigen Gottesdienst erfahren, bei dem dieses Thema einmal behandelt wurde. Hier hat unsere Kirche sicher noch sehr viel Nachholbedarf.

Zum Problem mit der ÖTV möchte ich doch noch etwas sagen. Man könnte die Überschrift „Verquickung“ verwenden. Soll die Kirche hier eine Verquickung mitmachen? Ich denke da vielmehr an das Bibelwort: Was hat das Licht zu schaffen mit der Finsternis? Oder wie stimmt Christus mit Belial überein? Ist es nicht doch ein großer Erfolg, daß wir innerhalb unserer Kirche diesen Dritten Weg eingeführt haben? Ist es nicht ein Schlag gegenüber den Personen, die in den letzten Jahren mit so großen Mühen eine gute Regelung erreicht haben, die jetzt kurz vor dem Abschluß steht?

Synodaler **Lauffer**: Herr Gasse, ich möchte einige Worte zu Ihrem Referat sagen. Ganz herzlichen Dank für Ihre grundsätzlichen und für Ihre Detailausführungen, vor allem aber für Ihr persönliches Engagement. Das ist schon

bewundernswert. Sie haben hier ja auch die Erfolge – wenn es mitunter auch nur Einzelerfolge oder kleine Erfolge sind – aufgezeigt.

Wenn jemand ein Patentrezept hätte, Arbeitslosigkeit zu beseitigen, wäre dies wohl längst bekannt. Ich möchte jetzt gar nicht im einzelnen auf die Gründe der Arbeitslosigkeit eingehen. Sie sind vielfältiger Natur. Aber etwas drängt sich immer mehr in den Vordergrund: Es gibt in den letzten Monaten – vielleicht sogar seit einem halben oder einem dreiviertel Jahr – immer mehr freie Stellen. Sie haben das auch erwähnt. Aber es fehlt das Personal, es fehlen die Leute, die dafür qualifiziert sind. Die Schulung und Qualifizierung von Arbeitslosen wäre deshalb ein wichtiger Ansatzpunkt. Ich weiß zwar nicht, ob die Kirche hieran viel mitwirken kann, aber man müßte den Arbeitsämtern und den Politikern das noch deutlicher sagen. Es ist auch bedauerlich, daß die Gelder für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und für Fortbildungsmaßnahmen gekürzt worden sind. Da wurde eigentlich genau das Falsche gemacht.

Noch ein Punkt: Herr Gasse, Sie sagten, zwei Prozent Personalabbau in der Kirche trage zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit bei. Ich weiß, was Sie meinen. Aber so kann man diesen Satz nicht stehen lassen. Innerhalb der Kirche und der Diakonie wird ja niemand entlassen. Mit diesem Beschluß zum Abbau von zwei Prozent tragen wir die Arbeitslosigkeit nicht weiter ab; das kann man vielleicht sagen. Aber die Arbeitslosigkeit wird nicht dadurch erhöht.

Ich kann aus eigener Erfahrung sagen: Es gibt viele Bereiche, in denen man überhaupt nicht mehr die notwendigen Mitarbeiter findet. Wenn Sie heute eine Hebamme suchen, wenn Sie eine OP-Schwester suchen, eine Intensivschwester, so finden Sie diese nicht. Es gibt bereits Krankenpflegeschulen, bei denen ein Drittel der Plätze nicht mehr besetzt sind. Das ist nun die Kehrseite.

Synodaler **Sutter**: Es ist klar, daß ein einzelnes Referat nicht die ganze Breite der Probleme nennen kann. Ich möchte aber dennoch gerne kurz einige Ergänzungen vornehmen.

Die Polarisierung Arbeitnehmer/Unternehmer ist so wohl nicht mehr möglich. Wir haben heute sehr geschützte Arbeitnehmer und sehr ungeschützte Unternehmer.

(Vereinzelter Beifall)

Wenn ich einmal an die Familienbetriebe in der Landwirtschaft denke, aus der ich komme, an die kleinbäuerlichen Betriebe in der Landwirtschaft, wenn ich an die immer noch vielen kleineren Geschäfte denke – Metzger, Bäcker usw. –, die da irgendwo stehen, und es wird plötzlich ein großer Markt daneben errichtet – der übrigens durchaus von der Gewerkschaft kommen kann –, sehe ich, daß auch Menschen über die Klinge springen müssen, die eigentlich ganz schön selbständig sind. Aber davon bleibt nichts mehr übrig, wenn sich das Geschäft nicht mehr trägt.

Was die Solidarität mit den Gewerkschaften anlangt, so wäre die schon denkbar, aber das wäre nicht die Solidarität mit den Arbeitenden; denn die sind nicht alle solidarisch mit denen, die sie vertreten.

Als wir damals das Arbeitsplatzförderungsgesetz durchbrachten – ich war damals mit einiger Leidenschaft dabei –, hieß es, das sei eigentlich nicht der richtige Weg. Ich freue mich, daß man das heute anders sieht.

Dann habe ich eine Frage zu einem Punkt, bei dem ich mir nicht ganz klar bin: Sollen wir in die Synode Vertreter der sogenannten Unterprivilegierten entsenden? Oder wollen wir nicht lieber Menschen haben, die zu diesen Gruppen gehören? Ordentlich bezahlte Vertreter von unordentlich Bezahlten haben wir in der Synode schon genug. Daran kann es ja nicht liegen.

(Heiterkeit)

Es muß doch unser Wunsch sein, daß wir die Menschen selbst finden.

Noch eine Bitte an Herrn Gasse, die er heute bestimmt nicht erfüllen kann, die aber wichtig wäre: Es wäre gut, wenn zu den Arbeitslosenzahlen, die schrecklich sind, die mich auch nicht in Ruhe lassen, die entsprechenden Beschäftigungszahlen genannt würden. Man müßte wirklich wissen, wie viele Beschäftigte wir haben.

Dann möchte ich gerne noch eines richtigstellen, Herr Gasse: Ich gehöre tatsächlich zu den Pfarrern, die wöchentlich in ihrer Gemeinde unterwegs sind. Ich bin in der Gemeinde und kenne viele Leute. Sie können mich für merkwürdig halten, aber ich kenne kaum Arbeitslose. Das hängt aber vielleicht mit der Gemeindesituation zusammen. Ich denke, es gibt noch mehr solche, die nicht aus Trägheit keine Arbeitslosen kennen. Tatsache ist: Es gibt Arbeitslose, die ihre Arbeitslosigkeit aus Scham so verbergen – es kann sein, daß es da einige gibt, von denen ich das auch nicht weiß. Es gibt aber noch Arbeitslose, die ihre Arbeitslosigkeit aus anderen Gründen verbergen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Sutter, das ist genau der Punkt, den Sie jetzt angesprochen haben: Wie können wir auch darin unser Kirchesein besser ausleben, daß solche Menschen, die Arbeitslosigkeit aus Scham verdecken, besser Zugang zu uns finden. Das ist sehr leicht gesagt, ich weiß das; in Wirklichkeit ist es unheimlich schwer. Aber ich möchte uns alle doch in dieser Verantwortung auch anpacken – uns alle.

Zu den für mich schwierigsten Situationen gehört der Besuch eines Arbeitslosentreffs. Da verstumme ich. Ich tue dies nicht nur, weil es keine Lösung für dieses Problem gibt, sondern weil ich Menschen gegenüber stehe, mit ihnen zusammen bin, die wie selten andere hoffnungslos und verbittert sind. Ich merke dann, wie schwer es ist, dort nicht nur schöne Worte zu sagen, sondern zu helfen und diese Menschen etwas davon spüren zu lassen, daß wir als Kirche nicht nur mit beschwörenden Appellen präsent sind.

Lassen Sie mich im Anschluß daran noch anderes sagen. Von der von Herrn Gasse genannten Erklärung der EKD hat bei weitem der EKD-Text 19 über die Langzeitarbeitslosigkeit in Bonn bei den Parteien, mit Anhörungen und Debatte im Bundestag die größte Resonanz gefunden. Dieser Text wurde von allen Parteien, die im Bonner Parlament vertreten sind, außerordentlich begrüßt. Geschehen ist bisher allerdings nichts! Es bleibt ein ständiges Thema bei Begegnungen, auch zwischen Rat und den Parteien oder dem Bundeskanzler.

Wenn angesprochen wird, daß in unserer Kirche Arbeitnehmer auch in unseren Ältestenkreisen und hier in der Synode stärker vertreten sein sollten, dann möchte ich Sie bitten, Ihrerseits mit dafür Sorge zu tragen, daß dies auch möglich wird. Es kommen schon jetzt die Ansprüche und die Erwartungen von den verschiedensten Gruppen in unserer Kirche, auf jeden Fall bei der nächsten Synode vertreten zu sein. Das ist der Punkt, Herr Sutter, den Sie eben angesprochen haben. Es geht um die Erwartung, daß diese und jene kirchliche Berufsgruppe in der Synode vertreten sein muß.

Liebe Schwestern und Brüder, so halten wir andere fern, die sich nicht auf solche Gruppeninteressen und Lobbys berufen können! Wir können nur dann mit Ernst sagen, wir brauchen und wir wünschen uns für die nächste Synode eine bessere Repräsentanz und Vertretung, wenn wir dann auch im einen und anderen Fall bereit sind zu verzichten, selber als Gruppe vertreten zu sein.

(Beifall)

Das sollte auch im Blick auf die kommenden Wahlen beachtet werden.

Zu den Spannungen: Ich dachte, Herr Lauffer, daß Sie diesen Punkt ansprechen. Sie haben es indirekt getan. Sie könnten uns am besten die Spannung zwischen Arbeitslosigkeit und einem hohen Pflegenotstand erklären, der für unsere Alten, Behinderten und Kranken in unseren Krankenhäusern besteht. Jetzt wäre es zu einfach zu sagen: die Arbeitslosen sollen es machen. Das ist wieder eine Frage der Gesamtgesellschaft und unserer Einstellung, wie wir alle zu diesen Berufen stehen. Es ist eine Frage derer, die nie in die Gelegenheit kommen würden, arbeitslos zu sein. Das sind Fragen, die tief greifen und die wir mit Grundeinstellungen angehen und anpacken müssen, mehr noch als mit der einen oder anderen direkten Lösung.

Synodaler Schuler: Herr Gasse, Ihnen und dem Ausschuß „Starthilfe für Arbeitslose“ herzlichen Dank für diese Umfrage, die Sie durchgeführt haben. Wir haben diese im Kirchengemeinderat aufgegriffen. Allerdings waren wir sehr schnell an einem äußerst hilflosen Punkt angelangt. Wir waren schlicht auf das angewiesen, was jeder einzelne persönlich gewußt hat. Wir haben einen Mann im Kirchengemeinderat, der einen hervorragenden Überblick über die gesamte politische Gemeinde hat, der aber ebenfalls sagen mußte, ich weiß es nicht, ich darf es nicht einmal wissen, wer in unserer Gemeinde arbeitslos ist. Ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, daß Sie die Auswertung dieser Umfrage auch dazu verwenden, wie Sie möglicherweise eine neue Anregung in die Gemeinde geben können, daß wir die Wahrnehmung verbessern! Wir waren nämlich sehr schnell an dem Punkt, wie ich eben bereits sagte, wo wir nur noch auf persönliche Kenntnisse zurückgreifen konnten. Niemand konnte aber wirklich sagen, wer eigentlich in der politischen Gemeinde arbeitslos ist und wie hoch die Zahlen sind. Sie haben an einer Stelle Ihres Referates zum Ausdruck gebracht, daß ein Teil der Arbeitslosigkeit sehr verdeckt ist. Diesem Problem sind wir begegnet.

Pfarrer Langguth: Ich möchte auf einige Fragen antworten, damit die Liste derjenigen, die auf mein Referat eingehen, nicht zu lang wird. Was mich am meisten bewegt hat, war die Frage, ob es Leidende in der Arbeitswelt gibt. Ich möchte zwei Beispiele anführen.

Mein Sohn hat sein Industriepraktikum in einem Betrieb gemacht, in einer Gießerei, wo nur Türken gearbeitet haben und ein Deutscher. Der Deutsche war der Kranführer. Der Deutsche hat meinen Sohn fortwährend am Schmelzofen schikanieren, und zwar in unschöner Weise. Die Türken haben ihm geholfen, wo immer es nur ging. Er hat sich mit ihnen unterhalten. Dabei wurde ihm gesagt, wenn ein deutscher Arbeitnehmer in diese Gießerei kommt, die noch ziemlich rückständig ist – es gibt auch ganz moderne –, arbeitet er dort 8 Tage und erklärt dann, daß er das nicht aushält. Der Deutsche wird dann woanders hinversetzt. Wenn die Türken in die Gießerei gehen, um dort unter den schwierigen Arbeitsbedingungen zu arbeiten, und erklären dann, diese Arbeit nicht auszuhalten, dann werden sie entlassen. Die Türken müssen dort arbeiten, das sind unsere „Kulis“. Es sind Menschen, die auch die ganz schwierigen Arbeitsplätze durchhalten, um ihre Familie am Leben zu halten. Der Körper gewöhnt sich letztlich auch an solche Dinge. Aber es sind Leiden, die ausgehalten werden müssen. Es gibt tatsächlich noch Menschen in unserer modernen Wirtschaft, die unter ihrer Arbeit leiden! Ich weiß nicht, ob wir uns das vorstellen können.

Ich habe einen Beruf, in dem ich mich als Mensch voll einbringen kann, und zwar sowohl als Gemeindepfarrer wie auch als Industriepfarrer. Ich kann meine Ideen verwirklichen. Ich kann neue Dinge beginnen, ich kann anderen Menschen bei einer Akademietagung etwas bieten, so daß sich manche Leute nach einer Akademietagung bei mir bedanken. Das ist ein wunderbarer Beruf. Da kann man auch viel mehr leisten, als dies andere in einem anderen Beruf können. Wenn aber ein Mensch am Fließband steht oder irgendwo an einer bestimmten Stelle, wo jeweils die Arbeit von anderen vorgegeben wird, indem diese sagen, daß die Arbeit in einer bestimmten Zeit zu erbringen ist, dann kann es sehr wohl sein, daß Menschen im Laufe der Jahre unter diesem Arbeitsplatz leiden.

Ich möchte ein zweites Beispiel von einem Betrieb im südlichen Mittelbaden anführen. Wir haben uns dort anläßlich einer Betriebsbesichtigung mit einer Frau unterhalten. In der großen Halle herrschte ein unheimlicher Lärm. Für mich war dieser Lärm schon beim Durchgang nahezu unerträglich. Ich habe die Frau – drinnen konnte man sich gar nicht unterhalten, sie hat sich dann gerade umgezogen – draußen gefragt, wie sie diese Belastung aushalte. Darauf sagte sie: „Am Wochenende gehe ich in keinen Gottesdienst, ich gehe nirgendwo mehr hin, ich möchte nichts mehr sehen und hören. Ich fahre mit meinem Auto in den Schwarzwald, gehe dort spazieren, wo ich keinen Lärm um mich habe. Ich muß mich einfach mit meinem Gehör, mit meinen Nerven erholen, damit ich am Montag wieder gestärkt anfangen kann.“ Ein Beispiel, wie Menschen an ihrem Arbeitsplatz unter fremdbestimmter Arbeit leiden. Wenn eine solche Frau kündigt, findet sie vermutlich keinen anderen Arbeitsplatz. Die Frau braucht aber das Geld, da ein Häuschen gebaut wurde, das abzuverdienen ist. Also muß sie diese Leiden aushalten. Deshalb denke ich, daß es in der Arbeitswelt auch bei uns in der Industriegesellschaft der Bundesrepublik noch viele Menschen gibt, die in der Arbeitswelt leiden. Vielleicht sind es mehr, als wir uns vorstellen können.

Ich kann an das anknüpfen, was die erste Teilnehmerin der Aussprache, Frau Borgmann, ansprach. Ich stimme Ihnen zu, daß die Leute im mittleren Management oft zwischen oben und unten stehen und dazwischen zerrieben werden. Dabei haben diese wenig Schutz, und ich stimme Ihnen

voll zu, daß die Leute im mittleren Management Seelsorge brauchen. Wenn ich von einer Demonstration oder einem Klagegottesdienst gesprochen habe, habe ich nur die Sondersituation von Massenentlassungen und Betriebs-schließungen gemeint. Im Normalfall können wir dem Menschen nicht mit Demonstrationen helfen. Lediglich in einer Ausnahmesituation kann eine solche Maßnahme auch einmal eine Hilfe bedeuten. Ich stimme Ihnen aber sehr zu, daß wir uns bemühen müssen, den Menschen am Arbeitsplatz Seelsorge entgegen zu bringen. In diesem Punkte kann ich das aufnehmen, was Herr Dr. Mahler sagte: Wir müssen das Evangelium in die Arbeitswelt hineinbringen und zur Wirkung bringen. Ich vertrete nicht die Auffassung, daß ich eine Lösung gefunden habe, wie man das machen kann.

In früheren Jahren, noch zu Zeiten von Pfarrer Gegenheimer, als ich Industriepfarrer in Mannheim war, fand hier eine Tagung über „Frauen am Arbeitsplatz“ statt. Wir sind in Mannheim von Betrieb zu Betrieb gegangen. Jeder Betrieb hat zwei Frauen abgestellt. Unter der Woche kamen die Frauen hierher und haben während dieser Zeit ihre Probleme diskutiert. So etwas ist heute unmöglich! Während der normalen Arbeitszeit wird niemand mehr zu Akademietagungen freigestellt. Das Problem liegt darin, daß alles bis zum Letzten durchrationalisiert ist. Wie kommen wir an den Schichtarbeiter? Wie kommen wir an die Frau am Fließband heran? Ich habe solche Frauen gesehen. Fließbandarbeit nimmt zum Glück ab, da diese Arbeit die neue Technik übernimmt. Wenn diese Frauen so rasch arbeiten müssen, können wir mit diesen nicht über das Evangelium reden! Diese Arbeiterinnen sind am Abend völlig erschöpft, weil sie auch noch zuhause ihre Familien haben. Diese Frauen kommen auch nicht zu einer Tagung. Wie können wir aber diesen Menschen das Evangelium verkündigen? Wir müssen darüber weiter nachdenken und uns bemühen. Sicher spielt dabei das Problem der Sprache eine Rolle.

Ich bemühe mich bei jeder Predigt, die ich halte, zunächst einmal laut und deutlich zu reden. Darüber hinaus bemühe ich mich, einfache Sätze zu bilden, damit auch ein einfacher Arbeiter diese verstehen kann. Ich habe auch den Eindruck, daß mir dies einigermaßen gelingt. Es ist sehr schwer, so zu sprechen, daß Arbeiter das aufnehmen können. Wir kommen alle aus dem Mittelstand. Wir haben studiert, haben das Gymnasium besucht. Wie sollen wir so reden, daß ein einfacher Arbeiter das verstehen kann? Da müssen wir uns wirklich in vielen Gesprächen mit den Arbeitern langsam darum bemühen und heranarbeiten. Ich habe immer Bischof Heidland bewundert. Er hat die Gabe gehabt, mit einem Arbeiter direkt am Schraubstock persönlich zu sprechen. Das ist nur sehr wenigen Menschen gegeben, ich kann das nicht so. Ich bemühe mich aber darum, wo immer ich zu Arbeitern zu sprechen habe, eine möglichst einfache Sprache zu gebrauchen und daran müssen auch wir Theologen arbeiten, auch in Ältestenkreisen, wie auch in der Landessynode. Wenn man Bezirkssynoden miterlebt und die Zeit stoppt, wer am meisten redet, dann sind es die Theologen. Die Laien reden am wenigsten!

(Vereinzelter Beifall)

Wir sollten uns wirklich eine andere Sprache angewöhnen, damit auch die Laien mitreden können und nicht die Theologen das Sagen haben. Ich weiß nicht, wie es in der Landessynode aussieht. Das Sprachproblem ist aber schwerwiegend.

Zum Problem der Gewerkschaften möchte ich folgendes sagen: Mein Eindruck ist der, daß die Gewerkschaften dringend Christen brauchen, die in den Gewerkschaften aus persönlichem Glauben heraus mitarbeiten. Deshalb finde ich es bedauerlich, daß die kirchlichen Mitarbeiter da herausgehalten werden. Ich würde mir wünschen, daß von den 20.000 Christen, die in der evangelischen Landeskirche und in der Diakonie arbeiten, einige auch in den Gewerkschaften mitarbeiten. Dann könnte in den Gewerkschaften manches besser laufen.

Andererseits gäbe uns der Dritte Weg Möglichkeiten, manches ganz anders zu machen. Meines Erachtens schöpfen wir den Dritten Weg, wenn wir ihn schon gehen, nicht genügend aus. Wir machen vieles ähnlich, wie das in den Tarifverträgen formuliert ist. Wir könnten zu ganz anderen Lösungen kommen! Dazu sind wir aber auch nicht in der Lage. Da heißt es dann „Besitzstandswahrung“ usw. Da gibt es viele Argumente, die dagegen sprechen, daß wir wirklich einmal Glaubenswege gehen. Auch in Gehaltsfragen, am Geldbeutel, muß sich der Glaube entscheiden. Dort hört er aber meist auf.

Eine meiner enttäuschendsten Erfahrungen im Leben war die, daß es bei den Leuten, die fromm sind, die in die Stund' gehen, genauso unchristlich zugeht wie bei den nichtfrommen, wenn sie das Erbe teilen. Wenn unser Glaube nicht den Alltag bestimmt, wie ich mich am Arbeitsplatz verhalte, wie ich meine Steuererklärung ausfülle, wie ich mein Erbe teile – dann ist das nur ein frommer Überbau. In der Praxis, im Alltag müssen wir das selber vorleben.

In Mannheim habe ich einen Betriebsrat getroffen, der zu den Kommunisten gehört hat. Dieser hat mir eines Tages gesagt: „Da habt ihr einen von der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, der in die Stund' geht und zu jedem Problem ein Bibelwort parat hat.“ Er hat mir einige Beispiele genannt, wie sich dieser Mann im Betrieb verhält. Der Kommunist sagte: „Wenn ein Mitarbeiter neu hereinkommt, gehe ich zu diesem hin und zeige ihm die Kniffe, wie er mit seiner Arbeit besser zurecht kommt.“ Der Kommunist hat eigentlich das getan, was wir Christen tun sollten. Eigentlich müßte es in der Arbeitswelt ganz anders aussehen, wenn wir wirklich als Christen dort arbeiten. Statt dessen sagt man in Mannheim: „Im Odenwald ist einer Kirchengemeinderat; wenn er im Bähnle der OEG sitzt, dann ist er SPD. Wenn er im Betrieb tätig ist, hängt er sein Christliches mit dem guten Anzug in den Schrank. Dann ist man am Malochen, und es geht ganz nach weltlichen Gesichtspunkten zu.“

Ich wünsche mir, daß wir unseren Glauben auch am Arbeitsplatz praktizieren können. Ich wünsche mir, daß wir von daher diese Kriterien, die ich von Professor Rich genannt habe, auch in die Praxis übersetzen können, damit ein menschengerechtes Wirtschaften aus Glaube, Hoffnung und Liebe herauskommt.

(Beifall)

Synodale **Demuth:** Auf der Fahrt zur Bezirkssynode am 23. Februar hörte ich im Radio, daß eine Firma in Grenzach/Wyhlen am Tag sechs Tonnen schwerstabbau-bare Substanzen in den Rhein schüttet. Ich habe dazu eine Frage an den Industriepfarrer: Wie sehen Sie das? Sind Sie da nicht überfordert, mit den Firmen überhaupt zu sprechen? Am Tag fließen sechs Tonnen schwerstabbau-bare Substanzen in den Rhein. Wir sollen Anwalt des Lebendigen sein. – Die Fische weinen nicht. – Wenn sie weinen, dann nach innen ...

Synodaler **Burkart**: Ich möchte mich sehr den Ausführungen des Herrn Langguth anschließen und bin versucht, nach all den Dingen, die ich hier gehört habe, an den Beginn meiner Ausführungen eine Art Präambel zu stellen: Was ist eigentlich Kirche? Kirche muß natürlich Kirche an der Stelle sein, wo wir jeden Tag sind! Sie muß natürlich auch dort sein, wo wir arbeiten. Das ist meines Erachtens eine ganz wesentliche Aussage, sonst können wir Kirche vergessen. Kirche kann nicht verfaßte Amtskirche sein, sondern Kirche kann nur dann Kirche sein, wenn sie dort gelebt wird, wo wir uns jeden Tag aufhalten. Diese Aussage wollte ich vorausschicken.

Nun zu einigen speziellen Punkten. Zunächst zu den leitenden Angestellten. Die Situation ist natürlich für einen leitenden Angestellten, einen Meister oder einen ähnlich gestellten Mitarbeiter ganz anders wie für den einfachen Arbeiter, wenn diesem gekündigt wird. Wie wir heute gehört haben, ist es tatsächlich so, daß wir für Facharbeiterplätze und ähnliche zu wenig Leute haben. Die Stellen können sehr oft nicht besetzt werden. Wenn ein Arbeiter „fliegt“, der wirklich nur einfache Dinge tun kann, findet dieser keine Arbeit mehr. Damit haben wir es mit einer ganz anderen Situation zu tun. Dabei möchte ich niemandem unterstellen, daß er lediglich einen Schutz für *seine* Arbeit möchte, die er nimmt. Für die Kirche als solche glaube ich aber schon, daß, was Herr Langguth sagte, die Solidarität mit denen, die außerordentliche Schwierigkeiten haben, wieder Arbeit zu bekommen, sehr wichtig ist. Da sind wir gefragt.

In diesem Zusammenhang würde mich ganz konkret interessieren, Herr Langguth, da wir eine solche Situation bei uns hatten: es geht um Solidaritätsveranstaltungen, Demonstrationen bei Betriebsschließungen. Wir haben versucht, ein Gespräch mit der Firmenleitung in Gang zu bringen wegen der Firmenschließung. Das ist uns nicht gelungen. Aus diesem Grunde würde mich interessieren: Sie haben davon gesprochen, daß vielleicht im Einzelfall noch Spielraum gegeben sei. Ist aufgrund von Demonstrationen, aufgrund von Einladungen der Kirche, also in Fällen, wo sich die Kirche beteiligt hat, es möglich geworden, daß Gespräche zustande kamen und wurden Dinge geändert? Wurden Betriebsschließungen völlig oder teilweise zurückgenommen? Ich frage deshalb, damit man ermutigt wird, wenn solche Geschehnisse in der unmittelbaren Nachbarschaft ablaufen, damit man sagen kann, es gibt Möglichkeiten, nimmt diese wahr. Es war bei uns so, daß der Pfarrer und der Ältestenkreis sagten: „Laßt uns um Himmels willen nicht in diese Dinge hineingehen.“

Abschließend möchte ich zu Herrn Dittes noch etwas sagen. Ich war einmal in einem ganz anderen Zusammenhang zu einer Diskussion eingeladen. Da war auch ein Vertreter der Gewerkschaft dabei, ein führendes Mitglied der Gewerkschaft. Dieser Vertreter der Gewerkschaft sprach unter anderem vom Sinn des Lebens durch Arbeit. Er sprach davon, daß in dem Augenblick, in dem der Arbeiter keine Arbeit mehr hat, der Sinn des Lebens dahin sei. Ich habe danach ganz vorsichtig gefragt, wie es mit den Kindern sei, mit den Alten, die nicht mehr arbeiten.

Der Stellenwert, den er Arbeit in unserer Gesellschaft beimißt, vor allem der Stellenwert, den er bei der Gewerkschaft hat, ist mir dadurch schon klar geworden. Meiner Auffassung nach muß Kirche wieder einmal deutlich werden, um den Sinn des Lebens zu vermitteln, der nicht nur in Arbeit bestehen kann.

Synodaler **Wegmann**: In meiner Gemeinde hören wir zum Thema Arbeitslosigkeit besonders viel durch unseren Gemeindepfarrer dann, wenn er Besuche bei Konfirmandeneltern macht. Wir sind selbst überrascht, was er uns über Not und Probleme berichten kann, die wir eigentlich so nie kannten. Sie werden möglicherweise überrascht sein, wenn ich Ihnen sage, daß ich auch in einer bestimmten Zeit einmal etwa eineinhalb Jahre von meiner Arbeit entbunden war. Deshalb kann ich das Problem des Menschen, der nicht beschäftigt ist, verstehen.

Das Industriepfarramt Nordbaden hat seinen Sitz in Mannheim. Ich möchte vielleicht einmal, Herr Gasse, die Prozentzahlen der Arbeitslosigkeit in unserer Stadt ergänzen, um damit deutlich zu zeigen, wie unterschiedlich die Situation in unserem Land ist. Im Lande beträgt die Arbeitslosigkeit 5,9 Prozent. Der Arbeitsamtsbezirk Mannheim weist eine Arbeitslosigkeit von 8,9 Prozent aus. Wenn Sie die Stadt Mannheim alleine betrachten, sind es fast 10 Prozent! Unsere Pfarrer, das darf ich einmal sagen – ich beginne bei unseren beiden Dekanen –, stehen völlig hinter den Menschen, die durch die Arbeitslosigkeit betroffen sind. Das haben sie oft genug bewiesen. Unsere Ältestenkreise und die Gemeindepfarrer in der Nähe der Betriebe betreuen und versorgen im Prinzip seelsorgerlich diese Menschen. Sie erkennen die Not und handeln.

Herr Langguth, ich glaube, wenn es richtig vorgetragen wird, werden auch die Großbetriebe Männer und Frauen zu Seminaren entsenden. Wichtig ist dabei nur, daß es sich um ein Thema handelt, wofür die Betroffenen dann für ihren Betrieb oder als Multiplikatoren infrage kommen können.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel im Umgang mit Gewerkschaften nennen, damit man erkennen kann, wie man im positiven wie im negativen Sinne miteinander umgehen kann. Vor über einem Jahr wurde durch Vermittlung des Industriepfarramtes eine Zusammenkunft mit der Kreisverwaltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes vereinbart. Der Kirchenbezirk war vertreten. Es wurde diskutiert. Das Negative dabei war, daß ein Vertreter einer großen Gewerkschaft ein Manuskript hervorzieht, dies regelrecht „herunterhaut“. In einem Satz heißt es dabei zum Beispiel: „Ihr Gebet hilft uns nicht!“ Der Gewerkschaftsvertreter steckte das Manuskript ein und ging weg. Erfreulicherweise, und das hat uns alle überrascht, ist ein Vertreter einer anderen Gewerkschaft am Tisch gesessen und hat uns erklärt – auch seinen Kollegen –: „Das Gebet hilft uns.“ Er versicherte uns, er sei ein gläubiger Christ. Er ist in seiner Gemeinde aktiv und verkündet, daß mit dem Trost, mit dem Gebet eine Stütze für die Menschen bestehe.

Damals war die ÖTV aus bestimmten Gründen nicht anwesend. Es fand daraufhin ein Gespräch mit der ÖTV in unseren Räumen statt. Es war in der Vorbereitung des Gesprächs, wie dieses ablaufen soll, für mich sehr schwierig, da man nicht wußte, wie das vonstatten gehen soll. Das war aber anschließend das angenehmste Gespräch, das ich je mit einer Gruppe nicht zur Kirche stehender Personen hatte. Diese Vertreter der Gewerkschaft, hauptamtliche und ehrenamtliche, waren in der Sache sehr fair. Sie haben ihren Standpunkt vorgetragen, wir den unseren. Das Thema Tarifabschluß kam von ihrer Seite überhaupt nicht zur Sprache. Was wichtig war, war der menschliche Kontakt, das Verstehen untereinander, vor allem dann, wenn Arbeitskonflikte mit Mitarbeitern entstehen. Wenn eine Kirchengemeinde tausend Mitarbeiter hat, kann es immer wieder passieren, daß man auf dieser Ebene

Probleme hat. Um was es vor allem ging, war dies, daß die Vertreter der ÖTV bei einer Mitarbeiterversammlung das Wort ergreifen können. Das steht nicht in unserer Macht, das ist vielmehr Sache der Mitarbeitervertretung. Letzte Woche fand nun eine Mitarbeiterversammlung statt. Dort hat dieser Sekretär der ÖTV in einer sehr fairen und offenen Weise Probleme, die auch unsere Mitarbeiter interessieren, dargestellt.

Hinsichtlich des „Dritten Weges“ war heute interessant, daß wir zwei Meinungen hörten. Ich persönlich bin nach wie vor der Meinung, daß der „Dritte Weg“ richtig ist. Dabei können wir uns überhaupt nicht abkoppeln. Die Herkunft unseres Geldes ist eine ganz andere als die der Kommunen. Betrachten Sie die Stadt Mannheim mit ihrem Haushalt. Wir haben, das hört man nicht gerne, einen Nothaushalt für das Jahr 1989. Dieser Haushalt wird nur durch Erhöhung von Gebühren, Abgaben usw. finanziert. Wir sind demgegenüber nicht in der Lage zu sagen, wir verfahren ähnlich, verlangen möglicherweise Eintrittsgelder für die Kirchen. Das geht nicht.

(Heiterkeit)

Was mir beim „Dritten Weg“ am Herzen liegt, sage ich im Interesse aller Mitarbeiter der Diakonie: Die Sorge, die diese Mitarbeiter haben, besteht darin, wenn wir einmal gezwungen wären zu reduzieren, daß diese Mitarbeiter dann gleichbetroffen sind, obwohl sie im tariflichen Wettbewerb heute schon oft schlechter gestellt sind als jene, die bei der Kommune oder beim Land beschäftigt sind.

Ich denke, Herr Lauffer, gerade an die Mitarbeiter im Krankenhausbereich. Wir müssen den Leuten den Lohn garantieren, den sie auch woanders bekommen würden. Sonst laufen wir Gefahr, Mitarbeiter zu verlieren.

Insoweit sollten wir keine Angst vor der Berührung mit Gewerkschaften haben. Wir sollten offen und ehrlich verhandeln. Das ist die Aufgabe des Industriepfarramtes und sicherlich auch von uns.

(Beifall)

Synodaler Ehemann (Zur Geschäftsordnung): Die Plenardebatte hat wesentliche und ergänzende Gesichtspunkte zu den beiden Referaten bereits gebracht. Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

Präsident Bayer: Darüber ist abzustimmen. Wer ist für Schluß der Rednerliste? – Das ist wohl die Mehrheit. Wer ist gegen Schluß der Rednerliste? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Schluß der Rednerliste ist beschlossen.

Synodaler Friedrich: Der Verlauf der Diskussion hat mich zunehmend unruhig gemacht. Ich habe den Eindruck, daß wir etwas über die Arbeitswelt sprechen und die Dinge größtenteils in Ordnung finden. Sicherlich gibt es kleine beklagenswerte Unzulänglichkeiten. Wo gehobelt wird, fallen schließlich auch Späne. So ungefähr klingt dies. Und darüber kann man reden, aber viel mehr kann man nicht tun.

Ich frage mich, ob das Unverständnis zwischen Kirche und Arbeitswelt nicht doch sehr bei uns liegt, in unserem Wohlstandsghetto, daß wir außen vor sind? Herr Langguth hat vorhin einige Beispiele genannt. Ich könnte viele andere anschließen. Ich denke schon, daß wir im Grunde wenig von der rauen Arbeitswelt mitbekommen, speziell von denen, die gering bezahlt sind, herumgestoßen und schikaniert werden. Dort ist die Arbeitswelt nicht so in Ordnung, und zwar auch nicht in sehr wohl organisierten Betrieben. Arbeiten Sie einmal im Schichtbetrieb Ihr Leben lang am Band! Tun Sie das nicht nur für 6 Wochen während des Praktikums, wo Sie wissen, daß Sie in

6 Wochen wieder heraus sind. Lehrer, Richter und Pfarrer wissen meines Erachtens nicht, wovon Sie hier sprechen. Wir in unserem Wohlstandsghetto sind weit ausgeschlossen. Ich denke, daß von daher auch die Sprachlosigkeit rührt, weshalb der Pfarrer seinen Arbeiter nicht verstehen kann, und umgekehrt, und zwar nicht nur wegen der theologischen Ausdrucksweise. Der Arbeiter weiß sehr genau, daß er dort nicht verstanden wird. Möglicherweise haben wir auch zum großen Teil die Fähigkeit des Mitleidens verloren. Ich werfe dies alles als Frage auf.

Ich möchte einige Punkte aus der Diskussion aufgreifen. Ich bin auch der Meinung, was vorhin angeschnitten wurde, zur Polarisierung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Polarisierung spielt sicherlich nicht mehr die Rolle wie noch vor einigen Jahrzehnten. Ich denke, sie ist vielleicht gar nicht mehr vorhanden.

Ganz sicher ist aber eine Polarisierung vorhanden, die dann aber andere Namen trägt, wie beispielsweise wirtschaftliche Sachzwänge gegen menschliche Erfordernisse. Es steht im Raum, daß eine theologische Begründung für die Arbeit gegeben wird. Wir verkürzen Arbeit immer nur auf Erwerbsarbeit. Das ist aber lediglich ein Punkt. Arbeit ist auch Einladung Gottes an uns Menschen, Partner in seiner guten Schöpfung zu sein. Arbeit dient der sozialen und menschlichen Verwirklichung. Diese Punkte kommen überhaupt nie in unserer Diskussion vor. Arbeit ist viel mehr als die Erwerbsarbeit. Natürlich, einer, der am Verhungern ist, wird zuerst das Geld sehen müssen. Das ist überhaupt keine Frage. Aber über diese anderen Punkte muß wohl auch nachgedacht werden. Und dann kommen wir eben auf menschliche Zwänge. Ich könnte auch geschöpfliche Zwänge sagen. Dann sind wir eben auch mit Massentierhaltung und Massenproduktion konfrontiert bzw. mit Vergewaltigung der Schöpfung, von Pflanzen und Tieren. Ich möchte mich aber auf die Menschen beschränken.

Wenn wir bei den menschlichen Erfordernissen sind und nicht nur an die Kapitalerfordernisse und an die Renditen denken, dann stellt sich auch die Frage der Qualifizierung ganz anders. Es ist ganz unbestritten, daß an vielen Stellen qualifizierte Facharbeiter fehlen. Andererseits sind viele Leute arbeitslos. In der Zukunft werden immer mehr Leute arbeitslos sein, die weniger qualifiziert sind. Aber auch diese Menschen, die aus welchen Gründen auch immer oft leistungsgemindert sind, haben ihr Recht, in unserer Gesellschaft zu leben und zu arbeiten. Diese Menschen dürfen von uns nicht ausgegrenzt werden. Wir dürfen diese auch nicht zwingen, gefälligst umzuschulen oder Tritt zu fassen, wenn das außerhalb ihrer Möglichkeiten ist. Hier sind wir auf einem sehr gefährlichen Weg, „arbeitsunwertes Leben“ – das Wort ist so noch nie gefallen – auszusondern. Sie sehen, an welche Diskussion unserer jüngeren Geschichte ich anknüpfe. Wir sollten sehr vorsichtig und hellhörig sein, wo wir uns auf diesem Gebiet bewegen. Es muß sich nicht alles in Geld rentieren, was getan wird. Insofern plädiere ich sehr für den subventionierten Zweiten Arbeitsmarkt für die Menschen, die dort arbeiten können.

(Beifall)

Es wurde der Stellenplan bei uns, dessen Abbau, angesprochen. Ich denke, daß die Evangelische Landeskirche in Baden eine kleine Organisation ist im Vergleich zu anderen Einrichtungen, in denen Menschen arbeiten. Es geht auch nicht darum, die Welt insgesamt zu verbessern. Es geht aber darum, voranzugehen oder kleine Zeichen zu setzen.

Und nun ist unser Verhalten genau so an Geld und Rendite orientiert, wie bei jedem Wirtschaftsbetrieb. Insofern ist dieser Weg meiner Meinung nach verheerend. Natürlich wird niemand auf die Straße gesetzt. Bei den Betrieben, die Stellen abbauen, wird auch selten jemand auf die Straße geworfen, vielmehr werden die Positionen „weich“ abgebaut. Die Stellen stehen anschließend aber nicht mehr zur Verfügung! Insofern ist es also schon ein Skandal, was wir tun.

(Beifall)

Insgesamt halte ich – entschuldigen Sie, ich sage das gewohnt hart und direkt – unsere Diskussion für eine gewisse Alibi-funktion. Wir beschäftigen uns mit dem Thema, drücken unser Bedauern, Wohlwollen oder wie auch immer aus. Dann haben wir das Thema ad acta gelegt, und wir gehen anschließend wieder zur Tagesordnung über.

Ich bin allerdings nicht resigniert, das möchte ich auch dazu sagen. Ich sehe nämlich, daß dies für einen Christen eine völlig unmögliche Haltung ist. Ich möchte einfach zitieren, und zwar den katholischen Kirchenhistoriker Josef Wittig:

„Und doch bewegt sich auch die Kirche auf ungewohnten Wegen vorwärts. Wir hatten uns sehr gewöhnt an den bisherigen Zustand der Welt und können es kaum fassen, daß ein anderer Zustand ebenso gottgewollt sein kann. Es ist aber der christliche Mensch nicht würdig, die Auflösung der alten Welt nur mit Klagen und Jammern zu begleiten. Öffnet doch Eure Augen: Der Herrgott hebt seinen Fuß und geht einen Schritt weiter Gott füllt nie den neuen Wein in alte Schläuche. Die äußeren Formen, sowohl die staatlichen wie die kirchlichen, die sozialen überhaupt, in denen wir leben, sind schon redlich alt geworden und recht zerschunden und zerrissen. Betteln wir nicht um ihre Erhaltung, Gott wirft sie doch weg! Flicken wir nicht gar zu viel an ihnen, Gott wirft sie doch weg! Die Kirche bleibt bestehen, auch wenn alle ihre bisherigen Formen zerbrochen werden ... Wir denken, es gehe nicht mehr ohne Kapitalismus, Geldverkehr, Zinswirtschaft, Börse, ohne das bisher gewohnte Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer; ach, bis zu den Zeiten Augustins dachte man auch, es ginge nicht ohne Sklaverei, und es ging doch! Und der mittelalterliche Handwerkerstand, welcher einen Teil der alten Sklavenarbeit übernahm, hat so stolze, freie und gute Menschen hervorgebracht, daß man deutlich den Schritt Gottes nach vorwärts erkennt.“ – Soweit das Zitat.

Ich möchte zum Schluß sagen: Schenke uns Gott Weisheit und Mut, seinen Schritt vorwärts nicht zu behindern. Und schenke uns Gott die Auszeichnung und die Gnade, Gefährten und Partner bei seinem Schritt vorwärts zu sein!

(Beifall)

Pfarrer Gasse, Berichterstatter: Wie man an dem, was Herr Friedrich eben vorgetragen hat, merkte, ist er ein an der Sache Leidender und Getroffener. Ich bin es in den ganzen Jahren, in denen ich mich um Arbeitslosigkeit kümmerte, im Grunde immer auch gewesen. Das kann wirklich zur Resignation führen. Ich wollte das im Referat heute nicht tun, wollte die Arbeitslosenfrage vielmehr nach vorne hin offenhalten, wollte eine Perspektive zeigen. – Die Situation hat mir aber oft wirklich unheimlich zugesetzt. Ich habe, das muß ich nun ehrlich sagen, im Grunde auch nicht das Vertrauen in unsere Kraft, auch nicht in meine eigene Kraft, gehabt, die Dinge wirklich anzugehen, von denen ich meine, daß diese in der Kirche angegangen werden müßten.

Auch für mich ist eine ganz wichtige Sache, was wiederholt angefragt worden ist: Es ist die Begegnung bzw. die Nichtbegegnung von Arbeitslosen und normalen Gemeindegliedern in der Gemeinde vor Ort. Es ist dabei die grundsätzliche Frage, ob die Begegnung nicht stattfindet. Ich habe ein wenig anklingen hören, daß es gar keine Arbeitslosen gibt. In diesem Punkte möchte ich konkret sagen, denn das ist für mich eine Grundsatzanfrage: Mein Referat hatte den Begriff der Massenarbeitslosigkeit aufgenommen. Weil ich diesen Begriff benutzt habe, habe ich bei meiner Wegbeschreibung Mitte der siebziger Jahre angefangen. Bei der Arbeitslosigkeit hätte ich im Grunde genommen bei der Grundsatzsynode über Kirche und Arbeitswelt der EKD beginnen müssen, die bereits 1955 in Espelkamp stattgefunden hat. Damals hat die Evangelische Kirche erkannt, wie wichtig der Bereich der Arbeitswelt für christliches Handeln und für das Christentum schlechthin ist. Das ist eigentlich der Bereich, in dem sich so viel über Gelingen und Nichtgelingen eines menschlichen Lebens entscheidet. Dieser Bereich war aber immer ausgeklammert. Die Evangelische Kirche hat sich 1955 ein sehr wichtiges Instrumentarium geschaffen. Sie hat zum Beispiel die Industrie- und Sozialämter geschaffen. Sie hat dies aber für meine Begriffe mit der verhängnisvollen Folge getan, daß eine kirchliche Dimension, die jeder Kirchengemeinde aufgetragen ist, im Grunde auf eine Spezialeinrichtung delegiert worden ist. Dabei haben wir im Grunde genommen unseren Auftrag in der Arbeitswelt, an den Menschen, die dort leben, nicht mehr wahrgenommen. Weil dies so ist, sind wir heute im Grunde genommen nicht mehr in der Lage, zu diesen Begegnungen zu finden.

Herr Friedrich sprach eben von der schamvollen Ghettoisierung. Die Frage ist, wer sich mehr einschließt, um eine solche Begegnung zu verhindern: der sich im schamvollen Versagen vorkommende Arbeitslose oder die auf Wohlstandschristentum ausgerichtete Kirchengemeinde, die einer solchen Begegnung im Grunde genommen aus den Wege geht. Es gibt dafür ganz eindeutige Belege, in welcher Verantwortung und in welcher Schuld wir als Kirche stehen. Das hat Herr Dr. Barié in sehr interessanten Ausführungen dargelegt. Ich habe das vor der Synode schon einmal vorgetragen, indem – von mir aus gesehen – eine Schuldzuweisung oder Verengung des Problems auf Lehrvikare getätigt werden soll. Herr Dr. Barié hat einmal untersucht, in welcher Weise in Predigten zum Beispiel das Thema Arbeitswelt aufgegriffen wird. Von diesem Thema habe ich gesagt, daß jeder weiß, wie entscheidend das für uns ist. Dieses Thema kommt aber fast nicht vor! Wahrscheinlich wird das in der Verkündigung bei uns allen so sein. Da dies mein Thema geworden ist, achte ich ein wenig darauf, daß ich diese Bedingungen nicht ausklammere, sondern hineinnehme. Dann merkt man, daß man damit auf Resonanz stößt. In der Kirche dauert dies aber immer sehr lange, wie ich finde, auch bei mir.

Lieber Herr Sutter, auf Ihre Anfrage hin wage ich vor der Synode zu behaupten, daß es so ist, daß es die Arbeitslosen vor Ort gibt. So habe ich Sie auch verstanden, ich sage Ihnen, daß es in jeder Gemeinde unserer badischen Landeskirche Arbeitslose gibt. Es liegt an uns, daß die Begegnung nicht zustande kommt.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Manfred Wenz: Bei diesem Gespräch heute wird es meiner Ansicht nach grundsätzlich darum gehen, was wir als Kirche tun können, um Abhilfe zu schaffen.

1. Wir haben zum Beispiel in folgendem Bereich einiges als Kirche zu tun. Wir sollten daran denken, wie wir die

Menschen dazu bringen, daß sie die Arbeit als gleichwertig ansehen. Alle Arbeit ist gleichwertig. Zum Beispiel ist der Müllarbeiter so wichtig wie der Akademiker.

(Zuruf: Theoretisch!)

Wenn der Müllarbeiter nicht arbeitet, erstickt der Akademiker nach vier Wochen im Dreck. Der ganze „Laden“ kommt zum Stillstand. Wie kommen wir also dazu, daß wir die Arbeit gleichwertig machen? Das soll nicht nur so erfolgen, daß es klappt, sondern auch so, daß die Leute leichter von einer Arbeit, die sie bisher getan haben – wenn sie in die Arbeitslosigkeit geraten –, leichter in eine andere Arbeit umsteigen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, da darin eine sehr große Hemmschwelle liegt und ein großes Motiv für die Dauerarbeitslosigkeit.

2. Ein weiterer Punkt: Wir sollten sehr wohl, Herr Langguth – ich denke dabei insbesondere an die Jugend –, die Jugend ermuntern, daß sie leidensfähig wird, wenn es daran geht, die Arbeit aufzunehmen. Ich halte es nach wie vor, auch wenn ich jetzt nicht immer auf Verständnis stoße, für einen regelrechten Unsinn, daß wir einen Jugendlichen daran hindern, bis zum 14. Lebensjahr eine ordentliche Arbeit zu machen, da dies dann Kinderarbeit sei. Dann soll dieser Jugendliche plötzlich acht Stunden Arbeit leisten! Ich halte das einfach für einen Blödsinn. Soviel ich weiß, arbeiten nur ganz wenige Menschen von Natur aus gerne!

(Große Heiterkeit)

Das weiß ich. Ich persönlich gehöre nicht dazu. Das gestehe ich ganz offen. Wir alle leben in unserer Arbeitswelt davon, daß wir uns daran gewöhnt haben, zu arbeiten, eine gewisse Regelmäßigkeit einzuhalten und eine gewisse Leidensfähigkeit in der Arbeit zu entwickeln. Ich leide auch oft unter meiner sehr schönen Arbeit, die ich in der Landwirtschaft habe, da mir diese Arbeit manchmal über den Kopf wächst. Ich muß sie letztlich aber doch machen. Es geht also darum: Wie bringen wir die Jugend wieder dazu, daß sie leidensfähiger wird? Damit, daß sie keinen „Bock“ hat oder eine Lehre abbricht, ist ihr nicht gedient. Das sehen wir jetzt. Es gibt Stellen genug für qualifizierte Arbeitskräfte, nur haben wir nicht genügend. Das hängt miteinander zusammen.

3. Wir haben irgendwann vor Jahren über Mobilität bzw. Immobilität diskutiert. Diese Worte wurden dann auch übersetzt: mobil bedeutet entwurzelt, immobil verwurzelt. Darüber kann man einmal nachdenken. Ein großes Problem liegt heute darin, daß zu viele Leute ein Eigenheim haben. Darin sitzen sie, und zwar nicht deshalb, weil sie nicht weg wollen, vielmehr darum, daß sie fast nicht weggehen können, weil sie das Haus nicht einfach verkaufen können. Dadurch sind sie gezwungen, an diesem Platz zu bleiben. Wenn ihnen die Arbeit an dieser Stelle aus irgendwelchen Gründen abhanden kommt, können sie nicht mehr zur Arbeit gehen, wo sich diese befindet. Es ist also nicht ohne weiteres möglich, aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum zu gehen, weil es hier mehr Möglichkeiten gibt. Das ist ein dritter Punkt, von dem ich denke, daß wir in der Kirche darüber nachdenken sollten, wie wir die Leute – ich gehe natürlich immer von meinen dörflichen Verhältnissen aus – dazu bringen können, daß sie leichter ihr Eigenheim verkaufen, um in eine andere Gegend wegzuziehen. Es geht weiter darum, wie man sie dort von der Kirche wieder aufnehmen und in die Gemeinschaft bringen kann. Das ist ein ganz großes Feld.

4. Die Arbeitslosigkeit hat auch damit zu tun, daß unser Arbeitsrecht verhindert – steinigen Sie mich jetzt nicht für

das, was ich jetzt sage – daß ich, solange ich Arbeit habe – meinerwegen für die nächsten zwei oder drei Monate – einen Mitarbeiter auf Zeit einstellen kann und dann einfach wieder entlassen, wenn ich keine Arbeit mehr habe. Ihr wißt ganz genau, welch ungeheuer Probleme es für einen solchen Betrieb gibt. Deshalb sagt der Betrieb: Entweder mache ich die Arbeit gar nicht, dann stellt er diese Leute nicht ein. Oder der Betrieb holt sich „schwarz“ einen Mitarbeiter, oder es werden andere Lösungen gesucht, die es noch unter dem Tisch gibt. Hier müßte man darauf hinwirken, daß wirklich das Arbeitsrecht den heutigen Gegebenheiten etwas besser angepaßt wird, ohne daß der Arbeiter „untergebuttert“ wird.

5. Können Menschen in gesicherter Position eine verständliche Sprache mit Menschen in ungesicherten Positionen sprechen? Das ist einfach eine Frage, die mir immer wieder unterkommt, da es scheinbar Verständigungsschwierigkeiten gibt.

6. Kann die Jugend zur Arbeit motiviert werden, wenn die Erwachsenen mehr vom Urlaub und von ihren Erlebnissen dort sprechen, als von der Arbeit schwärmen?

(Heiterkeit)

7. Ein ganz großes Gebiet: Unser Wohlstand und Lebensstandard wurde doch dadurch erreicht, daß wir von dem, was wir verdienten, immer mehr übrig hatten. Das heißt: Jeder von uns hat Verantwortung für die heutigen Verhältnisse, die wir den ganzen Tag beklagt haben. Diese Probleme sind zum Großteil dadurch entstanden, daß wir alle das Bedürfnis haben, möglichst billig einzukaufen, damit möglichst viel von unserem Lohn übrig bleibt. Wenn ich billig einkaufen will, muß das Produkt billig erzeugt werden. Das heißt: Akkordarbeit, Rationalisierung, Fließbandarbeit, Verlagerung der Produktion in Billiglohnländer, Massentierhaltung, Einsatz aller erlaubten und unerlaubten Mittel in der Nahrungsproduktion usw.. Das heißt auch, daß ich als Bauer regelrecht „arbeitssüchtig“ geworden bin, ruhe- und rastlos, da ich dies einfach tun muß, weil ich in den letzten drei Jahren 24% meines Einkommens eingebüßt habe. Dennoch muß ich leben. Das ist einfach etwas, das einmal gesagt werden muß. Dafür sind wir alle verantwortlich.

Wenn Sie vor 30 Jahren 47% Ihres Einkommens für Nahrungsmittel ausgegeben haben – das ist ein Gebiet, auf dem ich arbeite –, während Sie hierfür heute nur noch 17% ausgeben, dann hat das bei der Produktion dieser Nahrungsmittel Folgen gehabt, und zwar für die Menschen, die in dieser Produktion arbeiten. Dieser Gedanke muß einfach einmal in die Diskussion mit hinein.

8. Ein weiterer Punkt. Bauernkollegen von mir mußten die Betriebe aufgeben, damit sie nicht in Konkurs gingen und sie mußten Arbeit finden. Ich denke in diesem Zusammenhang gerade an zwei Kollegen. Einer war 52 Jahre, der andere 56 Jahre, aus einer Nachbargemeinde. Beide sind unqualifizierte Arbeiter in dem Sinne, wie ich es jetzt sage. Beide bekommen keine Arbeitslosenunterstützung. Sie mußten also Arbeit finden. Der eine hat eine Woche benötigt, um zweiter Gärtner im Krankenhaus Lahr zu werden. Der andere hat drei Wochen gebraucht, um unter sechs Arbeitsangeboten zu wählen. Er ist jetzt in der Johannesdruckerei in Lahr als Gabelstaplerfahrer angestellt. Ich möchte nicht werten, was ich nun sage, aber scheinbar können unqualifizierte Arbeitskräfte, wenn sie ernsthaft wollen, doch ab und zu Arbeit finden.

9. Ich hätte noch einen Gedanken, der mir schon ein wenig Angst bereitet. In unserem Dorf ist ein Arbeiter, der 32 Jahre lang sehr gerne gearbeitet hat. Er hat sogar

neben seiner Arbeit noch freiwillig bei vielen Leuten samstags mitgeholfen. Er war auf dem Bau tätig, hat anderen noch bei ihrem Hausbau geholfen. Dann hatte er das Pech, einen komplizierten Armbruch bei der Arbeit zu erleiden, also einen Betriebsunfall. Dieser Arbeiter war vierzehn Monate krank. Ich habe diesen Mann bei mir in der Getränkeundschaft. Deshalb konnten wir uns immer wieder über die Sache unterhalten. Nach vierzehn Monaten war jener endlich wieder gesund, und dann sagte er zu mir: „Mensch, Manfred, mir graust es, ich muß am Montag wieder anfangen. Mir graust es geradezu vor dem Arbeiten. Jetzt habe ich das so schön eingerichtet: Hasenfutter holen, Hasen füttern, Mittagessen, Angeln gehen, in der „Sonne“ ein Bier trinken, schlafen, am anderen Tag, das wißt Ihr nun schon.“

(Heiterkeit)

Jetzt graust es mir geradezu vor dem Arbeiten.“ Der Mann war nicht irgendwie krank, da er arbeitslos war, er hatte sich vielmehr eingerichtet. Das ist möglicherweise eines der Geheimnisse, weshalb der Helmut Sutter keine Arbeitslosen auf dem Dorf finden kann. Die Leute auf dem Dorf können sich noch etwas besser einrichten.

(Unruhe)

Inzwischen hat jener Mann wieder drei Jahre Arbeit hinter sich. Er arbeitet wieder gerne. Ich habe mich darüber mit ihm einmal unterhalten. Das ist aber ein ganz großes Problem, wenn man Leute lange genug von der Arbeit abhält, daß sie dann arbeitsscheu werden.

(Unruhe und Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Göttching**: In Freiburg haben wir einen Arbeitslosentreff, dessen Trägerschaft die Industrie- und Sozialarbeit sowie Dozenten der Fachhochschule zur Zeit haben. Die Trägerschaft wird demnächst in den Diakonieverein des Diakonischen Werks übergehen. Deshalb kenne ich die Situation verhältnismäßig gut.

Es gibt dort ganz sicher diese Leute, Herr Gasse, von denen Sie gesprochen haben, und denen man, Herr Landesbischof, keinen Trost sagen kann, weil sie wirklich keine Arbeit finden. Sie können auch nicht, wie das noch auf dem Lande möglich sein mag, eine Arbeit etwa als Gärtner finden. Sie sind eben nicht in der Lage zu arbeiten, da keine Angebote mehr kommen. Solche Leute gibt es mit Sicherheit.

Der Redlichkeit halber muß man aber auch folgendes sagen, und das hat Bruder Sutter schon angedeutet: Es gibt viele, die arbeitslos sind, und zwar auch unter studierten Berufen, die keine Not haben. Diese können, trotz Arbeitslosigkeit, ihr Leben gut fristen. Diese üben Tätigkeiten aus, von deren Bezahlung wir nichts wissen. Sie wissen, daß sich unter den Handwerkern viele Arbeitslose befinden. Ich kenne viele solche Leute, die einem das auch gesagt haben. Wenn diese Leute am Samstag arbeiten, dann haben sie zusammen mit der Arbeitslosenunterstützung mehr verdient als wenn sie offiziell mit ihrem Stundenlohn eine Woche lang gearbeitet hätten. Das muß man eben auch sehen. Es ist ein Nachteil, den unsere Gesellschaftsordnung mit sich bringt. Insofern sollte man die Zahlen der Gesamtarbeitslosigkeit auch auf diese Dinge hin prüfen. Das kann man aber nicht.

Zu Herrn Langguth möchte ich folgendes sagen: Es gibt sicher Leute, die an der Arbeit leiden. Wenn Herr Friedrich in diesem Zusammenhang von Polarisierung gesprochen hat, die heute ganz anders als zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeben ist, und von den studierten Berufen

gesprochen hat, deren Vertreter mehr Freiheit haben im Unterschied zu den anderen, die am Band stehen, dann haben sicher die studierten Berufe die Aufgabe, diese Dinge, die sie erfahren haben, also wo Leiden da ist, deutlich beim Namen zu nennen. Diese Dinge beim Namen zu nennen, ist aber zu einfach. Es geht darum, auch für Abhilfe zu sorgen.

Ich bin selbst Arbeitsmediziner, war längere Zeit Betriebsarzt und weiß, welche Vorschriften es gibt. Sie müssen nicht gleich vor den gesetzlichen Vorschriften Angst haben. Wir haben eine Fülle von Gesetzen, die leider nicht eingehalten werden, zum Beispiel auch ein Arbeitssicherheitsgesetz. Sie wissen, daß die Berufsgenossenschaften für die Frage der Berufskrankheiten zuständig sind. Es ist sicher leider so, daß Türken oder Fremdarbeiter für uns unzumutbare Arbeiten mißbraucht werden. Wenn aber Ihr Sohn oder irgend jemand aus Ihrer Familie das wüßte, hätte er eigentlich die Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, das dem Betriebsarzt oder der Berufsgenossenschaft – vorher natürlich erst einmal dem Arbeitgeber – zu sagen. Natürlich „fliegt“ er dann, weil er lediglich ein Praktikum absolviert. Das hätte er dann aber möglicherweise auch woanders ableisten können.

Wir haben meist nicht die Zivilcourage, vielleicht auch nicht den Einstieg, die richtige Quelle zu finden, wo man diese Mißstände verstopfen kann. Dazu ist aber das Arbeitssicherheitsgesetz eine Möglichkeit.

Sie sprachen weiter von dem lärmbelasteten Betrieb. Sie sprachen davon, daß die Arbeiterin unter dem Lärm stöhnte. Sie wissen selber, daß wir Lärmbetriebe mitunter nicht vermeiden können – leider, wie ich sagen muß. Es gibt aber Lärmschutzbestimmungen, die eingehalten werden müssen. Wenn das nicht der Fall ist, sind hier Betriebsrat und Betriebsarzt zuständig, die man dafür engagieren müßte, bzw. auch hier die Berufsgenossenschaft.

Die Arbeitgeber haben im Grunde genommen, wenn sie rechte Arbeitgeber sind, auch Interesse daran, daß im Betrieb die Maßnahmen des Arbeitsschutzes ordentlich eingehalten werden. Das Unternehmen bezahlt nämlich alleine, nicht der Arbeitnehmer, die ganzen Abgaben an die Berufsgenossenschaft. Je mehr Schäden entstehen, desto mehr haben die Betriebe dann zu bezahlen.

Meines Erachtens müssen die Vertreter studierter Berufe mehr Zivilcourage aufbringen. Das kann nicht nur am Sonntag mit lauter Sprache geschehen, indem das der Gemeinde verkündet wird. Man muß auch helfend tätig sein, damit Abhilfe geschieht.

Wenn Sie vorhin den Pietisten nannten, der sich als Christ so schlecht benimmt, muß ich dazu sagen: Auch in diesem Falle könnte ein Industriepfarrer auf den Betroffenen zugehen und sagen: „Lieber Freund, Du könntest Dich viel besser benehmen. Weshalb verhältst Du Dich so?“ Dem Kommunisten können Sie vielleicht zuraten, in die Kirche einzutreten, wenn er so christlich gehandelt hat.

(Heiterkeit)

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte ein paar Bemerkungen machen, die möglicherweise Widerspruch hervorrufen.

Zunächst zu Ihnen, Herr Gasse: Ich bin sicherlich mit vielen in diesem Raume für Ihr Engagement und für Ihre kontinuierliche Bearbeitung dieses Gebietes dankbar. Vor allem sind wir auch für diese deutlichen, dennoch behutsamen und aussagekräftigen Worte dankbar, die Sie heute gefunden haben. Sie zeigen jedermann in unserer kirchlichen Öffentlichkeit, daß das Thema Arbeitslosigkeit an der Kirche nicht vorübergegangen ist.

Ich möchte an den Vortrag erinnern, den Herr Ellrodt, der Leiter des Arbeitsamtes in Karlsruhe, einmal hier gehalten hat, den Sie teilweise in Ihren Ausführungen angeführt haben. Herr Ellrodt hat seinerzeit die Erwartungen, die wir an seinen Vortrag eigentlich knüpften, nicht erfüllen können. Er hat das auch begründet. Er hat uns damals deutlich gemacht, daß wir einen Unterschied zwischen der Arbeitsmarktpolitik und der Wirtschaftspolitik sehen müssen. Die Arbeitsmarktpolitik kann nur mit den kleinen Maßnahmen wie Umschulungen, Umsetzungen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) arbeiten, während die Schlüsselfragen, um die es geht, bei der Wirtschaftspolitik liegen. Diese hat ihre eigenen Gesetze, hat ihre eigenen Entwicklungen, die sehr schwer von politischer Seite und schon gar nicht von kirchlicher Seite beeinflussbar sind.

Gleichwohl möchte ich den Vorschlag machen, zumindest dem Ausschuß, den Herr Gasse leitet, folgendes zu bedenken geben: Sollten wir noch einmal die Frage der Arbeitslosigkeit in dieser Breite behandeln, dann meine ich, daß es richtig wäre einmal Herrn Herzog hierher einzuladen. Er sollte einmal erfahren, welche Sorge uns die Arbeitslosigkeit macht. Das wäre ein Gedanke, den Sie vielleicht einmal erwägen könnten. Aber auch davon werden wir uns kein Allheilmittel versprechen können, wohl aber unter Umständen ein Näherrücken im Verständigungsprozeß, den wir weiter pflegen müssen.

Ich möchte auch zu den Ausführungen des Herrn Langguth ein paar Bemerkungen machen. Herr Langguth, wir kennen uns persönlich schon sehr lange. Ich war 30 Jahre in der Industrie tätig, verantwortlich, und habe alle diese Probleme mitgemacht. Ich habe 20 Jahre lang in unserer Heimatgemeinde die EAN (Evang. Arbeitnehmerschaft) mitgeführt. Nun muß ich Ihnen etwas sagen, das mich bis heute sehr betrübt: Trotz aller sozialetischen Fragen und einschlägigen Themenstellungen, die wir behandelt haben, ist unsere Arbeit ausgelaufen. Die Leute sind uns davongelaufen. Es ist nicht gelungen, die Zielgruppe, die wir im Auge hatten, bei der Stange zu halten. Wir haben die Arbeit aufgegeben. Ich will damit nur bestätigen, was Herr Langguth sagte: Es ist ein schweres Geschäft, Kirche und Arbeitswelt in ein Gespräch zu bringen oder das Gespräch zu erhalten.

Neben allem Positiven, das Herr Langguth nannte, muß ich aus meiner Sicht noch etwas anderes anführen, Herr Langguth, was so in Ihrem Referat nicht stehen bleiben sollte. Sie haben hier zum Gesetzgeber unserer Kirche gesprochen. Sie haben unter anderem ausgeführt, daß Sie mit dem „Dritten Weg“ nicht im Einklang stünden. Das ist Ihr gutes Recht. Sie haben dann aber gefolgert, daß wir als Kirche unglaublich seien, wenn wir einerseits gerne sähen, wie die polnische Gewerkschaft sich wieder etabliert und wir andererseits keine ÖTV-Verträge abschließen würden. Dieser Vorwurf gegen die Kirche kann so nicht stehen bleiben. Ich möchte Sie bitten, Herr Langguth, in einem Votum vielleicht doch noch dazu Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang muß ich Ihnen noch etwas sagen, was Sie möglicherweise gar nicht wissen können. Wir haben uns in unserer badischen Landeskirche, wie überhaupt in der EKD, streng an die vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen in unserer Spielregel bei der Einfädelung des Dritten Weges gehalten. Es gibt, das hatte ich schon einmal vor Jahren erwähnt, drei völlig synchronisierte gesetzliche Vorgaben. Beginnend bei der

Weimarer Reichsverfassung mit § 137 und bei unserer jetzt gültigen Grundordnung in § 140 und noch gültig in der Betriebsverfassung in § 118. Das sind inhaltlich synchronisierte Vorgaben, nach denen den Kirchen ein eigenes Arbeitsrecht zusteht. Gleichwohl hat der Verfassungsausschuß in den vielen Jahren kein Projekt durchgezogen, das so lang und so sorgfältig bearbeitet worden ist, wie die Frage des Arbeitsrechts in unserer Kirche.

Ich erinnere mich lebhaft an das Hearing mit dem Gewerkschaftsvertreter. Wir waren damals bereit, in ein echtes Verhandlungsgespräch mit der Gewerkschaft einzutreten und haben unsere Position vorgestellt. Der Gewerkschaftsvertreter hat seine Position ebenfalls dargelegt, die aber mit der unsrigen nicht vereinbar war. Er hat nach kurzer Zeit erklärt, daß ihm kein Millimeter Handlungsspielraum im Sinne unserer Vorstellung bliebe. Ich sage das mit aller Verantwortlichkeit: Es hat von jener Stunde nur die Konsequenz gegeben, entsprechend der Empfehlung der EKD, den Dritten Weg zu wählen.

Nun können wir ein Wort, wie es heute von Oberkirchenrat Schäfer zum Abschied gesagt wurde, nicht überhören. Als Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission hat er auf die innere Bindung der Mitarbeiter an ihren besonderen kirchlichen Auftrag hingewiesen.

Herr Langguth, verstehen Sie das bitte nicht falsch: auch Ihr Wort zum Abschied wird bestimmt auch ernstgenommen. Daß wir aber mit der „Unglaubwürdigkeit“ belastet auseinandergehen, das wäre in dieser Frage nicht gut.

Ein letztes Wort zu Ihnen, lieber Bruder Friedrich. Sie haben am Schluß ein sehr gutes Wort zitiert; ich weiß nicht mehr, von wem es stammt. Darin hieß es: „Gott schenke uns Weisheit und Mut.“ Diese Weisheit wünsche ich auch mir, in dem, was ich Ihnen jetzt sagen muß, Herr Friedrich. Sie haben sicher im Engagement dieser Debatte und in der Betroffenheit, die man Ihnen abspürte die Entscheidung der Stellenreduzierung aufgegriffen. Das war aber damals doch kein Beschluß, der aus dem Ärmel geschüttelt wurde. Das war ein hochverantwortlicher Vorgang des Hoheitsorgans Synode, die nach all den Debatten, eine verantwortbare Personal- und Finanzpolitik beschlossen hat. Die Synode hat diesen Beschluß kaum mit Enthaltungen, wenn ich mich recht entsinne, überhaupt nicht mit Gegenstimmen gefaßt. Ich kann mich aber auch täuschen. Dies geschah wohl in der Erkenntnis, daß es keinen anderen Weg gibt.

Im Gegenzug haben wir Job-sharing, Halb- und Dreivierteldeputate zur Streckung der vorhandenen Arbeit eingerichtet, was im Ergebnis sogar mehr Stellen gebracht hat.

Herr Friedrich, nehmen Sie es mir nicht übel: wenn Sie wörtlich sagen, unser Verhalten ist „verheerend“ und ist ein „Skandal“, dann löst das Betroffenheit aus. Als Mitverantwortlicher, als in besonderer Weise Verantwortlicher für die Finanzwirtschaft unserer Kirche kann ich das nicht annehmen, das muß ich vielmehr in aller Entschiedenheit zurückweisen. Andernfalls kann es auch unter uns Synodalen passieren, daß wir lieber nach Hause gehen und unser Glas Wein trinken. So können wir nicht miteinander verfahren. Ihre Darstellung und Ihre Worte, die Sie gebraucht haben, könnten aus der Situation so scharf geworden sein. *Diese Worte können aber so nicht stehen bleiben.*

Ich möchte uns allen sagen, daß wir auch in den sprachlichen Mitteln, liebe Schwestern und Brüder, ein wenig unsere Zunge in Zaum nehmen. Das ist für ein Organ erforderlich, das in die Öffentlichkeit hinaus spricht. Ich bitte darum, mir das abzunehmen.

Herr Friedrich, es braucht zwischen uns nichts stehen bleiben. Wir haben schon öfter Meinungsverschiedenheiten brüderlich ausgetragen. Ich hoffe, daß auch diese wieder vom Tisch kommt. So sollte diese Aussage aber nicht stehen bleiben.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Drei Anmerkungen oder Informationen:

1. Herr Gasse, Sie haben zurecht festgestellt, als die Arbeitsloseninitiativen im kirchlichen Bereich gegründet wurden, war dies, bis auf eine Ausnahme, so, daß das Problem der Arbeitslosigkeit so virulent war. Im Unterschied zum damaligen Zeitpunkt sieht die Situation heute so aus, daß den kirchlichen Berufsfeldern Arbeitslosigkeit nicht mehr droht. Im Gegenteil: auf dem Gebiet des diakonischen Bereiches suchen wir heute Arbeitskräfte. Aber auch in unseren Kirchengemeinden suchen wir heute qualifizierte Arbeitskräfte.

Bei den kirchlichen Arbeitsplätzen besteht ein Unterschied zur gesellschaftlichen Situation. Trotz der positiven Bilanz, daß in den letzten zehn Jahren eine Million neue Arbeitsplätze geschaffen wurden – Herr Sutter, auf Ihre Frage hin –, ist dennoch die Arbeitslosigkeit nicht spürbar verringert worden. Im Gegenteil: die Langzeitarbeitslosigkeit hat zugenommen, wie auch die strukturell bedingte Arbeitslosigkeit. Deshalb können wir, auch wenn das AFG ausläuft, nicht sagen, das geht uns nichts an oder das Problem ist für uns beseitigt. Wir müssen vielmehr modellhaft – dabei dürfen und können wir uns nicht übernehmen – versuchen, gerade das, was mit der strukturellen Arbeitslosigkeit und all den Schwierigkeiten verbunden ist, in einigen beispielhaften Einrichtungen zu unterstützen und mitzufinanzieren. Deshalb ist auch daran gedacht, selbst dann, wenn das AFG (Arbeitsplatzförderungsgesetz) ausläuft – in Ehrlichkeit gegenüber den Spendern, die seinerzeit für diesen Zweck gebeten wurden –, daß auch künftig dieses Programm mit einem anderen Vorzeichen fortgesetzt werden soll. Die Bündelung der Interessen all dieser Initiativen in einem Gesprächskreis, wo auch verbindliche Absprachen getroffen werden können, hilft sicherlich, diesen Herausforderungen noch stärker begegnen zu können, als das in der Vergangenheit der Fall war.

2. Ich komme zu den 2 Prozent Stellenkürzungen.

Zunächst einmal darf ich sagen, ich wollte, es wäre soweit. Ich glaube aber noch nicht ganz daran. Das wird sich aber zeigen. Herr Friedrich, es sind keine Renditeüberlegungen, die die Synode zu dem Beschluß veranlaßt haben. Die Kirche macht keinen Gewinn, der sich in DM rechnet, sondern sie nimmt Aufgaben wahr.

Wie war es? 9 Prozent mehr Stellen innerhalb von 10 Jahren! Als andere noch gar nicht daran dachten, haben wir unseren arbeitsmarktpolitischen Beitrag dazu geleistet, wenn man davon überhaupt reden kann und sich dabei nicht wieder übernimmt, denn 140 Stellen sind sicherlich kein Beitrag zur Beseitigung von Arbeitslosigkeit.

Gleichzeitig haben wir 8 Prozent weniger Gemeindeglieder. Daß das kleine Einmaleins damit nicht aufgeht, wissen wir. Das zählen wir uns auch jedes Mal wieder erneut vor. Hin und wieder scheint es aber schwierig zu sein, zu erkennen,

daß eine Mark nur einmal auszugeben ist. Deshalb müssen wir diesen Herausforderungen nüchtern begegnen, weil wir Verpflichtungen gegenüber unseren Mitarbeitern und deren Angehörigen eingegangen sind. Diese Verpflichtungen müssen wir einhalten, wenn wir überhaupt nur einigermaßen verlässlich sein wollen. Aber auch geistlich. Ich halte es für einen Skandal, daß wir überhaupt keinen Spielraum mehr haben, um auf Herausforderungen reagieren zu können, da wir unsere Stellenpläne auch mit Aufgaben vollgeschrieben haben, die einmal kritisch untersucht werden müssen, ob wir diese Aufgaben als Kirche so noch wahrnehmen müssen oder ob andere sie nicht schon längst und auch noch besser wahrnehmen können.

(Beifall)

Wir müssen uns somit Spielräume schaffen, um überhaupt aktionsfähig zu werden und um auf die Herausforderungen reagieren zu können. Wenn wir das nicht schaffen, dann haben wir unsere Aufgabe falsch verstanden.

Wie schwierig das ist, auch bei uns und bei Ihnen, die darüber zu befinden haben, zeigt nicht das Gehaltskürzungsprogramm bei Pfarrern, wie immer wieder unterstellt wird. Es ist vielmehr der Abbau von Zwischenstufen. Eine Stellungnahme, wie sie Ihnen allen zur Kenntnisnahme von Herrn Dekan Herion vorliegt: „Geld sparen um fast jeden Preis darf nicht zum bestimmenden Stil von Kirchenleitungen werden.“ „Pro Jahr geht es um gut eine Million DM! ... die total verwaltete Kirche“, steht hier. Wie schwierig das ist, sehen wir daran, wenn wir nur durch kleine, bescheidene Schritte, die wirklich niemanden in materielle Not versetzen, versuchen, Spielräume zu schaffen, dann wird uns gleich die total verwaltete Kirche vorgeworfen.

Die Gehälter, Herr Langguth, verdanken wir nicht den Tarifschlüssen der ÖTV. Das stimmt einerseits sachlich deshalb nicht, da auch Beamte und Pfarrer bei uns bezahlt werden, deren Gehälter vom Beamtenbund ausgehandelt werden.

Primär verdanken wir die Gehälter den Kirchensteuerzahlern. Das muß ich einmal mit aller Deutlichkeit sagen. Wir verdanken dies nicht irgendwelchen Tarifschlüssen. Daß uns die Kirchensteuerzahler das Geld anvertrauen, macht uns umso sorgfältiger im Umgang mit dem Umgang der Gelder und der Frage, ob wir uns beim Umgang mit dem Geld und bei der Ausgabe des Geldes an die Vorgaben anderer binden oder wir uns als Kirche diese Vorgaben selbst geben?

3. Es ist nicht richtig, daß Wirtschaftsethik heute nicht betrieben wird. Es gibt mehrere Lehrstühle im deutschsprachigen Raum für Wirtschaftsethik, die in den letzten Jahren geschaffen wurden. Allerdings und bezeichnenderweise geschieht das außerhalb der theologischen Fakultäten. Ich finde es ganz überraschend, was sich dort tut.

Unlängst hat Professor P. Kern, vor der Landeskreditanstalt ein Referat mit dem Titel „Ethik und Wirtschaft – Verändert sich die ökonomische Vernunft?“ gehalten. Ich wünschte, daß solche Beiträge, die durchaus auch geistlich verantwortet sind, den Wirtschaftlern, in diesem Falle den Bankern, deutlich sagen, was an Erwartung auf sie zukommt, wenn sie es selbst noch nicht erkannt haben. Meine These ist die, daß sie schon mehr erkannt haben, als sie umzusetzen vermögen. Man muß sie ermutigen, aber nicht bremsen oder gar vor den Kopf schlagen.

Es gibt genügend Literatur; es gibt natürlich auch Veröffentlichungen, die lesenswert sind. Unsere Landeskirche ist am Radiusverlag nicht beteiligt. Deshalb darf ich Reklame für ein Buch aus diesem Verlag machen, nämlich „Klaus Lefringhausen – Wirtschaftsethik im Dialog“. Das ist ein Buch, das ich hervorragend finde, das zudem für Laien lesbar ist. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Synodaler **Bubeck**: Wir können nicht alle Berufsstände und Berufsgruppen in unseren Ältestenkreisen und Synoden haben. Wir brauchen aber Leute, die das Herz für den anderen und die Kenntnis seiner Nöte haben und dabei in nicht wenigen Fällen auch mitleiden können.

Im Zuge ihrer Berufslaufbahn kommen doch einige Synodale unter uns mehr aus der Arbeitswelt, als es die Statistik belegt. Auch ich war nach 1945 sechs schlimme Jahre in der Industrie, 52 Stunden in der Woche. Ich habe auch als Gießereihilfsarbeiter unter Dreck, Lärm und Hitze bis zur körperlichen Erschöpfung gelitten. Das ist die „eine Seite“.

Frau Borgmann, die „andere Seite“ ist die, daß ich auch als leitender Angestellter in einem Mittelbetrieb das Glück gehabt habe, in manchen Fällen direkt widersprechen zu können, wo man mir unsauberes Verhalten gegenüber meinen Leuten zugemutet hat.

Ich weiß, daß es in nicht wenigen, vor allem internationalen Konzernen, schon gegenüber Leitenden in der mittleren und unteren Ebene üblich geworden ist, erhöhten Druck auszuüben. Aber: Leitende können sich allemal leichter wehren, sie können sich besser artikulieren und argumentieren, und das müssen sie auch tun!

Herr Dittes, ich bitte Sie, den Vergleich der Gewerkschaft mit der Finsternis einfach zurückzunehmen.

(Beifall)

Wir tragen noch heute schwer daran, daß in der Frühzeit der Industrialisierung unsere Kirchen die Nöte des Arbeiterstandes fast nicht erkannt haben. Das war ungerecht. Das sind heute unsere schwerwiegenden Defizite. Dagegen traten die ersten deutschen Kommunisten übrigens unter einem Verein mit dem Namen „Bund der Gerechten“ auf. Sie wollten Gerechtigkeit. Das dürfen wir auch nicht vergessen.

Von den meisten, die damals im kirchlichen Bereich für die Arbeiter eintraten, Wichern, Francke, Bodelschwingh, Gustav Werner oder Blumhardt, von den meisten können wir sagen: In der Kirche heute gefeiert, damals von der Kirche – wenn schon nicht gefeuert, dann gerne entlassen. Das sind unsere Schwierigkeiten, unter denen wir heute noch zu kämpfen haben. Die Arbeiterschaft hat uns weitgehend verlassen. Wir haben sie nicht wieder finden können.

In den Betrieben helfen uns am besten die Gespräche der Christen untereinander und unter Kollegen. Da gibt es noch die Stunde der Wahrheit und der Zeugnisse, auch heute noch in vielen Fällen. Vielleicht am wenigsten von oben, sondern meist ganz unten.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert**: Wir erleben Wechselbäder der Diskussion. Ich bin Herrn Konsynodalen Friedrich nämlich dankbar dafür, daß er in den Ausführungen des Herrn Gasse dessen Nachdenken über neue Definitionen des Begriffes „Arbeit“ aufgegriffen hat. Der Begriff Arbeit hat

sich auch im kirchlichen Sprachgebrauch auf den Austausch von Lohn und Leistung verengt. Das ist meines Wissens heute erstmals angesprochen worden. Die Öffnung des Begriffs Arbeit hin zu Eigenarbeit und vor allem zu Ehrenarbeit oder Ehrenamt sollte und muß gerade von der Kirche engagiert aufgegriffen werden. Das wurde bereits angeführt.

Mir ist dabei aber ein anderer Aspekt wichtig geworden: Es gibt noch immer viele Frauen und neuerdings auch Männer, die den ganzen Tag in Familie, Nachbarschaft – ich sage bewußt Nachbarschaft – im Ehrenamt beschäftigt sind, ohne je im Austausch von Lohn und Leistung gestanden zu haben oder darin stehen zu wollen. Arbeiten diese nicht auch? Die Freiheit, auf die Möglichkeit der Erwerbsarbeit zu verzichten, das sehe ich ganz klar, kann sich nur der leisten, bei dem wenigstens ein Verdienner in der Familie ist. Das führt zu der sicherlich unbequemen, altmodischen, vielleicht aber auch sehr progressiven Frage nach dem Doppelverdienenden. Das Doppelverdienende ist eine, freilich in Statistik nicht erfaßte und untersuchte Ursache von Arbeitslosigkeit, und zwar arbeitsmarktwert. Ich hatte geglaubt, diesen Gedanken würde jemand anders aufgreifen, deshalb habe ich mich noch jetzt dazu gemeldet. Meines Erachtens gehört die Frage des Doppelverdienenden, heute und hier nicht angeklungen, in das Gesamtspektrum hinein. Dabei muß man bei Arbeitslosigkeit in einer Familie fragen, ob es denn wenigstens einen Verdienner gibt.

Was leistet die Kirche, was bietet sie an, um eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Arbeit auf Familien zu erreichen? Für das Pfarramt ist das gefunden worden. Das Job-sharing ist ein sicherlich nicht zu verkennender Beitrag und ein nicht zu verkennender Verzicht, der geleistet worden ist. Was vor uns liegt, ist sicherlich noch der Abbau des Doppelverdienenden in das Beamten- und Angestelltenverhältnis hinein, und zwar bei Pfarrern und Laien gleichermaßen, wenn einer oder beide der Ehegatten in Wirtschaft, Dienstleistungsbereich, Beamtentum den zweiten Verdienst finden. Das wird sicherlich erforderlich sein, um bei der wahrscheinlich nicht abnehmenden Arbeitslosigkeit in unserer Gesellschaft jedenfalls unter den Christen zu etwas besseren Lösungen zu kommen.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Wöhrle** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte auf eine Schwierigkeit in der Geschäftsordnung aufmerksam machen. Wir haben Schluß der Rednerliste. Wir haben jetzt aber verschiedentlich erlebt, wie in der Diskussion einige Diskussionsteilnehmer gebeten worden sind, noch einmal Stellung zu nehmen bzw. etwas zurecht zu rücken. Das ist eine Schwierigkeit.

Nach der Geschäftsordnung geht das eigentlich nicht mehr. Von der Sache her müßte es aber möglich sein. Deshalb entspricht es meiner Auffassung nach dem Sinn der Geschäftsordnung, wenn die Angesprochenen vor dem Schlußvotum der Referenten noch die Möglichkeit zu einem kurzen Statement erhalten.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Nennen Sie bitte die Namen!

Synodaler **Wöhrle**: Herr Friedrich und Herr Dittes sind angesprochen worden.

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Wendland möchte die Gegenrede halten.

Synodaler Dr. Wendland: Ich möchte darauf hinweisen, daß durch die Wortmeldung des Herrn Oberkirchenrats Dr. Fischer nach § 27 Abs. 1 letzter Satz der Geschäftsordnung der Landessynode die Beratung wieder eröffnet ist.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Nein, Herr Dr. Fischer hatte sich schon vor einer halben Stunde zu Wort gemeldet, wollte aber eingereiht werden. Er wollte nicht außerhalb der Rednerliste sprechen.

Es wurde ein Antrag gestellt, über den wir abstimmen müssen. Sie haben den Antrag gehört. Herr Wöhrle hat beantragt, daß die Angesprochenen noch zu Wort kommen dürfen.

Wer stimmt diesem Antrag zu? Danke schön. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen – ebenfalls 1. Dem Antrag ist stattgegeben.

Wenn die Synodalen Dittes und Friedrich es wünschen, können sie noch in die Rednerliste eingereiht werden.

Synodaler Ziegler: Ich habe jenen Teil, Herr Langguth, innerhalb der Diskussion bedauert, wo Sie Einzelfälle genannt haben, die Sie dann mit einer Anklage gegen die Industrie oder gegen die Arbeitsbedingungen verbunden haben. Herr Dr. Götsching hat Ihnen darauf geantwortet, daß Arbeitsschutzgesetze hierfür vorhanden sind.

Natürlich gibt es Einzelfälle. In solchem Zusammenhang bekomme ich Beklemmungen, wenn ich an die letzte Kündigung einer Pfarramtssekretärin in Mannheim denke, wenn ich über deren Gründe nachdenke, sie machte massive Vorwürfe gegen ihren Pfarrer geltend. Da stellt sich für mich dann die Frage der Glaubwürdigkeit. Wir können nicht nach außen Anklagen erheben, wenn wir in der eigenen „Firma“ selber Probleme damit haben.

Zu den 2 Prozent ist verschiedenes gesagt worden. Ich wollte vielleicht weniger emotional darauf hinweisen, daß dies ein Beschluß unserer Synode war, den wir unter Zurückstellung vieler Bedenken getroffen haben. Deshalb, Herr Friedrich, meine ich auch, daß wir dann in solchem Zusammenhang von einem Beschluß nicht von einem „Skandal“ sprechen sollten.

Herr Gasse hat auf die 55 Milliarden DM Sozialhilfe für Arbeitslose hingewiesen. Vielleicht sollten wir darauf etwas Fantasie und Gehirnschmalz verwenden, ob es uns gelingt, Modelle, wie sie uns auch einmal eingeräumt worden sind – ich denke an eines in Mannheim –, zu entwickeln wie „Arbeit statt Sozialhilfe“, das leider wieder beendet worden ist. Auf dieser Schiene sollten wir weiter denken, um von daher einige von den Arbeitslosen in einem, wenn auch sicherlich begrenzten Arbeitsbereich wieder unterzubringen.

Als letztes habe ich auch eine Bitte an uns. Wir sollten uns Gedanken darüber machen, was wir tun können angesichts der Situation im Pflegebereich in den kommenden Jahren. Es wird immer wieder einmal das Wort vom „Pflegenotstand“ angesprochen. Wir sollten versuchen, bereits im Bereich unserer Schulen wieder etwas mehr das Bewußtsein für soziales Verhalten bis in unsere Lehrpläne hinein zu fördern.

Wenn ich an die Oberstufenreform und Abitur denke, stellen wir fest, daß heute ein Großteil unserer Abiturienten nicht mehr in soziale Berufe geht, sondern versucht, im Bereich der Technik, der Medientechnik oder EDV ihren Arbeitsplatz zu finden. Das hängt sicherlich mit erlebter Konkurrenzsituation bereits in der Schule zusammen,

indem dort nicht mehr das soziale Verhalten eingeübt wird, sondern vielmehr jeder Schüler versuchen muß, im Blick auf die Leistung der erste zu sein. Deshalb sieht er in dem anderen nicht mehr den Kameraden oder die Kameradin, sondern den Konkurrenten. Wir sollten uns überlegen, was wir tun können, um die sozialen Berufe für unsere junge Generation wieder attraktiver zu machen.

(Beifall)

Pfarrer Langguth: Ich möchte bei dem letzten Votum von Herrn Ziegler anfangen. Mit den von mir genannten Einzelbeispielen wollte ich nicht anklagen, sondern nur konkrete Beispiele nennen, wo Menschen an ihrem Arbeitsplatz leiden. Wenn man ein konkretes Beispiel nennt, wird die Situation am deutlichsten. Es kommt dann auch auf die Sprache an, daß man so redet, damit man das auch versteht. Wenn man sagt, es gibt viele Menschen, die an ihrem Arbeitsplatz leiden, bleibt dies ein allgemeiner Satz. Statt dessen habe ich zwei Beispiele genannt, und zwar nicht deshalb, um anzuklagen, sondern um aufzuzeigen, daß es auch in der heutigen Arbeitswelt noch Menschen gibt, die unter ihrem Arbeitsplatz leiden. Mir ist dabei sehr wohl bewußt, daß die Berufsverbände und die Gewerkschaften mit Arbeitsschutzbeauftragten daran arbeiten, solche Leiden zu mindern und die Lage zu verbessern. Auch die Arbeitgeber legen großen Wert darauf, daß die Arbeitsplätze menschlicher gestaltet werden. Aber nicht immer gelingt alles. Es gibt doch noch viele Stellen, wo Menschen an ihrem Arbeitsplatz leiden. Nur dies lag mir in diesem Zusammenhang am Herzen.

In dem Zusammenhang möchte ich noch darauf zu sprechen kommen, was wir unlängst anhand einer Untersuchung einer Wissenschaftlerin der Universität Hamburg uns vor Augen geführt haben. Es gibt unter 26 Millionen Beschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland 4 bis 5 Millionen Beschäftigte in ungeschützten Arbeitsverhältnissen. Dazu zählen die Leiharbeit, eine Arbeit unter der Sozialhilfegrenze – um 400 DM –, zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse und andere. Die Untersuchung kann ich gerne, wenn es jemanden interessiert, zur Verfügung stellen. In Köln sind viele Arbeitsplätze hierzu untersucht worden. Es gibt schätzungsweise 4 bis 5 Millionen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik, die in ungeschützten Arbeitsverhältnissen arbeiten müssen, da sie keine anderen Arbeitsplätze finden und infolgedessen solche Arbeiten annehmen.

Das führt zu einer Zweidrittel-Gesellschaft, wo die einen sichere Arbeitsplätze haben und die anderen Arbeitnehmer minderen Ranges sind. Deshalb müssen wir aufpassen, daß wir nicht in Verhältnisse einer Zweidrittel-Gesellschaft auch der Arbeitnehmer in unserem Land hineingeraten. Nach meiner Meinung ist zum Beispiel Leiharbeit unmoralisch. Diese sollte verboten werden. Darüber zu diskutieren, wäre ein weites Feld.

Es wurde gefragt, wo es gelungen ist, bei Betriebsschließungen Erfolge zu erzielen. Ich kann als Beispiel nennen, daß das nach meiner Erinnerung bei den Draiswerken in Mannheim gelungen ist. Dort ist es dem Industriepfarramt, anderen Gemeindepfarrern und den Ältestenkreisen gelungen, die Schließung eines Betriebes zu verhindern, indem jemand gefunden wurde, der den Betrieb weitergeführt hat. Die Mehrzahl der Arbeitsplätze konnte dadurch erhalten werden.

(Unruhe)

Ähnlich war es bei BBC in Mannheim, wo man am Anfang von viertausend Entlassungen sprach. Durch große dort stattgefundene Solidaritätsaktionen wurden die Entlassungen zunächst gestoppt, zeitlich gestreckt und zurückgenommen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Zusammenschluß von BBC – ein schweizerisch/deutsches Unternehmen – mit Asea – einem schwedischen Unternehmen – dazu geführt hat, daß man sagte, in Deutschland sollen Arbeitsplätze abgebaut werden, während in Schweden keine abgebaut werden. In Schweden gibt es Arbeitsgesetze, daß dort auch in einer reichen Industriegesellschaft, wie bei uns in der Bundesrepublik, praktisch keine Massenarbeitslosigkeit auftritt. Ein Arbeitnehmer, der entlassen werden soll, hat den Anspruch an die öffentliche Hand, mindestens für vier Stunden am Tag wieder einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten. Ich kann die Situation im einzelnen jetzt nicht ausführen. Das ist aber ein Beispiel dafür, daß ein Industrieland durch Sozialgesetzgebung, wo die arbeitende Bevölkerung mehr Steuern bezahlen muß, die Dinge so regelt, daß es Massenarbeitslosigkeit nicht gibt. So etwas könnte man auch bei uns einmal untersuchen und überlegen. Ich bin dankbar, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Diakonische Werk der EKD immer wieder in Gesprächen mit den politisch und wirtschaftlich Verantwortlichen anmahnen, daß wir mehr tun müssen, um die Massenarbeitslosigkeit zu überwinden.

Es wurde gefragt, wenn ein Industriebetrieb 6 Tonnen Schwermetalle in den Rhein einleitet, ob dabei der Industriepfarrer nicht überfordert ist, wenn er dagegen etwas unternimmt. Natürlich ist der Industriepfarrer überfordert. Wir versuchen, solche Dinge bei Tagungen herauszustellen. Eine solche Tagung gab es in Beuggen unter dem Thema „Chemie am Oberrhein“. Dabei hat der Umweltbeauftragte mitgearbeitet. Es gibt hier jedes Jahr eine Tagung zu Umweltfragen. Dabei haben wir einmal Ökologie und Ökonomie bearbeitet. Wir stellen dabei solche Dinge heraus, prangern sie an und legen die Finger auf die Wunden. Dann kommt sicher ein Beschwerdebrief an den Herrn Landesbischof.

(Heiterkeit)

Wir versuchen aber, dazu etwas zu sagen, Bewußtsein zu schaffen. Die Unternehmer und die Industriebetriebe müssen diese Schäden selber verändern. Die Rahmengesetzgebung durch die öffentliche Hand muß sie schrittweise dazu zwingen.

Ich sollte noch etwas zu der Tarifvertragsmöglichkeit mit der ÖTV sagen. Mir sind Äußerungen bekannt, daß die Gewerkschaft ÖTV hinsichtlich Pflegepersonal und auch Pfarrern das Streikrecht ausnimmt. Ich nehme an, daß dies in der nordelbischen Kirche so geregelt ist, daß das Streikrecht in bestimmten Bereichen nicht gegeben sein kann, und zwar um der betroffenen Menschen willen. Wir Pfarrer können nicht streiken, sonst würde kein Gottesdienst gehalten werden. Das wäre eine undenkbare Situation. Das würde auch nie ein Gewerkschaftler von uns fordern.

(Unruhe)

Ich möchte Herrn Gabriel gegenüber gerne den Satz „das ist unglaublich“ zurücknehmen. Mir ging es bei dieser Äußerung darum, daß eine Spannung besteht, daß wir einerseits freie Gewerkschaften in Polen begrüßen und unterstützen, daß wir schwarze Gewerkschaften in Südafrika ebenfalls unterstützen und sie fordern, daß wir also überall in der Welt sagen, wo Diktaturen herrschen, müssen unabhängige und freie Gewerkschaften zugelassen

sein, wir uns als Kirche aber irgendwie heraushalten. Ich würde mir wünschen, daß die Gewerkschaften verbessert und verändert werden durch Christen, die aus dem Glauben heraus in die Gewerkschaften hineingehen und dort mitarbeiten. Ich sehe dies als große Chance, die wir als Kirche auch hinsichtlich der Veränderung der Gewerkschaften leisten können, wenn wir vom Dritten Weg abgehen.

Wir hatten eine Tagung in diesem Raum mit Pfarrern und Gewerkschaftssekretären. Herr Oberkirchenrat Schäfer war dabei. Er hat damals gesagt, er könnte sich vorstellen, daß der Dritte Weg eigentlich der Zweite Weg sei. Das dritte, das dann komme, sei eines Tages dann ein Tarifvertrag. Das hat er damals geäußert. Heute Morgen hat er etwas anderes vorgetragen. Ich kann ihn aber zitieren, daß auch er so denkt, daß unter Umständen irgendwann einmal das Platz greifen könnte. Ich würde das für keinen Fehler für unsere Landeskirche halten.

Auf alle Fälle hat auch Herr Dr. Dreisbach gesagt, daß die ÖTV heute anscheinend etwas anders über den Dritten Weg denkt, nämlich eine konstruktivere Einstellung dazu hat. Ich habe es sehr bedauert, daß sich damals die Gewerkschaft verweigert hat und sagte, wenn ihr den Dritten Weg geht, dann arbeiten wir in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mit. Das war meiner Meinung nach von seiten der Gewerkschaft völlig falsch. Wenn Gewerkschaftsvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitarbeiten und wir sehen, welches Fachwissen sie einbringen und wie fair sie verhandeln – wie Herr Wegmann das geschildert hat –, dann wird langsam das Vertrauen zu der Gewerkschaft wachsen. Wenn wir uns auf diesem Wege schrittweise näher kommen, dann würde ich darin ein verheißungsvolles Zeichen sehen.

Was machen wir mit dem Dritten Weg? Solange wir den Dritten Weg gehen, gibt er uns die Möglichkeit, noch mutigere eigene solidarische Lösungen zu suchen und zu finden.

Ich habe zwanzig Seminare in zehn Jahren mit Auszubildenden eines Industriebetriebes gemacht, wo Gymnasiasten, Abiturienten, Schüler mit mittlerer Reife, Hauptschüler und ganz Schwache ohne Schulabschluß dabei waren, die langsam über den Internationalen Bund für Sozialarbeit gefördert wurden. Ich habe die Jugendlichen als Leute kennengelernt, die eine große Lernbereitschaft mitbringen, die großes Interesse haben, die auch Durststrecken an einem Arbeitsplatz durchzustehen in der Lage sind, wenn sie einmal unter einem Meister, wenn sie im dritten Jahr arbeiten, leiden. Meines Erachtens sind Jugendliche dann leidensfähig, wenn sie einen Sinn sehen. Sie brauchen allerdings auch Erfolgserlebnisse. Es fallen immer nur diejenigen auf, die aus der Reihe tanzen. Die große Mehrzahl der Jugendlichen in unserem Land ist aber äußerst arbeitswillig. Sicherlich haben diese Jugendlichen ein anderes Wertbewußtsein, und die Arbeit ist für sie nicht alles. Daneben sehen sie auch den Bereich der Freizeit.

Ich habe viele junge Menschen bis in dieses Jahr hinein kennengelernt, die wirklich lernbereit sind und leidensfähig und am Arbeitsplatz ihren Mann stehen.

Meines Erachtens finden wir im großen und ganzen keinen Zugang zu den Arbeitnehmern an den Gewerkschaften vorbei. Die Gewerkschaften in England sind mit Hilfe von Christen entwickelt worden. Bei uns ist das im letzten Jahrhundert nicht geschehen. Wir haben Nachholbedarf. Ich würde mir wünschen, daß wir Christen mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten und die Gewerkschaften mit christlichem Geist erfüllen, im Sinne der Erklärung des Rates, die ich aus dem Jahre 1955 zitiert habe.

Zum Schluß möchte ich Ihnen dafür danken, daß Sie mein Referat so offen aufgenommen haben, bei dem ich da und dort auch viel Zustimmung erfahren habe. Ich bin kein perfekter Industriefarrer. Ich habe mein Leben lang immer wieder angefangen, etwas Neues zu versuchen, Menschen das Evangelium nahezubringen. Ich möchte Sie bitten, darin fortzufahren, daß wir das Evangelium, die gute Botschaft in die Arbeitswelt hineinbringen und eine Wirtschaft aus der Humanität aus Glauben, Hoffnung und Liebe gestalten.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler Dittes: Wenn ich von der Finsternis geredet habe, habe ich das im Sinne von Herrn Schuldekan Belle in etwas entmythologisierte Form gemeint, aber nicht in der Art, daß nun die Gewerkschaften die Finsternis sind. Ich habe es im Sinne unseres Mitarbeitervertretungsgesetzes gesehen, wo es heißt, Zitat: „daß kirchlicher Dienst durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn gerichtet ist. Alle Mitarbeiter der Kirche und ihrer Diakonie wirken, jeder in seinem Dienst, an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Aufgabe sollen sich die Mitarbeiter in allen Dienststellen zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden und gegenseitig im Verständnis ihres kirchlichen Auftrages stärken. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet die Mitglieder der Dienststellenleitungen und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft. ...“

Hierzu meinte ich, daß es nicht geht, daß man sich mit einer nicht gottfeindlichen Macht, so doch mit einer fremden Macht verbindet und hier eine unseelige Verquickung herbeiführt. Aus diesem Grunde bin ich gegen einen Abschluß mit der ÖTV. Dies wollte ich lediglich ausdrücken.

Herrn Bubeck gegenüber möchte ich nichts weiter ausführen. Zu „Licht und Finsternis“ möchte er doch bitte Epheser 1 und 2 sowie Römer 12 lesen, wo die Stellung des Christen zur Welt eindeutig dargestellt ist.

Vielleicht genügt das zur Klärung meiner Aussage.

Synodaler Friedrich: Vielen Dank, Herr Wöhrle, daß ich die Gelegenheit habe, noch einmal Stellung zu nehmen. Ich muß wohl Stellung zu dem Punkt nehmen, wo ich die 2 Prozent Stellenabbau gebrandmarkt habe und wie ich das ausdrückte.

Ich sehe die 2 Prozent des Stellenabbaus durchaus auch im Zusammenhang mit unserer Lohn- und Gehaltsstruktur. Ich sehe sie im Zusammenhang mit unserem Haushaltsplan, mit der dort eingeplanten jährlichen Gehaltssteigerung von 3,5 Prozent. Ich möchte einfach für mich in Anspruch nehmen, daß ich immer dagegen geredet und dafür meine Prügel bezogen habe. Im Hinblick auf unsere Hilflosigkeit meine ich, daß wir welt- und gesellschaftsweit die Notwendigkeit haben, Arbeit und Einkommen geschwisterlich zu teilen. Demgegenüber empfinde ich unser Vorgehen – ich sage das einfach – als einen Skandal.

Ich wiederhole dies: Ich habe immer wieder dagegen gesprochen und habe dafür auch meine Prügel bezogen. Ich würde viel lieber etwas sagen, das mir Beifall einbringt. Ich bin nämlich sehr harmoniebedürftig, wie andere Leute auch. Meines Erachtens halte ich es aber für wichtig, als Anwalt der Vielen zu sprechen, die hier nicht zu Wort kommen. Insofern kann ich mich nicht anders verhalten, auch wenn ich mich dabei ungeliebt mache. Das tut mir leid. Aber ich empfinde es einfach als Skandal, wie wir uns verhalten.

Es ist schon richtig, daß wir eine Mark nur einmal ausgeben können. Es stellt sich dabei aber auch die Frage, wo und wie wir diese Mark ausgeben. Es gibt christusgemäße Formen, in aller Schwierigkeit. Das wollte ich ausdrücken.

Einen Punkt möchte ich noch nennen, Herr Gabriel. Indem ich etwas brandmarke, möchte ich die Sache angreifen. Es muß in einer Demokratie möglich sein, daß man unterschiedlicher Meinung ist. In keiner Weise wollte ich dabei Personen angreifen, Personen, die die Entscheidung gefällt haben. Das wäre unredlich, unglaubwürdig und nicht menschengerecht. Ich bin selbstverständlich bereit, zu sagen, daß die Entscheidungen nach meinem Verständnis nach langem Ringen, mit ernsthaftem Bemühen und viel Verantwortung zustande kamen. Es gibt viele Gesichtspunkte. Herr Oberkirchenrat Fischer hat einige sehr schwerwiegende genannt. All dies ist sicher rechtlich einwandfrei, da gibt es keinerlei Frage. Die Dinge sind sicherlich alle sehr ordentlich gelaufen.

Wenn es das ist, was ich bei Ihnen herausgehört habe, daß ich dazu Zweifel geäußert hätte, würde ich dies sofort zurücknehmen und bitte Sie um Entschuldigung, wenn hier ein falscher Zungenschlag drinnen war. Das wollte ich auf keinen Fall sagen.

Zum Schluß möchte ich allerdings noch einmal betonen, daß unsere Entscheidung, wie wir uns verhalten, nämlich wie jeder Industriebetrieb, draußen verheerend und als Skandal für diejenigen wirkt, die unsere Solidarität notwendig hätten.

Das soll aber kein Angriff auf Menschen hier sein. Das ist gar keine Frage, Herr Gabriel.

(Beifall)

Präsident Bayer: Die Aussprache ist geschlossen. –

Die **Tagesordnungspunkte XII und XIII** entfallen heute. Die Wahlprüfung ist erledigt und die Verpflichtung der Synodalen erfolgt kraft Gesetzes morgen. Wir kommen zu Verschiedenes.

XIV Verschiedenes

Präsident Bayer: Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler Belle: Seit gestern Abend vermisste ich meine Akten. Irgend einer der Konsynodalen muß zwei Aktenbände mit den Papieren haben. Ich würde mich freuen, wenn diese wieder zu mir zurückkämen.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Keiner verläßt den Saal.

(Heiterkeit)

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Das Schlußgebet spricht Herr Steininger.

(Synodaler Steininger spricht das Schlußgebet)

Ich schließe die heutige erste Sitzung.

(Ende der Sitzung 18.50 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 11. April 1989, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Verpflichtung von zwei Synodalen

III

Bericht über Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen

Berichterstatter: Oberkirchenrat Schneider

IV

Referat von Kirchenrat Bender,
Leiter des Amtes für Missionarische Dienste und Landes-
kirchlicher Beauftragter für Außerkirchliche
Gemeinschaften und Weltanschauungsfragen:

„Die missionarischen Aktivitäten außerkirchlicher oder
nicht-christlicher Gruppen und Strömungen.
Ergebnisse, Probleme und Konsequenzen einer Erhebung
über Sekten und Weltanschauungen im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden“

V

Bericht der Arbeitsgruppe „Quo vadis, ecclesia?“

Berichterstatter: Pfarrer Dr. Gießer

VI

Bericht der Synodalen Begleitkommission für die
Neuordnung der Werke, Dienste und Beauftragungen

Berichterstatter: Synodaler Dr. Göttching

VII

Berichte über den Konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit,
Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Berichterstatter: Synodale Übelacker
Frau Fehrholz

VIII

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung
der zehnten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht Herr Beile.

(Synodaler Beile spricht das Eingangsgebet.)

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich begrüße Herrn Kirchenrat Bender,
den Referenten des heutigen Vormittags. Herzlich will-
kommen, Herr Bender.

Es hat sich als Gast Herr Superintendent Mann von der
Evangelisch-methodistischen Kirche angesagt. Ich
denke, daß er bald kommen wird.

Die Sollstärke unserer Synode beträgt 82. Zur Zeit sind wir
81 Synodale. Der 82. Synodale ist jetzt auch gewählt. Es
ist Pfarrer Gerold **Peper** aus Leimen, Gruppenpfarramt. Er
wurde von der Bezirkssynode Wiesloch am 07.04.1989
gewählt, kommt aber erst zur Herbsttagung zur Verpflich-
tung.

II

Verpflichtung von zwei Synodalen

Präsident **Bayer**: Wir haben zwei neue Synodale zu ver-
pflichten. Ich bitte Herrn Dr. Wendland und Herrn Ploigt
nach vorne zu kommen.

Ich bitte die Synode sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes
Versprechen abzunehmen:

*Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mit-
zuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen,
daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen
und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.*

Ich bitte Sie, einzeln nachzusprechen, bitte, Herr Ploigt:
„Ich verspreche es“.

Synodaler **Ploigt**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Wendland!

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – Bitte, nehmen Sie Platz.

(Die Anwesenden setzen sich wieder.)

Damit haben wir zwei neue – alte – Synodale, die in einer
Legislaturperiode doppelt verpflichtet worden sind.

Herr **Ploigt** hat den Wunsch geäußert, dieses Mal dem **Hauptausschuß** zugewiesen zu werden, Herr **Dr. Wendland** wieder dem **Rechtsausschuß**. Hierüber hat die Synode zu entscheiden. Gibt es dagegen Einwendungen? Ist jemand nicht damit einverstanden? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Damit sind beide ihrem Wunsch entsprechend dem jeweiligen ständigen Ausschuß zugewiesen.

III

Bericht über Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen

Präsident **Bayer**: Wir haben heute vier Referate. Ich denke, daß die beiden nächsten den Vormittag ausfüllen werden. Nach dem Referat Schneider gibt es Möglichkeit zu Verständnisfragen, nach dem Referat Bender gibt es eine Aussprache.

Bevor wir die Reden hören, will ich Ihnen vorlesen, was der Oberbürgermeister Rommel von Reden denkt:

Wer sich klar ausdrückt, riskiert nicht nur, als ungebildet zu gelten, sondern auch noch kritisiert zu werden,

(Heiterkeit)

während die unklare Rede sich dadurch vor Kritik schützt, daß die potentiellen Kritiker nicht recht wissen, was eigentlich gemeint war.

(Heiterkeit)

Die Zuhörer freuen sich immer, wenn ihnen etwas mitgeteilt wird, was sie bereits wissen.

Jeder Mensch hält den, der das sagt, was er selber denkt, für intelligent.

Jetzt kommt, was Sie nachher in der Aussprache zu beachten haben,

Man schäme sich nicht, das gleiche immer wieder zu sagen,

(Heiterkeit)

denn auch Theaterstücke werden immer wieder aufgeführt.

(Große Heiterkeit)

In diesem Sinne wollen wir hören und reden.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Schneider um seinen Bericht.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Ich kann natürlich nicht in diesem Genre berichten, aber ich will Ihnen wenigstens das Zuhören etwas erleichtern. Darum sage ich Ihnen die sechs Stichworte gleich zu Beginn, die den Bericht gliedern:

1. Auftrag,
2. Entwicklung,
3. Erfahrungen,
4. Profil,
5. Nächste Schritte und
6. Landesbeirat und Landesbeauftragter.

1. Der Auftrag

Die Initiative ging von örtlichen Gemeinden aus. Erst 1970 waren Anträge der Bezirkssynode Heidelberg und des Dekanats Mosbach für die Landessynode Anlaß, sich mit diesem Thema zu befassen. Nach gründlichen Beratungen wurde schließlich im Herbst 1973 die Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden verabschiedet. Darin wird unter der Überschrift: „Beratungsstellen und seelsorgerlicher Auftrag der Kirche“ dieser Auftrag wie folgt beschrieben:

1.1 Evangelische Beratungsstellen erfüllen mit ihrer Arbeit an ratlosen, leidenden und gestörten Menschen unserer Gemeinden und unserer Gesellschaft eine spezielle Aufgabe des seelsorgerlichen Auftrags unserer Kirche.

Kirchliche Beratung wird vom biblischen Menschenbild bestimmt. Über leibliche und materielle Hilfe hinaus geht es in der Beratung darum, den Einzelnen zu ermutigen und ihm beizustehen, den Sinn seines Lebens zu finden, sich selbst zu bejahen und gemeinschaftsfähig zu leben.

1.2 Der seelisch gestörte und konfliktbelastete Mensch leidet unter seinen ungelösten seelischen Problemen. Darum ist auch seine Beziehung zum Nächsten gestört. Erkennen der Ursache solchen seelischen Leidens, das Hinfinden zu verantwortlichem Handeln gegen sich selbst und den Nächsten und die Ermöglichung von Liebe, Glaube und Verstehen muß ansetzen bei der Klärung der individuellen und oft unbewußten Problematik. Dabei ist die sachkundig seelsorgerliche Begleitung des Ratsuchenden dringend notwendig.

1.3 Die Beratung so belasteter Menschen erfordert die Tätigkeit qualifizierter Beratungsstellen. Zu ihren Fachkräften gehört neben anderen der Theologe, da die Frage nach Gott nicht ausgeklammert werden kann.

Beratung ist nicht Ersatz, sondern Ergänzung der Seelsorge. Das Beratungsteam leistet eine spezialisierte Seelsorge im Sinne des Priestertums aller Gläubigen.

Damit werden wesentliche Anfragen beantwortet:

- Ort der Beratung ist die Gemeinde. Beratung ist eine spezielle Aufgabe des seelsorgerlichen Auftrags unserer Kirche.
- Grund der Beratung ist das biblische Menschenbild.
- Ziel der Beratung ist die Ermutigung, den Sinn des Lebens zu finden. Dabei kann über die Diagnostik hinaus an der Auflösung der Konflikte gearbeitet werden. Der Ratsuchende wird wieder beziehungs- und liebesfähiger.
- Voraussetzung für Beratung ist fachliche Qualifikation und dazu gehört – dies hat die Landessynode ausdrücklich unterstrichen – auch der Theologe mit entsprechender Ausbildung.
- Beratung ist eingebunden in die kirchliche Arbeit, ist also nicht Ersatz, sondern Ergänzung der Seelsorge. Beratung und Therapie wirken sich auch auf das Glaubensleben und die Gottesbeziehung positiv aus.

Auf dieser Grundlage erließ der Evangelische Oberkirchenrat 1974 die Ordnung für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Darin wurden die Aufgaben des Landesbeirats, des Landesbeauftragten, die Voraussetzungen für die Errichtung von Beratungsstellen, ihre Ausstattung, Finanzierung und Trägerschaft festgelegt.

Schließlich wird der Rahmen, in dem diese Arbeit geschieht, auch noch durch die Leitlinien für die psychologische Beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen bestimmt. Diese wurden von der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung erarbeitet und im September 1981 vom Rat der EKD beraten und mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

1978 konnte ein Bericht über Beratungsarbeit noch zusammengefaßt werden mit dem Satz, kirchliche Beratungsstellen seien ein notwendiger Beitrag zur Seelsorge. Wesentlich umfangreicher definieren die Leitlinien der EKD in ihrem Teil I psychologische Beratung als Aufgabe der Kirche.

„1.1 Die Kirche ist gerufen, „Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche“ (Grundordnung der EKD, Artikel 15, Absatz 1).

Die Kirche sieht es als eine ihrer Aufgaben an, die Menschen auf ihrem Weg durchs Leben mit ihrer Hilfe zu begleiten. Seitdem es Gemeinde Jesu gibt, hat sie sich der leidenden Menschen angenommen und sich für sie eingesetzt. Bei allen Bemühungen, die darauf ausgerichtet sind, Menschen zu heilen, ihnen zur Konfliktbewältigung und zu Reifungsschritten zu verhelfen, geht es um die Ausübung einer Funktion, die zum Mandat Christi gehört. Hier sei verwiesen auf Matthäus 10, 7 ff.: „Geht aber und predigt und sprecht: Das Himmelreich ist nahe herbeigekommen. Macht Kranke gesund, weckt Tote auf, reinigt Aussätzige, treibt böse Geister aus.“

1.2 Der Auftrag der Kirche gilt dem Menschen in seiner Ganzheit und der Gestaltung menschlicher Gemeinschaft. In dem Bemühen, diesen Auftrag wahrzunehmen, haben Kirchen und ihre diakonischen Werke psychologische Beratungsstellen eingerichtet. Damit entsprechen sie dem wachsenden Bedürfnis nach Hilfe in Lebenskrisen, Beziehungskonflikten und psychischen Schwierigkeiten.

1.3 Psychologisch qualifizierte Beratung bemüht sich, seelisch belastete oder kranke Menschen zum Verstehenkönnen, Vertrauen, Lieben und verantwortlichen Handeln zu stärken und zu befähigen. Sie will dem Menschen helfen, sein ihm geschenktes Leben vor Gott, für sich selbst und in der Gemeinschaft, in der er steht, mit Zuversicht leben zu können.

Psychologische Beratung als Familien- und Lebensberatung reiht sich so in den seelsorgerlichen und diakonischen Dienst ein, der kirchlichem Handeln durch das Evangelium aufgetragen ist. Beratung und Seelsorge sind Arbeitsfelder der Kirche, die unterschieden werden, aber aufeinander bezogen bleiben.

1.4 Diese Beratung wird mit Methoden durchgeführt, die sich aus den herkömmlichen Arbeitsweisen der Kirche nicht ausreichend beschreiben lassen. Sie nimmt bestimmte aus verschiedenen Humanwissenschaften zur

Verfügung stehende Erkenntnisse und Erfahrungen auf, um psychische Konflikte und Störungen in zwischenmenschlichen Beziehungen in ihren Bedingungen zu verstehen, sie zu bearbeiten und zu ihrer Bewältigung beizutragen.

1.5 Die Beratung in Evangelischen Beratungsstellen geschieht durch Berater mit qualifizierter humanwissenschaftlich-methodischer Ausbildung, die auch für die Arbeit in Beratungsstellen unter anderer Trägerschaft verlangt wird.

Die Beratung geht aus von einer doppelten Voraussetzung: Gott hat sich in Jesus Christus dem Menschen zum Leben helfend zugewandt. In allen Konflikten, Unvollkommenheiten und Zwiespältigkeiten seiner Existenz ist der Mensch auf Glaube, Liebe und Hoffnung angewiesen. Diese Voraussetzung rückt alles aktuelle Handeln in der Beratung in den Horizont der im Evangelium erschlossenen Wahrheit von Gott, Mensch und Welt.

1.6 Die psychologische Beratungsarbeit in Evangelischen Beratungsstellen gilt den mannigfachen Konflikten menschlichen Zusammenlebens. Sie ruht jedoch auf der Verkündigung des Evangeliums und kann – ob ausgesprochen oder unausgesprochen – von den Beteiligten als Praxis des Evangeliums erlebt werden.

Von Beratern in Evangelischen Beratungsstellen wird erwartet, daß sie Glieder der evangelischen Kirche sind und ihre Glaubensüberzeugung in der Beratung nicht verleugnen.

1.7 Die Form, in der sich Beratung vollzieht, ist überwiegend das Gespräch. Dieses Gespräch erfolgt von seiten des Beraters nach wissenschaftlich fundierten Methoden, die je nach der Ausbildung des Beraters auch therapeutische Verfahren einschließen können.

Entscheidende Voraussetzung für das Gespräch ist die Annahme des Ratsuchenden durch den Berater (Römer 15,7: „Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat“). In dieser Zuwendung zum leidenden Menschen, in der sich Beratung und kirchlicher Auftrag berühren, kann der Ratsuchende zu einem neuen Leben ermutigt werden.

Auf der Basis einer Partnerschaft zwischen Ratsuchenden und Beratern, die sich vom Urteilen und Verurteilen freizuhalten sucht, vermag der Ratsuchende auch angstvollen und schmerzhaften Erfahrungen besser standzuhalten und daraus neue Einsichten und Verhaltensmöglichkeiten zu gewinnen.

1.8 Ziel des Beratungsprozesses ist es, daß ein Ratsuchender in seinem Denken, Fühlen und Handeln von einengenden Zwängen frei wird, so daß er sich stärker als verantwortliches Subjekt des eigenen Handelns erlebt. Eine so gewonnene Eigenständigkeit stärkt seine Integrations-, Beziehungs- und Bindungsfähigkeit und schließt auch den Gegenstand und die Beziehungen des religiösen Lebens mit ein.

1.9 Kirchliche Beratungsarbeit muß darauf bedacht sein, den Kontakt zwischen Beratungsstelle und kirchlichem Umfeld zu pflegen. Darum sollten Mitarbeiter einer Beratungsstelle durch gezielte und begrenzte Aktivitäten auch in den Kirchengemeinden präsent sein und mit Pfarrern oder anderen Gruppen kirchlicher Mitarbeiter in bestimmten fachlichen Fragen die Zusammenarbeit suchen. Dadurch wird das gegenseitige Vertrauen gestärkt und ein Beitrag geleistet zu einem notwendigen präventiven Handeln.

1.10 Um die psychologische Beratung als Aufgabe der Kirche deutlich zu machen, muß der Dialog zwischen Theologen und Beratern kontinuierlich geführt werden.

Ziel dieses Dialogs ist es, die anthropologischen Implikationen psychologisch-therapeutischer Konzepte dem Urteil des christlichen Verständnisses vom Menschen und seiner Lebenswelt auszusetzen sowie in der Praxis der Beratung sich ergebende ethische Fragestellungen in theologischer Verantwortung zu klären. Die einzelnen Beratungskonzepte mit ihren wissenschaftlichen Grundlagen und Annahmen werden sich in solchen Gesprächen zwischen Beratern und Theologen – gerade im Blick auf die Erfahrungen mit der konflikthafter Realität der Menschen – weiterentwickeln. Die Theologie hingegen wird lernen, den Inhalt des Evangeliums immer wieder neu auf die jeweilige Lebenssituation ratsuchender Menschen zu beziehen. In einem solchen Prozeß gegenseitiger Wahrnehmung kann deutlich werden, welche kritische Funktion die Theologie zur Weiterentwicklung der Beratungsarbeit hat, und wie umgekehrt die Erfahrungen der psychologischen Beratungsarbeit sich im theologischen Denken und Handeln niederschlagen.

Die Ausführlichkeit dieser grundsätzlichen Aussagen ist der Niederschlag eines intensiven konzeptionellen Prozesses. In diesem wird sowohl die Bezogenheit der Beratungsarbeit auf die Seelsorge als auch ihre Eigenständigkeit als eines besonderen Beitrages deutlich. Entscheidend ist aber, daß in allem die Verantwortung gegenüber dem Auftrag des Evangeliums erkennbar bleibt. Beratungsarbeit geschieht in der Spannung zwischen Eigenständigkeit und Bezogenheit. Diese Spannung muß vor allem von den Mitarbeitern, aber natürlich auch von den Trägern ausgehalten werden.

Ich habe diese grundlegenden, aus den Gesprächen der Verantwortlichen und der Mitarbeiter entwickelten Aussagen bewußt so ausführlich zitiert, um die Kriterien deutlich zu machen, an denen sich unsere Arbeit immer wieder messen lassen muß und will.

2. Die Entwicklung

Im Bericht, der der Landessynode im Frühjahr 1975 vorgelegt wurde, sind die Statistiken 1972 und 1973 enthalten.

Interessant ist der Vergleich mit der zuletzt vorgelegten Gesamtstatistik für 1987. Da die beiden Statistiken als Anlagen 1 und 2 meinem Bericht beigelegt sind (Anlage 24), kann ich mich auf einige Hinweise beschränken.

2.1 Beratungsstellen

1972/73 bestehen 8 Beratungsstellen; 1987 sind es 14. Hinzugekommen sind also weitere Beratungsstellen in Baden-Baden, Bretten, Freiburg, Heidelberg, Lahr und Pforzheim.

2.2 Die Zahl der Mitarbeiter zeigt folgende Entwicklung:

1972 = 9; 1973 = 14; 1987 = 21 hauptamtliche Mitarbeiter, 40 Teilzeitkräfte, 10 Honorarmitarbeiter, 23 ehrenamtliche Mitarbeiter und 15 Praktikanten.

2.3 Beratene Personen

Ehe- und Lebensberatung: 1972: 635; 1987: 3.585; dies ist also eine Steigerung um fast das 6-fache;

Erziehungsberatung: 1972: 830; 1987: 983

2.4 Beratungsstunden

Ehe- und Lebensberatung: 1972: 2041; 1987: 16.988; die Zahl hat sich also verachtfacht;

Erziehungsberatung: 1972: 1.019; 1987: 2.503.

2.5 Behandlungen

1972: 2.075; 1987: 2.857

Ein Viertel der erbrachten Leistungen wurden in der Therapie erbracht. Hier vollzieht sich eine Entwicklung. Probleme, die bei Beratungen deutlich werden, müssen aufgearbeitet werden. Deshalb bleibt es in der Regel nicht bei (Einzel-)Beratung. Bei Erziehungsberatung führen 87,8% der Erstgespräche zu einer intensiven Beratung. Bei Eheberatung beläuft sich dieser Prozentsatz auf 74,9.

2.6 Was gibt den Anstoß, eine Beratungsstelle aufzusuchen? Auf diese Frage antworten bei Erziehungsberatung 28%: Eigeninitiative. Bei der Eheberatung sind es 26,56%. Bei Erziehungsberatung sagen 15%, daß sie den Impuls vom Kindergarten und von der Schule erhalten haben. Ärzte werden mit 13% bei Erziehungsberatung genannt, mit 8,51% bei Eheberatung. Wichtig ist die Mund-zu-Mund-Propaganda. 12% sagen, es waren ehemalige Klienten, die den Anlaß gaben. Und jetzt bitte ich Sie zu beachten: Kirchliche Stellen bei Erziehungsberatung 3% und bei Eheberatung 6,7%. Diese Zahl sollte uns zu denken geben. Laufen bestimmte Probleme an uns vorbei? Werden sie uns gegenüber nicht mehr formuliert? Oder sind wir da überhaupt aus dem Gespräch heraus?

2.7 Finanzierung

In ihrem Haushaltsplan 1974/75 genehmigte die Landessynode 200.000 DM für zwei besonders ausgewiesene Modellberatungsstellen, eine in Mannheim, die andere in Mosbach/Neckargemünd. Der Haushaltsplan 1988/89 weist für die 14 Stellen einen Gesamtbetrag in Höhe von 990.000 DM aus.

Nachdem die Zuweisungen in den vorhergehenden Haushaltsplänen nicht erhöht worden waren, hat der Haushalt 1988/89 die prozentuale Steigerung vorgesehen, die es den Trägern ermöglicht, die üblichen Personalkostensteigerungen aufzufangen.

Die Ausstattung der einzelnen Beratungsstellen ist je nach Situation unterschiedlich. Die Landeskirche war bisher bemüht, die Haushaltspläne auszugleichen. Eine Vereinheitlichung, etwa über Richtwerte für Zuweisungen, die wir im Augenblick überlegen, ist nicht ganz einfach, da Zuschüsse von Kreisen und Kommunen in unterschiedlicher Höhe gegeben werden. Dem einen gelingt es leichter, seine Arbeit zu vermitteln und Unterstützung zu erreichen, der andere hat schon vom Sachlichen her gewisse Schwierigkeiten.

Ganz wesentlich für diese Arbeit sind die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg bzw. des Landeswohlfahrtsverbandes. Erziehungsberatung wird zum Beispiel mit 50% der anrechnungsfähigen Personalkosten bezuschußt. Darauf sind wir angewiesen. Dafür sind wir auch dankbar. Wir sind hier Partner in einer gemeinsamen Aufgabe, die wir mit anderen zusammen mit einem besonderen Profil erfüllen wollen. Aber dies schließt ein, daß wir natürlich auch darauf angewiesen und bereit sind, für diese auch öffentliche und gesellschaftliche Aufgabe entsprechende Zuschüsse zu erhalten.

3. Erfahrungen

Während in den ersten Jahren manche Gemeindeglieder den Beratungsangeboten kritisch und abwartend gegenüberstanden, ist durch qualifizierte Arbeit und durch spürbare Hilfe das Vertrauen in diesen Arbeitsbereich gewachsen. Die Kirche erreicht mit dem Angebot von Beratung als spezieller Seelsorge aber auch noch jene Mitglieder, die ein distanzierteres Verhältnis zur Gemeinde haben. Die Nachfrage nach Beratung nimmt in allen Schichten zu. Es stimmt nicht mehr, daß Beratung nur ein Ober-, bestenfalls Mittelschichtproblem sei. Die Kapazität der Beratungsstellen ist seit Jahren festgeschrieben. Das bedeutet: dem Erstkontakt folgt zunächst eine Wartezeit, dann erst die gewünschte Beratung.

Nachdenklich sollte uns die Tatsache stimmen, daß ein Drittel aller Ratsuchenden unter Beziehungsschwierigkeiten leidet. Beratung und Therapie können versuchen, diese Phänomene anzusprechen und erste Hilfe zu leisten. Wo sind aber dann die Gemeinden, die in ihre Koinonia, in ihre Gemeinschaft, die Menschen aufnehmen können, die allein sind? Hier meldet sich die Frage nach unserem Gemeindeverständnis und unserer Gemeindepraxis. Es ist nicht vergessen, daß die Initiative für die Beratungsarbeit aus den Gemeinden kam. Die Arbeit unserer Beratungsstellen ist darauf angewiesen, daß die Träger ihre Arbeit intensiv begleiten. Ich weiß, daß mancher Bezirkskirchenrat stöhnt: immer wieder steht Beratungsstelle auf der Tagesordnung.

Ich benütze die Gelegenheit, um den Mitarbeitern in den Beratungsstellen und den Trägern einmal ausdrücklich zu danken für ihre Arbeit, ihre Geduld und ihren qualifizierten Einsatz.

(Beifall)

Wir stehen miteinander in gemeinsamer Verantwortung für einen Arbeitsbereich unserer Kirche, in dem so gut wie möglich beraten werden soll. Aber jede Beratung und jede Therapie hat ihre Zeit und muß darum zu ihrem Ende kommen. Es darf nicht unser Ziel sein, immer mehr Dauerpatienten von immer mehr Beratern auffangen zu sollen. Genausowenig wird es uns gelingen, alle Anlässe für Konflikte zu beseitigen und ein problemloses Leben zu gewährleisten. Damit stellt sich aber die Frage nach den geschützten Räumen, in denen gefährdetes Leben sich immer wieder entfaltet und Mühselige und Beladene entlastet werden oder wenigstens einen Lastenausgleich erfahren. Was können wir tun, daß unsere Gemeinden mehr als solche Räume erfahren werden, und daß Menschen sie als solche entdecken und sich in ihnen bergen? Unsere Beratungsstellen können hier ein Feld öffnen. Sie können mit Gruppenangeboten auch erste Erfahrungen vermitteln. Diese genügen aber nicht, da sie zu problembestimmt sind, sich auf eine Auswahl beschränken und nicht all das erschließen, was eine lebendige Gemeinde mit ihren Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften ausmacht. So notwendig es ist, daß unsere Beratungsstellen in die jeweilige Struktur eingebunden sind, also ein enges Verhältnis zu ihren Trägern – Kirchengemeinde, Kirchenbezirk – haben, und so wichtig es ist, daß die Träger fähig sind, diese Aufgabe zu verantworten und zu gestalten – dies geschieht vor allem bei der Personalauswahl –: Künftig muß es Schwerpunkt unseres Bemühens sein, Beratungsstelle vor Ort und Gemeinde vor Ort einander noch näherzubringen.

In zunehmendem Maße – das ist das zweite Drittel – haben wir es in der Beratungsarbeit mit Menschen zu tun,

die entweder gleichzeitig in ärztlicher Behandlung sind – mit Schlafstörungen, depressiven Zuständen, organischen Beschwerden ohne Befund und anderes – oder die wegen ihrer psychogenen Erkrankungen unterschiedliche Therapien hinter sich haben und im Laufe ihrer „Therapiekarriere“ dann auch schließlich bei der Beratungsstelle landen.

Hier begegnen wir den Folgen eines raschen Wandels der Lebensbedingungen. Zunehmend entsteht eine Diskrepanz zwischen herkömmlichen Wertvorstellungen, Erwartungen, Glaubens- und Lebensformen und den Anforderungen, die in einer sich ändernden Welt heute an den einzelnen in Familie und Beruf gestellt werden. Ehe und Familie stellen einen Lebensbereich dar, in dem Rollenunsicherheiten, Beziehungsstörungen und Konflikte sowie die altersspezifische Problematik der Sinn- und Identitätsfindung in besonderer Weise manifest werden können. Ungelöste Konflikte können Anlaß für Verhaltensstörungen, psychische und psychosomatische Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen werden. Insgesamt stellen wir fest, daß ein Drittel der Patienten in der Erziehungsberatung aus sogenannten unvollständigen Familien kommen. Nach der Statistik einer Beratungsstelle leiden 15% dieser Kinder unter aktuellen Trennungsproblemen. Eine Kirche, die sich als Volkskirche versteht und mit gutem Grund die Kindertaufe praktiziert, darf sich den Problemen, die sich aus dem Erziehungsauftrag ergeben, nicht entziehen. Sie erfüllt damit ihren Auftrag, leistet damit aber auch einen Beitrag für die Gesellschaft und deren Gesundheit in umfassendem Sinn.

Die Inanspruchnahme der Mitarbeiter durch akute Beratungen führt leider dazu, daß eine wichtige Aufgabe, die der Prävention, zu gering wahrgenommen werden kann. Gespräche mit Mitarbeitern, Elterngruppen von Kindergarteneltern, mit Konfirmanden und Konfirmandeneltern versuchen, wenigstens die Richtung anzuzeigen. Hier sollte diese Arbeit künftig stärker akzentuiert werden.

Das Thema Beratung zu § 218 StGB ist in diesem Bericht bewußt ausgespart. Nicht alle Beratungsstellen sind zugleich als Beratungsstellen zu § 218 anerkannt. Diejenigen, denen diese Aufgabe ausdrücklich übertragen ist, teilen die Erfahrungen, die auf der Synode schon ausgesprochen worden sind und die uns alle belasten. Es ist schwierig, diese Erfahrungen auf einen Nenner zu bringen. Bisherige Äußerungen der Synode wurden von den Mitarbeitern als hilfreich empfunden und dankbar aufgenommen.

4. Das Profil

Ist evangelische Beratungsarbeit anders, kann sie mehr leisten als andere Beratungsstellen? Reicht es nicht aus, wenn wir unseren Beitrag wie andere auch, fachlich so qualifiziert wie nötig, persönlich so engagiert wie möglich, erbringen? Die Antwort auf diese Frage setzt sich aus speziellen Teilantworten zusammen.

Da sind zunächst die Ratsuchenden. Sie suchen bewußt eine evangelische Beratungsstelle auf, weil sie Hilfe von Beratern erhoffen, die ihre Aufgabe als Christen verantworten. Dazu kommt die Angst und Sorge, einem Scharlatan in die Hände zu fallen und dabei Schaden an Seele und Glauben zu nehmen.

Evangelische Beratungsarbeit muß aber auch so offen sein, daß vermeidbare Hemmschwellen gar nicht erst den Zugang behindern. Der Ruf „Da weiß man, bevor man eintritt, mit welcher Antwort man abgespeist wird“, wäre für diese Arbeit nicht förderlich.

Das Profil einer Beratungsstelle wird entscheidend geprägt von ihren Mitarbeitern. Eine wichtige Weiche wird bereits beim Erstkontakt gestellt. Dieser läuft in der Regel nicht über die Berater, sondern über Sekretärin, Verwaltungsangestellte. Darum ist das ganze Umfeld mit seinem Klima so wichtig. Wenn ich „abgefertigt“ werde, traue ich mich nicht, ein zweites Mal um einen Termin zu bitten.

Die Probleme bündeln sich in einer Beratungsstelle. Von den Mitarbeitern wird erwartet, daß sie – meistens unter Termin- und Erwartungsdruck – sich den Ratsuchenden zuwenden. Oftmals verschlüsselt, wird die religiöse Dimension angesprochen. Die Mitarbeiter lernen in diesem Zusammenhang, ihren Glauben neu zu buchstabieren, werden sich der eigenen Hoffnung, aber auch der Angefochtenheit bewußt.

Wie weit können wir sie in diesem Prozeß begleiten? Es gehört zu den selbstverständlichen Arbeitsbedingungen, daß jeder Mitarbeiter fachliche Supervision erfährt. Mitarbeitergespräche, Landestagungen, Leiterkonferenzen nehmen diese Fragen auf. In Analogie zur Pastoralpsychologischen Fortbildung hat der für diesen Bereich zuständige Beauftragte einer anderen Landeskirche eine berufsbegleitende theologische Ausbildung für humanwissenschaftlich ausgebildete Mitarbeiter vorgeschlagen. Wir zögern, zusätzliche Belastungen auf uns zu nehmen.

Die Problemanzeige sollte eine Aufgabe deutlich machen. Dieser Aufgabe müssen wir uns stellen, um unserer Mitarbeiter und um des Profils dieser Arbeit willen.

Das Profil wird aber auch bestimmt von den Kriterien, die die Träger bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter anwenden. Jede Stellenausschreibung bringt eine Flut von Bewerbungen. Wir können auswählen und tun dies auch. Mitarbeiter, Träger, Landesbeauftragter, Landesbeirat, Personalreferat sind in diese Entscheidung einbezogen. Wer in die Endauswahl kommt, stellt sich mindestens drei Auswahlgesprächen in unterschiedlicher Besetzung. Hier werden klare Erwartungen formuliert. Es werden aber auch bei den künftigen Mitarbeitern Erwartungen geweckt. Werden sie der Kirche, die wesentliches Thema des Auswahlgesprächs ist, dann in der Wirklichkeit auch begegnen? Wird es gelingen, ihre Bereitschaft, in einem speziellen Bereich Gemeindeaufbau zu treiben, zu erhalten und zu stärken? Sie verstehen: Es ist wichtig, die Erwartungen klar auszusprechen; aber die Bindung, die dadurch entsteht, ist ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit.

5. Nächste Schritte – Wie geht es weiter?

1. Die Landessynode hat seinerzeit zwei Modelle beschlossen. In der Zwischenzeit unterstrichen Berichtstatter zum Hauptbericht die Wichtigkeit dieser Arbeit immer wieder. Die Anregung, die Modellphase nun auch förmlich abzuschließen, wurde zurückgestellt. Die Landessynode hat in den letzten Jahren mit der regelmäßigen Bewilligung der Zuschüsse für diesen Bereich eine pragmatische Entscheidung gefällt. Im Sinne von P/3140 (Diakonische Arbeit) aus den „Überlegungen zu Schwerpunkten“ sollte von der Landessynode auch förmlich unterstrichen werden, wie sie diese langjährigen Modelle versteht: exemplarisch, als Beispiel, mit Profil, als Schwerpunkt, zur Verstärkung des diakonischen Handelns vor Ort.

2. 1973 war die Struktur eine wichtige Frage in den Erörterungen: Soll diese Arbeit zentral an den Evangelischen Oberkirchenrat bzw. an das Diakonische Werk angebun-

den werden oder möglichst nahe an Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände? Im Rückblick kann gesagt werden, daß es trotz der damit verbundenen Arbeit sinnvoll war und der Arbeit gut getan hat, sie in der Gemeinde bzw. im Kirchenbezirk zu verankern.

3. Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre auch in anderen Landeskirchen zeigen eine Entwicklung im Konzept von Beratung. Die Leitlinien der EKD deuten das an, wenn sie formulieren:

Dieses Gespräch erfolgt nach wissenschaftlich fundierten Methoden, die je nach der Ausbildung des Beraters auch therapeutische Verfahren einschließen können.

Der Landesbeirat hat sich mit dieser Frage ausführlich befaßt und stellt fest:

Beratung, Seelsorge und Therapie lassen sich in einem theoretischen Rahmen zwar definitorisch trennen, in der Praxis ist die heilende Wirkung dieser drei Zugangsweisen zu der Not und dem Leid der Menschen nicht unterscheidbar. Die therapeutisch ausgebildeten Fachkräfte in den kirchlichen Beratungsstellen müssen berechtigt sein, in der Beratung auch mit therapeutischen Methoden zu arbeiten. ...

Den vollständigen Text finden Sie als Anlage 3 dieses Berichtes (Anlage 24).

Der Landesbeirat bittet die Landessynode, die Konzeption für Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung in diesem Sinne zu ergänzen. Um eine mögliche Sorge zu zerstreuen: Es besteht kein Anlaß zu der Befürchtung, es würde dann in unseren Beratungsstellen nur noch therapiert. Dem ist eine sachliche und persönliche Grenze gesetzt.

4. Die Vorlage des Therapeutengesetzes durch die Bundesregierung sieht vor, therapeutische Verfahren unter das Heilmonopol der Ärzte zu stellen und in begrenzten Fällen die Heilpraktiker als weitere Heilberufe zuzulassen. Dadurch würde für die Mitarbeiter in den psychologischen Beratungsstellen und in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Der Evangelische Oberkirchenrat verfolgt in Verbindung mit dem Kirchenamt der EKD dieses Thema und setzt sich dafür ein, daß der Kirche der ihr von der Verfassung garantierte Freiraum für ihre Seelsorge erhalten bleibt.

5. Das Land Baden-Württemberg hat seit Jahren die Zahl der Beratungsstellen, die bezuschußt werden können, festgeschrieben. Selbstverständlich entstehen in diesem Bereich hohe Kosten. Aber es kann vermutet werden, daß durch eine sachgemäße Prävention höhere Kosten vermieden werden, diese Zuweisungen im Endeffekt also billiger sind als vermeidbare Folgekosten. Im Kontakt mit anderen Kirchen, die ja ebenfalls Träger und Zuschußempfänger sind, sollte überlegt werden, ob die Ausstattung noch der Entwicklung entspricht.

6. Landesbeirat und Landesbeauftragter

Der Landesbeirat hat seit seiner Konstituierung diesen Arbeitsbereich fachlich qualifiziert begleitet, mit seinem Rat Entscheidungen vorbereitet und auf Entwicklungen hingewiesen. Vertreter von Trägern, Mitarbeiter aus den verschiedenen Arbeitsbereichen und verwandten Diensten konnten mit ihren speziellen Erfahrungen das Gespräch befruchten.

In den in der Regel vier Sitzungen pro Jahr wurden regelmäßig Personalfragen erörtert und Entscheidungen vorbereitet, Empfehlungen für Zuweisungen gegeben und vor allem inhaltliche Fragen reflektiert. Ein Beispiel dafür ist das Konzeptionspapier Anlage 3 (Anlage 24). Dadurch, daß Mitarbeiter aus verschiedenen Arbeitsbereichen im regelmäßigen Gespräch sind, ergibt sich spontan der Kontakt zwischen verwandten Arbeitsbereichen: Erziehungsberatung, Ehe-, Lebens- und Familienberatung, Pastoralpsychologische Fortbildung, Telefonseelsorge, Beratung nach § 218.

Der Bericht, den ich als Vorsitzender dieses Landesbeirats erstatte, gibt mir Gelegenheit, den früheren und derzeitigen Mitarbeitern des Landesbeirats für ihren Einsatz herzlich zu danken.

(Beifall)

In diesen Dank schließe ich ausdrücklich unseren Landesbeauftragten Pfarrer Dr. Hark ein. Die Erwartungen, die sich auf eine Beratungsstelle richten, konzentrieren sich auf den Landesbeauftragten. Als Fachberater berät er die Träger, übt die Fachaufsicht über die Beratungsstellen aus und begleitet in der Supervision die Teams der Beratungsstellen. Dem Austausch von Erfahrungen und der Fortbildung dienen die Landestagungen. Mancher Mitarbeiter hat Herrn Dr. Hark bei der Analyse im Rahmen der Pastoralpsychologischen Fortbildung kennengelernt. Seit einiger Zeit ist ihm zusätzlich die fachliche Beratung, Anleitung und Fortbildung der Mitarbeiter in der Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 218 übertragen. Die Fachaufsicht setzt Erfahrung im Alltag der Beratung voraus. Darum schließt der Dienstauftrag des Landesbeauftragten ausdrücklich Lebensberatung und Psychotherapie von kirchlichen Mitarbeitern ein. Aus manchen Gesprächen weiß ich, wie die Spannung zwischen dem, was nach seiner Auffassung nötig wäre, und dem, was möglich ist, Herrn Hark betroffen macht. In dieser Spannung stehen wir alle, müssen sie aushalten, und bemühen uns trotzdem, dem Auftrag zu entsprechen, der uns übertragen ist.

Lassen Sie mich mit einem Satz von Manfred Seitz schließen:

Beratendes und therapeutisches Handeln hat Raum in der Kirche, weil dieses sowohl ihren Gliedern in allen Lebenssituationen beisteht als auch allen psychisch Notleidenden offenstehen will.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir danken Ihnen für den Bericht über die Beratungstätigkeit in unseren Evangelischen Beratungsstellen. Wir haben gehört, daß es auch Menschen mit einer „Therapiekarriere“ gibt. Es gibt auch Menschen, die unter einem Überbetreuungsyndrom leiden. Aber Sie haben uns klar gemacht, daß Scharlatane nicht gefragt sind. Gefragt ist qualifizierte Beratungsarbeit, christliche Beratungsarbeit, die Gemeindeaufbau betreibt. Sie haben in Abschnitt 5 Fragen der Weiterentwicklung der Beratungsarbeit angeschnitten, Ergänzung der Konzeption. Hier ist die Landessynode gefragt. Hier werden der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß gebeten, sich mit dem Referat zu beschäftigen, insbesondere mit Abschnitt 5. Ob das in dieser Frühjahrstagung schon zu Ergebnissen führt, ist zweifelhaft; aber die Ausschüsse werden gebeten, sich jetzt schon damit zu beschäftigen.

Es gibt jetzt Gelegenheit zu Rückfragen. **Aussprache** ist auch möglich.

Synodaler Spelsberg: Herr Oberkirchenrat Schneider, Sie haben bei der anfänglichen Auftragsformulierung herausgestellt, daß diese Arbeit vom Evangelium her getan wird. Sie haben das an einigen Punkten aufgezeigt wie zum Beispiel dem biblischen Menschenbild, der Befähigung zu neuer Beziehungs- und Liebesfähigkeit, und Sie haben auch das Wort vom Priestertum aller Gläubigen im Zusammenhang mit den Mitarbeitern in diesen Stellen gebraucht. Nun gibt es in Ihrem Referat aber auch Formulierungen, die auf eine gewisse Spannung hindeuten, nämlich darauf hin, daß dieser „Rahmen“ offenbar auch bei Mitarbeitern in diesen Stellen nicht so selbstverständlich gesehen und erkannt wird. Darauf weisen Formulierungen hin wie zum Beispiel diese: „die Frage nach Gott kann nicht ausgeschlossen werden“ oder: „der Glaube soll nicht verleugnet werden“ oder: „die Beratung schließt auch religiöses Leben mit ein“. Das deutet doch darauf hin, daß die gemachten Vorgaben nicht ganz so klar sind, wie sie uns jetzt durch dieses Referat auf Anhieb erscheinen könnten. Habe ich das richtig verstanden, daß da durchaus Brüche sind? Und wenn das so ist, ist es dann nicht so, daß wir uns auch als Synode mit diesen bestehenden Konflikten, weil sie den Auftrag dieser Arbeit angehen, auseinandersetzen müßten?

Zweite Frage: Worauf bezogen sich – das habe ich wahrscheinlich nicht ganz verstanden – die 6% im Blick auf die Inanspruchnahme der Eheberatung?

(Zurufe)

– Ach so. Ich wollte nämlich nur darauf hinweisen, daß eventuell geringe Inanspruchnahme auch mitgesehen werden müßte mit den relativ sehr hohen Prozentzahlen entsprechender Anrufe bei der Telefonseelsorge. Warum ist übrigens über die Telefonseelsorge nur in einem Nebensatz etwas gesagt worden und dies nur ganz am Schluß Ihres Referats?

Synodaler Kopf: Wir sind sehr dankbar in unserem Bereich für die Arbeit der Beratungsstelle. Von den Kirchenbezirken Lörrach und Schopfheim her unterstützen wir, so gut wir es können, diese Arbeit. Wir haben auch Kontakt mit den Mitarbeitern. Aber nun höre ich in dem Referat: Jede Beratung, jede Therapie hat ihre Zeit und muß darum zum Ende kommen, und nun die Forderung nach „Räumen“ in der lebendigen Gemeinde.

Ich kann mir schlicht nicht vorstellen, wie das gehen soll, was hier die Gemeinde tun soll. Das hängt ja auch damit zusammen, daß die Mitarbeiter in den Beratungsstellen ja doch auch eine Schweigepflicht haben. Wie sollen jetzt die Menschen, die dahin kommen, plötzlich Raum finden in einer lebendigen Gemeinde? Dies scheint mir doch ein bißchen eine Fiktion zu sein.

Synodaler Steyer: Was Herr Kopf gesagt hat, war auch mein Anliegen. Ich verzichte deshalb darauf, meine Ausführungen zu machen.

Synodale Übelacker: Das war auch eines meiner Anliegen. Ich meine, man kann nur die zu Beratenden darauf hinweisen, daß sie den ersten Schritt machen. Aber die Berater können nicht die Gemeinde darüber informieren, was da läuft.

Ich wollte aber auf etwas anderes hinweisen. Herr Schneider hat kurz erwähnt, daß es auch noch einige ökumenische Beratungsstellen im Land gibt. Die eine davon in Baden-Baden habe ich von ihrer Entstehung an bis heute begleitet. Ich wollte einfach darauf hinweisen: Diese Beratungs-

stellen, soweit ich es aus eigener Erfahrung kenne, funktionieren sehr gut, und ich empfinde es auch vom ökumenischen Standpunkt her als eine große Bereicherung, weil in den die Beratungsstellen verwaltenden Ausschüssen immer wieder Kontakte zwischen den Kirchen möglich sind. Ich stelle seit einigen Jahren nur fest, daß die Sache dadurch etwas schwieriger wird, daß die katholischen Stellen sehr straff organisiert sind und dies eben auch auf die ökumenischen Stellen übertragen werden soll, wobei ich hier einfach sagen möchte, daß die katholischen Mitarbeiter das größere Maß an Freiheit sehr begrüßen, das ihnen von unserer Seite her entgegenkommt. Meine Bitte aber wäre, daß diese ökumenischen Beratungsstellen mehr Stärkung von der Evangelischen Landeskirche bekommen, damit da ein bißchen Gegengewicht gegen den Druck entsteht, der spürbar größer wird. – Vielen Dank.

Synodaler Burkart: Ich hätte nur eine konkrete Frage. Sie haben das Thema in Ihrem Referat kurz angerissen, daß die Landkreise unterschiedlich bezahlen. Wir haben momentan relativ große Schwierigkeiten mit der Finanzierung. Könnte man einmal konkrete Zahlen erhalten, um damit auch dem eigenen Landkreis zu sagen, wie andersorts die Finanzierung aussieht? Es geht darum, wenn auch nicht rechtlich – wofür es offenbar keine Grundlage gibt –, so zumindest aber moralisch ein Mittel in der Hand zu haben, den Landkreis dazu zu bringen, angemessene Beiträge zu den Beratungsstellen zu bezahlen.

Oberkirchenrat Schneider: Ich nehme zu der Spannung, die Herr Spelsberg ausspricht, Stellung: Dies waren Zitate aus dem Abschnitt 1 – Auftrag –. Es waren nicht Zitate aus Gesprächen mit Mitarbeitern. Dies sollte auch nicht so verstanden werden. In der Definition des Auftrages ist natürlich deutlich geworden, daß in dem Augenblick, wo wir in den Dialog eintreten, eine gewisse Bandbreite zunächst einmal deutlich wird. Das sollte uns aber nicht daran hindern, unseren Auftrag klar auszudrücken. Was in den Leitlinien formuliert ist, ist die Grundlage für die Vorstellungs- und Auswahlgespräche. Wer sich für die Tätigkeit einer Beratungsstelle interessiert, der wird natürlich fragen, was man von ihm erwartet. Dabei soll er auch ganz klar Antwort bekommen. In diesem Sinne ist die Definition zu verstehen.

Die 6%, die Sie angesprochen haben, sind der Unterschied. Nur 3% derer, die Erziehungsberatung suchen, sind von kirchlichen Stellen auf die Möglichkeit hingewiesen worden. Bei denen, die Eheberatung wünschen, sind es immerhin 6%. Die Telefonseelsorge ist erwähnt worden, da sie im Landesbeirat mitarbeitet. Mein Referat hatte aber ausdrücklich nicht das Thema Telefonseelsorge zum Inhalt. Dieses wäre ein weiteres Thema.

Wie verhält es sich mit den Räumen für Menschen, die zunächst einmal durch die Beratungsarbeit aufgefangen sind? Nach dem Erstgespräch wird mit den Beratungsgesprächen begonnen, unter Umständen mit der Therapie. Es folgen möglicherweise Gruppenangebote, weil von den Patienten der Wunsch besteht, den Kontakt nicht völlig zu verlieren. Patienten möchten ein Stück weit stabilisiert werden und fragen deshalb, wohin sie gehen können.

Zum Thema Gruppen: Natürlich kann die Beratungsstelle nicht die Mitarbeit in der Gemeinde verordnen oder gewissermaßen ein Rezept für die Gemeinde ausstellen. Es ist aber für eine Beratungsstelle ungeheuer wichtig, daß sie auf Einrichtungen verweisen kann, wenn sie ermutigen

kann, wenn es Angebote im Raum der Gemeinde gibt, die offen sind. Es ist manchmal doch auch die Erfahrung in unseren Gemeinden, daß wir zwar eine ganze Reihe von Kreisen haben, daß es aber ungeheuer schwer ist, in einen Kreis hineinzukommen. Meines Erachtens brauchen wir in den Gemeinden auch offenere Formen, wo man einfach einmal Erfahrungen mit der Gemeinde erproben kann.

Ich bin selber im Vorstand eines ökumenischen Trägers einer Beratungsstelle für Verlobte und Ehepaare und weiß deshalb von den Problemen, die zuweilen entstehen.

Die Verbindlichkeit, mit der die Einhaltung der katholischen Richtlinien von den Mitarbeitern erwartet wird, ist oftmals sehr deutlich. Man muß sehen, daß wir trotz aller Bereitschaft, in diesem Feld sich an Erfahrungen zu bereichern, unterschiedliche Auffassungen in wesentlichen Fragen haben: in der Ethik, im Verständnis, im Bild von Ehe – Sexualität. Dieser Punkt kann nicht ausgespart, sondern muß angesprochen werden. Das beschäftigt dann selbstverständlich auch den Träger, wenn es um die Praxis der Beratung geht.

Herr Burkart, ich möchte Ihre Frage so beantworten, daß ich Ihnen das entsprechende Material schicke. Wir überlegen dann, wie wir weiterkommen.

Synodaler Klauf: Es ist mehrfach davon die Rede gewesen, daß es schwierig sei, die Beratenen und die Betreuten in die Gemeinde zu integrieren. Aus vielfacher Erfahrung weiß ich, daß mehr geschieht, als es hier vielleicht deutlich geworden ist. Ich habe mich gewundert, daß in den Ausführungen ein Bereich nicht angesprochen worden ist, den ich als die derzeit beste Möglichkeit der Integration halte: die Aufnahme in Hauskreise. Die stetige und rapide Zunahme der Hauskreise sehe ich geradezu als Beweis dafür an, daß die Aufnahme von Gefährdeten, von Menschen mit Problemen in solch kleinen, überschaubaren und doch zentral ausgerichteten Kreisen eine Chance bedeutet. Das ist eine ganz wichtige Arbeit und eine Möglichkeit, auf die meines Erachtens verstärkt hingewiesen werden sollte.

Synodaler Dr. Dreisbach: Ich möchte eine Bemerkung machen und eine Frage zum Bereich des Therapeutengesetzes stellen.

1. Positiv muß man beim Entwurf des Therapeutengesetzes feststellen, daß hier einer unendlichen Verflüssigung des Begriffes Therapie gewehrt wird, indem dieser Begriff zusammengehalten wird. Sie haben selber, Herr Schneider, im Referat deutlich gemacht, daß nicht alles, was dort geschieht, zur Therapie zählt. Daß Beratung besonders betont wird, fand ich sehr gut.

2. Nun zu meiner Frage: Trifft das Therapeutengesetz eigentlich die Beratungsstellen? Es geht bei dem Therapeutengesetz doch eher darum, an die „Fleischtpöfe“ der Krankenkassen heranzukommen, die uns doch nicht so interessieren.

Synodaler Dr. Heinzmann: Zur Frage Beratung, speziell zu Diakonie und Gemeinde, möchte ich zwei Dinge ansprechen.

1. Manchmal halte ich es für zwanghaft, wenn man versucht, alle Spezialtätigkeiten, alle professionellen Tätigkeiten unmittelbar auch auf die Gemeinde zu beziehen, damit sie legitim werden. Ich finde es umgekehrt auch legitim, daß sich Spezialisten, die eine besondere Ausbildung haben, sich im Rahmen unserer Kirche so bewegen dürfen,

daß sie nicht ständig einer Legitimation zur Gemeinde hin unterliegen. Ein Problem für sich wäre noch, wann sich die Spezialisten zur Parochie hin bewegen müßten. Meiner Meinung nach stellt die Beratungstätigkeit in sich ebenfalls ein Stück Gemeinde dar.

(Beifall)

2. Ich habe mit Interesse von einer berufsbegleitenden theologischen Ausbildung für solche Fachleute gehört, die humanwissenschaftlich tätig sind. Das ist wohl ein wichtiges theologisches Thema, inwiefern unterschiedliche Disziplinen, speziell psychologische und psychotherapeutische Disziplinen, mit Theologie ins Gespräch kommen. Ist das erst ein Wunsch oder bereits Realität oder zumindest geplant?

Synodaler **Steyer**: Herrn Schneider liegt anscheinend sehr viel an seinem Punkt 2.6 – an der Statistik –. Darin wird festgestellt, daß die kirchlichen Stellen nur zu 3% den Anstoß dazu gegeben hätten, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Wir haben aber Schulleiter, die durchaus als Christen fungieren, auch wenn man diese zwar nicht direkt als kirchliche Stellen ansehen kann, sie wirken aber jedenfalls als Menschen der Kirche, und sie bringen, wie ich weiß, ratsuchende Eltern dazu, daß sie zu einer Beratungsstelle gehen.

Unser Kindergarten, das ist ein kirchlicher Kindergarten, könnte genauso gut solch eine kirchliche Stelle gewesen sein, die jemanden auf diese Möglichkeit hinweist.

Es liegt manchmal einfach an der Art, wie man einen Menschen befragt, zu welchen Antworten der dann kommt. Wenn ich ihm suggeriere, ein Kindergarten sei keine kirchliche Stelle, dann ist es selbstverständlich keine Frage, daß dort bei Schule/Kindergarten 15% erscheinen, während es bei kirchlichen Stellen lediglich 3% sind. Muß es denn immer der Herr Pfarrer sein, der nachher als kirchliche Stelle fungiert oder die Gemeinédiakonin?

Ich kann diese Statistik, ehrlich gesagt, nicht so deuten wie Sie, zumal ich ausgerechnet habe, daß nur 71% und keine 100% am Ende der Berechnung herauskommen. Entschuldigung, ich möchte dieses Detail wirklich nicht ins Lächerliche ziehen. Da es Ihnen aber so wichtig erscheint, kam ich noch einmal darauf zurück.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Klauf, vielen Dank für den Hinweis. Dieser trifft auch einige Mitarbeiter wie auch einige Mitglieder des Landesbeirates, die hier ihre Heimat haben. Vielen Dank für die Ergänzung.

Herr Dreisbach, es geht nicht darum, Zugang zu den „Fleischtopfen“ zu erhalten, sondern es ist eine gewisse Sorge, daß der ureigenste Auftrag von Kirche unter Umständen durch eine Novellierung gefährdet werden könnte. Dieser Gedanke wird aber, wie ich sagen muß, unterschiedlich interpretiert. Da ist die Sorge der Mitarbeiter sicher größer als die Einschätzung der Juristen. Ich habe deshalb auch zurückhaltend formuliert. Das ist aber eine Entwicklung, die wir im Auge behalten müssen. Ich bin dankbar, daß Herr Kollege Stein im Landesbeirat entsprechend informiert hat.

Herr Heinzmann, es geht dem Landesbeirat nicht darum, durch eine Zuordnung dieses Arbeitsbereiches eine Legitimation zu erreichen. Dieser Arbeitsbereich ist auch Gemeinde, ganz selbstverständlich. Aber die praktische Arbeit unterstreicht eben, wie wichtig und hilfreich es ist, wenn hier spontane Beziehungen bestehen, wenn man voneinander weiß, und wenn man miteinander arbeitet.

Der Hinweis auf eine wünschenswerte institutionalisierte Gesprächsführung zwischen den Disziplinen einer Beratungsstelle in Fragen der Theologie ist eine Aufgabe, der sich der Landesbeirat künftig stellen wird. Wir waren in den letzten Monaten sehr stark mit der Konzeption befaßt. Wir sollten uns nun dieser Aufgabe stellen. Hierfür gibt es noch kein Konzept, ist noch kein Angebot vorhanden.

Nachdem immer wieder gesagt wird, daß die Beratungsarbeit ein spezielles Angebot von Seelsorge ist, muß man natürlich auch nach dem Verhältnis zur traditionellen Seelsorge fragen. Und das ist der Hintergrund dieser statistischen Frage, mit der niemand angegriffen werden sollte. Das sollte lediglich eine Feststellung sein. Im übrigen habe ich auswahlweise zitiert. Wenn Sie den Bericht insgesamt zur Hand nehmen, werden Sie erkennen, daß die Prozentzahlen wieder stimmen. Ich wiederhole, ich habe nur in Auswahl zitiert.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich möchte in diesem Zusammenhang eine Bitte weitergeben. Vor Weihnachten war ich einen Tag mit Frauen und Männern der Schwangerschaftsberatung zusammen. Sie wissen um das Spannungsfeld, in dem man gerade auf diesem Gebiet steht. Deshalb war es gut, einmal gründlich miteinander sprechen zu können. Dabei ist mir folgendes deutlich geworden: Wir reden, wenn wir unter uns sind, ob in der Synode oder anderswo, sehr schnell und gerne über die Beratungsarbeit, also über diejenigen, die dort ihren Dienst tun. Es ist aber ganz wichtig, das möchte ich unterstreichen – das wurde von den Frauen und Männern dort ebenfalls gesagt –, daß wir immer wieder Gelegenheiten suchen, in den Gemeinden, in den Kirchenbezirken mit ihnen zu sprechen. Es geht darum, mit ihnen auch ein Stück der Ratlosigkeit zu tragen, mit der sie in ihrem Dienst konfrontiert werden und mit der sie oft ganz allein fertig werden müssen.

Wenn Sie, Herr Klauf, vorhin davon gesprochen haben, daß Hauskreise in dieser Hinsicht eine hilfreiche therapeutische Funktion haben, dann müssen wir diejenigen, die den Dienst in der Beratung leisten, immer einbeziehen. Wissen Sie, mir schwebt vor, daß gerade auch in unseren Gottesdiensten der Platz sein kann, wo zum Beispiel eine Frau, ein Mann aus dem Beratungsdienst einmal der Gemeinde davon berichten kann, was sie erlebt, was sie bedrückt, wo sie die Fürbitte und auch die Hilfe der Gemeinde bis in ganz konkrete Dinge hinein nötig haben.

Ich wollte das unterstreichen, damit wir auch an dieser Stelle bei unserem Gespräch über Beratungsdienste, über diejenigen, die den Dienst tun, nicht vergessen, das Gespräch immer wieder mit ihnen zu suchen und ihnen dabei in ihrem doch manchmal ganz schwierigen Dienst zu helfen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Herr Präsident, hohe Synode, das vorhin genannte Therapiegesetz ist in Wirklichkeit ein Referentenentwurf des zuständigen Bundesministeriums, der schon eine längere Geschichte hinter sich und seine gesetzliche Geburt durchaus noch vor sich hat. Neben der öffentlichen Verantwortung für das Gesundheitswesen überhaupt betrifft er eine ganze Reihe von Fachinteressen, insbesondere solche der medizinischen und der psychologisch beratenden Berufe. Der Referentenentwurf wird vom Kirchenamt der EKD und auch von uns, dem „Roten Hause“, wie auch mir, schon seit längerem begleitet und beobachtet. Der jetzige Stand ist der, daß sein Schicksal nicht nur mit der bevorstehenden Kabinetts-umbildung, sondern überhaupt mit den Zwängen und

Engpässen einer allmählich sich dem Ende nähernden Legislaturperiode des Bundestages verknüpft ist. Die letzte, vor einigen Wochen bei mir angelangte Auskunft vom Bonner Büro der EKD ist die, daß wir uns langfristig orientieren müssen und kurzfristig keinerlei Befürchtungen für unsere Beratungsarbeit zu hegen brauchen. Das ändert natürlich nichts daran, daß heute schon das vorbereitet und morgen in die Praxis unserer Beratungsarbeit einfließen muß, was wir übermorgen zur Verteidigung dieser Arbeit gegenüber einer andere Zwecke anzielenden Gesetzgebung vielleicht brauchen.

Wir wundern uns manchmal darüber, wie der biblisch/kirchliche Ausdruck „Seelsorge“ plötzlich im Munde anderer Leute eine Färbung annimmt, gegen die wir eigentlich den „kirchlichen Gebrauchsmusterschutz“ anrufen möchten,

(Heiterkeit)

da er uns irritiert. Vielleicht erinnern wir uns einmal daran, daß es die klassischen Heilberufe ähnlich empfinden werden, wenn die beratende Seelsorge der Kirche sich unbefangen als „Therapie“ bezeichnet. Wir sollten diesen Sprachgebrauch überprüfen; auch die manchmal heute auftretenden „Heilungsgottesdienste“ sind nicht für jeden Beobachter ohne weiteres in ihrem kirchlichen Schwerpunkt, ihrem Grund und Ziel, ohne weiteres einleuchtend.

Neben einer solchen sorgfältigen Klärung des Sprachgebrauches wird es der beste Schutz für die Eigenständigkeit kirchlicher beratender Seelsorge gegenüber der staatlichen Gesundheitsaufsicht sein, wenn wir einige Gesichtspunkte ernst nehmen, die ich als Jurist betonen möchte. Ich meine zunächst das Erfordernis qualifizierter und nachgewiesener Ausbildung für jeden, der in dieser Richtung verantwortlich tätig wird. Dazu gehört weiter die Selbstverständlichkeit einer verbindlich übernommenen Schweigepflicht, wie sie auch die Ordnungen unserer Kirche vorsehen. Schließlich gehört dazu die Sicherung einer fachkundigen Betreuung und Begleitung aller kirchlichen Basisarbeit auf diesem Gebiet.

(Beifall)

Synodaler König: Ich kann in der Ausweitung der Arbeit nicht nur die Folge eines vermehrten Angebotes erkennen. Ich glaube vielmehr schon, daß die Ausweitung der Arbeit der Beratungsstellen auch ein Spiegel für die wachsende Kompliziertheit in unserer Gesellschaft ist. Meine Frage dabei wäre: Müßte das nicht auch eminente Bedeutung für das politische Handeln der Kirche haben?

Als Beispiel möchte ich den wachsenden Leistungsdruck in unseren Schulen nennen, dem manche Kinder nicht mehr Stand halten können. Diese fallen dann ganz einfach aus dem Netz heraus, in dem sie leben müssen, da sie innerhalb des Netzes keine Lebensmöglichkeit mehr sehen. Müßte nicht die Arbeit der Beratungsstellen Folgen für das Handeln der Kirche in unsere Gesellschaft hinein haben?

Synodaler Wöhrle: Ich wollte nur eine kleine Erfahrungsfucht zu dem beitragen, was der Herr Landesbischof sagte. Wir haben vor wenigen Monaten im Kirchenbezirk Müllheim im Rahmen des Pfarrkonvents ein Gespräch mit den Verantwortlichen der Schwangerschaftsberatung gehabt. Und dieses Gespräch war so entscheidend wichtig und ertragreich für beide Seiten, daß wir uns nur miteinander gewundert haben, wie lange wir brauchten, bis wir darauf gekommen sind.

Synodaler Wegmann: Ich bin dem Herrn Landesbischof für seinen Beitrag sehr dankbar. Ich sage dies, da ich persönlich diesen Kontakt als Vertreter des Trägers mit der Beratungsstelle in regelmäßigen Zeitabständen ausübe. Dabei spüre ich, wie dankbar diese Mitarbeiter sind, wenn sie merken, daß der Träger sich an dieser Arbeit interessiert zeigt und erkennt, welche Wichtigkeit diese Aufgabe hat.

Ein Bericht unserer Beratungsstelle geht nicht aus dem Haus, ehe er nicht im Diakonieausschuß und im Kirchengemeinderat vorgetragen wird. Der Leiter dieser Stelle wird in der nächsten Kirchengemeinderatssitzung ausführlich darüber berichten. Auch die Mitarbeiter sind bereit, in den Gemeinden über ihre Erfahrungen Kenntnis zu geben.

Es ist schon bedrückend – das ist ein Spannungsfeld anderer Art –, wenn ich bei dieser Stelle bin und davon höre, wie verstärkt die Nachfrage ist und wie wir – zeitlich gesehen – nicht in der Lage sind, helfen zu können. Das Wollen und das Können zu helfen liegen im Spannungsfeld.

Ich möchte Herrn Dr. Hark persönlich sehr herzlich danken, da er bei jedem Gespräch in Mannheim immer wieder auf die Seelsorge hinweist. Herr Dr. Hark brachte auch mir persönlich gegenüber zum Ausdruck, daß es Fälle gab, wo von einer Krankheit Betroffene durch den Besuch eines Gottesdienstes enttäuscht worden sind.

Wer das, was Sie, Herr Oberkirchenrat Schneider, als Bericht vortrug, richtig verstand – wer Ohren hat, zu hören, merkte dies –, spürte deutlich, daß dahinter eine Forderung stand. Ich würde bitten, wenn über die Ergänzung des Papiere beraten wird, daß man ganz offen im Hauptausschuß sowie im Bildungsausschuß darüber redet, was Sie als Vertreter des Beirats mit Herrn Dr. Hark deutlich machen, was wir tun sollen. Ob wir das können, ist eine andere Sache. Die Mitarbeiter in den Beratungsstellen sollen das Gefühl haben, daß sie nicht allein gelassen werden. Sie müssen vielmehr erkennen, daß wir uns um Hilfen mühen. Ob es eine reale Möglichkeit gibt, ist eine andere Frage.

Ich sage noch einmal sehr herzlichen Dank für den Bericht. Ich bin sicher, daß bei unserer nächsten Dienstbesprechung im Rahmen der Beratungsstelle unsere Mitarbeiter mich fragen, wie die Diskussion verlaufen ist. Wenn ich dann berichte, daß die Synode dieser Arbeit große Aufmerksamkeit und auch Dank schenkt, dann sind diese Mitarbeiter sicherlich wieder gestärkt für die kommenden nicht leichten Aufgaben.

Präsident Bayer: Das Schlußwort erhält Herr Oberkirchenrat Schneider.

Oberkirchenrat Schneider: Herr König, ich fühle mich von Ihnen verstanden. Herr Wöhrle hat ein Stück weit bereits illustriert, welche Möglichkeiten bestehen. Ich bin mir bewußt, daß der Zeitdruck natürlich auch die Möglichkeiten der Bezirkssynoden, der Pfarrkonferenzen und Konvente etwas einschränkt. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie sinnvoll es ist, die Mitarbeiter der Beratungsstellen zu regelmäßigen Gesprächen in Konvente und Bezirkssynoden einzuladen, auch wenn die Arbeit der Beratungsstelle nicht Thema ist,

(Zuruf: So ist es!)

daß sie im ganz normalen Dialog der verantwortlichen Mitarbeiter einbezogen bleiben.

Wichtig ist, und das gilt auch für andere diakonische Bereiche, inwieweit das, was uns beschäftigt, was uns erfreut und belastet, auch in unseren Gottesdiensten konkret vorkommt. Wo findet all das in die Klage und Fürbitte Eingang? Wo nimmt die Gemeinde diese Bereiche in den Gottesdienst auf?

Wünschenswert sind natürlich auch Modelle, die ermutigen. Jede Gemeinde, die mit ihrem Angebot Menschen anspricht und ihnen zu einer sinnvollen Gestaltung des Sonntages hilft, tut auf diese Weise etwas gegen Entwicklungen, die uns bedrücken. Damit spreche ich ein anderes, wichtiges Thema an: Wie geht es mit dem Sonntag weiter? Da gibt es Zusammenhänge: zum Rhythmus des Lebens, mit den Belastungen, der Familie. Wenn ich mich nur noch an bestimmte Produktionsprozesse anpassen muß, darf ich mich nicht wundern, wenn irgendwann einmal die Krise kommt. Inwieweit können wir dafür Modelle schaffen, die einfach ermutigen?

Herr Wegmann, wir werden uns bemühen, diesen Kontakt aufrecht zu erhalten. Wir sind auch dankbar, daß der Träger nicht nur über den Haushaltsplan dem Leiter und den Mitarbeitern begegnet, sondern daß ein regelmäßiger Gedankenaustausch passiert. Es ist für unsere Modelle, die wir einmal angefangen haben, wichtig, daß wir sie jetzt als Modelle aus der Modellphase herausnehmen. Was zu erproben war, könnte im Grunde genommen nun formuliert werden. „Modell“ kann jetzt in einem anderen Sinn verstanden werden. Flächendeckend arbeiten können wir nicht. Wir haben vom Land und von der Landeskirche her zunächst einmal das, was bisher da ist, festgeschrieben. Aber wir haben die große Möglichkeit, das, was wir haben, so gut wie möglich zu machen, es also zu qualifizieren und zu intensivieren. Es gibt die Möglichkeit, das Verhältnis zu den benachbarten Bereichen zu verstärken.

Präsident Bayer: Vielen Dank. Vor dem nächsten Tagesordnungspunkt legen wir nun eine Pause von 20 Minuten ein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.30 Uhr bis 10.55 Uhr)

IV

**Referat von Kirchenrat Bender,
Leiter des Amtes für Missionarische Dienste und
Landeskirchlicher Beauftragter für Außerkirchliche
Gemeinschaften und Weltanschauungsfragen:
„Die missionarischen Aktivitäten außerkirchlicher
oder nicht christlicher Gruppen und Strömungen.
Ergebnisse, Probleme und Konsequenzen einer
Erhebung über Sekten und Weltanschauungen im
Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

Präsident Bayer: Wir hören jetzt ein Referat von Herrn Kirchenrat Bender.

Ich habe Ihnen heute früh schon einiges vom Reden vorgelesen. Es heißt dort weiter:

Rhetorik ist die Kunst, Unverständliches so feierlich vortragen zu können, daß jeder einzelne Zuhörer meint, der Nachbar verstehe alles,

(Heiterkeit)

bloß er selber sei zu dumm, und damit dies die anderen nicht merken, tue er am besten so, als habe er alles verstanden.

(Heiterkeit)

Bekanntlich gibt es bei uns verschiedene Stufen von Reden. Die unterste Stufe ist dann erreicht, wenn der Redner sich selber versteht und die Zuhörer ihn, die gehobene Stufe dann, wenn der Redner sich versteht, aber die Zuhörer ihn nicht, die höhere, wenn der Redner sich selber nicht versteht und die Zuhörer ihn auch nicht verstehen, und die höchste, wenn der Redner zwar sich selber nicht versteht, aber die Zuhörer glauben, ihn verstanden zu haben.

(Große Heiterkeit)

Wie ich Herrn Kirchenrat Bender kenne, gibt er sich mit der untersten Stufe zufrieden.

(Heiterkeit)

Kirchenrat Bender: Herr Präsident, Herr Landesbischof, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin eingeladen worden, zu Ihnen zu dem Thema zu sprechen: „Die missionarischen Aktivitäten außerkirchlicher oder nichtchristlicher Gruppen und Strömungen. Ergebnisse, Probleme und Konsequenzen einer Erhebung über Sekten und Weltanschauungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

Als Vorbemerkung schicke ich meinem Referat einige Angaben zu meiner Person und zu dem Dienstauftrag eines Landeskirchlichen Beauftragten für Außerkirchliche Gemeinschaften und Weltanschauungsfragen voraus.

Seit 1962 bin ich im kirchlichen Dienst; von 1966 bis 1979 war ich Gemeindepfarrer. Seit 1979 bin ich Weltanschauungsbeauftragter und seit 1982 Leiter des Amtes für Missionarische Dienste.

Die Tätigkeit des Weltanschauungsbeauftragten nehme ich seit 1982 in Verbindung mit der Amtsleiter Tätigkeit wahr. Die Verbindung von Weltanschauungsfragen mit dem Arbeitsbereich des Amtes für Missionarische Dienste oder Gemeindedienste ist innerhalb der EKD weder ein Einzelfall noch ein Novum. Gleiche Zuordnungen bestehen in den Evangelischen Landeskirchen Hessen-Nassau, Rheinland, Westfalen und Württemberg. Daß der Amtsleiter zugleich Weltanschauungsbeauftragter ist, gilt allerdings nur für Baden.

Zu Beginn meiner Tätigkeit im Jahre 1979 formulierte ich vier Thesen, deren Richtigkeit sich bis heute bestätigt haben:

1. Wer begegnen und entgegenen will, muß die Gegenseite genau kennen.
2. Wer begegnen und entgegenen will, muß um die Grundlagen eigenen Glaubens wissen.
3. Wer begegnen und entgegenen will, muß innerkirchliche und innergemeindliche Defizite kennen.
4. Wer begegnen und entgegenen will, muß selbst zu eigener missionarischer Existenz finden.

In den zurückliegenden Jahren bis auf den heutigen Tag werde ich weniger im außerkirchlichen, weiten gesellschaftlichen Raum, als viel mehr im innerkirchlichen Bereich laufend mit folgender Frage konfrontiert: „Ist die Arbeit des Weltanschauungsbeauftragten nicht selbstgewählte Spezialität, nicht Polemik, nicht unchristliche Unruhestiftung, nicht Hexenjagd, nicht Beeinträchtigung der Religionsfreiheit?“

Diese Frage beantworte ich ganz kurz wie folgt: „Die Beschäftigung mit Weltanschauungsfragen hat ihren Grund in dem zwar ungeliebten, aber dennoch unverzichtbaren Begriff Apologetik der Kirche, und Apologetik heißt

Antwort geben entsprechend dem Wort aus 1. Petrus 3,15 'Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.'"

Ich meine, daß diese Antwort in gleicher Reihe mit anderen Lebensäußerungen der Kirche steht, also auch in einer Reihe mit Verkündigung, Diakonie und Mission. Das apologetische Handeln der Kirche bleibt aber, weil unvollständig, auf der Strecke, wenn es sich nicht mit dem Gemeindebau, dem Gemeindefort- oder dem Gemeindeaufbau verbindet. Die apologetische Entgegnung wird durch das positive Angebot des Gemeindeaufbaus vervollständigt.

Die Aufgaben des Weltanschauungsbeauftragten sind seit 1979 wie folgt beschrieben:

Die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erkennbaren religiösen, weltanschaulichen und ideologischen Strömungen und Gruppierungen sind zu beobachten. Die Beobachtungsergebnisse sind in die Landeskirche hinein zu vermitteln. Die Klärung theoretischer und praktischer Fragen, die sich daraus ergeben, ist zu fördern.

Inzwischen reichen die Beobachtungsfelder von Anthroposophie bis Zen-Buddhismus. Zur Beobachtung der Entwicklung von außerkirchlichen und weltanschaulichen Strömungen der Zeit gehört natürlich eine entsprechende Kontaktaufnahme und das Sammeln und Bereitstellen von Informationen. Im Verlauf der zehnjährigen Tätigkeit des Beauftragten hat sich eine umfangreiche beratend-seelsorgerliche und Vortragstätigkeit ergeben. Das dem Weltanschauungsbeauftragten entgegengebrachte Vertrauen hilfesuchender und Seelsorge beanspruchender Menschen – weit über den Raum der Landeskirche hinaus –, erachte ich persönlich als nicht für selbstverständlich. Zugleich verhehle ich nicht, daß ich mich an den „Gegenwind“ gewöhnt habe, an eine Existenz zwischen den Stühlen, ab und zu im Regen oder gar in der Traufe.

1. Zur Bearbeitung des obengenannten Themas standen mir als Quellen zur Verfügung:

1. das Ergebnis der Fragebogenaktion zur Erhebung über Sekten und Weltanschauungen von 1987/88;
2. mein Archiv, das ich sowohl im Rahmen meiner Beauftragung als auch persönlich schon vor 1979 aufgebaut habe;
3. persönliche Detailkenntnisse der religiös-weltanschaulichen Szene im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die durchgeführte Fragebogenaktion ist nicht erst- bzw. einmalig für das Bundesland Baden-Württemberg. Eine ähnliche Befragung wurde zuvor im katholischen Bereich durch den Weltanschauungsbeauftragten der Diözese Stuttgart-Rottenburg durchgeführt. Die badische Fragebogenaktion konnte Dank der Unterstützung meines Referenten, Oberkirchenrat Dr. Hansjörg Sick, schnell durchgeführt und ausgewertet werden.

Zum Fragebogen selbst: Die zahlenmäßige Auswertung erfolgte nach Zählung der Pfarrämter im Adressenspiegel '87. Manchmal wurden in einem Fragebogen zwei Pfarrstellen zusammengezogen, da das Gruppenpfarramt geantwortet hatte. Manchmal antworteten aber auch beide Pfarrstellen getrennt für ihren Bereich. Dadurch ergibt sich eine Gesamtzahl von 676 Pfarrämtern, von denen 523, das sind 77,36%, die den Fragebogen zurücksandten.

Spitzenreiter beim Rücklauf der Fragebogen, das soll einmal ganz offiziell gesagt werden, war das Dekanat Hochrhein mit 100%; es folgen Wertheim und Oberheidelberg, Ladenburg-Weinheim und Sinsheim immerhin noch mit 93 bis 90%. Ansonsten läßt sich über die Rücklaufquote bei den anderen Dekanaten auch noch Lobenswertes erwähnen.

(Heiterkeit)

Bei der Auswertung der Fragebogen und deren Vergleich mit Informationen aus anderen Quellen wurde dies deutlich: Es gibt Gruppen und Strömungen, die an der Basis missionarisch-werbend tätig sind, aber in den Fragebogen der Kirchengemeinden nicht existieren. Dies läßt sich jedoch – aus meiner Sicht natürlich – leicht erklären. Dazu drei Erklärungspunkte:

1. Viele Gruppen der religiös-weltanschaulichen Szene werben nicht oder nur zu einem geringen Teil direkt über die Printmedien – über Zeitung, Flugblätter, Postwurfsendungen – sondern vor allem über persönliche Kontaktnahme, wo sich auch immer die Möglichkeit bietet. Erst dann werden die entsprechenden Inhalte vor Ort und direkt an Frau oder Mann ermittelt. Vor jeder Werbung für Inhalte und Werte steht die Schaffung einer Sympathieebene, wie ich es nenne.

2. Im Bereich kirchlicher Mitarbeiter wird das strukturelle Denken auch auf die Beobachtung des Weltanschauungsbereiches übertragen. Viele Gruppen scheinen erst ab einer gewissen zahlenmäßigen Größe relevant zu sein. Es bleibt unbeachtet, daß nicht die Zahl, sondern die Werbeintensität einer Gruppe bedeutsam ist. Hieraus läßt sich auch erklären, daß die Nennung beispielsweise von New Age oder Okkultgruppen und Netzwerken durch die Pfarrämter verhältnismäßig gering ist. Die Laien allerdings scheinen hier wacher, aufmerksamer und auch informationshungriger zu sein. Dies fördert natürlich auch in der heutigen, das ist für mich unzweifelhaft, vorhandenen Areopag-Situation die Auskunftsfähigkeit der Laien. Die meisten Informationen über den New Age und Okkult als auch Psycho-Therapie-Bereich kommen und kamen aus dem Bereich wacher, interessierter Laien und nicht aus dem Bereich haupt- oder ehrenamtlicher kirchlicher Mitarbeiter.

3. Viele Gruppen und Strömungen lassen sich nicht in alten Rastern von Gemeinde- oder Vereinsstrukturen erfassen. Sie sind auch für den Gemeindepfarrer oder andere kirchliche Mitarbeiter schwer erkennbar, weil

– sie unter vielfältigen Namen, also Vereinen, Firmen, Instituten, auftreten. Ein Beispiel hierfür mag genügen: Scientology/Dianetik tritt unter ca. 60 Tarnnamen auf, die aber alle in einer schriftlichen Findungshilfe verzeichnet und den kirchlichen Mitarbeitern als auch den interessierten Laien über mein Amt erhältlich sind.

Noch einmal: Viele Gruppen und Strömungen sind für den Gemeindepfarrer oder andere kirchliche Mitarbeiter auch schwer erkennbar, weil

– die Werbung von Mensch zu Mensch entscheidend ist. Ich denke, wenige bewegte Menschen können vieles bewegen. Hinzu kommt: Diese Gruppen sind schwer erkennbar, weil

– ihr Erscheinungsbild nicht durch die Organisation, sondern durch den lebendigen Organismus bzw. das Netzwerk gezeichnet ist. In gleicher Weise, weil

– die Gruppe dem direkten Zugang nicht offensteht. Neue Mitglieder müssen eingeführt, initiiert werden. Diese Strömungen und Gruppen sind deshalb auch schwer erkennbar, da

– innerhalb der Gruppe die gestaffelte Information gilt. Es ist nicht wie für uns selbstverständlich, daß es ein Evangelium für alle gibt, sondern es gibt gestaffelte Informationen. Die Gesamtinhalte einer bestimmten Gruppe sind nicht frei zugänglich.

Diese letztgenannten Kennzeichen gelten für so verschiedene Gruppen wie die Zeugen Jehovas, die Neuapostolische Kirche, die Vereinigungskirche des Koreaners Moon, für Scientology/Dianetic, für das Heimholungswerk Jesu Christi e.V. – natürlich gemeinnützig, aber unter einem neuen Namen „Universelles Leben“ weit im süddeutschen Raum wirkend. Und diese Kennzeichen gelten für den Gesamtbereich okkulten Bewegungen. Alle vorhandenen Gruppen, ob sie nun im Fragebogen genannt oder nicht genannt sind, machen umfassende Angebote zur Sinn-, Wertfindung und praktischen Lebenshilfe. Wird eine Gruppe zu groß – bei der Neuapostolischen Kirche beispielsweise spielt dann die Gemeindegliederzahl von 400 eine Rolle –, dann wird sie geteilt. Und es wird auch aus der inneren Motivation und aus den Eigenmitteln der Mitglieder eine neue Kirche errichtet. Am Beispiel von Karlsruhe – wenn Sie Karlsruhe etwas kennen, den südlichen Bereich – mache ich das einmal deutlich. In einer Luftlinie von 2 Kilometern gibt es drei neuapostolische Kirchen, und zwar ohne die neu errichtete Zentralkirche in der Karlstraße am Schmiederplatz zu berücksichtigen.

Wird eine Gruppe zu groß, dann entsteht ein neuer familiärer Gemeinschaftsverband, der dennoch nicht von der hierarchischen Führung abgekoppelt ist. In einem solchen Kommunikationsrahmen versucht man, das Leben ganz zu bewältigen und zu gestalten.

Ein weiteres Beispiel, das für viele andere Beispiele gelten mag, ist ein, allerdings nur für den Kenner der Szene erkennbares, dem New Age-Bereich zuzuordnendes Netzwerk ohne festen Namen aus dem Bereich Karlsruhe, in dem folgende Elemente gekoppelt sind: Ernährungsberatung im Sinne des Vegetarismus, Verein für Persönlichkeitsentfaltung und Selbstverwirklichung, spiritistische Jenseitskundgaben und Inhalte aus der transzendentalen Meditation des Maharishi Mahesh Yogi.

Die Wirksamkeit der letztgenannten Gruppe ist symptomatisch für viele andere: Mobilität, das heißt Auftreten in einer Region, Neubeginn aufgrund von Spaltung in einem anderen Bundesland und Aufnahme je nach Bedarf neuer Sinn- und Wertinhalte nach Belieben.

Das Phänomen der Spaltung bzw. Teilung ist aber nicht nur in den genannten Gruppen festzustellen. Ähnliches ist auch zu bemerken auf einem ganz anderen Feld: dem Bereich freikirchlicher Gemeinden. Es ist feststellbar, daß junge Gemeinden im freikirchlichen Bereich, zum Beispiel eine freie evangelische Gemeinde oder eine freie Christengemeinde sich ihrerseits nach wenigen Jahren ihres Bestehens den Teilungstendenzen durch sogenannte Church-planting-groups ausgesetzt sehen: Kirchengründungsgruppen, aus England und den USA kommend. Es ist für einen Landeskirkler schon seltsam, zu beobachten, wenn eine Gemeinde, die sich in dem Bewußtsein eigener Überlegenheit und geistlicher Qualität von der Landeskirche absetzte und konstituierte, ihrerseits wieder von Perfektionisten in den eigenen Reihen in Frage gestellt

wird. Hier gilt oftmals dann die Devise: Erkläre deine Gemeinde oder Kirche für tot und gründe dann eine neue.

Feststellbar ist die grundsätzliche Entwicklung: vom Freundeskreis zum Kirchentum. Der Verlauf der Phasen kann kurzzeitig erfolgen oder sich auf Jahrzehnte erstrecken, wie zum Beispiel bei Siegfried Müllers neupfingsterischem Missionswerk „Der Weg zur Freude“ in Karlsruhe.

(Heiterkeit)

Siegfried Müller baut dort zur Zeit mit einem Aufwand von über 30 Millionen DM eine Christuskathedrale mit Taufkapelle. Ein Bundesbahnanschluß für die zu erwartenden Sonderzüge vom Westbahnhof Karlsruhe ist vorhanden.

Nun zu einigen Zahlen aus dem Fragebogen.

Das Fragebogenergebnis erbringt genau 105 verschiedene Gruppen im Bereich der badischen Landeskirche. Ich bin Urbadener und nenne deshalb gern den uralten badischen Stiefel zwischen Wertheim und Konstanz.

– Die Zeugen Jehovas sind am weitesten verbreitet. Ihre Tendenz ist zunehmend. Die Zeugen Jehovas wurden in allen Dekanaten genannt, und zwar in 430 von 523 Gemeinden, das sind 82,5%. In 24 von 31 Dekanaten zeigen sie zunehmende Tendenz; das heißt in insgesamt 67 von 430 Gemeinden, in denen sie genannt worden sind, das sind 15,5%.

– Dichtauf folgt die Neuapostolische Kirche. Sie fällt auch, wie schon erwähnt, durch die große Anzahl der Versammlungsräume auf. In 30 von 31 Dekanaten gibt es Neuapostolische, das heißt in 292 von 523 Gemeinden, das sind 56%. Versammlungsräume gibt es in 29 von 31 Dekanaten, das heißt in insgesamt 168 von 292 Gemeinden, das sind 57,5%.

– An dritter Stelle folgen die Siebenten-Tages-Adventisten, die Anthroposophische Gesellschaft und die Mormonen. Die Anthroposophen in 26 von 31 Dekanaten, insgesamt in 118 von 523 Pfarrbezirken, das sind 22,6%.

die Siebenten-Tages-Adventisten in 27 von 31 Dekanaten, insgesamt in 85 von 523 Pfarrbezirken, das sind 16,3% und die Mormonen in 19 von 31 Dekanaten, insgesamt in 72 von 523 Pfarrbezirken, das sind 13,8%.

Beachtenswert sind auch noch folgende Gruppen: in 19 von 31 Dekanaten kommt das Heimholungswerk – das habe ich schon erwähnt – unter dem neuen Namen „Universelles Leben“ vor. Dies ist eine Neuoffenbarer-Gruppe, noch geleitet von der zur Zeit schwer kranken Prophetin Gabriele Wittek in Würzburg. Diese Gruppe kommt in insgesamt 31 von 523 Gemeinden vor, das sind 5,9%.

In 17 von 31 Dekanaten werden Okkultgruppen genannt, wobei ich dieser Zahl eine hohe Dunkelziffer beimesse, da Okkultgruppen eine besondere Struktur haben und eigentlich nur Kennern der Szene etwas offenstehen und bekannt sind. In 10 von 31 Dekanaten gibt es die sogenannte Lorber-Gesellschaft, eine nicht mehr ganz neue Neuoffenbarungsgruppe aus dem vergangenen Jahrhundert. Diese Gruppe wird in 12 von 523 Gemeinden genannt.

Was den freikirchlichen Bereich betrifft, nenne ich Ihnen noch drei Zahlen:

Freie evangelische Gemeinden gibt es 30, freie Christengemeinden 17, und eine neupfingsterische Freikirche, die Gemeinde Gottes, kommt 17 mal vor. Das mag für den Überblick genügen.

II. Nun zu den *Problemanzeigen*, die sich mir sowohl aus den Fragebogen als auch aus weiteren zur Verfügung stehenden Informationen ergeben haben. Es sind, ich möchte das gleich sagen, dann können Sie mitzählen – damit Sie wissen, wann ich zum Ende komme –, 10 kurze Punkte, bevor ich in einem kurzen Abriss noch auf die Konsequenzen eingehen möchte.

1. Alle Gruppen sind unabhängig von ihrer Größe auf Gehstruktur und Zuwachs angelegt. Bedingt durch die innere Motivation der Gruppenmitglieder scheinen die Gruppen mit der Realität des Wortes „missionarisch“ bzw. Werbung von Mensch zu Mensch keine Probleme zu haben. Ich nenne hier stellvertretend noch einmal ein Beispiel, nämlich die Zeugen Jehovas. Diese stellen in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin die zweitgrößte außerkirchliche Sondergemeinschaft dar – nach der Neuapostolischen Kirche. Erstmals liegt für 1988 die Zahl der Teilnehmer am sogenannten Gedächtnismahl vor, eine Zahl, die am ehesten den Anhängerzahlen in anderen religiösen Gemeinschaften entspricht: über 200.000. Auch die in der Statistik der Zeugen Jehovas besonders hervorgehobenen missionarisch tätigen Zeugen weisen ein Wachstum von 2% auf: nämlich 121.273 Verkündiger gegenüber 118.645 im Vorjahr. Bedenkt man, das steht allerdings in keiner Statistik und ist nur aufgrund von Insider-Kenntnissen erhebbar, daß 50% der neugewonnenen Mitglieder bereits nach einem Jahr die Zeugen Jehovas wieder verlassen, so ist dieser Zuwachs an Verkündigern in seiner Bedeutung noch etwas höher anzusetzen. Die Werbung der Zeugen Jehovas schließt alle anderen Nationalitäten in unseren Bundesländern wie selbstverständlich ein.

2. Die Gruppen finden Eingang in den Gemeindebereich über kirchliche Handlungsfelder, die unter Umständen stiefmütterlich behandelt werden. Beispiel: Die Kondolenzbriefe der Zeugen Jehovas und die Begleitung trauernder Gemeindeglieder durch die Wachturmgesellschaft. Ich kann Ihnen bei weiterem Interesse durchaus Kondolenzbriefe aus meinem Archiv anbieten, Kondolenzbriefe der Zeugen Jehovas, die ein Beispiel von Einfühlbarkeit in die Situation Trauernder sind.

3. Am Beispiel Siegfried Müllers „Missionswerk „Der Weg zur Freude“ zeigt sich: Alle Möglichkeiten moderner Werbung werden ausgeschöpft. So gibt es neben europäischen Rundfunksendungen in mehr als einem Dutzend deutscher und europäischer Großstädte Telefonandachten und damit verbunden das Angebot von Seelsorge und Heilung.

4. Feststellbar ist bei allen Gruppen eine intensive Mitarbeiterschulung, wobei ich über die Mitarbeiterschulung der Zeugen Jehovas hinaus die familienartig angelegte Mitarbeiterschulung der Siebenten-Tages-Adventisten nennen müßte und möchte. Dort sind in einem Vorspann des Sabbat-Gottesdienstes in einem Raum in kleineren Gesprächskreisen alle in der Gemeinde vorhandenen Altersgruppen beisammen. Dann gehen sie in den gemeinsamen Gottesdienst hinein. Selbstverständlich ist man hinterher zusammen, nicht zwangsweise. Sehr oft folgen anschließend ein gemeinsames Mittagessen oder Spiele. Man möchte fast sagen, Sabbat/Sonntag ganzheitlich.

Feststellbar ist das Gemeinschaftsleben und die vor allem seelsorgerliche Begleitung, die natürlich in ihrer Einflußnahme auch Grenzen überschreiten kann. Sie kann Intimbereiche aufsprengen und zerstören; ebenso kann dies zu Abhängigkeiten führen.

5. Einen hohen Stellenwert hat sowohl das einfühlsame als auch medienwirksame Eingehen auf Fragen, die den Zeitgenossen bewegen. Es seien hier nicht nur die Publikationen der Zeugen Jehovas genannt, die in einem Rhythmus von 14 Tagen erscheinen und allgemein laienverständlich Fragen aufgreifen, die von ihrer Antwort her zwar nicht unserer geistigen Prägung entsprechen, aber haarscharf Fragestellungen des Mannes/der Frau auf der Straße aufnehmen. Ich stelle hierbei ein unwahrscheinliches Feeling fest für das, was man den Finger – nicht den Daumen, sonst spürt man den eigenen Puls – am Puls der Zeit zu haben nennt.

Ich spüre das aber auch bei den Angeboten des „Universellen Lebens“. Zitat: „Erlerne die Sprache Deiner Organe und Du findest den Weg zu Gesundheit von Leib und Seele“. Nicht unterschlagen werden soll das Angebot der Gruppe Eckankar, das ich stellvertretend für viele ähnliche Angebote noch nenne. Zitat: „Haben Sie Interesse an Ihren Träumen und deren Bedeutung? An der Technik des Seelenreisens? An spiritueller Entfaltung, an Reinkarnation und wie man mit den Gesetzen des göttlichen Lebensstromes im Alltag arbeiten kann?“ Fundstelle: Badische Neueste Nachrichten, letzte Seite, vom 08.04.1989.

6. Auch hierarchisch strukturierte Gruppen wie die Neuapostolische Kirche und die Zeugen Jehovas sind, wenn es darauf ankommt, durchaus beweglich und zu kurzfristigen Einsätzen fähig. Beispiel: Als ich vor Jahren eine kritische Ausarbeitung über die zweite Auflage der Neuen-Welt-Übersetzung veröffentlichte, haben die Zeugen Jehovas in kürzester Zeit den gesamten südlichen Stadtbereich von Karlsruhe – denn dort wohne ich – durchbesucht. Zu bemerken ist allerdings auch, daß sie mich nicht besucht haben. Sie wissen genau, wo ich wohne.

Die Neuapostolische Kirche besucht auch durch ihre Vertreter ganz offiziell meine Vorträge in evangelischen Gemeindehäusern und beteiligt sich durch ihre Vertreter dann lebhaft am darauf folgenden Gespräch.

7. Es sollte sich allmählich herumgesprochen haben, daß weder unser Haus noch unsere Kirche eine Burg ist. Unsere Familien, unsere Kirche und Gesellschaft sind durchlässig. Das heißt, die Beeinflussung durch die in der Überschrift genannten Gruppen und die Auseinandersetzung mit den durch sie aufgeworfenen religiös-weltanschaulichen Fragestellungen läuft nicht außerhalb unserer Lebensbereiche irgendwo auf einer fernen Bühne ab. Wir sind voll mittendrin. Ob in den tragenden Rollen oder als Statisten – wir sind in jedem Fall dabei. Wir haben uns daher darauf einzurichten, daß wir in einer Gesellschaft, die mehr und mehr multinational, multikulturell und damit auch multireligiös sein wird, als Kirche und Gemeinde, als einzelne Christen herausgefordert sind.

8. Längst haben die Inhalte und das Auftreten der religiös-weltanschaulichen Gruppen das exotische Flair abgestreift, wie man das noch vor Jahren erleben konnte, etwa am Beispiel der Hare Krishna oder der Vereinigungskirche, die irgendwo dann auf der Straße missionierten. Die Gruppen gehören zur Alltagswirklichkeit. Sie haben in beruflichen Organisationen, auch in der Politik Fuß gefaßt. Längst besitzen sie ihre verdeckt arbeitende Lobby im Bereich der Verwaltung, des Bildungs- und des Therapiebereiches. Die verschiedenen religiös-weltanschaulichen Inhalte finden sich mehr und mehr eingestreut in die Bildungsprogramme der Volkshochschulen, freien Bildungszentren und Erlebensforen. Der Markt ist sehr groß und wird entsprechend in Anspruch genommen.

9. Zur Irritation der Gemeindeglieder trägt allerdings bei, wenn haupt- oder ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter als Werbeträger hinduistischer Gurus fungieren oder für okkulte Praktiken über einen eigens gegründeten Verein werben. In diesem Zusammenhang mag dann auch einmal die bereits seit Jahrzehnten dauernde Okkulttätigkeit eines Pfarrers im Ruhestand zur Sprache kommen. Über sein Pendel vermittelt er beispielsweise Heilmittel gegen Multiple Sklerose oder gibt Auskunft über das Liebesleben auf entfernten Planeten. Nachweislich erreichen ihn monatlich Tausende Bittbriefe hilfeschender Zeitgenossen.

10. Eine „innere Doppelmitgliedschaft“ kirchlicher Mitarbeiter ist erkennbar. Sie nehmen einerseits ihre dienstlichen Funktionen wahr. Andererseits aber haben sie ihre geistliche Heimat zum Beispiel bei der Geistigen Loge Zürich oder in einer Freien Evangelischen Gemeinde, für die sie dann jeweils im Bereich der Landeskirche werbend tätig sind.

Ich habe den verstärkten Eindruck, daß wir im Raum der Kirche auf die Problemanzeigen – und ich denke, ein Teil von ihnen ist Ihnen, Herr Präsident, meine Damen und Herren, nicht neu – mit zum größten Teil wohlwollender Gleichgültigkeit reagieren. Wohlwollend einerseits, weil wir die aus der inneren Motivation gespeisten Aktivitäten anderer bewundern; gleichgültig, weil wir der fälschlichen Meinung sind, diese Aktivitäten würden sich weit außerhalb unserer Gemeinden, das heißt in sogenannten „weißen Bereichen“ ereignen.

Ich komme zum Schlußteil

III. Konsequenzen

Deutlich dürfte dies geworden sein: Die Kirche ist nicht die einzige geistige Kraft, die in ihrem missionarischen Handeln um den Menschen von heute ringt. Neu auflebende geistig-religiöse Kräfte und Gruppen faszinieren heute, weil sie

- Führung
 - familienartige Gemeinschaft und
 - klar formulierte Nahziele
- anbieten.

Vor diesem Hintergrund sehe ich sowohl die große Herausforderung für die Gesamtkirche und das Amt für Missionarische Dienste als auch die großen Möglichkeiten für die missionarische Phantasie und Neuentfaltung entsprechender Initiativen. Die Wirksamkeit der genannten Gruppen muß nicht unbedingt negativ betrachtet werden. Sie eröffnet auch Chancen zur Neubesinnung und zum Neuerwerden kirchlich-missionarischen Handelns.

1. Als Antwort auf die Herausforderung auf religiös-weltanschauliche Gruppen und deren Wirken erscheint es vielleicht naheliegend, neue Strukturen für das kirchliche Wirken zu schaffen. In der Tat mag das Stricken von neuen Strukturmustern kreativ anregend sein, sofern in den Strukturfäden die reine Schurwolle kirchlichen, gemeindlichen und gesellschaftlichen Lebens gesponnen wird. Ist dies nicht der Fall, so ist alles synthetisch.

2. Nun zeigt sich aber in dem Wirken der geschilderten Gruppen und Strömungen gerade nicht die Relevanz von Strukturen, sondern vielmehr die Bedeutung und auch die Effizienz bewegter Menschen. Es besteht Grund genug also – wie ich meine –, daß sich Kirche und Gemeinde auf

die eigene persönliche innere Motivation neu besinnen. Für mich und meine Mitarbeiter ist eine wichtige theologische Erkenntnis des missionarischen Jahres von 1980 in Erinnerung geblieben, nämlich in einem Zitat:

Es geht uns in der Mission der Kirche nicht nur um die Außenstehenden, sondern um die Kirche selbst – um eine Kirche nämlich, die wieder brauchbar wird für den missionarischen Auftrag Jesu Christi in unserer Zeit.

Ähnlich formulierte es Oberkirchenrat Dr. Sick:

Welches Ziel hat Mission? Die Antwort darauf scheint einfach, wenn nicht gar einfältig zu sein. Aber es ist zuweilen gut, auch einfache Dinge wieder einmal auszusprechen. Ich nenne drei Ziele, auf die eine missionarische Verkündigung auszurichten ist: Die Umkehr des einzelnen und die persönliche Begegnung mit Jesus Christus. – Die Eingliederung in die Kirche als die Gemeinschaft des Leibes Christi. – Die Zurüstung zum Dienst in Kirche und Gesellschaft.

Dieses Zitat ist nachlesbar im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats von 1984, Ziffer 4.321, Seite 29.

3. Lassen Sie mich schlußendlich an dieser Stelle ein Beispiel anfügen. 1934 – dieses Jahr ist, nebenbei bemerkt, auch das Geburtsjahr des Amtes für Missionarische Dienste – verfaßte ein evangelischer Gemeindepfarrer einer Gemeinde des Pfintzals seinen Visitationsbericht. Seit Jahren hatte er – wie auch seine Amtsbrüder in den Nachbargemeinden – über die Tätigkeit einer pfingstlerischen Gruppe, übrigens der Vorläuferin des Missionswerks „Der Weg zur Freude“, berichtet. Er hatte berichtet, daß sie sowohl den Gemeindefrieden als auch das Gemeindeleben empfindlich störte. Seine ganzen Bedenken aber ordnete dann der Berichterstatter folgendem Satz unter und machte somit seine begründeten Klagen wirkungslos: „Die genannten Gemeindeglieder fallen durch erkleckliche Opfer für die Innere und Äußere Mission aus dem Rahmen des allgemein Üblichen.“

(Heiterkeit)

Hierauf erhielt der Gemeindepfarrer seitens des Oberkirchenrates einen Bescheid, dem ich nach 55 Jahren durchaus prophetische Aspekte zuerkennen muß – das ist ein Kompliment:

(Heiterkeit)

Der Werbearbeit der sektiererischen Bewegungen wird auch weiterhin ernsthafte Aufmerksamkeit zu widmen sein. Ihre Erfolge sind weniger Beweise für die Richtigkeit ihrer Lehren, als Beweise unserer Schwäche. Es gibt nur eine Abwehrfront, der gegenüber die Angriffe des Sektierertums machtlos sind: Die lebendige Gemeinde.

Ich nenne als Beiträge zur Verlebendigung der Gemeinde, und diese Beiträge sind nicht ausschließlich, aber in jedem Fall unverzichtbar gemeint:

- a) Die Information und Orientierung der Gemeindeglieder in religiös-weltanschaulichen Fragen. Ich halte diese Aufgabe für eine Bringschuld der Kirche. Information und Orientierung machen Gemeindeglieder und kirchliche Mitarbeiter wieder auskunftsfähig und diskussionsfähig.
- b) Die Seelsorge ist nicht fakultatives Handeln der Kirche, sondern in gleicher Weise Bringschuld der Kirche. Die Kirche hat die Verpflichtung, den betroffenen Gemeindegliedern Hilfe zu leisten und sie in der religiös-weltanschaulichen Auseinandersetzung nicht allein zu lassen. Um eine Prüfung und Unterscheidung der Geister allerdings werden wir nicht herumkommen.

- c) Eine Intensivierung der Hauskreis- und Besuchsdienstarbeit steht an. Gleiches gilt für das Entwickeln eigener neuer missionarischer Konzepte. Ich nenne als Beispiel die Aktion „Neu anfangen“ in Südbaden.

Eine Kirche, die die Beschäftigung mit Weltanschauungsfragen und das eigene missionarische Handeln zur Marginalie erklärt, wird selbst bald Marginalie, das heißt bedeutungsarme Randerscheinung, sein.

Vielen Dank für Ihre Geduld beim Zuhören.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale, Männer von Athen, Frauen von Bad Herrenalb: Ich habe Ihnen zu Beginn des Vortrags nicht zuviel versprochen. Das war ein ausgezeichnetes Referat über die Areopag-Situation hier und heute.

Einiges war uns natürlich nicht neu. Vieles ist aber für viele von uns doch eine fremde, eine andere Welt. Das war der Grund, weshalb ich Herrn Kirchenrat Bender gebeten habe, vor der Synode dieses Referat zu halten, und zwar aufgrund von Anregungen und Bitten aus der Synodenmitte.

Herr Kirchenrat, wir danken Ihnen sehr herzlich für das Referat. Es war ein wichtiges Referat.

Wir haben jetzt Gelegenheit zur **Aussprache** über dieses Referat.

Synodaler Klauf: Ich möchte zuerst meinem ganz herzlichen Dank Ausdruck verleihen für dieses Referat. Darüber hinaus aber für die Arbeit, die im Amt für Missionarische Dienste, besonders durch Herrn Kirchenrat Bender, immer wieder geleistet wird, für die Bereitwilligkeit, auch vor Jugendgruppen und Gemeindegremien über diese existentiell sehr wichtige Frage zu reden. So besteht die Möglichkeit, von dort Material zu bekommen, das ansonsten einzelnen Gemeindegliedern anders nicht zugänglich ist.

Ich habe den Eindruck, vielleicht ist er subjektiv falsch, daß Jugend in unserer Kirche oft deshalb nicht vorkommt, weil diesen Dingen nicht die notwendige Beachtung geschenkt wird. Dinge, die sich hier auftun, werden nicht so gesehen, wie sie eigentlich gesehen werden müßten. Das geschieht einfach aus Unkenntnis. Deshalb möchte ich bitten, von dieser Möglichkeit mehr Gebrauch zu machen, sich informieren zu lassen, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ganz herzlichen persönlichen Dank.

(Beifall)

Synodaler Steininger: Ehe ich hierher fuhr, habe ich in meinem Fach eine Dokumentation des baden-württembergischen Ministeriums für Kultus und Unterricht gefunden, das sich mit New Age und anderen sogenannten Vereinigungen befaßt. Man ist scheinbar in der Kirche nicht ganz bereit, obwohl ich auch sehr viele Äußerungen, gerade von Herrn Bender und auch über das Religionspädagogisches Institut empfangen konnte, über diese Dinge mit Nachdruck und Ernst nachzudenken.

Seitens des Staates ist es aber soweit, daß die Lehrerschaft über diese Gruppierungen in unserem Land unterrichtet wird, und zwar in aller Offenheit und mit allen Perspektiven, die sowohl der wirtschaftlichen Perspektive wie der rechtlichen Perspektive, auch der staatspolitischen Perspektive Rechnung trägt. Umfassend wird dargestellt, welche Konsequenzen zu ziehen wären.

Wir unterschätzen meines Erachtens die Zahl derer, die in unserem Land der Kirche den Rücken zuwenden, weil sie in solchen Gruppen und Gruppierungen eine scheinbar neue Heimat gefunden haben. Ich wohne in einem Ort mit einer sehr starken neuapostolischen Gruppierung, die sich schon vor einigen Jahren einen kirchlichen Raum schuf mit einem Fassungsvermögen von immerhin 400 Sitzplätzen. Diese Gruppierung hat zudem noch weitere solche Räumlichkeiten in anderen Filialorten. Es ist für uns kein Zweifel gewesen, daß gerade das flache Land, der ländliche Raum, auch für diese Gruppierungen immer wieder Anlaufpunkt war. Vor Jahren waren in der Nachbargemeinde die Hare-Krishna-Jünger eingezogen. Diese haben flächendeckend für den gesamten Raum gearbeitet. Nun sind sie wieder verschwunden. Damals war die Sache mit Königstein.

Meines Erachtens müssen wir mit allem Nachdruck, auch hier in der Synode, davon Kenntnis nehmen und den Evangelischen Oberkirchenrat und die gesamte Pfarrerschaft bitten, diesen Dingen nachzugehen, sie zu beobachten. Am Schluß möchte ich noch sagen, wir sollten sie sehr ernst nehmen. Wir in der Schule tun dies großteils bereits.

Synodaler Schellenberg: Herr Bender, Sie haben die okkulten Phänomene genannt, aber auch nur gestreift. Ich wollte deshalb noch einmal nachfragen: Wir erfahren von diesen Dingen in unseren Gemeinden. Nach meiner Erfahrung fängt dies bereits im Konfirmandenunterricht an. Es sind Verunsicherungen bei Jugendlichen zu spüren. Aus Gesprächen mit Religionslehrern weiß ich, daß Signale da sind, daß es aber einen großen Bereich der Dunkelziffer gibt, dunkel auch in ganz wörtlichem Sinne.

Meine Frage an Sie ist die, inwieweit von Ihrem Amt Hilfen kommen können, Informationen, mit denen wir dann in den Gemeinden arbeiten können. Ich denke dabei ganz gezielt etwa an unsere Konfirmandeneltern. Denn diese okkulten Phänomene unter Jugendlichen treten nach meiner Erfahrung gerade in den Bereichen der Vierzehn- bis Siebzehnjährigen auf. Hier scheint mir im Blick auf Jugendarbeit und im Blick auf unsere jungen Gemeindeglieder wieder eine ganz besondere Aufgabe vorzuliegen.

Ich habe eine zweite Frage: Ich weiß von Meldungen, zum Teil auch ganz konkret aus dem Wirtschaftsbereich, daß im Rahmen industrieller und Verwaltungsbildung gerade auch New-Age-Gruppen Eingang gefunden haben und mit zunächst ganz neutralen Angeboten ihre Ideologie und ihre Gedanken hineinbringen.

Eine letzte Frage im Blick auf die Neuapostolischen: Stimmen Meldungen, nach denen von seiten der Neuapostolischen Kirche Kontakte zur Ökumene gesucht werden und eventuell um Aufnahme in den Ökumenischen Rat der Kirchen nachgesucht wird? Stimmt das oder handelt es sich hierbei um eine Falschmeldung?

Oberkirchenrat Dr. Walther: In den vergangenen Monaten wurden verschiedene Fernsehsendungen ausgestrahlt, die sicherlich einige von uns gesehen haben. Außerdem sind Presseberichte erschienen über Erscheinungen, die an unseren Schulen um sich gegriffen haben, und zwar in einer doch für viele erschreckenden Weise. Was von okkulten Phänomenen berichtet wurde, wird in der Praxis durch viele konkrete Berichte leider Gottes erhärtet. Sie kennen möglicherweise auch die Veröffentlichungen, die in einer großen Tageszeitung am Wochenende über diese Erscheinungen abgedruckt werden. Die Lehrer, auch die Religionslehrer, sind hierbei einer Herausforderung ausgesetzt, der sie oft nicht ohne weiteres gewachsen sind.

Wir haben deshalb in Baden-Württemberg eine Kommission eingesetzt, und zwar auf interkonfessioneller Grundlage, in der versucht werden soll, konkrete Arbeitshilfen zu erstellen. Dieser Kommission gehören auch die vier Weltanschauungsbeauftragten an. Herr Bender hat sich freundlicherweise bereit erklärt, hierbei mitzuarbeiten. Sehr konkret sollen dort die Phänomene aufgearbeitet werden, die sich an unseren Schulen gezeigt haben. Anschließend geht es um die Auseinandersetzung mit diesen Phänomenen. Auch für Religionslehrer sollen Arbeitshilfen erstellt werden, die die konkrete Problematik zum Inhalt haben. Auch viele Religionslehrer, das muß man einfach sehen, werden oftmals von Erscheinungen überrollt, die sie nicht recht einordnen können.

Wir haben sicherlich Grund, Herrn Bender und seinem Amt für Missionarische Dienste ausgesprochen dankbar für seine Arbeit zu sein, die er bisher auf so solider Grundlage geleistet hat. Es gibt übrigens einen Sektenbericht des Kultusministeriums – meines Wissens sind im Augenblick drei Bände erschienen –, in denen alle diese Sekten aufgelistet und auch die Praktiken dargestellt werden. Das ist in der Tat eine sehr interessante Lektüre, wobei man sehen muß, daß diese Veröffentlichung eine Fülle von Prozessen nach sich zog, da viele Gruppierungen sich in diesen Berichten falsch dargestellt fühlten. Aus diesem Grunde hat der Bericht in vollem Umfang wohl auch nicht erscheinen können. In Auszügen liegt er vor.

Auch von dieser Seite im Blick auf den schulischen Sektor sage ich Herrn Bender ganz herzlichen Dank für seine Arbeit.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rau:** Ich möchte fünf kurze Bemerkungen zu dem machen, was Herr Bender dargestellt hat.

1. Ich bin sehr dankbar, Herr Bender, für Ihr Referat, weil Sie nach meiner Wahrnehmung Apologie in einem edlen Sinne betrieben haben, nämlich als Entgegnung im Sinne einer Begegnung und nicht als aggressive Verteidigung eines irgendwie gearteten Besitzstandes. Damit haben Sie etwas geleistet, was derzeit leider nicht oft in kirchlichen Äußerungen zu diesen Phänomenen geleistet wird: Sie haben nämlich keine pauschale Ablehnung vorgetragen; Sie haben vor allem nicht von extremen Abirrungen ohne weiteres Rückschlüsse auf das „Mittelfeld“ gezogen.

2. In Ihrem Referat beginnt meines Erachtens deutlich zu werden, was man in Zukunft noch sehr viel klarer herausarbeiten müßte, daß wir nicht mehr davon ausgehen können, die Kirche deutlich von einer Nichtkirche unterscheiden zu können. Mit den Begriffen „multireligiöse Gesellschaft“, „multikulturelle Gesellschaft“, „offener religiöser Markt“ wird ausgesagt, daß die Kirche selbst ein Teil dieses offenen religiösen Marktes ist, ja, daß sogar innerhalb der Kirche ein solcher offener religiöser Markt entstanden ist.

Volkskirche, landeskirchliche Volkskirche, definiert sich gerade dadurch, daß sie viele religiöse Erscheinungen unter ihrem Dach zu vereinigen vermag. Das heißt mit anderen Worten: Wir können in Zukunft nicht mehr von einer Kirche einerseits und den Sekten andererseits sprechen, sondern wir müssen die Kirche in die Gesamterscheinung von sektenhafter Religiosität unserer Zeit einbeziehen.

3. Ein sehr wichtiger, ein geradezu aufregender Begriff scheint mir der Begriff von der „inneren Doppelmitgliedschaft“ zu sein, der für viele kirchliche Mitarbeiter zutrifft. Ich würde auch uns Theologen einbeziehen und dabei nicht nur an die Nichttheologen denken.

Noch mehr trifft der Begriff der „inneren Doppelmitgliedschaft“ für die wertvollsten Glieder der evangelischen Kirche zu, nämlich für deren bewußte „Laien“. Gerade die engagierten, intelligenten und anspruchsvollen Gemeindeglieder haben zum großen Teil bereits eine solche „doppelte Mitgliedschaft“ für sich vollzogen.

Das hat zur Folge, daß wir uns angewöhnen, die Auseinandersetzung mit New Age konstruktiv zu führen. Es ist eine Auseinandersetzung, die davon ausgeht, daß sich mit dieser „doppelten inneren Mitgliedschaft“ auf Dauer etwas sehr Positives verbinden könnte, dann, wenn es uns gelingt, wie Sie selbst sagen, die Geister richtig zu unterscheiden.

4. Bedenken habe ich, wenn Sie die Lösung darin sehen, daß wir „Strukturlösungen“ von „Personallösungen“ trennen. Meines Erachtens sind Struktur einerseits und personales Engagement oder Motivationschristentum andererseits nicht ohne weiteres trennbar. Es gehört zu unseren theologischen Aufgaben, auch an der Fakultät, die Strukturfragen, wie wir sie in der Vergangenheit engagiert bedacht haben, in eine erneute Beziehung zu Personellem zu bringen. Es geht also darum, deutlich zu machen, wie Struktur und Person aufeinander bezogen sind.

5. Meines Erachtens hat die Kirche nach wie vor einen gewissen Vorsprung bei der Lösung dieser weit über die Kirche hinausgehenden Probleme. Die Kirche hat meines Erachtens einen Vorsprung insofern, als sie bereits eine 2.000jährige Erfahrung dafür besitzt, wie der christliche Glaube in kulturellen Begegnungskrisen jeweils neu zu definieren sei.

Die Disziplin, die das zu leisten hätte, wäre – protestantisch gesprochen – die Dogmatik. Das, was wir heute als dogmatische Bestände aus der christlichen Kirchengeschichte geerbt haben, ist nichts anderes, als jeweils neu hinzugewonnene Formulierungshilfen aus Unterscheidungsprozessen gewonnen, in und aus solchen kulturellen Krisen.

Wenn man aber weiß, daß gerade solche kulturellen Krisen und die daraus gewonnenen dogmatischen Neudefinitionen des christlichen Glaubens jeweils die Innovation dafür war, daß das Christentum in der Geschichte überhaupt existent blieb, dann dürfte auch diese neue kulturelle Krise und deren erhoffte Meisterung die Chance beinhalten, daß sich in ihr eine Innovation für unseren Glauben ereignen könnte.

(Beifall)

Synodaler **Manfred Wenz:** Wir sind immer ein wenig versucht zu glauben, daß uns die Leute vielleicht deshalb weglaufen, weil wir zu lasch sind. Ich habe mit großem Staunen festgestellt, daß auch in Gemeinschaftskreisen – ich denke dabei an eine AB-Gemeinschaft – die gleichen Probleme bestehen. Ein Vater hat mir sein Leid geklagt. Zwei seiner Kinder sind zu den Pfingstlern geraten, bei denen bestimmte Übungen gemacht werden. Sie singen und schreien usw., was weiß ich, was da abläuft. Dieser Vater leidet sehr unter dieser Situation. Er sagt, die ganze Nachbarschaft weiß, daß bei uns ein bewegtes geistliches Leben herrscht, denn man hört dies meilenweit. Es ist scheinbar nicht so, daß zum Beispiel die festgefügte Gemeinschaft einer AB-Gemeinschaft jemanden davor bewahren kann. Das ist eine Sache, die ich in letzter Zeit hinzugelernt habe.

Fest steht weiter, daß wir aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, die notwendige menschliche Zuwendung zu bringen, um diese Menschen davor abzuhalten, sich anderswohin zu orientieren. Das ist eine Feststellung, die ich mehr und mehr machen muß.

Was können wir tun, wenn zum Beispiel unsere Jugend nach der Konfirmation in ihrer sogenannten Erholungszeit, wenn sie sich sozusagen vom Streß der Kirche erholt – das ist etwa zwischen dem 15. und 23. Lebensjahr –, wenn sie dann ihre erste große Krise durchzustehen hat? In dieser Phase kommen die Jugendlichen manchmal zurück, wenn sie das Glück haben, einen guten Pfarrer oder jemanden anders zu finden, der ihnen weiterhelfen kann. Was machen wir also, daß diese Erholungszeit abgekürzt wird und daß die Jugendlichen in dieser Erholungszeit nicht abwandern? Genau in diese Zeit hinein stoßen nämlich die Kreise, genau und gezielt.

Ich habe an den eigenen Kindern erlebt, wie so etwas abläuft. Ich habe diese Entwicklung genauso mitgemacht. Ich habe mich selbst nach der Konfirmation lange Zeit erholt, bin durch eine Krise in die Kirche zurückgekommen. Meinen Kindern ging es ähnlich. Sie sind jetzt 22 und 23 Jahre alt. Sie waren nicht in die Kirche zu bekommen. Sie sagten immer: „Mir kommt das Gähnen, da ich weiß, was um halb elf in dieser Kirche läuft, wenn sie um 10.00 Uhr beginnt, ich weiß was 20 nach 10.00 Uhr abläuft, wenn sie um 10.00 Uhr anfängt. Ich weiß, daß dies dieses Jahr so läuft, ich weiß, daß es nächstes Jahr so läuft, auch noch in 10 Jahren.“ Ich habe darauf eigentlich keine Antwort gefunden.

Tatsache ist, daß das für uns eine Erleichterung ist, eine solche Ordnung im Gottesdienst zu haben. Aber scheinbar bringt das auch Probleme.

Ich habe schon ein wenig Angst um meine Kinder bekommen. Sie gingen ins Ausland in eine Mennoniten-Kolonie hinein. Siehe da: Der Sohn ist heute Leiter der dortigen Jugendabteilung, was ich nie für möglich gehalten hätte. Beide Kinder sind im Kirchenchor, sehr aktiv in der Kirche. Jetzt sind sie jeweils nach 2 1/2 Jahren auf Besuch zurückgekommen. Hier hat sie wieder das Gähnen überfallen.

Ich habe sie ermuntert, einmal in anderen Gemeinden in die Kirche zu gehen, da ich dachte, es könnte bei uns am örtlichen Gottesdienst liegen. Daran liegt es aber nicht. Sie sind und bleiben dabei, daß es bei uns zu geregelt zugeht. Das ist etwas, was ich einfach einmal weitergeben will. Ich möchte nicht werten, sondern ich möchte nur etwas weitergeben.

Wir haben bestimmte Ansichten, und daraufhin werden Dinge geregelt. Ich weiß nicht, ob unsere Ansichten immer die Ansichten der Basis sind. Wie können wir sicherstellen, daß wir erfahren, was die Basis wirklich will? Wir haben nämlich oft nicht die direkte Rückkoppelung dazu. Ich denke in diesem Zusammenhang an eine Sache, die sich möglicherweise statistisch feststellen läßt. Scheinbar hat die Einführung des Gesamtgottesdienstes und die Regelung, die wir beim Abendmahl beibehalten haben, nachdem die AIDS-Problematik mehr und mehr publik wurde, mehr Auswirkungen auf das ganze kirchliche Geschehen gehabt, als wir uns vorgestellt haben. Ich weiß von einer Gemeinde aus dem Visitationsbericht, daß von 1.240 Abendmahlsteilnehmern zunächst einmal 200 wegblieben – das war die Gesamtgottesdienstregelung, was statistisch einfach so festzustellen ist –, und bei einem zweiten Schub, das war 1985, nochmals rund 300 wegblieben.

Heute ist diese Gemeinde bei 720 Abendmahlsteilnehmern. Als der Pfarrer in die Gemeinde kam, hat er 450 Abendmahlsteilnehmer angetreten in einer festgefügt alten Gemeinde, in der es kaum Bewegung mit Zu- und Abzug gegeben hat.

Durch ein Seminar hat er die Abendmahlsteilnahme auf über 1.200 gebracht, und dann kamen die beiden Abschwünge mit 200 bzw. 300 Teilnehmern. Das ist mir aufgefallen. Meines Erachtens sollte man da einmal nachhaken und die Visitationsberichte daraufhin abklopfen.

Wenn es stimmt, daß uns 10 bis 30% der Leute aus dem Abendmahl wegbleiben wegen irgendeiner Regelung, die wir von hier aus gut finden, dann müssen wir uns überlegen, ob das die richtige Regelung ist. Das ist ganz einfach.

Was können wir tun, in all diesen Dingen, die wir heute gehört haben, um auch einmal zu agieren und nicht nur zu reagieren? Wir schielen immer sehr auf die Jugend. Ich möchte daran erinnern, daß es immer mehr 60jährige und ältere gibt. Diese Leute haben noch mehr das Bedürfnis, betreut zu werden, Ansprechpartner zu haben. Hinzu kommt, daß diese Gruppe sehr umworben wird, da sie im Prinzip mehr Geld als die Jugend übrig hat. Das ist für längere Zeit noch so, daß bei den Rentnern mehr Geld übrig ist als bei der Jugend und bei denen, die im Erwerbsleben stehen, die noch ihr Haus bezahlen müssen, Kinder in Ausbildung haben usw. Um diese Gruppe der Rentner wird ganz gezielt geworben. Diese Probleme, die uns ins Haus stehen, können wir meines Erachtens als Kirche und Verwaltung, als Institution kaum lösen. Es werden wohl die Menschen in dieser Kirche sein, die diese Fragen lösen müssen. Da frage ich mich aber: Haben wir diese Menschen genügend trainiert und fit gemacht für diese Aufgabe, die sie zu bewältigen haben und die sie wahrnehmen sollten? Was können wir tun, um die Menschen in die Lage zu versetzen, wenn solche Herausforderungen auf sie zukommen?

Es wurde darüber gesprochen, was getan wird, wenn ein Todesfall vorkommt. Ich habe mir angewöhnt, soweit es meine Zeit erlaubt, die Leute aufzusuchen, und zwar ist am zweiten Tag nach dem Todesfall das sogenannte „Loch“. Um diese Zeit ist der Trubel herum, es ist alles geregelt. Die Verwandtschaft ist noch nicht da. Die Dorfgemeinschaft scheut sich, dort hinzugehen. Am Abend kommt man in den Dörfern wohl noch in diese Häuser, gibt den Kranz ab, spricht das Beileid aus. Untertags findet aber nichts statt. Wenn man Leute hätte, die diese „Löcher“ ausfüllen könnten, um mit den Leidtragenden eine Weile Gemeinschaft zu haben, wäre das eine gute Sache. Dazu muß ich aber sagen, daß es nicht leicht ist, diesen Dienst zu tun. Man hat jedesmal Angst davor. Ich habe auch Verständnis, daß der Pfarrer nicht immer die Möglichkeit dazu hat. Was können wir aber tun, um unsere Menschen in unserer Kirche dazu zu bringen, daß sie mehr auf die Menschen zugehen, um den gleichen Dienst zu leisten, den die Sekten bieten und der offenbar ganz gerne angenommen wird?

Präsident Bayer: Ich habe noch 12 Wortmeldungen vorliegen. Bitte, überschreiten Sie nicht die Redezeit von 5 Minuten. Nichts für ungut, Herr Manfred Wenz. Wir werden in der kurzen Zeit nicht alles lösen können. Die Rätsel Gottes sind oft befriedigender als die Lösungen der Menschen.

(Heiterkeit)

Synodaler Dittes: Ich möchte Herrn Kirchenrat Bender für die ausgezeichnete Darstellung der Szenerie in unserer

badischen Landeskirche ganz herzlich danken. Ich habe nun aber doch einige Fragen und möchte bitten, ob darauf vielleicht noch eingegangen werden kann.

Mir stellt sich angesichts der großen Erfolge, die diese Sekten und Weltanschauungsgruppen haben, die Frage, was Sie vom Amt für Weltanschauung tun, was die Kirchenleitung tut, um junge Menschen und Gemeindeglieder auf diese Gefahren hinzuweisen?

Ich darf das erklären. Ich wäre um ein Haar vielleicht in meiner Jugend Mormone geworden. Ich wurde vielfach von zwei amerikanischen Missionaren besucht, die mich äußerst beeindruckt haben. Diese beiden Missionare sind mit einem Anspruch angetreten. Sie erklärten, die Sache mit der Kirche sei längst aus. Wir haben eine neue Offenbarung. Sie gaben mir Schriften, die ich heißhungrig als suchender junger Mensch verschlungen habe. Mir hat aber niemand etwas über die falsche Lehre gesagt! Zum Glück bin ich doch nicht Anhänger der Mormonen geworden, wie man sieht.

(Heiterkeit)

Ich sehe es doch als eine sehr wichtige Frage an, was wir tun, um Menschen von diesen Wegen abzuhalten. Was tut die Kirchenleitung etwa bei diesen „inneren Doppelmitgliedschaften“, was tut sie, um Leute, die bei uns angestellt sind, daraufhin – ich wage es kaum auszusprechen – zu untersuchen, daß wir auch von diesen Gefahren wissen?

In der Gemeinde, in der ich lebe, ist hundert Meter weiter eine neue Kirche der Zeugen Jehovas gebaut worden. Ich habe von dem Gemeindepfarrer nicht einmal gehört, daß er über die falsche Lehre der Zeugen Jehovas etwas gesagt hätte. Und immer mehr Leute gehen dort hin! Ist es eine Taktik der Kirchenleitung oder der Theologie? Ich kann das nicht recht verstehen, daß man lieber nichts gegen die falsche Lehre der Zeugen Jehovas sagt und es besser sei, als daß man etwas sagt. Darauf hätte ich gerne von Ihnen eine Antwort.

Wie soll man sich in einer Gemeinde verhalten? Welche Verantwortung haben Älteste?

Schließlich habe ich noch die Frage, wie es in unserer eigenen Kirche aussieht. Da gibt es doch auch schon recht viele Weltanschauungen und Bereiche, die auch sehr fragwürdig sind. Ich verfolge immer wieder die Themen, die in Hohenwart verhandelt werden. Ebenso gibt es im Rahmen der Erwachsenenbildung Angebote. So ist beispielsweise Findhorn (New Age-Gemeinschaft in Schottland) in aller Munde. Müßten wir heute nicht sehr viel wachsamer sein? Das ist meine abschließende Frage zu dem Gesamtkomplex.

Synodaler **Ehemann** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Präsident **Bayer**: Wer stimmt diesem Antrag zu? – Gegenstimmen, Enthaltungen? – Schluß der Rednerliste ist beschlossen.

Synodaler **Renner**: Ich habe drei Fragen an Herrn Bender. Ich versuche, diese so konkret wie möglich zu formulieren.

1. Unsere Gemeinde wurde in der letzten Zeit zum Beispiel von einer anthroposophischen Gruppe hinsichtlich eines Vortrages über die Entwicklungspsychologie in dieser Sicht angefragt. Eine andere Gruppe fragte an, die chinesischen Schattenboxen machen möchte.

(Heiterkeit)

Schließlich fragte eine Gruppe an, die eine ganzheitliche Ernährungslehre unterrichten möchte. Wie verhält man sich dabei als Kirchengemeinderat? Werden partnerschaftliche Gespräche geführt? Die Gruppen haben ja nicht einfach nur Unrecht!

2. Ich kann bestätigen, was Herr Schellenberg mit den Schwierigkeiten der Konfirmanden berichtet, die irgendwelche okkulten Kreise usw. kennenlernen. Gibt es Hilfen, aufmerksam zu werden? Welche Anzeichen kann ich als Pfarrer erkennen, der keineswegs sehr viel von den Jugendlichen weiß, wie kann ich aufmerksam werden?

3. Ich persönlich – das ist mein eigenes Problem – werde immer etwas hilflos bei solch gekonnten, werbemäßig gut ausgestatteten Werbefeldzügen amerikanischer Christen. Manchmal, das muß ich ehrlich sagen, empfinde ich diese als nicht nötig und eher störend. Konkret gefragt: Wir werden im Juli in Offenburg einen Kongreß von Operation/Mobilisation haben. Was steckt dahinter, was ist dazu zu sagen?

Synodaler **Belle**: Seit einigen Jahren beschäftige ich mich ziemlich intensiv mit der Welt des New Age. Der erste Anstoß dazu kam, man höre und staune, von einem Banker. Der Chef der Dresdner Bank kam auf mich zu und erklärte, das sei doch ein Problem, das man aufgreifen sollte. Er fragte, ob ich das tun wollte.

Wenn ich einmal von dem Bereich absehe, in dem ich zuständig bin und solche Themen anbiete, dann ist es für mich merkwürdig zu sehen, daß es die katholische Kirche und die Bundeswehr sind, die diese Vorträge abrufen. Offenbar sind in sehr viel geringerem Maße evangelische Gemeinden daran interessiert. Es kommt zwar vor, aber in geringerem Maße. Da ich evangelisch bin, sollte man annehmen, daß es umgekehrt sein müßte. Woran liegt das?

Hängt das damit zusammen, was wir nun schon bei verschiedenen Themen gehört haben, daß der einfache Gemeindepfarrer das nicht weiß, nicht mitbekommt, einfach nicht präsent ist? Ist er überlastet oder arbeitet er auf zweitrangigen Feldern lieber?

Wir haben gestern ein Problem erwähnt, das lautete, es sei den Theologen die Sprache des einfachen Menschen verlorengegangen. Das meine ich auch. Man muß das Problem aber wohl noch etwas weiter fassen, auch die Fragestellungen des einfachen Menschen sind uns weithin verlorengegangen. So etwa die Frage nach Tod und Jenseits. Was man hierzu in Predigten hört, ist derart abstrakt und wenig hilfreich, daß ich mir schon vorstellen kann, daß die Leute – sei es, daß sie davon betroffen sind oder daß sie aus irgendwelchen anderen Gründen auf diese Problematik gestoßen sind – sich woanders belehren und informieren lassen.

Ein zweiter Fragenkreis wäre das Thema Heiliger Geist und natürliches Leben oder das Problem der Einsamkeit. Statt dessen sind – ich will es einmal ansprechen, auch wenn dies jetzt ein Reizthema wäre, ich bitte dies sachlich und nicht persönlich zu nehmen – die politischen Themen oder die Verwaltung des Gewohnten bei unserer Kirche in den letzten Jahrzehnten so vorrangig gewesen, daß man darüber eigentlich nur weinen kann.

(Zischen und vereinzelte Unmutsäußerungen)

Ich möchte aber auch ein Stück Verständnis für den einfachen Pfarrer aufbringen, auch für den verantwortlich mitdenkenden Laien.

Gestern wurde uns mit Recht gesagt, man müsse sich um die Arbeitslosigkeit bemühen. Das sei ein Problem, womit wir uns leidenschaftlich beschäftigen müssen.

Ein anderes Mal wird es heißen, wir müssen das Frauenproblem angehen. Bedenke man nur, was in der Geschichte alles falsch gelaufen ist, und zwar auch durch die Kirche falsch gelaufen ist!

Dann kommt wiederum eine Gruppe, die sagt, man müsse die Begegnung mit dem Judentum, mit der genuinen Quelle unserer Kirche viel mehr vorantreiben. Oder die Begegnung mit dem Islam! Heute ist es New Age.

Lassen Sie mich noch ein paar Schlagworte dazu nehmen: Die moderne Gesellschaft, die Erziehungsfragen, Sucht, Friede, Ökologie, die Begegnung im Sport – das haben wir gestern auch gesagt, die Freizeitgesellschaft und ihre Probleme, Landwirtschaft, Genforschung, Abtreibung, Ökumene, Bibel und Bekenntnis, moderne Literatur, Emanzipation, Sterbehilfe, andere Kulturen kennenlernen, Sprachfähigkeit wieder erwerben – was soll der einzelne eigentlich noch? Ich kann es dann verstehen, wenn jeder am Ende sagt, daß er am Abend lieber erschöpft sein Gläschen Wein trinkt, seine Ruhe sucht, nichts mehr tun kann: „Es ist zu viel, was von mir verlangt wird.“ Entschuldigen Sie, wenn ich das einmal so anspreche, aber so werden im Einzelgespräch viele Leute ihre Sorgen los. Auch Mitarbeiter sagen, es sei zu viel.

Hinzu kommt der normale Beruf, das Familienleben und dann vielleicht noch ein wenig Freizeit.

Ein letzter Punkt noch. Vielleicht sollten wir einige längst fällige Fragen aufarbeiten, die gerade in diesem Problemkreis New Age neu wichtig werden könnten und auch wichtig geworden sind. Ich erwähne drei: Die Eschatologie, die Frage nach Satan und Satanismus und wie wir die Bibel recht verstehen, statt sie zu koranisieren, also so aufzufassen wie den Koran. Darüber wäre möglicherweise in der Herbstsynode zu sprechen.

Im Bereich Satan und Satanismus habe ich mich aus den Startlöchern herausgewagt, habe dabei in ein Wespennest gestochen. Vielleicht ist dies ein neuralgischer Punkt. Ein wenig Mut müßten wir schon haben, diese Dinge anzugreifen.

Selbst wenn meine Erkenntnisse, die ich vorgelegt habe, vielleicht relativiert werden müßten, meine ich: Die Angst vor dem kritischen Nachdenken, die mir weithin entgegenschlug – von Theologen und Laien –, hat mich wiederum erschreckt. Jetzt zurück zum Anfang: Die Begegnung mit New Age steht noch vor uns. Ich danke Ihnen, daß Sie das bei uns angeregt haben.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Beile, Sie haben jetzt sehr plastisch geschildert, was viele ähnlich empfinden, was oft unsere Not ausmacht. Die Lösung kann sicherlich nicht die sein, all die genannten Themen, die Sie aufgezählt haben, beiseite zu schieben. Natürlich müssen wir sehen, wo die Schwerpunkte liegen, was vorrangig behandelt werden muß und worin wir uns nicht übernehmen.

Ich möchte eines unterstreichen, was ich in anderem Zusammenhang immer wieder einmal im Blick auf die vielen Aufgaben sage: Wir müssen lernen, auch darin Kirche zu sein, daß wir stellvertretend Aufgaben und Themen anpacken; nicht jede Gemeinde kann jedes Thema in dieser Weise aufnehmen.

(Beifall)

Da muten wir uns einfach oft zuviel zu. Deshalb sage ich noch einmal: Begrenzte Verantwortung auch in dieser Hinsicht, stellvertretend füreinander. Dann muß man sehen, wie man dies dem anderen zugute kommen läßt.

Herr Dittes, es ist keine Taktik der Kirchenleitung, nichts zu sagen. Es ist auch keine Taktik der Theologie. Wenn die Theologie bei ihrer Sache ist, wenn es die Exegese ist, wenn es gerade auch die historisch-kritische Exegese ist, Herr Dittes, dann wird die Kirche auf diese Thesen kommen müssen. Manchmal wundere ich mich, daß sie es nicht noch unmittelbarer tut. Sie lernt nämlich in den neutestamentlichen Texten Bereiche, Felder und geistige Strömungen und Bewegungen kennen, die eine Ähnlichkeit haben mit dem, was wir heute von New Age oder anderen Strömungen kennen. Da wäre ein unmittelbarer Zugang gegeben. Das sind Schätze, die entdeckt und gehoben werden müssen.

Meines Erachtens liegt es an einer Interesselosigkeit, auch am Fehlen der Information. Da müssen wir uns helfen. Ich finde es ganz wichtig, Sie haben es gesagt, Herr Dittes, daß Ältestenkreise zum Beispiel in der Nähe von solchen „Tempeln“ oder Kirchen sich wirklich als Ältestenkreise ernsthaft damit befassen. Da müssen Sie ein gutes Gewissen haben – ich sage es jetzt etwas leichter als es tatsächlich ist –, und andere Dinge einmal beiseite lassen.

(Beifall)

Ein weiterer Punkt, Herr Bender: Es ist immer wieder neu spannend, wenn man Ihnen zuhört. Das Echo kennen wir aus den Gemeinden, wenn Sie dort hingehen und berichten. Mir geht es ebenfalls so. Wir spüren, wie gut es ist, daß jemand da ist, der viele Informationen hat. Es darf aber nicht unser Alibi sein, daß wir einen Weltanschauungsbeauftragten haben! Da müssen Sie uns wie eine Laus immer wieder in der Wolle sitzen, daß wir uns damit nicht beruhigen.

Ich habe eine Frage, anknüpfend an Ihr anregendes Stichwort – Herr Rau hat es aufgegriffen – mit dem wir uns noch beschäftigen müssen: „innere Doppelmitgliedschaft“. Diese beginnt manchmal schon längst in unserer Kirche, und zwar oft, ehe es um andere Gemeinschaften geht. Ich habe manchmal das Gefühl im Gespräch mit Gliedern dieser Kirche, die nicht zur Loge in Zürich oder innerlich zu einer Freikirche gehören, daß bei ihnen so etwas wie eine doppelte Mitgliedschaft besteht. An der Stelle, Herr Bender, eine kritische Anfrage: Ich halte viel von Hauskreisen. Ich habe aber manchmal den Eindruck, manche fördern mit der Hauskreisarbeit mitten in unserer Kirche die doppelte Mitgliedschaft!

(Beifall)

Das müssen wir richtig anpacken, daß das nicht geschieht.

Synodaler **Blum:** Ich möchte an das Wort „doppelte Mitgliedschaft“ anknüpfen. Ich meine, daß dies noch nicht etwas über das Zentrum der Sachlage aussagt. Der Bericht über die ganzen Gruppierungen, und was dazu geschildert wurde, macht deutlich, daß Menschen Religionen erleben wollen und daß Religion und Glaube bei ihnen mit einer Erlebniswelt verbunden ist. An vielen Stellen spüren wir dann, daß Erlebnisse Gefahren in sich haben. Aus diesem Grunde wollen wir von vornherein die Erlebnisse schon wieder so filtern, daß sie ohne Risiko sind. Dann sind es aber keine Erlebnisse mehr. Wir setzen sehr schnell dem Erleben Gedachtes gegenüber. Ein Teil der „doppelten Mitgliedschaft“ hängt meiner Ansicht nach

damit zusammen, daß man vom Gedachten her in bestimmten traditionellen Bahnen bleibt, aber spürt, daß das Gedachte das Erlebnis im Grunde nicht ersetzen, schon gar nicht erzeugen kann.

Wir sehen das bei unseren Fachschülern im zweiten Ausbildungsjahr. Ich sage es ganz schlicht. Diese jungen Leute haben ein Praktikum in einem Jugendheim. Sie sind das letzte Mal zurückgekommen und haben sehr viel okkulte Dinge berichtet. Es war die Aussage, daß Jugendliche eine 'Schwarze' Messe feiern wollten. Wir fragten nach, was sie gemacht hätten. Die Antwort lautete: „Wir haben es natürlich verboten!“ Auf erneute Rückfrage, was die Jugendlichen eigentlich vorhätten, kam die Antwort: „Das wissen wir nicht. Sie haben eine „schwarze Messe“ feiern wollen, und das haben wir verboten.“

Darin zeigt sich schon eine bestimmte Hilflosigkeit. Wir haben hinterher Studientage über den Okkultismus gehalten. Uns ist deutlich, daß wir den jungen Leuten dabei eine ganze Reihe von Beobachtungsmöglichkeiten geben müssen. Das heißt, sie müssen Dinge nicht nur durchdenken, sondern sie müssen sie wahrnehmen können. Sie müssen auf diese Wahrnehmung in bestimmter Weise dann reagieren können.

Daran erkennt man, daß es in sehr starkem Maße in pädagogische Bereiche hineingeht, was wir auch brauchen. Es geht um erlebte Religion gegen gedachte.

In einem zweiten Punkt möchte ich etwas vortragen, auf das noch niemand gekommen ist. Wenn in dem Referat gesagt wird, daß etwa 50% derjenigen, die bei Jehovas Zeugen waren, wieder abspringen, möchte ich ganz intensiv unseren Blick auf folgendes lenken: Wenn Menschen mit Religionen falsche Erlebnisse haben und dort wieder weggehen, stellt sich doch die Frage, wohin sie gehen? Da besteht für uns ein Aufarbeitungsfeld, an das wir heran müssen.

(Beifall)

Synodaler Welland: Durch dieses Referat ist mir erstmals richtig deutlich geworden, weshalb das Amt für Missionarische Dienste zugleich auch die Beauftragung für die Weltanschauungsfragen beinhaltet. Die beiden Dinge gehören einfach zusammen.

Auf der einen Seite haben wir von Defiziten gehört; auf der anderen Seite ist das Amt für Missionarische Dienste als eine Einrichtung, die versucht, auf Defizite zu reagieren, zu verstehen. Ich will es etwas konkreter sagen. Man hat den Eindruck, daß die konventionellen Arbeitsformen der Landeskirchen, wie sie Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte recht gut funktionierten, ergänzungsbedürftig geworden sind. Sie müssen nicht einfach überwunden werden, sondern müssen hier und da ergänzt werden.

Ich empfinde die Landeskirche, auch in ihren Angeboten, immer noch sehr stark als eine Denk- und Bildungskirche. Es ist für mich typisch, daß Herr Rau das von Herrn Bender vorgetragene Problem vorwiegend als eine dogmatische Fragestellung bezeichnet hat. Das ist es ganz gewiß auch. Aber es ist mindestens genauso eine Fragestellung der praktischen Theologie, nämlich des Gemeindeaufbaus.

Ich beobachte bei vielen Kollegen eine große Distanz zu Werbemethoden, zu Arbeitsformen neuer, junger missionarischer Gruppen. Das hängt mit unserem akademischen Studium zusammen, auch mit der Tatsache, in welchem Umfeld wir aufwachsen. Meines Erachtens können

wir uns nicht vor der Erkenntnis drücken, daß andere Bevölkerungsschichten, junge Generationen, auf ganz andere Formen und Angebote reagieren. An dieser Tatsache sollte man nicht einfach vorbeigehen. Deshalb ist es gut, daß das Amt für Missionarische Dienste unter anderem in drei Schwerpunkten arbeitet:

1. Besuchsdienst
2. Hauskreis
3. Evangelisation

Genau diese drei Punkte haben wir auch als Formen der gemeindlichen Arbeit von Sekten und anderen religiösen Gruppen kennengelernt.

Der Besuchsdienst macht die „Geh-Struktur“ deutlich. Der Hauskreis macht deutlich, daß kleinere Gesellungsformen gesucht werden. In diesem Punkt übrigens, Herr Landesbischof, denke ich nur ein Stück weit so, wie Sie formuliert haben. Denn: Wenn man Hauskreisarbeit landeskirchlicherseits aufgeben würde, dann würde man bestehende Kreise und solche, die noch entstehen, geradezu darin bestärken, in einem Sinne eigenständig zu werden, was wir gewiß nicht wollen.

(Vereinzelter Beifall)

Das wollte ich schlußendlich hinzufügen. Genau diese drei Tätigkeiten – Besuchsdienstarbeit – Hauskreisarbeit und Evangelisation – sollten verstärkt werden. Ich möchte deshalb auch ein deutliches Signal an den Oberkirchenrat weitergeben, daß man sich diesen Dingen vermehrt zuwendet.

(Beifall)

Kirchenrat Bender: Meine Damen und Herren, im Blick auf die „Kehl-Sorge“, auf die Sie alle warten – nämlich das Mittagessen –, möchte ich meine Antworten abkürzen und folgendes sagen: Diejenigen unter Ihnen, die konkrete Fragen an mich gerichtet haben, haben die Möglichkeit, in einem persönlichen Gespräch diese Fragen beantwortet zu bekommen. Das heißt, Sie können von mir – ich denke an Herrn Renner – Informationen zu den speziellen Fragen bekommen. Das wäre dann außerhalb der Sitzung. Wenn es Ihnen recht ist, wollen wir so verfahren.

Zum zweiten möchte ich grundsätzlich etwas zu dem sagen, was Herr Beile angesprochen hat. Womit sollen wir uns denn überhaupt noch beschäftigen? Ich möchte es mit einem Beispiel aus der Kirchengeschichte beschreiben. Irgendwann, ich weiß nicht, zum wievielten Male, wurde Konstantinopel belagert. Ich nenne also nicht die damalige Großmacht. In Konstantinopel tagte auch eine Synode. Obwohl die Kanonenkugeln in die Festung Konstantinopel hineinflogen, hat sich die Synode mit dem brisanten Thema beschäftigt: Was passiert, wenn eine Fliege ins Weihwasser fällt? Wird das Weihwasser entweiht oder wird die Fliege geweiht?

(Heiterkeit)

Im Klartext heißt das: Wir können es der Aufmerksamkeit und der Reife der entsprechenden Kirchenältestengremien zutrauen, daß sie neu in den Blick nehmen und lernen, mehr und mehr die Probleme, die an der Basis vor Ort konkret bestehen, aufzunehmen. Es besteht in der Gemeinde XY nicht das gleiche Problem wie bei Ihnen – ich möchte nicht sagen hinten, aber in der nordöstlichen Richtung unseres badischen Stiefels.

Das heißt weiterhin im Klartext: Worin Sie natürlich unbestritten Recht haben, das habe ich in meinem Referat auch angesprochen, ist dies, daß wir in Zukunft unverzichtbar uns zu eschatologischen Fragen neu äußern müssen. Dabei geht es um die Frage der Reinkarnation und/oder kontra Auferstehung.

Meines Erachtens ist es ein allseits bekanntes Bonmot des kommenden Bischofs der Diözese Rottenburg/Stuttgart, Professor Dr. Kasper, der dabei Hans Urs von Balthasar zitiert. Er erzählt, mit der Eschatologie der Kirche verhalte es sich wie mit einem permanent geschlossenen Saal eines Museums, an dessen geschlossener Tür das Schild hänge: Wegen Restaurierungsarbeiten geschlossen.

(Heiterkeit)

Zur Frage der Information, die als mangelnd angemahnt wurde, möchte ich folgendes ganz kurz sagen:

Es gibt mittlerweile das Uraltkompendium von Kurt Hutten – verstorben –, aber dennoch in 12. und 13. Auflage: „Seher, Grübler, Enthusiasten“.

Es gibt weiterhin, mittlerweile bald in vierter Auflage, das Handbuch „Religiöse Gemeinschaft“. Dabei muß ich sagen, daß die erste Auflage sich von der vierten bald dadurch unterscheidet, daß mindestens zwei Drittel des Inhalts der ersten Auflage in der vierten Auflage nicht mehr vorkommen. Weshalb? Die religiös-weltanschauliche Szene hat sich gewandelt.

Wir haben uns aber doch in unserem Outfit, sprich unserem modischen Aussehen, auch gewandelt! Darüber regen wir uns nicht auf, sondern gehen auch hier voll mit der Zeit. Weshalb sollte in einem Pfarramt nicht eine neue Auflage eines derartigen Handbuches vorhanden sein

(Heiterkeit)

und der Pfarrer seine Ältesten informieren? Wenn er etwas nicht weiß – meine Telefonnummer steht in jedem Adressenregister. Irgendwann erscheint vielleicht auch einmal wieder ein neues der badischen Landeskirche.

(Heiterkeit)

Weiterhin möchte ich – das hat Herr Oberkirchenrat Dr. Walther angesprochen – auf einen Bericht über Aufbau und Tätigkeit der sogenannten Jugendsekten hinweisen. Mittlerweile sind wir bei einer zweiten Auflage von 25.000. Sie bekommen das, obwohl es gut ist, kostenlos vom Kultusministerium!

(Heiterkeit)

Herr Dr. Walther erwähnte ebenfalls, daß die Grundlage für dieses kleine Heft fünf Bände mit Archivmaterial sind, eine geballte Information, an der ich auch mitgearbeitet habe. Dieses Material ist unerschütterlich, hat mittlerweile zwei Prozesse gegenüber Bhagwan und Scientology überstanden. Trotz einiger Balken steht Ihnen in zweiter Auflage ein ungestörter Lesegenuß bevor. Sollten Sie mehr über die Balken zu erfahren suchen, dann können Sie sich beim Verwaltungsgericht Mannheim das Urteil bestellen vom 04.10.1988. Dort sind alle Stellen aufgeführt, die an den Ausgaben geschwärzt sind.

(Heiterkeit)

Es gibt eine Findungshilfe, in der alle Tamorganisationen, wenn man diese so nennen möchte, verzeichnet sind. Diese Schrift erhält man nicht umsonst, ist aber einigermaßen preiswert und gehaltsgünstig bei uns im Amt für Missionarische Dienste zu erhalten.

Nun noch kurz zur Frage des Okkultismus.

1. Ich erachte einerseits die ganze Okkultproblematik für aufgebauscht. Bei näherer Prüfung – der stelle ich mich – erlebe ich, daß viele Notizen und Meldungen aus der gleichen Nachrichtenagentur bzw. „Börse“ kommen.

2. Ich halte es für eine maßlose Heuchelei, wenn wir heute vom Jugendokkultismus reden und dabei vergessen, daß der Okkultismus eine kulturbegleitende Funktion und Realität durch Jahrhunderte hat. Ein Beispiel: Das Handbuch des deutschen Aberglaubens umfaßt zwölf Bände in stattlicher Breite.

Dahinter steckt folgende Tatsache, daß die Jugend genau die Inhalte, die die Erwachsenenwelt enttabuisiert hat – früher war es die Sexualität, heute ist es der Okkultismus – in gleicher Weise weiterverfolgt und enttabuisiert. Wie könnte es sonst sein, daß eine Jugendzeitschrift wie „Bravo“, nachdem sie jahrelang die Sexualität traktiert hat, die sexuelle Frage aufwarf, urplötzlich auf Okkultismus umsteigt bis hin zur Bauanleitung für eine Planchette in ihren Ausgaben alles im Detail berichtet. Ich denke, daß wir im kirchlichen Bereich über die Religionslehrer – es laufen Fortbildungstagungen mit den Schuldekanen, bei denen ich zum Teil beteiligt bin –, aber auch über die Vertrauenslehrer und natürlich auch über alle, die als verantwortliche Laien in der Jugendarbeit tätig sind, das Gespräch suchen müssen. Da es sich um Intimfragen handelt, müssen wir das Gespräch behutsam suchen. Wir werden uns dagegen zu wehren haben, daß diese den einzelnen Menschen persönlich betreffenden Fragen weiterhin oftmals schamlos ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gezerzt werden aufgrund einer fragwürdigen Aktualität, die morgen schon in der Presse Makulatur ist.

(Beifall; verschiedene Zurufe: Was ist „Planchette“?)

Was eine Planchette ist? Entschuldigung.

(Heiterkeit)

Eine Planchette unterscheidet sich von dem Mittagstisch, an dem Sie hoffentlich bald sitzen, dadurch, daß ein Fuß von drei oder vier Füßen kein normaler Fuß ist, sondern daß ein Bleistift oder ein Schreibgriffel angebracht ist. Man versucht, durch unabsichtliches Bewegen des Tisches zu Schreibergebnissen zu kommen, die aufgrund ausgelegter Buchstaben, Zahlen, Nein/Ja-Kärtchen dann gedeutet werden.

Wenn Sie privatissime und gratis hierüber mehr erfahren möchten, stehe ich Ihnen nach dem Mittagessen zur Verfügung.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Es liegen noch sechs Wortmeldungen vor.

Synodale **Demuth**: Ich wollte die Bitte aussprechen, ob wir das rote Büchlein, von dem Sie sprachen, vielleicht in der nächsten Synode in die Fächer bekommen könnten? Dann möchte ich Ihnen etwas vorlesen. Haben Sie noch Kraft?

(Zurufe: Nein!)

*In uns kreist das Leben, das uns Gott gegeben,
kreist als Stirb und Werde dieser Erde.*

Ein weiterer Satz:

*Ehrfurcht vor dem Leben, wem es auch gegeben,
heischt in Stirb und Werde Gottes Erde.*

Dieses Lied soll in das neue Gesangbuch kommen. Es hat die Nummer 424. Ich habe den Eindruck, daß dies ein Cocktail aus Goethe, Albert Schweitzer und New Age ist.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich habe gerade die Idee gewonnen, daß ich am besten meinen gewichtigen Beitrag meinem Bericht von der Landessynode einverleibe und hier weg- lasse.

Synodaler **Lauffer**: Ich verzichte auch. Sie wollen alle zum Essen gehen.

(Heiterkeit)

Synodaler **König**: Um ein neues Modewort der Synode aufzugreifen, möchte ich „schlußendlich“ nichts mehr sagen.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Als letzter Redner hat Herr Spelsberg das Wort.

Synodaler **Spelsberg**: Ich komme fast in Zugzwang.

(Heiterkeit)

Ich möchte gegen Ende doch den Mut aufbringen, noch eine Frage zu stellen. Herr Bender, Sie haben in Ihrem Beitrag „Neue Therapieformen“ im Bereich der Psychotherapie erwähnt. Könnten Sie dazu noch ganz kurz etwas sagen?

Kirchenrat **Bender**: Herr Spelsberg, ich bin an einer Ausarbeitung. Wir haben versucht, alle Psychotechniken und Therapiegruppen im Bereich Baden zusammenzustellen. Dieses Konglomerat umfaßt im Augenblick zwei Leitzordner in beachtlicher Breite. Wir sind dabei, das in unsere Text- und Datenverarbeitung einzuspeisen. Ich hoffe, daß Sie 1990/91 das Werk schriftlich vor sich liegen haben. Dann können Sie es getrost nach Hause tragen.

(Der Referent konnte die gestellten Fragen aus Zeitnot nicht beantworten. Er ist aber wie bisher bereit, weltanschauliche Grundsatz- und Detailfragen zu beantworten.)

Präsident **Bayer**: Lesen Sie in der jetzt folgenden Mittagspause die vielen erwähnten Bände – oder besser gesagt, fragen Sie Bender.

Wir machen Mittagspause bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.45 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

V

Bericht der Arbeitsgruppe „Quo vadis, ecclesia?“

Präsident **Bayer**: Ich begrüße in unserer Mitte Herrn Pfarrer Dr. Gießler, der als Synodaler vergangenes Jahr ausgeschieden ist.

(Beifall)

Leider sitzt er nicht mehr auf seinem altgewohnten Platz. Herr Dr. Gießler, ich darf Sie um Ihren Bericht bitten.

Pfarrer **Dr. Gießler, Berichterstatter**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich sehr, Sie vor mir zu sehen und bei Ihnen zu sein. Ich danke Ihnen herzlich für die freundliche Aufnahme.

Ich möchte Ihnen heute über die Arbeitsgruppe „Quo vadis, ecclesia?“ berichten. Sie hatte ja zunächst für die Schwerpunkttagung im Herbst 1985 verantwortlich

gezeichnet und ist dann im Zusammenhang mit der Prioritätenfrage an dem Thema geblieben.

Wenn ich Ihnen jetzt über unserer Arbeit berichte, dann nicht, um aufzulisten, was wir alles überlegt und besprochen haben, sondern um einige Schwerpunkte aufzuzeigen, die sich bei unseren Überlegungen ergeben haben. So haben wir das auch bei unserer letzten Sitzung abgesprochen.

Um es von vornherein deutlich zu sagen: Wir sind ausgegangen von den Vorgaben, wie sie in der Grundordnung formuliert sind und wie sie in den Gemeinden vor Ort erfahrbar werden. Von daher haben wir dann die Konsequenzen bedacht. Das mag manchem einseitig erscheinen, wir meinen, es sei eine sinnvolle Ergänzung zu den Überlegungen, die von anderer Seite zu diesem Thema angestellt werden.

Weiter soll durch diesen Bericht verdeutlicht werden, daß die Arbeitsgruppe den Stab jetzt weitergibt an die Synodale Begleitkommission, bei der das Anliegen sinnvoll aufgehoben ist.

Die „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit“ konnten wir aus Zeitgründen nur noch am Rande mit in unsere Gedanken einbeziehen.

Unsere Gespräche standen – und das war sehr schön – nicht unter dem üblichen Erfolgszwang und Zeitdruck. Sie verliefen – vielleicht deshalb – nicht immer geradlinig. Von daher ergibt sich für mich beim Bericht die Notwendigkeit zum Systematisieren, zum Konzentrieren, zum Weglassen und auch zum Auffüllen.

Vier Schwerpunkte sind zu nennen:

1. Der Ansatz: Wo ist Gemeinde Jesu?
2. Was braucht Gemeinde Jesu?
3. Strukturen.
4. Vermittlung.

1. Der Ansatz: Wo ist Gemeinde Jesu?

Ausgang ist die Grundordnung. Dort geht es freilich zunächst im Vorspruch und im § 1 nicht um die Gemeinde, sondern um die Landeskirche, was ja bei der Grundordnung einer Landeskirche auch normal ist.

Es fällt aber auf, daß in diesen Texten nicht der Herr, den die Landeskirche als Herrn bekennt, handelndes Subjekt ist, sondern durchgehend die Landeskirche: Sie „glaubt ... bekennt ... gründet sich ... bezeugt ...“ Das ist wohl mehr als eine grammatische Feststellung.

Ist Christus nur etwas Aufgesetztes, so etwas wie eine Krone der Kirche und eben nicht ihr Haupt? Anders gefragt: Ist die Christologie eine Funktion der Ekklesiologie geworden? Das ist eine ständige Anfrage an uns alle. Von ihrer Beantwortung hängt die Glaubwürdigkeit der Landeskirche ab.

Bei der Suche nach der Gemeinde in der Grundordnung (GO) werden wir schließlich in § 10 Abs. 1 fündig. Da heißt es:

Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde.

Da ist also Jesus Subjekt. Im Hintergrund stehen der VII Artikel des Augsburger Bekenntnisses und die 3. These der Barmer Erklärung. Es fällt auf, daß hier nicht definiert wird, wer oder was Gemeinde ist, sondern es wird aufgewiesen, wo Gemeinde ist: Dort, wo Jesus gegenwärtig ist

und handelt. Gemeinde wird also nicht konstituiert durch die Gläubigen oder ihre Ziele oder ihre Zahl, sondern durch Jesus. Das ist herrlich entlastend, das zeigt uns auch unsere Grenzen und weist uns ganz praktisch auf den Gottesdienst, also dort, wo Jesus durch Wort und Sakrament gegenwärtig ist. Der Gottesdienst ist demnach Ort der Gemeinde.

In § 10 Abs. 1 GO heißt es dann weiter:

Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

Das also sind die Lebenszeichen der Gemeinde: Hören, vergeben, Abendmahl feiern, beten, bekennen und Liebe üben. Übrigens: Vergeben als Lebenszeichen der Gemeinde, vergeben als Lebenszeichen auch einer Unionskirche – das ist etwas, worüber man nachdenken sollte. Die Linie geht also, folgt man diesem Duktus, von Jesus aus zum Gottesdienst, zur Gemeinde und zu ihren Lebenszeichen.

Hier setzen unsere Überlegungen ein, und zwar ganz konkret bei der Ortsgemeinde, bei der Parochie, vielleicht in manchem zugespitzt, vielleicht auch einseitig. Wir verstehen diesen Ansatz exemplarisch, denn Gemeinde Jesu gibt es ja – Gott sei Dank! – auch anderswo, im „Roten Haus“ und in diakonischen Einrichtungen, in Werken und in der Synode. Man könnte auch sagen: Wir setzen von „unten“ an. Der Begriffsbezug oben/unten ist natürlich fragwürdig, aber wahrscheinlich wirklichkeitsnah. Die „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats“ schlagen einen ähnlichen Weg ein, wenn sie bei Lukas 24 und Apostelgeschichte 2 einsetzen. Sie wenden sich dann allerdings erstaunlich rasch und – so haben wir es empfunden – unverbunden den Strukturfragen zu.

2. Was Gemeinde Jesu braucht

2.1 Was braucht sie, um Gemeinde Jesu zu sein?

- Was braucht sie, um zu werden, was sie ist?
- Was braucht sie weniger?
- Was braucht sie nicht?

Gerade zur Beantwortung der letzten Frage fehlen uns sowohl Theorie als auch Praxis. Sicher kann sie nur im Zusammenhang, im Blick aufs Ganze angegangen werden.

Wir fragen also nicht: Was müssen wir noch tun (bis hin zum flächendeckenden Dienstleistungsbetrieb)? Was wird von der Kirche erwartet?

Diese Fragen führen in immer neue Zwänge. Die Frage „Was brauchen wir?“ kann entlastend wirken.

Geht man von § 10 Abs. 1 GO aus weiter, so braucht die Gemeinde ganz natürlich Menschen, Mitarbeiter, Räume, Finanzen, Strukturen, schließlich auch innerkirchliche und außerkirchliche Ökumene, denn Kirche ist mehr als Gemeinde. Ich trage Ihnen nicht alle Schwerpunkte einzeln vor, sondern nur die, die wir ausgewählt haben.

2.2 Die in § 10 Abs. 1 GO genannten Lebenszeichen der Gemeinde – das ist wohl eine sehr wichtige Beobachtung – sind nicht einzelnen Gemeindegliedern oder Gemeindeämtern zugeordnet, sondern finden sich – in unterschied-

licher Verdichtung – bei jedem Gemeindeglied. Das schließt besondere Begabungen und Dienste nicht aus, das steht aber gegen eine Spezialisierung, die isoliert. Leben ist mehr als etwa Sehfähigkeit!

Alles, was in § 10 Abs. 1 GO aufgezählt wird, kann von Ehrenamtlichen verwirklicht werden. Die Gemeinde kann ohne Hauptamtliche leben.

Wir wissen, daß die Wirklichkeit anders aussieht: Die Hauptamtlichen dominieren in der Kirche, vielleicht muß man sogar sagen: Sie dominieren die Kirche. Die Richtung geht von den Hauptamtlichen zu den Ehrenamtlichen (vgl. dazu die „Überlegungen ...“).

Die Ehrenamtlichen fühlen sich overprotected, allein gelassen, unterfordert, auch überfordert, nicht ernst genommen. Sie haben es immer wieder mit Hauptamtlichen zu tun, die nach 39 Stunden die Tür zumachen können, während für die Ehrenamtlichen die Arbeit jetzt erst beginnt.

(Beifall)

Bei Kritik an diesen Verhältnissen erleben Sie Rechtfertigungsversuche der Hauptamtlichen, die andeuten, daß es um eine komplizierte und komplexe Machtfrage geht.

Nun sind die Hauptamtlichen da. Ich bin auch da. Bei einem Traugespräch hat mir die junge Frau, die in der Industrie tätig ist, erzählt: Wir haben da neulich ein Fortbildungsseminar gehabt, und da haben wir auch etwas von der Bibel gehört. Da kam Mose vor, und dann noch so ein paar Männer. Wir sind dann bei Numeri 11 gelandet, der Geschichte von der Einsetzung der Ältesten. Es ist immerhin ganz bemerkenswert, daß das Prinzip der Delegation auch aus der Bibel lehrbar ist. Ich weiß nicht, ob das bei uns schon richtig angekommen ist. Aber Numeri 11 und Apostelgeschichte 6 machen deutlich, wie es zu den Hauptamtlichen kommt. Die Aufgaben in der Gemeinde wachsen, werden komplexer, überfordern die Ehrenamtlichen. Daraufhin werden Ehrenamtliche freigestellt vom Broterwerb für einen bestimmten Dienst.

Die Denk- und Handlungsrichtung geht also nicht von den Hauptamtlichen zu den Ehrenamtlichen, sondern von den Ehrenamtlichen zu den Hauptamtlichen.

Ansätze dazu finden wir etwa verwirklicht in den Ältestenkreisen, in den Bezirkskirchenräten und auch in der Landessynode.

Es fällt allerdings auf, wie rasch Leitungssysteme der Hauptamtlichen Ehrenamtliche integrieren und zu Quasi-Hauptamtlichen machen.

Es gibt nun allerdings nicht nur ein Gefälle von den Haupt- zu den Ehrenamtlichen, es gibt auch Abhängigkeiten und hierarchische Ordnungen unter den Hauptamtlichen. Das deutet sich etwa an durch die Linie Pfarrer – Kirchenmusiker – Diakon – Pfarramtssekretärin usw.

Auf die Frage, wer denn ihr „Chef“ sei, antwortet die Gemeindediakonin: Wen meinen Sie mit „Chef“? Etwa den Pfarrer? Der ist mein Kollege!

Dahinter stehen natürlich unausgetragene Machtfragen, vielleicht eine mühsam errungene Selbstbehauptung, oft auch tiefgreifende Verletzungen.

2.3 Dazu ganz fragmentarisch drei Beispiele:

- Die Pfarramtssekretärin: Eine Haupt- oder Nebenamtliche entlastet einen Hauptamtlichen. Ihre Arbeit

beschränkt sich nicht auf Korrespondenz und Führen der Kirchenbücher, so wichtig und entlastend das auch ist. Die Arbeit ist vielmehr im Zusammenhang der in § 10 GO genannten Lebenszeichen zu sehen und hat eine starke seelsorgerliche Komponente: Die Pfarramtssekretärin ist meist erste Kontaktstelle mit der Gemeinde für Trauernde und Hilfesuchende. Das sollte etwa bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

– Zweites Beispiel, der Kirchenmusiker: Auch seine Arbeit kann nur im Zusammenhang gesehen werden: Er ist Vorsänger der Gemeinde, er ist qualifizierter Künstler, und er hat teil am Verkündigungsauftrag der Gemeinde.

Die große Aufwertung der Kirchenmusik durch das neue Kirchenmusikgesetz ist bislang wohl weder den Kirchenmusikern noch den Pfarrern hinlänglich bekannt geworden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach kirchlichen Ausbildungseinrichtungen zu stellen, exemplarisch etwa auf die Kirchenmusik bezogen. Die Faustregel könnte lauten: Kirchliche Ausbildungseinrichtungen haben dann einen Sinn, wenn sie etwas bringen, was nichtkirchliche Einrichtungen nicht bringen. Im Blick auf die Kirchenmusik heißt das: Ausrichtung auf den Gemeindeaufbau und Teilhabe an der Verkündigung. Sicher kommt diese Ausrichtung in der neuen Satzung des Kirchenmusikalischen Instituts zu kurz.

– Drittes Beispiel, der Pfarrer: Er hat ja mit sehr verschiedenen Bildern umzugehen:

- einmal das patriarchalische Bild;
- dann wird er als Repräsentant der Kirche gesehen – verbunden heutzutage mit sehr hohen Erwartungen, an denen sich dann das Verhältnis zur Kirche entscheidet; es entscheidet sich also nicht an der Sache, sondern an der Person;
- das Bild der Mitarbeiter: das soll der Pfarrer sein, der führt und zugleich zur Entfaltung kommen läßt;
- das Bild, das der Pfarrer von sich selbst hat, geprägt von seiner Biographie und seiner Theologie;
- schließlich das Bild der Grundordnung, das sich hoffentlich nicht zu weit von den anderen Bildern entfernt: Auftrag zur Verkündigung, Existenz in den Lebenszeichen der Kirche.

Wie geht der Pfarrer mit diesen Bildern um?

Ist diese Frage nur ein Problem der älteren Pfarrergeneration? Wächst eine neue Pfarrergeneration heran, die durch Konzentration ihrem Auftrag eher gerecht wird?

Die Gemeinde wird im Pfarrer sehr oft nur den Repräsentanten der Kirche sehen, es gibt aber auch ein anderes Bild: Der Pfarrer als Schüler der Gemeinde.

Auch Gemeinden haben ihre Pädagogik, und oft ist es eine gute Pädagogik; ich möchte sie in meinen Erfahrungen nicht missen.

Sie haben vielleicht gemerkt, daß die Ehrenamtlichen in diesen Beispielen fehlen. Haben wir in der Arbeitsgruppe vielleicht auch zu sehr von den Hauptamtlichen her gedacht?

3. Strukturen

Carl-Friedrich von Weizsäcker unterscheidet in seinem Buch „Die Zeit drängt“ zwischen „kleiner“ und „großer Gesellschaft“ (Seite 61). Ulrich Duchrow und Gerhard

Liedke nehmen diese Unterscheidung in ihrem Buch „Schalom“ (Seite 168 ff.) auf. Ich benutze dieses Modell, um einige Überlegungen unserer Gruppe zu verdeutlichen.

In der Entwicklung der Menschheit gibt es zuerst kleine Gesellschaften (Stamm, Sippe, Großfamilie). Sie sind überschaubar, die Beziehungen direkt ohne komplizierte Hilfskonstruktionen. Allerdings: Sie zu idealisieren, verbietet schon ein Blick in die Bibel. Ich denke an die Kainsgeschichte oder die Jakobs Geschichte.

Seit etwa 10.000 Jahren entstehen auch große Gesellschaften (z.B. in den antiken Stadtstaaten). Sie sind nicht mehr überschaubar, die Beziehungen indirekt. Das zwingt zu Objektivierungen, zu Hilfskonstruktionen, zu „Strukturen“: etwa Geld, Recht, Wissensbeherrschung und Machtausübung.

So wie es in der Evolution zu Fehlentwicklungen gekommen ist, zu Luxurierungen – wir denken an die Dinosaurier –, so kommt es auch in diesen Strukturen zu Perversionen: etwa Übermacht durch Kapital, Herrschaft durch Recht oder Wissen, Krieg usw.

Aber nun dieses Modell auf uns bezogen:

– Wir sind auf jeden Fall als Kirche ein Teil einer großen Gesellschaft und wir sind in diese Gesellschaft verflochten.

– Wir sind als Landeskirche selbst so etwas wie „große Gesellschaft“, die sich durch Gesetze und Verordnungen Strukturen schaffen muß, die Beziehungen werden verobjektiviert (zum Beispiel „Dienstweg“). Es gibt auch Luxurierungen: Anonymität, Verrechtlichung, Kirchenleitung ausschließlich als Verwaltung. Man denke an die Evangelische Kirchensektion im großherzoglichen Innenministerium.

– Wir sind zugleich in der Gemeinde kleine (oder doch kleinere) – ich muß vorsichtig sein – Gesellschaft, so wie die Jesus-Bewegung jedenfalls eine kleine Gesellschaft war. Da waren ja sehr direkte Beziehungen. Insofern läßt sich wohl feststellen: Die Gemeinde ist näher an der Jesus-Bewegung als die Landeskirche. Von daher zeigt sich, wie wichtig der Ansatz bei der Gemeinde ist.

Von daher zeigt sich weiter: Die Linie geht von Jesus aus zur Gemeinde und von da zur Landeskirche.

Vom Kirchenältesten bis zum Landesbischof kennen wir alle die Spannungen zwischen „großer“ und „kleiner“ Gesellschaft. Wie ist diese Spannung zwischen Gemeinde und Landeskirche auszuhalten und gegebenenfalls auch zu lösen?

– Ein Rückzug auf die kleine Gesellschaft verbietet sich. Er würde die Gemeinde aus dem übergreifenden, ökumenischen Lebenszusammenhang herausschneiden. Wir brauchen gerade im Zeitalter der Ökumene Strukturen.

– Ein Rückzug auf die große Gesellschaft würde die Kirche lebensunfähig machen.

Von daher drei Hilfen im Blick auf diese Frage:

1. Es gilt, die richtigen Kontrollfragen zu stellen: Welche Strukturen, Objektivierungen braucht Gemeinde, um Gemeinde zu sein? Erst nach Beantwortung dieser Frage sind die landeskirchlichen Strukturen an der Reihe.

Wir bauen also nicht ein Gebäude (Strukturen), um dann zu fragen: Wie füllen wir es? Sondern wir fragen: Welches Gehäuse, welche Strukturen brauchen wir für eine lebendige Gemeinde?

2. Dezentralisierung: Entscheidungen sind dort zu treffen, wo die Probleme angesiedelt sind (vergleiche dazu die „Überlegungen ...“). Es ist allerdings vor einer Dezentralisierungseuphorie zu warnen. Denn die Entscheidungsträger müssen auch entscheidungsfähig sein. Gerade die Erfahrungen mit dem Diakoniesgesetz zeigen doch, daß wir darauf zu wenig geachtet haben.

3. Durchdringung

Mit § 10 Abs. 1 GO haben wir bei den Gemeinden angesetzt – welche Funktionen haben dann die mittlere und die obere Ebene?

- Sie fassen zusammen und machen für alle wirksam, was an Impulsen von unten kommt,
- sie haben eine integrative Funktion,
- sie haben eine ökumenische Funktion,
- sie haben eine repräsentative Funktion.

Das sind keineswegs nur organisatorische Funktionen. Positive Beispiele dazu gibt es auch. Ich denke etwa an

- die Entstehung einer Agenda, diesen langen und komplizierten Weg, den wir jetzt wieder durchschritten haben,
- den Hauptbericht der Kirchenbezirke zum Abendmahl; als der Bescheid zurück kam, haben wir im Ältestenkreis noch einmal darüber gesprochen; ich habe gedacht, das lohne sich nicht mehr, das hätten wir schon so oft durchgekaut, dann gab es dennoch zwei Stunden ein ganz intensives Gespräch; das war großartig – dank des Bescheids;
- schließlich etwas, wofür ich auch sehr dankbar bin: die Zulassung von Kindern zum Abendmahl – ein Impuls, der von unten kam und dann von oben für alle wirksam gemacht wurde.

Die Beispiele zeigen, wie Impulse von unten oben aufgenommen und für alle wirksam gemacht werden.

Damit sind wir sehr nahe bei den beiden Bildworten Jesu vom Sauerteig (Matthäus 13,33) und vom Salz (Matthäus 5,13). Es geht nicht um gewaltsame Veränderungen, sondern es geht um die Durchdringung. So wächst das Reich Gottes auf der ganzen Erde. Das macht uns Mut, von den Gemeinden her die Landeskirche zu durchdringen.

Damit verbietet sich die isolierte Existenz der drei Ebenen unserer Landeskirche. Damit verbietet sich auch die einseitige Bewegung von oben nach unten: Transparenz in jede Richtung ist gefordert (ich denke an das Referat von Superintendent Dietrich Mendt – (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 7, Herbst 1987, Seite 19 ff: „Der Weg der Gemeinde Christi in die Zukunft – Erfahrungen und Erkenntnisse der evangelischen Kirchen in der DDR“), oder auch: wechselseitige Durchdringung.

4. Vermittlung

Schließlich das letzte. Wie werden Erfahrungen vermittelt? Eine Gruppe hat – vielleicht in einem langen und schwierigen Prozeß – ein Problem gelöst. Sie gibt das Resultat weiter und erlebt die Enttäuschung: kein Echo oder kaum ein Echo. Damit ist eine Erfahrung beschrieben, die Sie als Synodale sehr gut kennen. Die Gründe dafür mögen darin liegen, daß die Aufnahmefähigkeit der Adressaten nicht berücksichtigt und das Vermittlungsproblem nicht genügend wahrgenommen wurde. („Was wir wichtig finden, muß andere noch lange nicht interessieren!“).

Vermittlung kann wohl nur so geschehen, daß Parallelprozesse angestoßen werden, daß eingeladen wird: Geht doch bitte einmal denselben Weg wie wir!

Insofern ist Vermittlung natürlich auch ein Problem der Arbeitsgruppe „Quo vadis, ecclesia?“. Wir können Sie nur einladen: Versuchen Sie es doch bitte einmal!

Dazu wurde Ihnen ein Papier mit Denkanstößen in die Hand gegeben (hier nicht abgedruckt), und wir hoffen, daß Sie sich dadurch einladen lassen, sich auf den Weg zu machen.

Ich möchte abschließen, in dem ich Ihnen ein Lied des Grafen Zinzendorf vorlese, das ich sehr liebe. Ich würde mir wünschen, daß wir uns von dem Geist der Zuversicht anstecken lassen, der aus diesem Lied spricht:

*Die Glieder Jesu freuen sich sehr, doch ohne viel Geräusche;
sie rühmen sich auch niemand mehr nach Ansehen und nach Fleische,
sie hängen ihre Herzen nicht an Väter und Regierer.
Nur er ist ihre Zuversicht, ihr Herr und Haupt und Führer.*

*Auch denken wir in Wahrheit nicht, Gott sei bei uns alleine.
Wir sehen, wie so manches Licht auch andrer Orten scheine.
Da pflegen wir denn froh zu sein und uns nicht lang zu sperren;
Wir dienen ihm und ihm allein, dem einen großen Herrn.*

*Du guter Heiland, bind' uns doch je mehr und mehr zusammen!
Oh spann' uns an ein gleiches Joch, entzünde gleiche Flammen!
Erneure auch von Zeit zu Zeit den Eid bei deinen Fahnen
und mehr die Lieb in Sonderheit durch herzliches Ermahnen.*

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für diesen Bericht, Herr Dr. Gießler. Herzlichen Dank auch für Ihren unermüdlichen Einsatz als Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Quo vadis, ecclesia?“. Sie haben ja in dieser Legislaturperiode mit Ihrer Arbeitsgruppe die erste Schwerpunkttagung 1985 durchgeführt und danach bis heute unermüdlich weitergedacht, weitergearbeitet, Impulse bis zu dem heutigen Tag gegeben.

Wir hätten Sie gerne hier in der Synode behalten. Ihre ruhige Art, Ihre Sachlichkeit, Ihre Fairneß und Ihre wohlüberlegten Voten haben mir immer gutgetan. Bitte, behalten Sie auch uns in guter Erinnerung.

Was Sie erarbeitet haben, geht in die Diskussion und in die Entscheidungen über die Prioritäten ein. Die Nachfolgegruppe Ihrer Arbeitsgruppe ist ja die Synodale Begleitkommission, von der wir heute den ersten Bericht hören. Herr Dr. Gießler, noch einmal vielen Dank.

(Beifall)

VI

Bericht der Synodalen Begleitkommission für die Neuordnung der Werke, Dienste und Beauftragungen

Präsident **Bayer**: Herr Professor Dr. Götsching, bitte, geben Sie Ihren Bericht.

Synodaler **Dr. Götsching**, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder!

1. Voraussetzungen

In der 4. Sitzung der Herbsttagung 1988 hat die Synode Berichte der vier ständigen Ausschüsse und des Stellenplanausschusses zum Hauptbericht des Evangelischen

Oberkirchenrats für die Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1987 mit „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ (3. Teil des Hauptberichts) – Verhandlungsbericht Herbsttagung 1988, Seite 140 ff., Anlage 21, Seite 121 f. – zur Kenntnis genommen und nach eingehender Beratung Beschluß gefaßt. Dieser Beschluß – zusammengefaßt in 9 Punkten – liegt Ihnen in dem vom Präsidenten allen Synodalen übergebenen gelben Heft „Auf dem Weg in die kommenden Jahre“ (als Zusammenfassung des 1. und 3. Teils des Hauptberichts) auf der vorletzten Seite zusammen mit den Texten der §§ 75 und 100 der Grundordnung vor. Neben den Hinweisen auf die durch die Grundordnung bereits gegebenen Möglichkeiten und angebotenen Arbeitsformen begrüßt die Synode sehr die in den vorgelegten „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ ausgedrückte Absicht, „die Zusammenarbeit der Werke, Dienste, Beauftragten und Ämter auf allen Ebenen kirchlichen Handelns stärker als bisher zu koordinieren und verpflichtend zu gestalten“ und bittet nachdrücklich darum, „die in der Grundordnung (§§ 75, 100) angebotenen Arbeitsformen mit dem Ziel einer sachgerechten Konzentration und Kooperation sowie erforderlicher finanzieller Einsparungen im Sach- und Personalkostenbereich zu nutzen“. Bei der Verwirklichung dieser Ziele in ekklesiologischer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht sind die betroffenen Mitarbeiter zu beteiligen – so lautet Ziffer 3 a des Beschlusses der Synode. Diese Aufgabe, die dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt, soll nun von der Synode begleitet werden gemäß Ziffer 6 des Beschlusses der Landessynode, der lautet: „Die Landessynode bildet zur Förderung dieses Arbeitsvorhabens, insbesondere auf der Ebene der Landeskirche, eine synodale Begleitkommission mit Vertretern aus allen vier ständigen Ausschüssen“.

2. Zusammensetzung der Kommission

Gemäß diesem Beschluß benannten die vier ständigen Ausschüsse die Mitglieder dieser Begleitkommission. Vom Haupt- und Bildungsausschuß wurden je zwei Mitglieder, vom Rechts- und Finanzausschuß je ein Mitglied benannt, nämlich die Synodalen Frau Dr. Gilbert, Herr Punge, Frau Schnürer und Herr Leichle, Herr Dr. Mahler und ich. Diese sechs Mitglieder sollen mit dem Blick aufs Ganze und nicht als Interessenvertreter die Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrats begleiten, die im Kompetenz- bzw. Aufgabenbereich von Oberkirchenrat Baschang zu leisten ist.

In der Arbeitsgemeinschaft der Werke und Dienste wurde ein Arbeitskreis gegründet, der nach den Synodalbeschlüssen die Mitarbeiter aus den Werken, Diensten und Beauftragten einschließt. Von diesem Arbeitskreis nehmen an den Sitzungen der Synodalen Begleitkommission die Herren Cares, Dr. Iber und Dr. Lochmann teil. Als Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats arbeiten Oberkirchenrat Baschang und Kirchenrat Mack mit. Diese Zusammensetzung entspricht dem Sinne einer Begleitkommission, wobei zu den Überlegungen und Arbeitsschritten des Evangelischen Oberkirchenrats jeweils die Meinung der Betroffenen bekannt bzw. geäußert wird und in die synodale Meinungsbildung mit einbezogen werden kann. Die Geschäftsführung der Kommission obliegt Herrn Oberkirchenrat Baschang, zum Vorsitzenden wurde ich von den synodalen Mitgliedern gewählt.

3. Auftrag und Kompetenzen der Synodalen Begleitkommission

Der Beschluß der Landessynode vom 21. Oktober 1988 kam nach eingehenden Diskussionen in den Ausschüssen und im Plenum aufgrund von Referaten der vier Ausschüsse und der Zusammenfügung mehrerer Beschlußvorschläge zustande und hat versucht – und dies ist auch gelungen –, möglichst alle Gesichtspunkte der Diskussion aufzunehmen. Es war wohl folgerichtig, daß der Landeskirchenrat, insbesondere die synodalen Mitglieder, die Frage der Auslegung der Synodalbeschlüsse zu den „Überlegungen kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ im Zusammenhang mit den vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats gefaßten Beschlüssen zur Geschäftsverteilung der Referate nochmals aufgriff – und zwar zur Konkretisierung der Erwartungen der Landessynode im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung der Arbeit und auf mögliche Sparmaßnahmen. Das Ergebnis dieser Diskussion im Landeskirchenrat am 21. November 1988 ist in vier Punkten festgehalten, die als „Verdichtung“ der Beschlüsse der Landessynode vom 21. Oktober 1988 zusammen mit diesen Beschlüssen zugleich Auftrag für die Synodalbegleitung sind. Die Beschlüsse des Landeskirchenrats lauten:

1. Die Landessynode erwartet eine stärkere Koordination der Arbeiten im Bereich Werke, Dienste, Beauftragte zwecks Förderung von mehr Kooperation bis hin zu Integrationslösungen ...
2. Die Landessynode erwartet zugleich wirksame Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich.
3. Die Landessynode läßt die Wege zu diesen beiden politischen Vorgaben (Ziffern 1 und 2) bewußt offen und erwartet vom Evangelischen Oberkirchenrat und den Mitarbeitern im Bereich Werke, Dienste, Beauftragte, daß sie gemeinsame Lösungen ausarbeiten.
4. Wenngleich die Landessynode zu den Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrats GAST und BAST keine positive Entscheidung getroffen und also keine Änderung der Grundordnung beschlossen hat, so kann sie doch jederzeit durch neue Rechtssetzungen Voraussetzungen dafür treffen, daß die in den Ziffern 1 und 2 festgehaltenen politischen Ziele erreicht werden, wenn sich zeigen sollte, daß der nach Ziffer 3 freigegebene Weg (nämlich „gemeinsame Lösungen ausarbeiten“) nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt.

Damit sind Auftrag, Kompetenzen, Grenzen und zugleich das Selbstverständnis der Synodalen Begleitkommission gegeben – nämlich

- a) Begleitung der Bemühungen, gemeinsame Lösungen auszuarbeiten;
- b) Beziehung des Auftrags auf die Neuordnung der Werke, Dienste, Beauftragte, und zwar auf *allen Ebenen der Landeskirche*.
- c) Die Arbeit der Synodalen Begleitkommission kann nicht eingreifen in die rechtlichen Kompetenzen anderer Organe (also Evangelischer Oberkirchenrat oder Landeskirchenrat). Die Kommission ist aber auch kein Gremium für unverbindliche Gespräche über allgemeine kirchliche Themen. Das garantiert fast die Zusammensetzung der Kommission. Sie soll gemäß Beschluß der Synode das Arbeitsvorhaben fördern. Fördern aber heißt:

1. Probleme erkennen, analysieren und definieren.
2. Probleme der Werke, Dienste und Beauftragungen einordnen in die Gesamtsituation der Landeskirche, wie sie durch das Schwerpunktpapier des Evangelischen Oberkirchenrats gekennzeichnet wurde.
3. Auf die Werke, Dienste und Beauftragte bezogene Empfehlungen für Entscheidungsgremien ausarbeiten.

d) Der Auftrag beschränkt sich zwar „nur“ auf Werke, Dienste und Beauftragte, muß aber die notwendige Inbeziehungsetzung und Einordnung zu jetzigen und künftigen Planungsvorhaben berücksichtigen (zum Beispiel neues Finanzzuweisungssystem, Zukunft der Tagungshäuser und Schulen, Fortentwicklung der Diakonie) und somit Verbindung halten zu den jeweiligen Entscheidungsgremien (Stellenplanausschuß, Landeskirchenrat, Evangelischer Oberkirchenrat). Es wurde deshalb vereinbart, daß der Vorsitzende der Kommission an den Sitzungen des Stellenplanausschusses mit beratender Stimme teilnimmt. Die übrigen Verbindungen zu Landeskirchenrat und Evangelischem Oberkirchenrat sind gegeben.

Wichtig ist vor allem auch, daß die Entscheidungsgremien keine Beschlüsse fassen, die die fördernde Arbeit der Kommission eingrenzen und damit konzeptionelle Planung hindern – wenn zum Beispiel Personalvermehrungen im Evangelischen Oberkirchenrat bei gleichzeitig erwartetem Stellenabbau in den Werken und Diensten erfolgen würden. Das bedeutet auch, daß einzelne frei werdende Stellen nicht sofort wieder besetzt werden und auslaufende Stellen nicht automatisch wegfallen, weil sie zufällig gerade frei werden oder sind. Konzeptionelle Arbeit braucht gewisse Spielräume und Flexibilität, um wirksam werden zu können. Der auf Beratung, Empfehlung und Förderung beschränkten Kompetenz der Kommission entspricht es also, wenn die Entscheidungsorgane ihre Beschlüsse erst fassen würden, wenn die Kommission Empfehlungen ausgearbeitet hat.

e) Die Kommission sieht ihre vordringliche Arbeit darin, konzeptionell in einem ekklesiologischen Orientierungsrahmen zu arbeiten. Dabei entspricht sie dem Verlangen der Synode (Ziffer 3 a des Beschlusses vom 21.10.1988), ekklesiologische, rechtliche und organisatorische Gesichtspunkte – die ekklesiologischen also als erste – zu berücksichtigen.

f) Die Kommission sieht sich in besonderer Verantwortung dafür, daß das Mitdenken von unten in Gang kommt und einbezogen wird (gemäß Ziffern 7 und 8 des Beschlusses der Synode vom 21.10.1988).

In der Zusammensetzung der Synodalen Begleitkommission – sechs Synodale, drei Vertreter des Arbeitskreises Neuordnung in der Arbeitsgemeinschaft der Werke und Dienste als beratende Gäste ohne Recht auf Teilnahme an allen Sitzungen und ohne Stimmrecht, zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats (auch ohne Stimmrecht) – sehen die synodalen Mitglieder der Kommission eine gute Voraussetzung zur Erfüllung ihres Auftrags.

4. Verlauf der bisherigen Arbeit

Bisher fanden vier Sitzungen der Kommission statt, außerdem eine Tagung am 17. und 18. März 1989 mit Vertretern der Selbstvertretungsorgane – also der Werke und Dienste. Weitere drei Sitzungen sind vor der Sommerpause noch vorgesehen.

Es kann heute nicht meine Aufgabe sein, ausführlich über die Sitzungsarbeit zu berichten. Wir – die Mitglieder der Kommission – sind zunächst noch dabei, die Vielfältigkeit sogenannten kirchlichen Lebens zu bestaunen, ihre Probleme zu erkennen und zu analysieren, eine große Zahl von erlassenen Ordnungen für die verschiedenen Werke und Dienste zur Kenntnis zu nehmen, also rechtliche Tatbestände, bevor Empfehlungen struktureller oder organisatorischer Art abgegeben werden können. Es müssen die auch Ihnen vom Präsidenten zur Kenntnis gegebenen zahlreichen Eingaben und Zuschriften zu den Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren berücksichtigt werden. Zur Orientierung diene denn auch die schon erwähnte Tagung am 17. und 18. März, auf der mit ehrenamtlich tätigen Vertretern der Werke und Dienste gesprochen wurde, Erfahrungen und Erwartungen diskutiert und Antworten auf Fragen nach Problemen des jeweiligen Arbeitsgebiets gesucht wurden.

Wichtig erscheint der Kommission auch die Mitarbeit der Gemeinden und Kirchenbezirke. Die Probleme der Kirchenbezirke und die Antworten der Dekane auf Anfrage des Evangelischen Oberkirchenrats bezüglich Koordinierung und verpflichtender Gestaltung der Zusammenarbeit der Werke und Dienste auf Bezirksebene sowie Stellungnahmen zu den Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats werden in die Arbeit der Kommission ebenso einbezogen.

Drei Gesichtspunkte, die die Arbeit der Kommission wesentlich mitbestimmen und beeinflussen werden, seien kurz angeführt.

1. Die – durch wirtschaftliche Prosperität geförderte – Ausdifferenzierung kirchlicher Arbeit über das Parochialsystem und das System des Religionsunterrichts hinaus hat erwünschte und unerwünschte Folgen gezeigt.

Erwünschte: Stärkeres Eingehen auf spezifische Lebenssituationen – wir haben das gehört –, auf Fragen und Nöte einzelner und der Gesellschaft.

Unerwünschte: Zersplitterung kirchlicher Arbeit bis zur Verundeutlichung kirchlicher Profile und das Entstehen unverbundener paralleler Arbeitsgebiete.

So kam es zu einer nachteiligen Parallelität für die Verfassungsorgane zwischen diesen und den Selbstvertretungsorganen. Die Verfassungsorgane (Bezirkskirchenräte usw.) sind mehr mit Erfüllung gesetzlicher und verwaltungsmäßiger Aufgaben, Personalproblemen, Finanzierungsfragen und Konfliktregelungen befaßt, den Selbstvertretungsorganen bleibt mehr Freiheit, sich viel unbefangener auf spezifische Herausforderungen und Erwartungen einzulassen.

2. Es muß der Frage nachgegangen werden, ob unter dem Etikett evangelisch oder kirchlich für die verschiedensten sozialen Aufgaben Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden sollen und können, weil seitens der öffentlichen Hand Steuergelder, also öffentliche Mittel, subsidiär zur Verfügung gestellt und dazu genutzt werden „müssen“. Wird das Profil „evangelisch“ (also „frohe Botschaft“) dabei noch deutlich oder will man auf dem unverbundlichen Markt der pluralen Möglichkeiten vielleicht nichts verpassen? Es sei hierbei auf eine Diskrepanz hingewiesen, die freilich nicht nur für unsere evangelische Sicht Bedeutung hat: Einerseits soll der Bürger zur

Mündigkeit, zur Selbstverantwortung und Mitbeteiligung kommen, andererseits hindert oft eine zu große Zahl von Angeboten und Anbietern den Gebrauch eigener Kräfte bis hin zur Selbstbesinnung und zum Gebet. Man sollte sich doch darüber im klaren sein, daß zum Beispiel Vorsorge bzw. Prävention für sich selbst auf allen Gebieten nur von einem selbst geleistet werden kann. Überfluß macht träge, Mangel kreativ. Diese Frage betrifft freilich nicht speziell die Werke und Dienste unserer Kirche – das wäre völlig falsch gesehen –, sondern ist ein grundsätzliches Problem – aber eben auch für unsere Kirche.

3. Die Frage „Quo vadis, ecclesia?“ nach einem Bericht von Dr. Gießler in einer Kommissionssitzung schien so wichtig, daß heute der Bericht von ihm diesem sehr nüchternen Bericht unserer Kommission voranzustellen war. Die Frage nach der Mitte, der Verkündigung in der Kirche, die ekklesiologische Sicht, muß vor allen rechtlichen und strukturellen Überlegungen gesehen werden. Danach müssen sich die personellen Konsequenzen richten. Leider – möchte ich sagen – in Zusammenschau mit den finanziellen Möglichkeiten. Die Frage ist: Was braucht Gemeinde, oder – wir haben es gehört – welche Strukturen brauchen wir für eine lebendige Gemeinde?

Zur Zeit befaßt sich die Kommission mit der Auswertung der Tagung mit den Vertretern der Selbstvertretungsorgane vom 17. und 18.03.1989, den Eingaben und Zuschriften aus den Bereichen Werke und Dienste und der Einbeziehung der Kirchenbezirke in die Planungsarbeit.

Es wird nicht leicht sein, die zwar verständlichen Interessen und Aufgaben der verschiedenen Werke und Dienste und den uneigennütigen Einsatz Ehrenamtlicher und Hauptamtlicher ohne Verluste und Einschränkungen mit den Möglichkeiten (zum Beispiel Finanzen) und den Notwendigkeiten (zum Beispiel Flexibilität und Konzentration auf das Wesentliche) in Einklang zu bringen. Wenn ich vorhin die ekklesiologische Sicht, die zur Mitte weist, vorstellte, so sicherlich nicht aus einer situationsblinden, überhobenen und damit überheblichen Sicht, sondern deshalb, um wieder den rechten Maßstab für das Wirken Ehrenamtlicher und Hauptamtlicher in unserer Kirche zu suchen und zu finden.

Die Mitglieder der Kommission sind dabei wie alle Verantwortlichen in der Kirchenleitung auf Ihr Vertrauen, Ihr Zutrauen und Ihre Fürbitte sowie auf Gottes Gnade zum Gelingen angewiesen. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Götsching.

Das waren Informationen. Eine Aussprache zu beiden Berichten war nicht vorgesehen. Sie haben ja gehört: Überfluß macht träge, Mangel macht kreativ. Wir werden hierzu jetzt keine Voten hören.

Wir kommen deshalb gleich zum nächsten Tagesordnungspunkt:

VII

Berichte über den Konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Präsident Bayer: Wir hören hierzu zwei Berichte von Delegierten unserer Landeskirche, die beim **ACK-Forum** in **Stuttgart** teilnahmen. – Bitte, Frau Übelacker.

Synodale **Übelacker, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale!

Das **Forum 88** mit dem Ergebnis der **Stuttgarter Erklärung** vom 22.10.1988 (Text zu beziehen beim Gemeinschaftswerk der Evang. Publizistik ev, Friedrichstr. 2-6, 6000 Frankfurt a.M. 17) wird von vielen Christen im Land – wie ich meine, zu Recht – als ein geschichtliches Ereignis gewertet. Es ist ja nichts Geringes, daß zum ersten Mal seit der Reformation alle christlichen Kirchen in Deutschland gemeinsam eine Stellungnahme zu den lebenswichtigen Fragen unserer Zeit erarbeitet und fast einstimmig verabschiedet haben. Daß die Freikirchen sich daran beteiligt haben, ist ebenso wichtig wie die Tatsache, daß die evangelische und die katholische Kirche vollverantwortlich zusammengearbeitet haben. Aber es war ein weiter Weg von Königstein nach Stuttgart, ohne Euphorie, und zeitweise erschien es uns fraglich, ob wir überhaupt etwas Gemeinsames zustande bringen würden. Daß es gelungen ist, hat alle Delegierten mit großer Freude, aber auch mit großem Dank erfüllt, denn uns allen war wohl bewußt, daß wir das ohne die Hilfe des Heiligen Geistes nicht geschafft hätten. Für mich war es ein sehr intensives und nach einigen Durst- und Fruststrecken im Lauf der Verhandlungen fast überraschendes Erlebnis. Aber dadurch hat sich der mir vorher ziemlich nebulöse Begriff „konziliarer Prozeß“ mit Leben gefüllt. Aus dem anfänglichen Sich-aneinander-herantasten, aus harten Kontroversen und zähem Ringen um Inhalte und Formulierungen ist ein Lernprozeß gewachsen, in den wir alle einbezogen waren, und eine große gegenseitige Bereicherung, die uns einander näher gebracht hat auf der Grundlage unseres gemeinsamen Glaubens, über alle konfessionellen Grenzen hinweg.

Bei den Differenzen, die am härtesten umstritten waren und die auch nicht alle ausgeräumt werden konnten, ging es vielmehr um weltanschauliche und politische Fragen als um theologische Unterschiede. Das wurde mir vor allem in den Gottesdiensten deutlich, in denen wir unter dem Wort Gottes in Lob und Bitte uns als die *eine* Gemeinde Jesu Christi zusammenfanden. Die Gottesdienste wurden zu einem tragenden Element des ganzen Unternehmens, und die große Beteiligung der begleitenden Gruppen und der Stuttgarter Gemeinden hat dazu wesentlich beigetragen. Das war der Ort, wo wir still werden und neue Kraft schöpfen konnten, wo wir auch spürten, daß viele unsere Arbeit fürbittend mittrugen.

Die Stuttgarter Erklärung hat aber auch viele Christen, die sich für Gerechtigkeit, Frieden und den Schutz der Schöpfung einsetzen, enttäuscht, weil sie auf ein eindeutigeres und in ihrem Sinn weitergehendes Wort gehofft hatten. Aber bei der Zusammensetzung der Delegierten, die besonders aus den beiden großen Kirchen bewußt die unterschiedlichen Strömungen in den Kirchen vertreten sollten, waren diese Erwartungen von vornherein zu hoch gespannt, wohl auch einseitig.

Andere Gruppen lehnen die Stuttgarter Erklärung als „Verfälschung des Evangeliums“, als einseitig politische Einmischung ab, die nicht unsere Aufgabe sei. Sie müssen sich fragen lassen, ob sie meinen, allein im Besitz der christlichen Wahrheit zu sein. Wie sollen wir unsere christliche Verantwortung für die Welt, in der wir leben, wahrnehmen, wenn wir uns nicht um ihre Probleme kümmern und öffentlich dazu Stellung nehmen? Die Deutsche Bischofskonferenz und die Synode der EKD haben die Stuttgarter Erklärung ausdrücklich begrüßt und als einen wichtigen gemeinsamen Schritt anerkannt. Damit sind Weichen gestellt, hinter die wir nicht zurückgehen sollten.

Man mag bedauern, daß es nicht in allen Punkten zu einer Übereinstimmung kam. Man kann sich aber auch freuen darüber, daß in so vielen Punkten Übereinstimmung erzielt werden konnte, vielleicht auch darüber, daß die Delegierten den Mut hatten, Divergenzen offen zu benennen. Das ist sicher besser und hilfreicher, als wenn man sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt und eine Erklärung verabschiedet hätte, die im Grund gar nichts Wesentliches ausgesagt hätte. So heißt es eben jetzt an einigen Stellen: „Ein Teil der Christen lehnt ab ... andere halten noch für möglich oder nötig.“ Daß so vieles gemeinsam gesagt werden konnte, erschien vielen von uns fast wie ein Wunder und wäre ohne harte, aber stets sachliche und faire Auseinandersetzung in den Arbeitsgruppen nicht möglich gewesen.

Etwas, das sich fast unbemerkt von der Öffentlichkeit am Rande der eigentlichen Arbeit ergeben hat, möchte ich besonders erwähnen. Im Vorfeld des Forums, also vor der ersten Tagung in Königstein, hatte es erhebliche Unruhe und Unmut bei den Friedens- und Umweltgruppen gegeben, die sich bei der Auswahl der Delegierten nicht genügend berücksichtigt fanden. Sie hatten ein umfangreiches Begleitprogramm organisiert, und die Stimmung stand eher auf Protest, was wiederum bei manchen Delegierten Ängste hervorrief und Vorurteile verstärkte. Die Gruppen hatten die Delegierten zu Gesprächen in den Mittagspausen eingeladen, und das wurde von vielen wahrgenommen. So kam es zu guten Gesprächen und zu einem Meinungsaustausch, der die Spannungen auf beiden Seiten abbaute und neues Vertrauen wachsen ließ. In Stuttgart konnten dann diese Verbindungen vertieft werden und wurden zu einem wichtigen Bestandteil des Forums.

Zwischen den Delegierten und den Gruppen und zwischen den Delegierten der Kirchen untereinander ist etwas in Bewegung gekommen, das wohl an keinem spurlos vorübergegangen ist. Wir haben einen Hauch der einen Kirche Jesu Christi gespürt, in der man auch streiten kann und manchmal muß und trotzdem weiß: Wir stehen an einer Sache und auf einem Grund.

Frau Fehrholz wird anschließend zu den Themen Gerechtigkeit und Frieden berichten. Ich mache jetzt einem Sprung zum Thema **Bewahrung der Schöpfung**. Das Thema ist wie die beiden anderen in zwei Unterabschnitte gegliedert – Sie können das im Heft sehen –, mit einer vorangehenden theologischen Einleitung und weiterführenden Fragen und Handlungsschritten am Schluß. Eine Arbeitsgruppe hatte die theologische Grundlegung und den Abschnitt „Schutz des Lebens“ zu bearbeiten, die zweite Gruppe den Umgang mit Ressourcen. Die Leitung der zweiten Gruppe hatte der Umweltbeauftragte unserer Landeskirche, Pfarrer Dr. Liedke. Die erste Gruppe wurde von Herrn Oberkirchenrat Rösener aus der westfälischen Kirche geleitet, der bei unserer Herbsttagung letztes Jahr als Gast und Referent bei uns war.

Zum Thema Schöpfung hatten sich nur sehr wenige Delegierte gemeldet, was unserer Arbeit sicher förderlich war. Es ist aber für mich doch ein Zeichen, daß die Verantwortung für die außermenschliche Schöpfung in den Kirchen weithin immer noch nicht genügend Beachtung findet. In der ersten Gruppe, bei der ich war, hat uns ein orthodoxer Priester wichtige Impulse gegeben und faszinierende Einblicke in das Schöpfungsverständnis der orthodoxen Kirche vermittelt.

Die theologische Einleitung für das Thema Schöpfung geht von dem Auftrag Gottes an den Menschen aus, die Schöpfung zu bewahren und das von Gott geschaffene Leben zu schützen. Die Verantwortung für die Schöpfung, die sich aus der besonderen Stellung des Menschen vor Gott ergibt, steht im Mittelpunkt dieses Abschnitts. Es wird aber auch ein dankbares Ja zu den guten Gaben der Schöpfung gesagt. Die Einleitung sollte den positiven Aspekt der Schöpfung betonen, obwohl ihre Erlösungsbedürftigkeit nicht ausgeblendet wird. Die Verantwortung des Menschen wird im nächsten Abschnitt konkretisiert, und die Interessenskonflikte zwischen Technik, Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie einerseits und der Ökologie andererseits werden zur Sprache gebracht. In diesem ganzen ersten Teil des Themas Schöpfung schließen sich Forderungen jeweils an eine Darlegung an, zum Beispiel Umweltverträglichkeit von Projekten, Sozialverträglichkeit, Generationenverträglichkeit – auch unsere Enkel sollen noch leben können –, internationale Verträglichkeit. Die Feststellung, daß Umweltschutz auf nationaler Ebene nicht genügt, ist eine Konsequenz daraus.

In dem uns vorgelegten Entwurf für Stuttgart war bei dem Abschnitt „Schutz des Lebens“ eine Umstellung der von uns in Königstein erarbeiteten Bausteine vorgenommen worden. Das menschliche Leben war an die erste Stelle gerückt, was die Mehrheit unserer Arbeitsgruppe ausdrücklich nicht gewollt hatte. Auf unseren Einwand wurde uns mit schöner Selbstverständlichkeit geantwortet, der Mensch sei doch nun einmal die Krone der Schöpfung.

Wir erreichten wenigstens, daß die Gentechnologie, die ja alles übergreift, an den Anfang gestellt wurde. Aber Tier und Artenschutz blieben an letzter Stelle. Zur Gentechnologie wurden im wesentlichen Aussagen früherer Erklärungen der katholischen Kirche und der Kundgebung der EKD-Synode vom November 1987 aufgenommen, zusammen mit der Forderung auf gesetzliche Regelungen und Einschränkungen gentechnischer Verfahren sowohl beim Menschen wie in der Tier- und Pflanzenforschung.

Erwartungsgemäß gab es noch einmal eine lange Diskussion um die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs. Die starre Haltung der katholischen Delegierten hat das außerordentlich erschwert – aber sie würden wahrscheinlich dasselbe von uns sagen. Mir war es fast unerträglich, wie da ausschließlich vom ungeborenen Leben gesprochen wurde, aber mit keinem Wort von den Frauen, die es tragen, und von ihren Konflikten – und auch nicht von den Vätern. Eine Delegierte aus der DDR war als Gast in unserer Arbeitsgruppe. Wir beide waren die einzigen Frauen dort, und sie hat mir kräftig geholfen, ebenso wie der hessische Landesbischof Dr. Jung, Mitglied des Präsidiums, der ebenfalls als Gast in der Gruppe mitarbeitete. Der jetzt vorliegende Text der Erklärung war der äußerste Kompromiß, auf den sich die Teilnehmer einigen konnten. Es ist unschwer zu erkennen, von welcher Seite die beiden Absätze jeweils verfaßt wurden.

Die Abschnitte Tier- und Artenschutz und umweltverträgliche Landwirtschaft wurden fast unverändert aus dem Königsteiner Entwurf übernommen. Hier werden konkrete Forderungen zum Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten in Form von Schutz ihrer Lebensräume aufgestellt, die Notwendigkeit der Einschränkung von Tierversuchen genannt und ihr Verbot in der Alkohol-, Tabak- und Kosmetikproduktion gefordert.

Der europäische Binnenmarkt kommt bei dem Eintreten für gleiche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft in den Blick. Das haben wir im letzten Herbst auch schon bedacht.

Die zweite Gruppe mit dem Schwerpunkt „Umgang mit Ressourcen“ konnte ebenso auf dem Königsteiner Entwurf aufbauen. Die Hauptprobleme werden aufgezeigt mit den Themen: Energie, Müll und Umweltschadstoffe. Die Handschrift von Pfarrer Dr. Liedke ist darin deutlich zu erkennen, und wir waren sehr zufrieden, daß das so angenommen wurde. Es ist zu hoffen, daß dieser Text in den Gemeinden im Land aufmerksam gelesen und beherzigt wird. Gerade auf diesem Gebiet können Gemeinden und einzelne noch viel tun.

In der Frage der Nutzung von Kernenergie konnte kein Konsens erzielt werden. Ein grundsätzliches Nein zur Nutzung von Kernenergie auf längere Sicht steht einem bedingten Ja – mit höheren Sicherheitsstandards – zu ihrer Ausweitung entgegen. Unsere Landessynode hat sich hierzu schon im Frühjahr 1977 und dann wieder im Frühjahr 1986 eindeutig geäußert. Einmütig wird aber festgestellt, daß Kernenergie aufgrund ihrer sozialen, technischen, ökologischen und militärischen Risiken nicht Grundlage der künftigen Energieversorgung sein kann.

Wir gehen jetzt mit gespannter Erwartung auf die europäische Ökumenische Versammlung in Basel zu in der Hoffnung, daß sie die Impulse der Stuttgarter Erklärung aufnimmt und weiterführt. Aber die Stuttgarter Erklärung wird auch abgesehen von Basel ihren Wert behalten als ein gemeinsames Dokument aller christlichen Kirchen in der Bundesrepublik. Weil die Kirchen es angenommen haben, braucht nun niemand mehr zu beweisen, daß die Kirchen das Recht und die Pflicht haben, sich zu den Fragen unserer Zeit öffentlich zu äußern. Wer dies bestreitet, muß seine Gründe dafür selbst beweisen.

In Stuttgart gingen wir teils erleichtert darüber, daß wir etwas Gemeinsames zustande gebracht hatten, teils ernüchtert, weil es nicht eindeutiger ausgefallen war, zum Abschlußgottesdienst. Da aber überwog bei allen der Dank, daß Gott uns so spürbar bei unserer Arbeit beigegeben und uns zusammengehalten hatte. Ich hoffe, daß die Stuttgarter Erklärung nun Frucht bringt in unseren Gemeinden.

Die Ausschüsse für Mission und Ökumene und für Friedensfragen haben sich in einer gemeinsamen Sitzung eingehend mit der Erklärung von Stuttgart beschäftigt. Aus den Beratungen ist ein Antrag an die Landessynode (13.2) entstanden, der in Ihren Flächen lag und hoffentlich Ihre Zustimmung findet.

Außerdem haben Sie eine Synopse zwischen Erklärungen unserer Landessynode und der Erklärung von Stuttgart gefunden, die ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehle (hier nicht abgedruckt). – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön, Frau Übelacker. Der Antrag ist eingegangen. Er wird mit OZ 10/13 (Anlage 13) verbunden und hier verhandelt.

Den nächsten und damit für heute letzten Bericht zum Konziliaren Prozeß hören wir jetzt von Frau Fehrholz. Bitte sehr.

Frau **Fehrholz, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Unter die Brüder möchte ich aber Sie mit einschließen, Herr Präsident.

(Präsident Bayer: Danke schön.)

Ich bin sehr dankbar, daß ich zusammen mit Frau Übelacker vor der hohen Synode über das Forum „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ berichten darf. Frau Übelacker hat schon gesagt, daß mir die Aufgabe zugefallen ist, über die Arbeitsgruppen **Gerechtigkeit und Frieden** zu berichten. Die Reihenfolge der heutigen Berichterstattungen ist für mich mehr als nur eine zufällige. Sie hat nämlich auch etwas mit der Erkenntnis zu tun, daß es ohne Schöpfung als umfassenden Begriff keine Gerechtigkeit und ohne Gerechtigkeit keinen Frieden gibt. Wir haben in Stuttgart die Reihenfolge der Themen auch wieder auf den Ursprung zurückgeführt: Gerechtigkeit vor Frieden. Das hat seine tiefere Bedeutung.

Ich habe eben schon dem Herrn Präsidenten gesagt, daß ich keine schriftliche Ausarbeitung meines Referats gemacht habe. Das lag nicht am fehlenden guten Willen. Ich habe etwas spät erfahren, daß ich heute hier berichten sollte. Als ich mich daransetzen wollte, hat mich die Materialermüdung meiner Brille zwei Tage ohne Brille gelassen. Daher habe ich meinen Bericht nicht in eine vollendete Form bringen können.

Ich bin vor einigen Tagen von jemandem gefragt worden: Wie geht es Ihnen denn, nachdem Sie überall so viel herumreisen und über den konziliaren Prozeß berichten? Hängt Ihnen das nicht schon zu den Ohren heraus? – Ich habe gesagt: Ja, also beinahe schon, nachdem das schon über 90mal der Fall war.

Ich hoffe, daß es mir nicht so geht – das wäre schlimm –, daß ich Ihnen hier alte Wecken aufwärme oder Tiefgefrorenes aus dem Tiefkühlfach langsam auftaue. Ich hoffe, daß auch mein Bericht ein klein bißchen Wärme zum Sauerteig und zur Hefe gibt, durch die ein Gebäck erst genießbar wird.

Die Ergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppen sind sehr stark geprägt – wie sollte es auch anders sein – von der Zusammensetzung der Delegierten. Frau Übelacker hat schon gesagt, daß es zum Thema Schöpfung ganz kleine Gruppen gab. Zum Thema Gerechtigkeit waren in den beiden Gruppen 18 und 20 Teilnehmer, und beim Thema Frieden waren es mehr als 20 mit jeweils drei bzw. vier Frauen in den großen Arbeitsgruppen. Aber die Zusammensetzung hat auch deutlich gemacht, welche Delegierten die Kirchen entsandt haben. Interessant ist, daß in den beiden Gerechtigkeitsgruppen weder ein Unternehmer noch ein Bankier, noch ein leitender Angestellter, noch ein Gewerkschafter war. Dagegen waren in beiden Friedensgruppen hochkarätige Offiziere, Militärberater, Militärdekane, Moralthologen, Berater im Bundeskanzleramt – also eine andere Zusammensetzung. Man könnte sagen: Es war eine realistischere Zusammensetzung als in den Gruppen zum Thema Gerechtigkeit.

Interessant war weiter, daß – wir konnten uns ja freiwillig melden, in welcher Gruppe wir mitarbeiten wollten – sich fast alle Frauen in die beiden Gruppen zum Thema Gerechtigkeit gemeldet haben. Deshalb waren diese Gruppen auch paritätisch mit Frauen besetzt, und zwar wirklich mit erfahrenen Frauen, die jahrelang in den verschiedensten Sozialgestalten der Kirche an dem Thema Gerechtigkeit mitgearbeitet haben. Dagegen haben sich bei Frieden, wie schon gesagt, fast nur Männer gemeldet. Ich bin eine der wenigen Frauen gewesen, die sich noch persönlich überreden ließ, in einer der Friedensgruppen mitzuarbeiten. Ich habe mich dann für die Friedensgruppe I gemeldet. Sie haben ja alle die Texte gelesen und kennen sie. Diese Gruppe hat sich vor allem mit Friedensförderung

und der politischen Gestaltung des Friedens befaßt. Ich habe mich dort hinein gemeldet, weil es mir ganz persönlich aufgrund meiner Lebensgeschichte sehr am Herzen liegt, an der Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion und den anderen osteuropäischen Ländern mitzuarbeiten.

Zum Thema Gerechtigkeit hat es vor der Tagung in Königstein schon ein Problem gegeben, das mit Gerechtigkeit etwas zu tun hat: Wir Frauen haben uns vorher getroffen und festgestellt, daß in der Forumsleitung keine einzige Frau war. Das Leitungsgremium war allerdings nicht sehr groß. Wir haben dann den Antrag gestellt, daß im Stuttgarter Forum Frauen mit in die Leitung kommen. Wir haben an Ort und Stelle in der Mittagspause zwei Frauen hierfür vorgeschlagen. Uns wurde auch versprochen, daß diese Frauen in die Leitung kommen. Das war aber ein mündlich gegebenes Versprechen, das offensichtlich jeder Rechtsgrundlage entbehrte. In Stuttgart war unsere Enttäuschung dann groß, daß keine Frau in der Forumsleitung war, während wir doch unter dem Thema Gerechtigkeit recht vollmundig davon geredet haben – auch alle Kirchen haben das gemeinsam getragen –, daß eine neue Gemeinschaft von Männern und Frauen auch bedingt, daß mehr Frauen in Leitungsfunktionen berufen werden. Wir haben also gleich zu Anfang ein schlechtes Beispiel gegeben. Sie zeigen jetzt auf unser Forum. Ich sehe mich von hier aus auch als einzige Frau da vorne. Ich bin aber nicht in der Kirchenleitung, nicht einmal Synodale, sondern ganz von draußen.

Ja, das war der Auftakt.

Ich möchte auch noch allgemein sagen, daß es in den beiden Friedensarbeitsgruppen nicht nur nicht ohne Streit abgegangen ist, sondern daß wir uns gegenseitig, um wahrhaftig zu bleiben, auch allerhand zugemutet haben – wir, die Leute, zu denen ich gehöre, von den ökumenischen Netz- und Basisgruppen, aus der christlichen Friedensbewegung, wenn man das einmal so generalisieren will, und die andere Seite, die Herren Generäle, Militärberater und die, die sie unterstützt haben. Es hat nicht nur bei den Frauen Tränen gegeben, sondern ich habe erlebt, daß ein General Tränen in den Augen hatte, als er gesagt hat: „Also, so nahe ist mir noch nichts gegangen, so schwer habe ich es noch nicht gefunden, mit euch zu ringen.“

Etwas von den Schwierigkeiten dieses Ringens miteinander wird auch, wer zwischen den Zeilen lesen kann, aus dem Text ersehen können, manchmal aus der Umständlichkeit der Formulierung.

Ich möchte jetzt ein paar Punkte zum Thema Gerechtigkeit nennen. Die theologische Einleitung – das ist Punkt 2.1, wenn Sie es mit dem Text vergleichen wollen – sagt aus:

... Der Glaube an die Erneuerung durch den Heiligen Geist und die Hoffnung auf das kommende Reich Gottes machen sie frei, sich mit ungerechten Machtverhältnissen nicht abzufinden, sondern mutige Schritte der Veränderung um der notleidenden Menschen willen zu tun.

In den folgenden Punkten 2.21 bis 2.23 wird dann besonders die kirchliche Entwicklungspolitik und die kirchliche Verantwortung dafür im allgemeinen benannt und sich mit ihr auseinandergesetzt. Das ist eine gute Analyse. Es wird auch das festgestellt, was die badische Landessynode mehrmals bereits in ihren Tagungen hervorgehoben und erarbeitet hat: daß wir aufgerufen sind zu einer Option für die Armen, uns solidarisch auf die Seite der Armen zu stellen. In Punkt 2.22 wird eine sehr mutige Aussage gemacht. Da heißt es:

Es könnte dabei auch geboten sein, gegen Unrecht die christliche Tradition des Widerstandsrechts in Anspruch zu nehmen.

Das hat bei der Abstimmung im Plenum niemand beanstandet. Also wird das von allen Kirchen mitgetragen. Daß es sich dabei um gewaltlosen Widerstand handelt, geht aus dem Duktus des ganzen Textes hervor.

In Königstein hatten wir noch deutlichere Aussagen zu den einzelnen Punkten. Aber die wurden ja nachher noch einmal in den Gruppen beraten und auch kritisiert. Es wurden Eingaben aus Gemeinden und Gruppen eingearbeitet. Diese Eingaben waren sehr unterschiedlich. Manche Eingaben waren vorwärtsdrängend, es gab aber auch eine Reihe von Eingaben, die nicht so sehr deutliche Aussagen haben wollten; die wollten es lieber gemäßiger haben.

Zur Notwendigkeit der Änderung des Weltwirtschaftssystems werden eindeutige Aussagen gemacht. Dabei wird auch – und das ist ganz interessant – die ökologische Verantwortung angesprochen. Das war früher nicht so deutlich. Das ist einfach auch in dem Prozeß immer deutlicher geworden. Es stellte sich heraus, daß da ein Mangel ist, daß auch nicht mehr einfach jedes Entwicklungsprojekt und jeder Fortschritt durchgeführt werden kann, wenn dadurch Natur zerstört wird.

Deutliche Aussagen auch gegenüber der Auslandsverschuldung und der Armut. Beides wird als „strukturelle Ungerechtigkeit“ bezeichnet.

Zur Schuldenkrise wurde zwischen den beiden Foren Königstein und Stuttgart ungefähr am gleichen Tag von der Bischofskonferenz und der EKD je eine Erklärung herausgegeben. Unseren Diskussionen hat es sehr genützt, daß diese Papiere zur rechten Zeit gekommen sind. Wir hatten uns ja vorher durch einen Wust von Aussagen aller Kirchen durchlesen müssen, und wir waren froh, daß dann an dieser Stelle noch einmal ein Impuls kam.

Die Aufforderung zu einem Schuldenerlaß wird hier nur sehr dezent geäußert. Es heißt nämlich in Punkt 2.22, daß der Schuldenerlaß geprüft werden soll. Das wird dann nachher bei den Handlungsschritten noch einmal aufgegriffen und modifiziert; das ist Punkt 2.62. Ich ziehe das jetzt vor, weil es zum Thema Schuldenkrise gehört. Dort wird gesagt, daß gerade die Kirchen in dieser Richtung Gespräche führen, sich verantwortlich fühlen sollen. Ich denke, daß das auf allen Ebenen der Kirchen gerade bei diesem Thema getan wird.

Weitere deutliche Aussagen hat es unter Punkt 2.25 zum Thema Rassismus gegeben. Da wird exemplarisch zur Apartheid in Südafrika Stellung genommen. Es ist im Forum rückgefragt worden, warum wir gerade Südafrika nehmen, obwohl es doch viele andere Brennpunkte des Rassismus gäbe. Aus dem Text geht deutlich hervor: Südafrika, weil das in unseren Kirchen breit diskutiert worden ist und weil hier auch eine sogenannte christliche Regierung involviert ist. Wir können aus unserer christlichen Verantwortung unseren Brüdern und Schwestern gegenüber uns nicht zurückhalten. Deutliche Aussage:

Das System der Apartheid in Südafrika ist nicht reformierbar. Es muß deshalb abgeschafft werden.

Weiter:

Soll der Satz „Apartheid ist Sünde“ keine Phrase bleiben, so ist er in ethisch-politisches Verhalten umzusetzen.

Da sind dann auch eine ganze Reihe von Forderungen aufgeführt, in denen wir alle übereingestimmt haben.

Im siebten Absatz dieses Abschnittes Rassismus steht dann die Aussage:

Wir folgen der Erklärung der gemeinsamen Delegation der Katholischen Bischofskonferenz im Südlichen Afrika und des Südafrikanischen Kirchenrats, die von uns gezielte Maßnahmen fordert ...

Diese Delegation war am 3. Juni 1988 in der Bundesrepublik gewesen. An dieser Stelle – sie war nicht im ursprünglichen Entwurf des Papiers gewesen; sie wurde noch eingefügt – ist es das einzige Mal geschehen, daß eine Delegation aus dem Plenum ausgezogen ist, um sich vor der Tür zu beraten. Die katholische Delegation ist da ganz kurz ausgezogen, hat sich beraten und ist wieder eingezogen. Einige Mitglieder dieser Delegation waren unsicher, ob diese Forderung wirklich so gestellt worden war. Aber der Text war vorhanden. Die Männer und Frauen des Begleitprogramms hatten ihn zur Hand, und die katholische Delegation konnte ganz kurzfristig wieder einziehen. Die Aussage wurde dann im Plenum mit ganz großer Mehrheit angenommen und eingefügt.

Was gefordert wird, brauche ich Ihnen jetzt nicht vorzulesen. Das können Sie selbst lesen. Es ist hinzugefügt, daß eine Reihe von Christen und Kirchen noch weitere Forderungen zu diesem Punkt stellen. Das gehört sozusagen zu den kleinen Dissensen.

Zum Rüstungsexport, der in unserem Forum nicht unter dem Thema Frieden, sondern hauptsächlich unter dem Thema Gerechtigkeit verhandelt wurde, haben wir auch Aussagen gemacht. Einmal heißt es, daß er zu den größten Hindernissen in der Entwicklung gehört. Gefordert wird eine restriktive Handhabung von Rüstungsexport. Das ist Punkt 2.26. Im selben Abschnitt gibt es wieder beim völligen Verbot einen Dissens. Einigen von uns war sehr daran gelegen, daß dieser Dissens auch wirklich in das Papier Aufnahme findet. Im Anschluß wird die Umstellung von Rüstungsindustrien gefordert.

Man könnte natürlich fragen, an wen diese Forderungen gestellt sind. Sind das Appelle an die Kirchen oder an die Regierungen? Oder an wen gehen sie sonst? – Man muß schon genau lesen, um die Adressaten herauszufinden. Die Richtung ist angegeben. Es ist klar, wovon wir überzeugt waren, was wir gemeinsam tragen konnten, was geschehen muß.

Dies zur ersten Gruppe: Gerechtigkeit im internationalen Zusammenhang.

Die Arbeitsgruppe „Gerechtigkeit im eigenen Land“ formuliert analog zu der Gruppe „Gerechtigkeit international“ – dort heißt es: „Kirche ... Anwalt der Armen“ –: „Kirche muß Anwalt der Schwachen sein, ist Anwalt der Schwachen.“

Dann auch eine wichtige Aussage, vor allem auch im Hinblick auf die vielen Flüchtlinge und Fremde in unserem Lande: Daß die Gemeinwohlverantwortung des Staates für alle im Lande Lebenden gilt. Das ist Punkt 2.3 ff. Da werden sehr ausführlich die Fremden, die ausländischen Mitbürger, die Flüchtlinge und die Aussiedler behandelt. Dort steht eine eigene theologische Begründung zu den Fremden: Punkt 2.311. Unser Verhalten zu den Fremden wird theologisch mit Levitikus 19,33 f. und Matthäus 25,35 f. begründet.

Ich komme zu den Aussagen, die mir besonders wichtig erscheinen. Das ist einmal die Aussage, daß wir aufgerufen sind, das Entstehen der Fluchtursachen bereits im Fluchtland zu bekämpfen durch unseren Umgang mit der Wirtschaft, mit der Entwicklungshilfe, überhaupt politisch mit den betreffenden Fluchtländern.

Dann auch aus der Gemeindepraxis ein ganz wichtiger Punkt: daß Innenpolitik nicht als Abschreckungsinstrument benutzt wird. Das geht ja bis in die Gemeinden und Stammtische hinein. Dort wird leider einer abschreckenden Innenpolitik immer wieder das Wort geredet.

Ganz wichtig – das haben wir in Stuttgart erst eingefügt –: daß Aussiedler nicht gegen Flüchtlinge ausgespielt werden dürfen. Die Aussiedlerwelle kam ja erst ziemlich spät in diesem Ausmaß. Es war ein Thema, mit dem wir uns besonders befassen mußten.

Zum Thema Flüchtlinge möchte ich noch etwas hinzufügen: Drei Ettlinger Frauen haben einen Brief an die Delegierten nach Basel geschrieben. Ich werde ihn nachher dort hinten im Plenarsaal auslegen. Dieser Brief beruft sich auf die theologische Begründung für unser Verhalten den Fremden und Flüchtlingen gegenüber und zitiert die Stuttgarter Erklärung. Dafür suchen wir Unterschriften. Wir wollen die Delegierten aufrufen, dazu beizutragen, daß die Grenzen Europas für Flüchtlinge offen gehalten werden und daß das Asylrecht europaweit auf alle Menschen ausgedehnt wird usw. Sie können das nachher selbst lesen. Ich wollte das aber an dieser Stelle erwähnen, weil es unmittelbar aus dieser Diskussion hervorgegangen ist.

Weitere Punkte unter Gerechtigkeit: Das ist zunächst die Stellungnahme zur Arbeitslosigkeit, die gegen die Menschenwürde ist. Kriterien für die Zukunft der Arbeit werden unter Punkt 2.322 benannt, immerhin ganz interessante Kriterien.

Dann heißt es im Text 2.323: Teilung der Arbeit. Es müßte „Teilen der Arbeit zwischen Frauen und Männern“ heißen.

Dieser Punkt hängt unmittelbar zusammen mit dem nächsten Punkt 2.4: „Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche“, auch dies unter dem Thema Gerechtigkeit. Da wird ausgesagt, daß die Kirche erst bei sich selber anfangen muß und daß eine neue Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche entstehen muß oder im Entstehen ist auf der Grundlage davon, daß Männer und Frauen in Christus eins sind. Daß das auch Konsequenzen hat, wird im weiteren ausgeführt: in der Partizipation in kirchlichen Ämtern, unter anderem und nicht zuletzt auch in einer neuen Sprache in der Kirche. Das betrifft auch Kirchenlieder, Agenden usw. Wo allerdings Frauen „Mitgliederinnen“ genannt werden – das nenne ich nicht eine inklusive Sprache.

(Zwischenruf von Oberkirchenrat Dr. Sick:
Wir haben in dieser Hinsicht etwas gemacht!)

– Hoffentlich! Das traue ich Ihnen auch zu, Herr Dr. Sick, daß Sie in dieser Richtung etwas geändert haben. Die Sprache ist ja ein Ausdruck des Inhaltes und deshalb nicht nur eine äußere Angelegenheit.

Unter „Handlungsschritten“: Dazu finden Sie dann unter anderem den Vorschlag, daß Frauen so lange der Vorrang bei Stellenbesetzungen gegeben werden soll, bis sie paritätisch mit den Männern sind. Sie finden als einen wichtigen Handlungsschritt die Mitarbeit der Kirchen bei der Dekade, die der Ökumenische Rat der Kirchen ausgerufen hat: Kirchen in Solidarität mit den Frauen. Schlagen Sie

nicht die Hände über dem Kopf zusammen: in Schritten! Wenn das Ziel nicht angezeigt ist, wohin wir wollen, dann werden wir es nie erreichen; der Weg wird mühsam genug sein.

(Synodaler Gabriel: Welches Ziel meinen Sie?)

Das Ziel der wirklichen Partizipation, des Miteinanders von Frauen und Männern in der Kirche.

(Synodaler Gabriel: Wir haben keine Schwierigkeiten hier!)

– Sie haben keine Schwierigkeiten; aber vielleicht haben einige Frauen Schwierigkeiten,

(Heiterkeit und Beifall)

so wie ich Schwierigkeiten gehabt habe und mich „linke“ Frau titulieren lassen mußte und mich von einigen Hochwürden und mehreren Doktoren fragen lassen mußte: „Wie kommen Sie denn hier hin, und was ist Ihre Kompetenz?“ Das kann uns Frauen passieren! Ich habe gesagt, es gibt eine Kompetenz von Wissenschaftlern, eine von Würdenträgern, und es gibt auch eine von Hausfrauen und von Pfarrern, und die tragen weitgehend unsere Kirche.

Jetzt noch zum Thema Frieden. Ich gehe jetzt nicht auf die theologische Begründung ein. Aber Sie werden sehen, daß der ganze Ansatz sehr umständlich ist und Friede sehr stark begründet wird aus der Würde des Menschen.

Ich habe vorhin schon gesagt, daß die Zusammensetzung der Gruppen eine Rolle für das Resultat spielte. Aber es spielte auch eine Rolle, welche Einleitungsreferate zum Thema gehalten wurden, und die waren hierbei fast ausschließlich von katholischen Moralthologen gehalten. Ich sage nichts gegen katholische Moralthologen. Bei uns hätten diese wahrscheinlich unsere Referate kritisiert. Wir haben uns am Anfang damit schwergetan.

Es wurde vorhin schon gesagt, die Aussagen lassen weitgehend die Deutlichkeit vermissen. Schon bei der Friedensförderung – das ist 3.12 – wird über Schuld und Vergeltung meines Erachtens aus zu großer Distanz ausgesagt. Beim Ost-West-Dialog – das ist 3.22 – fehlt meines Erachtens als Ursache – das empfinden einige von uns so – die Auseinandersetzung mit dem Antikommunismus, der ja doch bei uns verheerende Folgen gehabt hat. Dazu gab es viele Eingaben; aber wir fanden schon in der Gruppe keine Mehrheit dafür, daß dies aufgegriffen wurde.

Bei dem Appell zur Versöhnungsarbeit mit den Völkern ist zwar vom Weltanschauungskrieg die Rede, und es wird auch etwas über die Kirchengeschichte und über die Religionskriege gesagt. Es wird fein abgestuft etwas gesagt über die Vernichtung der Juden, über die Versklavung der slawischen Völker usw., doch an dieser Stelle nichts darüber, daß auch die Vernichtung der Völker der UdSSR im Kriegsprogramm Hitlers zu finden war.

Positiv anzumerken ist, daß auch die Kritik der Völker und der Kirchen aus der Zweidrittelwelt an unserer Fixierung auf den Ost-West-Konflikt festgehalten wird.

Kernpunkt des Abschnittes Frieden: Überwindung der Abschreckung. Da ist es zu einer widersprüchlichen Aussage gekommen. Das ist der Punkt 3.321. Der Dissens ist deutlich formuliert. In der Formulierung der Aussage, um die wir so sehr gerungen haben und wo es uns nicht gelungen ist, das „Noch“ der Heidelberger 8. These zu streichen, ist schon im zweiten Satz wieder etwas zurückgenommen oder relativiert, was im ersten Satz gesagt ist.

Und so geht es eigentlich in dem Friedenskapitel durch alle Aussagen hindurch. Bei der Abstimmung über diese Formulierung, daß die nukleare Abschreckung als Instrument der Kriegsverhinderung wegen ihrer Risiken und Kosten auf die Dauer nicht geeignet ist, hat es 17 Enthaltungen gegeben. Ich habe mich da auch der Stimme enthalten. Diese Enthaltungen kamen von Delegierten des Friedensbeirates und der Friedensbewegung, weil wir uns gesagt haben, wir dürfen nicht den ganzen Abschnitt durch ein Nein zu Fall bringen. Wir haben aber dann eine Erklärung zu unserem Abstimmungsverhalten gegeben.

Es werden in 3.332 Schritte im Konzept gemeinsamer Sicherheit genannt und weitere Schritte in der Logik dieses Denkens.

Die Aussage zu Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung ist wohl die allerschwächste in dem Papier. Unter dem Punkte 3.34 werden alle nur möglichen Verhaltensweisen aufgeführt. Das hat seinen Grund darin, daß die Gruppe „Frieden II“, die über die Abschreckung diskutiert hat, wirklich sehr lange gerungen hat und bis zum Abschlußgottesdienst noch kein Resultat hatte; sie waren sich da noch nicht einig. Sie haben an dieser Stelle wirklich noch nachhackern müssen. Die waren noch in ihrem Gruppenraum und sind einfach nicht fertig geworden und haben gesagt: Wir müssen eben nun die Aussage zu Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung so unfertig lassen, wie sie ist. So steht sie eben jetzt in dem Papier.

Unter 3.5 werden einige Handlungsschritte genannt. Ich denke, das sind die Punkte, an denen weitergearbeitet werden kann und muß. Unter anderem werden die Kirchenleitungen gebeten, eine Arbeitsgruppe zu bilden aus Leuten aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen, um über Friedensethik weiterzuarbeiten. Wer aber diese Arbeitsgruppe bilden soll, wird dann auch nicht deutlich gesagt. Dies muß ja wohl über die Arbeitsgemeinschaft Christliche Kirchen laufen, oder es muß eben eine Kirche die Initiative ergreifen, da es ja eine ökumenische Arbeitsgruppe sein soll.

Wichtig finde ich bei diesen Handlungsschritten die konzeptionelle und finanzielle Unterstützung von freiwilligen Friedensdiensten. Leider ist es nicht dazu gekommen, daß wir eine deutliche Aussage machen konnten, daß die Zivildienste stärker in Friedensdienste umgewandelt werden sollten. Es wird auch kein Wort zur Totalverweigerung gesagt, auch keines zu den Prozessen von gewaltfreien Blockadern, nichts gesagt gegen deren Kriminalisierung. Es wurden sehr viele Eingaben in dieser Richtung gemacht, aber da war keine Kraft und keine Zeit mehr, sich an diese heißen Eisen heranzubegeben.

Im Plenum wurde dann noch ein Änderungsantrag zu Kriegs- und Zivildienst eingebracht, und zwar zur situativen Kriegsdienstverweigerung, das heißt, daß jemand, der in der Bundeswehr dient, im Falle eines Krieges sagt: Wenn nukleare Waffen angewandt oder mit ihnen gedroht wird, kann ich nicht mitmachen. Aber dieser Antrag wurde bei 40 Ja-Stimmen und 58 Enthaltungen dann doch zu Fall gebracht. Es wurde nachher über den gesamten Abschnitt Frieden – das habe ich schon gesagt – abgestimmt. Diejenigen – zu denen gehöre auch ich –, die den Abschnitt Frieden so, wie er ist, nicht ganz mittragen können, haben gesagt: Wir wollen aber die ganze Erklärung mittragen, die Dissense sind ja drin, wir fühlen uns aufgehoben in den Dissensen und herausgefordert, dort weiterzuarbeiten!

Frau Annemarie Müller vom Büro der Ökumenischen Versammlung in der DDR sagte, ihr sei aufgefallen, wie stark in unseren Arbeitsgruppen und in der Diskussion sichtbar wurde, daß Staat, Wirtschaft und Kirche miteinander verflochten seien und welchen Einfluß sie auf die Delegierten haben. Sie meinte, die Kirchen in der DDR hätten durch die Trennung von Kirche und Staat eine größere Freiheit in ihrer Aussage. Ob das richtig ist, will ich jetzt dahingestellt sein lassen; es war der Eindruck einer Delegierten aus der DDR. Sie sagte aber: Was es bei uns nicht gibt – und davon war ich außerordentlich beeindruckt –, ist, daß in dem Begleitprogramm in Stuttgart unter dem Thema „Wie Glaube konkret wird“ Offiziere und Kriegsdienstverweigerer sehr offen und sehr entgegenkommend miteinander diskutiert haben. Sie sagte weiter: Ich habe dabei erkannt, daß auch hinter der Uniform Menschen sind.

(Zurufe)

– Ja, das sagte sie. Das muß man einfach von der DDR-Situation her, von ihren Erfahrungen her anerkennen. So ist es sicherlich vielen von uns ergangen, daß wir hinter dem ganz anderen den Bruder und die Schwester neu erkannt haben.

Zum Schluß! Warum ist es uns überhaupt wichtig, daß die Stuttgarter Erklärung von der Landeskirche angenommen wird? Nicht, damit von oben herunter jetzt wieder etwas auf die Gemeinden zukommt, sondern daß auch von der Landeskirche ein Impuls und eine Verstärkung an diejenigen geht, die sich manchmal sehr mühsam vor Ort in den Gemeinden mit diesen Themen befassen, und daß da, wo die Themen noch nicht diskutiert werden, wie Hilde Übelacker vorhin schon sagte, ein gutes Gewissen dafür entsteht, sie nun nicht mehr unter dem Tisch zu lassen, sondern darüber in Liebe, wenn nötig, auch heftig zu streiten. Sodann aber auch als Ermutigung für die Delegierten für Basel und die Frauen und Männer, die jetzt schon unterwegs sind auf dem Hoffnungsweg von Gemeinde zu Gemeinde nach Basel. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für Ihren ca. hundertsten Bericht zu diesem Thema. Es waren ganz nette Dialoge darunter. Das ist auch mal was Neues. Aber wer so versiert ist wie Sie, Frau Fehrholz, kann ja wohl gut mit „Materialermüdungen der Brille“ leben. Wir haben auch nichts davon gemerkt, daß Ihnen das Thema aus den Ohren heraushängt. Man kann ja Ihre Ohren auch nicht sehen.

(Heiterkeit)

Insgesamt haben Ihre Ausführungen doch gezeigt, wie schwierig es ist, eine solche Erklärung zustande zu bringen. Wir alle haben das geahnt. Das macht aber die Erklärung nicht weniger eindrucksvoll. Wir werden am Donnerstag oder Freitag über das Thema eine Aussprache haben (siehe 4. Sitzung, TOP VI.1).

VIII

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Es hat sich Herr Weiland angemeldet, dazu etwas zu sagen.

Synodaler **Weiland**: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß sich der Ausschuß, der in der letzten Synode zum Thema der verschiedenen Schriftauslegung gebildet wurde, am Donnerstag um 14.30 Uhr im Essensraum trifft.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – Gibt es weiter Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“. – Herr Bubeck.

Synodaler **Bubeck**: Ich habe in meinem Fach ein Blättchen gefunden, Überschrift: „Bekennende Gemeinde und Konziliarer Prozeß“ und bin ein bißchen erschüttert. Mir wäre es lieber, wenn auf solchen Papieren auch stünde, woher sie kommen. Ich nehme an, das Blättchen liegt mit Kenntnis des Präsidiums in meinem Fach. Aber trotzdem bitte ich, den Absender anzugeben.

Im übrigen irritiert mich das Papier mit dem Text „Bekennende Gemeinde“. Das ist unlauter, um nicht zu sagen, ein Etikettenschwindel. Es gab mal eine „Bekennende Kirche“. An die kann man sich nicht einfach anhängen.

Auch anderes ist – ich muß mich etwas zurückhalten – sehr tendenziös. Es geht nicht um die Verteidigung des Glaubens, wie hier so schön gesagt wird, unter dem Bild der Heiligen Schrift, sondern es geht immer am Rande dessen entlang, daß der Konziliare Prozeß angeschwärzt wird. Das kann nicht unsere Absicht sein. Es kann vor allem nach dem, was wir von unserem Landesbischof gehört haben, nicht die Tendenz unserer badischen Landeskirche sein. Ich bitte, hier wenigstens mal Roß und Reiter zu nennen. Und dann wäre jetzt als Erwiderung zu sagen: Nicht der Glaube ist zu verteidigen, sondern nach dem alten Wort im Propheten Micha ist zu handeln:

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich: Gott gehorsam zu sein, Liebe und Demut zu üben.

Unter „Verteidigung des Glaubens“ können wir heute nicht mehr antreten.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können wir das nicht ausdiskutieren. Gelegenheit dazu gibt es am Donnerstag oder Freitag. Aber den Absender kriegen Sie natürlich genannt. Herr Dittes hat es gebracht und mich gebeten, es verteilen zu dürfen.

Synodaler **Dittes**: Ich habe mir überlegt, ob ich das tun soll, was Herr Bubeck begehrt. Es stammt von dem Vorsitzenden der Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium“. Pfarrer Hans Georg Meerwein, vielen von uns bekannt, er hat gebeten, es möge doch allen Synodalen die Stellungnahme der Konferenz bekennender Gemeinschaften zu diesem Thema als Beitrag zur Kenntnis gegeben werden. Man kann es ja zur Kenntnis nehmen, man kann es auch in den Papierkorb werfen. Wir sind ein demokratisches Volk, und ich glaube, wir sollten das verkraften können. Das ist eine öffentliche Erklärung, und wir sind ja groß genug für die Beurteilung und es zur Kenntnis zu nehmen. Ich meine, das dürfte nicht so schlimm sein, daß man es – nur mit Erlaubnis des Präsidenten – verteilt hat.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Schäfer, zu dem Punkt „Verschiedenes“.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Der Ausschuß „Frieden“ hat heute mittag in ersten Vorüberlegungen zu Materialien für die Friedensdekade geplant, auch zu einer Position, die in diesem Papier zur Sprache kommt, Material zu erarbeiten für die Friedensarbeit, eine Aufarbeitung dessen, was uns dort begegnet, im Vergleich mit dem Anliegen des Konziliaren Prozesses.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Ich bitte Frau Altner um das Schlußgebet.

(Synodale Altner spricht das Schlußgebet)

Präsident **Bayer**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung.

(Ende der Sitzung 17.20 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 13. April 1989, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung

II

Glückwünsche

III

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses

1. zur Eingabe von Dekan Werner Schellenberg in Schwetzingen für die Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift des Kultus-Ministeriums Baden-Württemberg zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“

Berichterstatte für den

Hauptausschuß: Synodaler Dr. Schäfer

Bildungsausschuß: Synodaler Friedrich

2. zur Eingabe des Synodalen Joachim Viebig, Eberbach, vom 08.02.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von Liedern des Landeskantors Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider, Freiburg)

und

zur Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 10.03.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von weiteren Liedern)

Berichterstatte für den

Hauptausschuß: Synodaler Beile

Bildungsausschuß: Synodaler Klauf

3. zur Eingabe des Studienkreises Kirche und Israel der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01.03.1989 zum Verhältnis von Juden und Christen (Einführung des 9. November als alljährlicher kirchlicher Gedenktag)

Berichterstatte für den

Hauptausschuß: Synodaler Schellenberg

Bildungsausschuß: Synodaler Thieme

IV

Berichte des Rechtsausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –)

Berichterstatte: Synodaler Dr. Wendland

2. zur Eingabe der Pfarrer W. Weber, G. Schmitthenner, M. Auffahrt, U. Pippers vom 14.02.1989 mit dem Antrag auf Änderung des § 128 Abs. 2 der Grundordnung (Dienstzeit der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats) und § 4 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungsgesetzes (Einstufung in Besoldungsgruppen)

Berichterstatte: Synodaler Bubeck

V

Berichte des Finanzausschusses

1. zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Weil am Rhein vom 27.09.1988 mit der Bitte, von den zu erwartenden Mehreinnahmen 1988 alle Lehrvikare und Diakone in Ausbildung in Dienst zu nehmen

Berichterstatte: Synodaler Rieder

2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1988

Berichterstatte: Synodaler Ludwig

3. zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Mappach vom 03.03.1989 mit dem Antrag auf eine Gesetzesänderung betreffend die Verpachtung von Grundstücken durch die Evangelische Pflege Schöna

Berichterstatte: Synodaler Rieder

VI

Berichte des Rechts- und Finanzausschusses

1. zur Eingabe von Kirchengemeinderatsvorsitzenden und Kirchengemeindeamtsleitern vom 27.09.1988 mit dem Antrag auf Ergänzung von § 101 der Grundordnung durch einen Absatz 3: Erhebung von Umlagen von Kirchengemeinden durch Kirchenbezirke

Berichterstatte für den

Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Mahler

Finanzausschuß: Synodale Borgmann

2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatte für beide Ausschüsse: Synodaler Harr

VII

Berichte des Hauptausschusses

1. zur Eingabe des Herrn Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 08.03.1989 mit dem Antrag auf Konstituierung eines synodalen Gesprächskreises „Die Positiven“

Berichterstatte: Synodaler Schuler

2. zur Eingabe des Pfarrers Herbert Giese, Kirchzarten-Birkenhof, vom 14.07.1988 mit dem Antrag auf Einführung eines weißen Talars als offizielle Amtstracht der badischen Landeskirche

Berichterstatte: Synodaler Belle

VIII

Berichte der besonderen Ausschüsse

1. Rechnungsprüfungsausschuß

Berichterstatte: Synodaler Friedrich

2. Öffentlichkeitsarbeit

Berichterstatte: Synodaler König

3. Hilfe für Opfer der Gewalt

Berichterstatte: Synodaler Ritsert

4. Friedensfragen

Berichterstatte: Synodaler Dr. Schäfer

IX

Verschiedenes

Präsident Bayer: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung unserer derzeitigen Tagung. Das Eingangsgebet spricht Frau Übelacker.

(Synodale Übelacker spricht das Eingangsgebet)

I Begrüßung

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale, ich habe die Ehre, heute in unserer Mitte das Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Herrn Konsistorialpräsidenten Manfred Stolpe begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Wir haben alle schon von Ihnen und über Sie gehört. Wir wissen alle, wer Sie sind. Wir freuen uns, daß ein so wichtiges Mitglied Ihrer Kirchenleitung nach Baden gekommen ist. Leider wird es nur für kurze Zeit möglich sein, wir hätten Sie gerne viel länger hier in Baden gehabt. Wir hoffen aber, daß Sie öfters noch nach Baden kommen werden.

Herr Konsistorialpräsident Stolpe wird morgen, am Freitag, ein Grußwort sprechen.

II Glückwünsche

Präsident Bayer: Mitten in der Synode hatte der Konsynodale Gustrau Geburtstag. Er wurde gestern 46 Jahre alt. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

III.1

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses zur Eingabe von Dekan Werner Schellenberg in Schwetzingen für die „Eltern-/Schülerinitiative Friedenserziehung“ vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift des Kultus-Ministeriums Baden-Württemberg zu „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“

(dazu Anlagen 25.1, 25.2 und 25.3)

Präsident Bayer: Wir hören den ersten Bericht von Herrn Dr. Schäfer für den **Hauptausschuß**.

Synodaler Dr. Schäfer, **Berichterstatte:** Lieber Bruder Präsident, liebe Schwestern und Brüder in Oberkirchenrat, Synode und als Gäste! Die Ordnungsziffer 5/9 macht dem Kundigen deutlich, daß die Eingabe unseres Konsynodalen Schellenberg und anderer zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ der Landessynode im Herbst 1986 vorgelegt worden ist (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5, Herbst 1986, Seite 89 ff.). Mehrfach andiskutiert und verschoben, sieht es nun so aus, als stünde nun eine Altlast zur Entsorgung an.

(Heiterkeit)

War es im letzten Herbst der immer wieder bekannte Druck aus der Fülle der Tagesordnung, der zum neuerlichen Aufschub führen mußte, war es früher der Hinweis auf ein schwebendes Verfahren. Jetzt vom Ergebnis her ist es meines Erachtens schon zu fragen, ob Kirche ihr Nachdenken und öffentliches Reden in ethischen Fragen unterbrechen muß und kann, solange in der Rechtsprechung Ergebnisse ausstehen? Unsere Urteilskriterien sind doch anderer Natur. Von ihnen aus allerdings ordnen wir uns ein oder stellen uns in kritische Distanz zu dem, was in Staat und Gesellschaft nach Recht und Gesetz gilt. Somit ist es natürlich nun auch von gewissem Vorteil, daß wir das abschließende Gerichtsurteil in die Wertung mit einbeziehen können.

Die Kläger hatten befürchtet, daß die Verwaltungsvorschrift den Unterricht im Fach Gemeinschaftskunde zum Thema Friedenssicherung stromlinienförmig festlegt auf ein Ergebnis, nämlich daß der Frieden durch die Bundeswehr gesichert werde. Demgegenüber würde diejenige Gewissensentscheidung, die zur Kriegsdienstverweigerung führt, an den Rand gedrängt, zu einer individuellen Ausnahme, die sich behaupten muß gegen den starken Druck der allgemeinen Regel. Mehr möchte ich dazu nicht ausführen – das ist bei früheren An-Beratungen geschehen; zuletzt ist das Ganze durch den Synodalen Dr. Dreisbach uns allen schriftlich zusammengefaßt worden (Anlage 25). Am Ende des gerichtlichen Weges aber steht die Ablehnung der Klage, die gleichwohl als Teilerfolg für die Kläger angesehen werden kann, weil das Gericht der Verwaltungsvorschrift eine Auslegung aufzwingt, nach der betroffene Eltern, Schüler und Lehrer nun wachsam sein können, damit der tatsächliche Unterricht nicht zu einer stromlinienförmigen Indoktrination werde.

Auf dem Tisch ist nun also wieder einmal für uns die Frage, wie wir als evangelische Kirche das Verhältnis von Friedenssicherung durch Bundeswehr oder durch Kriegsdienstverweigerung sehen. Und davon abgeleitet: wie die Möglichkeit der Urteilsbildung unter dem Begriff von Toleranz und Offenheit, wie sie das letztinstanzliche Urteil verlangt, auch in dem vom Staat verantworteten Unterricht vorkommen können, bzw. nicht durch Engführung der Unterrichtsinhalte und Ziele an den Rand gedrängt werden.

Ausnahme und Regel – unter diesem Gegensatzpaar stand begrifflicherweise auch die Beratung im Hauptausschuß. Man muß es wohl aushalten, daß hier die Meinungen nach wie vor nebeneinanderstehen. Die Plenumsdebatte vom Herbst 1987 hat dies ja auch gezeigt (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 7, Seite 147 ff.). Welches Recht hat der Staat, einen Dienst zu fordern, die Loyalität zu fordern, und unter welchen Bedingungen läßt er grundgesetzlich garantierte Ausnahmen zu, für die er dann allerdings eine aus dem Gewissen heraus formulierte Begründung verlangt? So entsteht eine Praxis, in der der eine sich durch die Übernahme des Dienstes einordnet in den sogenannten Regelfall, während der andere einen Gewissensentscheidungsvorgang nötig hat. Dies allein schon verschiebt die Gewichte.

Hierüber kann eine christliche Kirche in ihrem Anspruch, an der Gewissensbildung mitzuwirken, hinausgehen. Professor Tödt in seinem Gutachten (hier nicht abgedruckt) stellt Grundzüge einer evangelischen Friedensethik dar, mit dem Ziel, daß nach evangelischer Auffassung jede Entscheidung eine Gewissensentscheidung sein muß, auch wenn der Staat diese für den einen Fall nicht fordert. Er darf dies aber durch Unterrichtspraxis nicht einengen.

Natürlich kamen auch im Ausschuß wieder die zahlreichen Bedenken in bezug auf die Ernsthaftigkeit der Entscheidung von jungen Menschen zu Wort. Beispiele ließen und lassen sich nennen dafür, daß Nützlichkeitsabwägungen nur kaschiert werden mit vorgeschobenen Gewissensaussagen. Oder daß in den Gewissensbegründungen, die unter Hinzuziehung von kirchlichen Beratern gesucht werden, religiöse Motive gar nicht reflektiert vorkommen, sondern wie nachträglich aufgesetzt erscheinen. Aber wir kannten auch die andere Seite: daß entgegen hehrer Beteuerungen, der Soldat trage gewissenhaft eine staatsbürgerliche Pflicht, auch dort oft Nützlichkeitsabwägungen zu beobachten sind oder eben das Einordnen in den Regelfall mangels einer im Gewissen geprüften Alternative.

Nur – diese ernstzunehmenden Beobachtungen können uns nicht und dürfen uns nicht sprachlos machen. Wir als Kirche können angesichts dieses ernstzunehmenden Problems nur erst recht alles daran setzen, daß es im Gespräch bleibt bzw. verstärkt ins Gespräch kommt: nach evangelischem Verständnis sind noch beide Entscheidungen im Gewissen zu verankern, wenn sie wirklich ernstgenommen werden wollen. Dies ist etwas vollkommen anderes als die vielfach befürchtete „Wahlfreiheit“. Und wenn ich hier eben ein „noch“ einfügte, wie es in den Heidelberger Thesen auch das Stadium eines möglichen Übergangs beschreibt, dann ist damit dem Umstand Rechnung getragen, daß andere kirchliche Stimmen schon so weit gehen, daß sie in der Kriegsdienstverweigerung das eindeutige Zeichen sehen.

Die badische Landeskirche also wirkt mit an der Verbreitung eines friedensethischen Meinungsbildungsprozesses, zunächst einmal, um Gewissen zu schärfen, das heißt, wie mit dem Messer durch Vordergründigkeiten – in beiden Richtungen – durchzuschneiden. Der Rundbrief, der an die Wehrpflichtigen verschickt werden soll (von der Synode mehrfach beschlossen, zuletzt im Herbst 86) ist ein Teil dieser Arbeit. Ich werde allerdings innerhalb des Berichtes des Friedensausschusses genauer davon berichten müssen, wie erschütternd gering die Zahl der Gemeinden ist, die diese Bitte der Landessynode auch verwirklicht.

Was ist nun als Abschluß der Beratungen zu tun? Im Hauptausschuß haben wir den Argumenten gegen ein ausdrückliches Wort an die Gemeinden nachgegeben. Tenor: Nicht so viele Erklärungen, damit sie sich in der Wirkung nicht aufheben. Der folgende Beschlußtext soll also Brief an die Antragsteller werden, in der Hoffnung, daß auch die Presse, vor allem die kirchliche Presse, ihn aufnimmt. Er soll den Schuldekanen zum Gespräch mit den Lehrern zugestellt werden; der Schulreferent soll gebeten werden, diese Auffassung auch dem Ministerium bekanntzugeben; und über Abruflisten – wohl im Zusammenhang mit den Materialien zur Friedensdekade, die immer in den Mitteilungen angeboten werden – sollen Gemeindeglieder diesen Text anfordern können für die Wahrnehmung ihrer Wachsamkeit. Damit richten wir uns also an Eltern, an Schüler, an Religionslehrer und an Lehrer, die sich als Glieder ihrer evangelischen Kirche verstehen. Wir rufen dazu auf, wie die Antragsteller in ihrer Presseerklärung nach dem letztinstanzlichen Urteil sagen, die Unterrichtspraxis wachsam zu verfolgen, damit sie dem Anspruch auf Gewissensentscheidung nach den Grundsätzen evangelischer Ethik, ausgerichtet an Gottes Wort, anders gesagt: an dem Friedenszeugnis Christi nicht im Weg steht.

So der Beschlußantrag des Hauptausschusses, der vom Bildungs- und Rechtsausschuß mit übernommen worden ist. Die Synode erklärt zum Thema „Friedenserziehung“:

1. *Junge Männer haben in unserem Land die rechtliche Möglichkeit und damit die persönliche Verpflichtung, ihrem Gewissen folgend eine Entscheidung für den Wehrdienst oder für die Kriegsdienstverweigerung zu treffen. Christen haben jeweils ihre Entscheidungen an Gottes Wort auszurichten und müssen die jeweiligen Folgen bedenken.*
2. *Eltern, Lehren und Gemeinden ist es aufgegeben, darauf zu achten, daß im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der allgemeinbildenden Schulen (nach der baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ vom 21. Juli 1983) die Beteiligung an der Landesverteidigung und die Kriegsdienstverweigerung jeweils als Gewissensentscheidung vermittelt werden.*
3. *Dies wird den Schuldekanen zum Gespräch mit Lehrerkollegien an die Hand gegeben.*
4. *Der Schulreferent des Evangelischen Oberkirchenrats wird gebeten, dies dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und zu erläutern.*
5. *Durch Bekanntgabe in „Mitteilungen“ und an anderen geeigneten Orten sollen Gemeinden und deren Glieder davon erfahren, den Text anfordern können, um damit in ihrer jeweiligen Situation zu arbeiten.*

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. Es berichtet Herr Friedrich für den Bildungsausschuß.

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe Ihnen den Bericht des Bildungsausschusses zur Eingabe Schellenberg und andere zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ zu geben.

Die Vorgeschichte und die wesentlichen Argumente der kontroversen Diskussion haben Sie eben vom Berichterstatter des Hauptausschusses, Herrn Dr. Schäfer, gehört.

Und der Bildungsausschuß hat sich einstimmig dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses angeschlossen. Wir haben dies nicht aus Bequemlichkeit getan, sondern als Ergebnis einer langen, kontroversen und fruchtbaren Diskussion.

Trotz des gemeinsamen Beschlußvorschlages haben wir uns entschlossen, einen ergänzenden Bericht vorzutragen, um einige Punkte aus unserer Diskussion hier in das Plenum mit einzubringen:

1) Einverständnis wurde hergestellt darüber, daß wir nicht zur Rechtsprechung im vorliegenden Fall Stellung nehmen sollten. Eine kirchliche Verlautbarung kann nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ändern. Auch eine Urteilsschelte kann nicht das Thema sein, mag auch die Versuchung dazu hier und da groß sein.

2) Es wurde darauf hingewiesen, daß immer von der evangelischen Friedensethik die Rede sei, als ob hier nicht eine Vielfalt von Ansichten vorhanden wäre. In die gleiche Richtung ging der Hinweis, daß man sich immer und ausschließlich auf das Gutachten von Professor Tödt berufe. Aber dieses Gutachten sei wenig neutral, da Professor Tödt selbst Betroffener sei.

3) Es wurde durch Zitieren dargelegt, daß sowohl die angegriffene Verwaltungsvorschrift, wie auch neueres Lehrmaterial aus den Schulen für Toleranz eintritt, offen für beide Seiten ist, damit also wertneutral sei. Dem wurde entgegengehalten, daß die Vorschrift erst durch ihre Auslegung und die Schulbücher, also in der Anwendung praktische Bedeutung gewinne und dann keineswegs mehr wertneutral ist, sondern die gängige Praxis eindeutig die Bundeswehr bevorzuge.

Zugespißt könnte man sagen:

Die Verwaltungsvorschrift und die neueren Lehrbücher machen die Eingabe überflüssig. Die Praxis aber machte die Eingabe dringend notwendig. Insofern ist den Antragstellern für ihr Engagement und ihre Mühen sehr zu danken.

(Beifall)

4) Man war übereinstimmend der Ansicht, daß die Praxis die Bundeswehr in Vorteil bringt, aber daß sich etwas in den Köpfen ändert. Ein Umschwung ist abzusehen – so die Hoffnung der einen und die Befürchtung der anderen.

Daß unsere Ansichten und Diskussionen nicht ganz neu sind, wurde mir bei der Vorbereitung dieses Berichtes klar, als mir folgende epd-Meldung vom 19. November 1984 in die Hände kam. Ich zitiere:

Landesbischof am 18. November 1984 bei der Friedensdekade in Karlsruhe:

Wenn nur Wehrdienstverweigerer Rechenschaft über ihre Gewissensentscheidung geben müßten und das Soldatsein selbst nicht auch zu einer „dichten Gewissenssache und Gewissensfrage“ gemacht werde, dann „stimmt etwas mit unserer Einstellung nicht“. Diese Auffassung vertrat Landesbischof Klaus Engelhardt während eines Gesprächsforums im Rahmen der Friedensdekade am Sonntag, 18. November, in Karlsruhe. Der Bischof wandte sich dagegen, es „einfach als Selbstverständlichkeit“ zu betrachten, „das eine zu tun und das andere nicht zu tun“. Den Militärdienst zu „wagen“, sei nur auf Grund einer Gewissensentscheidung möglich.

Soweit das Zitat.

Hier ist also schon 1984 durch unseren Herrn Landesbischof ausgesprochen, was wir heute die Synode zu beschließen bitten.

Gestatten Sie mir bitte noch zwei Bemerkungen zum Schluß:

Das, was wir heute diskutieren, ist eine Verengung eines weiten Themas, ein Spezialfall aus dem großen Gebiet der Friedenserziehung. Hier ist eine große Vielfalt von Aspekten angesprochen. Wir haben uns auf diesen kleinen Ausschnitt beschränkt.

Das führt zur zweiten Bemerkung:

Unsere heutige Debatte und Entscheidung ist kein Schlußstrich – egal wie unsere Entscheidung ausfällt. In jedem Fall ist dies nur ein Moment in einem dynamischen Prozeß. Es wird weitergehen, Konsequenzen und Folgerungen sind unausweichlich. Dies ist je nach Standort die große Befürchtung und die große Hoffnung. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Friedrich. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Blum: Es ist bereits gesagt worden, daß der Rechtsausschuß diesen Beschlußvorschlag ebenfalls stützt. Folgende Kleinigkeiten sind noch hinzuzufügen:

1. In der Vorlage Ziffer 1, Satz 2, meinen wir, daß es genauer ist, von dem her gesehen, der entscheidet, zu sagen: „jeweils die Entscheidung“. Er fällt somit nicht zwei Entscheidungen, sondern eine, so daß es heißen muß: „Christen haben jeweils die Entscheidung an Gottes Wort auszurichten.“ Es handelt sich nicht um zwei Entscheidungen.

(Zuruf: „ihre“?)

„ihre Entscheidung“ wäre noch besser.

2. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß dieser Beschluß lediglich an die Antragsteller gesandt werden soll.
3. In unserer Diskussion ist deutlich geworden, daß es zentral um die Gewissensbildung geht.
4. Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß diese Arbeit doch fortgesetzt und weitergeführt wird, wenn wir die Stuttgarter Erklärung behandeln.

Synodaler Bubeck: Das Gewissen ist ein sehr stark strapazierter Begriff. Lassen Sie mich deshalb einmal als Nichttheologe, als Nichtphilologe und auch als Nichtjurist etwas über „Gewissen“ sagen. Gewissen heißt, alles wissen. So habe ich das einmal in der Schule gelernt. Mit dem „Alles Wissen“ denke ich schon an Genesis 3 vom Baum der Erkenntnis des „Guten und Bösen“, was schlicht „Alles“ bedeutet.

Damit soll sich das Gewissen durchaus nicht so entwickeln wie etwa die kindliche Zirbeldrüse von der Nußgröße bis zur Senfkorngröße beim Erwachsenen. Das Gewissen hat vielmehr mit zunehmendem Wissen zu wachsen. Gewissen ist deshalb vorerst für mich kein religiöses Organ, noch nicht einmal ein säkularisiertes. Gewissen ist für mich das Wissen von Freiheit und Verantwortung und vom Wert jedes Menschen und auch von Nächstenliebe. Es ist aber auch das Wissen von den Gräberfeldern von Verdun und dem Staub von Hiroshima. Es ist auch das Wissen, daß jeder Tote im Krieg für den Frieden zu teuer ist.

Erst das Wissen, daß mein Tun und mein Denken von Gottes Willen beansprucht wird, gibt meinem Gewissen eine religiöse Note. Aber die Gewissensentscheidung kann

auch ein nicht religiöser Mensch treffen. Sie ist zu messen an dem, was „heute Verteidigung in Wirklichkeit denkt“. Es gibt Pläne, in denen nicht mehr von Menschen die Rede ist, sondern von „Weichzielen“. Wieviel „Weichziele“ bei einem ersten „Verteidigenden Angriff“ vernichtet werden können, das lassen Sie Ihr Gewissen herausfinden.

Synodaler Renner: Ich kann mich dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse anschließen, da dies sozusagen der kleinste gemeinsame Nenner dessen ist, was wir wenigstens zusammen sagen können. Das ist immerhin schon etwas.

Allerdings liegt unsere Größe und unser Elend darin, daß wir immer solche Worte sagen, denen so ziemlich alle jeweils zustimmen können. Ich möchte deshalb darauf hinweisen, daß Ziffer 1 für mich, wenn ich das genau lese, doch einen deutlichen Unterschied zum Verhältnis von Kriegsdienstverweigerung und Teilnahme an der Landesverteidigung enthält, wie das zur Zeit im gegenwärtigen Klima auch an den Schulen unterrichtet werden soll. Für beide Entscheidungen wird eine Gewissensentscheidung vorausgesetzt. Das sieht offensichtlich unser Staat so nicht, sonst würde sich das anders niederschlagen. Es ist mir wichtig, das festzustellen, denn hier liegt ein Dissens vor. Der Dissens könnte aber, wenn die Diskussion breiter wäre, natürlich noch weitergehen. Das wissen wir alle.

Synodaler Dr. Wendland: Zur Frage des Dissenses und Widerspruches zwischen Legalität und Moralität, der immer wieder auftritt. Ich sehe diesen Widerspruch eigentlich nicht so. Unser Recht ermöglicht die Gewissensentscheidung. Der Kriegsdienstverweigerer kann hiervon großzügigerweise Gebrauch machen, so daß ich deshalb nicht sagen kann, daß sich etwas widerspricht. Es gibt kein allgemeines sittliches Handlungsgebot – jedenfalls habe ich es nicht feststellen können –, das etwa so lauten würde „Du sollst als Christ den Kriegsdienst verweigern“. Das mag gewünscht werden, das ist aber noch kein allgemeines sittliches Handlungsgebot. Deshalb ist ein manifeste Widerspruch auch nicht vorhanden. Er wäre dann vorhanden, wenn ein allgemeines Gebot sittlichen Handelns in der „Hochethik“ – ich unterscheide „Hochethik“ und „Gewissensethik“ – da wäre. Er ist aber nicht vorhanden.

(Unruhe)

Präsident Bayer: Das muß sich alles noch erst setzen, bevor Sie sich weiter melden. Zur Zeit habe ich keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Herr Dr. Wendland, eine Ergänzung?

Synodaler Dr. Wendland: Damit ich mich nicht mit fremden Federn schmücke, muß ich sagen, daß diese Unterscheidung nicht von mir stammt. In der letzten Woche hatte ich auf der Richterakademie die Möglichkeit, mich in die Einführung der Rechtsphilosophie von Henkel 1977 einzulesen. Da werden verschiedene Sphären und Kategorien der Ethik erläutert. Das hat mich sehr überzeugt. Von daher kommt die Begrifflichkeit, die eben zu einer gewissen Unruhe führte. Das ist somit nicht Wendland'sches Gedankengut, das hier vorgetragen wurde.

(Zuruf; Heiterkeit)

Präsident Bayer: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich frage die Berichterstatter, ob sie ein Schlußwort wünschen.

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Ich kann mir schon vorstellen, daß irgendwo ein manifester Wider-

spruch auf der Theorieebene nicht vorhanden sei. Nach allem aber, was ich erlebe, auch bei dem Besuch eines Pfarrkonvents in einer Bundeswehrereinheit, ist zu sagen, daß in der Praxis dieser Widerspruch ganz eindeutig vorhanden ist. In dieser Frage: „Braucht der Soldat eine Gewissensentscheidung als Legitimationsgrund“ haben wir uns mit Unterführern und mit Offizieren gestritten.

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Ich möchte zwei Bemerkungen zum Schluß machen:

1. Zunächst ist es mir wichtig zu sagen – ich denke, daß es vielen meiner Mitsynodalen im Bildungsausschuß ebenso geht –, daß wir eine sehr kontroverse und dabei doch sehr beglückende Debatte hatten. Es gelang uns nämlich, die unterschiedlichen Ansichten zusammenzubringen, aufeinander zu hören. Das gelingt nicht immer so. Deshalb möchte ich das betont zum Ausdruck bringen, daß wir um ein Thema in sehr guter Weise gerungen haben. Ich habe versucht, das auch so vorzutragen.

2. Mein zweiter Punkt bezieht sich auch auf die Diskussion im Plenum: Irgendwie drücken wir uns immer wieder um das Wesentliche herum. Wir haben uns jetzt über Pro und Contra Bundeswehr auseinandergesetzt. Ich habe in einer Schlußbemerkung dies anzudeuten versucht: An und für sich geht es um sehr viel mehr, auch den Antragstellers, nämlich um die Friedenserziehung oder zu einer Erziehung – das ist sehr überspitzt formuliert – für ein gewisses Verständnis für Kriegsideologie und ähnliches. Da haben wir meines Erachtens noch viel zu lernen.

Ich möchte auf ein Referat hinweisen, das am 4. März 1989 auf der Akademietagung („Frieden wagen und ausbreiten – aus Glauben“ – 10. Friedenstagung) in Bad Herrenalb gehalten wurde. Ich habe es nur schriftlich vorliegen, habe es nicht selbst gehört. Es wurde von Herrn Dr. Wolfgang Wette aus dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg gehalten. Das Referat ist sicherlich zu erhalten. Da wird sehr ausführlich darüber gesprochen, daß Kriege nicht ausbrechen, sondern daß man in seiner Sprache oder in seiner Ideologie daraufhin erzogen werde. Wir müßten viel feinfühleriger und hellhöriger werden, nicht aber so sehr an der Oberfläche bleiben. Das fällt mir auf, weshalb ich das zum Schluß noch einmal hervorheben wollte.

(Beifall)

Präsident Bayer: Nun zur Abstimmung. Wir haben einen gemeinsamen Beschlußvorschlag des Haupt- und Bildungsausschusses; der Rechtsausschuß schließt sich an, wie vorgetragen wurde.

(Zuruf: Änderung!)

Es sind fünf Ziffern. Wird Einzelabstimmung über die fünf Ziffern beantragt?

Synodaler Dr. Wendland: Vom Rechtsausschuß ist eine kleine Änderung vorgeschlagen worden.

Präsident Bayer: Unter Ziffer 1 ist in der fünften Zeile vorgeschlagen worden, das Wort „beide“ in „ihre“ zu ändern.

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Wenn im Plenum niemand die von mir gewählte Formulierung hochhält, wäre ich bereit, die Formulierung nach der Vorstellung des Rechtsausschusses „jeweils ihre“ zu übernehmen.

Präsident Bayer: Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann nehmen wir diese Formulierung in den Antrag auf, über den jetzt abgestimmt wird.

Ich frage noch einmal, ob Einzelabstimmung gewünscht wird. Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über den gesamten Antrag des Haupt- und Bildungsausschusses ab.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die ganz überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3. Bei 3 Enthaltungen ist der Beschlußantrag angenommen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Liebe Konsynodale, wir haben schon lange kein Lied mehr im Plenum gesungen. Wir sollten deshalb ein Lied singen, das jeder kennt, für das kein Gesangbuch erforderlich ist.

Wer aber das eine oder andere Wort nachlesen möchte, findet es im Anhang 77, Seite 825: „Freut euch, wir sind Gottes Volk.“

(Die Synode singt das Lied.)

III.2

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses

zur Eingabe des Synodalen Joachim Viebig, Eberbach, vom 08.02.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von Liedern des Landeskantors Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider, Freiburg)

(Anlage 4)

und

zur Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 10.03.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von weiteren Liedern)

(Anlage 12)

Präsident **Bayer**: Zu OZ 10/4, 4.1, 10/12 und 12.1 berichtet zunächst für den **Hauptausschuß** Herr Beile.

Synodaler **Beile, Berichterstatter**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Hauptausschuß lagen vor die Eingaben OZ 10/4 und OZ 10/12. Beide betreffen den Vorwurf zum neuen Evangelischen Gesangbuch.

Ausgangspunkt beider Eingaben war, daß nicht ein Lied von Martin Gotthard Schneider in dieses Gesangbuch aufgenommen werden soll. Unser Konsynodaler Viebig macht sich mit seiner Eingabe OZ 10/4 für vier Schneider-Lieder stark, während die Bezirkssynode Konstanz – Eingabe OZ 10/12 – zehn Lieder verschiedener Komponisten, darunter vier von Martin Gotthard Schneider, dringend aufgenommen wissen will.

An Hintergrundinformationen wurde mitbedacht:

1. Herrn Pfarrer Riehms Hinweis, es möge eine Art Vorwarnung gegeben werden in Richtung EKD-Gesangbuchkommission des Inhaltes, es komme eine spätere Stellungnahme in bezug auf fehlende Lieder, die unseres Erachtens dringend bedacht werden müssen.

Dies möge aber, so Riehm, nicht an der badischen Kommission vorbei unternommen werden;

2. Eine Flut von Briefen hat Hannover, das heißt, die EKD-Kommission in dieser Angelegenheit erreicht, der Schneider-Brief (siehe Mitteilungen) hat Betroffenheit ausgelöst;

3. wurde zugleich mit guten Gründen vermutet, daß bei dem Machtkampf um Platz und Nummer für neue Lieder geradezu Unverständnis für und mangelnde Kenntnis von diesen Liedern in Rechnung gestellt werden muß.

(Vereinzelter Beifall)

Es beschäftigte uns die taktische Frage, ob es gut sei, uns für einen Namen einzusetzen. Andere Komponisten unserer Landeskirche, z.B. Michel, fehlen ja auch. Es bestand aber Einstimmigkeit darin, sich für Lieder von sehr hohem Bekanntheitsgrad einzusetzen. Lieder, die in der Breite angenommen werden – was im Zeichen des konziliaren Prozesses ja wahrlich kein geringes Argument ist. Es soll deshalb

1. die Eingabe OZ 10/4 der EKD-Kommission nach Hannover übergeben werden mit dem Hinweis, daß die badische Gesangbuchkommission noch eingehend dazu Stellung beziehen wird;
2. die Eingabe OZ 10/12 unserer badischen Gesangbuchkommission zustimmend weitergeleitet werden als Grundlage einer eingehenden Stellungnahme an die EKD-Kommission.

Der Hauptausschuß bittet die Synode um Zustimmung zu folgendem Beschlußvorschlag:

1. Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden legt Wert darauf, daß in das „Evangelische Gesangbuch“, dessen Vorentwurf den Landeskirchen zur Stellungnahme übermittelt worden ist, auch Lieder des Landeskantors Südbaden, Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider, Freiburg, aufgenommen werden. Die badische Gesangbuchkommission wird der EKD-Kommission gegenüber darüber hinaus eingehend Stellung beziehen.
2. Die Landessynode macht sich die Eingabe des Kirchenbezirks Konstanz zu eigen und übergibt sie der badischen Gesangbuchkommission zur Grundlage einer eingehenden Stellungnahme an die EKD-Kommission.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herr Klauf berichtet für den **Bildungsausschuß**.

Synodaler **Klauf, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Auch der Bildungsausschuß hat die Eingaben 10/4 und 10/12 am 10.04. dieses Jahres beraten und anerkennt die Schwierigkeiten, in einem gemeinsamen Stammtell des neuen Gesangbuches Lieder aus allen Regionen der EKD in angemessener Anzahl unterzubringen. Aber bei allem Verständnis für die genannte Problematik war der Bildungsausschuß einhellig der Meinung, daß unsere Gemeinden wenig Verständnis fänden, wenn in einem neuen Gesangbuch Lieder, die sich bei uns seit Jahren bewährt haben und zum Allgemeingut der singenden Gemeinde – sogar der Synode, wie wir eben festgestellt haben – geworden sind, sich in einem neuen Gesangbuch nicht wiederfinden. Wir haben es dabei vermieden, uns nur auf einen Namen festzulegen, sondern haben lediglich gesagt, wir denken dabei vor allem an Lieder von Professor Martin Gotthard Schneider wie:

„Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt ...“;

„Freut euch, wir sind Gottes Volk ...“ und

„Ein neuer Tag beginnt ...“.

Es geht bei dieser Bitte nicht um Lokalpatriotismus, sondern um die Weitergabe von Erfahrungen und die Einführung und Weitergabe von Liedern, die sich bei uns nicht so schnell verbraucht haben, wie manche der vorgeschlagenen Lieder. Der Bildungsausschuß stellt deshalb folgenden Antrag:

Die badische Landessynode bittet die Gesangbuchkommission der EKD-Synode dringend, in das neue Gesangbuch einige zeitgenössische Lieder aufzunehmen, die sich im süddeutschen Raum in Jahren bewährt haben und die über den Bereich der badischen Landeskirche hinaus durch Veröffentlichungen bekanntgeworden sind. Wir denken dabei vor allem an Lieder von Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider, wie:

„Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt ...“

„Freut euch, wir sind Gottes Volk ...“ und

„Ein neuer Tag beginnt ...“

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale Demuth: Ich möchte den **Zusatzantrag** stellen, daß einige Lieder überprüft werden. Dazu zählt beispielsweise das „Stirb- und Werde-Lied“.

Synodaler Dr. Wendland: Wir haben zwei Vorschläge vom Haupt- und Bildungsausschuß vorliegen, die in der Sache so nahe beieinander sind, daß man sich eigentlich fragt, weshalb sich beide nicht zusammensetzen und einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.

(Beifall)

Präsident Bayer: Das machen wir dann hier. Das geht ganz schnell.

(Heiterkeit)

Synodaler Welland: Ich schließe mich der Bitte von Frau Demuth an. Sie hat vorgestern am Ende der Synoden-debatte aus einem Lied zitiert. Die Zeit war nicht gegeben, noch intensiver darüber zu sprechen. Das Mittagessen stand bevor.

Wir haben im Bildungsausschuß den Text dieses Liedes vollständig durchgelesen. Wir haben auch, man muß wohl sagen, versucht, es zu singen.

(Heiterkeit)

Nicht nur der Text, sondern auch die Melodie sind schwer verdaulich.

Wir waren zum größten Teil – gelinde gesagt – erstaunt und zum Teil bestürzt über die mißverständliche Aussage dieses Textes. Lediglich die Tatsache, daß es etwas schwierig ist, ein einzelnes Lied einfach herauszugreifen und die Ablehnung zum Antrag zu erheben, hat uns daran gehindert, dies in den Beschlußvorschlag, den Herr Klauß vorhin zitiert hat, hineinzunehmen.

Ich möchte aber die Plenumsdebatte dazu benutzen, noch einmal auf dieses Lied hinzuweisen. Ich halte es für unverantwortlich, daß es Eingang gefunden hat. Für erstaunlich halte ich, daß andere, gute Lieder aus unserem badischen Raum dagegen nicht aufgenommen wurden. Deshalb bitte ich darum, daß im Plenum darüber nachgedacht wird, ob man nicht im Sinne des Vorschlags von Frau Demuth entscheiden kann.

Ist der Text dieses Liedes – Nummer 424 – bekannt?

(Zurufe: Nein!)

Dann möchte ich den gesamten Text, wenn mir dies erlaubt ist, vorlesen:

1. *In uns kreist das Leben, das uns Gott gegeben,
kreist als Stirb und Werde dieser Erde.*
2. *Ruhig leuchten Felder, dunkel stehn die Wälder:
ohn sie kanns kein Leben für uns geben.*
3. *Vögel in den Höhen, Fische in den Seen:
ohn sie kanns kein Leben für uns geben.*
4. *Gottes Kreaturen füllen Hügel, Fluren:
ohn sie kanns kein Leben für uns geben.*
5. *Ehrfurcht vor dem Leben, wem es auch gegeben,
heischt in Stirb und Werde Gottes Erde.*

Ich möchte schlußendlich anfügen, daß ich als begeisterter Ornithologe sehr laut und sehr freudig die Verse 2-4 singen kann, aber erhebliche Probleme als Theologe und Christ mit den Versen 1 und 5 habe.

(Beifall)

Synodale Übelacker: Lieder, Musik, Poesie, das alles hat auch sehr mit Emotion und Geschmack zu tun. Deshalb läßt sich auch so trefflich darüber streiten. Aber ich möchte doch jetzt zu dem, was eben gesagt wurde, noch folgendes hinzufügen. Dieses Lied ist nicht das einzige, das jedenfalls meiner Meinung nach theologisch fragwürdige Aussagen in dem neuen Gesangbuchentwurf hat. Deshalb möchte ich hier noch einmal betonen, es ist mir unverständlich, daß die Lieder von Martin Gotthard Schneider völlig herausgelassen worden sind; denn das sind Lieder, die für die Gemeinde geschrieben worden sind, die wir alle singen können, nicht nur im süddeutschen Raum, und die auch von der theologischen Aussage her qualifiziert sind und unserem Bekenntnis entsprechen. Deshalb wäre ich dafür, daß wir noch deutlicher, als es in den Anträgen formuliert ist, zum Beispiel unser Befremden darüber ausdrücken, daß diese Lieder überhaupt nicht in Betracht gezogen worden sind.

(Zuruf: Machen Sie einen Antrag!)

– Ja, gut. Ich **beantrage**, daß wir der Gesangbuchkommission der EKD gegenüber unser Befremden darüber ausdrücken, daß Lieder von Martin Gotthard Schneider nicht in den Gesangbuchentwurf aufgenommen worden sind.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Sick: Der Beitrag von Martin Gotthard Schneider in den „Mitteilungen“ hat ja in unserer Landeskirche nicht nur ein breites Echo gefunden, sondern weltweit auch Empörung ausgelöst. Der Evangelische Oberkirchenrat wie auch die Gesangbuchkommission haben eine Menge von Briefen und Eingaben in dieser Sache bekommen, durchweg zustimmend in Richtung dessen, was Sie auch hier als Beschlußvorschlag vorliegen haben.

Darauf hinzuweisen ist, daß sich der Herr Landesbischof und der Evangelische Oberkirchenrat auch nochmals mit den Vorsitzenden der entsprechenden Gesangbuchkommission der EKD und des Bundes der Kirchen der DDR in Verbindung gesetzt und dringend gebeten haben, diese Frage grundsätzlich nochmals auf die Tagesordnung zu setzen. Es ist uns zugesagt worden, daß das nochmals behandelt wird.

Wir haben mit außerordentlichem Bedauern die Entwicklung des künftigen Gesangbuchs in dieser Hinsicht verfolgt. Das sollte aber nicht unser Gesamturteil über den

vorliegenden Vorentwurf bestimmen. Der Vorentwurf ist aufs Ganze betrachtet eine sehr gute Arbeit. Das wäre wichtig. Wir haben andererseits aber auch schon ganz konkrete Vorschläge für Lieder vorliegen, die wir in diesem Vorentwurf als wenig oder kaum geeignet empfinden. Die Gesangbuchkommission wird, wenn nun alle Kirchenbezirke votiert haben, eine sorgfältige Auswertung vornehmen und der Landessynode im Herbst über das Ergebnis und ihre Stellungnahme sorgfältig berichten.

Ich wollte nun die Anwesenheit von Herrn Konsistorialpräsident Stolpe zum Anlaß einer Bitte nehmen. Es liegt uns sehr viel daran, daß sich nicht nur die Vertreter unserer Landeskirche stark machen, sondern daß auch andere Landeskirchen durch ihre Vertreter dieses Anliegen aufnehmen. Das vorhin gesungene Lied „Freut euch, wir sind Gottes Volk“ ist ja in Ost-Berlin entstanden anläßlich einer partnerschaftlichen Begegnung einer Gemeinde unserer Landeskirche mit einer Gemeinde der berlin-brandenburgischen Kirche. Es hat sich insofern eben nicht nur im süddeutschen Raum durchgesetzt und bewährt, sondern eben auch drüben in der DDR. Es wäre uns eine ganz große Hilfe, wenn wir nun auch aus der Partnerkirche ein Echo bekämen. Vielleicht ist Herr Stolpe so freundlich, das auch in seine Kirche zu übermitteln.

Ganz abgesehen davon: Schneider-Lieder werden nicht nur im süddeutschen Raum, sondern sogar in Ostasien gesungen. Prälat Achtnich hat bei einem Besuch in Bali festgestellt, daß das Lied „Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt“ dort auf englisch gesungen wird. Man hat ihm gesagt, das Lied käme aus der Katholischen Kirche, man wisse nicht ganz genau, woher, aber es sei ein wunderbares Lied.

(Heiterkeit)

Ich wollte damit nur deutlich machen, daß die Lieder von Martin Schneider in der Tat zum Teil schon um die Erde herumgelaufen sind. Es ist wahrlich nicht recht zu fassen, daß die Gesangbuchkommission der EKD mit einer solch stupiden Hartnäckigkeit eine Aufnahme dieser Lieder verweigert.

(Beifall)

Darum sind wir auch der Landessynode außerordentlich dankbar, daß sie das Anliegen so positiv aufnimmt, obwohl es ja mit mancherlei Ärger verbunden ist.

(Beifall)

Prälat **Schmoll**: Es wäre in der Tat wichtig und für mich persönlich eine Freude, wenn die Synode die Entscheidung fällen könnte, für die Lieder von Martin Gotthard Schneider einzutreten. Ich möchte aber die Synode fragen, ob es sinnvoll ist – auch nach dem, was Herr Oberkirchenrat Sick soeben über die Arbeit der badischen Gesangbuchkommission gesagt hat –, gleichsam aus dem Stand heraus einzelne Lieder zu kritisieren und gleichzeitig ein Negativvotum abzugeben. Ich denke, wir sollten das höchstens in allgemeiner Form unserer badischen Kommission nahelegen und sagen: Prüft, schaut hin und legt uns dann eine Liste abzulehnender Lieder vor.

Prälat **Achtnich**: Herr Sick hat da soeben etwas angesprochen. Im Prinzip hat er recht, nur nicht im Detail. Damit keine Legenden auftauchen: Es war nicht auf der Insel Bali, sondern auf der Insel Buton bei Sulawesi, und es war nicht auf englisch, sondern auf indonesisch.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Aber „Schiff“ stimmt.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Das letzte ermutigt mich, auch eine Detailfrage an Herrn Dr. Sick zu stellen. Ist es richtig, daß auch solche Menschen darüber mitentscheiden, welche Lieder in das Gesangbuch kommen, die ein Interesse daran haben, daß ihre eigene Lieder hineinkommen?

Synodaler **Punge**: Im Plenum zeichnet sich ab, daß wir alle über die Entwicklung betroffen waren, daß eine bestimmte Richtung von Liedern nicht vorkam. Es wäre nur zu wünschen, daß das revidiert wird. Ich frage mich trotzdem, ob wir im Blick auf das Lied 424 nicht konkret eine Überprüfung anstreben müssen.

Synodaler **Spelsberg**: Ich möchte den **Antrag** stellen: Die Synode möge beschließen:

Die Synode der badischen Landeskirche nimmt ebenfalls mit Befremden die Aufnahme des Liedes 424 zur Kenntnis, das begrifflich und inhaltlich im Widerspruch zu Grundaussagen des Evangeliums steht, und bittet um Herausnahme bei der Endredaktion des Gesangbuches.

Synodaler **Ziegler**: Da ich nicht genau weiß, wen Herr Spelsberg als Adressaten seines Antrages bzw. seines Briefes ins Auge faßt, möchte ich den **Gegenantrag** stellen, daß der Antrag nur an die Gesangbuchkommission unserer badischen Landeskirche geht.

(Beifall)

Ich meine und nehme den Gedanken von Herrn Prälat Schmoll auf, wir können, die wir einen völlig unterschiedlichen Informationsstand über diesen Gesangbuchentwurf haben, nicht aus der Hüfte heraus das eine oder andere Lied herausschießen. Wir haben ja eine Gesangbuchkommission im Bereich unserer Kirche. Wir haben in den Kirchenbezirken Gesangbuchkommissionen. Ich gehe davon aus, daß dort unsere Schwestern und Brüder das bearbeiten und wahrscheinlich von sich aus auch auf solche Gedanken kommen. Deshalb meine Bitte, daß dieser letzte Antrag nur an die Kommission unserer badischen Landeskirche geht.

Synodale **Demuth**: Ich wollte nur sagen, dieses Lied ist nicht aus der Hüfte herausgeschossen,

(Heiterkeit)

sondern es steht schon in der Eingabe unseres verehrten Herrn Viebig; wenn Sie das bitte überprüfen wollen!

Synodaler **Dr. Wetterich**: Ich finde die Kombination einer berechtigten Bitte mit einer gleichzeitigen Ohrfeige nicht besonders geschickt und würde das unterlassen.

(Vereinzelter Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Herr Heinzmann hat nochmals die Frage nach der Zusammensetzung der Gesangbuchkommission der EKD gestellt. Sie besteht aus von den Landeskirchen entsandten Vertretern. Außerdem hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) noch weitere Fachleute berufen. Einer der bekanntesten ist Propst Trautwein, der im Vorentwurf auch mit einer Reihe von Liedern vertreten ist. Darin sind auch Lieder von weiteren Kommissionsmitgliedern enthalten. Herr Riehm hat in einem Beitrag in den „Mitteilungen“ diese Dinge sorgfältig dargelegt. Zum Beispiel befinden sich im Vorentwurf auch Lieder aus dem ökumenischen Bereich, die englischsprachig waren. Die von Kommissionsmitgliedern angebotenen deutschen Textfassungen haben am meisten

überzeugt. Ich halte es darum für problematisch, der Kommission eine gewisse Unlauterkeit zu unterstellen. Ich habe mich auch nochmals erkundigt nach dem Abstimmungsmodus. Es wurde mitgeteilt, wenn Lieder von Teilnehmern behandelt wurden, haben diese selbstverständlich den Raum verlassen und sich an der Abstimmung nicht beteiligt. Nun kann man natürlich sagen: Allein die Präsenz von Liedermachern in der Kommission bringt sie mehr ins Gespräch. Nun hoffe ich aber doch, daß auch unsere Argumentation und das geduldige und beharrliche Weiterbohren an dieser Sache ebenso zur Wirkung kommt.

Im Blick auf den „Hüftschuß“ von Frau Demuth

(Heiterkeit)

möchte ich auch empfehlen, das Anliegen zunächst einmal unserer Gesangbuchkommission zu übertragen. Dabei wird es vermutlich nicht nur um ein einziges Lied gehen. Es werden Ihnen vermutlich im Herbst noch weitere Vorschläge zur Streichung gemacht werden. Wir müssen ja, wenn wir neue Lieder vorschlagen, auch sagen, welche dann herausgenommen werden sollen. Es wäre sinnvoll, das Ergebnis unserer Gesangbuchkommission abzuwarten, so daß wir dann ein abgewogenes und gut begründetes Urteil vorliegen haben.

Synodaler **Leichle**: Ich teile das Urteil über das genannte Lied, das hier mehrfach vorgetragen worden ist, inhaltlich schon.

Zweitens möchte ich mich dem anschließen, was Herr Dr. Wetterich dazu gesagt hat.

Drittens: Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, hier über diese Lieder eine ausführliche Debatte zu führen. Dafür sind wir nicht gerüstet. Ich denke, die Sache gehört an die Gesangbuchkommission. Ich meine, wir sollten die Debatte in diesem Punkt nicht weiter fortsetzen. Ich beantrage Schluß der Debatte zu diesem Punkt.

Präsident **Bayer**: Zu diesem Punkt?

Synodaler **Leichle**: Ja, daß wir einzelne Lieder jetzt nicht weiter diskutieren. Das sollten wir jetzt nicht mehr tun.

Präsident **Bayer**: Sie haben den Antrag gehört. Darüber muß abgestimmt werden: Schluß der Debatte zu diesem Punkt.

(Zuruf: Schluß der Rednerliste?)

– Nein, nein. Nur zu diesem Punkt. Es kann natürlich zu diesem Tagesordnungspunkt weiter gesprochen werden.

Herr **Leichle**, bitte formulieren Sie noch einmal Ihren Geschäftsordnungsantrag.

Synodaler **Leichle**: Ich beantrage Schluß der Debatte, soweit wir uns im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes mit einzelnen Liedern beschäftigen.

Präsident **Bayer**: Gut. – Herr **Spelsberg**, Gegenrede zu diesem Geschäftsordnungsantrag?

Synodaler **Spelsberg**: Ja. Ich möchte dafür plädieren, daß wenigstens ich noch einmal zu Wort komme.

(Heiterkeit)

Ich danke für die allgemeine Heiterkeit. Ich möchte nur sagen, ich habe ebenfalls einen Antrag gestellt und möchte den jetzt modifizieren, nachdem ich verschiedene Argumente gehört habe. Es wäre nicht gut, wenn das jetzt durch den Schluß der Debatte nicht ginge.

Präsident **Bayer**: Sie haben beides gehört. Es muß über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.

Herr **Leichle** noch einmal

Synodaler **Leichle**: Ich darf meinen Antrag nach dem, was ich so in meinem Umfeld gehört habe, modifizieren. Ich beantrage generell Schluß der Rednerliste.

(Zuruf: Wie lang ist die Liste?)

Präsident **Bayer**: Zwei Redner: **Spelsberg** und **Wöhrle**.

Wer ist für Schluß der Rednerliste? – Danke sehr, überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 3. Die Rednerliste ist geschlossen.

Synodaler **Spelsberg**: Ich möchte das, was Herr **Leichle** und einige Vorredner schon ausgeführt haben, aufnehmen und meinen Antrag als Antrag an unsere eigene Gesangbuchkommission modifizieren:

Die Synode der badischen Landeskirche nimmt mit Befremden die Aufnahme des Liedes 424 zur Kenntnis und bittet die badische Gesangbuchkommission, sich um Herausnahme dieses Liedes zu bemühen.

Synodaler **Wöhrle**: In den beiden Vorschlägen – Hauptausschuß und Bildungsausschuß – besteht ein Unterschied darin, daß im Vorschlag des Bildungsausschusses Einzelbeispiele von Schneider-Liedern genannt werden. Das ist im Vorschlag des Hauptausschusses nicht der Fall. Ich möchte darauf hinweisen, daß auch im Hauptausschuß eine ganze Reihe von Teilnehmern, die darüber ihre Meinung geäußert haben, der Meinung war, es sei gut, wenn Vorschläge hineinkommen. Ich möchte dafür plädieren, daß wir bei einer Synopse dieser beiden Anträge auf jeden Fall Beispiele, wie sie der Bildungsausschuß vorgeschlagen hat, miteinbringen, weil sie die ganze Sache konkret machen. Da es sich um Lieder handelt, die sich durchgesetzt haben und wirklich zum gesungenen Liedgut unserer Kirche gehören, würden wir in diesem Fall nicht unsere Kompetenz überschreiten, sondern einfach im Sinne eines Zeichengebens die nötige Konkretion mitliefern.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Bevor die Berichterstatter das letzte Wort erhalten, bitte ich zu prüfen, ob es möglich ist, beim Vorschlag des Hauptausschusses Ziffer 2: „Die Landessynode macht sich die Eingabe des Kirchenbezirkes Konstanz zu eigen“ einen Punkt zu machen und dann weiterzufahren beim Vorschlag des Bildungsausschusses: „Die badische Landessynode bittet die Gesangbuchkommission ...“ Ich bitte zu prüfen, ob man das vereinigen kann. Man könnte dazwischen auch noch den Antrag Übelacker nehmen: „Die Synode drückt ihr Befremden aus ...“

Die Berichterstatter erhalten Gelegenheit, auch dazu Stellung zu nehmen. Wollen Sie etwas dazu sagen, Herr **Beile**? – Bitte sehr.

Synodaler **Beile**, Berichterstatter: Wegen der Konkretion möchte ich nur meinen, es muß auch bedacht werden, ob man die eigene Kommission insofern nicht ernst nehmen kann. Die weiß ja, was Schneider-Lieder sind, bekommt das Protokoll unserer Verhandlungen und kann dem alles entnehmen. Ich würde es deshalb etwas allgemeiner fassen und der Kommission zutrauen, daß sie genau in diese Richtung marschieren wird.

Synodaler Klauf, Berichterstatter: Wir haben uns im Bildungsausschuß sehr ausführlich mit diesen Anträgen befaßt. Alle Argumente, die jetzt vor dem Plenum gewissermaßen als „Schnellschuß aus der Hüfte heraus“ vorgebracht worden sind, lagen uns vor und haben wir alle mitbedacht. Wir haben uns bewußt nicht auf einen Namen festgelegt, sondern nur als Beispiel den Namen Schneider erwähnt. Wir haben ebenfalls bewußt Lieder aufgeführt, um zu verdeutlichen, was wir damit meinen.

Ein Wort zu dem Bekanntheitsgrad: Uns ist gesagt worden, daß von der Kommission in Hannover gesagt worden sei, daß zum Beispiel das Lied vom „Schiff“ in Norddeutschland überhaupt nicht bekannt sei. Das hat uns veranlaßt zu sagen: „im süddeutschen Raum“.

Präsident Bayer: Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

(Zuruf: Ich hätte einen Vorschlag!)

Es tut mir leid, die Rednerliste ist geschlossen.

Ziffer 1 des Antrages des Hauptausschusses! Sie haben ihn vor sich. Wer stimmt diesem Beschlußvorschlag zu? – Vielen Dank, überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 11. Der Antrag ist angenommen.

Jetzt kommt Ziffer 2 des Hauptausschußvorschlages, nur die ersten zwei Zeilen: „Die Landessynode macht sich die Eingabe des Kirchenbezirks Konstanz zu eigen.“ Wer kann diesem Beschlußvorschlag zustimmen? – Danke sehr, überwiegende Mehrheit. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8. So weit ist der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses angenommen.

Jetzt gibt es Alternativen. Der Hauptausschuß beantragt „und übergibt sie der badischen Gesangbuchkommission ...“ Der Bildungsausschuß beantragt: „... bittet die Gesangbuchkommission der EKD-Synode dringend ...“

(Zurufe)

– Herr Ziegler zur Geschäftsordnung.

Synodaler Ziegler: Herr Präsident, ich würde vorschlagen, weil wir jetzt auch noch den Antrag von Frau Übelacker vorliegen haben, daß sich in irgendeiner Pause die zwei Berichterstatter noch einmal zusammensetzen und uns dann einen Entwurf vorlegen, aus dem klar ersichtlich ist, was an die EKD-Gesangbuchkommission geht und was an die badische Gesangbuchkommission geht. Das würde das Abstimmungsverfahren sicherlich vereinfachen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, das findet die Billigung der Synode. Dann unterbrechen wir hier diesen Tagesordnungspunkt.

Wir singen ein Lied. Wer singen und lachen kann, der erschreckt sein Unglück. Ich schlage vor: 605, Verse 1 und 5.

(Die Synode singt Lied 605, Verse 1 und 5)

Synodaler Belle, Berichterstatter: Die letzte Abstimmung vor dem Lied macht mich etwas stutzig. So viel habe ich hier in der Synode gelernt: Wenn wir über etwas abgestimmt haben, kann das nicht zurückgenommen werden. Wir können in der geplanten Kommission der zwei Berichterstatter und der beiden Antragssteller doch nur über das nachdenken, was in Punkt 2 nach den zwei Zeilen kommt, aber nicht über das, was an die Kommission geht; das nicht mehr. Das ist durch Ziffer 1 erledigt.

Präsident Bayer: Ziffer 1 ist erledigt, das ist eindeutig.

Dieser Tagesordnungspunkt wird unterbrochen.

(Fortsetzung: vor TOP IV.2)

III.3

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses zur Eingabe des Studienkreises Kirche und Israel der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01.03.1989 zum Verhältnis von Juden und Christen (Einführung des 9. November als alljährlicher kirchlicher Gedenktag)

(Anlage 14)

Präsident Bayer: Ich bitte Herrn Thieme, für den **Hauptausschuß** zu berichten.

Synodaler Thieme, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß nimmt zu der Eingabe OZ 10/14 wie folgt Stellung:

1. Im Januar 1989 traf sich in Berlin die Konferenz landeslicher Arbeitskreise Christen und Juden im Bereich der EKD zu ihrer Jahrestagung, an der auch Vertreter von den Arbeitsgemeinschaften Kirche und Judentum in der DDR teilnahmen. Bei diesem Treffen wurde eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, deren Wortlaut in der Anlage des Eingangsschreibens abgedruckt ist. Der Text zielt auf den Vorschlag, den 9. November alljährlich als einen kirchlichen Gedenktag zu begehen, und bildet somit die Grundlage für die Eingabe des Studienkreises Kirche und Israel der Evangelischen Landeskirche in Baden.

2. Im folgenden werde ich versuchen, einige kurze Gesprächslinien aus dem Hauptausschuß nachzuzeichnen: Zunächst mußten wir eine Begriffsklärung vornehmen, weil sowohl von einem „kirchlichen Feiertag“ als auch von einem „kirchlichen Gedenktag“ die Rede ist. Gemeint ist natürlich ein Gedenktag, da die kirchlichen Feiertage ihren festen Platz im Kirchenjahreskreis haben.

3. Wertvolle Impulse für die Behandlung zur Sache gingen von den Gesprächsergebnissen mit der Liturgischen Kommission aus. Danach ist es unabdingbar wichtig und richtig, die Erinnerung an Schuld gegenüber dem Volk Israel wachzuhalten. In diesem Prozeß kann ein fixes Datum wie ein Merkposten an das Grundproblem relevant sein. Gleichwohl sollte man von einem offiziellen kirchlichen Gedenktag, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt, abrücken und zunächst einmal alle Gelegenheiten und Möglichkeiten ausschöpfen, um vor Gott und Menschen Bewußtsein zu schärfen und Nachdenken anzuregen. So lassen sich zum Beispiel die theologischen und ethischen Inhalte der Begriffe „Erinnerung“ und „Umkehr“ gut mit dem Bußtag verbinden.

Der sogenannte Israelsonntag am 10. Sonntag nach Trinitatis ist zwar aus der Kirchengeschichte durch den Hinweis auf die Tempelzerstörung negativ besetzt, doch kann der fatale Antijudaismus früherer Jahre gerade an solch einem Tag verdeutlichen, worauf es uns heute nicht ankommen kann und darf. Auch an diesem Tag sollten wir es uns zutrauen, Buße zu tun.

Eine weitere Möglichkeit, Erinnerung unter uns wachzuhalten, wäre die sinnvolle Ausgestaltung des Friedenssonntags am Ende des Kirchenjahres, so wie es ansatzweise in den letzten Jahren geschehen ist. Am Friedenssonntag gilt es allerdings, die Probleme nicht zu über-

sehen, die im Zusammenhang mit dem Volkstrauertag entstehen können.

Die „Woche der Brüderlichkeit“ ist nach wie vor Einladung an uns alle, das Gespräch zwischen Juden und Christen zu vertiefen und auch die positiven Entwicklungen auf diesem Hintergrund von Schuld zu bearbeiten.

4. Ein anderes Argument, einen offiziellen Gedenktag am 9. November nicht einzuführen, wurde mit der Gefahr einer zunehmenden Instrumentalisierung des Gottesdienstes begründet. Wenn Gruppenanliegen, die durchaus ihren Sinn und ihre Berechtigung haben, verstärkt auf den Sonntag verlegt werden, besteht die Gefahr, daß nicht mehr die freie Gemeinde im Mittelpunkt des Interesses steht, sondern der Anlaß, um den es gerade geht.

5. Der Hauptausschuß steht voll zu den Zielsetzungen des ganzen Unternehmens und bejaht die in diesem Zusammenhang geäußerten Anliegen. Dennoch ist klar: Wir können jetzt nicht einfach einen kirchlichen Gedenktag beschließen. Im übrigen ist der 9. November bereits so etwas wie ein Gedenktag, denn in breiten Variationen finden Gedenkfeiern durch Stadtverwaltungen, Schulen, Vereine und Organisationen statt. Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchenbezirk hat die Möglichkeit, am 9. November nach eigener Verantwortung und Einstellung der Pogromnacht und deren Folgen würdig zu gedenken und den Tag entsprechend zu gestalten. Geeignete Liturgieentwürfe können bei der Liturgischen Kommission angefordert werden.

6. Der Hauptausschuß regt an, die Kontakte zwischen Juden und Christen verstärkt auf eine ökumenische Basis zu stellen und vor allem die Katholiken an diesem Gespräch zu beteiligen.

Es muß beobachtet werden, welchen Stellenwert in Zukunft der 9. November im Bewußtsein von Kirche und Öffentlichkeit erfährt. Sollte sich eine positive Weiterentwicklung fortsetzen, wären die zuständigen Gremien der EKD am Zuge, über die Frage nach der Einführung eines kirchlichen Gedenktages zu verhandeln.

Der Hauptausschuß dankt den Mitgliedern des Studienkreises Kirche und Israel für ihre Bemühungen und Verdienste beim Dialog zwischen Juden und Christen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön. Für den **Bildungsausschuß** berichtet Herr Schellenberg.

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Unter der Ordnungsziffer 10/14 liegt uns die Eingabe des Studienkreises Kirche und Israel vor „mit der Bitte, den 9. November als kirchlichen Feiertag einzuführen“. Die Bezeichnung „kirchlicher Feiertag“ ist hier wohl nicht zutreffend, gemeint ist eher ein kirchlicher Gedenktag. Das wurde eben auch vom Hauptausschuß richtiggestellt. Der Studienkreis gibt eine Anregung der Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR und der EKD weiter: „den 9. November jährlich als einen kirchlichen Gedenktag zu begehen, an dem in Gottesdiensten, Gedenkfeiern oder anderen Veranstaltungen über das Verhältnis von Juden und Christen nachgedacht wird“.

Hierbei sind zwei Aspekte maßgebend: Einmal die Erfahrung mit dem 9. November 1988, 50 Jahre nach der Reichs-

pogromnacht; das gemeinsame Wort der Evangelischen Kirchen in der DDR und der BRD sowie viele Veranstaltungen haben viele Christen und die Kirche als Ganze dazu gebracht, ihrer Mitschuld zu gedenken und nach neuen Antworten zu suchen. Der alljährliche Gedenktag am 9. November soll im Rückblick wie im Vorausblick zu einem Tag der Umkehr und eines vertieften Verständnisses des Judentums werden. Hiermit ist der zweite Aspekt benannt: „An diesem Tag muß sowohl nach den christlichen Wurzeln des Antisemitismus gefragt ... wie auch das Gemeinsame des Glaubens von Juden und Christen herausgearbeitet werden, ohne das Unterscheidende zu verschweigen.“

In diesem Sinne hat sich die badische Landessynode in ihrer Erklärung vom 3. Mai 1984 zum Thema „Christen und Juden“ geäußert. Ich zitiere aus der damaligen Erklärung:

1. Die Synode stellt sich der geschichtlichen Notwendigkeit, aufgrund biblischer Einsicht ein neues Verhältnis der Kirche zum jüdischen Volk zu gewinnen. Durch Jahrhunderte wurden christliche Theologie, kirchliche Predigt, Unterweisung und kirchliches Handeln immer wieder von der Vorstellung belastet, das jüdische Volk sei von Gott verworfen.

Dieser christliche Antijudaismus wurde zu einer der Wurzeln des Antisemitismus.

Deshalb bekennen wir betroffen die Mitverantwortung und Schuld der Christenheit in Deutschland am Holocaust.

Es wurde damals festgestellt, „... daß das Alte Testament gemeinsame Grundlage für Glauben und Handeln von Juden und Christen ist.“ und der unlösbare Zusammenhang des Neuen Testaments mit dem Alten Testament neu gesehen wird.

Es wird der Auffassung widersprochen, „... daß Israel von Gott verworfen sei. Die Erwählung Israels wird auch nicht durch die Erwählung der Kirche aus Juden und Heiden aufgehoben.“

Das Bekenntnis zu Jesus, „der ein Jude war, als dem für alle gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, dem Heiland der Welt“, trennt uns vom Glauben des jüdischen Volkes. Dies wird „mit Schmerz und Trauer“ festgestellt und zugleich betont, was uns mit den Juden verbindet:

4. Wir bekennen mit den Juden Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Wir glauben mit den Juden, daß Gerechtigkeit und Liebe Weisungen Gottes für unser ganzes Leben sind.

Wir hoffen mit den Juden auf einen neuen Himmel und eine neue Erde und wollen mit ihnen in der Kraft dieser Hoffnung für Gerechtigkeit und Frieden in dieser Welt arbeiten.

Am Schluß der Erklärung werden Gemeinden und Kirchenbezirke gebeten, „an diesem Thema weiterzuarbeiten und im Bemühen nicht nachzulassen, auf diese Weise in der Begegnung mit der Judenheit zu einem erneuerten Verhältnis zueinander zu gelangen.“

Mit dieser Erklärung von 1984 hat die badische Landessynode das Anliegen der Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise sowie des badischen Studienkreises aufgenommen. Der Bildungsausschuß unterstützt dieses Anliegen auch heute nachdrücklich und legt Wert darauf, daß es im Bewußtsein der Kirche auf allen ihren Ebenen weiterhin wachgehalten und gefördert wird.

Wir sind jedoch der Meinung, daß die Einführung eines kirchlichen Gedenktages am 9. November zur Vertiefung dieses Anliegens auf einige Schwierigkeiten stößt:

1. Die Einführung soll EKD-weit und im Bereich der DDR-Kirchen geschehen. Sie müßte auch mit der Katholischen Kirche abgesprochen werden und möglichst mit ihrer Beteiligung erfolgen. Ist dies möglich?
2. Eine jährliche Wiederholung birgt in sich eine Gewöhnungsgefahr und einen Verflachungseffekt.
3. Der Monat November ist im kirchlichen Bereich bereits stark besetzt durch Friedensdekade, Volkstrauertag – neuerdings Friedenssonntag – und Toten- bzw. Ewigkeitssonntag.

(Zuruf: Und Buß- und Bettag!)

– Und Buß- und Bettag.

Im vergangenen Jahr ist um den 9. November durch kirchliche Verlautbarungen und Veranstaltungen vieles aufgebrochen, was bisher im Blick auf die Vergangenheit zugehüllt und verdrängt war. Dieses beginnende Bewußtsein soll sicher weiter wachgehalten und gefördert werden. Der 9. November bleibt auch weiterhin als ein geeignetes Datum zum Erinnern und Gedenken im Zusammenhang mit dem Verhältnis Christen und Juden bestehen. Ebenso ist aber auch der Buß- und Bettag geeignet, zur Schuld-erkenntnis und zur Umkehr im christlich-jüdischen und deutsch-Israelischen Verhältnis zu rufen.

Zur Beschäftigung mit dem Verhältnis Kirche – Israel in Gemeinden und Bezirken gibt es im Laufe des Jahres noch weitere Anlässe: der zehnte Sonntag nach Trinitatis; er hat allerdings den Nachteil, daß er meist in die Schulferienzeit fällt und, abgesehen von Ferien- und Urlaubsorten, die Gottesdienste schwach besucht sind. In manchen Städten wird Anfang März die Woche der Brüderlichkeit begangen mit Vorträgen und gottesdienstlichen Feiern. Darüber hinaus sollte in den Gemeinden, in Konventen und Konferenzen und Synoden auf Bezirksebene sowie bei Fortbildungsveranstaltungen – ich zitiere noch einmal den Schlußsatz der Synodalerklärung vom Mai 1984 – an diesem Thema weitergearbeitet und im Bemühen nicht nachgelassen werden, auf diese Weise in der Begegnung mit der Judenheit zu einem erneuerten Verhältnis zueinander zu gelangen.

Der Bildungsausschuß sieht in der Eingabe des Studienkreises Kirche und Israel die willkommene Gelegenheit, das genannte Anliegen vor unserer Synode heute wieder aufzugreifen, und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Kirchenbezirke und Gemeinden in geeigneter Weise an die Aussagen der Synodalerklärung von 1984 zu erinnern und zur Beschäftigung mit diesen Fragen aufzurufen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich bin beiden Ausschüssen dankbar für das, was sie vorgetragen und auch als Beschlußvorschlag nun vorgelegt haben. Lassen Sie mich kurz drei Punkte nennen, die mir in diesem Zusammenhang wichtig sind.

1. Der 9. November 1988 „50 Jahre danach“ hat gezeigt, daß es dort, wo Gottesdienste gehalten wurden – meist ökumenische Gottesdienste –, eine große Beteiligung,

auch eine große Beteiligung gerade von jungen Menschen, gegeben hat. Das sollten wir zur Kenntnis nehmen. Das gehört mit zu der Realität, die in unserem Land immer wieder wachgerufen und genutzt werden muß.

2. Wenn wir den 9. November zu einem regelmäßigen kirchlichen Gedenktag machen, dann ist die Frage: Ist das ein Bußtag vor dem Bußtag, wie ist das innere Verhältnis danach? Ich möchte auch dem zustimmen, daß wir gerade die Novembertage und Novemberwochen nicht noch weiter belasten dürfen; sonst kann es in dieser Thematik erst recht innere Ermüdungserscheinungen geben, und das wäre verhängnisvoll an dieser Stelle. Und vor allem ist diese Frage eines auch christlich begründeten Antijudaismus umfassend die Frage nach Frieden.

Ich habe kürzlich von dem im Ruhestand lebenden Dekan Hertenstein den Vortrag zu lesen bekommen, den er in Bad Krozingen und an anderen Stellen gehalten hat, und fand es da eindrucksvoll, wie er im Zusammenhang mit dem 9. November den inneren Zusammenhang aufgezeigt hat zwischen Endlösung der Judenfrage und ideologisch begründetem Vernichtungsfeldzug gegen die Sowjetunion. Da gibt es einen Zusammenhang, der die eine Frage ganz dicht an die andere Frage für unser Aufarbeiten mit herandrückt. Von daher fände ich es etwas schwierig, wenn kurz vor der Friedensdekade – bzw. in ihrem Umfeld – dann der 9. November als kirchlicher Gedenktag für sich auch inhaltlich begangen würde, wo er doch mit wichtigen inhaltlichen Aussagen im Zusammenhang dessen steht, was die Vielfalt der Friedensthematik ausmacht.

Kurz ein Drittes. Der 9. November des letzten Jahres hat gezeigt, wie gut es war, daß er nicht einfach nur kirchlich begangen wurde, sondern daß er von Kommunen mitgetragen und veranstaltet wurde. Der 9. November mit all den Fragen, die damit zusammenhängen, sollte damit auch von uns aus nicht einfach als kirchlicher Gedenktag allein in Anspruch genommen werden. Es könnte somit der Eindruck entstehen: Na ja, die Kirchen machen es, wir übrigen sind dabei etwas entlastet. Es ist eine Frage auch jenseits dessen, was in den Kirchen hierzu mitbedacht und aufgearbeitet werden muß.

(Beifall)

Synodaler **Klauß**: Ich kann ganz und hundertprozentig bejahen, daß das Geschehen um den 9. November 1938 herum ein denkwürdiger Anlaß ist. Ich möchte aber doch Bedenken äußern gegen einen Satz, der hier vorgetragen worden ist: Das Datum „9. November“ ist ein geeigneter Anlaß. Ich habe mit Schrecken vor einigen Wochen bei einer Sendung im Fernsehen gehört, daß es bei uns Gruppierungen gibt, die heute noch singen: „In München sind viele gefallen.“ Können Sie sich vorstellen, daß es vielleicht eine Möglichkeit wäre, den 9. November zum Parteitag der Republikaner zu machen? Ich möchte das nur als Denkmöglichkeit, als Horrorgemälde an die Wand malen. Deshalb würde ich sagen, wir sollten der Sache gedenken, aber uns nicht nur an dieses Datum halten, weil dieses Datum eben auch anders befrachtet ist.

(Teilweise Beifall)

Synodaler **Burkart**: Im Hauptausschuß gab es ja – wie wir gehört haben – darüber eine längere Debatte. Ich denke, es ist vielleicht wichtig, daß wir nicht alles von oben herunter per Gesetz und Anordnung, mit Gedenktagen usw. lösen. Es wurde gesagt, daß in den Gemeinden sehr lebendige Gottesdienste stattgefunden haben – anläßlich

des 50. Jahrestages, was beim 40. zum Beispiel noch nicht möglich war. Wenn dem so ist, dann denke ich schon, daß man hier nicht immer alles von oben herunter regeln muß, sondern wirklich vielmehr das Wort der Synode in die Gemeinden hineingibt, aber die Gestaltung, auch den Zeitpunkt, ihnen überläßt, um so einfach eine freiere Gottesdienstgestaltung zu Schwerpunkten einer Arbeit oder einer Gruppe, die sich in den Gemeinden befindet, zu ermöglichen.

Synodaler Belle: Ich möchte zunächst das unterstreichen, was der Herr Landesbischof gesagt hat im Blick auf die Gedenktage zu 1988. In Wertheim hatten wir einen Schweigefackelmarsch vom Standort der verbrannten Synagoge hin zur Kirche. Es war beglückend und beklemmend zugleich, daß mindestens drei Viertel davon junge Menschen waren, die also einen persönlichen historischen Bezug zu diesen Ereignissen ja gar nicht haben konnten und doch da waren. Aber für uns hier ist das ja nun nicht neu. Wir haben uns glücklicherweise damit so sehr beschäftigt, wie es wohl auch nötig ist. Wir haben eine Nähe durch Schuld, und wir haben eine Nähe durch unsere glaubensmäßige Verwurzelung empfunden. Nun möchte ich gerade diese Formulierung aufgreifen. „Ganz dicht daran“, nämlich hängt eine andere Frage, die merkwürdigerweise immer wieder ausgeblendet erscheint. Sie muß zumindest mitbedacht werden, nämlich, daß wir auch eine Nähe zum Islam haben. Dort ist Christus – was in bezug auf das Judentum viel schwerer ist – in einer Weise hervorgehoben, was den meisten Moslems gar nicht bewußt ist – was der Koran hier aussagt –, uns natürlich erst recht nicht. Es könnte eine neue Schuld entstehen – sowohl theologische Unterlassung wie auch existentielle. Denn diese beiden Größen – Judentum und Islam – sind für uns jetzt in unserem eigenen Lande ein viel größeres Problem geworden. Das andere liegt 50 Jahre zurück und muß bedacht werden. Aber wir haben jetzt Moslems unter uns, und es beginnt nun langsam so zu werden, daß man sagen kann, das sind unsere neuen „Juden“. Dazu kommt, daß die Juden – oder: die Israelis – zum ersten Mal seit dem 5. Jahrhundert in ihrem Lande eine gewisse Mehrheit oder Machtmöglichkeit haben – und siehe da, sie sind auf einer Seite angesiedelt, wo wir sie bislang nicht vermuteten: Stichwort Besatzungsmacht – Intifada.

Das muß zumindest mitbedacht werden. Wir können nicht immer nur die eine Seite sehen, wir müssen auch sehen, daß nun Menschen unter Israelis leiden. Das ist nun einfach eine Gegebenheit, und ich kann sie nicht ausblenden. Die beiden Größen sind für uns hier im Lande miteinander verknüpft – ideell – und dort im Lande real.

Ich meine, es ist bedauerlich, daß uns dieses Problem bislang theologisch noch nicht einmal im Ansatz deutlich geworden ist. Die CIG, die Christlich-Islamische Gesellschaft, ist wohl ein Winzling bislang geblieben. Pforzheim ist hoffentlich eine Schwalbe, die einen badischen Sommer an dem Punkt ankündigt. Ich plädiere dafür, daß wir das eine mit dem anderen zusammen sehen, auf der einen Seite aus Betroffenheit, auf der anderen Seite aus existentiellen Gründen.

Synodale Gräb: Mir ist nur aufgefallen, daß in beiden Berichterstattungen die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) nicht erwähnt wurden, die im vergangenen Jahr uns die Gottesdienstliturgie für die Gedenktage erarbeitet hat. Mir erscheint es eben ungeheuer wichtig, solche Institutionen immer mehr ins Bewußtsein zu bringen. Deshalb frage ich, ob man dieses Anliegen nicht an die ACK weitergeben sollte, damit sie damit umgeht und darüber befindet.

Synodaler Jung: Ich unterstütze voll das Anliegen des Studienkreises. Ich sehe die Schwierigkeit der Verwirklichung. Ich meine, sachlich gehört das Anliegen eigentlich zu dem bestehenden „Israel-Sonntag“. Ich bin auch unglücklich darüber, daß er derzeit in einem Zeitraum terminiert ist, der aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen nicht mehr als „glücklich gewählt“ bezeichnet werden kann. Ich hätte gerne, daß eine entsprechende Anfrage an die Liturgische Kommission geht, inwieweit der 10. Sonntag nach Trinitatis sakrosankt für den Israel-Sonntag ist. Wenn die Argumente nicht gegen den November sprächen, hätte ich es für sinnvoll gehalten, den Israel-Sonntag auf den Sonntag nach dem 9. November zu legen, aber das wird eben aus den schon gesagten Gründen nicht gehen. Aber die Sonntage nach Trinitatis sind – glaube ich – noch vielfältig besetzbar, so daß man vielleicht in dieser Richtung, den Israel-Sonntag vom 10. Sonntag nach Trinitatis weg auf einen anderen Sonntag zu verschieben, nachdenken sollte.

Synodale Übelacker: Ich denke auch, daß im November so viele Gedenktage sind, die man ja mit einem Gedenken an den Holocaust verbinden kann, so daß wir nicht noch einen weiteren Gedenktag einführen sollten.

Ich habe aber noch eine andere Frage bzw. einen Vorschlag: Meiner Erfahrung nach drücken sich immer noch viele Pfarrer gerne darum, den 10. Sonntag nach Trinitatis als Israel-Sonntag zu feiern. Dabei weiß ich nicht, aus welchen Gründen dies geschieht. Deshalb bitte ich darum, daß mehr Betonung darauf gelegt wird, daß dieser Sonntag wirklich als Israel-Sonntag gefeiert wird, denn dort hat das Gedenken an den Holocaust auch seinen legitimen Platz, die Trauer um die Zerstörung des Tempels, die Trauer um all das, was hier in unserem Lande geschehen ist. Es wäre einen Auftrag an die Liturgische Kommission wert, die Liturgie, Gebete und anderes an Gestaltungsmöglichkeiten noch stärker als bisher den Pfarrern an die Hand zu geben.

Ich möchte aber zu dem, was Herr Beile gesagt hat, noch eine Anmerkung machen: Ich kann einen so direkten Zusammenhang zwischen dem Gedenken an den 9. November und dem, was jetzt in Israel vor sich geht, nicht sehen. Ich sehe auch keinen Zusammenhang mit den islamischen Mitbürgern, denn der 9. November hat mit unserer Vergangenheit zu tun, mit unserer Schuld und damit, daß man das nicht vergessen soll, damit es nicht wiederkommt. Nur in dieser Richtung sehe ich eine Verbindung, mehr aber nicht.

(Beifall)

Synodaler Dr. Schneider (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste, da der Verlauf der Debatte zeigt, daß wir uns jetzt in Einzelheiten verlieren. Deshalb beantrage ich „Schluß der Rednerliste“.

Präsident Bayer: Auf der Rednerliste stehen: Dr. Sick, Wöhrle, Dr. Heinzmann, Renner, Dr. Gilbert.

Wer ist für „Schluß der Rednerliste“? – Danke sehr. Überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 4.

Die Rednerliste ist somit geschlossen.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Zunächst einmal zum 10. Sonntag nach Trinitatis. Dieser Termin hängt ja mit dem Tag der Tempelzerstörung zusammen und kann nicht einfach verschoben werden. Er ist in seiner Weise auch ein Gedenktag. Er hat nur das Schicksal, daß er meist in die Urlaubszeit fällt und von daher natürlich nicht in die Breite der Gemeinden so hineinwirken kann, wie man ihm das

eigentlich wünschte. Aber eine Verlegung ist vom Sinn des Tages her nicht anzuraten. Es wurde auch auf die Möglichkeit des Bußtages hingewiesen. Ich darf ergänzend hinweisen auf die Woche der Brüderlichkeit, die sich doch in einem breiten Maße in den Städten durchgesetzt hat. Es darf nicht alles nur auf den Gottesdienst konzentriert werden. Das Problem, um das es geht, ist eine Sache des ganzen Volkes und auch der Öffentlichkeit, und es muß uns daran liegen, daß sich auch die Kommunen und die anderen Kirchen beteiligen. Gerade hier ist ja ein deutlicher Anlaß gegeben, wo sich unsere Gesellschaft und unser Volk einer Sache annehmen.

Im Blick auf die Anregungen, die an die Liturgische Kommission gegeben wurden, ist zu sagen: Die Liturgische Kommission war – wenn Sie einmal in die Probeagende hineinschauen – schon sehr fleißig. Sie hat die Gebete und sonstige Stücke für den 10. Sonntag nach Trinitatis überarbeitet und zusätzliche Texte zur Verfügung gestellt, die auch bei anderen Gottesdiensten verwendet werden können. Dabei ist für die Anregungen des Studienkreises „Kirche und Israel“ zu danken. Er hat viele Vorschläge gemacht, die dann von der Liturgischen Kommission aufgenommen und überarbeitet worden sind. Da ist also schon sehr viel geschehen, so daß man sich hier eigentlich Anregungen ersparen kann. Denn der Studienkreis Kirche und Israel war hier sehr wach und hat immer wieder neue Anregungen gegeben.

Synodaler Wöhrle: Zwei Dinge – zunächst zu Herrn Klauf: Ich meine, daß die Tatsache, daß an einem 9. November – ich glaube, im Jahr 1923 – auch der Marsch zur Feldherrnhalle war, in keiner Weise ein Grund sein kann, daß das Gedenken an die Verbrechen am jüdischen Volk, die sich einfach mit diesem Tag als besonderem Auslöser all dessen, was danach noch gekommen ist, verbinden, geschmälert oder von diesem Tag weggerückt werden kann.

Das zweite: Es ist ja in der Debatte doch übereinstimmend ziemlich deutlich geworden – wie auch in den Anträgen –, daß wir einer Einführung eines offiziellen kirchlichen Gedenktages am 9. November nicht das Wort reden wollen. Was dabei noch etwas zu wenig zum Ausdruck kam, ist folgendes – und das ist in unseren Ausschußgesprächen auch sehr stark zur Sprache gekommen –: Es ist zu beobachten, daß in unserem Lande eine Bereitschaft wächst – und das hat auch der Herr Landesbischof mit einigen Beispielen erläutert –, zu gedenken, gerade in Verbindung mit diesem Tag, dem 9. November, und das sollte sehr dankbar aufgenommen werden. Es soll auch dazu ermutigt werden, entsprechend weiterzumachen. Was daraus wird, können wir jetzt noch nicht sagen, aber es könnte ja auch sein, daß sich hier neue Traditionen bilden, für die wir offen sein sollten.

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich hatte mich vorhin gemeldet, als Herr Beile das Wort hatte. In aller Kürze, aber auch in aller Schärfe meine ich, zurückweisen zu müssen, was er sagte: die Muslime sind die neuen Juden. Angesichts der Dimensionen von Auschwitz kann man diesen Satz so nicht stehenlassen.

(Beifall)

Synodaler Renner: Ebenfalls zu Herrn Beile – Entschuldigung, wenn Sie jetzt gleich zwei kritische Voten bekommen –: Der Beitrag war sicherlich gut gemeint, aber ich finde einen Hinweis auf das Vorgehen der israelischen Militärmacht in den besetzten Gebieten aus unserem Munde, aus dem

Munde von Christen in Deutschland, sehr bedenklich, zumal in der Kürze, zu der Sie verpflichtet waren, verschwiegen werden mußte, daß es eine sehr beachtliche Opposition gegen die israelische Regierung gibt, eine vielschichtige große Friedensbewegung. Wenn wir das verschweigen, dann entsteht wieder ein Bild der Juden und Israelis, das wir so nicht stehenlassen dürfen.

Außerdem wird verschwiegen, daß die israelische Militärmacht, was ich ablehnend kritisiere, genau das tut, was wir im Prinzip bejahen: eine militärische Friedenssicherung.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte mich den kritischen Anmerkungen zu Herrn Beiles Beitrag anschließen und das Verhältnis zwischen Christen und Moslems nicht so im raschen Vorbeigehen erwähnt sehen. Im Juli dieses Jahres werden die Weltmissionskonferenz des Ökumenischen Rats der Kirchen in San Antonio und unmittelbar darauf folgend die Folgekonferenz von Lausanne I – nämlich Lausanne II – stattfinden. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Konferenzen wird sich mit dem Dialogprogramm beschäftigen, mit dem Dialog zwischen Christentum und anderen Religionen und Ideologien. Für die Herbsttagung der Landessynode ist ein Bericht über die Weltmissionskonferenz unter besonderer Berücksichtigung des Dialogprogramms vorgesehen und vom Präsidenten bereits zugesagt worden. Der Ausschuß „Mission und Ökumene“ hat gerade im Blick auf die Aktualität innerhalb unserer Landeskirche – Sie nannten Pforzheim, Herr Beile, – diesen Akzent herausgegriffen. Ich meine, dann wird Zeit sein, etwas grundlegender als nur in einer „Anmerkung im Nebenbei“ auf das Verhältnis zwischen Christen und Moslems einzugehen und darüber nachzudenken.

Weil ich das Wort habe, noch eine Frage, und zwar zu Herrn Schellenbergs „Anmerkung im Nebenbei“. Wenn ich seinen Bericht recht verstanden habe, heißt der Volks- und Trauertag neuerdings „Friedenssonntag“. Zur Information möchte ich einfach fragen: Handelt es sich da um eine offizielle Umbenennung?

(Zuruf: Um einen Wunsch!)

Präsident Bayer: Die Aussprache ist geschlossen.

Die Berichterstatter möchten ein Schlußwort sprechen.

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Ich möchte auf drei Dinge noch hinweisen:

1. Es wurde hier angemerkt, daß die gottesdienstliche Liturgie der ACK in den Berichten jetzt nicht vorkam. Sie wurde im Bildungsausschuß auf jeden Fall erwähnt, und zwar sehr dankbar erwähnt – auch als ein Beispiel für geeignete Vorlagen für solche Gedenktage.

2. Solche Gedenktage anläßlich besonderer Daten und runder Zeitmaße – wie 40, 50 Jahre – geben immer wieder besondere Anlässe, und das hat ja gerade der 9. November 1988 gezeigt. Wir sind uns einig, daß man das nicht jährlich so wiederholen kann. Aber es gibt ja auch in den nächsten Jahren wieder besondere Anlässe mit runden Gedenktagen. Ich möchte hier darauf hinweisen, daß am 23. Oktober 1940 die Juden aus Rheinland-Pfalz und Baden nach Gurs verschleppt wurden und danach der Gauleiter berichten konnte: „Baden ist judenrein“. Dieser Tag jährt sich am 23. Oktober 1990 zum 50. Mal. Er fällt – soviel ich weiß – in die erste Tagung der neu gewählten Landessynode. Ich möchte hier schon anregen, daß man sich Gedanken darüber macht, wie man dann auch

während der Synodaltagung diesen Tag vielleicht zu einem Gedenken verwenden kann – darüber hinaus eben auch im Land. Vielleicht gibt es dafür geeignete Vorschläge.

3. Der Studienkreis „Kirche und Israel“ hat in den letzten Jahren wiederholt Vorschläge für die liturgische Gestaltung des 10. Sonntags nach Trinitatis gemacht. Herr Dr. Sick hat erwähnt, daß das auch in die Liturgische Kommission Eingang gefunden hat. Wir haben zwar den Eindruck – vom Studienkreis her –, daß unsere Bemühungen und auch inhaltlichen Anregungen in der Kommission noch nicht genügend Berücksichtigung in den weitergegebenen Materialien gefunden haben und bitten darum, daß das in der Kommission doch noch etwas ernsthafter und umfangreicher berücksichtigt wird.

4. Noch zur Anfrage von Frau Dr. Gilbert wegen Volkstrauertag/Friedenssonntag: Soweit ich weiß, gibt es da keine offiziellen Erklärungen oder Umbenennungen. Es ist intern in den letzten Jahren so geschehen, weil der Volkstrauertag in die Friedensdekade fällt – meistens eben als Friedenssonntag dann auch dort gestaltet wurde, wo die Friedensdekade in den Gemeinden eine Rolle spielt.

Synodaler **Thieme, Berichterstatter**: Natürlich würdigt auch der Hauptausschuß die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen. Aber das Anliegen von Frau Gräß war ja wohl, herauszufinden, wo man nun geeignete Modelle für gottesdienstliche Veranstaltungen bekommt. Im Hauptausschuß waren wir uns darüber einig – und das habe ich ja auch in meinem Bericht zum Ausdruck gebracht –, daß wir uns zunächst an unsere Partner in der Liturgischen Kommission wenden sollten. Das ist auch durch das Votum von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick deutlich geworden.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Beschlußfähige Anträge wurden nicht gestellt. Damit kann ich diesen Tagesordnungspunkt abschließen.

Wir machen jetzt 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.55 Uhr bis 11.15 Uhr)

IV.1

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)
(Anlage 6)**

Präsident **Bayer**: Der gemeinsame Beschlußvorschlag zum Tagesordnungspunkt III.3 liegt noch nicht vor. Wir haben aber auch keine besondere Eile; ich ziehe deshalb den Tagesordnungspunkt IV.1 vor und bitte Herrn Dr. Wendland um den Bericht des **Rechtsausschusses**.

Synodaler **Dr. Wendland, Berichterstatter**: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Sie sehen vor sich den Entwurf eines Mitarbeitervertretungsgesetzes und sind vielleicht etwas erschrocken über den Umfang der Materie. Tatsächlich handelt es sich um eine Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes aus dem Jahre 1978; die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch so zahlreich, daß richtigerweise nicht der Weg eines Änderungsgesetzes, sondern der der Neufassung gewählt wurde.

Bei dem Mitarbeitervertretungsrecht handelt es sich um einen sensiblen Bereich. Was in der freien Wirtschaft das Betriebsverfassungsgesetz ist, im Recht des öffentlichen Dienstes durch Personalvertretungsgesetze geregelt wird, soll im Bereich unserer Landeskirche durch das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) normiert werden. Dabei wollen wir nicht vergessen, daß sich unsere Landeskirche – wie die meisten Gliedkirchen der EKD – für den sogenannten Dritten Weg entschieden haben: Zum Verständnis sei gesagt, daß der Erste Weg derjenige der Regelung des Arbeitsrechtes durch Gesetz ist, der Zweite Weg der des Tarifvertrages zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, unser eigenständiger Dritter Weg läßt Arbeitsrecht durch eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern entstehen (so § 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG). Nach § 2 ARRG wird demgemäß für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten und Arbeiter eine Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) gebildet, welche die Aufgabe hat, im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen.

Ich habe ein klein bißchen in die Vergangenheit zurückgegriffen, um Ihnen nochmals den Dritten Weg mit diesen wenigen Worten klarzumachen: Das Liebesgebot einerseits und die Dienstgemeinschaft andererseits waren damals die maßgeblichen Beweggründe dafür, warum sich die Kirchen für den eigenen Weg des Arbeitsrechtes, eben den Dritten Weg, entschieden, wobei auf Tarifverträge und Arbeitskampf verzichtet wurde. In der Grundsatzsprache des Rechtsausschusses wurde uns allerdings wieder bewußt, wie schwierig die Umsetzung dieses hohen Anspruches, der sich an dem Liebesgebot und der Dienstgemeinschaft orientiert, ist, wenn es nun im Rahmen des Mitarbeitervertretungsrechts um die vielen Einzelvorschriften – und Sie sehen ja die Änderungen der Vorlage, sofern Sie sie schon haben; es sind 27 – handelt. Ich sagte anfangs, daß es sich um einen sensiblen Bereich handelt. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Regelungen des MVG sich unmittelbar auswirken auf die zahllosen täglichen Begebenheiten des Umgangs miteinander.

In der Grundsatzsprache des Rechtsausschusses wurde die Frage diskutiert, warum die Vorlage eines neuen Gesetzes überhaupt erforderlich ist. In seiner Stellungnahme vom 08.03.1989 führte der Synodale Dr. Dreisbach aus (hier nicht abgedruckt), es müsse bedenklieh stimmen, wenn nach gut 10 Jahren ein völlig neues Gesetz vorgelegt werde. Die Frage, ob es sich wirklich um ein „völlig neues Gesetz“ handelt, mag offenbleiben; richtig ist jedenfalls, daß mit der Gesetzesvorlage viele Änderungen, darunter einige wichtige, eingeführt werden sollen.

Mitentscheidend für die Vorlage ist, daß im Bereich der EKD auf eine Harmonisierung der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsrechts in den einzelnen Landeskirchen hingewirkt wird. So hat der Rat der EKD in einer Sitzung im September 1988 beschlossen, den Gliedkirchen und der Diakonie zu empfehlen, ihr Mitarbeitervertretungsrecht inhaltlich einheitlich auszugestalten, sofern nicht regionale Strukturen Besonderheiten zwingend notwendig machen; das Schreiben des Kirchenamts der EKD vom 18.10.1988 lag dem Rechtsausschuß vor, ebenso die Empfehlungen des Kirchenamts der EKD vom 21.09.1988 „zur Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts“ einschließlich der Modellregelungen als Anlage (hier nicht abgedruckt). Nach Auffassung der EKD

bietet das Mitarbeitervertretungsrecht der Gliedkirchen ein nur schwer überschaubares, uneinheitliches Bild, so daß schon deshalb eine an den Modellregelungen orientierte Vereinheitlichung erforderlich erscheint. Schon zuvor hatte sich der Evangelische Oberkirchenrat unserer Landeskirche mit der Änderung des MVG befaßt und einen Entwurf der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) zur Stellungnahme zugeleitet. Diese hat sich mehrmals mit der Vorlage befaßt und auf ihrer Sitzung am 05.05.1988 beschlossen, einen Unterausschuß mit der Prüfung zu beauftragen, inwieweit die Vorlage im Hinblick auf die besonderen Belange der Diakonie überarbeitet werden muß. In diesem Unterausschuß mit Vertretern der Diakonie – ich betone immer wieder die Diakonie, die maßgeblich beteiligt war – wurden die einzelnen Bestimmungen durchberaten, das Beratungsergebnis schließlich in der ARK wieder beschlossen und dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Dieser setzte wiederum eine Arbeitsgruppe ein, bei der auch der Justitiar der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes wieder vertreten war, und es wurden erneut Änderungen vorgenommen, ehe dann die Vorlage dem Landeskirchenrat zugeleitet wurde.

Das klingt alles furchtbar langatmig – Ich weiß –, aber die Entstehungsgeschichte des jetzigen Entwurfs ist aber deswegen von Bedeutung, weil vereinzelt gesagt wurde, ein Handlungsbedarf bestehe überhaupt nicht. Es wurde geäußert, das Niveau des Gesetzes verlange eine gründliche Bearbeitung, es handle sich um „Stückwerk“, nicht um eine Ausformung eines kirchlichen Gesamtentwurfs, sondern nur um punktuelle Regelungen. Der Rechtsausschuß hatte sich daher zunächst mit der Frage des Verfahrensganges zu befassen. Reicht die Zeit aus, um die Gesetzesvorlage umfassend zu beraten und zu verabschieden? Um dies zu beantworten, ist der Rechtsausschuß dann in die Materie eingestiegen und hat bereits auf der Zwischentagung den größten Teil durchberaten. Auch jetzt kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Vorlage in der jetzigen Tagung verabschiedet werden kann und soll. Als Gründe dafür möchte ich nennen:

1. Mit der Materie haben sich bereits eingehend – ich habe das vorhin schon erwähnt – die EKD, die ARK und der Unterausschuß sowie der Evangelische Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Diakonie befaßt.
2. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf haben die ARK am 24.02.1989 (Anlage 6.1) und die Gesamtvertretung der Mitarbeiter am 06.03.1989 (Anlage 6.2) – beides liegt Ihnen vor – ihre Stellungnahmen abgegeben. Ferner liegt vor eine Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeindediakone und -diakoninnen vom 08.02.1989 (Anlage 6.3), die Sie auch haben. Die bereits erwähnte Stellungnahme des Synodalen Dr. Dreisbach vom 08.03.1989 – und hier wieder mit der Erwidern des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.03.1989 – sowie eine umfängliche Stellungnahme des Herrn Dr. Schmidt, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht vom 04.01.1989 – da geht es mehr um gutachterliche Fragen – lagen dem Rechtsausschuß vor (hier nicht abgedruckt).

Weiter geäußert haben sich die Mitarbeiterversammlung der Bezirksjugendreferenten und -referentinnen am 13.03.1989 (Anlage 6.4), das Evang. Kirchengemeindeamt Karlsruhe am 28.03.1989 (Anlage 6.5) und die Mitarbeitervertretung des Heinrich-Lanz-Krankenhaus am 29.03.1989 (Anlage 6.6).

Alle Eingaben wurden im Rechtsausschuß Punkt für Punkt durchberaten, wobei der Rechtsausschuß auch besonders den genannten Stellungnahmen der ARK und Gesamtvertretung Aufmerksamkeit schenkte.

3. Es dürfte, da noch Grundordnungsänderungen kommen werden, im Herbst aber Haushaltssynode ist, kaum noch Zeit für weitere Beratungen in der Materie sein.

Damit ist der Diskussionsstand bei den streitigen Fragen ausreichend dargelegt. Nach Auffassung des Rechtsausschusses bedarf es keiner weiteren Anhörung mehr. Wir waren auch in der Lage, die Vorlage trotz der Kürze der Zeit umfassend und sehr gründlich zu beraten. Sie kann und soll daher jetzt verabschiedet werden; hierfür sprach sich der Rechtsausschuß mit großer Mehrheit aus.

Ehe ich jetzt nun auf die einzelnen Vorschriften und die Änderungen eingehe, möchte ich noch kurz auf das große Spannungsverhältnis hinweisen, das durch die Materie hindurchgeht. So hat der Synodale Dr. Dreisbach auf die Konkursfähigkeit von Einrichtungen der Diakonie hingewiesen und kritisiert, mit dem Entwurf werde die Leitungsverantwortung verwässert, was sich insbesondere an der vorgesehenen Erweiterung der Mitbestimmung und dem Letztentscheid des Schlichtungsausschusses zeige. Dagegen bedauert die Gesamtvertretung in ihrer Stellungnahme vom 06.03.1989, daß die ARK-Vorlage durch den Evangelischen Oberkirchenrat so geändert worden sei, daß offensichtlich nur noch der „Geist des Direktionsrechtes“ herrsche; die zahlreichen Änderungen an der von der ARK verabschiedeten Vorlage ließen den niedrigen Stellenwert dieser Einrichtung des Dritten Weges in den Augen des Evangelischen Oberkirchenrats erkennen. – Nur in Klammern: Im Rechtsausschuß wurde hier die Tonart beanstandet. – Also ganz einfach: Der eine will mehr Mitbestimmung, der andere viel weniger. Der Rechtsausschuß ist zu der Auffassung gekommen, daß insgesamt der Dritte Weg, wie ich ihn oben geschildert habe, nicht in Frage gestellt ist. Er hat sich allerdings auch nicht der Auffassung verschlossen, daß die zahlreichen Änderungen den Kompromißcharakter der Gesetzesvorlage erkennen lassen.

Soweit zum allgemeinen.

Wo nun in der Vorlage des Landeskirchenrats Änderungen des Gesetzes aus dem Jahr 1978 vorgesehen sind, sind diese unterstrichen; gelegentlich wird – das sage ich dann – eine Unterstreichung nachzuholen sein. Das ist bei der Fülle des Materials vergessen worden.

Nehmen Sie nun bitte die Gesetzesvorlage zur Hand. Die erste vorgeschlagene Änderung betrifft bereits die Überschrift. Am § 51 können Sie ersehen, daß generell in diesem Paragraphen das Aufgabengebiet des Schlichtungsausschusses behandelt wird; dies geht über Mitarbeitervertretungsrecht hinaus. Deshalb soll die Überschrift heißen: „Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen und den Schlichtungsausschuß in der ...“.

Im § 3 Abs. 2 finden Sie eine wichtige Regelung. Hier wird klargestellt, daß Rehabilitanten keine Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind. Dem Rechtsausschuß ist jedoch aus dem diakonischen Bereich eine sprachlich bessere, klarere Formulierung zur Kenntnis gekommen und schlägt daher vor, § 3 Absatz 2 Satz 1 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Personen, deren Beschäftigung vorwiegend Maßnahmen der Heilung, Erziehung, Rehabilitation, Resozialisierung oder anderen Hilfsmaßnahmen dient, gelten nicht als Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1.

Zum Verständnis des § 3 Abs. 3 sei darauf verwiesen, daß es sich bei den Gestellungsverträgen um die zwischen den Diakonissenmutterhäusern und der jeweiligen Einsatzstelle handelt.

Aus Gründen der Systematik soll § 5 Abs. 1 geändert werden. Dieser Absatz soll mit Satz 2 beginnen: „In Dienststellen mit in der Regel mindestens 15 wahlberechtigten Mitarbeitern ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden.“ Diesem neuen Satz 1 folgt dann der jetzige Satz 1 als Satz 2: Es kommt also zunächst die Ist-Bestimmung, dann die Kann-Bestimmung. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ersehen Sie, daß jetzt auf Wunsch der Diakonie im Hinblick auf kleinere Einrichtungen freier Träger auf Beschluß der Mitarbeiterversammlung bei mindestens fünf wahlberechtigten Mitarbeitern die Bildung einer Mitarbeitervertretung möglich sein soll. Deswegen muß dieser neue Satz 2 dahin geändert werden, daß er jetzt heißt:

In Dienststellen im Sinne von § 2 Nr. 2, die in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei wählbar sind, kann auf Beschluß der Mitarbeiterversammlung eine Mitarbeitervertretung gebildet werden.

Denn nur die Dienststellen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes sind hiervon betroffen.

§ 5 Abs. 6 und 7 betreffen die Gemeindediakone, Jugendreferenten und landeskirchlichen Angestellten des Diakonischen Werkes. Es sind hier vor allem praktische Überlegungen, die es ratsam erscheinen lassen, die Mitarbeiter zu einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung zusammenzufassen. Zu Absatz 6 hat allerdings die Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeindediakone und -diakoninnen im Schreiben vom 08.02.1989 dafür votiert, die geplante Zusammenlegung aller Mitarbeitervertretungen zu verhindern und die bisherige Praxis beizubehalten. Begründet wird dies mit den unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Interessenproblemen und Anliegen. Der Rechtsausschuß ist jedoch der Meinung, daß es bei dem Vorschlag des Gesetzentwurfes, wie er Ihnen vorliegt, verbleiben soll. Ein wichtiges Anliegen dieses Entwurfes ist es nämlich auch, Strukturen zu vereinfachen und zu häufige Gremienbildung zu verhindern. Der Rechtsausschuß ließ sich berichten, daß die Fassung des Absatzes 6 gerade einem Anliegen der Diakonie Rechnung trägt, und schließlich kann auch den Bedenken der Gemeindediakone durch vermehrte Arbeit in den Berufsverbänden Rechnung getragen werden, deren spezifische Aufgabe es ist, die unterschiedlichen Arbeitsfelder berufsübergreifend zu integrieren und hier den Dialog aufrechtzuerhalten.

Ich komme zu § 6: Der Rechtsausschuß folgt einem gemeinsamen Votum der ARK und der Gesamtvertretung zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4. Danach soll Ziffer 3 so geändert werden, daß es heißt „51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern ...“; bei Ziffer 4 muß es dann heißen „101 bis 300 ...“; so hatte es auch die frühere ARK-Vorlage vorgesehen.

In § 8 Abs. 1 muß ab der dritten Zeile und hier ab den Worten „und Mitglied einer Kirche“ unterstrichen werden; das nur zur Kenntlichmachung, daß es sich um eine Änderung handelt.

Eine längere Diskussion entspann sich im Rechtsausschuß zu § 8 Abs. 2. Satz 1 dieses Absatzes ist klar: Derjenige, der in Personalangelegenheiten entscheidet, soll

und darf nicht in Rollenkonflikte gebracht werden. Dagegen läßt Satz 2 die notwendige Schärfe vermissen: Der Rechtsausschuß hat eine ganze Reihe von Fällen diskutiert, wo jemand an Personalentscheidungen mitwirkt, sei es durch Befragung oder Stellungnahme. Ist eine solche Beteiligung an Personalentscheidungen gleichzeitig als Vorbereitung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 zu sehen? Der Rechtsausschuß hat für den Begriff der Vorbereitung keine klaren Kriterien ermitteln können und schlägt daher die ersatzlose Streichung des Satzes 2 des Absatzes 2 vor. Damit verbleibt es bei der klaren Bestimmung des Satzes 1.

In § 9 ist das Wahlverfahren geregelt. Absatz 2 ermöglicht als Kann-Bestimmung die Gruppenwahl, damit sich die einzelnen Berufs- oder Anstellungsgruppen in der Mitarbeitervertretung widerspiegeln können. Die Vorlage unterscheidet zwischen der echten und unechten Gruppenwahl; die Definition ergibt die Gesetzesvorlage selbst. Dem Rechtsausschuß erscheint jedoch die echte Gruppenwahl, wo die Kandidaten von den Vertretern der jeweiligen Gruppe aufgestellt und nur von dieser auch gewählt werden, problematisch und unpraktikabel. Der Rechtsausschuß spricht sich daher für die unechte Gruppenwahl aus. Dies führt zu folgenden Änderungen: Absatz 2 Satz 1 bleibt bis zu dem Wort „Gruppenwahl“ unverändert. Danach beginnt ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut: „Die Mitarbeiter sind in allen Wahlgruppen wahlberechtigt (unechte Gruppenwahl).“

Folgerichtig ist dann in § 9 Abs. 3 der zweite Unterabsatz, der mit den Worten beginnt „Bei der echten Gruppenwahl ...“ zu streichen.

In § 10 Abs. 1 ist der vorletzte Satz „Der Losentscheid erfolgt ...“ durch Unterstreichung kenntlich zu machen.

Ebenso sind in § 13 Abs. 15. Zeile zu unterstreichen „30. April“.

Ich komme zu § 17. In Absatz 4 finden sich die Begriffe „Stellvertreter“ und „Ersatzmitglied“. In der Diskussion des Rechtsausschusses ergab sich, daß hier bei diesen Begriffen Verwirrung eintreten kann. Zudem besagt § 17 Abs. 4 nur etwas Selbstverständliches, wonach der Stellvertreter derjenige ist, der die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Auch Satz 2 ist überflüssig, da der Mitarbeitervertreter sich ohnehin beraten kann, mit wem er will. Der Rechtsausschuß schlägt daher die ersatzlose Streichung des § 17 Abs. 4 vor.

In § 18 Abs. 2 ist zur Klarstellung im Satz 1 in der zweiten Zeile hinter den Worten „Mitarbeitervertretung oder“ das Wort „einer“ einzufügen.

Sie dürfen weiterblättern bis § 25. Jetzt sind wir schon fast an der Hälfte. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung erhalten danach für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dienstbefreiung, jedoch kein Entgelt. Absatz 2 sieht eine kleine Ausnahme von dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit vor, weil beispielsweise einer Pfarramtssekretärin mit wenigen Stunden Arbeitszeit kein Freizeitausgleich gewährt werden kann.

In § 25 Abs. 3 folgt der Rechtsausschuß der Bitte der Gesamtvertretung und der ARK, Dienstbefreiung bis zu 20 Arbeitstagen (anstelle der im Entwurf vorgesehenen 15 Tage) für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen etc. zu gewähren. Der zweite Satz dieses Absatzes 3, der mit den Worten beginnt „Der Anspruch nach Satz 1 ...“ soll dann entfallen und durch folgenden Satz ersetzt werden: „Nachrückende Ersatzmitglieder haben einen ihrer Amtszeit entsprechenden anteiligen Anspruch auf Dienstbefreiung im Sinne von Satz 1.“

Zu § 25 Abs. 5: Der Rechtsausschuß nimmt einen gemeinsamen Vorschlag der Gesamtvertretung und der ARK auf, wonach es nunmehr beim dritten Spiegelstrich heißen soll: bei „mehr als 1000 Mitarbeitern für je angefangene 500 Mitarbeiter“, das Wort „weitere“ soll also durch das Wort „angefangene“ ersetzt werden.

Danach findet sich noch ein Unterabsatz, wo es in der dritten Zeile heißt: „soweit die dienstlichen Belange dies zulassen“. Der Rechtsausschuß schlägt auf Anregung der Gesamtvertretung vor, diesen Relativsatz durch die Worte zu ersetzen „sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen“.

§ 26 Abs. 2 befaßt sich mit der Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (MAV). Hier findet sich u.a. die Kündigung, wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird. Hier hat die Landeskirche bittere Erfahrungen machen müssen, nämlich im Kirchenbezirk Wertheim, als die Suchtkrankenberatung als Teil der Bezirksstelle für Diakonie aufgelöst werden mußte. Ich selbst habe das bei den Beratungen des Bezirkskirchenrats vor drei Jahren miterlebt. Deshalb soll die Kündigung auch möglich sein, wenn ein wesentlicher Teil der Dienststelle aufgelöst wird.

In § 26 Abs. 3 soll ein zweiter Satz hinzugefügt werden mit folgendem Wortlaut:

Soll aus zwingenden betrieblichen Gründen zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, bedarf die Kündigung der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

Dies dient bei ganz ausnahmsweiser vorheriger Kündigung also dem Schutze des Mitarbeitervertreters.

Bei dem Informationsrecht des § 33 wurde zu Recht hervorgehoben, daß die vorgesehene Überlassung von Kopien die Gefahr des Mißbrauchs, auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, begründet. Absatz 1 Satz 2 ist daher wie folgt neu zu fassen:

Ihr ist auf Antrag Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Aus systematischen Gründen soll jetzt nach dem so geänderten Absatz 1 Satz 2 der Absatz 2 der Vorlage folgen, der mit den Worten beginnt „Die Dienststellenleitung soll ...“

Danach kommt als Absatz 3 der bisherige Unterabsatz des Absatzes 1, der mit den Worten beginnt „Bei Einstellungen ...“ Entfallen sollen jedoch hier die Worte „Kopien der ...“

Absatz 4 ist dann der bisherige Absatz 3 „Personalakten dürfen nur ...“

Nun zu § 36 Abs. 2. Es kann fraglich sein, was unter „zehn Arbeitstagen“ zu verstehen ist, wenn man beispielsweise an Krankenhäuser oder Pflegeheime denkt. Deshalb sollen hier wie in den folgenden Absätzen und Vorschriften (so beispielsweise auch in § 37) die Worte „zehn Arbeitstage“ ersetzt werden durch „zwei Wochen“. Im § 36 Abs. 4 wird dann die Frist von jetzt „zwei Wochen“ auf „eine Woche“ (statt fünf Arbeitstage) verkürzt. Auch im § 37 muß es dann statt „fünf Arbeitstage“ heißen „eine Woche“.

Zu § 38, wo das wichtige Initiativrecht der MAV geregelt ist, spricht sich der Rechtsausschuß entgegen der Eingabe der Gesamtvertretung für eine unveränderte Fassung der Absätze 1 und 2 aus. Es ist wohl selbstverständlich, daß die MAV – wie sie argumentiert – Maßnahmen, die der Mitwirkung unterliegen, vorschlagen kann. Doch

erscheint es hier nicht geboten, daß die Dienststellenleitung innerhalb einer Frist Stellung zu nehmen hat.

§ 38 soll damit unverändert bleiben – mit Ausnahme des Absatzes 2, wo es wieder „zwei Wochen“ heißen muß.

Zu § 39, wo es nunmehr um die Mitbestimmung geht, wünscht die Gesamtvertretung eine Reihe von Änderungen. Dem Rechtsausschuß scheint es jedoch wichtig, daß dem Arbeitgeber eine gewisse Flexibilität in den Personalangelegenheiten zur Hand gegeben werden muß. Deswegen soll es in § 39 Abs. 2 Nr. 1 dabei bleiben, daß die Mitbestimmung nicht gilt bei Einstellung von kurzfristigen Aushilfen (bis zu zwei Monaten). Denken Sie bitte nur daran, daß kurzfristig eine Putzfrau eingestellt werden muß, von Notmaßnahmen in anderen Bereichen ganz zu schweigen.

Auch § 39 Abs. 2 Nr. 2 soll die bisherige Fassung beibehalten. Es wäre übertrieben, die Mitbestimmung auch auf die Festlegung und Wechsel der Fallgruppen bei den einzelnen Vergütungen auszudehnen, zumal sich diese in der Regel von selbst ergeben.

Schließlich soll es auch bei § 39 Abs. 2 Nr. 3 in der vorgeschlagenen Fassung bleiben. Die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit kann durch einen Notfall bedingt sein und bedarf daher der sofortigen Reaktion des Arbeitgebers ohne Mitbestimmung.

Nicht zu folgen vermochte der Rechtsausschuß dem Wunsch der Gesamtvertretung, in § 40 Abs. 2 eine zusätzliche Nummer einzuführen, wonach die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Mitarbeiter der Mitbestimmung unterliegen soll. Ob Rechtsansprüche gegen jemanden verfolgt werden, kann nur aus dem Leitungsrecht des Arbeitgebers und seiner Gesamtverantwortung her beantwortet werden. Gegebenenfalls haben die Gerichte dann hier zu entscheiden. Es ist dies jedoch nicht Sache der MAV, die bei mangelnder Zustimmung – dies bedeutet ja Mitbestimmung – den Anspruch schon im Vorfeld zu Fall bringen könnte.

Mit einem ganz wichtigen Punkt befaßt sich § 41 Abs. 1 der Vorlage, wenn hier die Mitbestimmung auf die ordentliche Kündigung erstreckt wird. Der Synodale Dr. Dreisbach hat in seiner Stellungnahme seine Bedenken formuliert und auf die Einschränkung der Leitungsaufgaben gerade hier hingewiesen. Andererseits sagt er selbst, daß ordentliche Kündigungen äußerst selten seien, jedenfalls in seinem Arbeitsbereich. Damit stellt sich die Frage, ob § 41 Abs. 1 tatsächlich die Brisanz hat, die diese Vorschrift zunächst zu haben scheint. Der Rechtsausschuß ist jedenfalls der Meinung, § 41 Abs. 1 nicht zu verändern, auch und gerade wegen der einheitlichen Handhabung im Bereich der EKD. In der Anlage 5 – bei den Materialien, die Sie haben (hier nicht abgedruckt) – ist Ihnen eine Übersicht über die Form der Beteiligung der MAV bei der EKD und verschiedenen Gliedkirchen zur Hand gegeben, die sich im zweiten Absatz mit der ordentlichen Kündigung befaßt. Aus den einzelnen Spalten können Sie ersehen, daß nur in unserer badischen Landeskirche bisher die Mitbestimmung in diesem Punkt nicht verwirklicht ist. Sie soll deshalb jetzt in § 41 Abs. 1 eingeführt werden.

§ 42: Entgegen der Meinung der Gesamtvertretung gehören die Abmahnungen auch dann nicht zur Mitwirkung des § 42, wenn es der Angestellte oder Arbeiter beantragt, so daß insoweit eine Änderung nicht vorzunehmen ist. Auch

eine Veränderung des § 42 Nr. 3 dahin, daß neben der Aufstellung des Stellenplanentwurfs auch die Veränderung der Mitwirkung unterliegen solle, erscheint zu weitgehend, zumal die Aufstellung eines Stellenplanentwurfs regelmäßig auch Veränderungen mit sich zieht und die Aufstellung ja der Mitwirkung unterliegt.

Der Rechtsausschuß folgt jedoch dem Vorschlag der Gesamtvertretung, daß im § 42 Nr. 5 die Worte „Garagen, Parkflächen oder Pachtland“ eingefügt werden.

§ 42 Nr. 5 soll dann wie folgt lauten:

Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, Garagen, Parkflächen oder Pachtland an Mitarbeiter, über die die Dienststelle verfügt oder ein Vorschlagsrecht hat sowie die allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen.

Zu § 46 Abs. 1, der Delegiertenversammlung, welche die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich unserer Landeskirche und unseres Diakonischen Werkes ist: Wenn es in Absatz 1 Satz 2 heißt, daß Delegierte entsandt werden, so ergibt sich schon aus dem Begriff der Delegation, daß dies von Fall zu Fall geschieht; dies nur als Interpretationshilfe, weil im Rechtsausschuß darüber diskutiert wurde, wie die Delegation zu erfolgen hat.

Zu § 46 Abs. 2 ist zu bemerken, daß wir schon bei § 6 eine Änderung in der Größe der MAV vorgeschlagen haben, so daß dem Anliegen der Gesamtvertretung, bei § 46 Abs. 2 andere Zahlen von Delegierten zu nehmen, bereits weitgehend Rechnung getragen wurde.

Zu § 47 Abs. 2 Satz 2 schlägt der Rechtsausschuß eine Änderung vor: Da in § 46 Abs. 5 auf § 138 der Grundordnung verwiesen wird, soll auch in § 47 Abs. 2 zur Klarstellung und Ergänzung auf § 138 GO verwiesen werden. Absatz 2 Satz 2 soll nun heißen:

Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung (§ 46) in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt; im übrigen gilt § 138 der Grundordnung.

In § 48 Abs. 1 Nr. 6 sind in der zweiten Zeile die Worte zu unterstreichen „bei deren Bildung“.

Zu § 49 Abs. 1 hat die Gesamtvertretung darum gebeten, daß alternativ auch ein Mitarbeiter zu 100% freigestellt werden kann. Trotz gewisser Bedenken, daß es hier zu einem Funktionärstum kommen könne, hat sich der Rechtsausschuß dem Anliegen der Gesamtvertretung mehrheitlich nicht verschlossen, so daß folgende Änderung vorgeschlagen wird: „... werden ein Mitglied der Gesamtvertretung zu 100% oder zwei Mitglieder der Gesamtvertretung zu jeweils 50% der regelmäßigen Arbeitszeit ...“

Zu § 50 Abs. 1: Der Schlichtungsausschuß wird aus Gründen der Effektivität in verschiedener Besetzung tätig. In der zweiten Zeile sind hinter den Worten „Er besteht“ einzufügen die Worte „im Verfahren nach § 51 Abs. 3“, um den Bereich klarzustellen, wo der Schlichtungsausschuß in der Besetzung aus Vorsitzendem und zwei ständigen Beisitzern handelt. Zu streichen ist der Relativsatz in der dritten Zeile hinter dem Wort „Beisitzern“.

Dem § 50 Abs. 1 ist als letzter Satz anzufügen: „Für den Vorsitzenden und die zwei ständigen Beisitzer sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.“

§ 50 Abs. 8 wäre insgesamt noch zu unterstreichen.

§ 51 Abs. 2 befaßt sich mit der Rechtskontrolle des Schlichtungsausschusses, und es wurde geäußert, hier

wäre in das Direktionsrecht übermäßig eingegriffen. Aber auch hier ist der große Rahmen zu sehen: Wenn schon eine Streikmöglichkeit nicht besteht, soll durch das hier geschaffene Kontrollrecht des Schlichtungsausschusses ein Ausgleich geschaffen werden. Der letzte Satz des Absatzes 2 soll aber aus Gründen des logischen Aufbaus beginnen: „In diesen Fällen hat die Dienststellenleitung ...“

§ 51 Abs. 4 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Der Schlichtungsausschuß entscheidet auch in Angelegenheiten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.“ Es genügt dieser allgemeine Hinweis auf das ARRg.

Zu § 52 Abs. 3: In der vierten Zeile soll es anstatt „einen Bevollmächtigten (Rechtsanwalt)“ heißen „einen Rechtsanwalt“; in der vorletzten Zeile dieses Absatz 3 statt „eines Bevollmächtigten“ nunmehr „eines Rechtsanwalts“.

Im § 54 Abs. 1 und 2 muß die Vertretung der Zivildienstleistenden aus dem Gesetz heraus, da die Materie im Zivildienstgesetz geregelt ist, die Kirche hierüber also nicht befinden kann. Es muß im § 54 Abs. 1 in der fünften Zeile hinter „Auszubildendenvertretung“ heißen „und die Schwerbehindertenvertretung durchgeführt“.

In § 54 Abs. 2 muß es entsprechend dann heißen: „Mitarbeitervertretungen, Jugendvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen, die nach bisherigem Recht ...“

§ 54 Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„Der derzeitige Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine Stellvertreter sowie die nichtständigen Beisitzer bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.“

§ 54 Abs. 4 wäre wieder zu unterstreichen.

Jetzt sind wir fast am Ende.

§ 55 Abs. 1: Der Rechtsausschuß schlägt als Inkrafttreten den 1. Oktober 1989 vor.

Hinter § 55 Abs. 2 soll als neuer Absatz 3 in das Gesetz hinein:

§ 49 Abs. 2 tritt erst nach der Zustimmung des Vorstands des Diakonischen Werks in Kraft.

Dies ist deswegen erforderlich, weil § 49 Abs. 2 eine Kostenregelung enthält, wonach das Diakonische Werk ein Drittel der Kosten der Gesamtvertretung und Delegiertenversammlungen zu zahlen hat. Nur nebenbei: Der Rechtsausschuß hat sich berichten lassen, daß diese Zustimmung bereits vorliegt.

§ 55 Abs. 3 wird dann Absatz 4.

Am Schluß wurde im Rechtsausschuß die Frage noch diskutiert, ob gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses im kollektivarbeitsrechtlichen Bereich noch ein irgendwie geartetes Rechtsmittel zugelassen werden soll. Der Synodale Dr. Dreisbach meinte in seiner Stellungnahme, über dem Schlichtungsausschuß wölbe sich der freie Himmel, und dies sei eine „unverantwortliche Regelung“. Dem schließt sich der Rechtsausschuß nicht an. Der Schlichtungsausschuß soll letztverantwortlich entscheiden. Nach seiner Besetzung (§ 50 Abs. 2) gewährleistet er ein rechtsförmiges, qualifiziertes und ausgewogenes Verfahren; ein weiteres Rechtsmittel erscheint zur Zeit überflüssig. Sollte allerdings die EKD, wie auf Seite 17 der Ratsempfehlungen vom 21.09.1988 zu lesen ist, einen Rechtsweg für Streitigkeiten der Rechtsstellung der Mitarbeitervertretungen eröffnen, so wäre darüber zu diskutieren, ob

man dann auch für Entscheidungen des Schlichtungsausschusses im kollektivarbeitsrechtlichen Bereich den Rechtsweg dorthin eröffnet. Aber darüber können wir dann später reden.

Liebe Konsynodale, ich bin am Ende, Sie vielleicht auch. Ich weiß, daß solche Berichte strapazieren. Aber der Rechtsausschuß hat die Materie in 10 Stunden oder mehr beraten, und da kann ein Bericht nicht kurz sein. Ich habe mir ohnehin versagen müssen, über die eine oder andere Diskussion, die zu keiner Änderung führte, zu berichten.

Letzter Satz: Der Rechtsausschuß spricht sich für die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den genannten Änderungen aus. Herzlichen Dank für Ihre Geduld.

(Beifall)

Der Beschlußvorschlag lautet:

Der Rechtsausschuß spricht sich für die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den folgenden Änderungen aus:

1. In der Überschrift sollen hinter dem Wort „Mitarbeitervertretungen“ die Worte eingefügt werden „und den Schlichtungsausschuß“.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Personen, deren Beschäftigung vorwiegend Maßnahmen der Heilung, Erziehung, Rehabilitation, Resozialisierung oder anderen Hilfemaßnahmen dient, gelten nicht als Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1.“
3. § 5 Abs. 1:

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 1 und der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2; die Worte „in jeder Dienststelle“ werden durch die Worte „in Dienststellen i.S. von § 2 Nr. 2“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „100“, in Nr. 4 die Zahl „151“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 entfällt Satz 2.
6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird in der vierten Zeile das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Der folgende Satz lautet: „Die Mitarbeiter sind in allen Wahlgruppen wahlberechtigt (unechte Gruppenwahl).“
7. In § 9 Abs. 3 entfällt der Unterabsatz 2.
8. § 17 Abs. 4 entfällt.
9. In § 18 Abs. 2 Satz 1 zweite Zeile ist nach dem Wort „oder“ das Wort „einer“ einzufügen.
10. In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt. Der bisherige Satz 2 entfällt. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Nachrückende Ersatzmitglieder haben einen ihrer Amtszeit entsprechenden anteiligen Anspruch auf Dienstbefreiung im Sinne von Satz 1.“
11. In § 25 Abs. 5 Satz 1 ist beim dritten Spiegelstrich das Wort „weitere“ durch das Wort „angefangene“ zu ersetzen. In Satz 2 sind die Worte „soweit dienstliche Belange dies zulassen“ durch die Worte zu ersetzen „sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen“.
12. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soll aus zwingenden betrieblichen Gründen zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, bedarf die Kündigung der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.“

13. § 33 Abs. 1 Satz 2 lautet:

„Ihr ist auf Antrag Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.“

In Unterabsatz 2 des Absatzes 1 entfallen die Worte „Kopien der“. Dieser Unterabsatz wird neuer Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

14. In § 36 sowie in den folgenden Paragraphen werden die Worte „10 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „zwei Wochen“ und die Worte „fünf Arbeitstage“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.

15. § 42 Nr. 5 soll wie folgt lauten:

„(5) Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, Garagen, Parkflächen oder Pachtland an Mitarbeiter, über die die Dienststelle verfügt oder ein Vorschlagsrecht hat sowie die allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen.“

16. § 47 Abs. 2 Satz 2 soll lauten:

„Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung (§ 46) in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt; im übrigen gilt § 138 der Grundordnung.“

17. In § 49 Abs. 1 sind hinter der ersten Zeile einzufügen: „ein Mitglied der Gesamtvertretung zu 100% oder“

18. In § 50 Abs. 1 Satz 2 sind hinter den Worten „Er besteht“ einzufügen „im Verfahren nach § 51 Abs. 3“. In der dritten Zeile ist der Relativsatz hinter dem Wort „Beisitzer“ zu streichen.

19. Dem § 50 Abs. 1 ist als weiterer (letzter) Satz anzufügen: „Für den Vorsitzenden und die zwei ständigen Beisitzer sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.“

20. § 51 Abs. 2 letzter Satz beginnt mit den Worten: „In diesen Fällen hat die Dienststellenleitung ...“.

21. § 51 Abs. 4 soll heißen: „Der Schlichtungsausschuß entscheidet auch in Angelegenheiten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“.

22. In § 52 Abs. 3 soll es in der vierten Zeile anstatt „einen Bevollmächtigten (Rechtsanwalt)“ heißen „einen Rechtsanwalt“; in der vorletzten Zeile statt „eines Bevollmächtigten“ nunmehr „eines Rechtsanwalts“.

23. In § 54 Abs. 1 fünfte Zeile kommt hinter „Auszubildendenvertretung“ das Wort „und“; die Worte „und die Vertretung der Zivildienstleistenden“ entfallen.

24. In § 54 Abs. 2 kommt in der ersten Zeile hinter „Jugendvertretungen“ das Wort „und“; die Worte „und Vertretungen der Zivildienstleistenden“ entfallen.

25. § 54 Abs. 3 soll folgenden Wortlaut haben:

„Der derzeitige Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine Stellvertreter sowie die nichtständigen Beisitzer bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.“

26. § 55 Abs. 1: Das Gesetz soll am 1. Oktober 1989 in Kraft treten.

27. Hinter § 55 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„§ 49 Abs. 2 tritt erst nach der Zustimmung des Vorstands des Diakonischen Werkes in Kraft.“

Absatz 3 wird dann Absatz 4.

Präsident Bayer: Vielen Dank, lieber Herr Dr. Wendland. Manchmal bin ich froh, kein Berichterstatter mehr sein zu müssen. Ich kann mich hier oben ausruhen und fröhlich vor mich hinplaudern. Aber ein Berichterstatter muß schaffen, muß viel schaffen. Sie können ahnen, wie vieler Stunden Vorbereitung es hier für einen solchen Bericht bedurfte.

(Beifall)

Mal sehen, was der Herr Rommel zu Beamten und Juristen gesagt hat:

Ich habe den Eindruck, daß wir zu sehr den Vorschriften und den Gerichten vertrauen und zu wenig den Menschen. Das perfektioni-

stische Bestreben, falsches Verhalten zu verhindern, führt dazu, daß man sich überhaupt nicht mehr verhalten kann.

(Heiterkeit)

Es gibt keine Frage mehr bei uns in der Bundesrepublik, die man nicht zu einer Rechtsfrage zu machen in der Lage wäre. Deshalb ist nichts leichter, als gegen eine Tätigkeit, die ein anderer ausüben möchte, juristische Bedenken zu erheben.

Ausgezeichnete Juristen zeichnen sich besonders dadurch aus, daß sie glauben, was sie meinen, sei auch rechtens.

(Heiterkeit)

Ja, ja, die Juristen: An einem Tag wie heute ist ein Fesselballon über den Schwarzwald gefahren. Man hat die Orientierung verloren. Dann reißt plötzlich der Nebel auf; unten auf einer Hangwiese steht ein Mann. Der Fahrer ruft hinunter: „Wo sind wir?“ Der Mann ruft hoch: „Im Fesselballon!“ – Was war der Mann von Beruf? – Jurist natürlich. Die Antwort war

1. richtig,
2. prägnant,
3. völlig unbrauchbar.

(Große Heiterkeit)

Erste Wortmeldung in der **Aussprache**: Herr Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Nach diesen goldenen Worten nur wenige Zurufe an den „Fesselballon“:

1. Die Überprüfung eines wichtigen und oft gebrauchten Gesetzes nach einem Dutzend Jahren ist ein normaler Vorgang und hat keinen Tadel zu scheuen.
2. Diese Vorlage ist – da erinnere ich mich an den Montagvormittag in dieser Woche – ein kleines Zeichen dafür, wie wir den „Dritten Weg“ des kirchlichen Arbeitsrechts verstehen wollen: nämlich nicht als ein Kampfprogramm irgendwelcher Art gegen eine allgemeine Entwicklung, sondern als den Versuch innerhalb einer lernfähigen Ordnung unseres Arbeitsrechtes. Wir wollen unser kirchliches Eigenleben wahren, uns aber von den Erfahrungen anderer und von dem Zusammenhang mit dem allgemeinen Arbeitsrecht nicht ausschließen. Ein großer Teil der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Veränderungen dient diesem Ziel.
3. Die Überarbeitung des Entwurfs durch den Rechtsausschuß findet die volle Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats. Alle Verbesserungen, die auch weithin den angehörten Gremien und Stellen zu verdanken sind, bleiben in dem Konzept, das Ihnen vorgelegt worden ist, und machen es leichter anwendbar.

Bitte geben Sie dem Gesetz Ihre Zustimmung!

Synodaler **Dr. Rögler**: Ich hätte gerne eine Aufklärung über folgende, für mich nicht ganz geklärte Formulierungen bzw. Inhaltsangaben.

In § 46 Abs. 1 steht als dritter Satz:

Mitarbeitervertretungen im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 3 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet wurden.

Wie verhalten sich diese beiden Satzungen zueinander: einmal dieses Gesetz und zum anderen die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland?

Dazu steht in § 53:

Dieses Gesetz findet nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform Anwendung.

Das müßte doch irgendwie geklärt sein. Entweder ist keine Konkurrenz zwischen der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und dieses Gesetzes gegeben – dann hätte man die Formulierung nicht gebraucht –, oder aber es bestehen doch tiefgreifende oder bedeutende oder erwähnenswerte Unterschiede. Dann hätte ich darüber gern einmal mehr erfahren.

Synodaler **Steyer**: Ich habe eine einfache, wahrscheinlich unstrittige und dann nachher eine andere Zahlenfrage:

Der Berichterstatter hat, als er zweimal die Zahl erwähnte, die auf Seite 3 unter § 5 – in der fünften Zeile von oben – steht, benutzt, diese in „5“ umgewandelt. Ich wollte gerne wissen, ob das ein Versprecher war bzw. welche Zahl nun gilt.

Meine zweite Frage betrifft den § 25 Abs. 3. Verstehen Sie: Man ist natürlich als Pfarrer wahrscheinlich in einer ziemlich mißlichen Lage, denn man setzt sich dem Vorwurf aus, Mitarbeitern die nötige Fortbildung verweigern zu wollen. Ich kann Ihnen nur sagen, ich finde es schon beschwerlich, wenn Menschen, die sich in eine Mitarbeitervertretung haben wählen lassen, zu ihrer sonstigen Mitarbeiterfortbildung hinzu – und zwar in größerem Umfang, nämlich 20 Arbeitstage innerhalb von vier Jahren – für die Fortbildung auf dem Gebiet Mitarbeitervertretung investieren sollen. Es erscheint mir trotz dessen, was in dem Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission dazu ausgeführt worden ist, nicht ganz schlüssig, daß in der heutigen Zeit, wo ständig weitere Arbeitszeitverkürzungen verordnet werden, nun noch so extensiv die Fortbildung in einem ganz bestimmten Punkt geregelt wird.

Ich habe also – ehrlich gesagt – nicht viel Verständnis dafür, daß statt der 15 Arbeitstage innerhalb einer Amtszeit für die Zukunft 20 Arbeitstage eingeführt werden sollen. Es ist ja nicht die einzige Fortbildung, die einem Mitarbeiter gewährt wird, sondern er hat ja auch noch die übrige Fortbildung dazu, d.h. wahrscheinlich wäre er auf diese Art und Weise in Zukunft wochenlang von seiner Arbeit entfernt.

Ich möchte jetzt nicht mehr dazu sagen.

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Wendland, möchten Sie vorgezogen werden, um direkt zu antworten?

Synodaler **Dr. Wendland, Berichterstatter**: Ja. Zunächst zu Herrn Steyer. Der § 5 soll in den ersten beiden Sätzen des Absatzes 1 umgestellt werden. Die Ist-Bestimmung heißt: „In Dienststellen mit in der Regel mindestens 15 wahlberechtigten Mitarbeitern ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden.“ Dann folgt eine Aussage mit der Zahl 5: „In jeder Dienststelle im Sinne von § 2 Nr. 2, die in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter hat, kann ...“ Das ist das Verhältnis.

Nun zu Herrn Dr. Rögler hinsichtlich des § 53: Dieses Gesetz findet nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes Anwendung. Das Diakonische Werk ist eine rechtlich selbständige Einrichtung, so daß alles das, was die Landessynode beschließt, sozusagen transformiert werden muß. Das geschieht nach den Regeln der Satzung des Diakonischen Werkes. Ich hoffe, daß ich das richtig so gesagt habe.

(Zurufe: Das ist ein Verein!)

Synodaler Dr. Rögler: Es wird doch unterschieden zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Landeskirche Baden. Es muß doch eine Mitarbeitervertretungsordnung geben, die von dem Diakonischen Werk, also von Stuttgart ausgeht. Die muß es geben, die kenne ich. Dann muß es diese auch geben.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Wenn das so ist?

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Ich bin mit meinem Beitrag noch nicht ganz zu Ende.

In § 46 ist eine Definition der Mitarbeitervertretung im Sinne dieses Abschnitts. Das ist eine Legaldefinition. Ich sehe dies als nichts anderes an.

Synodaler Dr. Dreisbach: Ich gehöre sicher zu den Kritikern dieses Gesetzes und dieser Novellierung. Ich kann nicht verhehlen, daß ich mich in einer schwierigen Lage befinde. Diese schwierige Lage ist vor allem deshalb entstanden, weil der Rechtsausschuß so nett ist.

(Heiterkeit)

Der Rechtsausschuß ist deshalb so nett gewesen, weil er mir die Möglichkeit gegeben hat, alle Detailfragen zur Sprache zu bringen. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich den Gang der Verhandlung manchmal über Gebühr strapaziert habe.

Ich habe auch keine Einzelvorschläge eingebracht, sondern Grundbedenken geäußert. Ich werde auch jetzt keine Einzelanträge stellen. Ich wollte das nur voranstellen und meine Hochachtung für den Bericht zum Ausdruck bringen.

Es ist im Vorfeld und bei den Diskussionen manchmal gesagt worden, ich sei als Vertreter der Johannesanstalten gewissermaßen daran interessiert, eine „Lex Mosbach“ zu bekommen. Gegen eine solche Vermutung muß ich mich verwahren. Ich bin der Meinung, daß das Mitarbeitervertretungsgesetz – das ergibt sich aus der Begründung – im wesentlichen für die großen Einrichtungen gilt. Diese wenden dieses Gesetz jedenfalls an. Dann muß man allerdings ein Gesetz so formulieren, daß man sich in den Regelungen wiederfinden kann. Das Gesetz muß nicht für Mosbach gemacht werden, wir müssen uns darin aber wiederfinden. An zwei Punkten zumindest kann ich deutlich sagen, daß das nicht mehr geschieht. Ich werde zu diesen Punkten anschließend noch etwas ausführen.

Zum Dritten Weg: Herr Dr. Stein, ich muß das an dieser Stelle wiederholen, was ich bereits im Ausschuß gesagt habe. Es wird immer wieder gesagt, was vor der Klammer steht, ist gewissermaßen der Notenschlüssel für die gesamte Partitur. Wenn Sie genau hinsehen, und da werden Sie mir sicher zustimmen, sind die Veränderungen im Detail nicht die Ausformulierung eines eigenständigen Dritten Weges. Ich wiederhole: Das geht bis zum Tabellenwerk, das immer wieder übernommen wird. Die ganzen Diskussionen über Kürzungen und Veränderungen im

Gehaltsgefüge scheitern daran, daß wir bis auf die Kommastriche die Tabellenwerke übernehmen. Deutlich möchte ich sagen, daß dann, wenn ich in diesem Punkte insistiert habe, mir immer wieder entgegengehalten wird, daß das doch im Landespersonalvertretungsgesetz steht, wie es ebenso im Bundespersonalvertretungsgesetz steht, sogar im Betriebsverfassungsgesetz, oder man müsse die höchststrichterliche Rechtsprechung beachten. Das ist alles gut und schön, nur ist dies nicht die Ausformulierung des Dritten Weges. Ich sehe bei der Novellierung im Grunde genommen in keiner materiellen Regelung wirklich das Bemühen, eigenständige Wege zu gehen. Ich bedauere übrigens, daß die Diskutanten an dem Punkte dann kein Rederecht haben, da wir uns brüderlich an diesem Punkte engagiert auseinandersetzen konnten.

Das führt mich zu einem weiteren Punkt. Ich halte die Veränderung der Mitwirkungsrechte und die Umtransformierung der Mitbestimmungsrechte im Personalbereich nicht für richtig, und zwar genau aus dem Gesichtspunkt der nicht klar getrennten Kompetenzen heraus. In der Begründung des Gesetzes wird deutlich gesagt, daß die Mitarbeitervertretung in die Leitung eingebunden werden soll. Deshalb halte ich folgendes für richtig: Wenn eine Dienstgemeinschaft geschaffen werden soll, sollen die daran Beteiligten in klarer Abgrenzung ihrer Kompetenzen beteiligt werden.

Ich mache weiter darauf aufmerksam, was ich auch bereits an anderer Stelle vorgetragen habe – so im Landeskirchenrat, wie auch im Rechtsausschuß –, daß die Landeskirche an anderen Stellen sehr wohl darauf bedacht ist, die Grenzen von Verantwortung klar zu regeln. So zum Beispiel bei den studentischen Forderungen, in der Fachhochschule im Kuratorium beteiligt zu werden. Dazu muß ich ganz deutlich sagen: Ich kann sehr wohl verstehen, daß man das nicht will, weil die Kompetenzen so geregelt werden müssen, daß nachher Verantwortung auch wahrgenommen werden kann. Unterschätzen Sie nicht die Initiativrechte, auch die Informationsrechte! Es darf nicht so werden, wie in einer Diskussion fast peinlich gesagt wurde, „das ist dann soziale Lyrik, wie Dienstgemeinschaft theologische Lyrik ist“.

Meine große Kritik an der Veränderung der Mitbestimmung mache ich nicht daran fest, daß ich gegen Mitbestimmung bin, sondern weil die Kompetenzen nicht klar sind. Die Einbeziehung der Mitbestimmung in die ordentliche Kündigung wird dazu führen, daß der Weg der außerordentlichen Kündigung der normale Weg werden wird. Das ist aber genau das, was ich persönlich nicht für richtig halte. Das bringt nämlich eine Diskussion in das „Personalgeschäft“, die ich nicht für glücklich halte. Das widerspricht dem Dienstgemeinschaftscharakter. Wir werden nämlich mit verstärkten Abmahnungen arbeiten müssen, um die außerordentliche Kündigung anschließend, wie ich das an anderer Stelle gesagt habe, „wasserdicht“ zu machen. Anders ausgedrückt, die Dienstgemeinschaft muß auch Sinn machen. So viel zur Mitbestimmung.

Ich möchte noch einen zweiten Punkt anschließen. Ich bedauere, daß die Sache mit der Öffnung des Rechtsweges nur eine Absichtserklärung geworden ist. Nicht nur auf dem Hintergrund meines Demokratieverständnisses möchte ich darauf aufmerksam machen, daß hier ein wichtiger Rechtsbereich besteht, ein sensibler, wie Herr Wendland zum Ausdruck brachte. Dies ist ein Rechtsbereich, der jeden Tag benötigt wird und der mit dem Schlichtungsausschuß die erste und letzte Instanz kennt.

Mich überzeugt überhaupt nicht, daß der Schlichtungsausschuß gewissermaßen ein Ordnungsmittel wird, da es keinen Streik gibt. Das überzeugt mich nicht.

Ich möchte ein kleines, unproblematisches Beispiel aus den letzten Tagen erzählen. Das „Wort des Jahres“, nämlich Arbeitszeitverkürzung, spielt dabei eine große Rolle. Es ist außerordentlich schwierig, einen Ausstieg aus dem Acht-Stunden-Tag oder aus der Vierzig-Stunden-Woche zu organisieren. Wir haben als Vorstand der Johannes-Anstalten mit der Gesamtmitarbeitervertretung der Anstalten diskutiert. Wir haben den Rahmen festgelegt, Ausgangspunkte, haben unsere gegenseitigen Positionen dargelegt, die in einzelnen Bereichen sehr wohl vom Interesse der Mitarbeiter getragen wurden, die in Umfragen erhoben worden waren.

Nach gut einer Stunde, wir hatten also noch gar nicht lange diskutiert, kommt der Vorschlag auf, man sollte doch die unterschiedlichen Vorschläge feststellen, jeder bleibe bei seiner Meinung „und wir gehen zum Schlichtungsausschuß“.

Ich möchte nur auf das Selbstverständnis aufmerksam machen: Es wird überhaupt nicht mehr bis zum Ende durchdiskutiert. Im Grunde genommen wird mit dem Schlichtungsausschuß im Kopf Politik gemacht, und zwar auf dem Hintergrund folgenden Gedankens: „Der Schlichter ist gut, unsere Argumente auch – also wird er unsere Argumente übernehmen.“

(Heiterkeit)

Das finde ich ganz problematisch. Ich frage mich deshalb, weshalb wir das Arbeitsrecht nicht öffnen, vor allem im kollektivrechtlichen Bereich. Im individualrechtlichen Bereich ist das ja so geregelt. Weshalb öffnen wir das Arbeitsrecht der Kirche an diesem Punkte nicht auch in die allgemeine Gerichtsbarkeit? Weshalb ermöglichen wir nicht, daß wir dann, wenn wir Streitigkeiten haben, die nicht nur den einzelnen betreffen – etwa den Streit über die abgelehnten Informationen, über abgelehnte Initiativen usw. –, diese vor den ordentlichen Arbeitsgerichten austragen? Was spricht dagegen?

Ich muß abschließend noch einmal deutlich sagen, daß ich mich vom Rechtsausschuß sehr fair behandelt fühle. Ich konnte dort alle meine Argumente vortragen. Deshalb fühle ich mich auch etwas schwierig bei der Abstimmung. Diese beiden für mich allerdings zentralen Punkte sind es, die mich dazu bringen, dem Gesetz meine Stimme nicht zu geben.

Synodale Elsele: Auch ich sehe bei dem Ganzen wenig Anklang an das Prinzip des Dritten Weges. Die Frage, die ich jetzt habe ist: Um welche Interessen geht es denn eigentlich von der Tendenz her?

Auch im Bericht des Herrn Wendland wurde wiederholt von den Wünschen und Anliegen der Gesamtvertretung gesprochen. Es geht bei allem, was die Mitarbeiter in unserer Kirche und in unserer Diakonie tun, letztlich doch um den Auftrag der Kirche. Mir scheint aber, als würde die Sicht auf den Auftrag durch stark und laut, vielleicht auch lautstark vorgebrachte Anliegen der Mitarbeitervertretung manchmal verdeckt.

Synodaler Renner: Herr Steyer hat § 25 Abs. 3 – freie Tage für die Fortbildung der Mitarbeitervertreter – angesprochen. Ich möchte kurz eine Rechnung aufmachen. Ein Pfarrer, der Synodaler ist, befindet sich mit Zwischen-

tagungen zwölf Tage auf der Synode. Sollte er unter Umständen noch Anspruch auf Fortbildung nach dem FWB-Programm (Fort- und Weiterbildung) haben, sind es nochmals fünf Tage. Ungefähr zwei bis vier Tage befindet er sich auf Pfarrkonferenz. Das sind insgesamt somit auch zwanzig Tage – schon in einem Jahr. Und das ist nur aus unserer Sicht etwas anderes.

Ich sehe dahinter unter Umständen die Meinung, der Dritte Weg darf nicht viel kosten. Zumindest könnte ich verstehen, wenn in der Mitarbeitervertretung engagierte Leute diesen Eindruck gewinnen, daß wir den Dritten Weg haben wollen, er darf aber nichts kosten. Mich bedrückt dann doch wieder, was im Brief der Gesamtvertretung steht, daß der niedrige Stellenwert der Einrichtung des Dritten Wegs erkennbar wird. Wie kann dieser Eindruck entstehen? Was sage ich, wenn ich darauf angesprochen werde? Ich weiß, daß ich darauf angesprochen werde.

Oberkirchenrat Ostmann: Mein Beitrag beinhaltet keine Antwort eines Juristen im Sinne des Berichtes vom Fesselballon, sondern eine Frage an den Berichterstatter, verbunden mit einem Hinweis, zu dem ich mich verpflichtet fühle. Gleichzeitig möchte ich darauf aufmerksam machen, daß ich mich damit ein wenig von dem absetze, was Kollege Dr. Stein gerade sagte, daß nämlich der Oberkirchenrat dafür wäre, alle Änderungsvorschläge, wie sie zum Mitarbeitervertretungsgesetz vorgelegt worden sind, zu übernehmen.

Meine Frage bezieht sich auf den § 42 Nr. 5, zu dem ich jetzt aus dem Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses, Ziffer 15, entnehme, daß er gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats abgeändert werden soll. Damit wird ein Vorschlag der Gesamtvertretung aufgegriffen. Ich kann aber, Herr Dr. Wendland, leider aus Ihrer Begründung oder Erläuterung zur Ziffer 15 nicht erkennen, welches genau die Gründe waren, von diesem Vorschlag abzuweichen. Deshalb meine Frage: Haben Sie darüber im Rechtsausschuß diskutiert, und welches sind die Gründe?

Weshalb frage ich so? Ich möchte das mit ein paar Punkten begründen. Wir haben die Frage im Oberkirchenrat, ausgehend von der Regelung im Landespersonalvertretungsgesetz und von anderen Mitarbeitervertretungsregelungen, sehr wohl geprüft, haben unsere Erfahrungen gegenübergestellt. Dabei sind wir zu der Feststellung gekommen, daß sich die bisherige Regelung, wie sie jetzt auch im Grundsatz im Vorschlag des Landeskirchenrats, Nr. 5, dargestellt ist – das ist die Seite 30 mit den Unterstreichungen – erhalten ist, sehr bewährt hat. Sie bezog sich nämlich ausdrücklich auf Konfliktfälle. In solchen Konfliktfällen ist es nicht nur sinnvoll, sondern durchaus auch hilfreich, wenn die Mitarbeitervertretung beteiligt wird und ist. So war das auch in der Vergangenheit.

Nun wäre nach der Neuregelung jede Wohnungsvergabe, jede Parkplatzvergabe und jede Zuweisung eines kleinen Gärtchens im Wege eines Pachtvertrages – zugespißt formuliert – mitwirkungspflichtig, wenn der Vertragspartner ein Mitarbeiter ist. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das natürlich auch für die Kirchengemeinden gilt. Man muß sich überlegen, was das konkret bedeutet.

Die Gesamtvertretung hat in ihrer Begründung zu diesem Vorschlag gesagt, daß der bisherige Vorschlag des Landeskirchenrats eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung des Beteiligungsrechts beinhalten würde. Das sehe ich nicht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Wohnungsvergabe für kirchliche Mitarbeiter sehe ich das nicht. Bei

der großen Zahl kircheneigener Wohnungen, aber auch bei den nicht ganz wenigen Fällen der Überlassung von kirchlichem Pachtland an Mitarbeiter muß man sich vorstellen, was es bedeutet, wenn jede einzelne Zuweisung – bei der Kündigung mag man das noch verstehen – die Beteiligung der Mitarbeitervertretung vorsehen würde.

Ich frage deshalb, ob es vor diesem Hintergrund der bisherigen positiven Erfahrungen Gründe gibt, die bisherige Regelung abzuändern.

Synodaler Lauffer: Ich sehe keine rechte Begründung für die vielen Änderungen. Nach meinem Eindruck hat sich das bisherige Gesetz bewährt. Ich glaube allerdings, daß in vielen Einrichtungen dieses Gesetz nicht so richtig angewandt worden ist und deshalb die vielen Detailänderungen eingebracht werden.

Ich möchte einmal einige Sätze unseres Personalleiters Ihnen zu Gehör bringen, der nun ein Betroffener dieses Gesetzes wäre: „Das Gesetz wird immer komplizierter, auch in der Durchführung“ – der Mann ist Jurist –, „was besonders in kleineren und mittleren Einrichtungen zu Schwierigkeiten der Personalleitung führt. Die Mitbestimmungs- und gewerkschaftlichen Rechte allgemein scheinen mir an eine Grenze gekommen zu sein. Zunehmende Finanzierungsschwierigkeiten mancher Einrichtungen werden die bisherige weitgehende Sicherheit der Arbeitsplätze gefährden. Für Arbeitslose gibt es keine Mitbestimmung mehr. In einigen Ländern ist übrigens eine neue Tendenz zur Stärkung der Arbeitgeberseite feststellbar – während dieses Gesetz die Arbeitnehmerseite noch mehr stärkt. Das ist zum Beispiel in Großbritannien und Schweden der Fall, wo gesehen wurde, daß eine Ausgewogenheit nach dem Maß der Verantwortung verlorengegangen ist.“

Im ganzen Gesetz wird die MAV nur an wenigen Stellen ausdrücklich in die Pflicht genommen.“

Er schließt mit einem sehr skeptischen Satz: „Es ist auch zu berücksichtigen, daß ein rein kirchliches Arbeitsrecht dann nicht mehr sinnvoll ist, wenn ein beträchtlicher und ständig steigender Anteil der Mitarbeiter in vielen Einrichtungen sich nicht mehr kirchlich, geschweige denn christlich gebunden weiß.“

Ich darf anfügen, daß wir in unserem Hause ein recht konstruktives und gutes Verhältnis zur MAV haben. Wir können darüber überhaupt nicht klagen. Mir gehen diese Bestimmungen aber, vor allem bei den Mitbestimmungsrechten, bei den Informationsrechten und bei der Freistellung der Mitarbeitervertreter viel zu weit.

Was Herr Dreisbach sagte, ist ganz wichtig und zu beachten. Es gibt keine klaren Kompetenzen mehr. Wir müßten praktisch in das Zimmer des Personalleiters an den gleichen Schreibtisch zwei Stühle stellen: einmal den des Personalleiters und den des MAV-Vertreters. Diese beiden müßten ständig beieinander sein, denn nur so klappt diese perfektionierte Informations- und Mitbestimmungspflicht.

Ich könnte vielen Änderungen zustimmen, einigen entscheidenden aber nicht. Einen Antrag möchte ich aber nicht stellen, das hätte wahrscheinlich auch keinen Sinn. Ich würde keine Mehrheit erhalten, da alles beraten wurde. Dem Gesetz als Ganzem kann ich nicht zustimmen.

Synodaler Hahn: Ich wollte kurz etwas Inhaltliches sagen und dann noch etwas zum Verfahren.

Meines Erachtens wäre es inhaltlich notwendig, uns klarzumachen, daß es nur um die sogenannte „kleine Mitbe-

stimmung“ geht, also nur um die Mitbestimmung der betroffenen Mitarbeiter an den sozialen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, und nicht um die in der Wirtschaft sogenannte „große Mitbestimmung“, die Mitbestimmung über unternehmerische Entscheidungen. Insofern geht es nicht um die Mitbestimmung über den Weg der Kirche, über den Weg einer Einrichtung, über deren Aufgabenstellung, sondern lediglich um eine Mitbestimmung über das, worin die Mitarbeiter tatsächlich mitbestimmen sollen, wenn wir unseren Dritten Weg ernst nehmen. Und da sind wir gar nicht so weit voraus. Wir machen in der Kirche nur das, was sonst in der Wirtschaft und anderen Unternehmen den Mitarbeitern zugestanden wird, und das zu Recht.

Was Herr Dreisbach vortrug, daß die Mitbestimmung bei der Kündigung die ordentliche Kündigung verhindere, stimmt nicht. Sie kann allenfalls die Kündigung erschweren. Die Punkte, die die Mitarbeitervertretung einwenden kann, sind aufgeführt. Die Mitbestimmung verhindert aber keine ordentliche Kündigung.

Ich möchte noch auf etwas anderes eingehen, was Herr Dreisbach zu dem weiteren Rechtsweg ansprach: Wenn er beklagt, daß bei den Verhandlungen eine Einigung zwischen den beiden Parteien vielleicht verhindert oder abgekürzt wird, indem die eine Partei erklärt, sie gehe zum Schlichtungsausschuß, wird die Situation sicher nicht besser, wenn man noch einen weiteren Rechtsweg anhängt. Dieses Problem kann man durch einen kürzeren oder längeren Rechtsweg nicht lösen.

Mir geht es nun aber noch um das Verfahren, und zwar ebenfalls wieder aus dem Grundgedanken des Dritten Weges heraus. Das ist am Anfang des Berichts dargestellt worden, wurde auch noch einmal von Professor Stein betont. Es geht um eine Dienstgemeinschaft, wo beide Seiten möglichst beteiligt sein sollten, und zwar auch an der Entstehung des Gesetzes. Deshalb wäre ich dafür, daß wir heute nicht abschließend entscheiden, sondern lediglich in einer Art erster Lesung das Gesetz beraten und es erst in der Herbsttagung endgültig verabschieden.

Ich glaube zwar nicht so sehr – ich übersehe das jetzt nicht –, daß noch viel an neuen Gedanken hineinkommen kann. Ich denke schon, daß die Mitarbeitervertretungen ihre Überlegungen ausreichend schriftlich vorgetragen haben und wir uns im Rechtsausschuß bemühten, diese einzuarbeiten. Ich weiß somit nicht, was sich inhaltlich verändern könnte. Es geht mir aber im Sinne des Dritten Weges um eine andere atmosphärische Methode der Rechtsfindung und Verabschiedung. Es soll einfach Gelegenheit gegeben werden, daß zu diesem jetzt von der Synode beratenen Entwurf die Mitarbeitervertretung und die Arbeitsrechtliche Kommission noch einmal das vortragen können, was sie an gewichtigen Einwendungen noch haben und wir diese dann noch einmal bedenken sollten. Ansonsten handeln wir eben nicht im Sinne des Dritten Weges, sondern im Sinne des Ersten Weges, indem alleine wir entscheiden, während die anderen sehen müssen, wie sie mit unserer Entscheidung fertig werden.

Zwar handelt es sich bei der Mitarbeitervertretung um keine zentrale Materie des Dritten Weges, keine Arbeitsrechtsregelung, die einen Tarifvertrag ersetzen soll. Es wird eine gesetzliche Entscheidung unserer Synode sein. Dennoch sollten wir weitgehend die Bedenken der Mitarbeitervertretung integrieren und deshalb noch einmal Raum dafür geben. Aus diesem Grunde stelle ich den **Antrag**, heute nicht abschließend zu entscheiden,

sondern das Gesetz nur im Rahmen einer ersten Lesung zu behandeln und die Entscheidung auf die Herbstsynode zu vertagen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Rögler**: Darf ich um Verständnis bitten, wenn ich noch einmal darauf bestehe, meine Frage beantwortet zu bekommen. Es heißt auf Seite 32 unter § 46 Abs. 1, 3. Satz: „Mitarbeitervertretungen im Sinne dieses Abschnittes sind solche, die nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 3 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet wurden.“

Nun hätte ich gerne gewußt, in welchem Verhältnis diese beiden Ordnungen zueinander stehen. Die Logik erfordert eine solche Klärung, da zwischen beiden Ordnungen das Wort „oder“ steht, indem beide als Alternativen gesehen werden.

Ich komme zu einem weiteren Punkt. In den Schlußbestimmungen steht zur Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes: „Dieses Gesetz findet nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform Anwendung.“

Ich habe dazu ergänzt, daß wir die Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes in Deutschland bereits haben, die ab 1. Januar dieses Jahres in Kraft gesetzt worden ist. Wenn ich nun nach Hause komme und ein weiteres Mitarbeitergesetz mitbringe, dann haben wir zwei Gesetze, zwei Ordnungen. Dann müssen wir sehen, daß wir auch Mitarbeitervertreter bekommen, die das alles lesen oder hineinsehen.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Wendland, Berichterstatter**: Zum letzten Punkt kann ich auch nicht viel mehr sagen als das, was ich vorhin zu § 46 ausführte. § 46 regelt die Delegiertenversammlung, woraus sie sich zusammensetzt, und definiert darüber hinaus, was Mitarbeitervertretung im Sinne des Abschnittes ist. Ich verstehe die Frage nicht richtig, zumal ich selbst nicht über die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes Auskunft geben kann. Diese liegt mir nicht vor. Ich müßte selber nachfragen, was dort geregelt ist, wie das in der Praxis aussieht. Dazu kann ich nichts sagen.

Zu Herrn Lauffer: Es sind viele Änderungen aufgenommen worden, das ist klar. Ich habe sie im einzelnen vorgelesen. Sie sind dadurch bedingt, daß das Gesetz fortgeschrieben werden soll im Hinblick auf die Harmonisierung, die in der EKD angestrebt wird. Wenn man nach elf Jahren ein Gesetz novelliert, dann häufen sich die Änderungen. Es liegt also nicht daran, daß man der Auffassung ist, es müßte nun überall eine Änderung mit einer neuen Formulierung vorgenommen werden, sondern weil sich im Laufe der elf Jahre neue Probleme gezeigt haben, auf die die EKD einging. Nun sollen diese Dinge in den Gliedkirchen umgesetzt werden.

Herr Ostmann, zum § 42 werfen Sie die Frage auf, ob die Mitwirkung nur bei Mietwohnungen zum Tragen kommt oder, wie das von der Gesamtvertretung gewünscht wird, das auch für Garagen, Parkflächen oder Pachtland gilt.

Wir haben uns im Rechtsausschuß natürlich damit befaßt und meinten, daß das, was die Gesamtvertretung einbrachte, so abwegig nicht ist. Ob wir die Frage in der Schärfe gesehen haben, wie Sie das heute im einzelnen darlegten, weiß ich allerdings nicht mehr. Bei elf Stunden Diskussion habe ich nicht mehr so genau in Erinnerung, was dazu in jedem Satz gesagt wurde. Eines möchte ich allerdings betonen: es geht hier um die Mitwirkung und nicht um die Mitbestimmung. Ob das wirklich die Sache so verschärft, wenn es sich „nur“ um einen Mitwirkungstatbestand handelt, frage ich mich auch.

Ich weiß nicht, Herr Präsident, ob ich jetzt bereits das Schlußwort habe?

Präsident **Bayer**: Nein, ich habe noch sechs Wortmeldungen vorliegen.

Synodaler **Dr. Wendland**: Dann mache ich jetzt Schluß.

Präsident **Bayer**: Sie kommen nachher noch einmal dran.

Zur Frage von Herrn Dr. Rögler hören wir den Juristen vom Diakonischen Werk, Herrn Lies.

Kirchenoberrechtsrat **Lies**: Herr Dr. Rögler, es geht darum, daß die Satzung des Diakonischen Werkes vorschreibt, daß die Mitglieder das Mitarbeitervertretungsgesetz der badischen Landeskirche anwenden müssen. Wir haben – historisch bedingt – eine Reihe von Mitgliedern, die die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD schon seit langer Zeit anwenden und die das aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Vorstandes, die in der Satzung vorgesehen ist, auch weiterhin dürfen. Die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes ist voriges Jahr ebenfalls novelliert worden und schreibt nunmehr zwingend eine Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen auf der Ebene des Diakonischen Werkes der jeweiligen Gliedkirche vor. Das hätte bedeutet, da wir diese Parallelstruktur noch haben, daß wir neben der Gesamtvertretung auch noch eine Arbeitsgemeinschaft dieser Mitarbeitervertretung erhalten hätten.

Wir haben uns deshalb in der Mitarbeitervertretungsordnung (MVO) dafür eingesetzt, eine Öffnungsklausel zu bekommen, die besagt, daß wir diese Arbeitsgemeinschaft nicht einrichten müssen, wenn das gliedkirchliche Recht eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft für Kirche und Diakonie vorsieht. Diese Bestimmung, die jetzt im badischen Mitarbeitervertretungsgesetz in der Vorlage gefunden worden ist, dient dieser Zusammenfassung auf dieser Ebene und soll deshalb beiden Mitarbeitervertretungen aus beiden Bereichen die Mitarbeit ermöglichen. Das ist weiterhin mit entsprechenden Kompetenzen verbunden, die in der MVO geregelt sind, die in der Gesetzesvorlage ebenfalls auftauchen. Meines Wissens finden Sie das in der letzten Ziffer in den Paragraphen über die Aufgaben, wo die Gesamtvertretung jetzt auch mitzuwirken hat, zum Beispiel bei der Bestellung der Schlichter für die Schlichtungsstelle, jetzt Schiedsstelle des Diakonischen Werkes.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Ich kann mich dem Kollegen Lies nur anschließen und darauf hinweisen: Die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes, die ich in der Hand habe, sieht in § 49 ausdrücklich vor: „Wenn eine Gliedkirche eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft für Kirche und Diakonie vorsieht und eine gemeinsame Schiedsstelle einführt, soll diese gliedkirchlich gemeinsame Lösung der Normalregelung der Diakonie vorgehen.“ Diesen Fall haben wir hier.

Zur Frage des Kollegen Ostmann: Es handelt sich hier tatsächlich um eine Änderung, die innerhalb der Formulierungen des Rechtsausschusses unter gehöriger Mitwirkung des zuständigen Abteilungsleiters des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgt ist. Die Abweichung in der Formulierung beruht teilweise darauf, daß die Fassung der Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen worden ist. Dem zu widersprechen sah ich persönlich keinen Anlaß.

Die Einbeziehung der Zuweisung von Garagen und Parkplätzen in die Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung hat sich im Evangelischen Oberkirchenrat praktisch bewährt.

Oberkirchenrat **Ostmann**: Ich möchte nur noch einmal in der Auseinandersetzung oder im Gespräch mit Herrn Dr. Wendland von hier aus auf folgendes hinweisen: In meinem Beitrag vorhin habe ich nicht gemeint, daß in die Mitwirkung Wohnungen, Garagen und Pachtland sowie Parkflächen einbezogen werden. Ich hatte vielmehr gemeint, daß generell alle Zuweisungen der Mitwirkung unterliegen und nicht mehr nur der Fall der Mitwirkung vorbehalten bleibt, daß es einen Konflikt gibt, der dadurch entsteht, daß sich mehrere konkret um eine Wohnung bemühen. In der ursprünglichen Vorlage heißt es nämlich in § 42 Ziffer 5 auf Seite 30: Mitwirkung bei Zuweisungen: „falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um diese Wohnung bewirbt“. Diese Konkurrenzsituation hatte ich gemeint. Diese „Einschränkung“ soll jetzt zugunsten einer generellen Mitwirkung in jedem Fall entfallen.

Hierzu möchte ich meine Fragen und Bedenken formuliert haben, daß dies bei der Abstimmung bewußt ist, wenn Sie eine solche Regelung vorsehen.

Synodaler **Friedrich**: Aus meiner Erfahrung aus zwölf Jahren Betriebsratstätigkeit und mehreren Jahren Konzernbetriebsratstätigkeit überkommt mich schon etwas das Staunen darüber, wie man selbstverständliche Forderungen von seiten der Arbeitnehmer, der Mitarbeiter, als unmaßig empfindet. Ich lerne heute, daß das, was als Mitarbeiterregelung vorhanden ist und nun weitergeschrieben werden soll, weit hinter dem zurücksteht, was in der Industrie erkämpft wurde und üblich ist.

Ich verstehe die Gemeinschaft des Dritten Weges so, daß wir eine Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern sind, erlebe aber nun, daß es wichtig ist, daß es besondere Brüder gibt. Meiner Ansicht nach muß Demokratie an der Stelle mehr greifen. Ich erkenne die darin liegenden Schwierigkeiten nicht. Ich kenne auch ungeeignete Betriebsräte mit mangelnder Kompetenz, die ihr Recht ausnutzen – Demokratie ist nun einmal ein schwieriger Weg. Es ist aber doch wohl der menschengerechtere Weg. Ich muß schon etwas staunen.

Ein zweites ist mir bei der Diskussion aus der Synode aufgefallen. Wenn Betroffene gesprochen haben, waren es nur Arbeitgeber. Ich habe keinen Arbeitnehmer gehört, um einmal in unserer Sprache zu bleiben. Ich bin mir gar nicht sicher, ob wir überhaupt einen Arbeitnehmer, einen Mitarbeiter in der Synode haben. Das sollten wir uns bewußt machen.

Aus diesen Überlegungen heraus unterstütze ich sehr den Antrag von Herrn Hahn, da mir bei den Stellungnahmen der Mitarbeiter der verschiedenen Mitarbeitervertretungen auffiel, daß diese sehr kurzfristig eingegangen sind. Die

Stellungnahmen sind alle von Februar bzw. März datiert. Darin ist viel von Widerstand und Ablehnung zu lesen, die nicht immer begründet sind. Ich teile diese nicht pauschal. Dennoch meine ich, daß es gut wäre, noch einmal in Ruhe zwischen den Betroffenen das Gespräch zu führen, um dann vielleicht gar nicht viel zu ändern. Es wäre aber im Blick auf die Stimmung gut, wenn dieses Gesetz nicht durchgepeitscht würde. Deshalb plädiere ich sehr dafür, was Herr Hahn vorhin bereits vorschlug, nämlich die endgültige Verabschiedung auf die nächste Synode zu verschieben.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Dreisbach**: Ich möchte ganz kurz drei Bemerkungen machen:

1. Ich beginne mit dem letzten Argument, dem Vorschlag einer zweiten Lesung und der damit verdeckten Kritik, daß die Mitarbeiter gewissermaßen nicht beteiligt waren, sondern nur die Dienststellenleitung. Dazu muß ich sagen, daß dies nicht so ist. Wenn Sie den Weg des Gesetzes einschließlich der Änderungen sehen, muß man entgegennehmen, daß die Mitarbeiter faktisch stärker in der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt waren, als die Dienststellenleitungen – allerdings nicht hier in der Synode. Die Arbeitnehmer haben aber durch den Justitiar des Diakonischen Werkes und Herrn Kirchenoberrechtsdirektor Thielmann vom Evangelischen Oberkirchenrat gute Vertretungen gehabt, das kann ich Ihnen nur sagen.

Wenn die Stellungnahme an die Mitarbeitervertretung geht, dann muß diese fairerweise auch an die Dienststellenleitung gehen. Eines habe ich zwischenzeitlich nämlich gelernt – die Novellierung habe ich erstmals als Vorlage für die Landeskirchenratssitzung kennengelernt: als Mitglied einer Dienststellenleitung bin ich nicht in den Diskussionsprozeß eingebunden gewesen. Da sehe ich auch mein Defizit, mich vorher sachkundig zu machen.

2. Herr Hahn, wenn Sie sich die fünf Gründe ansehen, unter denen die Mitarbeitervertretung die Zustimmung zur Kündigung verweigern kann, werden Sie feststellen, daß diese aus dem Kündigungsschutzgesetz kommen. Wenn Sie sich nun aber die Praxis ansehen, muß ich an diesem Punkt doch für die Johannes-Anstalten als einer großen Einrichtung sagen: Wenn Sie sich diese fünf Punkte ansehen, werden Sie immer einen finden, der einer Kündigung entgegensteht. Sie können sich von einem Mitarbeiter nicht trennen, wenn es sein muß. Wir werden laufend, auch in der Synode, in die Pflicht genommen, daß wir für die Personalpolitik zuständig wären. Das geht so weit, daß man an uns Dienststellenleitungen selbst so hohe Forderungen stellt, welcher Couleur die Mitarbeiter sein müssen. Ich sage das nicht aus Jux und Tollerei: Bei uns im Verwaltungsrat ist anläßlich eines Besuches von Herrn Neukamm (Präsident des Diakonischen Werkes der EKD) und einer Diskussion über diese Frage nicht aus Scherz gesagt worden, daß an dieser Stelle wirklich unsere Leitungsverantwortung unterlaufen wird und dann ist das Betriebsverfassungsgesetz für uns attraktiver. Denn dieses ist an dieser Stelle klarer.

3. Herr Friedrich, wenn Sie sich über bestimmte Diskussionsbeiträge wundern, kann ich das nachvollziehen. Denn ich wundere mich auch. Gerade aber im Industriebereich, dem Montanbereich, werden Sie feststellen, daß der Arbeitsdirektor dem Vorstand zugeordnet ist und nicht dem Betriebsrat. Dort ist beispielhaft vorgeführt, was es heißt, Verantwortlichkeiten klar zu trennen.

Darauf möchte ich Sie nur aufmerksam machen. So einfach ist es nicht, als ob wir originäre Rechte der Mitarbeitervertretung beschneiden wollten. Wir wollen vielmehr Klarheit haben.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**: Es ist schon viel als Antwort auf Anfragen gesagt worden, seit ich mich gemeldet habe. So hat zum Beispiel Herr Lies sehr sachkundig auf die Frage von Herrn Rögler inzwischen geantwortet, sachkundiger, als ich das hätte darstellen können. Ich möchte deshalb nur noch auf einige Punkte eingehen.

Herr Dreisbach war die ganze Zeit im Rechtsausschuß dabei, er kennt die Gründe, weshalb so beschlossen wurde. Wenn er nun ein Beispiel anführt, daß die beiden Parteien eine Sache nicht bis zum Ende durchdiskutieren wegen der Möglichkeit, den Schlichtungsausschuß anzurufen, sehe ich eigentlich keine zwingende Notwendigkeit, hinterher noch ein weiteres Verfahren anzuschließen. Ich weiß nicht, weshalb ein solches weiteres Verfahren, das gerichtliche Verfahren, die Einigungsfreudigkeit der Parteien befüßeln wird. Das ist mir einfach nicht einsichtig.

Wir beklagen, daß wir mittlerweile kein Rechtsstaat, sondern ein Rechtsmittelstaat geworden sind, da alles verrechtlicht wird, da überall Bestimmungen geschaffen werden und die Kreativität eingeengt wird. Nun wird gerade von Herrn Dreisbach, der das im Grunde ebenfalls beklagt, eine weitere Instanz gefordert.

Das würde auf der anderen Seite bedeuten, daß eine erhebliche finanzielle Aufwendung entstünde, da eine solche Instanz im Augenblick nicht vorhanden ist, sondern erst geschaffen werden müßte. Beim Verwaltungsgericht müßte etwa eine zweite Kammer eingerichtet werden, da sonst diese Möglichkeiten nicht durchgeführt werden könnten.

Darüber hinaus ist nicht bekannt, daß die Einrichtung des Schlichtungsausschusses bisher zu irgendwelchen Mißhelligkeiten bisher geführt hätte.

Wir sind auch unter der Maß- und Vorgabe angetreten, möglichst das Mitbestimmungsrecht, das schon zwölf Jahre alt ist und sich in den verschiedenen Landeskirchen sehr unterschiedlich entwickelt hat – wodurch die Übersichtlichkeit im Bereich der EKD sehr erschwert ist –, zu vereinheitlichen und eine gemeinsame Linie anzustreben.

Wenn Herr Dreisbach weiterhin die Mitbestimmung bei der Kündigung beklagt, hat der Berichterstatter schon darauf hingewiesen, wie aus der Anlage 5 der Vorlage des Landeskirchenrats zu ersehen ist, daß die badische Landeskirche die letzte gewesen ist, die nur Mitwirkung und nicht Mitbestimmung zuließ.

Das sind die wesentlichen Gründe, die noch zu nennen wären. Herr Renner hat bereits auf Herrn Steyer geantwortet. Herr Oberkirchenrat Stein ging auf die Anfrage von Herrn Ostmann ein. Im Rechtsausschuß ist es so gewesen, daß in Anwesenheit von Vertretern des Oberkirchenrats dieser Abänderung kein großer Widerstand entgegengestellt worden ist. Es wurde darauf geachtet, daß nach der Vorlage der Gesamtvertretung eine Form gefunden wurde, die eine Zusammenfassung von Bestimmungen, darunter des § 35 Nr. 10 der Mitarbeitervertretungsordnung darstellt, einer Regelung, die im Bereich des Diakonischen Werkes schon weitgehend besteht. Die Bestimmung ist somit dieser angepaßt worden. So konnte nach unserer Auffassung eine gewisse Vereinheitlichung hergestellt werden.

Noch eine Antwort zu Herrn Hahn. Das ist die Frage der ersten Lesung. Diese Frage wurde im Rechtsausschuß ebenfalls intensiv besprochen. Man hat darauf hingewiesen, daß im Herbst die Haushaltssynode stattfinden wird und schließlich die nächste Synode im Frühjahr die letzte dieser Wahlperiode ist. Dann würde wahrscheinlich die Zeit nicht ausreichen, um die Frage so eingehend zu behandeln, wie wir das nun gemacht haben.

In der Generalaussprache des Rechtsausschusses wurde auch gesagt, wir können diese Änderung nicht verabschieden, sie sei noch nicht ausgereift. Es wurden sehr viele pauschale Einwendungen dagegen vorgebracht. Schließlich wurde gesagt, daß man die Einwände so pauschal nicht ablehnen könne. Man müsse in die Behandlung des Gesetzes einsteigen und dann im einzelnen vortragen, weshalb dieses nicht verabschiedet werden könne.

Bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen ist dann kein starker Widerspruch mehr dagegen erhoben worden. Man merkte, als man in die Diskussion der einzelnen Paragraphen ging, daß die Vorlage doch reif zur Entscheidung ist. So sind wir unter der Maßgabe und unter dem Eindruck angetreten, daß das Gesetz entscheidungs- und verabschiedungsreif ist.

Herr Hahn sagt selbst, daß er keine großen und weiteren Änderungsanträge erwarte. Bei der Besprechung des Gesetzes haben wir insgesamt zehn Eingaben bzw. Stellungnahmen berücksichtigt. Deshalb sehe ich keine Veranlassung, nur eine erste Lesung durchzuführen. Ich trete vielmehr dafür ein, daß wir das Gesetz jetzt verabschieden.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Wir wollen nichts unter Zeitdruck „durchpeitschen“. Die Aussprache ist noch offen. Ich habe noch weitere Namen auf der Rednerliste.

Wir treten nun in die Mittagspause ein und setzen die Sitzung um 15.30 Uhr fort.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.45 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die Aussprache geht weiter. Ich hoffe, daß Sie sich alle wohl fühlen. Manche Menschen fühlen sich erst wohl, wenn sie sich schlecht fühlen.

(Heiterkeit)

Es gibt Zeiten, in denen die Stimmung die Leistung bei weitem übertrifft.

(Heiterkeit)

Man kann auch schnell denken, ohne schlecht zu denken. Wer nicht sicher weiß, was er will, sollte wenigstens prüfen, was er nicht will.

(Heiterkeit)

Ich habe noch fünf Redner auf der Liste. Die Aussprache ist noch offen. – Herr Sutter, bitte.

Synodaler **Sutter**: Ich spreche zu dem fraglichen § 42 im Entwurf auf Seite 30. Anfrage von Oberkirchenrat Ostmann an andere, Antwort von Sutter an andere. In Nummer 5 auf Seite 30 oben muß es heißen:

Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen, Garagen, Parkflächen oder Pachtland, über die die Dienststellenleitung verfügt oder ein Vorschlagsrecht hat, ...

Der Satz „falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um diese Wohnung bewirbt“ bleibt stehen. Er ist aus Versehen nicht in den Beschlußvorschlag auf dem rosaroten Papier aufgenommen worden.

Ich stelle also den förmlichen **Antrag**, den Text der Nummer 5 auf Seite 30 stehenzulassen und nach dem Wort „Mietwohnungen“ die Worte „Garagen, Parkflächen oder Pachtland“ einzufügen. Alles andere bleibt.

Herr Ostmann, ich sprach Sie eben an. Bei der Fassung des Beschlußvorschlags auf dem rosaroten Papier ist übersehen worden, daß der Rechtsausschuß den folgenden Halbsatz der Nummer 5 auf Seite 30 nicht streichen wollte:

... falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um diese Wohnung bewirbt.

Präsident **Bayer**: Gut. – Wir werden spätestens von Herrn Dr. Wendland nachher hören, ob das der offizielle Änderungsantrag des Rechtsausschusses sein wird. Sie können es sich noch überlegen.

Synodaler **Dr. Götsching**: Bei den Bemerkungen von Dr. Dreisbach ist mir eine generelle Frage deutlich geworden. Wir sprechen ja nicht nur für die Mitarbeiter, für die Betriebsleitung oder für den Arbeitgeber. Vielmehr geht es ja – in Mosbach wie sonst auch – zum Beispiel um die Sache. Da ich dort im Verwaltungsrat bin und die Verhältnisse kenne, bitte ich deshalb, folgendes zu überlegen. Bei der Möglichkeit, die die Kirche in ihrem Bereich hat – nämlich Ordnungen zu schaffen, die von den staatlichen Ordnungen abweichen –, könnte es sein, daß man, wenn hier Regelungen getroffen werden, die die Mitarbeiter begünstigen und die beim Staat zum Beispiel nicht bestünden, bei der Verhandlung über Pflegesätze nur soviel erreichen kann, wie beim Staat selbst möglich ist.

Ich denke deshalb daran, weil wir schon jetzt in Mosbach nicht immer die notwendigen Pflegekräfte und die pädagogischen Hilfskräfte bekommen. Mir geht es im Augenblick nicht um die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer, sondern um die dort zu pflegenden Hilfsbedürftigen. Wir werden wieder eine Bewahranstalt, wenn die Kirche das, was sie an „Günstigerem“ bietet, selbst bezahlen müßte und dies bald nicht mehr könnte. Man müßte sich überlegen, ob wir für die Teile in die Pflicht genommen werden müßten, die der Landeswohlfahrtsverband bei den Pflegesätzen nicht zahlen würde. Ich weiß, daß diese Verhandlungen für beide Seiten schwierig sind. Deshalb ist diese Frage meiner Ansicht nach schon wichtig.

Synodale **Riess**: Ich möchte den Antrag von Herrn Hahn sehr unterstützen und darum bitten, das Gesetz erst im Herbst zu verabschieden. Der Rechtsausschuß hat ausgezeichnete Arbeit geleistet. Die 27 Änderungen sollen auch berücksichtigt und heute behandelt werden.

Meine Begründung für die Vertagung der Gesamtabstimmung liegt in der Tatsache, daß durch die Gesetzesänderungen wieder Folgen eintreten, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind und heute in der kurzen Zeit übersehen werden. Die Mitarbeiter und die Arbeitgeber, die nachher mit dem Gesetz leben müssen, sollen bei ihrer oft sehr schwierigen Tätigkeit nicht noch über Hürden steigen müssen, die durch eindeutige Formulierungen vermieden werden könnten. Ich möchte drei Beispiele nennen.

Nach Ziffer 17 des Beschlußvorschlags soll in § 49 Abs. 1 auch ein Mitglied der Gesamtvertretung zu 100% freige-

stellt werden können. Die Gesamtvertretung hat unter Ziffer 9 der Eingabe vom 6. März 1989 beantragt: „ein Mitarbeiter zu 100%“. Nun die Begründung dafür.

Ein für die Gesamtvertretung 100%ig freigestelltes Mitglied der Mitarbeitervertretungen verliert den Kontakt zur eigenen Mitarbeitervertretung und zu den Mitarbeitern. Dadurch wird er voraussichtlich bei den nächsten MAV-Wahlen nicht mehr gewählt und kann deshalb nicht mehr in die Gesamtvertretung gewählt werden. Damit müßte sich jedes Mitglied der Gesamtvertretung, das sich zu 100% freistellen läßt, nach Ablauf einer Amtszeit aus der gesamten MAV-Arbeit verabschieden. Das kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Deshalb sollte das Wort „Mitarbeiter“ gewählt werden, damit erworbene Spezialkenntnisse über eine Wahlperiode hinaus genutzt werden können.

Ich stelle den **Antrag**, statt „Mitglied“ das Wort „Mitarbeiter“ zu setzen.

Ich habe noch ein weiteres Beispiel. Nach Ziffer 13 des Beschlußvorschlags ist § 33 Abs. 1 Satz 2 neu formuliert. Ich zitiere:

Ihr – der MAV – ist auf Antrag Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Die Gesamtvertretung der Mitarbeitervertretungen hat folgende Formulierung vorgeschlagen, Ziffer 10 der Eingabe vom 6. März 1989 – ich zitiere –:

Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Es gibt keinen Sinn, die Mitarbeitervertretung zur Durchführung ihrer Aufgaben nur zu unterrichten, aber die hierfür erforderlichen Unterlagen nur auf Antrag und nur zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Es könnte sehr schnell zum Konflikt von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommen, wenn Unterlagen nur auf Antrag zur Einsicht genommen werden könnten.

Ich habe noch ein Beispiel für die Schnelle der Änderungen, und zwar die Überschrift betreffend. In der Überschrift sollen über Ziffer 1 des Beschlußvorschlags hinaus hinter dem Wort „Mitarbeitervertretungen“ die Worte „die Gesamtvertretung und den Schlichtungsausschuß“ eingefügt werden.

Ich stelle also den **Antrag**, Ziffer 1 des Beschlußvorschlags um die Worte „die Gesamtvertretung“ zu ergänzen.

Synodaler **Blum**: Auch ich möchte zu dem Antrag von Herrn Hahn Stellung nehmen, die Verabschiedung auf die Herbstsynode zu vertagen. Diesen Antrag kann ich nicht unterstützen. Ich will dies begründen.

In einem Teil der Voten wurden gegenüber dem Gesetz Bedenken angemeldet. Wenn die Bedenken so groß sind, müßte von den Betreffenden eine neue Gesetzesvorlage beantragt werden. Dann ist die Vertagung nicht ausreichend. Wenn die Bedenken aber nicht so schwerwiegend sind, wie sich das auch zeigt, kann man bei der Durchsprache der einzelnen Paragraphen Verbesserungen anbringen. Wenn das geht, ist eine Vertagung nicht förderlich. Dann müßte man an das Gesetz herangehen, um die Verbesserungen zu bekommen.

Herr Hahn hat bei der Begründung für den Antrag auf Vertagung gesagt, daß weniger Verbesserungen als vielmehr das Atmosphärische entscheidend sei. Über Atmosphäre kann man sehr verschiedener Meinung sein. Man kann überlegen, ob sie jetzt besser ist als im Herbst. Ich meine aber, es reicht dieses Argument zu einer Vertagung nicht aus.

Ich darf noch einen zweiten Grund anfügen. Ich denke, es war die vergangene Herbstsynode, die beschlossen hat, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung, die im ersten Vierteljahr 1989 anstanden, um ein Jahr zu vertagen, weil man ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz vorlegen wollte. Ich fände es nicht gut, wenn dieses Gesetz verschoben würde, ohne daß ich die Gründe akzeptieren könnte, zumal wir dann in Zeitnot kommen. Wir haben – das ist in der Herbstsynode auch deutlich geworden – eine ganze Anzahl von Aufgaben zu erledigen. Ich meine, wenn wir ein Prioritätenpapier verabschiedet haben, sollten wir im Herbst, wo diese Dinge anstehen, auch Zeit haben, uns dieser Sache zu widmen. Deshalb sollten wir jetzt an die Arbeit gehen.

(Beifall)

Synodaler Welser: In vielen unserer diakonischen Einrichtungen findet die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland bisher Anwendung. Diese Mitarbeitervertretungsordnung wurde vor einem Jahr überarbeitet und am 10. Juni 1988 neu herausgebracht. Da die Mitarbeitervertretung meiner Dienststelle zum Beispiel bereits drei Jahre im Amt war, war bei uns jetzt eine neue Mitarbeitervertretung zu wählen. Ähnlich ging es auch in anderen Einrichtungen.

Nach dem uns vorliegenden gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz – Kirche und Diakonie – wäre in unseren diakonischen Einrichtungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umgehend wieder eine Wahl durchzuführen. Deshalb meine Frage: Ist auch nach Inkrafttreten des neuen Mitarbeitervertretungsgesetzes die Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes möglich? Falls nein, bitte ich bei der Ordnung über die Wahlen um eine entsprechende Übergangslösung.

Noch eine Bitte zum Schluß. Die Einführung des Dritten Weges in unsere Landeskirche bzw. in das Diakonische Werk – ich unterstütze den Dritten Weg sehr – soll der Erleichterung und der Ermöglichung unseres kirchlichen bzw. diakonischen Auftrags dienen. Dem soll und will auch unsere Mitarbeitervertretungsordnung dienen. – Danke.

Synodaler Lauffer: Ich bin gebeten worden, noch etwas zu den Auswirkungen auf die diakonischen Einrichtungen zu sagen. Wir haben im Diakonissen-Krankenhaus 750 Mitarbeiter. Nach § 25 müßten wir, da ab 600 Mitarbeiter ein zweiter freizustellen ist, zwei Mitarbeiter freistellen. Kosten: weitere 60.000 DM im Jahr. Ähnliche Beispiele wird man auch aus anderen Einrichtungen anführen können; dabei sollen wir ja Personalkosten sparen.

Zu einer anderen Auswirkung: Dem einen Personalleiter stehen dann zwei freigestellte Mitarbeitervertreter gegenüber. Ich halte das für eine Unausgewogenheit zwischen Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite.

Das mindeste, was meines Erachtens geändert werden müßte, ist in § 25 die Freistellung des zweiten Mitarbeiters. Er soll nicht schon ab 600 Mitarbeitern, sondern erst ab 1.000 Mitarbeitern freigestellt werden.

Das nächste ist eine Antwort auf die Frage von Herrn Götsching, wie sich das bei den Pflegesatzverhandlungen – also die Geltendmachung der Kosten – auswirkt. Dazu muß ich eindeutig sagen: Die Krankenkassen akzeptieren nichts, was über die öffentliche Gesetzgebung oder die öffentlichen Ordnungen hinausgeht. Ein Beispiel war die Vorruhestandsregelung, die im kirchlich-diakonischen Raum sehr großzügig geregelt werden sollte. Die Krankenkassen haben das sofort abgelehnt, weil es im öffentlichen Dienst so nicht geregelt war.

Ich möchte sehr für den Antrag von Herrn Hahn plädieren, die endgültige Beratung auf den Herbst zu verschieben, und zwar aus einem wichtigen Grund: Der Vorstand des Diakonischen Werks sollte Gelegenheit haben, vor der Verabschiedung über dieses Gesetz zu beraten. Es wäre eine fatale Situation, wenn der Vorstand zu einem anderen Ergebnis als die Synode käme.

Synodale Mieltz: Ich muß hier in der Synode über Vorlagen und Eingaben mitentscheiden, die nicht in meinem Ausschuß behandelt worden sind, und über Themen, bei denen ich nicht über Fachkenntnisse verfüge. Ich sehe meine Verantwortung so, daß ich trotzdem versuche, mir soweit wie möglich Einblick in das, worum es geht, zu verschaffen. Darum wage ich auch, jetzt Stellung zu dem Gesetzentwurf zu nehmen, dies aber mit mehr allgemeinen Eindrücken. Bitte sehen Sie mir Unsicherheiten im einzelnen nach, und versuchen Sie, herauszuhören, worauf es mir ankommt.

Ich sehe viele Stellungnahmen zu einem Gesetzentwurf, viele Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses, die zum Teil Änderungsvorschläge der Mitarbeitervertretung aufnehmen. Beim Lesen der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung ist mir aufgefallen: Sie berufen sich immer wieder auf Vorschläge der Arbeitsrechtlichen Kommission. Daraufhin habe ich mich informiert und verstanden: Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus Vertretern von Dienstgebern und Dienstnehmern. Deshalb nehme ich an, daß die Vorschläge dieser Kommission im allgemeinen einen Kompromiß zwischen den Anliegen dieser beiden Seiten darstellen.

Die Entwicklung sieht für mich so aus: Die Arbeitsrechtliche Kommission hat einen Entwurf beraten und dazu Vorschläge gemacht. Diese Vorlage ist dann in den Oberkirchenrat gekommen, zur Dienstgeberseite, und wird dort verändert. Die Mitarbeitervertretung, die Dienstnehmerseite, möchte wieder zurück zu den Vorschlägen der Arbeitsrechtlichen Kommission, in der beide Seiten vertreten sind.

Wenn ich die Absicht des Dritten Weges richtig verstanden habe, nämlich Zusammenarbeit in Vertrauen und Partnerschaft, dann meine ich, der Diskussion und der Meinungsbildung unter den Mitarbeitern muß genug Zeit und Gelegenheit gegeben werden. Die zahlreichen Stellungnahmen und Änderungsvorschläge machen auf mich den Eindruck, als ob die Zeit für die Diskussion und das Suchen nach Verständigung für die Mitarbeiter nicht ausgereicht habe.

Ich bitte deshalb meine Mitsynodalen, die so wie ich nicht fachkundig sind, das zu bedenken und aus diesem Grund Herrn Hahns Antrag zuzustimmen, das neue Gesetz während dieser Tagung noch nicht zu verabschieden.

(Beifall)

Kirchenrechtsdirektor Dr. Muster: Die Evangelische Pflege Schönau besitzt bekanntlich einigen Mietwohnraum und auch etwas Pachtland. Unsere Mitarbeiter und unsere Verwaltung sind also von diesem Gesetz betroffen, besonders von Ziffer 15 des Beschlußvorschlags, der § 42 Nr. 5 betrifft. Mir sind dabei einige Dinge unklar. Deshalb richte ich meine Frage an den Herrn Berichterstatter Dr. Wendland. Vielleicht können Sie hier etwas erläutern.

Für mich ist der Begriff „Mitarbeiter“ nicht ganz deutlich. Sind die Mitarbeiter der Dienststelle, die die Wohnung vergibt, oder kirchliche Mitarbeiter schlechthin gemeint?

Wenn wir in Offenburg eine Wohnung an einen kirchlichen Mitarbeiter vergeben, welche Mitarbeitervertretung ist dann zuständig, die Mitarbeitervertretung des Oberkirchenrats oder eine Mitarbeitervertretung in Offenburg, vielleicht die, bei der der Bewerber tätig ist?

Eine andere Frage ist mir viel wichtiger als die nach der Zuständigkeit. Sie betrifft die Formulierung „allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen“ in Ziffer 15 des Beschlußvorschlags. Was heißt „allgemein“? Heißt das, daß die Mitarbeitervertretung bei den Mietvertragsformularen und Pachtvertragsformularen mitwirkt, oder heißt „allgemein“ im Gegenschluß, daß die Mitarbeitervertretung bei der konkreten Festsetzung der Nutzungsbedingungen, also bei der konkreten Miete, kein Mitwirkungsrecht hat?

Ich sehe noch eine andere Gefahr, daß – sicher unbeabsichtigt – durch diese Formulierung ein Zweiklassenmietrecht entsteht, nämlich ein Mietrecht für kirchliche Mitarbeiter und ein Mietrecht für andere Bewerber. Wenn ich den zweiten Halbsatz der Ziffer 15 des Beschlußvorschlags so sehe, dann würde die Mitarbeitervertretung bei den Nutzungsbedingungen für kirchliche Mitarbeiter mitsprechen, bei der Festlegung der Nutzungsbedingungen für andere Bewerber aber nicht mehr. Es könnte also sein, daß eine Wohnung, die normalerweise 500 DM kosten soll, für den kirchlichen Mitarbeiter nur 400 DM kosten soll. Das kann nicht im Sinne dieser Regelung sein. Außerdem würde durch eine intensive Nutzung dieser Mitwirkungsrechte in die Geschäftsleitung der Pflege Schönaue eingegriffen. Wir unterstehen ja unserem Stiftungsgesetz und unseren Satzungen der beiden Stiftungen. Wenn also Nutzungsbedingungen, konkret Mietzinsen durch andere mitbestimmt werden, muß man auch sehen, daß dieser Auftrag von anderen möglicherweise mitgetragen werden muß.

Ich habe eine letzte Frage zum zweiten Halbsatz der Ziffer 15 des Beschlußvorschlags. Wenn sich die Mitarbeitervertretung bei mehreren Bewerbern – also im Konfliktfall – nicht ganz schlüssig wird, wer den Zuschlag für die Wohnung bekommen soll, und wenn durch Verzögerung der Entscheidung ein Leerstand eintritt: Wer erstattet der Pflege Schönaue den Mietausfall?

Synodaler **Steyer**: Ich komme auf meine Einlassung von heute morgen zu § 25 Abs. 3 zurück. Ich möchte gern den **Antrag** stellen, daß § 25 Abs. 3 mit den Zahlen der Vorlage des Landeskirchenrats gültiges Gesetz wird.

Zu Herrn Renner und zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Gessner, möchte ich noch sagen: Meine Mitwirkung in der Landessynode kann ich nicht „als Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen“ ansehen. Auch in diesen Fragen gilt die mathematische Regel, daß Additionen von Äpfeln und Birnen unzulässig sind.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte dafür plädieren, daß wir dieses Gesetz auf dieser Tagung beraten und beschließen, und zwar mit der Begründung, daß keine neuen Gesichtspunkte zu erwarten sind. Es haben Anhörungen stattgefunden. Das Gesetz fällt nicht in die Verantwortung der Arbeitsrechtlichen Kommission, sondern in die Verantwortung der Synode, sonst würde es uns hier nicht vorliegen. Das heißt, wir müssen darüber beraten und beschließen. Hinzu kommt, daß ja auch andere Anhörungen bereits gelaufen sind. So wie wir im Rechtsaus-

schuß unterrichtet worden sind, ist auch der Vorstand des Diakonischen Werks über diese Vorlage bereits informiert.

Noch ein Gesichtspunkt: Wir würden wahrhaftig in einen gewaltigen Zeitdruck kommen, wenn wir dieses Gesetz im Herbst noch einmal durchberaten müßten, und hätten dann zu befürchten, daß die Wahlen zur Mitarbeitervertretung im kommenden Jahr nicht zeitig genug vorbereitet werden könnten.

All dies spricht meines Erachtens dafür, das Gesetz auf dieser Tagung zu beschließen.

(Beifall)

Synodaler **Sutter**: Es ging den Nichtfachleuten im Rechtsausschuß ähnlich wie Ihnen, Frau Mielitz. Aber wir waren uns über eines auch sehr einig und wurden von Kennern der Arbeitswelt noch in folgender Überzeugung bestätigt: Wenn Dienststellenleitung und Dienstnehmer sich nicht einigen wollen, so können sie das mit jedem Gesetz tun. Wenn sie sich einigen wollen, können sie es auch fast mit jedem Gesetz tun. Konfrontation ist immer möglich und Zusammenarbeit auch. Das heißt nicht, daß man ein Gesetz zusammenschustert in der Hoffnung: Die guten Menschen werden das schon gut auslegen. Aber es heißt, daß wir die absolute Sicherheit, die hier gelegentlich gewünscht wird, wohl nicht erreichen.

Wie schwer das Gesetz zu lesen ist, zeigt der angezogene § 25 Abs. 5 auf Seite 15 – ein alter, weiser Entwurf –: Pro 600 Mitarbeiter wird ein Mitglied der Mitarbeitervertretung mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt – das wurde schon geklärt –, also bei 1.000 ein freigestellter Mitarbeiter. Die Formulierung ist kompliziert, aber sie muß wohl so kompliziert sein, damit man sie besser versteht, nehme ich an.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Gessner**: Zu dem Votum von Frau Mielitz, daß die Arbeitnehmer wohl zu wenig gehört worden seien, darf ich auf das Schreiben der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6. März 1989 hinweisen. Dort heißt es eingangs, daß die Arbeitsrechtliche Kommission eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den für das Mitarbeitervertretungsrecht maßgeblichen Juristen des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werks und einem weiteren Vertreter der Dienstgeberseite sowie Vertretern der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Verbands Kirchlicher Mitarbeiter, eingesetzt hat, die den Entwurf von Herrn Thielmann beraten hat.

Aus diesem Schreiben ist auch zu ersehen, daß der vorgelegte Entwurf im wesentlichen auf diesen Beratungen beruht. Nur an den Stellen, die von der Gesamtvertretung in diesem Schreiben aufgeführt sind, weicht er durch eine neuerliche Überarbeitung im Oberkirchenrat von dem Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, in der – wie dargelegt – die Gesamtvertretung der Mitarbeiter und der Verband der Kirchlichen Mitarbeiter mitgewirkt haben, ab. Aufgrund dieses Schreibens der Gesamtvertretung ist er in einigen Punkten wieder an den früheren Entwurf angeglichen worden. Insoweit ist dem Antrag der Gesamtvertretung stattgegeben worden.

Ich will damit sagen, daß die Arbeitnehmerseite und die Arbeitgeberseite reichlich Zeit hatten, sich mit diesem

Entwurf zu befassen, was die Eingaben ja auch zeigen. Dieser Entwurf ist der Arbeitnehmerseite durchaus bekannt und ist mit entsprechenden Eingaben versehen worden.

Zum Einwand von Herrn Lauffer. Er hat seinen Antrag auf Vertagung im wesentlichen darauf gestützt, daß der Vorstand des Diakonischen Werkes noch Stellung nehmen muß. Der Entwurf hat dem Vorstand des Diakonischen Werkes vorgelegen, und er hat ihn in seinen wesentlichen Zügen gebilligt. Deshalb ist auch nur der Vorbehalt gemacht worden, daß § 49 erst nach Genehmigung durch den Vorstand des Diakonischen Werkes in Kraft treten soll, weil eine Kostenregelung zwischen Diakonischem Werk und der Landeskirche getroffen ist. Herr Lies, der Justitiar des Diakonischen Werkes, hat ja an den ganzen Beratungen im Rechtsausschuß teilgenommen. Das Votum des Diakonischen Werkes ist in diesem Entwurf und in dieser Vorlage damit voll berücksichtigt. Herr Lies sagte aber, diese Einzelbestimmung sei dem Diakonischen Werk bisher so nicht bekannt gewesen. Deshalb ist insofern, weil es das Diakonische Werk selbst betrifft, durch den Rechtsausschuß ein Vorbehalt aufgenommen worden.

Im übrigen wendet das Diakonische Werk dieses Gesetz nur nach Maßgabe seiner eigenen Satzung an. Es ist also kein Zwang seitens des kirchlichen Gesetzgebers auf das Diakonische Werk auszuüben.

Zu Frau Riess. Ich halte es nicht für sinnvoll, die Überschrift zu ändern. Denn die Gesamtvertretung ist ein Organ der Mitarbeitervertretung und muß deshalb in der Überschrift nicht extra erwähnt werden, während der Schlichtungsausschuß aus dem Duktus der Mitarbeitervertretung herausfällt. Deshalb die besondere Erwähnung.

Zu Herrn Steyer muß ich sagen, daß ich auf der Synode viel gelernt habe.

(Heiterkeit –

Zuruf: Das wird nicht bestritten!

– Heiterkeit)

Abschließend möchte ich noch einmal das Votum von Herrn Dr. Schneider und der übrigen, die dafür eingetreten sind, unterstützen und für die heutige Verabschiedung stimmen. Dieser Entwurf hat viel Unruhe sowohl auf Arbeitgeberseite als auch auf Arbeitnehmerseite gebracht. Es würde wieder Ruhe einkehren, wenn das Gesetz endlich verabschiedet wäre.

(Beifall)

Synodale **Mielitz**: Herr Gessner, ich habe das, was Sie eben zitiert haben, sehr wohl gelesen. Ich habe auch bemerkt, daß Herr Wendland an vielen Stellen erklärt hat, daß viele Änderungen, die der Rechtsausschuß vorschlägt, auf einen Vorschlag zurückgehen, den die Mitarbeitervertretung in ihrem Brief gemacht hat. Für ungeübte Leute ging es manchmal nur ein bißchen zu schnell. Aber man konnte schon verstehen, daß Sie da vieles wieder aufgenommen haben.

Mein Eindruck ist aber: Wenn das so hin- und hergeht zwischen verschiedenen Änderungsvorschlägen, ist das für mich ein Zeichen, daß die Zeit doch noch nicht so reif ist, wie das jetzt manchmal gesagt worden ist.

Synodaler **Dr. Rögler**: Zur Terminfrage möchte ich nichts sagen. Ich möchte nur feststellen, daß in einer Stadt drei verschiedene Mitarbeiterpraxen für evangelische Einrichtungen möglich sind. Das kommt mir etwas merkwürdig

vor, einmal wegen des allgemeinen Zustands unserer Kirche und zum zweiten wegen der Logik überhaupt. Ich kann immer noch nicht so ganz verstehen, warum man eine Mitarbeitervertretungsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und ... – Sie wissen schon.

(Heiterkeit)

Dann hat man bei unserer Landeskirche noch die Möglichkeit, daß durch Satzung des Diakonischen Werks nur in bedingter, beschränkter oder besonderer Weise von dem Gesetz Gebrauch gemacht wird. So ganz verständlich ist mir das nicht. Ich bedaure, daß mein Lernprozeß in der Synode nicht so ganz mitgekommen ist wie bei meinen Vorrednern, die dort viel gelernt haben.

Synodaler **Hahn**: Ich glaube, daß wir ein solches Gesetz im Normalfall natürlich möglichst schnell verabschieden sollten und daß wir nach Sichtung der Eingaben entscheiden müssen. Hier handelt es sich aber um ein Mitarbeitervertretungsrecht, das nachher vor allem von den Mitarbeitervertretungen selbst angewandt werden soll. Es ist ein Stück weit eine Art Selbstverwaltungsrecht der Mitarbeiter, was ihre eigene Organisation angeht. Das ist für mich eine ganz andere Rechtsmaterie als sonst, deshalb ja auch der große Zusammenhang des Dritten Wegs. Ich denke, daß es um dieser besonderen Rechtsmaterie willen durchaus sinnvoll sein kann – selbst wenn wir jetzt inhaltlich alles durchdacht haben –, der Mitarbeitervertretung noch einmal die Möglichkeit zu geben, sich selbst dazu zu äußern.

Ich glaube nicht, daß wir im Herbst dann noch einmal länger beraten müssen. Die ganzen Beratungen sind sicher nicht umsonst. Wir haben es doch durchberaten. Es kann nur noch darum gehen, vielleicht tatsächlich auf etwas einzugehen, was wir jetzt übersehen haben.

Ich bin zum Beispiel nicht in der Praxis einer Einrichtung oder einer Mitarbeitervertretung, und ich möchte den Mitarbeitervertretungen und auch den Einrichtungen selbst gern die Gelegenheit geben, noch einmal etwas dazu zu sagen, falls wir etwas übersehen haben. Soweit wir bereits Eingaben eingearbeitet haben, brauchen wir darüber selbstverständlich nicht mehr neu zu beraten und neu zu entscheiden. Ich kann mir vorstellen, die ganze Sache kann uns im Herbst maximal eine Stunde kosten. Das müßten wir einkalkulieren.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich erkläre die Beratung für geschlossen. – Das Schlußwort erhält der Herr Berichterstatter.

Synodaler **Dr. Wendland, Berichterstatter**: Ich danke dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, daß er schon eine ganze Menge von dem gesagt hat, was ich mir auch aufgeschrieben habe. Trotzdem sind noch einige Punkte zu erwähnen.

Ich unterstütze den Antrag des Synodalen Sutter auf Änderung des § 42 Nummer 5. Ich könnte jetzt eine dreiminütige Genese eines Fehlers geben. Das würde nur alle ermüden. Der von Herrn Sutter aufgegriffene Satz ist durch mehrfaches Beraten tatsächlich vergessen worden. Auch die Rückfrage beim Vorsitzenden unseres Ausschusses ergab, daß wir den Vorschlag von Herrn Sutter in der vorgetragenen Fassung unterstützen sollten.

Nun habe ich auf die Fragen des Herrn Dr. Muster etwas Grundsätzliches zu sagen. Ein Nichtmitglied der Synode erwartet vom Berichterstatter des Rechtsausschusses vorweg einen Kommentar zur Auslegung von gewissen

Formulierungen, die im Rechtsausschuß so nicht Gegenstand der Beratung waren. Ich bitte Herrn Dr. Muster um Verständnis, wenn ich seine Fragen aus diesem Grunde nicht beantworte.

Zu dem Antrag von Frau Riess bezüglich der Überschrift hat Herr Dr. Gessner bereits das Notwendige gesagt.

Soweit es um § 33 geht, spreche ich mich dafür aus, daß es beim Vorschlag des Rechtsausschusses bleiben soll. Die jetzige Formulierung ist vor dem Hintergrund zu verstehen, daß auch die Gefahr des Mißbrauchs ausgeschaltet werden soll. Deswegen haben wir uns für diese Formulierung entschlossen.

Zu Ziffer 17 des Beschlußvorschlags meinte Frau Riess, das Wort „Mitglied“ solle durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt werden. Bei elfstündiger Beratung ist es natürlich etwas schwierig, sich an alle Einzelheiten zu erinnern. Aber ich meine, wir hätten uns bewußt für „Mitglied der Gesamtvertretung“ entschieden, um auszuschalten, daß ein anderer, der nicht Mitglied der Gesamtvertretung ist, zu 100% freigestellt werden kann. Im Ausschuß ist nach meiner Erinnerung auch einiges gesagt worden, das ich nicht mehr genau weiß. Aber ich weiß, daß sich der Rechtsausschuß dezidiert für „Mitglied der Gesamtvertretung“ entschieden hat.

(Zuruf: Einer von außen!)

– Einer von außen, ja, so in der Richtung.

Über den Gegenantrag von Herrn Steyer muß notfalls abgestimmt werden. Das entscheidende Problem ist jetzt: Werden wir eine zweite Lesung haben oder nicht? Dazu ist viel gesagt worden. Auch ich möchte darauf hinweisen, daß die Arbeitsrechtliche Kommission als eine der maßgeblichen Stellen umfassend gehört wurde. Ich habe in meinem Bericht viel Zeit darauf verwendet, um das Mitwirken der ARK und ihres Unterausschusses darzulegen.

Auch die Gesamtvertretung hat in dem von Herrn Dr. Gessner bereits zitierten Schreiben vom 6. März 1989 wiederum darauf hingewiesen, daß sie mit der Arbeitsrechtlichen Kommission mittelbar zusammenwirkte. Dann ging sie auf die Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts in der EKD ein. Hier finden sich die Worte – ich zitiere –:

Das Vorhaben ließ sich auch wirklich gut an. Mit dem allseits vorhandenen Sachverstand wurde sehr gute Arbeit geleistet.

Wir müssen uns doch fragen, wer bei solchen wichtigen Gesetzesvorhaben angehört werden muß. Da sind es die ARK und die Gesamtvertretung. „Gesamt“ heißt ja, daß die Vertretungen in der Gesamtvertretung aufgehoben sind. Anders kann ich mir das nicht vorstellen.

Der Dritte Weg wurde mehrfach ins Gespräch gebracht. Man kann systematisch darüber streiten, ob der Dritte Weg letztlich im Kernbereich betroffen ist. Ich habe geschildert: Der Dritte Weg ist die Setzung von Arbeitsrecht in unserer Kirche in Abgrenzung zur Gesetzgebung – das ist der Erste Weg – und zum Tarifvertrag – das ist der Zweite Weg –. In allen drei Wegen gibt es Mitarbeitervertretungen. Ich glaube, wir sollten das Gesetz nicht unnötig mit Gedankengängen befrachten, die im Dritten Weg zwar eine Rolle spielen, aber eben doch spezifisch unter dem Gesichtspunkt der Gesamtvertretung zu sehen sind.

Zu Frau Mielitz möchte ich sagen: Das Problem, inwieweit die Synode spezielle Probleme nachvollziehen kann, die

Ausschüsse beraten haben, beschäftigt mich, solange ich in der Synode bin. Dabei meine ich nicht die paar Tage von jetzt, sondern die 15 Jahre von früher. Wie oft habe ich gerade bei Beratungen des Finanzausschusses diesem Ausschuß aus meinem Vertrauen in die Richtigkeit seiner Arbeit abgenommen, daß er schwierigste Dinge, wo ich keinen Durchblick hatte – ich glaube wenigstens, daß auch die anderen nicht in allen Punkten durchgeblickt haben – bewältigte. Ich habe mir einfach gesagt: Dazu sind die Ausschüsse da. Sie sind kompetent besetzt. Dort wird gründlich gearbeitet. Diese gründliche Arbeit haben wir auch im Rechtsausschuß geleistet. Es wird immer Frustrationen geben, wenn solche Spezialgebiete von einem Ausschuß behandelt werden, daß andere Mitglieder der Synode sagen: Das können wir letztlich nicht in allen Einzelheiten verstehen. Hier spielt ein bißchen der Gesichtspunkt des Vertrauens hinein, sonst bräuchten wir letztlich keine Ausschüsse.

(Beifall)

Was ich interessant finde, ist folgendes: Wir haben zwei Synodale gehört, die sich dezidiert für eine zweite Lesung ausgesprochen haben, nämlich Herrn Friedrich und Herrn Hahn. Gleichzeitig sagen sie aber: Eigentlich ist alles schon beraten, aber wir sind aus Gründen des Atmosphärischen usw. doch der Meinung, wir sollten vertagen. Und der schärfste Kritiker des Gesetzes, der Synodale Dr. Dreisbach, hält dieses Gesetz für verabschiedungsreif. – Danke schön.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wir kommen jetzt zu schwierigen Abstimmungen. – Sie sind alle voll konzentriert.

Zunächst muß über den Antrag der Synodalen Hahn und andere abgestimmt werden. Sie wissen, er lautet, auf den Herbst zu vertagen. Im Herbst soll dann in zweiter Lesung das Gesetz noch einmal beraten und endgültig verabschiedet werden.

Sie kennen sicher unsere Geschäftsordnung. Es gibt auch einen Antrag, eine Nacht darüber zu schlafen. Aber dieser Antrag ist ausdrücklich nicht gestellt. Es ist der Antrag gestellt, auf den Herbst zu vertagen. Dazu ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode erforderlich.

Wir stimmen über diesen Antrag ab. Wer stimmt für den Antrag des Synodalen Hahn? – 19 Ja-Stimmen. Wer stimmt dem Antrag nicht zu? – 43 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 3. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir haben nun – nehmen Sie bitte den Beschlußvorschlag auf dem rosa Papler zur Hand – Änderungsanträge aus der Mitte der Synode.

Der erste Änderungsantrag betrifft die Überschrift. Frau Riess hat beantragt, vor den Worten „und den Schlichtungsausschuß“ noch die Worte „die Gesamtvertretung“ einzufügen. Wer stimmt für diesen Antrag der Frau Riess? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Das brauche ich nicht zu zählen. Enthaltungen, bitte? – 11. Der Antrag der Frau Riess ist abgelehnt, er hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Zu Ziffer 10 des Beschlußvorschlags hat Herr Steyer beantragt, die ursprüngliche Zahl 15 stehenzulassen. Es soll bei der Vorlage des Landeskirchenrats bleiben. Wer stimmt für diesen Antrag des Herrn Steyer? – 11 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Das brauche ich nicht zu zählen, das ist die große Mehrheit. Enthaltungen, bitte? – 11 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zu Ziffer 13 des Beschlußvorschlags hat Frau Riess einen Antrag gestellt. Der Rechtsausschuß schlägt vor, auf Antrag Einsicht zu gewähren. Frau Riess hat beantragt – bitte wiederholen Sie Ihren Antrag.

Synodale **Riess**: „Ihr sind hierfür erforderliche Unterlagen vorzulegen.“

Präsident **Bayer**: Sie haben den Antrag gehört. Wer stimmt für diesen Antrag der Frau Riess? – 7 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – Große Mehrheit. Enthaltungen? – 9. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Zu Ziffer 15 des Beschlußvorschlags hat Herr Sutter einen Antrag gestellt, der vom gesamten Rechtsausschuß inzwischen übernommen worden ist, so daß wir das, was Herr Sutter beantragt hat, in Ziffer 15 des Beschlußvorschlags des Rechtsausschusses einzufügen haben. Darüber braucht jetzt nicht abgestimmt zu werden.

Einen weiteren Ergänzungsantrag hat Frau Riess zu Ziffer 17 des Beschlußvorschlags gestellt. Hier steht: „Mitglied der Gesamtvertretung“. Frau Riess beantragt, das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Mitarbeiter“ zu ersetzen. Wer stimmt für diesen Antrag der Frau Riess? – 8 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Danke sehr, überwiegende Mehrheit. Enthaltungen? – 11. Der Antrag der Frau Riess hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt 27 Änderungsanträge des Rechtsausschusses. Wir haben aber auch die Regelung in unserer Geschäftsordnung – § 29 Abs. 2 Satz 3 –:

Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses.

Damit gilt der gesamte Antrag des Rechtsausschusses als Hauptantrag, nicht mehr die ursprüngliche Vorlage, sondern der neue Antrag des Rechtsausschusses. Damit haben wir jetzt über das gesamte Gesetz abzustimmen; Sie wissen, zunächst über die Überschrift, dann über die einzelnen Paragraphen und schließlich über das Gesetz insgesamt. Ich werde daher die Paragraphen einzeln aufrufen. Ich frage bei jedem Paragraphen nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. – Das ist die Prozedur.

Abstimmung über die Überschrift: Ja-Stimmen? – Danke sehr, Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Präambel: Wer stimmt dafür? – Danke sehr, überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 1: Wer stimmt dafür? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

§ 2: Ja-Stimmen? – Danke. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 3: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

§ 4: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 5: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

§ 6: Ja-Stimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 7: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 8: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

§ 9: Ja-Stimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 10: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

§ 11: Ja-Stimmen? – Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 12: Ja-Stimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 13: Ja-Stimmen? – Gut. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

§ 14: Ja-Stimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

§ 15: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 5.

§ 16: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 17: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 18: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

§ 19: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

§ 20: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 21: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4. Trotz der Enthaltungen wird es eine Geschäftsordnung geben.

(Heiterkeit)

§ 22: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 6.

§ 23: Wer stimmt dafür? – Die überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 24: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 25: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 8. Enthaltungen? – 6.

§ 26: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

§ 27: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 28: Ja-Stimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 29: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 30: Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 31: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 32: Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

§ 33: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 6. Enthaltungen, bitte? – 6. Damit ist auch § 33 verabschiedet.

§ 34: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 5.

§ 35: Ja-Stimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 36: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 4.

§ 37: Ja-Stimmen? – Ich danke Ihnen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

§ 38: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 4.

§ 39: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 8.

§ 40: Ja-Stimmen? – Danke. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 6.

§ 41: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 5. Enthaltungen? – 5.

§ 42: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 6. Enthaltungen, bitte? – 8. Damit verabschiedet.

§ 43: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 44: Ja-Stimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

§ 45: Wer stimmt dafür? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 46: Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke schön. Wer stimmt gegen sie? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 5.

§ 47: Wer stimmt dafür? – Danke. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 4.

§ 48: Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 4. Ich habe schon gedacht, ein Enthaltungsarm sei müde geworden.

(Heiterkeit)

Jetzt kommt § 49: Ja-Stimmen? – Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 6.

§ 50: Ja-Stimmen? – Danke. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

§ 51: Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen, bitte? – 4.

§ 52: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Nein-Stimmen? – 2. Enthaltungen? – 4.

§ 53: Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

§ 54: Ja-Stimmen? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Letzte Vorschrift, § 55, Inkrafttreten: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank.

(Zuruf)

– Es gilt das, was der Rechtsausschuß gesagt hat: 1989. Gegenstimmen? – 5. Enthaltungen, bitte? – 11.

Wir kommen zur Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer stimmt dem kirchlichen Gesetz zu? – Vielen Dank.

Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – 14. Damit ist das Gesetz verabschiedet.

Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und Ihre Konzentration.

(Beifall)

III.2

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses zur Eingabe des Synodalen Joachim Viebig, Eberbach, vom 08.02.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von Liedern des Landeskantors Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider, Freiburg) und zur Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 10.03.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von weiteren Liedern)
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Es ist mir beinahe peinlich, Ihnen zumuten zu müssen, jetzt gleich wieder abzustimmen. Aber Sie kennen von heute vormittag noch Tagesordnungspunkt III.2. Über Ziffer 1 ist heute früh schon abgestimmt worden. Es gibt jetzt einen gemeinsamen Beschlußvorschlag des Haupt- und Bildungsausschusses sowie der Synodalen Übelacker und Spelsberg. Wie ich sehe, haben Sie ihn vor sich liegen.

(Zurufe)

– Nein. Dann bitte ich Herrn Belle, den Beschlußvorschlag zu verlesen.

Synodaler **Belle**: Eine Harmonisierung ist eine schwierige Sache; das können Sie sich vorstellen. Manchmal ist es eine schwere Geburt, fast eine Zangen- oder eine Stoßgeburt, aber Hauptsache: das Kind lebt.

Also:

2. Die Landessynode macht sich die Eingabe des Kirchenbezirks Konstanz zu eigen. Sie äußert ihr Befremden darüber, daß keine Lieder von M.G. Schneider, die sich in der gottesdienstlichen Gemeinde im süddeutschen Raum und darüber hinaus über Jahre hin bewährt haben, in den Entwurf des neuen Gesangbuchs aufgenommen wurden. Sie bittet die badische Gesangbuchkommission, sich bei der Gesangbuchkommission der EKD nachdrücklich für deren Aufnahme einzusetzen.
3. Die Landessynode hat große Bedenken gegen die Aufnahme des Liedes Nummer 424 in das neue EKD-Gesangbuch und bittet die badische Gesangbuchkommission, auf die Herausnahme hinzuwirken.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Belle. – Wir haben darüber abzustimmen. Zunächst stimmen wir über Ziffer 2 des gemeinsamen Beschlußvorschlags ab. Ziffer 2 wurde zuerst vorgelesen. Wer stimmt diesem Beschlußvorschlag zu? – Vielen Dank, ganz überwiegende Mehrheit. Wer kann dem Vorschlag nicht zustimmen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? – 2.

Nun kommt die Abstimmung über Lied 424. Wer stimmt diesem gemeinsamen Beschlußvorschlag zu? – Das

scheint mir die Mehrheit zu sein. Wir fragen nach Gegenstimmen. – 8. Wer enthält sich hier der Stimme? – 14. Damit ist dieser gemeinsame Beschlußvorschlag auch angenommen und verabschiedet.

Es ist 16.45 Uhr. Wir haben noch so viele Tagesordnungspunkte, daß ich jetzt noch keine Pause gewähren kann.

IV.2

Eingabe der Pfarrer W. Weber, G. Schmitthenner, M. Auffarth, U. Pippers vom 14.02.1989 mit dem Antrag auf Änderung des § 128 Abs. 2 der Grundordnung (Dienstzeit der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats) und § 4 Abs. 1 des Pfarrerbessoldungsgesetzes (Einstufung in Besoldungsgruppen) (Anlage 5)

Präsident Bayer: Es berichtet Herr Bubeck.

Synodaler Bubeck, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte zusammenfassend für alle vier Ausschüsse zur Eingabe OZ 10/5 Teil 1 und 2 des Pfarrers Weber und andere vom 14.02.1989.

Ich hoffe, Sie haben sich von der eben stattgefundenen Abstimmungsgymnastik erholt und können meinen Buchstaben A bis E – nicht 55 Paragraphen – etwas erleichtert folgen.

Als ein Wanderer zwischen den Welten der Ausschüsse habe ich vier Weltanschauungen kennengelernt. Ich fühle mich sehr bereichert.

Dieser Antrag steht seinem Datum gemäß in direktem zeitlichen Zusammenhang mit dem Rücktritt von Oberkirchenrat Schäfer, der in der Dekanskonferenz am 13.02.1989 bekannt wurde. Auf den ersten Blick könnte man zwar denken, hier sollten im Zorn heilige Kühe geschlachtet werden, die es aber im „Roten Haus“ ja gar nicht gibt. Es soll auch kein besonderes Zeichen sein, daß man dieser Tage hat einige Herren vom Oberkirchenrat baden gehen sehen – wir sind ja in Bad Herrenalb.

A Teil 1 des Antrags hat eine Geschichte, an die Professor Rau erinnert hat und die ich Ihnen vorab in Auszügen berichte:

1. VERHANDLUNGEN der Landessynode vom Oktober 1970, Seite 9:

Die Vereinigten Evangelischen Pfarrkonferenzen Adelsheim-Boxberg und Wertheim stellen in ihrer Eingabe vom 17.6.1970 fest:

... 2. Zeitliche Begrenzung der Ämter:

Die Initiatoren der Novellen – der neuen Grundordnung – „haben erkannt, daß an Verfestigungen und Unbeweglichkeit in einer Zeit raschen Wandels das Vorhandensein von „Unabsetzbaren“ Mitschuld trägt.“ [- Bitte entschuldigen Sie diesen Text; ich habe ihn nicht erfunden. –] Dies ist ein Relikt obrigkeitstaatlichen Denkens und resultiert aus der Herkunft des Evangelischen Oberkirchenrats aus der Sektion des Innenministeriums. Es hat in der Kirche keinen Platz.

Vorschlag: Alle Ämter – mit Ausnahme des Bischofsamtes – sind zeitlich begrenzt, Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

2. VERHANDLUNGEN der Landessynode vom Oktober 1970, erste Sitzung – Bericht von Oberkirchenrat Dr. Wendt, Seite 38: „... 5. Zur Leitung der Landeskirche“:

... b) Für die ... Mitglieder des EOK plädieren jeweils mit großer Mehrheit, wenn nicht einstimmig, 17 Bezirkssynoden für eine Amtszeitbegrenzung auf 12 Jahre (gelegentlich 6 Jahre) mit Zulässigkeit der Wiederwahl und 3 Bezirkssynoden für Beibehaltung des geltenden Rechts.

3. VERHANDLUNGEN der Landessynode, April 1971:

3.1 Anlage 8 (Seite 11), Entwurf zum damaligen § 122 GO (Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrats), Absatz 2:

ENTWEDER – das war damals ein klassisches Wort; es gab ein Entweder und ein Oder – Berufung aller Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats auf Lebenszeit ...

ODER ... die Amtszeit der theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats beträgt 12 Jahre, Wiederwahl auf weitere 12 Jahre ist möglich.

3.2 Zitate aus der dritten Sitzung, April 1971:

D. Dr. v. Dietze (Seite 65): ... wir wollen das ODER haben ...

Syn. Steyer (Seite 65): ... Und demzufolge ist es durchaus möglich, davon abzusehen, daß solche Anstellungen auf Lebenszeit sein müssen, notwendigerweise sein müssen, da es sich durchaus denken läßt, daß jemand auch als ehemaliger Oberkirchenrat in einen anderen Beruf wieder zurückkehrt.

Synodaler Wolfgang Schneider aus Konstanz (Seite 66): „... Ich kann das, was Synodaler Herrmann gesagt hat, nur unterstreichen. 12 Jahre sind – für einen Oberkirchenrat – eine ungeheure Belastung.“

(Heiterkeit)

Man hat auch ein gewisses Recht, nachdem man diese Last getragen hat, davon wieder entbunden zu werden.

(Heiterkeit)

Noch etwas zur Rolle der Juristen bzw. der Nichttheologen. Gibt es nicht auch den Fall, daß qualifizierte Juristen und Nichttheologen sich um ein Mandat bewerben oder um den Posten eines Bürgermeisters? Das sind Wahlämter auf eine bestimmte Zeit, befristet auf 8 Jahre oder auf 12 Jahre. Das sind doch Parallelen! – Ich könnte mich in keinem Fall für eine Verschiedenheit der Lösung einsetzen. Es müßte also gleichgezogen werden für Theologen und Nichttheologen.

Syn. Helmut Rave aus Konstanz plädiert (Seite 66) für einheitlich 12 Jahre Dienstzeit; notfalls nur für theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats.

Syn. Günter Stock fragt (Seite 67) nach der Konsequenz zwischen „Oben“ und „Unten“: Auch für Gemeindepfarrer ist ein Wechsel nach 12 Jahren erwünscht.

Die Abstimmung sah dann allerdings etwas anders aus: Allgemeine Begrenzung der Dienstzeit im Evangelischen Oberkirchenrat 12 Jahre, mit Wiederwahl: 19 Ja, 30 Nein, 4 Enthaltungen – abgeschmettert. Sie sehen, auch früher schon konnte das Hohe Haus dem Drängen seiner Vorreiter und den Wünschen der Bezirkssynode nicht immer folgen.

4. Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats von 1972, Seite 141:

... 2.6 *Die Landessynode hat bei der Überarbeitung der Grundordnung auch die in der Diskussion über die Kirchenreform oft zu prinzipiell und ohne ausreichende Berücksichtigung der unterschiedlichen Funktionen und Verantwortungsbereiche* der einzelnen Dienste gestellte Frage der „kirchlichen Ämter auf Zeit“ aufgenommen. – Ich höre hier Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt.

Wie Sie sehen, ist das Anliegen des Antrags Weber u. a. keineswegs neu.

B Inzwischen hat sich der Gleichgewichtszustand der „Lebenslänglichen“ im Evangelischen Oberkirchenrat so diffizil eingespielt, daß er zweimal (von verschiedenen Herren) mit einem Mobile verglichen wurde, dessen leichtbewegliche Figuren total aus dem Gleichgewicht geraten, wenn man nur eine Bedingung verändert. Mir wäre der Vergleich mit der Zugmaschine eines Sattelschleppers lieber, an deren Motor durchaus ein Kolben gewechselt werden kann oder Ventile neu eingeschliffen werden können, die Zündung neu eingestellt, das Kupplungsspiel reduziert werden kann oder – vor Glatteis – die Reifen gewechselt werden können, und nach kurzem Stillstand ist die Maschine wieder flott.

C Der Vergleich mit anderen Landeskirchen ist auch nicht sehr ergiebig: Lutherische Kirchen neigen zu Berufungen auf Lebenszeit, reformierte zu kürzeren Dienstzeiten. Allerdings ist dort auch das Aufgabenfeld vielfach ganz anders umrissen.

Der Ökumenische Rat in Genf begrenzt die Dienstzeiten im Regelfall auf 9 Jahre.

D Stellungnahmen unserer Ausschüsse zu Teil 1 des Antrags:

Das Prioritätenpapier gibt eine neue Sicht Kirchlichen Dienstes: Ist die Ämterordnung theologisch richtig? Reichen pragmatische Gründe für die Beibehaltung der alten Regelung aus? Immer wieder wird die Schwierigkeit für Nichttheologen herausgestellt, nach 12 bis 18 Jahren kirchlicher Dienstzeit einem Karriere-Abbruch ausgesetzt zu sein, wenn man sie dann „dem freien Markt“ ausliefert. Lassen Sie mich ruhig ein Fragezeichen dahinter setzen. Der Rechtsausschuß sieht Gefahren in einer Zwei-Klassen-Lösung und will das Anliegen erst bearbeitet sehen, wenn die heutigen Probleme – siehe Prioritätenpapier – zum Abschluß gebracht worden sind. Außerhalb einer starren Zeitbegrenzung könnte auch die Möglichkeit einer „frühzeitigen ehrenvollen Demission“ herausgestellt werden. Ich erinnere an Besuch und Beispiel von Superintendent Mendt, der vom Konsistorium Berlin-Ost nach Zittau ging. Das ist vom Sitz des Konsistoriums nach Süden gesehen „ganz links hinten“.

Der Bildungsausschuß hält eine Begrenzung auf 12 + 6 Jahre für sinnvoll, erkennt auch die Schwierigkeiten zwischen Theologen und Nichttheologen. Wenn zu junge Leute in den Evangelischen Oberkirchenrat berufen würden, wo bliebe da die Lebenserfahrung? Die EOK-Lösung müßte Rückwirkung haben auf die Besetzungsdauer von Pfarrstellen: siehe das Vorbild der Freikirchen. Revirements im EOK könnten auch für den Bischof positive Wirkungen haben und wären hilfreich für viele Amtsinhaber und deren aufreibende Arbeit. § 128 Abs. 6 der Grundordnung über Abberufung von EOK-Mitgliedern ist – hoffentlich nie – ein Ausweg in dieser Frage.

Der Hauptausschuß fragt, ob der Evangelische Oberkirchenrat gut beraten war, seine Theologenbank um

gleich zwei Sitze zu reduzieren. Sagt ja schon der alte Aristoteles: „Schnelle, umfangreiche Änderungen sind gefährlich!“ Im künftigen Stellenplan soll nur eine dieser Stellen gestrichen werden.

E Zu Teil 2 der Anfrage OZ 10/5:

Der Rechtsausschuß möchte das Anliegen im Pfarrerberesoldungsgesetz weiterverfolgt sehen, der Bildungsausschuß ebenso unter baldiger Einschaltung der Pfarrervertretung. Der Hauptausschuß fragt: Muß die Kirche weiterhin alles mitmachen, was in der Gesellschaft geschieht, oder sind nichtruhegehaltstfähige Zulagen eine gerechtere Lösung? Ist das staatliche Besoldungsgesetz mit seiner „progressiven Ungerechtigkeit“ auf die Dauer nicht eine theologische Belastung? Eine Synodaltagung über „das Geld in der Kirche“ könnte aufschlußreich werden. Vielleicht wäre noch deutlicher zu sagen: „das Geld in den Taschen der Christen.“

Beschlußvorschlag:

Die Beschlußvorschläge der Ausschüsse werden wie folgt zusammengefaßt:

A Zu Teil 1 der Eingabe (Dienstzeit Oberkirchenräte):

1. Empfehlung des Rechtsausschusses:
Der Antrag wird abgelehnt.
2. Empfehlung des Finanz- und Bildungsausschusses:
Der Antrag wird an den Verfassungsausschuß überwiesen.
3. Feststellung des Hauptausschusses:
„Aus Gründen zeitlicher Überforderung in dieser Landessynode besteht keine Möglichkeit der Bewältigung des Teils 1 der Eingabe.“ Deshalb:
Empfehlung des Hauptausschusses:
Im Stellenplan des kommenden Haushaltsplans die Stelle nur eines Oberkirchenrates zu streichen und die zweite Stelle offenzulassen.

B Zu Teil 2 der Eingabe (Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes):

1. Empfehlung des Finanzausschusses:
Der Antrag wird an den Verfassungsausschuß überwiesen.
2. Empfehlungen des Rechts-, Bildungs- und Hauptausschusses:
Überweisung des Antrags:
 - a) Rechtsausschuß:
an den Evangelischen Oberkirchenrat „als weiteren Schritt zum Pfarrerberesoldungsgesetz“;
 - b) Bildungsausschuß:
an den Evangelischen Oberkirchenrat „unter Einschaltung der Pfarrervertretung“;
 - c) Hauptausschuß:
an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte, zur Frühjahrssynode 1990
 - *wesentliche Prinzipien für die Besoldung in der Kirche zu formulieren sowie*
 - *mögliche Veränderungen in der derzeitigen Besoldung aufzuzeigen und dabei deutlich zu machen, welche Veränderungen innerhalb des bestehenden Besoldungssystems und welche weiter gehenden Abweichungen möglich sind.*

Ich danke Ihnen schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Bubeck.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Schuler**: Zum Antrag des Hauptausschusses, Teil B, Ziff. 2 Buchst. c möchte ich zwei Gesichtspunkte aus der Beratung im Hauptausschuß in das Plenum einbringen.

1. In den Anregungen zum Pfarrerbesoldungsgesetz sieht der Hauptausschuß ein neues, wichtiges Signal dafür, daß die Synode an Fragen der kirchlichen Besoldung weiter arbeiten muß.
2. Der Hauptausschuß hält eine theologische Klärung für die Besoldung der verschiedenen Mitarbeiter in der Landeskirche für dringend geboten.

Aus diesen Gründen wurde dieser Antrag, Teil B, Ziff. 2 Buchst. c in der vorliegenden Form gestellt.

Synodaler **Ziegler**: Ich wollte zu A, Teil 1 – Empfehlungen des Hauptausschusses – eine Bemerkung machen, ohne den Beratungen über den Haushaltsplan und im Zusammenhang damit über den Stellenplan auf der kommenden Herbstsynode vorgreifen zu wollen.

Der Stellenplanausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Problem befaßt. Der Hauptausschuß beschreibt in seiner Empfehlung genau den Tatbestand. Es wird deshalb aller Voraussicht nach nur zum Vorschlag einer Streichung kommen, da die andere Stelle noch besetzt ist. Insofern wird die zweite Stelle mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) für den laufenden Haushalt versehen werden.

Synodale **Demuth**: In Deutschland gibt es Pfarrer, die verdienen so viel wie Ministerialräte. Ich habe in unserem Ausschuß die Bemerkung eines Oberkirchenrats gehört, der sagte: Wir verdienen mehr als die Pfarrer, und im Ruhestand bekommen wir auch höhere Pensionen. Vielleicht könnten wir auf diesen Differenzbetrag bei den Pensionen verzichten.

Das fand ich ganz toll, das möchte ich hier einmal laut sagen.

(Unruhe)

Synodaler **Dr. Schneider**: Wenn ich mich recht erinnere, ist es noch nicht allzulange her, daß wir das Pfarrerbesoldungsgesetz verabschiedet haben. Ich kann nicht recht verstehen, wenn nun sofort wieder eine ganz neue Konzeption der Besoldung gefordert wird. Wir müssen uns einmal überlegen, welche Unruhe wir damit schon wieder produzieren. Es mag ja sein, daß es langfristig sinnvoll ist, sich darüber Gedanken zu machen. Ich meine aber, wir dürften nicht etwas, das wir vor einem halben Jahr beschlossen haben, schon wieder grundsätzlich zur Disposition stellen, und zwar gerade auch in einer so heiklen Materie.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**: Der Antrag des Rechtsausschusses zu Teil B, Ziffer 2 Buchst. a könnte so verstanden werden, als ob darin eine Empfehlung hinsichtlich des Pfarrerbesoldungsgesetzes an den Oberkirchenrat ausgesprochen wäre. Das soll aber nur als Material zum Pfarrerbesoldungsgesetz überwiesen werden, nicht quasi als empfohlener weiterer Schritt.

Synodaler **Ebinger**: Ich bewundere den Mut des Hauptausschusses in dieser Frage, was den Teil B Ziffer 2

Buchst. c anbelangt. Ich bin der Überzeugung, daß dieses Problem nicht mittel-, aber langfristig einer intensiven Beratung bedarf.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Götsching**: Ich erlebe es meines Wissens bereits zum fünften Male, daß derselbe Antrag innerhalb von kurzer Zeit gestellt wird. Wir haben über die Thematik diskutiert. Das Material wird dem Protokoll eh beigelegt. Ich stelle deshalb den **Antrag**, den Antrag abzulehnen. Man kann dann, wenn die Synode darüber wieder nachdenken sollte, darüber nachdenken muß, das Material mitverwenden.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Das trifft auch Teil 2 der Eingabe?

(Synodaler Dr. Götsching: Ja!)

Synodaler **Dr. Pitzer**: Es war heute morgen in einem geistlichen Moment, im Gebet vor der Plenarsitzung, vom Nachdenken über die Motive derer die Rede, die Anträge stellen, daß diese uns auch bewußt sind. Ich habe diesen Gedanken für sehr gut empfunden. Ich denke auch bei diesem Antrag über die Motive der Antragsteller nach. Für mich ist das Ergebnis so, daß keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die es für den Augenblick für notwendig und ratsam erscheinen lassen, sich damit zu sehr zu befassen. Deshalb möchte ich dem Vorschlag meines Vorredners beipflichten, diesen Antrag als Material für zukünftige Überlegungen aufzunehmen, ansonsten jetzt nichts weiter zu tun.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die Aussprache für geschlossen erklärt. Das letzte Wort hat der Berichterstatter, Herr Bubeck.

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter**: Nicht mehr „Mobile“, sondern mehr „Mobilität“ ist das Anliegen des Antrags, den ich – läge er nicht schon vor – ebenfalls gestellt hätte. Stellen Sie sich das ungeheuer Feed-back, auf deutsch Rückkopplung, vor, wenn im Lande ein oder zwei Dutzend Oberkirchenräte im nachfolgenden Gemeindepfarramt vor Ort und aus der anderen Blickrichtung das Zusammenspiel zwischen Kirchenleitung und Gemeindearbeit thematisieren könnten.

(Vereinzelter Beifall)

Das sagt einer, dessen Familie auch in 30 Jahren vier Wohnungen hatte – und zwar ohne die Mithilfe einer Kirche bei der Wohnungssuche – und mit sechs Arbeitgebern in seiner bisherigen Lebenszeit, die sich weit mehr unterscheiden als „Kirchen“.

Ich stelle den weitestgehenden **Antrag** zu Teil 1 der Eingabe OZ 10/5, „die Dienstzeit der Theologen im Evangelischen Oberkirchenrat auf sieben Jahre mit Wiederwahl auf weitere fünf Jahre“ – auch eine biblische Zahl – „zu begrenzen, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit nach dem EOK-Dienst eine andere Dienstaufgabe ermöglicht wird.“

(Beifall)

Synodaler **Leichle** (Zur Geschäftsordnung): Ich frage nach, ob dem Berichterstatter gestattet ist, in dieser Phase der Debatte noch einmal einen Antrag zu stellen, über den die Debatte noch einmal eröffnet werden müßte?

Präsident **Bayer**: So ist es in der Tat.

Synodaler **Bubeck** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe mich deshalb auch gemeldet, bevor Sie mir das Wort als Berichterstatter erteilt haben.

Präsident **Bayer**: Das habe ich vorhin falsch gedeutet. Dann ist die Aussprache noch nicht geschlossen, die Aussprache ist noch offen. Es sind noch Wortmeldungen zur Sache zulässig.

Synodaler **Dr. Mahler**: Ich bin gegen den Antrag des Herrn Bubeck. Wir haben diesen Fall ausführlich im Rechtsausschuß diskutiert. Wenn Sie einen Mitarbeiter nur für fünf bis sieben Jahre einstellen, werden Sie zumindest keinen qualifizierten Juristen finden. Jener wird nicht für fünf Jahre in den Oberkirchenrat gehen, um hinterher nicht zu wissen, wo er hingehen soll.

(Zuruf: Auch keinen Theologen!)

Jetzt könnte man sagen, aber die Theologen! Damit haben wir den Fall, der im Bericht angedeutet worden ist, daß wir Oberkirchenräte erster und zweiter Klasse bekommen. Die einen sind auf Lebenszeit da und die anderen auf Zeit. Diejenigen, die auf Zeit da sind, sind eindeutig benachteiligt. Diese Gruppe hat nämlich ein ungemeines Informationsdefizit. Gerade im Oberkirchenrat dauert es meiner Einschätzung nach zwei oder drei Jahre, bis jemand voll eingearbeitet ist und „durchblickt“. In dieser Zeit sind die theologischen Oberkirchenräte den juristischen Mitarbeitern eindeutig unterlegen. Das sehe ich nicht ein, und deshalb kann ich nicht mitmachen.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte zur Dienstzeit der Oberkirchenräte sprechen. Ich halte es in der jetzigen etwas gespannten Situation für völlig verkehrt, auf die Schnelle einen Beschluß zu fassen. Insofern kommt nur in Frage, entweder daß man dem Antrag des Rechtsausschusses folgt und diesen Antrag sofort ablehnt oder daß man sich für die Überweisung an den Verfassungsausschuß ausspricht.

Ich würde für den Antrag des Rechtsausschusses plädieren, da ich der Meinung bin, daß die Überweisung an den Verfassungsausschuß jetzt, am Ende der Legislaturperiode, wohl wenig sinnvoll ist. Das heißt nicht, daß die Überlegungen damit verboten sind oder solche Überlegungen nicht gründlich noch einmal gemacht und dann auch in Form von Anträgen eingebracht werden könnten. Dazu scheint mir aber im Augenblick die Zeit nicht auszureichen. Deshalb bin ich der Auffassung, daß wir den Antrag gerechter- und sinnvollerweise ablehnen müssen.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Wir haben über die Besoldungsordnung der Pfarrer in dieser Legislaturperiode schon einmal gesprochen. Ich beantrage deshalb Schluß der Debatte.

Synodaler **Dr. Wetterich**: Das ist auch mein Antrag!

Präsident **Bayer**: Hierüber ist abzustimmen. Wer ist für Schluß der Debatte – das war die Mehrheit. Gegenstimmen? – 3; Enthaltungen? – 3; Damit ist Schluß der Debatte beschlossen.

Formell kann sich der Herr Berichterstatter noch einmal zu Wort melden. Ist das gewünscht?

Synodaler **Bubeck**: Als Berichterstatter kann ich auf eine Schlußbemerkung verzichten.

Präsident **Bayer**: Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Wir haben eine Eingabe OZ 10/5. Hier ist im Teil 1 die Änderung der Dienstzeit beantragt. Zu dieser Eingabe gibt es von den vier ständigen Ausschüssen verschiedene Beschlußvorschläge.

Der Rechtsausschuß beantragt die Ablehnung des Antrags aus der Eingabe. Der Berichterstatter Bubeck hat erklärt, das ist der weitestgehende Antrag. Dem folge ich auch. Ich halte den Antrag auf Ablehnung für den weitestgehenden Antrag. Bei Ablehnung wäre der Punkt 1 der Eingabe erledigt.

Sie haben aber nach der Geschäftsordnung die Möglichkeit, das wissen Sie, sich damit nicht einverstanden zu erklären. Dann müßte zunächst einmal eine Abstimmung darüber stattfinden, ob Sie anderer Meinung sind. Wird das beantragt? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist über den Antrag des Rechtsausschusses zu Teil 1 der Eingabe (Dienstzeit Oberkirchenräte) abzustimmen. Wer stimmt für den Antrag des Rechtsausschusses? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 22. Wer enthält sich der Stimme? – 4. Damit ist beschlossen, daß Ziffer 1 der Eingabe OZ 10/5 abgelehnt ist.

Wir kommen zu Teil 2 der Eingabe. Hier ist nun der weitestgehende Antrag der des Synodalen Dr. Götsching, den Teil 2 des Antrags ebenfalls abzulehnen und das Ganze als Material weiterzugeben. Das ist der weitestgehende Antrag.

Wer stimmt für den Antrag Dr. Götsching auf Ablehnung? – Das ist auch die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 20. Wer enthält sich? – 4. Damit ist auch Ziffer 2 der Eingabe abgelehnt und dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Bevor wir nun zu den Berichten des Finanzausschusses kommen, machen wir 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.20 Uhr bis 17.40 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir kommen zu den Finanzen, den **Berichten des Finanzausschusses**.

Wenn über Geld gestritten wird, ist nützlich, zunächst festzustellen, ob es sich um anwesendes oder abwesendes Geld handelt.

(Heiterkeit)

Man hat schon immer Hochrechnungen gemacht, um mathematisch richtig zu falschen Ergebnissen zu kommen.

Früher waren die Löcher nur in der Brezel, heute sind sie im Haushalt.

(Heiterkeit)

V.1

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Weil am Rhein vom 27.09.1988 mit der Bitte, von den zu erwartenden Mehreinnahmen 1988 alle Lehrvikare und Diakone in Ausbildung in Dienst zu nehmen

(Anlage 1)

Präsident **Bayer**: Es berichtet für den **Finanzausschuß** Herr Rieder.

Synodaler Rieder, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Mit seinem Antrag vom 27. September 1988 beantragt der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Weil am Rhein, von den zu erwartenden Mehreinnahmen 1988, vorgeordnet vor allem anderen, alle Lehrvikare sowie Diakone in Ausbildung innerhalb der badischen Landeskirche in Dienst zu nehmen.

Der Finanzausschuß verkennt nicht die gute Absicht, die diesem Antrag zugrunde liegt. Dem Antrag kann jedoch sowohl aus rechtlichen als auch aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden.

§ 31 Abs. 4 KVHG schreibt zwingend vor, daß Haushaltsüberschüsse zur Schuldentilgung oder Rücklagenbildung zu verwenden sind, soweit sie nicht zum Haushaltsausgleich benötigt werden.

Der Überschuß des Jahres 1988 mit voraussichtlich 6.829.000 DM wurde im Hinblick auf die Steuerreform 1990 ff. nicht den Rücklagen zugeführt, da bereits bei Feststellung des Jahresergebnisses 1988 erkennbar war, daß er für 1990 voll als Deckung zum Ausgleich des Haushalts benötigt wird. Gemäß § 31 Abs. 1 KVHG ist der Überschuß im Haushaltsplan einzustellen. Dies wird mit der Vorlage des landeskirchlichen Haushaltsplans laut Auskunft des Finanzreferats des EOK zur Herbstsynode 1989 geschehen.

Es besteht auch keine sachliche Veranlassung, dem Antrag zuzustimmen. Grundsatz muß bleiben, daß alle „geeigneten Bewerber“ in Dienst genommen werden.

Zur Zeit werden alle geeigneten Bewerber übernommen oder befinden sich über AfG im Wartestand. Aufgrund der neuesten statistischen Erkenntnisse wird die Übernahme aller geeigneten Bewerber auch künftig möglich sein.

Der Beschlußantrag des Finanzausschusses lautet:

Der Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Weil am Rhein vom 27. September 1988 wird abgelehnt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. Die **Aussprache** ist eröffnet.

Synodaler Burkart: Ich habe zwei Fragen:

1. Was ist KVHG?
2. Was ist AFG?

Präsident Bayer: Die Frage wird gleich von Oberkirchenrat Dr. Fischer beantwortet.

Oberkirchenrat Dr. Fischer:

1. KVHG bedeutet: Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
2. AFG heißt: Arbeitsplatzförderungsgesetz.

Synodaler Ritsert: Das Arbeitsplatzförderungsgesetz wird im November dieses Jahres auslaufen. Gilt das, was vom Berichterstatter jetzt gesagt wurde, dann auch noch? Ich hätte gerne Zahlen über die 1989 und 1990 zu erwartenden Vikare und ob diese dann wirklich noch alle eingestellt werden können oder ob das Arbeitsplatzförderungsgesetz unter Umständen dann verlängert werden muß. Das ist meine Frage.

Synodaler Dr. Schäfer: Die Formulierung des Berichterstatters, daß alle geeigneten Bewerber zur Zeit übernommen werden, ist sicherlich sachlich richtig. Das ist aber zu wenig. Meiner Kenntnis nach werden sie deshalb alle übernommen, weil sie die Last dieser Übernahme durch Telling ihrer Deputate selber tragen. Und diese Last tragen nicht wir.

Deshalb bitte ich darum, daß dieser Gesichtspunkt auch öffentlichkeitswirksam in diesem Zusammenhang mit genannt wird, wo nämlich die Last für diese gegenwärtig positiv aussehende Lösung getragen wird.

(Beifall)

Oberkirchenrat Baschang: Ich bin in dieser Sache nicht mehr zuständig, habe darum die Zahlen nicht zur Hand. Ich habe aber die Erarbeitung der Zahlen noch miterlebt. Die Teildeputate, die Herr Dr. Schäfer anspricht, sind hochgerechnet. Auch das Auslaufen des Arbeitsplatzförderungsgesetzes ist eingerechnet. Das Personalreferat, das diese Rechnungen vorgenommen hat, hat für mich überzeugend nachgewiesen, wonach die Aussage begründet gemacht werden kann, daß alle geeigneten Bewerber übernommen werden können.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Stein: Es ist richtig, daß das Arbeitsplatzförderungsgesetz zeitlich befristet ist und demnächst auslaufen wird, falls es nicht verlängert oder geändert werden sollte. Sie möchten dabei bitte zwei Dinge berücksichtigen:

Die Geldmittel, die von diesem Gesetz her in den Fonds geflossen sind, sind vorhanden. Es handelt sich um einen erheblichen Betrag. Wie ich höre, sind etwa 2,8 Millionen DM vorhanden. Dieser Betrag kann über längere Zeit ausgegeben und eingesetzt werden, als unter Umständen das Gesetz gilt, um dessentwillen die Beträge einbezahlt wurden. Hierfür müssen wir den vielen gewissenhaften und treuen Spenderinnen und Spendern auch einmal namens des Oberkirchenrates von hier aus herzlich danke schön sagen.

(Beifall)

Sie haben zusammen mit den Vikarinnen und Vikaren, die sich freimütig mit Stellenteilungen und Deputatskürzungen abgefunden haben, das Verdienst daran, daß wir von schwierigen Krisenlagen nicht überrollt worden sind.

Das ändert aber nichts daran, daß die Beratungen im Evangelischen Oberkirchenrat in vollem Gange sind, Ihnen – wie ich hoffe – recht bald einen weiterreichenden Vorschlag dazu zu machen, wie der Grundgedanke des Arbeitsplatzförderungsgesetzes in einem weiteren Rahmen und in Anpassung an die auf uns zukommende Lage fortgeführt werden sollte.

Die schmerzlichen Ereignisse im Personalreferat haben es leider verhindert, daß der zuständige Referent Ihnen schon auf dieser Tagung eine mit Einzelheiten begründete Vorschau hätte geben können.

Synodaler Ehemann: Zu der angeschnittenen Frage der Dreiviertel-Deputate der Pfarrvikare heißt es im jüngsten Hauptbericht an einer bestimmten Stelle in einer Anmerkung, ich zitiere: „Bei einer Entspannung der Stellsituation und einem Nachlassen der großen Jahrgänge sollte sobald als möglich wieder auf ein Deputat von 1/1 übergegangen werden.“ Frage: Ist ein Zeitpunkt bereits erkennbar?

Oberkirchenrat Baschang: Für den Übergang oder die Rückkehr zu den Normaldeputaten ist ein Zeitpunkt errechnet worden. Aus den genannten Gründen kann ich Ihnen diesen Zeitpunkt aber nicht genau sagen.

(Zuruf: Ungefähr?)

Ich meine 1990 oder 1991. Aber legen Sie mich bitte darauf nicht fest.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Wenn wir an diesem Punkt sind, möchte ich eines gerne zu dem ergänzen, was Sie, Herr Schäfer, sagten. Es ist einmal der Dank an unsere jungen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare für ihre Bereitschaft, reduzierte Deputate mit entsprechend reduzierten Gehältern zu übernehmen

(Beifall)

und damit ein Stück gesamtkirchlicher Verantwortung auf sich zu nehmen.

Ich füge in diesem Punkte, da mich das Ergebnis im guten Sinne überraschte, den Dank auch an die Gemeinden hinzu, die mit reduzierten Deputaten – ob 75% oder 50% – erst einmal fertig werden mußten. Selbstverständlich hat es am Anfang viele Fragen gegeben. Ich war eigentlich darauf gefaßt, daß viel mehr Widerstand käme und eine Infragestellung dieser Regelung. Auf's Ganze gesehen kann man von einer großen Bereitschaft auch auf dieser Seite sprechen, sich für neue Arbeitsverhältnisse einzusetzen. Uns ist allen klar, daß natürlich in einer bestimmten Anzahl von Fällen ein 75%-Deputat bei dieser Prozentzahl nicht halt gemacht hat und die Arbeit, die erbracht wurde, zum Teil erheblich höher lag.

Obwohl zum ersten Mal auf diese Art und Weise pfarramtliche Tätigkeit quantifiziert wurde und man sich darauf hat einstellen müssen, was gar nicht selbstverständlich ist, war dies auch ein Lernprozeß, für den ich einmal von dieser Stelle aus auch den Gemeinden und den Pfarrerinnen und Pfarrern, die mit solchen Vikarinnen und Vikaren zu tun haben, danke sagen möchte.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich erkläre die Aussprache für geschlossen. Wünscht der Berichterstatter ein Schlußwort? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß beantragt, den Antrag abzulehnen. Wer stimmt dem Antrag des Finanzausschusses zu? – Danke, das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 11. Damit ist der Antrag des Eingebers abgelehnt.

V.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:
Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1988
(Anlage 8)

Präsident Bayer: Für den Finanzausschuß berichtet Herr Ludwig.

Synodaler Ludwig, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe aus den Beratungen des Finanzausschusses vom 11. April über die Vorlage

der Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zu berichten.

Beide Fonds sind kirchliche Stiftungen des Öffentlichen Rechts und werden von der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet und in Rechtsangelegenheiten vertreten. Alle in diesem Bericht aufgeführten Zahlen und Daten können Sie der Ihnen vorliegenden Vorlage OZ 10/8 entnehmen und mitverfolgen. Beide Rechnungsergebnisse liegen über den Ansätzen der Haushaltspläne. Dies kam auf der einen Seite durch konsequente Einsparungen – insbesondere auf dem Gebiet der Personalkosten und der Gebäudeunterhaltung – als auch durch Mehreinnahmen – etwa bei den Zinserträgen, Erbbauzinsen und Pachtzinsen – zustande. Beide Stiftungen können daher auch in diesem Jahr ihren stiftungsgemäßen Aufgaben voll nachkommen, insbesondere können sie, wie bereits in den vergangenen Jahren, überplanmäßige Beiträge dem landeskirchlichen Haushalt zuweisen.

Nun zu den Rechnungsergebnissen im einzelnen:

I. Evangelische Zentralpfarrkasse:

Sie schließt am 31.12.1988 im Verwaltungshaushalt mit einem Reinertrag von 4.416 Mio. DM ab. Ihrem Zweck entsprechend werden davon 3.740 Mio. DM der Landeskirchenkasse Karlsruhe zugewiesen. Der Rest von 676.303,21 DM wird in den Vermögenshaushalt überführt.

Im Vermögenshaushalt betragen damit die vorhandenen Grundstockmittel am 31.12.1988 5.930 Mio. DM.

Davon sind durch Synodalbeschluß vom 14.04.1988 bereits zweckgebunden: einmal 900.000,-- DM für kirchengemeindliche Bauvorhaben, dann weitere 2.296 Mio. für die Finanzierung eines Mietwohngebäudes in Konstanz-Wollmatingen (1. Rate). Der Rest von 1,8 Mio. DM wurde schon in den vergangenen Jahren als Darlehen zur schnelleren Realisierung gemeindlicher Bauprogramme der Landeskirchenkasse zugewiesen.

Der nun verbleibende Rest in Höhe von 934.873,90 DM soll wie folgt Verwendung finden:

200.000,-- DM sollen in einen kirchlichen Immobilienfonds re-investiert, 400.000,-- DM der Landeskirche überstellt und die verbleibenden 334.873,90 DM zur Restfinanzierung des Neubaus Konstanz-Wollmatingen verwandt werden.

II. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds:

Der Verwaltungshaushalt dieses Fonds schließt mit einem Überschuß von 6.405 Mio. DM ab. Von diesem Überschuß werden 1,5 Mio. DM an die Landeskirchenkasse zur Finanzierung des Pfarrhausneubauprogramms überstellt, der Rest in Höhe von 4.905 Mio. DM fließt in den Vermögenshaushalt.

Damit stehen diesem Vermögenshaushalt zum 31.12.1988 Grundstockmittel in Höhe von 33.149 Mio. DM zur Verfügung. Hiervon sind wiederum durch Synodalbeschluß vom 14.04.1988 bereits zweckgebunden:

einmal 3.198 Mio. DM als Rückstellung bei der KVA (Kapitalienverwaltungsanstalt) zur Finanzierung des Neubaus Jakobus in Heidelberg,

zum anderen 20.902 Mio. DM, bestehend aus Rücklagen aus den Vorjahren, zuzüglich der Rücklagen 1988 für Investitionen Wald, Lastengebäude, Eigentumsgebäude u.a.

Auf solche Rücklagen muß künftig verstärkt geachtet werden, da gerade in der Forstwirtschaft zur Erhaltung einer langfristigen Wirtschaftlichkeit laufend investiert werden muß, und die Auswirkungen des Waldsterbens – die die Wälder der beiden Stiftungen glücklicherweise nicht mit der ganzen Wucht getroffen haben – noch nicht abzusehen sind.

Verfügbar bleiben somit: 9,048 Mio. DM.

Diese noch freien Grundstocksmittel sollen wie folgt verwandt werden:

1,7 Mio. DM zur Finanzierung eines Bauvorhabens in Hockenheim,

5,0 Mio. DM sollen in den schon vorhin erwähnten kirchlichen Immobilienfonds re-investiert werden,

mit 1,3 Mio. DM sollen die bereits im Haushaltsjahr 1988 angewiesenen 1,5 Mio. DM zur Finanzierung des Pfarrhausneubauprogramms aufgestockt werden. Diesem Programm stehen nunmehr insgesamt 2,8 Mio. DM zur Verfügung. Bei dieser Summe von 1,3 Mio. DM handelt es sich um eine zusätzliche überplanmäßige Ablieferung an die Landeskirchenkasse.

Mit dem Rest in Höhe von 1,048 Mio. DM sollen die Mittel für Baulasten angereichert werden. Zu erwartende größere Verpflichtungen im Zusammenhang mit Baulasten machen diese Maßnahme dringend erforderlich. So wird im nächsten Monat eine Außensanierung der Peterskirche in Heidelberg in Angriff genommen werden, die mit ca. 3,0 Mio. DM veranschlagt ist. Darüber hinaus ist im nächsten Jahr eine Außensanierung der Heiliggeistkirche in Heidelberg geplant, die den Fonds voraussichtlich 4,0 Mio. DM kosten wird.

(Zuruf: Fenster einbauen!)

Insgesamt kann der Evangelischen Pflege Schönau eine geordnete, vorausschauende und erfolgreiche Geschäftspolitik bestätigt werden. Beide Fonds konnten die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen und auch im Jahr 1988 ihren Verpflichtungen voll nachkommen. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Rentabilität vor allem bei Forstflächen in den vergangenen Jahren ständig rückläufig gewesen ist. So haben 1988 die Wälder des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds einschließlich der sogenannten kleinen Pfarrwälder einen Bruttobetrag von 6,4 Mio. DM erbracht. Nach Abzug aller Unkosten verblieben noch rd. 660.000,- DM als Reinertrag. Dieser Betrag reicht gerade für die Renovierung einer Kirche. In der Baupflicht dieses Fonds stehen jedoch 86 Kirchen. Durch rechtzeitige Umschichtung von Vermögensteilen und Betätigungen auch auf anderen Gebieten konnten jedoch die entstehenden Ausfälle voll aufgefangen werden. In diesem Zusammenhang muß auch der erwähnte kirchliche Immobilienfonds gesehen werden. Er soll dazu beitragen, als ein weiteres Standbein die Erträge der beiden Stiftungen bei sich verändernden Strukturen auch weiterhin sicherzustellen.

An dieser Stelle sei Herrn Dr. Muster und seinen Mitarbeitern für die umsichtige und verantwortungsbewußte Arbeit gedankt.

(Beifall)

Die Synode möge beschließen:

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung für die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchen-

fonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 22.09.1970 genehmigten Rechnungsabschlüsse 1988 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden gemäß § 8 Abs. 3 der jeweiligen Stiftungssatzungen festgestellt und der Verwendung der verfügbaren Grundstockmittel zugestimmt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, Herr Ludwig. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Burkart: Mich würde interessieren, was „Betätigung auf anderen Gebieten“ konkret heißt.

Präsident Bayer: Wollen Sie etwas dazu sagen, Herr Dr. Muster?

Kirchenrechtsdirektor Dr. Muster: Ich kann natürlich noch warten, bis weitere Fragen kommen. Ich kann aber – wenn Sie wollen – gleich zu dieser Frage antworten.

Präsident Bayer: Ja, ich bitte Sie, gleich auf die Frage zu antworten.

Kirchenrechtsdirektor Dr. Muster: Unter „anderen Gebieten“ – das hat Herr Ludwig ja auch schon erwähnt – ist zum Beispiel die Neubeteiligung an einem Immobilienfonds zu verstehen. Das ist ein fünftes, ein weiteres Standbein für die Evangelische Pflege Schönau.

Präsident Bayer: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Der Wortlaut des Beschlußvorschlages liegt Ihnen allen vor. Ich schließe die Aussprache und stelle den Beschlußvorschlag zur Abstimmung. Ich brauche ihn nicht mehr vorzulesen.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? – 1 Enthaltung.

V.3

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Mappach vom 03.03.1989 mit dem Antrag auf eine Gesetzesänderung betreffend die Verpachtung von Grundstücken durch die Evangelische Pflege Schönau
(Anlage 15)

Präsident Bayer: Ich rufe Tagesordnungspunkt V.3 zur Behandlung auf. Es berichtet erneut Herr Rieder für den **Finanzausschuß**.

Synodaler Rieder, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Mit seinem Antrag will der Evangelische Kirchengemeinderat Mappach eine Gesetzesänderung erreichen, die die Mitwirkung von Kirchengemeinden bei der Verpachtung von Grundstücken durch die Evangelische Pflege Schönau vorsieht.

Der Antrag wird im wesentlichen damit begründet, daß in einem Einzelfall die Kirchengemeinde nicht oder nicht rechtzeitig über die geplante Verpachtung informiert worden ist. Dem Antrag auf Gesetzesänderung kann nach Ansicht des Finanzausschusses nicht stattgegeben werden.

Die rechtlichen Grundlagen, d.h. § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 21.12.1881 (vgl. Sammlung Niens Nr. 52 (Kirchl. Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründervermögens betr.)),

§ 1 Abs. 1 der Satzung der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien vom 26.10.1979 sowie § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (vgl. Niens Nr. 51a) regeln eindeutig, daß sich eine Mitwirkung oder gar eine Aufsichtspflicht von Kirchengemeinden bei Verpachtungen durch die Evangelische Pflege Schönau nicht ergibt und vom Gesetzgeber auch gar nicht gewünscht war. Pfarrer bzw. Kirchengemeinden sollten nicht durch Vertretung wirtschaftlicher Interessen der Pflege Schönau belastet werden, zumal in solchen Fällen oft persönliche Verhältnisse eine große Rolle spielen. Die Regelung von Pachtverhältnissen durch eine neutrale Behörde erschien schon damals dem Gesetzgeber als die bessere Lösung, die sich im wesentlichen bis heute bewährt hat. Der Finanzausschuß sieht daher keinen Handlungsbedarf, die beantragte Gesetzesänderung zu empfehlen.

Die Synode möge beschließen: Der Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Mappach vom 03.03.1989 wird abgelehnt.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Die Aussprache hierzu wird eröffnet.

Synodaler **Leichle**: Ich möchte mich dem Antrag des Finanzausschusses anschließen. Ich habe im Laufe der Jahre eine Menge Erfahrungen damit erhalten. Das war immer auch mit einigem Ärger verbunden. Man muß schon sehen, daß dies in einer Dorfgemeinschaft unter Umständen wirklich ein sensibles Problem ist. Das ist sicher hier der Fall. Manchmal hat es mich auch dazu gebracht, daß ich dachte: Wenn bloß nichts mehr da wäre.

(Heiterkeit)

Aber so kann man die Probleme sicherlich auch nicht lösen. Ich bin im ganzen gesehen natürlich sehr froh, daß weder ich noch der Kirchengemeinderat darauf einen Anspruch haben, hier Einfluß zu nehmen. Das wünsche ich mir nicht.

(Heiterkeit)

Das sollen die Eingaber wirklich auch einmal denken. Auf der anderen Seite muß auch klar sein, daß man von seiten der Pflege Schönau ein bißchen darauf achten muß, daß keine allzu großen Pannen passieren.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Auch hierzu habe ich keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich kann die Beratung schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Beschlußvorschlag des Finanzausschusses: Der Antrag wird abgelehnt. Wer stimmt diesem Beschlußvorschlag zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 7.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

VI.1

Berichte des Rechts- und Finanzausschusses zur Eingabe von Kirchengemeinderatsvorsitzenden und Kirchengemeindeamtsleitern vom 27.09.1988 mit dem Antrag auf Ergänzung von § 101 der Grundordnung durch einen Absatz 3: Erhebung von Umlagen von Kirchengemeinden durch Kirchenbezirke

(Anlage 2)

Präsident **Bayer**: Ich rufe Tagesordnungspunkt VI.1 zur Behandlung auf. Es berichtet zunächst Herr Dr. Mahler für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Dr. Mahler, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Den vorgesehenen neuen Absatz 3 zu § 101 Grundordnung (GO) finden Sie auf der Eingabe OZ 10/2. Ich lese ihn noch einmal vor:

(3) Die vom Kirchenbezirk festgelegte Höhe der Umlage darf nicht zur Beeinträchtigung der Aufgaben der Kirchengemeinden gemäß § 37 führen.

Wird zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde eine Einigung über die Umlagenhöhe nicht erzielt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

Die Finanzierung der Ausgaben des Kirchenbezirks ist in § 101 Abs. 2 GO geregelt:

1. Aus Erträgen aus Vermögen,
2. aus Umlagen bei den Kirchengemeinden,
3. aus Zuschüssen der Landeskirche.

Die Zuschüsse der Landeskirche sollen im wesentlichen Sachkosten und teilweise auch Personalkosten decken, also Dekanatsbüro, Sekretärin und damit zusammenhängende Nebenkosten. Dieser Zuschuß ist für die einzelnen Kirchenbezirke je nach Größe und Belastung unterschiedlich. Man kann davon ausgehen, daß er ungefähr die Hälfte der Ausgaben deckt, jedenfalls ist es so viel, daß der Dekan arbeitsfähig ist. Was der Kirchenbezirk darüber hinaus an Aktivitäten entfaltet, wird durch die Umlage bei den Gemeinden finanziert. Der Schlüssel für die Umlage ist bei den Kirchenbezirken unterschiedlich. Richtlinie kann die Seelenzahl oder das Haushaltsvolumen oder ein Mischsystem sein, jedenfalls ein System, das von der Bezirkssynode zu beschließen ist. Das Ganze erscheint sinnvoll, weil die Gemeinden von den Aktivitäten des Kirchenbezirks, wenn auch nur manchmal indirekt, partizipieren. Jede Kirchengemeinde ist in der Bezirkssynode angemessen vertreten und hat somit Einfluß auf die Beschlüsse.

Das Argument, Bezirkssynodale könnten Anträge in finanziellen Dingen nicht immer durchschauen, kann der Rechtsausschuß nicht anerkennen. Und wenn es so wäre, sollten die Synodalen vor der Beschlußfassung informiert und sachkundig gemacht werden. Dazu ist nach der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung ausreichend Zeit. Als Alternative zu dieser evtl. notwendigen Information die Grundordnung zu ändern, halten wir nicht für angemessen. Nebenbei ist die Formulierung „Beeinträchtigung der Aufgaben“ zu ungenau, höchstens ein Ermessensbegriff, und in jedem Fall schwerlich justitziabel.

Auch den Zeitpunkt der vorliegenden Eingabe halten wir für unpassend. Wenn das normierte Zuweisungssystem für die Kirchengemeinden eingeführt ist, wird man etwa 1991 an eine normierte Finanzzuweisung für die Kirchenbezirke gehen müssen, und das um so zwangsläufiger, je mehr Aufgaben im Rahmen der Schwerpunktsetzung kirchlicher Arbeit auf den Kirchenbezirk zukommen.

An dem dualen System der Finanzierung des Kirchenbezirks durch Zuweisung und Umlage sollte festgehalten werden. Wir reden so viel von Demokratie und Eigenverantwortung in der Kirche. Hier ist ein Beispiel, wo man das auf der Ebene des Kirchenbezirks ohne Einmischung von oben realisieren kann.

Wir reden so viel vom Delegieren nach unten und an den Ort, an dem Sachverstand und Kompetenz vorhanden sind. Sollten wir im vorliegenden Falle genau das Gegen-

teil tun, nämlich Verantwortung nicht nach unten, sondern nach oben delegieren? Ich könnte noch einiges zum Thema Delegation nach oben sagen, das würde aber den einem Bericht vorgegebenen Rahmen sprengen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag abzulehnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank. Zu demselben Thema berichtet für den **Finanzausschuß** Frau Borgmann.

Synodale **Borgmann, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Finanzausschuß beauftragte mich, über die Eingabe OZ 10/2 von Kirchengemeinderatsvorsitzenden und Kirchengemeindeamtsleitern zu berichten, die eine Ergänzung des § 101 der Grundordnung durch einen Absatz 3 wie folgt vorschlägt: Ich beziehe mich auf die Verlesung des Textes von Herrn Dr. Mahler.

Dieser Antrag ist als eine vorbeugende Maßnahme gedacht für den Fall, daß Bezirke zunehmend mehr Geld benötigen, wenn sie bei insgesamt knapper werdenden finanziellen Mitteln verstärkt selbständige Aufgaben wahrnehmen sollen.

Außerdem gingen die Antragsteller davon aus, daß bei der haushalts-, sprich auch: umlagenbeschließenden Bezirkssynode Gemeindeglieder vertreten sind, die die desolate Finanzlage ihrer Gemeinden nicht in vollem Umfange kennen oder überstimmt werden von Gemeindevertretern mit anderem Umlagebedarf. Deutliche Unterschiede zwischen Stadt/Land scheinen sich hier herauszukristallisieren.

Obwohl den Mitgliedern des Finanzausschusses die Sorge der Antragsteller verständlich erscheint, gibt es mehrere Gründe, die gegen die Ergänzung durch einen Absatz 3 zum § 101 der Grundordnung sprechen.

1. Bei dem bisherigen dualen Verfahren der Direktzuweisung sowie der Umlagen für die Bezirke, die von der Bezirkssynode genehmigt werden, hat die Gemeinde via Bezirkssynode die Möglichkeit, zu einem vernünftigen Interessensausgleich zu gelangen. Der vorgeschlagene Antrag würde eine Rückdelegation an den Evangelischen Oberkirchenrat bedeuten, was nicht im Sinne der Grundordnung sein kann.

2. Eine Änderung der Grundordnung wurde aus den im folgenden genannten unterschiedlichen Gründen nicht als geeignet angesehen:

- a) Die Grundordnung sollte nicht durch einen Durchführungsbestimmungskatalog „verwässert“ werden.
- b) Die Grundordnung würde eingegrenzt auf eine rein finanzielle Problemstellung in einer Situation, die nur über den Dialog Gemeinde – Bezirk gelöst werden sollte.
- c) Über das 1990/91 geplante normierte Zuweisungssystem für die kirchengemeindlichen Zuweisungen sind Änderungen in der Diskussion, die auch Stadt- und Flächendekanate differenziert betrachten. Nach Abschluß der Neuordnung eines solchen Systems wird in einem weiteren Schritt auch die Finanzausstattung der Kirchenbezirke neu zu überdenken sein. Eine Änderung der Grundordnung zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher nicht angemessen.

Deshalb ist der Beschlußvorschlag des Finanzausschusses – bei einer Gegenstimme – identisch mit dem Antrag des Rechtsausschusses und lautet,

den Antrag auf Änderung des § 101 der Grundordnung abzulehnen.

(Starker Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Frau Borgmann. Haben Sie gemerkt, wie mäuschenstill es war?

(Heiterkeit)

Wenn ich einmal Schwierigkeiten mit der Disziplin habe, bitte ich Sie um Hilfe.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Wegmann**: Auch wenn der Beifall zeigt, wo ich stehe, ...

(Heiterkeit)

... ich fürchte mich nicht.

(Heiterkeit)

Aber als Mitunterzeichner der Eingabe haben mich natürlich die Beschlußempfehlungen nicht gerade froh gestimmt. Nach der Finanzausschußsitzung habe ich mich mit der Ablehnung abgefunden und wollte eigentlich heute hier nicht reden. Nachdem ich allerdings gestern von drei Unterzeichnern telefonisch ausdrücklich gebeten und beauftragt wurde – die wissen allerdings nicht, wie die Empfehlungen der beiden Ausschüsse lauten –, auch in der Aussprache die Antragsteller zu vertreten, werde ich dies tun. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, ich persönlich würde diese Angelegenheit am Finanzausschuß vorbei nochmals aufgreifen.

Zunächst: In meiner Kirchengemeinde gibt es zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde im Finanzbereich bis zur Stunde keine Probleme. Das kann aber anders werden, wenn die Verantwortlichen einmal andere Namen tragen. Wenn Sie die Namen der Antragsteller und deren Funktion in der Kirche lesen, werden Sie feststellen, daß es sich um sieben hauptamtliche Leiter von Kirchengemeindeämtern handelt, die schließlich für die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne wesentliche Verantwortung tragen. Weiter handelt es sich um 6 Vorsitzende von Kirchengemeinden, drei Theologen und drei Ehrenamtliche – also eine gute Mischung.

Gerade die Vorsitzenden wissen ganz genau um die Sorgen heute und auch in Zukunft – trotz normiertem Zuteilungssystem über die Finanzen, und zwar wenn das eintritt, was bei einzelnen Kirchenbezirken sich 1988/89 in den Haushaltsplänen bereits abzeichnete.

An zwei Beispielen – dazu wurde ich besonders beauftragt – werde ich dies Ihnen noch später deutlich machen. Betrachten Sie bitte einmal die Entwicklung der Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden in den letzten Jahren. Bei allem Wohlwollen einer Verstärkung der Finanzmittel an die Kirchengemeinden, für die wir sehr dankbar sind – ich wiederhole: sehr dankbar sind –, floß ein Teil der Mehrzuweisungen in die Vorwegentnahmen auch für die Bezirke. Vergleichen Sie bitte einmal nur die Haushaltspläne unserer Landeskirche für die Jahre 1986/87 und für die Jahre 1988/89. Gerade die vor kurzem getroffene Entscheidung der Landessynode, den Kirchenbezirk Ober-

heidelberg zu teilen, wird bei den Vorwegentnahmen eine weitere Summe von rund 110.000,- DM erfordern. Unabhängig davon werden die Kirchengemeinden der neuen Bezirke noch weitere erhebliche Mittel, und zwar – wenn Sie das Haushaltsvolumen betrachten – etwa die gleiche Summe noch aufzubringen haben. Ich bin sicher, daß auch ein Finanzreferent über die ständige Zunahme der Vorwegentnahmen nicht glücklich ist.

Nun zwei Beispiele, die ich hier mit ausdrücklicher Billigung der Betroffenen – es handelt sich ja um eine öffentliche Sitzung – nennen darf:

Im Kirchenbezirk einer Großstadt wird der Antrag auf Schaffung einer neuen Stelle gestellt. Was eine neue Stelle kostet, wissen Sie: zwischen 50.000 und 80.000 DM je nach Eingruppierung. Die beiden Vorsitzenden der dort vertretenen größten Kirchengemeinden sind Pfarrer und lehnen im Rahmen der Debatte die Stellenerweiterung mit dem Hinweis ab, daß dadurch eine Umlagenhöhung notwendig wäre, die zu Lasten der Kirchengemeinden gehen und damit auch eine Schmälerung der Zuweisungen an die Pfarrgemeinden bedeuten würde. Dieses Votum der beiden Vorsitzenden hat eine Ablehnung bewirkt, vielleicht nur – ich weiß es nicht –, weil sie als Vorsitzende Theologen sind und damit mehr Einfluß oder vielleicht mehr Glaubwürdigkeit gegenüber einem Ehrenamtlichen besitzen.

(Unruhe)

Das zweite Beispiel: In einem Kirchenbezirk mit 21 Kirchengemeinden – mittlere Städte und kleine Städte – erfolgte 1988/89 eine Erhöhung der Umlagen. Die größte Kirchengemeinde dieses Kirchenbezirks hat ein Haushaltsvolumen von 1,6 Millionen DM. In dieser Summe sind 650.000 DM Härtestockmittel. Seit Jahren erhebt der Kirchenbezirk einen bestimmten Prozentsatz von den 21 Kirchengemeinden. Grundlage bei der Berechnung bisher war die Finanzaufweisung vor 1983 – aber ohne Härtestockmittel. Jetzt, beim Haushalt 1988/89, wurden die Härtestockmittel mit eingerechnet, so daß bei 9 Gemeinden erhebliche Mehrbelastungen errechnet wurden, dagegen bei 12 Kirchengemeinden Ermäßigungen eingetreten sind. Der Kirchengemeinderat der größten Kirchengemeinde hat gegen diesen Beschlußvorschlag im Kirchenbezirk Einspruch eingelegt, aber bei 12 begünstigten Gemeinden können 9 Gemeinden mit Mehrbelastungen keine Mehrheit gewinnen. Eine Anfrage beim Evangelischen Oberkirchenrat gegen diesen Beschluß wurde – und ich betone das ausdrücklich – mit Recht abgelehnt, denn die Umlagenfestsetzung nach der Grundordnung liegt allein bei der Bezirkssynode. Diese Kirchengemeinde, von der ich jetzt rede, hat zusätzliche Härtestockmittel in Anspruch nehmen müssen, und deshalb lautet die Frage auch für später: Finanzieren wir die höheren Umlagen direkt durch Härtestockmittel, also wieder über den nicht gerade so beliebten Härtestock?

Bei allem Verständnis für die gegebenen Begründungen der Ablehnung unseres Antrages wollen Sie doch erkennen, daß zwischen Mitgliedern des Kirchengemeinderats und der Ältesten und der Bezirkssynode doch für die Kenntnis der kirchengemeindlichen Finanzen erhebliche Unterschiede bestehen. Das wurde also ganz deutlich gesagt. Aber mir kommt ein Antrag, die Vorlage OZ 10/19 des Dekanats Konstanz, zu Hilfe, wenn man in der Frage der Härtestockmittel zum Beispiel schreibt: Die Härtestockmittel sollten bei den Fachleuten, sprich: Hauptamtlichen,

verteilt werden und nicht bei den ehrenamtlichen Mitgliedern in der Bezirkssynode, weil sie nicht die Kenntnis haben, die sie notwendig haben sollten.

Ich danke Ihnen, Herr Landesbischof, für den ausgesprochenen Dank an die Kirchenältesten. Das ist vor allem für die Ältesten Genugtuung, welche bisher ehrenamtliche Funktionen in der Kirche übernommen haben. Wir müssen gerade den Brüdern und Schwestern Mut machen, die aus gemachten Erfahrungen vielleicht Freude und Bereitschaft für dieses so wichtige Amt verlieren könnten. Ich bin dankbar, daß dieser Dank, Herr Landesbischof, in Ihrem Referat gerade vor den Kirchenwahlen erfolgt ist. Herzlich Dank dafür noch einmal.

Ich habe mir nun überlegt, wie man einerseits nicht zu einer sofortigen Entscheidung gezwungen werden kann, andererseits aber den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden nicht die Hoffnung auf Behandlung ihrer Eingabe nimmt. Ich habe mir heute nacht überlegt: Was kann man tun? Denn einfach nur dagegengeredet, ist sinnlos, man sollte ja einen Beschlußvorschlag machen.

Ich habe nun – ich hoffe, Sie steinigen mich nicht – einen **Beschlußvorschlag** vorzulegen, der wie folgt lautet:

Die Eingabe OZ 10/2 wird dem Verfassungsausschuß zur Prüfung überwiesen, ob die vorgesehene Regelung mit der Grundordnung vereinbar ist, und mit der Bitte, zu beraten, ob § 101 Grundordnung mit dem von den Antragstellern beantragten Absatz 3 ergänzt werden soll.

Die Begründung hierzu ganz kurz: Mit der Verabschiedung der Haushaltspläne 1990/91 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und der Prüfung im Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats wird es möglich sein, die Entwicklung der Umlagenanforderungen zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken festzustellen. Es ist der Wunsch der Antragsteller, den finanziellen Spielraum der Kirchengemeinden für die Erfüllung ihres Auftrages gemäß § 37 GO nicht einengen zu lassen. Ihr Vers'chen, Herr Präsident, „anwesendes und nicht anwesendes Geld“ – verstehen Sie: Was wir als anwesendes Geld haben, möchten wir nicht mehr gerade jetzt als nicht mehr anwesendes Geld sehen. Das ist natürlich auch mit ein Hintergrund.

Ich bitte Sie, liebe Schwestern und Brüder, sehr herzlich, dem jetzt gestellten Antrag Ihre Unterstützung zu geben. Und einen Dank an Sie, Herr Präsident, ich weiß nicht, ob ich die Fünf-Minuten-Grenze überschritten habe; jedenfalls haben Sie mir die rote Karte nicht gezeigt. Ich werde Sie daher für den Fairneßpreis der Sitzungsleiter vorschlagen.

(Heiterkeit – Beifall)

Synodaler **Rieder**: Herr Wegmann, ich möchte zunächst feststellen, daß es nicht immer sinnlos ist, in dieser Synode eine Gegenrede zu halten. Trotzdem – die Grundordnung ist das Grundgesetz unserer Landeskirche. Wir sollten uns davor hüten, dieses Grundgesetz in einen Ausoder Durchführungsbestimmungskatalog zu erweitern. Ich finde, das ist eine grundsätzliche Frage. Die Antragsteller haben den Antrag auf Änderung der Grundordnung gestellt und ich meine, daß dies so nicht gemacht werden sollte.

(Teilweise Beifall)

Synodaler **Bubeck**: Relative Zahlen sind immer schwierig zu verstehen. Was sind 50%? Darf ich Herrn Wegmann einmal bitten, uns zu sagen, wie hoch die prozentualen Umlagen der einzelnen Kirchenbezirke bis jetzt wirklich waren?

Synodaler **Wegmann**: Ich kann nur von Mannheim reden. Wir haben in Mannheim eine Umlage über die Landeskirche von rd. 133.000 DM.

(Zuruf: Prozentual!)

Wenn ich es einmal pro Kopf nehme – ohne die besonderen Leistungen, die wir noch geben. Weil wir eine Stelle haben, die in dem anderen Kirchenbezirk abgelehnt worden ist, haben wir insgesamt praktisch im Haushaltsjahr 1988/89 pro Kopf einen Betrag von 3,80 DM. Das ist das Geld, was der Bezirk von uns bekommt – ohne die Umlage –, während zum Vergleich die Pfarrgemeinden von der Kirchengemeinde pro Kopf 4,00 DM erhalten.

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte die Argumentation des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses mit den eindeutigen Beschlüssen nicht wiederholen und empfehle sie der Synode. Ich möchte auch nicht Einfluß nehmen auf die Entscheidung der Synode hinsichtlich des neuen Antrags von Herrn Wegmann, sein Anliegen dem Verfassungsausschuß zu überweisen. Aber ich möchte doch eine Klarstellung versuchen. Im Mittelteil seiner Rede hat er ausgeführt, daß durch die Veränderung des Zuweisungssystems ab 01.01.1984 auch Veränderungen in den Umlagebelastungen der Gemeinden eingetreten sind. Dieses ist richtig. Ich will erklären, warum das richtig ist. Bis zum Jahre 1983 sind sehr hohe Härtestockmittel in die Gemeinden geflossen – zuletzt 17 Millionen DM. Ab 01.01.1984 sind diese Härtestockmittel sozusagen als Basisbetrag den E-Anteilen zugeschlagen worden, also der Verteilungsmasse. Wenn nun vorher die E-Anteile bis zum 31.12.1983 Maßstab für die Umlage waren, so waren dann von 1984 an eben jene Gemeinden, die hohe Härtestockmittel hatten, für die Bezirke höher zur Kasse gebeten worden. Aber ich war sehr erfreut zu hören – gesprächsweise auf dieser Synode –, daß einzelne Bezirkssynoden diesem Rechnung getragen und ein Mischsystem kreiert haben, indem sie wieder auf die Seelenzahl in einem bestimmten prozentualen Anteil zurückgegriffen und auf diese Weise eine ausgleichende Funktion erzielt haben. Im übrigen – meine ich – wären auch vielleicht im Sinne des kommenden normierten Systems, über das wir morgen sprechen sollen, Aufklärungsworte in den Dekankonferenzen durchaus angezeigt, daß auch bei der kommenden Veränderung durch normierte Systeme die Auswirkungen bei den Umlagen dann gebührend berücksichtigt werden. Eine vollkommene Gerechtigkeit gibt es bei keinem Verteilungssystem, und ich bin überzeugt, daß diejenigen Gemeinden, die ab 01.01.1984 höher belastet worden sind, dann doch im Bedarfsfall über die immer noch vorhandenen Härtestockmittel ausgeglichen worden sind, so daß wir das nicht zu dramatisieren brauchen. – Aber ich will durchaus darauf hinweisen, daß sich durch die Veränderung des Zuweisungssystems auch in der Mittelinstanz im Umlageverfahren Veränderungen ergeben. Dieses zur Erklärung.

Präsident **Bayer**: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Ich erkläre die Beratung für geschlossen.

Wenn die Berichterstatter es wünschen, erhalten Sie die Gelegenheit für ein Schlußwort. – Das wird nicht gewünscht.

Wir haben von den beiden ständigen Ausschüssen den Antrag erhalten, OZ 10/2 abzulehnen. Herr Wegmann hat beantragt: Weiterleitung an den Verfassungsausschuß. Der weitergehendere Antrag ist der Antrag der beiden ständigen Ausschüsse. Damit wäre die Eingabe erledigt.

Ich muß daher den Antrag des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Abstimmung stellen. Es wurde empfohlen, den Antrag OZ 10/2 abzulehnen. Wer ist für diesen Antrag der beiden ständigen Ausschüsse? – Danke schön. Gegenstimmen? – 6. Enthaltungen? – 6.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

VI.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Anlage 7)

Präsident **Bayer**: Herr Harr berichtet für den Rechts- und Finanzausschuß.

Synodaler **Harr, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben sich in dieser Eingabe OZ 10/7 auf einen Bericht geeinigt, und den gebe ich Ihnen jetzt:

1. Wir stellen dankbar fest, daß das Rechnungsprüfungsamt durch eine angemessene Einsparung vorbildlich handelt.
2. Die Begründung der Eingabe macht deutlich, daß die Effektivität und Exaktheit der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes nicht einschränkt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß es bestehendes Recht ist – laut Rechnungsprüfungsgesetz § 5 –, daß das Rechnungsprüfungsamt, wo notwendig, „seine Prüfungen nach Ermessen vornehmen kann“.

Die Vorlage des Landeskirchenrates ist nach Beschluß des Finanz- und Rechtsausschusses wie folgt zu präzisieren: „Bei kleineren und mittleren Kirchengemeinden“ – heißt es in der Eingabe – wird ersetzt durch: „Bei Kirchengemeinden bis zu 3000 Gemeindegliedern“.

Diese Größenordnung ist exakt und entspricht dem Zuweisungsschlüssel der Landeskirche.

In der Diskussion wurde zeitweise an einen Zusatz gedacht, wie folgt formuliert: „Diese Regelung gilt nur für Kirchengemeinden, die einem Rechnungs- oder Kirchengemeindeamt angeschlossen sind.“

Nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde dieser Zusatz sowohl im Finanz- als auch im Rechtsausschuß fallengelassen und die Sache in das Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes gestellt.

Der Rechts- und der Finanzausschuß schlagen vor, dem Gesetz mit der Maßgabe zuzustimmen, daß § 5 Abs. 4 folgende Fassung erhalten soll:

Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen (Absätze 1 und 2) nach Ermessen beschränken und bei Kirchengemeinden bis zu 3000 Gemeindegliedern jeweils zwei Jahresrechnungen in einem Prüfungsbescheid zusammenfassen.“

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache.

Keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir gleich zur **Abstimmung**. Es handelt sich hier um ein kirchliches Gesetz; nehmen Sie bitte die Vorlage OZ 10/7 zur Hand.

In der Überschrift ist der heutige Tag einzufügen, also „13. April 1989“. Wer kann der Überschrift nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Die Überschrift ist einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

Bei Artikel 1 ist jetzt der Text einzufügen, den wir eben gehört haben. Wer kann Artikel 1 nicht zustimmen? – Niemand. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung. Einstimmig angenommen.

Artikel 2: Wer kann hier nicht zustimmen? – Enthaltungen? – Ebenfalls ohne Gegenstimmen und bei keiner Enthaltung angenommen.

Abstimmung über das ganze Gesetz: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Vielen Dank, überwiegende Mehrheit. Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Einstimmig angenommen – ohne Enthaltungen.

VII.1

Eingabe des Herrn Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 08.03.1989 mit dem Antrag auf Konstituierung eines synodalen Gesprächskreises „Die Positiven“ (Anlage 16)

Präsident Bayer: Für den Hauptausschuß berichtet Herr Schuler.

Synodaler Schuler, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! In der Eingabe OZ 10/16 stellt Herr Karl Gengenbach aus Pforzheim den Antrag, einen synodalen Gesprächskreis „Die Positiven“ zu konstituieren.

Dieser Antrag zielt auf eine Fraktionsbildung in der Landessynode. Nach der Grundordnung unserer Landeskirche sollen die Synodalen „im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken“ (§ 110 Abs. 1). Einer Fraktionsbildung steht diese Vorgabe der Grundordnung entgegen. In der Geschäftsordnung der Landessynode sind Ausschüsse, aber keine Gesprächskreise im Sinne von Fraktionen vorgesehen.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag auf Konstituierung eines synodalen Gesprächskreises „Die Positiven“ in der Eingabe des Herrn Karl Gengenbach, Pforzheim, abzulehnen.

Zum Anliegen des Herrn Karl Gengenbach, daß er aus Anlaß des 200. Geburtstages von Pfarrer Aloys Henhöfer die biblisch-erwecklichen Gruppen in unserer Landeskirche stärken möchte, sei auf den Mitarbeiterkongreß „Neues Beginnen“ zum 200. Geburtstag von Aloys Henhöfer vom 15.-17.09.1989 im Kongreßzentrum Karlsruhe hingewiesen.

Der Antwort an Herrn Karl Gengenbach sollte der Bericht des Herrn Landesbischof vom Frühjahr 1987 unter der Überschrift: „Wir finden unter dem Evangelium zusammen“ beigefügt werden.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön. Ich eröffne die Aussprache. Es gibt hierzu keine Wortmeldungen.

Dann können wir gleich zur Abstimmung kommen.

(Unruhe)

Ich hoffe, daß das keine Ermüdungserscheinungen sind.

(Heiterkeit)

Hier gähnen einige; das geht quer durch die Fraktionen.

(Heiterkeit)

Wir haben einen Beschlußvorschlag. Sie haben ihn vor sich liegen.

(Zurufe: Nein!)

Dann lese ich ihn noch einmal vor:

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag auf Konstituierung eines synodalen Gesprächskreises „Die Positiven“ in der Eingabe des Herrn Karl Gengenbach, Pforzheim, abzulehnen.

Wer kann diesem Beschlußvorschlag seine Stimme nicht geben? – Wer enthält sich? – 1 Enthaltung, keine Gegenstimme.

Der Antrag OZ 10/16 ist abgelehnt.

VII.2

Eingabe des Pfarrers Herbert Giese, Kirchzarten-Birkenhof, vom 14.07.1988 mit dem Antrag auf Einführung eines weißen Talars als offizielle Amtstracht der badischen Landeskirche (OZ 9/1 – VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 9 Herbst 1988, S. 122, 178)

Präsident Bayer: Ich rufe Tagesordnungspunkt VII.2 zur Behandlung auf. Es berichtet Herr Belle für den Hauptausschuß.

Synodaler Belle, Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten kann der Bericht im Versuch eines Lutherdeutsch des XVI. Jahrhunderts vorgetragen werden. Informationsgehalt und Laune mögen in ausgewogenem Verhältnis stehen.

In einer Sessio desselbigen 10. Aprilis Anno Domini 1989 trat der ganze Haufe des Hauptausschusses unter Vorsitz von Magister Galvanisationis Dittes zusammen,

(Heiterkeit)

um mit Fleiß zu beraten, was vom Häuptmann, so anders genennet wird Präses des Concilii oder Synodi überkommen ist: nemlich was weiland der Diener am göttlichen Wort, der Pastor und Bruder Giese aus dem Flecken Kirchzarten nahe dem Weiler Freiburg brünstig geschrieben,

(Heiterkeit)

wo er mit Fursatz Zeugnis gab mit holdseligen Worten von seinem Wunsch oder Desiderium nach einem hellen Kleide.

Die Kommission in Liturgicis hielt darob einen Rat und ward eins, uns zu schreiben wie folget (Anlage 26):

So der hohe Synodus dafür hält, wir möchten Kund tun unseres Herzens Begehrt, ob dieser Präpositio des viel-lieben Bruders im Herrn, Giese genennet, so gläuben wir also und ermahnen:

Das soltu, hoher Synod, nit tun, den bisherigen schwarzen Talar ersetzen in der Fülle und aufs Ganze durch einen weißen – das wären Narrenteldinge.

Wiederum wollen wir euch kräftiglich nicht vorenthalten, daß der diesbezügliche Synodalbeschuß nach nunmehr 10 Jahren billigen Erprobens flugs neugefasst werden kann.

Item ist in vielen Gliedkirchen des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gleichermaßen etzliches in Bewegung kommen. Diesen allen aber dünket einmütig, daß allwo weiß annitzo schwarz austreibet, desselbigen gleichen solle die Menge der Gemeinde samt den leitenden Brüdern konsultiert sein, aber auch daß für bestimmte Gelegenheiten kein Beschwernis der Gewissen sein soll bei Benutzung der weißen Gewänder.

Die von der Oberkeit, wie sich gebühret, inniglich geschützte Amtstracht müsse dabei festgelegt sein; so haben wir die Zuversicht, daß der Hohe Rat im Markte Karlsruhe eine verantwortlich begleitete Freigabe zu diesem Behufe ermöglicht.

Weiters soll der Hohe Rat des warten und sich fleißigen, daß die ganze deutsche Christenheit gleichermaßen und gemeinsam praktizieret, so wir anders und willig eine Mischpraxis (schwarz und weiß) haben werden.

Hierauf entstand ein Gespräch von nit geringer Zeitdauer. Der eine sagte dies, der andere das, so daß beinahe die Heiligen verwirret waren, wo nicht immer wieder hülfreiches aus dem reichen Schatz der Praxis pietatis überkommen wäre, welches die Herzen bewegte.

So hub einer an und sprach brünstig: „Wozu dienet dieser Unrat?“

(Heiterkeit)

Darob stund ein anderer auf und schrie: „Ihr Brüder und Brüderinnen, Herzensfröhlichkeit darf sich doch zeigen auch nach außen!“, setzte sich und schwieg fortan.

(Heiterkeit)

„Wie ist's“, so sprach listig und mit Vorwitz ein dritter, „wann zween in verschiedenem Kleide nahe beieinander stehen?“ Zwingt schwarz raus, zwingt weiß rein? Oder aber das schwärzeste Schwarz, schwärzer gehts nicht?

Auf dieses sollte der Talar als Symbolum Identifikationis – was verdolmetscht heißet: „An ihren Gewändern sollt ihr sie erkennen“ – explicieret sein, wo doch Confessio Augustana trefflich anzeigt, daß zur wahren Einigkeit der Kirche nur die rechte Predigt und die distributio der Sakramente laut Christi Befehl nötig seind.

Voll Aberwitz und voll des guten Geistes meinte einer gar, bei grauem Haarschmuck hange ein alter Bruder vielleicht lieber am schwarzen Talar, weil er lieblicher drin erschein.

(Heiterkeit)

Schließlich aber ward die ganze Gemeinde ein Herz und eine Seele, ward darob einig, der hohen Synod einmütig vorzuschlagen – und nun in normalem Deutsch –:

1. Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen/Pfarrer die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden.
2. In Gottesdiensten mit Taufe und Abendmahl sowie bei Christusfesten kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht getragen werden, wenn die in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

3. Soll in einer Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist vom Ältestenkreis der Gemeinde darüber zu beschließen und dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen.

4. Vor der Einführung einer hellen Amtstracht ist die Gemeinde entsprechend zu informieren und auf die Veränderung im Erscheinungsbild des Gottesdienstes vorzubereiten.

5. Werden in einem Gottesdienst mehrere Pfarrerinnen/Pfarrer tätig, so sollen sie die gleiche Amtstracht tragen.

6. Bei Gottesdiensten in agendarisch nicht festgelegter Form kann auf das Anlegen der Amtstracht verzichtet werden.

7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Ausführungsbestimmungen zu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung der Amtstracht zu erlassen unter Bezugnahme auf Pfarrerdienstgesetz § 47 Abs. 1.

(Starker Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Beile.

Zünd uns ein Licht an im Verstand, gib uns ins Herz der Liebe Brunst, das schwach Fleisch in uns, dir bekannt, erhalt fest dein Kraft und Günst.

Martin Luther, Lied 97, Vers 3 – in der Fassung des Evangelischen Kirchengesangbuchs 1951.

Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Renner**: Was kostet ein Exemplar der weißen Amtstracht, und wer würde es im Falle der Einführung in einer Gemeinde bezahlen?

Synodaler **Dr. Wendland**: Zu Ziffer 5 des Beschlußantrages: Hier handelt es sich um eine Soll-Bestimmung. Da sollte man doch verbindlich sagen: „... so müssen sie die gleiche Amtstracht tragen“ oder: „... so tragen sie die gleiche Amtstracht“. Es kann sonst über den Begriff des „sollen“ Streit entstehen. Es ist nicht verbindlich genug. Daher erhebe ich zum Antrag: „... tragen sie die gleiche Amtstracht“.

Synodaler **Burkart**: Zu Ziffer 5 möchte ich auch einige Dinge hier sagen. Wir beklagen im allgemeinen, daß wir in unserer evangelischen Kirche nicht so sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten des Erscheinungsbildes unserer Gottesdienste haben. Wenn nun ein Gottesdienst besonderer Prägung – der Landesbischof ist da oder ein Oberkirchenrat, oder irgendein besonderer Anlaß – stattfindet, dann, meine ich, sollte man doch es hier den Gemeinden überlassen, in welcher Art und Form zwei oder drei Geistliche bzw. Mitwirkende an diesem Gottesdienst gewandert sind. Ich halte es nicht für erforderlich und notwendig, daß wir jede Kleinigkeit in unseren Gemeinden total von oben her ordnen.

(Teilweise Beifall)

Es gibt Gemeinden, da ist diese weiße Amtstracht schon sehr geläufig, in anderen ist sie überhaupt noch nie in Erscheinung getreten.

Ich meine also – wobei in unserem Ausschuß noch davon die Rede war, daß man das Besondere ablehnen müßte –, daß hier zum Beispiel dann, wenn drei auftreten, einer in Weiß und zwei in Schwarz sollen auftreten können. Ich denke, es gibt keinen einsichtigen Grund, es den Gemeinden nicht zu überlassen, wie sie sich aus Gründen der Identifikation darstellen wollen. Es könnte der Hauptakteur eines

solchen Gottesdienstes tatsächlich in der jetzigen Amtstracht erscheinen und die beiden anderen in einem weißen Gewand. Ich denke einfach, wir sollten nicht alles bis auf den letzten Buchstaben von oben herab ordnen. Wir sollten es in gutem Glauben den Gemeinden überlassen, wie sie die Gestaltungsmöglichkeiten ausschöpfen wollen. Deshalb stelle ich den **Antrag** auf Streichung dieser Ziffer 5.

Synodale Dr. Gilbert: Nur eine kleine – wir mir scheint – redaktionelle Bemerkung: Ich meine, Herr Belle, wir hätten im Ausschuß besprochen gehabt, daß unter Ziffer 2 die Voraussetzungen nach Ziffer 3 und nach Ziffer 4 genannt werden sollen. Vielleicht ist das nur ein redaktionelles Versehen; ich möchte keine Grundsatzdebatte darüber führen.

Präsident Bayer: Stimmt das, Herr Belle?

(Zuruf Synodaler Belle: Das dürfte wohl stimmen!)

Dann ist noch unter Ziffer 2 „und Ziffer 4“ einzufügen.

Synodaler Rieder: Ich möchte die Frage stellen, ob unter der Bezeichnung „hell“ auch hellgrün, hellgelb und himmelblau zu verstehen sind.

(Heiterkeit – Zuruf: Vielen Dank!)

Synodaler Dr. Pitzer: Zu meinem Vorredner Burkart und zu dem Antrag von Herrn Dr. Wendland: Ich möchte beim ersten beginnen. Ich habe Verständnis für das Anliegen, das Herr Burkart vorgebracht hat, meine aber doch, man sollte die Ziffer 5 im Antrag belassen. Ich möchte dies auch begründen, und zwar aus konkreten Erfahrungen. Ich kann das auch ein bißchen näher beschreiben, wie man zum Beispiel plötzlich in eine Situation kommen kann, mit einem Amtsbruder – etwa bei Visitationen und ähnlichem – einen Gottesdienst zu halten und dann auf einmal mit der Erwartung konfrontiert wird, daß dieser ein anderes Gewand zu tragen beabsichtigt, als ich es im Koffer habe. Einige Menschen hier in diesem Raum kennen solche Situationen. Es ist ganz gut, wenn diese Regelung, die herausgegeben wird, einen Punkt enthält, auf den man sich berufen kann.

Zum Antrag von Herrn Dr. Wendland möchte ich sagen, daß die Regelung mit „sollen“ vielleicht doch die richtige ist, und zwar aus folgenden Gründen: Gottesdienste mit mehreren Pfarrern können bei uns ja auch ökumenische Gottesdienste sein, und wenn ich mit meinem katholischen Kollegen etwa die Osternacht gemeinsam feiern möchte, dann kann ich ihm nicht zumuten, einen schwarzen Talar anzuziehen; es gibt aber für mich Gründe, meinen schwarzen anzubehalten. Ähnliche Beispiele könnte man hinzufügen, so daß die generelle Regelung, daß es grundsätzlich so sein muß, zu weit ginge. Man muß für den besonderen Fall doch etwas Spielraum lassen.

Synodaler Sutter: Ich kann nur bestätigen, was eben gesagt wurde. Das gilt nämlich auch für Gottesdienste, bei denen zum Beispiel die Michaels-Bruderschaft eine deutsche Messe feiert und gerne hätte, daß der Ortspfarrer dabei mitwirkt. Da soll er ruhig seinen Talar anbehalten können.

Synodaler Steininger: Ich habe ein bißchen Schwierigkeiten mit dem „Erscheinungsbild“ unter Ziffer 4. Das Erscheinungsbild des Pfarrers verändert sich sicherlich durch die andere Amtstracht, aber das Erscheinungsbild des Gottesdienstes muß doch dadurch nicht verändert werden.

(Teilweise Beifall)

Ich würde deshalb vorschlagen – nur redaktionell –: „... und auf die Veränderung im Erscheinungsbild des Pfarrers im Gottesdienst vorzubereiten.“

So wie hier kann es für mein Verständnis nicht stehen bleiben.

(Zuruf: Vielleicht kann man ganz auf „Erscheinungsbild“ verzichten; ich beantrage das!)

Synodaler Ziegler: Um dem Anliegen von Herrn Dr. Pitzer zu entsprechen, möchte ich vorschlagen, daß es dann unter Ziffer 5 heißen soll – und ich erhebe es zum **Antrag** –:

Werden in einem Gottesdienst mehrere Pfarrerrinnen/Pfarrer der Landeskirche tätig, so tragen sie

(Zustimmung)

Oberkirchenrat Dr. Sick: Ich finde es schön, wie die Synode jetzt diese Problematik diskutiert. Als wir vor Jahren zum ersten Mal solche Anträge vorliegen hatten, da hat die Gefahr bestanden, daß überhaupt alles abgelehnt wird. Es scheint sich doch ein gewisser Wandel allmählich vollzogen zu haben. Ich darf noch darauf hinweisen: Wir haben jetzt immerhin aufgrund des damaligen Beschlusses etliche Jahre die Dinge erprobt und jetzt eine Vorlage vor uns, die ja von der Liturgischen Kommission so in der vorliegenden Fassung erarbeitet und bedacht worden ist und somit – glaube ich – dem jetzigen Stand entspricht. Wichtig scheint mir nun doch zu sein, daß auch Ihnen bewußt ist, daß wir das in einer gewissen Gemeinschaft mit den Gliedkirchen der EKD tun und auch auf die Erfahrungen anderer Kirchen hier zurückgreifen. Beispielsweise ist die Bezeichnung „helle Amtstracht“ angemessener als die Bezeichnung „weißer Talar“. Es geht in der Tat nicht einfach um ein Weiß, sondern es geht um die österlich helle Farbe. Es geht auch nicht einfach nur um einen „weißen Talar“, sondern es geht um eine andere Gewandung, die Ihnen vielleicht doch hier und dort schon einmal begegnet ist.

Die für Ziffer 5 gemachten Vorschläge finde ich gut. Gemeint sind nur die landeskirchlichen Pfarrer und Pfarrerrinnen, weshalb es hier „sollen“ heißen sollte und nicht „müssen“.

Aber, Herr Burkart, das wird man nun doch sagen müssen: Es gibt nichts in der Kirche, was nicht auch zu irgendwelchen falschen Profilierungsversuchen herausfordert. Gerade darum sollte auch das Erscheinungsbild der Pfarrer im Gottesdienst das Gemeinsame betonen. Das ist das Anliegen in Ziffer 5, und von daher ist sie nicht ganz so unsinnig.

Es wurde noch die Frage nach der Finanzierung gestellt. Die Meinung in der Liturgischen Kommission bei unseren Vorgesprächen war die, daß das eine Sache der Pfarrer selbst sein würde. Denn wir benötigen ja niemanden; die normale Amtstracht bleibt nach wie vor zunächst einmal der schwarze Talar.

Präsident Bayer: Die Aussprache wird geschlossen und wir kommen zur **Abstimmung**.

Wünscht der Berichterstatter die Gelegenheit zu einem Schlußwort?

Synodaler Belle, Berichterstatter: Um darauf einzugehen, was bei Ziffer 4 an Veränderungen vorgeschlagen wurde, schlage ich vor: „... und auf die entsprechende Veränderung vorzubereiten.“ Dann gehen wir um die Schwierigkeit herum.

(Zuruf)

Dann haben wir zweimal „entsprechend“. Dann streichen wir das erste Wort „entsprechend“, so daß es heißt: „... ist die Gemeinde zu informieren und auf die entsprechende Veränderung vorzubereiten.“

(Weitere Zurufe)

Noch kürzer! Das sagt dasselbe aus – also noch besser: Wir machen einen Punkt nach „Informieren“.

(Zuruf: Wie wärs mit „zu informieren und vorzubereiten“? – Unruhe)

Präsident **Bayer**: Der offizielle Beschlußvorschlag für Ziffer 4 lautet jetzt so, wie er eben genannt worden ist, nach dem Wort „informieren“ einen Punkt zu machen. Alles andere wird gestrichen. Damit ist der Antrag Steininger erledigt.

Nun haben wir den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses und drei Änderungsanträge, die alle die Ziffer 5 betreffen. Der weitestgehende Antrag wurde von Herrn Burkart gestellt, Ziffer 5 ersatzlos zu streichen.

Wer ist für diesen Antrag auf ersatzlose Streichung? – 5. Enthaltungen? – 2. Dieser Antrag hat die erforderliche Mehrheit nicht gefunden.

Der nächste Antrag kommt von Herrn Dr. Wendland, das Wort „sollen“ durch „müssen“ ...

(Zurufe: Nein, „tragen sie“?)

Aus der Soll-Bestimmung soll eine Muß-Vorschrift werden.

Synodaler **Dr. Wendland**: Mein Antrag ist inzwischen voll in dem Antrag des Synodalen Ziegler enthalten.

Präsident **Bayer**: Gut, dann ist darüber abzustimmen. Herr Ziegler hat beantragt, bei Ziffer 5 in der ersten Zeile nach „Pfarrerinnen/Pfarrer“ zu ergänzen „der Landeskirche“.

Wer stimmt diesem Antrag zu?

(Zuruf: Mit „sollen“?)

Ja, mit „sollen“. Ich frage nach Gegenstimmen.

(Unruhe)

Ist es nicht verstanden worden? – Herr Ziegler, bitte noch einmal.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, ich hatte das beantragt, worüber eben abgestimmt wurde – „der Landeskirche“ –, bin aber davon ausgegangen, daß Herr Dr. Wendland bei seinem Antrag bleibt: „... so tragen sie die gleiche Amtstracht“ – nicht „sollen“, sondern „sie tragen“.

Präsident **Bayer**: Gut, dann ist über diesen Antrag insgesamt abzustimmen.

Sie haben es gehört. Es ist zu ergänzen, „... der Landeskirche tätig, so tragen sie die gleiche Amtstracht.“

Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 11. Enthaltungen? – 7.

Damit ist dieser Antrag von Herrn Ziegler angenommen.

Synodaler **Steyer** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte Sie freundlich bitten, Ziffer 2 getrennt von den anderen zur Abstimmung zu stellen.

Präsident **Bayer**: Jawohl, dann ziehen wir das vor.

Synodaler **Dr. Schneider** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte zu Ziffer 4 noch einmal zu bedenken geben, daß wir schreiben sollten: „Vor der Einführung einer hellen Amtstracht ist die Gemeinde vorzubereiten.“ Das Wort „informieren“ ist sicher nicht im Sinne der Synode; das ist zu wenig. Es ist eine Vorbereitung, und dies schließt die Information ein. Das möchte ich als eine kleine Verbesserung noch vorschlagen, wenn es möglich wäre.

Synodale **Demuth** (Zur Geschäftsordnung): Ich kann mich erinnern, daß wir im Hauptausschuß Ziffer 6 herausgestrichen haben, weil wir sagten, das habe nichts mit der weißen Amtsrobe zu tun, sondern das gehört zu ganz anderen Regelungen.

Präsident **Bayer**: Dann frage ich den Hauptausschuß, an was er sich erinnern kann.

Synodaler **Belle, Berichterstatter**: Es war im Gespräch, aber ich meine, es sei nicht mehr so. Ich habe die Unterlagen jetzt nicht vorliegen.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Das haben wir wieder hineingenommen, damit auf eventuelle Anfragen, was bei solchen Gottesdiensten geschehen soll, an der Stelle des Textes auch eine Antwort dafür vorhanden ist.

Präsident **Bayer**: Wir haben Ziffer 5 bereits erledigt.

Synodale **Borgmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich muß noch etwas zu der Änderung des Textes mit „informieren“ sagen. Ich bin der Meinung, wenn wir schreiben, die Gemeinde ist vorzubereiten, dann muß auch definiert werden, was man unter Vorbereitung versteht. Eine Information ist eindeutig, eine Vorbereitung dagegen nicht.

Präsident **Bayer**: Ich kann nur darüber abstimmen lassen.

Synodaler **Dr. Göttching**: Ich würde es trotzdem der Weisheit des Ältestenkreises überlassen, was er unter Vorbereitung versteht.

Präsident **Bayer**: Gut, es ist hier der Antrag gestellt worden, bei Ziffer 4 anstelle von „zu informieren“ das Wort „vorzubereiten“ zu setzen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Wer stimmt dagegen? – 5. Enthaltungen? – 9.

Dann ist hier das Wort „vorzubereiten“ einzufügen.

Nun ist beantragt worden, über Ziffer 2 gesondert abzustimmen. Schauen Sie Ziffer 2 an. Wer stimmt diesem Antragsteil des Hauptausschusses zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 4. Wer enthält sich? – 3.

So, jetzt haben wir die Ziffern 2, 4 und 5 erledigt. Jetzt können wir über die restlichen Punkte insgesamt abstimmen.

Wer stimmt dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses in bezug auf die restlichen Ziffern zu? – Danke sehr, das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3. Enthaltungen? – Keine Enthaltung.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Es ist jetzt 19.07 Uhr, wir vertagen Tagesordnungspunkt VIII auf morgen.

IX

Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich rufe Tagesordnungspunkt IX auf und gebe Ihnen bekannt, daß morgen wieder – wie letztes Mal – für alle Synodalen die Möglichkeit besteht, hier im Haus der Kirche das Mittagessen einzunehmen.

Gibt es noch Wortmeldungen zu Punkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

Dann unterbreche ich für heute die dritte Sitzung. Herr Frank spricht das Schlußgebet.

(Synodaler Frank spricht das Schlußgebet)

(Unterbrechung der Sitzung von 19.10 Uhr bis Freitag, 14. April 1989, 9.00 Uhr)

Fortsetzung der dritten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 14. April 1989, 9.00 Uhr

Präsident Bayer: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und beginnen mit dem Eingangsgebet, das Herr Seiß spricht.

(Synodaler Seiß spricht das Eingangsgebet)

Es berichten über den gestern vertagten Tagesordnungspunkt die besonderen Ausschüsse.

VIII.1

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Prüfung

- der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 1987 (außer Sonderrechnungen)
- der Jahresrechnung des Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich für Kirche und Diakonie für 1987
- der Jahresrechnung des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1987
- der Sonderrechnungen des Evang. Jugendheims in Ludwigshafen für 1986 und 1987
- der Sonderrechnungen der Evang. Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen für 1986 und 1987
- der Verwendung der landeskirchlichen Zuweisung an das Theologische Studienhaus Heidelberg e.V. für 1985 und 1986

Präsident Bayer: Wir hören zunächst den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Es berichtet Herr Friedrich.

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Ich bitte die hohe Synode um Entschuldigung, daß Ihnen als Muntermacher ausgerechnet der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses heute morgen serviert wird.

(Heiterkeit)

Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden hat dem Rechnungsprüfungsausschuß den Bericht über die Prüfung folgender Jahresabschlüsse vorgelegt: - siehe Überschrift -

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22. März 1989 wurde auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11. April 1989, also auf dieser Synode, zusammen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinem Stellvertreter abschließend besprochen.

Der Prüfbericht sowie die Besprechung erlauben die erfreuliche Feststellung, daß es im großen und ganzen wenig zu beanstanden gab. Die gewissenhafte Ausführung unserer Pflicht legt uns aber nahe, doch auf einige Punkte kurz hinzuweisen. Diese Hinweise betreffen im wesentlichen die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1987.

1) Im Prüfbericht heißt es unter Ziffer 2.4: „Bis auf Ausnahmen waren die gebuchten Beträge belegt.“ Dies signalisiert auf den ersten Blick: Alles in Ordnung. Ohne in den Geruch der Pedanterie geraten zu wollen, halten wir es aber für unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, daß es zwingend vorgeschrieben ist, daß alle Buchungen belegt sind.

2) Der Rechnungsprüfungsausschuß nimmt zur Kenntnis, daß Mängel wie sie unter Ziffer 2.2 zur Vorlage und Gestaltung der Jahresrechnung und unter Ziffer 2.7.4 betreffend Haushaltsvermerk bezüglich überplanmäßiger Ausgaben angesprochen sind, in Zukunft überwunden sein werden. Es wird zu kontrollieren sein, wie diese Zusagen erfüllt werden.

3) Dieser Punkt (2.8) bereitet mir natürlich Schwierigkeiten, daß ausgerechnet ich das vortragen muß. Im KVHG, §§ 84, 85 und 87, haben wir uns die Bildung von Pflichtrücklagen vorgeschrieben. Die Vorgaben sind bisher auch nicht annähernd erfüllt. Ich will dazu konkrete Zahlen nennen, und zwar der Anschaulichkeit wegen auf ganze Millionen gerundet:

Betriebsmittelrücklage,	
als Mittelwert wird vorgegeben	48 Millionen
Ende 1987 tatsächlich vorhanden	27 Millionen
Haushaltssicherungsfonds,	
als Mittelwert von uns vorgegeben	68 Millionen
Ende 1987 tatsächlich vorhanden	32 Millionen
Bürgschaftssicherungsrücklage,	
als Mittelwert vorgegeben	18 Millionen
Ende 1987 tatsächlich vorhanden	4 Millionen

Insgesamt ist für die drei gesetzlichen Pflichtrücklagen ein Mittelwert von 134 Millionen vorgegeben.

Tatsächlich erreicht war Ende 1987 ein Betrag von rund 63 Millionen, also noch nicht einmal die Hälfte.

Unsere gesetzlichen Vorschriften erfordern Rücklagenzuführungen, um wenigstens die Mindest-Sollhöhe von insgesamt 81 Millionen zu erreichen. Dies wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auch angestrebt.

4) Die unter Ziffer 2.9 „Vorschuß- und Verwarrechnung“ und Ziffer 2.10 „Investitionsrechnung“ im Prüfbericht gemachten Bemerkungen weisen auf den gewissermaßen systemimmanenten Interessenskonflikt zwischen den Prüfenden und den Geprüften hin: Je klarer und transparenter die Vorgänge dargestellt sind, um so einfacher ist die Arbeit der Prüfer. Dem steht entgegen, daß sich niemand gerne in seine Karten schauen läßt.

Das alles ist natürlich nicht sonderlich dramatisch; die Zusammenarbeit klappt ja weitgehend sehr gut. Der Rechnungsprüfungsausschuß möchte aber doch zum Ausdruck bringen, daß er hinter den Forderungen und Anregungen der Prüfer steht.

5) Der unter Ziffer 2.11 angesprochene Personalhaushalt führte zu Fragen, die über die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses weit hinausreichen. Fragen etwa unter dem Stichwort „Dienstpostenbewertung“ müssen aber angegangen werden.

6) Unter Ziffer 2.11.2 „Stellenplan“ steht im Prüfbericht: „Aussagen darüber, ob der Stellenplan 1987 eingehalten wurde, können aus den im Prüfungsbericht für die Vorperiode genannten Gründen nicht gemacht werden.“ Was hier ausgedrückt wird, verklausuliert: Die derzeitige Praxis gibt keine Transparenz über die Einhaltung des Stellenplanes. Das ist natürlich unmöglich. Eine Änderung der Situation wird für 1989 mit der Umstellung auf EDV in Aussicht gestellt.

7) Schließlich noch eine Anmerkung zu Umzugskosten (2.11.3) und Reisekosten (2.12). Ganz kurz gesagt ist bei der Umzugskostenvergütung die kirchliche Regelung günstiger als die staatliche. Darüber wird zu diskutieren sein.

Und bei den Reisekostenregelungen hat sich eine Praxis eingebürgert, die das Auto als Verkehrsmittel bevorzugt. Dies ist nicht im Einklang mit den Vorschriften und auch nicht mit den ökologischen Erfordernissen.

(Vereinzelter Beifall)

Soweit die Anmerkungen zur Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche. Zu den weiteren Jahresrechnungen, wie ich sie eingangs aufgezählt habe, gibt es nichts anzumerken, mit Ausnahme des *Unterländer Evangelischen Kirchenfonds 1987*. Hier wären einige Anmerkungen zur Transparenz angebracht, Anmerkungen, wie sie oben schon getroffen wurden. Deshalb sei hier nur noch ein Punkt herausgestellt, nämlich der:

Mit Beschluß vom 3. Mai 1984 hat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die Finanzaufsicht deutlicher zu regeln. Dies wurde zugesagt, ist aber bisher noch nicht zum Abschluß gebracht worden.

Wenn der Spruch „Was lange währt, wird endlich gut“ seine Berechtigung hat, dann haben wir hier eine ganz ungewöhnlich gute Regelung zu erwarten.

(Heiterkeit)

Ich kann damit abschließen. Die Anmerkungen könnten den Eindruck erwecken, daß vieles im argen liegt. Deshalb will ich nochmals wiederholen, was schon eingangs gesagt wurde: Es gab wenig zu beanstanden. Das Viele, das alles in Ordnung ist, wurde ja in diesem Bericht nicht erwähnt. Deshalb empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode in seinem Beschlußvorschlag in Punkt 1, den Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich der vorgelegten Jahresrechnungen zu entlasten.

Punkt 2 des Beschlußvorschlages nimmt Anregungen, wie ich sie vorgetragen habe, auf.

Der Beschlußvorschlag, der Ihnen, glaube ich, schriftlich vorliegt, hat folgenden Wortlaut:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich

- der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1987 (außer Sondereinrichtungen),
- der Jahresrechnung des Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie für 1987,
- der Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1987,

- der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims in Ludwigshafen für 1986 und 1987
- der Sonderrechnungen der Evangelischen Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen für 1986 und 1987 sowie
- der Verwendung der landeskirchlichen Zuweisung an das Theologische Studienhaus Heidelberg e.V. für 1985 und 1986

entlastet.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten,

- a) die Arbeiten an dem geplanten Personalauskunftssystem so voranzutreiben, daß die Einhaltung des Stellenplanes spätestens ab Haushaltsjahr 1990 kontrolliert werden kann,
- b) zu prüfen, ob die derzeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden großzügigen Regelungen über
 - die Gewährung von Umzugskosten
 - die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen
 im Hinblick auf den zu erwartenden Rückgang der Kirchensteuereinnahmen kurzfristig an die strengeren Vorschriften des Landes Baden-Württemberg anzupassen sind,
- c) die Finanzaufsicht über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralfarrkasse durch
 - Überarbeitung der Verordnung über die Verwaltung beider Stiftungen vom 22. September 1970 (vgl. Beschluß der Landessynode vom 3. Mai 1984 – VERHANDLUNGEN der Landessynode S. 94 –) sowie
 - Verabschiedung der geplanten Richtlinien über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken
 nunmehr unverzüglich zu verbessern,
- d) auf die Evangelische Pflege Schönau einzuwirken mit dem Ziel, die Jahresabschlüsse der von ihr verwalteten Stiftungen so transparent zu gestalten, daß sie für sachverständige Dritte Aussagekraft erhalten.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Friedrich. Wegen der besonderen Bedeutung dieses Berichts dieses besonderen Ausschusses besteht Gelegenheit zu Rückfragen. – Sie wissen schon alles. Wenn keine Rückfragen gestellt werden, stelle ich die Beschlußvorschläge zur Abstimmung. Sie haben sie vor sich liegen. Wird Einzelabstimmung über einzelne Punkte oder Abschnitte beantragt?

(Zurufe: Nein!)

– Nein. Dann stelle ich den gesamten Beschlußvorschlag zur Abstimmung. Wer stimmt diesem Vorschlag zu? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Der Beschluß ist verabschiedet.

VIII.2

Bericht des besonderen Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit

Präsident **Bayer**: Den nächsten Bericht hören wir vom Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit. Es berichtet Herr König.

Synodaler König, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte im Auftrag des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit über Tendenzen und Probleme der Öffentlichkeitsarbeit in unserer Landeskirche. In hoffentlich weiser Begrenzung stelle ich nur zwei der Problemkreise vor, die der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit behandelt hat:

1. Die Situation der Mitwirkung unserer Landeskirche im Lokal- und Regionalrundfunk.
2. Mögliche Auswirkungen der bevorstehenden engeren Kooperation oder Fusion von Süddeutschem Rundfunk und Südwestfunk auf die Arbeit unserer Landeskirche in diesen Medien.

Das erste Problemfeld **Lokal- und Regionalfunk**: Im Mai 1982 (VERHANDLUNGEN der Landessynode, Nr. 8/1982, Seite 51f.) wurde von der Landessynode folgender einstimmiger Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit wird beauftragt, in kontinuierlicher Arbeit die Diskussionsphase – es ging um die Entwicklung und Anwendung Neuer Medien – zu begleiten und die neuesten Ergebnisse rechtzeitig der Synode zu berichten, um eventuelle Entscheidungen zu verabschieden.

In Konsequenz dieses Auftrags berichtete der Konsynodale Steininger in der Herbsttagung 1982 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 9/1982, Seite 124ff.) über Tendenzen und Entwicklungen in der Schaffung regionaler und lokaler Rundfunksender auf der Grundlage eines damals noch im Werden befindlichen Landesmediengesetzes. Kirchenrat Wolfinger schloß seinen damaligen Beitrag mit dem Wunsch, daß unsere Landeskirche kontinuierlicher als bisher sich ihrer medienpolitischen Verantwortung bewußt werde und für die kommenden Jahre bewußt bleibe.

1983 kam es dann zu einer gemeinsamen Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe und des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart zum Entwurf des Landesmediengesetzes. Auch in dieser gemeinsamen Stellungnahme überwogen – wie in den Voten der Landessynode – noch die Vorbehalte und die Hinweise auf Gefahren des sogenannten außenpluralen Organisationsmodells von Rundfunk, dem heutigen Regional- und Lokalfunk.

1984 bat dann der badische Pfarrerrat in einer Eingabe an die Landessynode (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 1/1984, Seite 118ff., 197):

Durch entsprechende Fort- und Weiterbildung sollen interessierte Laien und Theologen befähigt werden, ... die Teilhaberschaft der evangelischen Kirche an diesen Medien sachgerecht zu vertreten.

Dies war die erste Stimme außerhalb der Landessynode, die sich für eine Mitwirkung unserer Landeskirche an dieser Entwicklung aussprach. Ich habe in meinem damaligen Bericht vor der Synode ausgeführt:

Die Medienlandschaft hat sich ausgeweitet, sie ist uferlos geworden. Noch gravierender ist es, daß der Mensch, wie Gott ihn gewollt hat, durch Auswüchse in dieser Medienlandschaft bedroht ist.

Diesen Auswüchsen galt und gilt es bis heute zu wehren und zu widerstehen.

Das war 3 1/2 Jahre nach dem Grundsatzbeschluß der Landessynode im Mai 1981 (siehe VERHANDLUNGEN der 6. Tagung vom 3. bis 8. Mai 1981, Seite 182), in dem die Landessynode ihre Mitverantwortung im Bereich der Medienpolitik ausdrücklich bejaht hat.

Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit kann heute feststellen, daß sich unsere Landeskirche dieser Mitverantwortung gestellt hat. Seit April 1987 ist die badische Landeskirche im Privatfunk auf Sendung. Zwischen Weinheim und Konstanz arbeiten Senderbeauftragte der evangelischen Landeskirche bei 15 Lokal- und Regionalsendern. Im Gesamt-Baden-Württemberg sind 39 private Veranstalter auf Sendung, weitere 29 Veranstalter haben von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg eine Lizenzurkunde erhalten oder erhalten sie in Kürze, sind aber noch nicht auf Sendung. Ich nenne diese Zahlen, weil im Bereich unserer Landeskirche vielfach Sender aus Württemberg empfangen werden können. Nach einer Untersuchung von Infratest erreichen die Privatsender im Bereich der badischen Landeskirche täglich 880.000 regelmäßige Hörer. In Baden-Württemberg insgesamt sind es 1.220.000 Hörer täglich. Die meisten Hörer erreicht Radio Regenbogen im Gebiet Mannheim/Heidelberg mit 230.000 täglichen Hörern. An zweiter Stelle steht Radio Regional in Heilbronn, dessen Sender Langenburg weit in badisches Gebiet hineinstrahlt, mit täglich 190.000 regelmäßigen Hörern.

Im Bereich der badischen Landeskirche werden wöchentlich insgesamt 330 Sendeminuten von der Redaktion für Kirche und Diakonie unter der Leitung des landeskirchlichen Beauftragten für lokalen und regionalen Rundfunk, Pfarrer Hanno Gerwin, verantwortet.

Liebe Schwestern und Brüder! Diese Zahlen sagen aus, daß hier ein Verkündigungsfeld vor uns liegt, welches neue Dimensionen der Verkündigung eröffnet. Diese Zahlen sagen aber auch, daß die Chancen der Verkündigung der frohen Botschaft in diesem neuen Verkündigungsfeld von uns wahrgenommen werden. Die Akzeptanz der kirchlichen Arbeit auf diesem Gebiet ist aufgrund von Rückmeldungen erfreulich hoch.

Eine Randbemerkung, die eigentlich keine Randbemerkung sein dürfte, aber ich will jetzt auf die dahinterstehenden grundlegenden Probleme nicht eingehen: Das Wirken unserer Landeskirche auf diesem Arbeitsfeld ist innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland am kostengünstigsten organisiert, man kann es auch „am sparsamsten“ nennen. Der Haushaltsplan 1989 weist dafür einen Ansatz von nur DM 304.600 aus.

Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit dankt Herrn Pfarrer Hanno Gerwin und allen Mitarbeitern auf dem Arbeitsfeld des Lokal- und Regionalrundfunks sehr herzlich für die geleistete Arbeit. Ohne diese gründliche Arbeit im Sinne einer reformatorischen Verkündigung wäre die Verkündigung im Privatrundfunk längst voll in den Händen von Randgruppen und Sekten. Lassen Sie mich dafür ein aktuelles Beispiel geben. Ich konnte bei einer Tagung der baden-württembergischen Medienkommission in Stuttgart Beispiele von Verkündigungssendungen des Jugend-, Missions- und Sozialwerks, abgekürzt JMS, in Altensteig hören. Diese Gruppierung gehört der „Media-Vision e.V.“ in Langen bei Frankfurt als Gründungsmitglied an. Geistlich gehört diese Gruppierung zur neupfingstlerisch-freikirchlichen Richtung. Allein dieser Begriff zeigt, wie kompliziert es da sein kann. Durch die Sendungen dieser Gruppierung im Bereich der württembergischen Landeskirche hat es Wiedertaufen gleich Geistestaufen in Gemeinden in Württemberg gegeben. Das JMS verhindert die Verwurzelung des einzelnen in der Gemeinde, notwendige Entscheidungen werden in dieser Gruppierung auch aufgrund von Weisungen und prophetischen Träumen

getroffen. Die Beispiele von Verkündigungssendungen des JMS zeigten einerseits eine bis ins Primitiv vereinfachte Theologie, andererseits aber auch eine methodisch geschickte Art, Menschen im Stil amerikanischer Medienprediger anzusprechen: eine Telefonnummer wird bekanntgegeben, geschulte Gesprächspartner erwarten nach der Sendung den Anruf von Betroffenen, die Anschrift wird im Computer gespeichert, das potentielle neue Mitglied ist nun Ziel eines Werbefeldzugs.

Liebe Schwestern und Brüder! Gemessen an der Predigttradition unserer Kirche steht die Verkündigung durch die Medien noch in den Kinderschuhen. Ich persönlich halte es für ein Versäumnis unserer theologischen Fakultäten, daß die Chancen dieser neuen Formen der Verkündigung bis heute zu wenig bedacht und theologisch-wissenschaftlich bearbeitet worden sind. Medienpädagogik und Medienhomiletik müssen von der theologischen Wissenschaft dringend entdeckt und bearbeitet werden. Wir leben noch in der Pionierzeit dieser Verkündigungsform. Wir werden uns deswegen noch eine Zeitlang mit Fehlern und auch Rückschlägen abfinden müssen. Aber um des Evangeliums willen müssen wir versuchen, unser Bestes zu tun, auch auf diesem Feld.

Ich gehe auf das zweite Problemfeld ein, ein Problemfeld, das auch noch nicht so recht von uns als Problemfeld erkannt worden ist.

Die bevorstehende **engere Kooperation oder Fusion von Süddeutschem Rundfunk und Südwestfunk** wird auch seine Auswirkungen auf die Arbeit der Kirchen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen haben. Natürlich ist dieses in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hochbrisante Thema ein Politikum, über das hinter verschlossenen Türen verhandelt wird. Die in den Medien bekanntgewordenen Begründungsversuche reichen aber aus, die Entschlossenheit der Landesregierungen zu dokumentieren, diese engere Kooperation oder gar Fusion zum Abschluß zu bringen. Da wird zum Beispiel geschichtlich argumentiert, daß die Sendergrenzen eine Folge der Besatzungszeit seien. Da gibt es – wesentlich leiser – die finanzielle Begründung: Der Südwestfunk ist finanziell gesund. Wie wir gehört haben, kann man das vom Süddeutschen Rundfunk nicht sagen. Ein Argument ist die organisatorische Begründung: Wenn die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) auseinanderbricht, und manches spricht dafür, dann wäre im Süden Deutschlands eine starke Klammer vorhanden, die der Stärke des Westdeutschen Rundfunks entsprechen würde. Europolitisch wäre die Fusion ebenfalls begründbar: Im vereinigten Europa wäre eine große Rundfunkanstalt ein nicht zu übersehender Faktor. Und schließlich das technologische Argument: Für eine mächtigere Rundfunkanstalt wären die neuen Technologien leichter finanzierbar.

Die Auswirkung dieser Entwicklung wird so aussehen – das kann man nüchtern in einem Satz sagen – : Der Kirchenfunk wird an Sendezeit verlieren. Wir können nur hoffen, und die aus unserer Landeskirche Beteiligten sollten sich in den Bereichen ihrer Mitwirkung dafür stark machen, daß den Kirchen dafür gute Sendeplätze erhalten bleiben.

Vor allen Dingen sollte die öffentlich-rechtliche Gestalt des Rundfunks auch in einem europäischen Rundfunkverbund erhalten bleiben. Der Öffentlichkeitsausschuß der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden erklärt zur Diskussion um eine engere Kooperation oder Fusion von Südwestfunk und Süddeutschen Rundfunk:

1. Der Ausschuß anerkennt die Leistungen der beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten SWF und SDR. Sie haben sich als wichtiges Element der gesellschaftlichen Kommunikation bewährt und so zu einer funktionsfähigen Demokratie beigetragen. Sie räumen den Kirchen angemessene Sendezeiten und Sendeplätze für Verkündigungssendungen ein und leisten durch die Kirchenfunkredaktionen einen anerkannten Beitrag zur Information über Kirche und Religion.
2. Im Blick auf die begonnene Diskussion um eine mögliche strukturelle Veränderung der beiden Rundfunkanstalten erinnert der Ausschuß daran: Der Rundfunk gehört der Gesellschaft. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte der „runde Tisch“ der Gesellschaft bleiben, an dem alle Gruppen, unabhängig von Macht, Finanzen und Größe, zu einem demokratischen Meinungsprozeß beitragen können. Unabhängige Information und ausführliche Berichterstattung sind notwendig für eine Demokratie. Information darf deshalb nicht zur „Ware“ werden, sie darf nicht allein den Marktgesetzen von Angebot und Nachfrage unterworfen sein. Auch in der kommenden europäischen Rundfunkordnung soll dieses Profil eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik beibehalten werden.
3. Wenn die Landtage und Regierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eine Veränderung der seit über 40 Jahren bestehenden Rundfunkanstalten planen, dürfen die genannten medienethischen Grundsätze nicht außer acht gelassen werden. Ferner sollte bei den Überlegungen nicht vergessen werden, daß SWF und SDR durch ihre Studios bzw. Landesstudios einen wichtigen Beitrag zur Information aus den Regionen leisten. Verhängnisvoll wäre eine Strukturveränderung der „Rundfunklandschaft“, die allein die beiden Landeshauptstädte Stuttgart und Mainz stärkt und die ländlichen Regionen der beiden Bundesländer mit ihrer eigenständigen Kultur und Geschichte nicht mehr genügend berücksichtigt.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

(Anmerkung: Die Erklärung wurde vom Präsidenten der Landessynode den Intendanten des SDR und SWF zugesandt.)

Präsident **Bayer**: Danke sehr.

VIII.3

Bericht des besonderen Ausschusses Hilfe für Opfer der Gewalt

Präsident **Bayer**: Ich rufe den nächsten Bericht auf. Es berichtet Herr Ritsert.

Synodaler **Ritsert, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das Instrument unserer Landessynode, mit dem wir sehr persönlich und unbürokratisch Menschen in der weiten Welt helfen können, die unter Verfolgung oder Unrecht leiden, hat im Jahr 1988 und bis heute in 11 Fällen mit etwa 58.000 DM helfen können. Die Unterstützungen kamen Menschen in Südafrika, El Salvador und im Ostblock zugute. In seiner letzten Sitzung hatte sich der Ausschuß mit einer Grundsatzentscheidung zu befassen. Immer wieder hat sich bei Anfragen nach

Hilfe die Frage ergeben, ob der Ausschuß auch Menschen in Not über eine längere Zeitstrecke unterstützen kann. Das liegt aber nicht im Auftrag der Synode. Vielmehr geht es um schnelle, möglichst direkte Hilfe. Für Unterstützungen über eine längere Zeit können andere Institutionen gesucht werden. Für eine Dauerbegleitung reicht die Ausstattung des Fonds bei weitem nicht aus. Außer den Zuweisungen aus dem Haushalt der Landeskirche gehen jährlich etwa 3.000 DM an privaten Spenden ein und etwa ebensoviel aus Kollekten von Gemeinden und Kirchenbezirken. Herzlichen Dank an die Spender und Initiatoren für die Kollekten.

In diesem Frühjahr haben wir sehr spontan erstmals eine Unterstützung an eine Rechtshilfeorganisation in El Salvador gegeben. Über die Beauftragte für Frauenarbeit in Südbaden, Frau Steiger, ergab sich ein persönlicher Kontakt mit der lutherischen Kirche in El Salvador. Frau Steiger hat uns am Dienstag im Ausschuß von ihren Erfahrungen und von der Lage der Christen in El Salvador berichtet. An diesem Beispiel ist es mir einmal möglich, etwas genauer über die Hilfsmaßnahmen unseres Ausschusses zu berichten. In diesem Fall kann nämlich die Öffentlichkeit hier die Menschen dort vor Verfolgung oder gar Ermordung schützen. El Salvador wird von einer Militärdiktatur regiert. Die Wahl in letzter Zeit hat eher eine Verschärfung der Lage gebracht. Die USA unterstützt die Militärdiktatur täglich mit 2 Millionen Dollar. Damit wird die Herrschaft der 14 einflußreichen Familien im Land abgesichert. Der größte Teil der übrigen Bevölkerung lebt in bitterer Armut.

50% der Bevölkerung sind Analphabeten, 70% sind arbeitslos, und jedes vierte Kind stirbt an Unterernährung. Alle Versuche, die Lage der Armen zu verbessern, werden als kommunistische Agitation verdächtigt. Todesschwadronen, die mit der Duldung der Regierung arbeiten, verbreiten Angst, Schrecken und Tod. Der katholische Bischof Romero wurde in seiner Kirche beim Gottesdienst niedergeschossen. Er war einer, der sich für die Armen eingesetzt hatte. Frau Steiger hat uns dieses Plakat mitgebracht, das in seiner Einfachheit eine deutliche und erschütternde Sprache spricht. Es ist die Situation der Erschießung von Bischof Romero.

(Der Redner hält das Plakat hoch.)

Bischof Gomez von der lutherischen Kirche hat Arbeiten zur Alphabetisierung und Unterstützung der Armen übernommen. Es werden Rücksiedlungsprojekte für die Geflüchteten durchgeführt. Bischof Gomez erhält dauernd Morddrohungen. Ein großer Schutz für die Menschen dort ist, wenn sie Besuch aus dem Ausland haben. Solange sie im Blickfeld der Weltöffentlichkeit stehen, sind sie relativ sicher. Diese Menschen dort sind Opfer von Gewalt. Und wir können ihnen helfen schon dadurch, daß wir von ihnen reden und sie auch möglichst besuchen. Frau Steiger war in El Salvador aus Anlaß des Weltgebetstages der Frauen. In dieser Zeit wurde eine Rechtshilfeorganisation für Frauen ins Leben gerufen. Unser Ausschuß hat einen Beitrag zur Starthilfe für diese Sache gegeben.

In all dieser brutalen, bedrückenden Aussichtslosigkeit leben die Menschen dort in ihrem Glauben. Es gibt ein großes Vertrauen zur Kirche. Frau Steiger hat mir ein kleines Holzkreuz mitgebracht, das mit seinen leuchtenden Farben und seinen heilen, gemütlichen Häusern die Hoffnung ausstrahlt, von denen diese Menschen leben. Sie hoffen, eines Tages Gerechtigkeit und Frieden zu erleben. Aber

bis dahin muß sich noch vieles ändern. Wir können mit unserem Fonds nur Wunden notdürftig heilen. Das aber sind auch schon Hoffnungszeichen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank.

VIII.4

Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen

Präsident Bayer: Wir hören den letzten Bericht der Berichte der besonderen Ausschüsse, den Herr Dr. Schäfer vorträgt.

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Bruder Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Seit dem letzten Bericht über die Arbeit des Ausschusses für Friedensfragen im Herbst 1988 haben wir dreimal getagt, davon einmal zusammen mit „Mission und Ökumene“. Davon ist zu berichten; ich tue das mit 6 Punkten.

1. Im Herbst 1988 hatte ich auf die für die *Friedensdekade* erstellten Materialien hingewiesen. Jetzt ist nur so viel zu ergänzen, daß diese Materialien auch tatsächlich wieder ihren Markt gefunden haben. Ca. 450 Bestellungen sind eingegangen. Weil von den Heften aber nur kopierfähige Exemplare einfach verschickt werden, muß bzw. kann man mit einem darüber hinausgehenden Verbreitungsgrad rechnen. Vom Leporello mit den täglichen Andachten sind 24.000 bestellt und weitere 7.000 von Hessen-Nassau und Hannover abgenommen worden. Im Rückblick auf die Friedensdekade hat Herr Kern, Beauftragter für Zivildienstleistende und Kriegsdienstverweigerer und kooptiertes Mitglied in unserem Ausschuß, berichtet, daß es in zunehmendem Maß auch Veranstaltungen gibt aus Anlaß des Wehrpflichtigen-Rundbriefes, also Gewissensfrage in der Entscheidung für Wehrdienst und Verweigerung.

2. Aus diesen Beobachtungen schließen wir, daß es wieder sinnvoll ist, für die *diesjährige Friedensdekade* Materialien zu erstellen. Vorüberlegungen dazu sind angestellt in bezug auf Themenfindung und anzusprechende Autoren. Ein Thema müßte sicher sein: Konziliarer Prozeß zwischen Basel und Seoul; dazu gehört auch eine Aufarbeitung der Position der Gegner, wie wir sie von den bekennenden Gemeinschaften ins Fach gelegt bekommen haben. Das Leporello soll es nach unserer Meinung auch wieder geben. Materialien aus dem unverbrauchten Vorrat früherer Dekaden sollen weiter angeboten werden. Dazu erbitten wir von der Synode den erneuten Auftrag und beantragen:

Die Synode erneut den Auftrag an den Friedensausschuß, für die diesjährige Friedensdekade Materialien zu erstellen und dafür geeignete Autoren heranzuziehen.

Wir haben von Oberkirchenrat Baschang zugesagt bekommen, daß nach neuer Zuständigkeit fortgesetzt werden kann, was unter Oberkirchenrat Schneider so gut funktionierte: Schlußredaktion, Druck, Bestellung und Vertrieb. Für dies Angebot danken wir und schließen da besonders ein die Sekretärin Frau Hagen, die vieles neben laufenden Geschäften her dafür getan hat

(Beifall)

und weiter zu tun bereit ist, wie wir auch Herrn Oberkirchenrat Schneider für diese unterstützende Mitarbeit in den zurückliegenden Jahren gedankt haben.

(Beifall)

3. Der *Wehrpflichtigen-Rundbrief* war genannt worden, auch im Bericht über die Eingabe Schellenberg zur Friedenserziehung. Hierzu haben wir eine Erhebung versucht. Von 31 Kirchenbezirken, deren Beauftragte für die Beratung von Kriegsdienstverweigerern (KDV) ich angefragt habe, haben tatsächlich auch 7 die Fragen beantwortet. Von den damit erfaßten 143 Gemeinden haben 50 den Brief im letzten Jahr auch verschickt; 92 Gemeinden werden angegeben mit „nicht verschickt“. – Da stimmt natürlich jetzt die Gesamtsumme nicht; aber das liegt an den eingegangenen Zahlen, so daß ich den fehlenden nicht einfach einer Seite zuschreiben kann. Von den 92 haben 16 Gemeinden ausdrücklich den Versand abgelehnt. Begründungen hierzu haben wir nicht – noch nicht – erhoben. 76 machen da ohne ausdrücklichen Grund nicht mit. Da ich nicht davon ausgehe, daß der Prozentsatz der Verbreitung in den nicht rückgemeldeten Bezirken höher ist, halte ich dieses Ergebnis für erschütternd. Was wir hier in der Synode beschließen, daß es den jungen Menschen als Anregung zum Nachdenken und Angebot zur Beratung mitgeteilt werde, das kommt einfach nicht an.

4. Kurz erwähnt werden soll, daß der Friedensausschuß zweimal jährlich mit drei Personen eine *Begegnung* mit Synodalen der berlin-brandenburgischen Partnerkirche in Ost-Berlin beschickt. Natürlich standen im Januar (und früher) die aktuellen Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Kirche im Vordergrund. Wir erfahren diese Begegnungen, die vom Präses der Synode, Herrn Becker, geleitet werden, als sehr wichtig im Austausch über Fragen von christlicher Friedensverantwortung.

5. Bemerkungen zu dem Vorgang, den man jetzt nicht wird den „Fall Friedrich“ nennen dürfen, obwohl *Synodaler Friedrich* darin verwickelt ist. Herr Friedrich ist durch seine kritischen Äußerungen zum *Jäger 90* und durch die Nachfrage eines Bundestagsabgeordneten bei der Firmenleitung in einen Konflikt mit der Firma geraten. Er hat uns hierüber informiert. Weswegen wir es hier aufgreifen: Wir sehen darin ein grundsätzliches Problem, welches am personifizierten Ereignis nur offen zutage tritt – und darin hat das Ereignis seinen Wert, daß Grundsatzfragen des Gewissenskonfliktes einmal so deutlich werden und Personen und deren Lebensbedingungen betreffen. Die Firmen mit ihren Loyalitätsansprüchen, die Mitarbeiter mit der Gewissensfrage, wie wir sie in der Synode besprochen und zum Anlaß für Beschlußfassung gemacht haben (Synode im Frühjahr 1986). Es wäre zu einfach, lediglich Empfehlungen zu geben, daß Betroffene doch aus der Gewissensnot persönliche Konsequenz ziehen sollten. Dem einzelnen wäre damit vielleicht geholfen, aber die Gesellschaft würde auf dem gleichen Weg der *Rüstungsproduktion* munter weitermachen. Hier also ist politische Entscheidung gefordert. Und da hört man dann oft das niederschlagende Argument: ihr redet in einer Sache, von der ihr nichts versteht. Hier hat jetzt einer mitgeredet, der etwas davon versteht. Uns muß an solchen Äußerungen als Ausdruck der freien Meinung sehr gelegen sein, damit der politische Meinungsbildungsprozeß in Gang kommt oder gehalten wird, und zwar unter der Beteiligung von Betroffenen. Wir vom Friedensausschuß sind der Meinung, daß das, was an einer Person nun einmal deutlich wurde, viele Glieder unserer Kirche betrifft: einbezogen

zu sein in ein System von Rüstungsproduktion, das politisch verändert werden muß unter Beteiligung Betroffener und Fachkundiger und dem man mit einer individuellen Gewissensentscheidung gegen den Beruf nicht entfliehen kann.

6. Auf Anregung von Herrn Becker-Hinrichs, Mitglied im Arbeitskreis Soziale Verteidigung und in unseren Ausschuß kooptiert, haben wir ein Thema aufgenommen, das schon Gegenstand einer Akademietagung vom März 1988 war: das *Gespräch mit Vertretern von historischen Friedenskirchen*. Zwei Vertreter der mennonitischen Freikirche waren bei uns zu Gast. Es ging und geht um die Frage: Wie lesen wir die Confessio Augustana mit ihren Verwerfungen als Bekenntnisgrundlage unserer Kirche? Wie lesen freikirchliche Christen diese in den inzwischen mancherlei Kontakten? Thema im Friedensausschuß ist dann natürlich Confessio Augustana (CA), Atrikel 16, „Von staatlicher Gewalt ...“, in der es heißt: „Christen können ohne Sünde ... rechtmäßig Kriege führen und an ihnen teilnehmen ...“; und: „Hiermit werden die Wiedertäufer verworfen, die das alles als unchristlich ablehnen.“

Das Problem: Inzwischen gibt es zahlreiche Christen in den (Landes-)Kirchen, die hier ethisch anders urteilen. Sind sie damit inhaltlich verworfen? Inzwischen gibt es zahlreiche Begegnungen, z.B. mit *Mennoniten* im ökumenischen Netz, also oft in der Gemeinsamkeit des ethischen Urteils. Sind die (immer noch) verworfen? Oder anders: Was in der Kirche längst als eine mögliche Gewissensentscheidung dargestellt wird – siehe Wehrpflichtigenbrief und Beratung über die Eingabe Schellenberg –, ist nach der Formulierung der CA verworfen. Und die Abendmahlsgemeinschaft zwischen Christen hier und da, die sich in solcher Frage längst treffen, ist immer noch verwehrt und wird schmerzlich vermißt.

Da gab es einmal eine Jubiläumsfeierlichkeit zur Verabschiedung der Confessio Augustana. Das muß 1980 gewesen sein. Da wurde uns berichtet, daß im ökumenischen Geist auch die Mennoniten dazu eingeladen worden sind und dann gefragt haben: „Was sollen wir jetzt eigentlich feiern? Daß wir damals verworfen worden sind?“ und hingewiesen haben auf den Blutzoll, den mennonitische Christen dafür haben leisten müssen. Wir stehen also hier in einer Tradition unserer Kirche, wo noch vieles auch an Schuld noch nicht aufgearbeitet ist.

Wir sehen hier Handlungsbedarf, aber auch Handlungschancen, wenn wir zurückdenken an das, was mit Altkatholiken und Methodisten gelungen ist.

Natürlich ist die Friedensfrage nur ein Thema – sie ist vom Friedensausschuß aufgegriffen worden –, aber als solches ist sie ein Symptom für die Sache, daß Verwerfungen formal noch in Kraft, de facto jedoch überwunden sind, daß also ein Aufeinander-Zugehen nun auch vollzogen werden sollte. Die Vertreter der Mennoniten haben uns klargemacht, daß eine so kleine Kirche natürlich nicht auf allen Ebenen und mit allen Landeskirchen gleichzeitig Gespräche führen kann, daß aber in diesem Jahr aufgrund dieser Einladung zu dem Jubiläumsfest Gespräche mit der VELKD aufgenommen werden. Wir regen an, daß auch über die Arnoldshainer Konferenz Kontakte aufgenommen werden. Daher beantragen wir, zu beschließen:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Prozeß in Richtung Abendmahlsgemeinschaft mit den Mennoniten zu fördern und möglicherweise über die Arnoldshainer Konferenz Initiativ zu werden.

Wir sollten aber auch in der Synode einmal darüber nachdenken, ob eine Änderung, mindestens aber eine Erläuterung der Präambel unserer Grundordnung fällig ist; denn bald wieder werden neugewählte Älteste auf „die Bekenntnisschriften“ verpflichtet. Sie – und wir alle – sollten erfahren, welche Aussagen aufgrund historischer Bedingtheit interpretationsbedürftig oder schlichtweg erledigt sind.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. Es sind hier zwei Beschlußvorschläge da. Nach dem *Bericht eines besonderen Ausschusses* gibt es üblicherweise keine Aussprache. Wir haben hier eine klare Vorschrift in unserer Geschäftsordnung – es ist § 13 Abs. 3 –, daß besondere Ausschüsse zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode tätig sein können. Wenn hier ein Sachgegenstand beraten werden soll, müßte der Entwurf über den Landeskirchenrat als Vorlage an die Synode gehen, nachdem es bei den ständigen Ausschüssen vorberaten worden ist. Ich habe deswegen auch bei manchen Beschlußvorschlägen Schwierigkeiten, zum Beispiel hier bei dem zweiten, daß wir ohne jegliche Aussprache hier beschließen sollen. Beim ersten Beschlußvorschlag mit den Materialien habe ich überhaupt keine Schwierigkeiten. – Frau Demuth hat sich hierzu zur Geschäftsordnung gemeldet.

Synodale Demuth: Ich wollte nur fragen, ob sich Herr Schäfer geirrt hat bei dem Wort „Gegner“. Auch wer irrt, ist in unserer Kirche kein Gegner. Hier ist die Frage, ob der Hirte irrt.

(Heiterkeit)

Synodale Dr. Gilbert: Jetzt steht der *Stellenwert der Berichte der besonderen Ausschüsse* zur Diskussion. Diese Berichte geben wichtige Informationen über Arbeit in unserer Landeskirche; allein dazu waren sie auch ursprünglich einmal gemeint. Nun zeigt sich – das liegt wohl in der Natur der Sache –, daß diese Berichte immer mehr Stellungnahmen zu innerkirchlichen und gesellschaftlichen Problemen enthalten und über die Presse veröffentlicht werden. Sie hier zu diskutieren ist, wie der Herr Präsident eben gesagt hat, aber keine Gelegenheit. Die Berichte der besonderen Ausschüsse machen für mich erfreulich deutlich, daß die Synode ihre Arbeit nicht nur von den Anträgen aus der Landeskirche bestimmen läßt. Diese Eigeninitiative der Landessynode artikuliert sich in den Berichten der besonderen Ausschüsse. Das haben wir heute morgen sehr deutlich an allen drei Ausschüssen gemerkt. – Nur: Anträge werden ausführlich beraten, die Berichte aber gar nicht. Diese Spannung in der Arbeitsweise der Landessynode müßte, auch wenn wir fast am Ende unserer Legislaturperiode sind, geklärt werden. Ich bitte darum, daß sich der Ältestenrat der Frage annimmt, ob die Beratung von Berichten und Anträgen zukünftig in ausgewogenem Verhältnis stehen kann.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Wir nehmen das ohne Abstimmung auf und werden im Ältestenrat darüber beraten und entscheiden. Nun haben wir diese zwei Anträge. Vielleicht bekomme ich vom Oberkirchenrat signalisiert, ob der zweite Punkt auf einer neuen Synodaltagung in der Synode beraten werden soll, bevor vom Oberkirchenrat eine Initiative ausgeht. – Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Es handelt sich ja bei dem zweiten Punkt auch um eine wichtige ökumenische Sache im Hinblick auf die Mennoniten. Es ist nicht gut, wenn einzelne Landeskirchen allein bilaterale Gespräche in dieser Situation führen. Das dürfen wir auch nicht im Blick auf unsere gliedkirchliche Zugehörigkeit zur EKD, auch im Blick auf die konfessionellen Vereinigungen, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche, Arnoldshainer Konferenz oder Evangelische Kirche der Union. Gerade Fragen und Probleme von diesem Gewicht dürfen nicht im Alleingang und nur bilateral entschieden werden, sondern, wie das in diesem Antrag zum Schluß auch zum Ausdruck kommt, über die konfessionellen Zusammenschlüsse.

Ich möchte, ohne daß wir das jetzt im einzelnen so beraten haben, weil es natürlich in die gesamtkirchliche Landschaft mit hineingehört, als erstes die Anregung, die hier geäußert wurde, aufnehmen und klären, inwieweit zum Beispiel in den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz an anderer Stelle entsprechende Schritte schon gemacht wurden. Ich möchte aber bitten, jetzt davon abzusehen, daß die badische Landeskirche als solche hier allein diesen Schritt tut. Dies sind wir aus unserer grundordnungsgemäßen Verpflichtung schuldig.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herr Dr. Schäfer, sind Sie damit einverstanden?

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Ich denke, genau das deckt sich ja mit dem, was ich als Erläuterung zu diesen Formulierungen des Antrags vorgetragen habe. In einem Zusammenschluß von Gliedkirchen ist jeder, der eine Idee hineinbringt, gleichzeitig Mitglied einer Kirche. Also einer muß einmal anfangen. Sie sind sicher in der Lage, herauszufinden, ob dieser Gedanke dort schon Platz gegriffen hat, oder ihn so einzubringen, daß dann dieser Zusammenschluß darüber nachdenkt. Dieses wollten wir. Mehr wollten wir auch nicht.

Präsident Bayer: Vielen Dank. Das bedeutet, daß Ziffer 2 nicht mehr zur **Abstimmung** gestellt wird.

Ziffer 1 lautet:

Die Synode erneuert den Auftrag an den Friedensausschuß, für die diesjährige Friedensdekade Materialien zu erstellen und dafür geeignete Autoren heranzuziehen.

Ich habe etwas Schwierigkeiten mit dem Verbum „erneut“.

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Ich ändere es jetzt in „erneuert“.

Präsident Bayer: Beides ist richtig, aber „erneut“ wird oft als Adverb gebraucht. Ich bin erneut unsicher.

(Heiterkeit)

Wer kann diesem Beschlußvorschlag seine Stimme nicht geben? – Niemand. Enthaltungen? – 1. Dann hat die Synode erneut den Auftrag erneuert.

(Heiterkeit)

Ich schließe damit die dritte öffentliche Sitzung.

(Ende der Sitzung 10.00 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 14. April 1989, 10.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Berichte des Rechts- und Hauptausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:
Entwurf Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung
der Grundordnung (§§ 94 - 97)

und

Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirch-
lichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane
und der Dekanstellvertreter

Berichterstatter für den

Rechtsausschuß: Synodaler Herb
Hauptausschuß: Synodaler Kruck

2. zur Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks
Konstanz vom 03.03.1989 zu den „Überlegungen zu
Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden
Jahren“

Berichterstatter für den

Rechtsausschuß: Synodaler Spelsberg
Hauptausschuß: Synodaler Ploigt

III

Aussprache über den Bericht des Herrn Landesbischofs:
„Neues Beginnen“

IV

Berichte des Finanzausschusses

1. zum Thema „Normiertes Zuweisungssystem“ –
gleichzeitig zur Eingabe der Bezirkssynode des
Kirchenbezirks Konstanz vom 03.03.1989 zu den
„Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher
Arbeit in den kommenden Jahren“

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

2. zum Antrag der Synodalen Gabriel, Ziegler, Ehemann
vom 10.04.1989 zur Frage der Einführung des
Kirchgeldes

Berichterstatter: Synodale Übelacker

V

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses

1. zur Eingabe von Frau Dr. Inge Bung, Konstanz, für
„Christen im konziliaren Prozeß“ vom 14.12.1988
zur Rüstungsindustrie und zu Friedensfragen
– Heidelberger Thesen –

und

zur Eingabe des Arbeitskreises der Bezirkssynode
des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom
17.03.1989 zu Friedensfragen
– 8. Heidelberger These –

Berichterstatter für den

Hauptausschuß: Synodale Altner
Bildungsausschuß: Synodaler Dr. Heinzmann

2. zur Eingabe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an
der 11. Friedenstagung der Evangelischen Akademie
Baden vom 15.03.1989 zur Problematik des Waffen-
systems „Jäger 90“

Berichterstatter für den

Hauptausschuß: Synodaler Wöhrle
Bildungsausschuß: Synodaler Weiland

VI

Berichte des Hauptausschusses

1. zur Eingabe der Mitarbeiterversammlung der badi-
schen GemeindediakonInnen vom 27.01.1989
zur „Stuttgarter Erklärung“

Berichterstatter: Synodale Mielitz

2. zur Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft
Oberöwisheim/Baden vom 03.03.1989 zur Mitverant-
wortung für Europa, zum Europäischen Binnenmarkt u.a.

Berichterstatter: Synodaler Belle

VII

Verschiedenes

VIII

Schlußgebet

Präsident **Bayer**: Ich rufe die vierte öffentliche Sitzung auf.
Die Schriftführer wechseln. Schneider löst Schneider ab.

(Heiterkeit)

I Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich habe Ihnen bekanntzugeben, daß die **Zwischentagung am 15. September 1989** um 15.00 Uhr enden muß wegen des Mitarbeiterkongresses zum 200. Geburtstag von Aloys Henhöfer, der am 15. September um 15.00 Uhr im Kongreßzentrum in Karlsruhe beginnt. Der Finanzausschuß hat schon signalisiert, daß er mit einem halben Tag nicht auskomme. Hier besteht natürlich die Möglichkeit, am Donnerstag, 14. September, schon zu beginnen. Wir werden uns um Übernachtungsmöglichkeiten kümmern. Herrenalb und Hohenwart gehen leider nicht. Wir suchen nach einer Übernachtungsmöglichkeit in Karlsruhe.

Für die anderen Ausschüsse gilt das gleiche. Wenn beabsichtigt ist, schon am Donnerstag zu beginnen, bitte ich, das unverzüglich mir mitzuteilen.

Liebe Konsynodale! Wir hören jetzt an dieser Stelle ein **Grußwort** unseres Gastes aus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Ost), Herrn Konsistorialpräsident Stolpe.

Konsistorialpräsident **Stolpe**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir eine sehr angenehme Aufgabe, Ihnen die geschwisterlichen Grüße der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu überbringen; die Grüße unserer Synode, unserer Kirchenleitung, aber auch vieler Gemeinden zwischen Stechlin und Spreewald, zwischen Fläming und Uckermark, in deren Herzen die Badener einen festen Platz haben.

In den vier Jahrzehnten der Teilung Deutschlands ist eine breite Partnerschaft im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung gewachsen, die für uns eine große geistliche Stärkung und eine wichtige Ermutigung in den komplizierten Veränderungen von Kirche und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik bedeutet. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg erfährt es als eine freundliche Gnade unseres Herrn, mit der Evangelischen Landeskirche in Baden in besonderer Gemeinschaft verbunden zu sein.

Auch für mich persönlich ist der Besuch bei Ihnen eine angenehme Aufgabe. Seit 48 Stunden haben Sie mich in Ihrer Gemeinschaft mit großer Herzlichkeit und spürbarer Wärme aufgenommen, so daß das kühle Wetter und der auf der Reise verlorene Mantel schnell vergessen waren.

Mit großem Interesse bin ich Ihren Beratungen gefolgt und habe uns in vielen Problemen wiedererkannt. Ob im Verhältnis zwischen Juden und Christen, beim Mitarbeitervertretungsrecht oder bei der Befristung leitender Ämter – vielfach schaute auch die Arbeit unserer Synode heraus. Besonders bewegend war es für mich, daß Bruder Broz aus Prag und ich uns hier abgelöst haben.

Denn ich spüre in Ihrem Engagement „Baden – Böhmen – Brandenburg“ den gelebten europäischen konziliaren Prozeß.

(Beifall)

Die Wende unserer Kirchen zur Welt, die gemeinsame Überzeugung, daß wir uns den Gefährdungen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Schöpfung aus Glaubensgehorsam stellen müssen, bringt uns große Herausforderungen. Unsere Kirchen kommen den Sorgen der Menschen näher, und wir spüren große Erwartungen an das Wirken der Kirche. Wir geraten aber auch in Zerreißproben über die Suche nach der Mitte des Glaubens.

Überraschend zeigt sich eine neue Möglichkeit des Zusammenwirkens der Christen über Konfessionsgräben hinweg, wie es seit der Trennung im 16. Jahrhundert nicht möglich war.

Wir sind gemeinsam auf einem Weg, dessen nächste Station Basel heißt. Wir brauchen die gegenseitige Vergeisterung, um den biblischen Bezug nicht zu verlieren und im Sinne Jesu Versöhnung zu leben. Der Austausch mit vertrauten Partnern kann uns auch vor der Gefahr der egozentrischen Nabelschau bewahren.

Die Zeit drängt, aber noch ist Zeit, die Stimme der Christen einzubringen, damit das gemeinsame nukleare Begräbnis verhindert, damit der Zerstörung unserer natürlichen Bedingungen gewehrt und damit der sozialen Explosion in den armen Ländern entgegengewirkt wird.

Zugleich sollten wir unsere Bemühungen fortsetzen, das ganze Europa zu einem gemeinsamen Haus werden zu lassen, in dem eine Hausordnung auf der Grundlage universeller Menschenrechte gilt, in dem auf Weiterentwicklung verzichtet, wo mit vereinten Kräften die Natur erhalten und aus dem der Zwei-Drittel-Welt wirksam geholfen wird.

Wir werden damit nicht Gottes Friedensreich auf Erden errichten können, aber wir können durch unser Mühen Jesu Botschaft hindurchleuchten lassen und seinem Auftrag Hände und Füße geben.

Ich danke Ihnen, unsere Zeugnis- und Dienstgemeinschaft hier erfahren zu haben. Ich werde ermutigt zurückfahren und berichten können von der gelebten Gemeinschaft, so wie es in dem schönen Liede heißt, das unbedingt in unser künftiges gemeinsames Gesangbuch hinein muß:

Freut euch, wir sind Gottes Volk. West und Ost und Süd und Norden: Gott wirkt bei uns allerorten. Freut euch, wir sind Gottes Volk!

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen herzlichen Dank, Herr Präsident Stolpe. Besser hätten Sie Ihre Verbundenheit zu Baden nicht ausdrücken können als mit dem Schlußwort. Ich versichere Ihnen, daß die Gemeinden zwischen Stechlin und Spreewald, zwischen Fläming und Uckermark auch einen Platz im Herzen der Badener haben. Ich freue mich schon jetzt, daß ich in zwei Wochen mit unserem Bezirkskirchenrat wieder in die Uckermark fahren und auch nach Potsdam kommen darf. Vielen herzlichen Dank.

(Beifall)

II.1

Berichte des Rechts- und Hauptausschusses

zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03. 1989: Entwurf Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung (§§ 94 – 97)

(Anlage 10)

und

zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03. 1989: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter

(Anlage 11)

Präsident **Bayer**: Für den **Rechtsausschuß** berichtet zu **OZ 10/10** Konsynodaler Herb.

Synodaler Herb, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das Dekanswahlrecht ist in seinen Grundzügen in den §§ 94 bis 97 der Grundordnung (GO) und in den für die Praxis wichtigen Detailfragen im Dekanswahlgesetz geregelt. Ich habe Ihnen zunächst über die Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses zur Vorlage OZ 10/10, also über das Dekanswahlrecht in der Grundordnung, zu berichten.

Ich bitte Sie, dazu den verteilten Entscheidungsvorschlag des Rechtsausschusses zur Hand zu nehmen.

Das derzeit geltende Dekanswahlrecht der Grundordnung ist in den §§ 94 bis 97 geregelt und beruht auf den Bestimmungen der im Jahre 1972 abgeschlossenen Grundordnungsreform. Sie hatte ihren Schwerpunkt in der Aufwertung des Kirchenbezirks und dessen Angleichung an die Strukturen der beiden anderen Handlungsebenen, nämlich der Ortsgemeinde und der Landeskirche. Seither sind nahezu drei Legislaturperioden unserer Landessynode vergangen. In dieser Zeit konnten wir feststellen, daß sich die damalige Reform zwar in ihren Grundzügen bewährt hat, daß aber andererseits im praktischen Vollzug mancherlei Mängel sichtbar geworden sind, deren Beseitigung immer dringender wurde. Ich nenne zum Beispiel die erhebliche Belastung der Dekane, insbesondere in den Großstädten, durch die Erweiterung des Aufgabenkatalogs in den Absätzen 4 und 5 des § 93 der Grundordnung. Ein Versuch der Entlastung erfolgte inzwischen durch die Einführung der Schuldekane und durch das Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanen sowie durch die noch zu erörternde Delegation von Dekansaufgaben auf die Dekanstellvertreter. Ein weiteres Problem ist sichtbar geworden in der mangelnden Funktionsfähigkeit zu großer Bezirkssynoden mit zum Teil über 200 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern, die nicht mehr arbeitsfähig sind. Hierzu ist inzwischen eine Erprobungsverordnung ergangen, und weitere Beratungen des Verfassungsausschusses bemühen sich um Abhilfe.

Besondere Probleme haben sich auch ergeben bei den Grundordnungsbestimmungen über die Dekanswahl. Hierbei sind zwei grundsätzliche Fragen aufgetreten:

1. Soll auch künftig der Dekan durch die Bezirkssynode gewählt oder durch den Landesbischof berufen werden?
2. Soll es bei dem bindenden Vorschlagsrecht des Landesbischofs – ohne Ausschreibung der freigewordenen Dekansstelle und ohne Beteiligung eines der Bischofswahlkommission vergleichbaren Gremiums – bleiben?

Zu 1: Der Rechtsausschuß ist, wie schon der Verfassungsausschuß und der Landeskirchenrat, der Auffassung, daß es bei der Wahl des Dekans durch die Bezirkssynode verbleiben muß. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Geist unserer Grundordnung, wie er sich insbesondere aus den Strukturen der beiden anderen Handlungsebenen, der Ortsgemeinde und der Landeskirche, ergibt. Sowohl der Gemeindepfarrer als auch der Landesbischof werden gewählt. Auf den Gemeindepfarrer weist § 93 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung hin der lautet:

„Die Stellung des Dekans im Bezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde.“ Auf den Landesbischof hat die ursprüngliche Fassung des § 95 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung hingewiesen, der damals gelautet hat: „Für die Wahl des Dekans gelten im übrigen die Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs entsprechend.“

Gegen die Wahl des Dekans durch die Bezirkssynode wird zwar eingewendet, sie sei „umständlicher und arbeitsaufwendiger“ für den Landesbischof als die von 1958 bis 1972 normierte Berufung des Dekans. Das ist nur zum Teil richtig. Zeitaufwendig für den Landesbischof ist nicht so sehr der Wahlvorgang selbst als vielmehr die Wahlvorbereitungen, nämlich das Suchen eines geeigneten und bereiten Kandidaten sowie das Herstellen von Einvernehmen und Benehmen mit verschiedenen Leitungsorganen. All dies wäre jedoch im gleichen Umfange erforderlich bei der Berufung des Dekans. Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen: Seit dem Ende des landeskirchlichen Kirchenregiments und damit seit der Kirchenverfassung von 1919 bis zur Grundordnungsänderung von 1958 wurde der Dekan von der Bezirkssynode gewählt, ebenso seit 1972 bis heute. Die Berufung des Dekans durch den Landesbischof in unserer badischen Landeskirche von 1958 bis 1972 war daher nur ein kurzes Zwischenspiel. Während dieser Zeit waren der Kirchenbezirk und insbesondere auch die Bezirkssynode praktisch ohne größere Bedeutung. Die Bezirkssynode tagte nur alle drei Jahre, hatte lediglich den Dekan zu unterstützen und hatte im übrigen keine Wahl- und keine Entscheidungsbefugnis. Sie konnte nicht einmal ihren Vorsitzenden wählen. Demgegenüber ist die Bezirkssynode heute ein wichtiges Leitungsorgan, der das Recht der Dekanswahl nicht mehr entzogen werden kann.

Gegen die Berufung des Dekans durch den Landesbischof spricht auch ein Vergleich mit den Bestimmungen über die Besetzung des Dekanats in den übrigen Gliedkirchen der EKD. Eine Dekansberufung durch den Landesbischof kennt allein die Hannoverische Landeskirche und auch dort nur in einem so umständlichen, sicher nicht weniger zeitaufwendigen Verfahren als unsere Dekanswahl.

Zu 2: Und nun zur zweiten grundsätzlichen Frage, nämlich zum bindenden Vorschlagsrecht des Landesbischofs.

Der derzeit geltende § 95 Abs. 2 der Grundordnung kennt folgendes Nominierungsverfahren:

*Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode
im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat,
dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei
und dem Landeskirchenrat
bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor.*

Darin liegt die zeitraubende Beanspruchung des Landesbischofs, neben dem Suchen eines geeigneten und bereiten Kandidaten. Aber auch eine Dekansberufung würde hierfür, wie vorhin ausgeführt, keine Erleichterung bringen.

Können diese Wahlvorbereitungen verringert, gestrafft, delegiert werden? Die jetzige Vorlage sieht dafür keine Möglichkeit; sie bringt vielmehr eine Steigerung, die darin liegt, daß künftig mit dem Ältestenkreis der Dekanspfarre nicht nur das Benehmen, sondern das Einvernehmen hergestellt werden muß. Diese Änderung ist jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Landesbischofs aufgenommen worden und hat auch durchaus ihre Berechtigung. Diese besteht darin, daß die Dekanspfarre künftig auf lange Zeit ihr Recht, den Pfarrer zu wählen, verliert.

Auch auf eine Mitwirkung des Bezirkskirchenrates und des Landeskirchenrates kann wohl auch künftig nicht verzichtet werden.

Schließlich hat der Rechtsausschuß, wie schon vorher der Verfassungsausschuß, eingehend geprüft, ob etwa die Ausschreibung der Dekansstelle oder ein der Bischofswahl entsprechendes Gremium die Arbeit des Landesbischofs erleichtern könnte. Solche Nominierungsausschüsse gibt es in manchen Landeskirchen, wobei in allen die Zustimmung des Landesbischofs zum Wahlvorschlag unverzichtbar ist. Der Landesbischof selbst und auch der Rechtsausschuß haben in der Ausschreibung der Dekanspfarrstelle und in der Arbeit eines Nominierungsausschusses keine Erleichterung erblickt und deshalb von einem entsprechenden Vorschlag abgesehen. Auch die Stellungnahmen der Dekanskonferenz und der Pfarrervertretung (hier nicht abgedruckt) haben hierzu keine gegenteiligen Vorschläge gebracht.

Nach diesen Grundentscheidungen über die Beibehaltung der Wahl des Dekans durch die Bezirkssynode und das bisherige Nominierungsverfahren des Landesbischofs sollen alle weiteren Probleme in der Reihenfolge des Gesetzentwurfes bezüglich der Grundordnungsbestimmungen erörtert werden.

Ich bitte Sie nun, den *Entscheidungsvorschlag des Rechtsausschusses* vorzunehmen. In diesem Papier – darauf darf ich hinweisen – ist der durch den Rechtsausschuß korrigierte Text enthalten, nicht also der Text der ursprünglichen Vorlage. Die Abweichungen von der Vorlage sind jeweils unterstrichen. Die Unterstreichungen bedeuten also nicht, wie in der Vorlage des Landeskirchenrats, Abweichungen von dem derzeit geltenden Recht, sondern Abweichungen von der Vorlage des Landeskirchenrats. Das bitte ich zu beachten.

Ich komme zunächst zu § 94 der Grundordnung.

Dessen Absatz 1 enthält wörtlich den ersten Satz des bisherigen § 94. Der zweite Satz wird durch den neuen Absatz 2 des § 94 entbehrlich. Eine der umstrittensten, aber auch wichtigsten Bestimmungen ist der neue Absatz 2 des § 94 der Grundordnung. Er tritt an die Stelle des bisherigen § 96 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung. Dieser lautet: „Der Sitz des Dekanats ist nicht an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden.“ Hierzu sind einige Begriffserläuterungen nötig. Der Begriff „Dekanat“ ist mehrdeutig. Er wird häufig gebraucht im Sinne von Dekanatsbüro; so versteht ihn die Grundordnung nicht. Vor § 93 der Grundordnung steht als Überschrift dieser Begriff „Das Dekanat“. Danach folgen Unterabschnitte mit der Überschrift „Der Dekan“, „Der Dekanstellvertreter“, „Der Schuldekan“, „Der Dekansbeirat“, „Der Konvent der Bezirksdienste“. Dekanat im Sinne der Grundordnung ist also die Zusammenfassung für die soeben genannten Organe. Das Dekanatsbüro selbst hat in einer Grundordnung keinen Platz.

Zum andern deutet der Begriff „Sitz“ des Dekanats auf eine Ortsbestimmung hin. In Wirklichkeit war aber schon bisher in § 96 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung nicht von einer Ortsbestimmung die Rede, sondern davon, daß eine Bindung der Dekanspfarrstelle an eine bestimmte Gemeindepfarrstelle des Kirchenbezirks nicht gegeben ist. Der Rechtsausschuß hat deshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen mit Recht vorgeschlagen, den § 94 Abs. 3 der Vorlage zu streichen, weil überflüssig und durch den Begriff „Sitz“ mißverständlich.

Im Absatz 2 des § 94 der Vorlage, nicht im Entscheidungsvorschlag des Rechtsausschusses, wird nun der bisherige § 96 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung in sein Gegenteil verkehrt, das heißt, die Pfarrstelle des Dekans wird an eine

bestimmte Gemeindepfarrstelle gebunden. Das bedeutet: Nach der Vorlage sollten im Anschluß an das Inkrafttreten der Grundordnungsänderungen die Gemeindepfarrstellen der Dekane im Einvernehmen mit den Bezirkssynoden und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde des Dekans durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt werden. Die vorgesehene Bindung der Dekanspfarrstelle sollte längerfristige Planungen der Kirchenleitung ermöglichen und sollte dem Landesbischof sein Suchen nach geeigneten Kandidaten für die Dekanswahl dadurch erleichtern, daß er die für jeden Kandidaten wichtige Frage, auf welche Pfarrstelle er im Falle seiner Wahl komme, frühzeitig und zuverlässig beantworten kann.

Zum anderen sollte diese Bindung Mißhelligkeiten bisheriger Dekanswahlen vermeiden. Wird nämlich ein auswärtiger Pfarrer zum Dekan gewählt, der bisherige Dekan bleibt aber als Gemeindepfarrer auf seiner Pfarrstelle, so kann es vorkommen, daß keine andere geeignete Pfarrstelle für den neuen Dekan frei ist; in diesem Falle kann der Gewählte seinen Dienst erst antreten, wenn eine Pfarrstelle frei gemacht ist, notfalls durch die Versetzung eines Pfarrers nach § 73 Buchst. e des Pfarrerdienstgesetzes. Danach kann ein Pfarrer ohne seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, „um“, wie es wörtlich heißt, „bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen zu können“. Daß eine zwangsweise Versetzung dieser Art – gleichgültig, ob sie den früheren Dekan oder einen anderen Pfarrer betrifft, der mit der Dekanswahl selbst nichts zu tun hatte – eine unvorstellbare Härte bedeutet, versteht sich von selbst. Ich brauche dies nicht näher zu erläutern, ebenso wenig wie die Tatsache, daß Schwierigkeiten dieser Art keine theoretischen Erörterungen, sondern Lebenswirklichkeit sind. Daß damit ein schlechter Start für den neuen Dekan gegeben ist, versteht sich ebenso ohne weitere Erläuterung. Erfahrungen dieser Art erhöhen sicher nicht die Bereitschaft, sich in derartigen Situationen als Kandidat für eine Dekanswahl zur Verfügung zu stellen.

Auf der anderen Seite werden die manchmal großen Schwierigkeiten eines langgedienten Dekans, der seine letzten Dienstjahre vor seiner Pensionierung ohne die Last des Dekansamtes erleben möchte, nicht verkannt. Daß ein nochmaliger Pfarrstellenwechsel nur für eine kurze Zeit mit einem großen Arbeitsaufwand und mit manchen Mißhelligkeiten für den früheren Dekan verbunden wäre, ist sicher ein beachtliches Argument und muß abgewogen werden gegenüber den Mißhelligkeiten für den neu gewählten Dekan. Bei einer solchen Häufung von Gründen, zu denen vielleicht noch Krankheit des bisherigen Dekans hinzukommen kann, wäre nach meiner Auffassung auch für den Landeskirchenrat die Voraussetzung für eine Abänderung seiner Verordnung gegeben. Dies müßte allerdings Ausnahme bleiben und könnte immer nur dann verantwortet werden, wenn eine gerechte Abwägung der Belange des bisherigen Dekans einerseits und der des neuen Dekans und seines Dienstes andererseits zugunsten des bisherigen Dekans ausschlagen würde.

In einem ernstzunehmenden Schreiben unseres Konsynodalen Steyer (hier nicht abgedruckt), das er sowohl dem Rechtsausschuß als auch dem Hauptausschuß vor den Beratungen zugeleitet hat, werden weitere Gründe gegen die Bindung der Dekansstelle an eine bestimmte Gemeindepfarrstelle vorgebracht. Er befürchtet, daß dadurch in

den Kirchenbezirken etwas wie „Hauptkirchen“ entstehen und es künftig vor allem in gegliederten Gemeinden noch mehr Leute gebe, die nur von dem „Herrn Dekan“ bedient zu werden wünschen. Wenn dies zutrifft, wäre es sicher sehr bedauerlich; dies könnte aber auch dann eintreten, wenn trotz nicht gebundener Dekanspfarrstelle ein Dekan wiederholt gewählt und – was ja nicht ausgeschlossen wäre – sein Nachfolger ebenfalls auf diese Pfarrstelle gewählt wurde.

Der Rechtsausschuß hat all diese Gründe abgewogen und hat die Notwendigkeit einer größeren Bindung der Dekansstelle an eine bestimmte Gemeindepfarrstelle zwar bejaht, wollte aber eine etwas größere Flexibilität erreichen, als dies bei einer Verordnung des Landeskirchenrats möglich wäre. Darüber hinaus sollte nach seiner mehrheitlich geäußerten Auffassung die Entscheidung auf Bezirksebene fallen. Er hat deshalb vorgeschlagen, daß die Gemeindepfarrstellen der Dekane durch Beschluß der Bezirkssynoden im Einvernehmen mit dem Landesbischof und im Benehmen mit dem Ältestenkreis festgelegt werden. Der Rechtsausschuß hat diese Frage, die ja unmittelbar den Herrn Landesbischof tangiert, mit ihm erörtert. Der Herr Landesbischof hat zu bedenken gegeben, daß er schlechterdings gegen eine Mehrheitsentscheidung der Bezirkssynode auch dann sein Einvernehmen nicht versagen kann, wenn er diesen Beschluß nicht billigt. Es wurde daraufhin in seiner Gegenwart ein Kompromißvorschlag dahin gehend erarbeitet, daß der Beschluß der Bezirkssynode das Einvernehmen des Landeskirchenrats erfordere. Dieser Kompromißvorschlag erhielt bei 6 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen nicht die erforderliche Mehrheit, so daß es bei dem ursprünglichen Vorschlag des Rechtsausschusses, wie er auf dem ihnen vorliegenden Papier verzeichnet ist, verbleibt.

In § 95 Abs. 2 der Grundordnung ist neu, daß der Vorschlag des Landesbischofs das Einvernehmen, nicht nur das Benehmen des Ältestenkreises der Kirchengemeinde bedarf. Dies rechtfertigt sich daraus, daß die Dekanspfarrstelle auf lange Zeit ihr Pfarrwahlrecht verliert. Ferner ist klargestellt, daß auch ein Einervorschlag des Bischofs ein zulässiger Vorschlag ist.

§ 95 Abs. 2 ist ab dem vierten Satz sowie dessen Absatz 3 aus der Grundordnung herausgenommen und in das Dekanswahlgesetz übernommen, weil es sich hierbei nicht um eine in die Grundordnung gehörende grundsätzliche Frage handelt.

In § 96 Abs. 1 ist für den Dekan eine Amtszeit von acht Jahren vorgesehen. Die viele Jahre geltende sechsjährige Amtszeit ist 1972 als zu kurz empfunden worden. Die zur Zeit geltende Amtszeit von 12 Jahren wird häufig als zu lang empfunden. Unter Berücksichtigung auch entsprechender Regelungen bei anderen Gliedkirchen der EKD wird eine Amtszeit von acht Jahren bei Zulässigkeit einer Wiederwahl mehrheitlich im Rechtsausschuß für angemessen gehalten.

Neu und von besonderer Bedeutung ist der Absatz 2 des § 96 der Grundordnung. Er ist mit Zustimmung der Dekanskonferenz und auch der Pfarrvertretung aufgenommen worden. Entsprechende Regelungen gibt es auch in anderen Gliedkirchen der EKD. Sie bedeuten eine Erleichterung für die über 60 Jahre alten Dekane. Wenn auf ihren Antrag im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat die Dekansamtszeit durch den Landesbischof bis zu ihrer Pensionierung verlängert werden kann.

Die Änderungsvorschläge in § 97 der Grundordnung sind die Bemühungen, die überlasteten Dekane dazu zu veranlassen, durch Delegation bestimmter Aufgaben an den Dekanstellvertreter sich zu entlasten. Hierbei ist immer wieder die Einführung des Schuldekans Vorbild darin, daß sie eine bestimmte Dienstbezeichnung und im Gesetz fest abgegrenzte Aufgaben haben, die ursprünglich zu den Aufgaben des Dekans gehörten. Als Dienstbezeichnung für den Dekanstellvertreter wird hier „Prodekan“ vorgeschlagen. Diese Bezeichnung erscheint auch bei anderen Landeskirchen. Eine feste Abgrenzung der Aufgaben des Dekanstellvertreters im Gesetz ist nicht möglich. Eine solche Abgrenzung soll vielmehr die Fähigkeiten von Dekan und Dekanstellvertreter berücksichtigen und nach Absatz 2 auf Initiative des Bezirkskirchenrates erfolgen. Man kann nur hoffen, daß diese Bemühungen endlich zum Erfolg führen.

In Absatz 1 des § 97 der Grundordnung ist der Personenkreis für Dekanstellvertreter erweitert. Es sollen künftig neben den Inhabern von Gemeindepfarrstellen auch die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche als Dekanstellvertreter gewählt werden können. Deshalb ist auch die unter Ziffer 5 des Entscheidungsvorschlags des Rechtsausschusses aufgeführte Ergänzung des § 82 Abs. 1 Buchst. c der Grundordnung erforderlich.

In Artikel 2 Abs. 1 wird als Tag des Inkrafttretens der 1. Juni 1989 vorgeschlagen. In die Übergangsregelungen des Absatzes 2 ist auch der Dekanstellvertreter aufzunehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, das Neunte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung in der im Entscheidungsvorschlag des Rechtsausschusses enthaltenen Fassung zu beschließen.

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats sind darin eingearbeitet und durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

(Beifall)

Entscheidungsvorschlag des Rechtsausschusses (zu OZ 10/10):

Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom ... 1989

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt.

(2) Die Gemeindepfarrstellen der Dekane werden durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landesbischof und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.“

2. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor. Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen.

(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.

(4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(5) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

3. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt 8 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einem von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agenda eingeführt und verpflichtet.

(4) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an.“

4. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Inhaber von Gemeindepfarrstellen und der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich.

(2) Abgesehen von der Vertretung des Dekans nimmt der Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekans selbständig wahr. Der Bezirkskirchenrat legt im Einvernehmen mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter fest, welche Aufgaben dieser wahrnimmt. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzutellen.

(3) Der Dekanstellvertreter führt die Dienstbezeichnung Prodekan.“

5. § 82 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) Für die im Amt befindlichen Dekane und ihre Dekanssitze, sowie für den Dekanstellvertreter bleibt es bis zum Ende der gegenwärtigen Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 1989

Der Landesbischof

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Herb. Wir hören jetzt zunächst den Bericht des Hauptausschusses. Es berichtet Herr Kruck zu OZ 10/10 und 10/11.

Synodaler Kruck, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Beratungen des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats OZ 10/10 und OZ 10/11 haben gleich zu Beginn die Problematik einer Dekanswahl aufgezeigt. Ganz unterschiedliche Beispiele aus den verschiedenen Kirchenbezirken, aber auch konstruierte Fälle, die ebenso denkbar wären, haben das Für und Wider einer Festlegung des Dekanatssitzes deutlich vor Augen geführt. Es wurde beispielsweise gefragt: Ist es wirklich vorteilhaft, eine bestimmte Pfarrei festzulegen? Wird nicht hier eine Benachteiligung mit einer anderen aufgehoben? Wenn sich ein Pfarrer auf Anfrage bereit erklärt, Dekan zu werden, muß er doch mit einem Umzug rechnen, auch im eigenen Bezirk; aber ist dies notwendig? Und abschließend: Wird nicht gerade durch eine Festschreibung der Dekansstelle die Bereitschaft, Dekan zu werden, eingeschränkt? Es wurde auch gefragt, wie denn eine Gemeinde aussehen muß, für die ein Dekanat denkbar wäre. Doch dies soll ja in Zukunft unabhängig vom konkreten Einzelfall der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde beschlußmäßig nach Sach Gesichtspunkten feststellen und angeben, welche Pfarrstelle des Kirchenbezirks der Dekan innehaben soll. Fragt man nun, wie man den zu wählenden Dekan auf diese Pfarrstelle bringt, ergibt sich die in der Vorlage vorgeschlagene Lösung, auch deshalb, weil ja jeder Kandidat ein Recht hat zu wissen, welche Pfarrstelle mit seinem Amt verbunden ist. Denkbar wäre, daß eine solche Pfarrstelle für das Dekanat nach Wunsch des Kirchenbezirks auch einmal wechseln könnte, damit nicht immer nur eine Gemeinde die Belastung des Dekanats zu tragen hat. Diese Möglichkeit ist nach dem neuen Entwurf durchaus nicht ausgeschlossen, wenn auch nur nach längeren Zeiträumen wünschenswert. Um aber die großen Sorgen, die bei jeder Dekanswahl entstehen, besser bewältigen zu können und damit auch die Suche nach geeigneten Kandidaten nicht gänzlich aussichtslos bleibt, soll in Zukunft, wie der § 94 Abs. 2 aufzeigt, der Dekansitz festgelegt werden, und es muß ein hoher Grad an Verbindlichkeit vorhanden sein. Drei Gründe für die neue Regelung wurden genannt:

1. Es ist gut aus Entlastungsgründen, wenn eine kleine Pfarrei für das Dekanat frei wird.
2. Es ist gut, wenn der Vorgänger aus dem Kirchenbezirk geht.
3. Es hat bei der bisherigen Regelung viele Probleme gegeben, und der Bischof hat ausdrücklich um diese Neuregelung gebeten.

Der Beschluß des Hauptausschusses zu § 94 Abs. 1 und 2 lautet deshalb: „Der Hauptausschuß stimmt bei 1 Enthaltung mit Ja.“ Bei dieser Regelung weiß nun auch ein Dekan, woran er ist, und richtet sein Leben darauf ein. Dieses Gesetz muß nicht dazu führen, daß Dekane nach ihrer Dienstzeit fallengelassen werden. Der berechnete Schutz der älteren Dekane ist auch nach der neuen Regelung gewährleistet. Als Zusatz haben wir daher beschlossen: „Die Bezirkssynode kann die Veränderung der Verordnung des Landeskirchenrats vorschlagen, so daß auch eine andere wünschenswerte Pfarrstellenzuordnung möglich ist.“ Und außerdem wurde beschlossen: „Für die

im Amt befindlichen Dekane bleibt es bis zum Ende ihrer gegenwärtigen Amtszeit, für ihre Gemeindepfarrstelle bis zum Ende ihrer Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.“ Das „gegenwärtig“ haben wir gestrichen. Wir waren der Meinung, den Absatz 3 von § 94 zu streichen. Für § 95 gilt: Der Hauptausschuß schließt sich bei 1 Enthaltung dem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses an.

Der § 96 wird ganz bejaht. Wir sind also für die Amtszeit der Dekane von 8 Jahren.

Zu § 97: Der Hauptausschuß ist für die Einführung der Namensbezeichnung „Prodekan“ und übernimmt vollständig den Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses.

Die im Entwurf des Rechtsausschusses unter Artikel 1, Nummer 5, gemachte Ergänzung wurde vom Hauptausschuß nicht beraten.

Der Hauptausschuß schlägt für Artikel 2 Abs. 2 folgende Fassung vor: „Für die im Amt befindlichen Dekane bleibt es bis zum Ende ihrer Amtszeit, für ihre Gemeindepfarrstelle bis zum Ende ihrer gegenwärtigen Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.“; und fügt Absatz 3 hinzu: „Die Bezirkssynode kann die Veränderung der Verordnung des Landeskirchenrats vorschlagen, so daß auch eine andere wünschenswerte Pfarrstellenzuordnung möglich ist.“

Abschließend darf ich bemerken, daß für die Eingabe OZ 10/11 gilt, was für OZ 10/10 beschlossen wird und entsprechend einzuarbeiten ist.

Ich komme zum Beschlußvorschlag:

Der Hauptausschuß bittet die Synode, die umfangreiche Vorarbeit des Verfassungsausschusses zu würdigen und dem überarbeiteten Vorschlag des Rechtsausschusses mit der Maßgabe zuzustimmen, daß:

1. Artikel 1 Nr. 1, § 94 Abs. 2, die ursprüngliche Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats erhalten soll:

„(2) Die Gemeindepfarrstelle wird allgemein im Einvernehmen mit der Bezirkssynode und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde durch Verordnung des Landeskirchenrates bestimmt.“

2. Artikel 2 Abs. 2 folgende Fassung erhalten soll:

„(2) Für die im Amt befindlichen Dekane bleibt es bis zum Ende ihrer gegenwärtigen Amtszeit, für ihre Gemeindepfarrstelle bis zum Ende ihrer Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.“

3. folgender Absatz 3 in Artikel 2 eingefügt wird:

„(3) Die Bezirkssynode kann die Veränderung der Verordnung des Landeskirchenrats vorschlagen, so daß auch eine andere wünschenswerte Pfarrstellenzuordnung möglich ist.“

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Wir machen jetzt zunächst eine Pause von 15 Minuten. Die Mitglieder des Finanzausschusses mögen für eine kurze Besprechung hier vorne bei Herrn Gabriel zurückbleiben.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die unterbrochene vierte Sitzung wird fortgesetzt. Wir hören vor der Aussprache noch den Bericht des Rechtsausschusses zu OZ 10/11. Es berichtet Herr Herb.

Synodaler **Herb, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Vorlage OZ 10/11 behandelt das Dekanswahlrecht, soweit es im Dekanswahlgesetz geregelt ist. Dieses Gesetz ist ein Ausführungsgesetz der §§ 94 bis 97 der Grundordnung. Während in der Grundordnung nur die Bestimmungen enthalten sind, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nur mit verfassungsändernder Mehrheit abgeändert werden können, sind im Dekanswahlgesetz zum besseren Verständnis Teile der einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung übernommen, jeweils mit einem ausdrücklichen Klammerhinweis auf die Grundordnung. Soweit dies der Fall ist, verweise ich auf meine Begründung der Eingabe OZ 10/10. Ich beschränke mich hier auf die Erläuterungen der nicht in der Grundordnung erläuterten Bestimmungen. Es sind dies § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 4 dieses Gesetzes. Ich darf Sie bitten, das inzwischen verteilte Blatt vorzunehmen. Darin ist der Vorschlag des Rechtsausschusses zu diesem Gesetz enthalten, und die Abweichungen von der Vorlage sind wieder unterstrichen.

In § 3 Abs. 3 soll ein neuer Halbsatz eingefügt werden, daß der Landesbischof zur Vereinfachung seiner Bemühungen um die Herstellung des Einvernehmens bzw. Benehmens Bezirkssynode und Ältestenkreis zwar zu gemeinsamer Beratung einberufen kann, daß jedoch die Abstimmungen getrennt durchgeführt werden müssen, und zwar deshalb, weil bei gemeinsamer Abstimmung der Bezirkssynode und des Ältestenkreises überstimmt werden könnte und ihm damit die ihm zustehende Entscheidungsbefugnis wirkungslos machen würde.

§ 3 Abs. 4 behandelt die Verschwiegenheitspflicht der Amtsträger über die bei der Vorbereitung des Wahlvorschlags ihnen bekanntgewordenen Anfragen und Vorschläge. Wichtig ist dabei, daß diese Verschwiegenheitspflicht endet mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Mitglieder der Bezirkssynode. Das war bisher nicht der Fall und hat zu mancherlei Mißbehelligkeiten Anlaß gegeben. Die Bezirkssynode soll zuerst davon Kenntnis erhalten; aber darüber hinaus gibt es keinen Grund dafür, den Wahlvorschlag der kirchlichen Öffentlichkeit vorzuenthalten, wie dies bisher der Fall war. Stattdessen veranlaßt der Landesbischof alsbald nach der Mitteilung des Wahlvorschlags an die Bezirkssynode auch seine Veröffentlichung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

In § 4 Abs. 2 wird zur Pflicht gemacht, nicht nur vor Wahlbeginn, sondern auch zwischen den einzelnen Wahlgängen Verhandlungspausen einzuschalten, um die Möglichkeit zu geben, sich untereinander über die weitere Abstimmung zu besprechen.

Bei der Regelung des Wahlverfahrens in § 4 Abs. 3 ist klar gestellt, daß der Kandidat auf sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode benötigt. Ferner ist die Zahl der Wahlgänge in der Weise erhöht, daß erst nach 2 Wahlgängen der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet. Ferner wird die Wahl erst dann abgebrochen, wenn der letzte oder der einzige Kandidat in 2 Wahlgängen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht.

Zu § 4 Abs. 4 Satz 2 bestehen erhebliche Bedenken dagegen, daß nach einem erfolglos gebliebenen Einervorschlag des Bischofs für die 2. Wahl derselbe Kandidat vorgeschlagen werden kann. Sicher ist, daß dies nur geschehen kann, wenn sich die Situation zwischen den beiden Wahlen so erheblich verändert hat, daß nunmehr begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Wahl besteht.

In Artikel 2 Abs. 1 wird vorgeschlagen, den Tag des Inkrafttretens – ebenso wie bei der einschlägigen Grundordnungsänderung – auf den 1. Juni 1989 festzusetzen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der im Entscheidungsvorschlag des Rechtsausschusses enthaltenen Fassung.

Die Abänderungsvorschläge gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats sind eingearbeitet und unterstrichen.

(Beifall)

Entscheidungsvorschlag des Rechtsausschusses (zu OZ 10/11):

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter

Vom ... 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung vom 19. Oktober 1977 (GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt (§ 94 Abs. 1 GO).

(2) Die Gemeindepfarrstellen der Dekane werden durch Beschluß der Bezirkssynoden im Einvernehmen mit dem Landesbischof und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt (§ 94 Abs. 2 GO).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 96 Abs. 1 GO).

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden (§ 96 Abs. 2 GO).“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Abs. 2 Satz 1 GO).

(3) Vor der Mitteilung seines Vorschlages an die Bezirkssynode führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung vorgegebenen Entschließungen des Landeskirchenrates, des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises herbei. Dabei kann er den Bezirkskirchenrat und den Ältestenkreis zu einer gemeinsamen Beratung einberufen; die Entscheidungen erfolgen jedoch getrennt.

(4) Die von dem Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Vorschläge und vorbereitenden Anfragen für kirchliche Amtsträger fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirkssynode.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof teilt seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode drei Wochen vor der Sitzung mit und veranlaßt alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk. Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(3) Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(4) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. Hierbei können Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut vorgeschlagen werden.

(5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 4 GO).“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Verzichtet die Bezirkssynode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 5 GO).

(2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 5 GO kann die Bezirkssynode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Inhaber von Gemeindepfarrstellen und der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er führt die Dienstbezeichnung Prodekan und ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit ist der des Bezirkskirchenrates gleich (§ 97 Abs. 1, § 82 Abs. 1 Buchst. c GO).“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 1989

Der Landesbischof

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank. Es geht um eine Grundordnungsänderung. Sie wissen, daß hierzu eine Drei-Viertel-Anwesenheit und bei der Abstimmung eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist. Ich denke, daß das auch bei der Aussprache so sein wird.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Renner**: Zu den in den Berichten genannten Schwierigkeiten um die Besetzungen der Dekanstellen fallen mir zwei Beobachtungen ins Auge, die das bestätigen. Wenn ich mir die Entwicklung der Dekansgesetze anschau, dann stelle ich so ein bißchen laienhaft fest, es wird laufend daran herumgebastelt: Prodekan, hauptamtlicher Dekan, Schuldekan. Für mich entsteht dann so ein Bild wie beim Haus der Kirche: hier ein Anbau, dort ein Anbau, und wenn die Synode tagt, reicht's doch nicht für alle.

Die zweite Beobachtung – man hat das so mitgekriegt –: Die Häufung der Dekansbesetzungen in den letzten zwei Jahren hat große Mühe mit sich gebracht, geeignete Kandidaten zu finden. Es kann ja nun sein – und diese Frage möchte ich einfach stellen –, daß die Sache vielleicht deshalb so schwierig ist, weil es so nicht mehr geht. Ich möchte dazu sagen: Ich persönlich habe eigentlich nur gute Erfahrungen mit Dekanen gemacht, habe also keine traumatischen Erlebnisse im Hintergrund. Ich möchte deshalb die Schwestern und Brüder vom Oberkirchenrat fragen, ...

(Heiterkeit)

– man weiß ja nicht, wer noch kommt –!

(Heiterkeit)

... Ich habe gehört, daß im neugeschaffenen Kirchenbezirk Wiesloch eine neue Form des Dekanats erprobt werden soll. Das erscheint mir eigentlich doch so wichtig, daß wir es wissen sollten.

Synodaler **Ebinger**: Ich kann dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimmen. Für mich gilt aber auch, in diesem Fall die Folgekosten zu bedenken. Ich habe daher zwei Fragen an den zuständigen Referenten:

1. Ergeben sich durch das neue Gesetz höhere Versorgungsaufwendungen?
2. Ist eine Novellierung der Beamtenversorgung im Blick auf dieses Gesetz beabsichtigt?

Synodaler **Steyer**: Es ist mir bekannt, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, welche Schwierigkeiten sich gerade in den vergangenen zwei Jahren aufgetan haben, das derzeitige Besetzungsverfahren durchzuhalten. Nun ist heute durch den Rechtsausschuß und durch den Hauptausschuß mitgeteilt worden, in welcher Richtung man wünscht, in Zukunft die Grundordnung und das Gesetz für die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter zu ändern.

Was ich einfach monieren muß, richtiggehend kritisieren muß, ist, daß uns vom Hauptausschuß nur die Gründe für die neue Regelung mitgeteilt worden sind, die Gegenstände aber samt und sonders vorenthalten wurden. Es spricht nämlich nach meiner Überzeugung immer noch eine ganze Fülle von Gründen gegen die jetzt vorgeschlagene Änderung der Grundordnung.

Ich bitte Sie jetzt, versuchen Sie, mit mir zusammen folgendes durchzudenken: Der Herr Landesbischof hat innerhalb eines Kirchenbezirks einen geeigneten und auch

zur Kandidatur willigen Dekansbewerber ausfindig gemacht; er ist bereits Pfarrer im Kirchenbezirk. Haupt- und Rechtsausschuß wünschen jetzt, daß er seine Gemeinde verlassen muß, nämlich ohne Rücksicht auf bestehende Beziehungen und ohne Rücksicht auf seine Familie umzuziehen hat innerhalb des Kirchenbezirks von dem Ort, wo er bisher Pfarrer gewesen ist, in die – man beachte immer wieder die Zungenschläge, die da kommen – Dekanspfarrstelle, in die Dekanspfarre, in den Dienstsitz des Dekans. So wurde es uns vorgetragen. Allein schon diese Terminologie macht mich hellhörig, was nämlich dann doch wieder dahintersteht. Ich habe es den Damen und Herren im Rechts- und im Hauptausschuß mitgeteilt, daß ich es für unzulässig halte, wenn man jetzt gegen die bisherige Grundordnung doch wieder so etwas wie eine „höhere Weihe“ bei den Dekanen einführen will. Bei den Dekanen, mit denen ich bisher die Ehre der Zusammenarbeit hatte, habe ich es nicht erlebt, daß sie ihren Dekan herausgehängt haben, um dadurch eine bestimmte Position zu unterstreichen, sondern es waren *primi inter pares*, das heißt „Gleiche unter Gleichen“...

(Protestrufe)

Entschuldigung, Erste ... – also gut, ich habe mich versprochen, Sie haben es hoffentlich kapiert. Ich wollte gerne deutlich machen: Wir auf dem flachen Lande – da spreche ich jetzt nicht nur für mich persönlich – wünschen nicht, daß der Herr Dekan in Zukunft wieder so etwas bekommt wie eine „höhere Weihe“, und das bekommt er, wenn er nicht nur eine – wie heißt es? – Dekanspfarrstelle, Dekanspfarre oder einen Dienstsitz des Dekans bekommt, sondern auch natürlich die von mir Ihnen bereits bekanntgemachte Hauptkirche innerhalb eines Kirchenbezirks.

Es werden uns jetzt eine Fülle von Nachteilen einfach verschwiegen, damit diese Änderung der Grundordnung Platz greifen kann. Ich finde das einfach nicht ganz redlich, wenn man unter Nichtnennung der bereits bekannten Nachteile etwas durchbringen will. Man kann eine Sache nicht dadurch gutmachen, daß man lediglich es jetzt einmal so versucht und dabei ganz außer acht läßt, was sich bisher mit dem jetzigen Gesetz bewährt hat, hören Sie bitte: bewährt hat. Es ist nicht alles bloß schiefgelaufen, und die Negativerfahrungen – Gott sei's geklagt –, die unser Herr Landesbischof gemacht hat, sind schlimm genug, aber ob die dadurch beseitigt werden, daß man nun neue Schwierigkeiten dadurch schafft, daß man immer nur dieselbe Gemeinde die Nachteile eines Dekanats sitzes ertragen läßt, wage ich echt zu bezweifeln. Ich bitte Sie daher, den vorgeschlagenen Absatz 2 im § 94 zu streichen.

Ich stelle den **Antrag**, § 94 Absatz 2 zu streichen.

Synodale **Altner**: Ich habe eine Frage. Gibt es inzwischen eine Vereinbarung über eine allgemein gültige Sprachregelung, die der Tatsache Rechnung trägt, daß ein Gesetz nicht nur Männer, sondern auch Frauen in einem Amt meint? Ich sehe zwar die Schwierigkeit einer Fülle von Änderungen, auch grammatikalischer Art, trotzdem sträube ich mich dagegen, daß die Dekanin, die wir jetzt doch haben, als Dekanin im Gesetz nicht vorkommt. Ich weiß nicht, ob wir darauf hoffen sollen, daß uns von der EKD-Synode im Herbst neue Erkenntnisse zuwachsen.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, es ist ein hoch erfreuliches Zeichen, wenn in einer so schwierigen und so lange kontrovers

gelegenen Frage wie der, die wir jetzt behandeln, bis auf einen entscheidenden Punkt zwei Ausschüsse übereinstimmen und auch die Wortmeldungen, die sich in der hohen Synode ergeben haben, sehr diskussionswürdige Kernpunkte der Sache betreffen. Dies beweist, daß alle, die sich an der lang laufenden Vorbereitung dieser Entwürfe beteiligt haben – alle Gremien und Stellen, die Auskünfte gegeben und Erwägungen eingereicht haben –, Dank verdienen, weil sie an diesem Ergebnis beteiligt sind. Ich darf mir erlauben, die gestellten Fragen zu beantworten.

Um mit dem Streitpunkt der „Dekansgemeinde“ anzufangen, darf ich zunächst auf den Bericht des verehrten Herrn Herb zurückkommen. Es handelt sich um die Frage, an welcher Gemeinde der Dekan seinen geistlichen Dienst tun soll; eine Frage, die mit jedem Dekanswechsel für Beteiligte Probleme mit sich bringt. Es ist die Frage: sollen die Probleme entstehen für den jeweils neu aufkommenden Dekan oder sollen sie bestehen für den Dekan, der seine Amtszeit erfüllt hat? Die Meinung beider Ausschüsse läßt sich dahin gehend zusammenfassen: Die Probleme sollen da geregelt werden, wo man sich längere Zeit und in größerer Ruhe auf sie hat einrichten können, und das läuft darauf hinaus: Der neu zu wählende Dekansbewerber soll klar wissen, wie sein Amt aussieht, und der abtretende Dekan soll klar wissen, daß er die gleiche Rücksicht, die er bei seinem Wahlantritt empfangen hat, nunmehr auch seinem Nachfolger entgegenbringen sollte. Er kann sich in beiden Fällen der Hilfe der Kirchenleitung sicher sein, daß für ihn keine vermeidbaren Härten entstehen – oder für sie –; das ist offensichtlich; und für den Fall der sich der Altersgrenze nähernden Dekaninnen oder Dekane ist ja im Gesetz Vorsorge getroffen.

Da ich jetzt auch die Frage der gerechten Sprachregelung zwischen den Geschlechtern angesprochen habe, darf ich aus der Vorgeschichte erzählen, daß ein ursprünglicher Entwurf aus meiner Feder beide Bezeichnungen vorgesehen hatte. Die Beratung des Verfassungsausschusses hat aber ergeben, daß sich die Fassung des Gesetzes und der Beratungsvorgang komplizieren, wenn man nur an dieser einen Stelle die Sprachregelung ändert. Ich habe mich davon überzeugen lassen, daß man die gebotene gerechte Rücksicht auf die Dienerinnen am Wort in erster Linie dadurch vornehmen sollte, daß man ihnen Aufgaben zutraut und sich nicht scheut, sie in Aufgaben zu berufen. Der Anfang für die Dekanin ist gemacht. Wer das Verhältnis der Juristinnen zu den Juristen beim Evangelischen Oberkirchenrat prüft, kann dabei ähnliche Beobachtungen machen. Bei einer Gesamtrevision der Grundordnung sollte auch in allen Punkten der Sprachgebrauch geprüft werden.

Ich komme aber zurück zu der grundsätzlichen Einwendung des Herrn Synodalen Steyer, ob es denn gut ist, die gegenwärtig geltende Regelung zu verlassen und – wie richtig gesagt worden ist – einen Paragraphen in sein Gegenteil umzukehren. Die Gründe, welche für die bisherige Regelung gesprochen haben, sind – wenn ich mich recht erinnere – in der Entwurfsbegründung der ersten Fassung aufgeführt, ebenso die Beispiele solcher Kirchen, die auch noch weiterhin nach dieser Regelung verfahren. Einen der Gründe für die neue Regelung habe ich schon genannt. Ich möchte zwei weitere Gedanken hinzufügen:

Zunächst ist es eine Besonderheit des Dekanwahlrechts unserer badischen Landeskirche, daß sie bei der Gewinnung des Kandidaten dem Herrn Landesbischof mit seinem Überblick und seiner Einsichtsmöglichkeit über den

gesamten Bereich der Landeskirche einen maßgebenden Einfluß einräumt. Infolgedessen ist der geschilderte Fall, daß der Dekansbewerber nun schon in einer glücklichen Nähe zum Dekanatsbüro seine Pfarrstelle hat, nicht die selbstverständliche Regel. Sondern das geltende Wahlrecht macht es ebenso möglich – und in vielen Fällen sogar wünschenswert –, daß ein Bewerber aus dem einen Kirchenbezirk in einen neuen Kirchenbezirk für ein Dekansamt gewonnen wird und infolgedessen auch – und das ist ein Vorteil – die Breite der Gaben für dieses hohe und wichtige kirchliche Leitungsamt in vollem Maße einbeziehen und nutzbar machen kann.

Natürlich können Härten entstehen, wenn man die Bestimmung des Dekanatsitzes wie ein „Gesetz der Meder und Perser“ betrachtet, an dem niemand etwas ändern kann. Dies beabsichtigt aber ja niemand. Schon die Fassung des Rechtsausschusses setzt ja selbstverständlich voraus, daß man Verordnungen ebenso ändern kann, wie man sie erläßt. Der Antrag des Hauptausschusses unterstreicht etwas, was sich für Juristen von selbst versteht, aber zur allgemeinen Klarheit durchaus in einem Übergangsartikel auch gesagt werden kann. Selbstverständlich können besondere und einleuchtende Gründe gerade dieser Dekansberufung aus dem Dekanat selber und in der Nähe der Wirkungsstelle dazu führen, daß man die Frage neu überdenkt und ich zweifle nicht daran, daß die dann mit der Änderung einer solchen Bestimmung beauftragten Organe berechtigte Gründe alsbald einsehen werden.

Jetzt komme ich zu der Frage, die zwischen dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß und – man muß es ja sagen – auch dem Verfassungsausschuß kontrovers ist, nämlich wer die Festlegung treffen soll. Die Festlegung des Orts, an dem der Dekan seine Gemeindepfarrstelle hat, dient nach Meinung aller dieser Ausschüsse – wenn ich Sie recht verstanden habe – keineswegs der Erteilung einer „höheren Weihe“ an den Dekan oder der Verwandlung einer Predigtstätte des Dekans in die Kathedrale eines Metropoliten. Daß diese Entwürfe, die Ihnen vorliegen, das Gegenteil bezwecken, sehen Sie an zwei Punkten: zunächst an der ja hier völlig unumstrittenen Verringerung der Amtsdauer des Dekans und zum anderen daran, daß das Amt des bisherigen Dekanstellvertreters durch die Zuweisung bestimmter Aufgaben und auch durch die Anerkennung seiner Arbeit mittels einer ihn in mehr Kollegialität im Dekanat hineinbringende Amtsbezeichnung eine Aufwertung erfahren soll. Deswegen ist nicht zu befürchten, daß das in dieser Richtung weiterhin kollegial und synodal gestaltete Dekansamt auf die Dauer als eine „höhere Weihe“ für Pfarrerinnen und Pfarrer mißverstanden werden könnte.

Einig sind sich Verfassungsausschuß, Rechtsausschuß und Hauptausschuß darin, daß die Festlegung des Gemeindepfarramtes eines Dekans alle drei Ebenen der Landeskirche angeht. Einig sind sie sich weiter an der Beteiligung des Ältestenkreises der Gemeinde, um die es geht, und des Kirchenbezirkes. Die Kontroverse besteht darin: Soll eine Verordnung des Landeskirchenrates – so der Verfassungsausschuß –, soll ein Beschluß des Landeskirchenrates – so die nicht zum Vorschlag gelangte Meinung der nicht obsiegenden Mitglieder des Rechtsausschusses –, oder soll der Landesbischof – so der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit – hier den Schlichter bilden? Gestatten Sie mir hier eine grundsätzliche Bemerkung: Zu den in unserer Grundordnung im Artikel

über den Landesbischof nicht ausgesprochenen, aber aus dem Zusammenhang zu entnehmenden segensreichen Aufgaben seiner Stellung gehört es, daß der Landesbischof der Sachwalter dafür ist, daß geistliche Gaben unserer Landeskirche sich entfalten können und daß Frauen und Männer, denen der Herr besondere Gaben gegeben hat, auch zu besonderen Aufgaben von ihm ins Gespräch gebracht werden. Diese hohe Aufgabe hat der Landeskirche in vielem zum Segen gereicht und ist nach meinen Erfahrungen in anderen Kirchen der Art, wie solche Fragen dort teilweise geregelt sind, deutlich überlegen. Aber es ist dies eine geistliche Aufgabe und muß eine geistliche Aufgabe bleiben. Die Frage dagegen, ob die Pfarrstelle A oder die Pfarrstelle B besser geeignet ist, ist eine organisatorische Frage, eine Ordnungsfrage, die auf einer geistlich verantwortlichen Ebene doch eine Verwaltungsfrage bleibt. Sie ist beim Landeskirchenrat richtig angesiedelt. Die Ihnen vom Rechtsausschuß in seiner Mehrheit vorgeschlagene Regelung führt dazu, daß ausgerechnet der Landesbischof im Vorfeld einer Dekanswahl bereits in eine strittige Verwaltungsentscheidung als Schiedsrichter mit hineingezogen wird, ehe er zu seiner geistlichen Aufgabe, der Gewinnung der Kandidaten recht kommen kann. Wenn der Landesbischof als vorsitzendes Mitglied des Landeskirchenrates an dessen Entscheidungen beteiligt ist, kann er Einfluß darauf nehmen, daß die geistliche Sicht einer solchen Frage auch geistlich behandelt wird. Ich bitte Sie herzlich, überlasten Sie ihn nicht noch mehr, als die Grundordnung ihn schon belastet, und behandeln Sie ihn so, daß die geistliche Aufgabe der Kandidatengewinnung im Vordergrund bleibt, d.h. folgen Sie bitte entweder der ersten Vorstellung des Verfassungsausschusses oder der des Hauptausschusses.

Jetzt komme ich zu der Frage der Folgekosten, die gestellt worden ist, und ich kann dazu zunächst einmal sagen: Die verkürzte Wahlperiode wird als solche nicht zu höheren Kosten führen, weil Sitzungen bei Synodaltagen ohnehin in den Bezirken stattfinden müssen. Die Mehrzahl von Wahlgängen wird hoffentlich zu keinen weiteren Sitzungstagen führen, sondern im Gegenteil zusätzliche Tagungen in Folge zu früh abgebrochener Dekanswahlen entbehrllich machen. Umzugskosten entstehen so und so und können vermieden werden durch eine Wiederwahl, wo sie erwünscht ist.

Es bleibt die mir gestellte Frage nach dem Zusammenhang mit der Pfarrbesoldung, wie dies im Blick auf die Beamtengesetze vorgesehen sei. Hierzu darf ich in Erinnerung rufen, daß unser Problem in § 5 des Pfarrbesoldungsgesetzes behandelt wird, in dessen vierten Absatz es für Pfarrer und Dekane heißt: „Wenn sie auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekansstelle berufen werden, so bleiben sie in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn sie eine Stelle der höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatten“. Das heißt also ganz richtig: Wenn diese Bestimmung bestehen bleibt, so behält ein Dekan, der nach bisherigem Recht zwölf Jahre zu Ende macht, seine Bezüge; ein Dekan, der nach neuem Recht acht Jahre diese Besoldungsstufe innehatte, behält sie nur dann, wenn er – sei es durch das 60. Lebensjahr oder durch eine Wiederwahl – noch vier weitere Amtsjahre dient. Bitte, liebe Schwestern und Brüder, bedenken Sie aber folgendes: Die Vorlage, die ich Ihnen vorbereitet habe, konnte eine solche Regelung noch nicht bringen, denn bis zu dem erfreulichen Konsens in Ihren Ausschüssen ist es ja in der Landeskirche noch umstritten gewesen, ob acht Jahre überhaupt die beste Lösung sind oder ob

man entweder noch weiter herunter oder weiter hinaufgehen sollte; deshalb wußte ich nicht, welche Zahl man in die Debatte hätte einbringen sollen. Weiter wollen Sie bitte berücksichtigen: Die Übergangsbestimmung, die Ihnen vorgeschlagen ist, bestimmt ja, daß alle bereits im Amt Befindlichen ihre Rechtsstellung – und dazu gehört vor allem ihre Amtsperiode – behalten werden. Das bedeutet also: Der erste Fall, in dem unsere Frage spitz werden kann, tritt ein, wenn die erste Dekanin oder der erste Dekan, die nach dem neuen Gesetz gewählt werden, acht Jahre im Amt ist und nicht wiedergewählt wird. Liebe Damen und Herren, Sie haben uns – wenn ich mich recht erinnere – beauftragt, das Pfarrbesoldungssystem ohnehin zu bedenken. Vertrauen Sie uns, daß wir in den nächsten acht Jahren Ihnen hierzu einen überzeugenden Vorschlag machen werden.

(Beifall)

Synodaler Schellenberg: Wir haben bis jetzt im Blick auf die Dekanspfarrstelle im wesentlichen innerkirchlich argumentiert. Ich möchte es aber auch noch einmal im Blick auf die Öffentlichkeit sagen: Ich meine, daß die Kontinuität des Ortes eines Dekanatsitzes durchaus auch ihre Bedeutung für die Öffentlichkeit hat, vor allem auch für die Kontakte zu den Stellen der Öffentlichkeit oder auch der Ökumene. Das gilt vor allem gerade auch für die Flächenbezirke, wo wir – wenn ich es richtig sehe – ja im wesentlichen Dekanspfarrstellen und Dekanatsitze in den Mittelpunktorten haben. Ich halte das für ganz wichtig – gerade auch im Blick auf die Kontakte zu öffentlichen Stellen.

Dann möchte ich aber jetzt vor allem etwas zum Abschnitt „Dekanstellvertreter“ sagen: Ich habe große Bedenken gegenüber dem neuen Titel „Prodekan“.

(Teilweise Beifall)

Für mich selbst gehe ich immer wieder davon aus, daß eigentlich vom Landesbischof angefangen bis zum kleinsten Dorfpfarrer unsere Grundberufsbezeichnung „Pfarrer“ ist, und da bin ich stolz darauf. Ich lege in meiner eigenen Gemeinde Wert darauf, daß ich in der Pfarrei, in der Ortsgemeinde nicht mit „Dekan“ tituliert werde, sondern mit „Pfarrer“. Wenn jetzt der Dekanstellvertreter den Titel „Prodekan“ bekommen wird, kann das einen gewissen Ehrgeiz fördern, auch eine gewisse Eitelkeit. Das mag zwar dahingestellt sein, aber was mir besonders dabei am Herzen liegt, ist, daß hier die Grundberufsbezeichnung „Pfarrer“ noch einmal ein Stück aufgeweicht wird. Ich möchte eigentlich daran festhalten, daß wir im wesentlichen – gerade soweit wir Gemeindepfarrstellen betreuen – auch als Pfarrer tituliert werden, und der neue Titel „Prodekan“ könnte dazu führen, daß eben ein Gemeindepfarrer noch zusätzlich dann auch stolz darauf ist, diesen Titel zu erhalten, um dann auch danach benannt zu werden.

Der Dekanstellvertreter soll nach der alten Ordnung schon – und jetzt festgeschrieben in der neuen Ordnung, § 97 – aus der Mitte der Inhaber von Gemeindepfarrstellen gewählt werden – oder auch aus der Zahl der landeskirchlichen Pfarrer. Wir haben in unserem Kirchenbezirk das einmal durchexerziert. Diese Bezeichnung „Inhaber von Gemeindepfarrstellen“ bedeutet ja, daß ein Pfarrdiakon nicht als Dekanstellvertreter gewählt werden kann. Dagegen habe ich Bedenken. Es möge aus diesem Personenkreis welche geben, die von vornherein nicht in Frage kommen, aber es gibt wahrscheinlich auch tüchtige und geeignete Pfarrdiakone in unseren Gemeindepfarrstellen,

die durchaus in Frage kommen könnten, als Dekanstellvertreter zur Wahl zu stehen. Ich möchte deshalb zum **Antrag** erheben, den § 97, wie ihn der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, zu verändern:

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt.

Drittens möchte ich einfach anfragen, wie bei einer jetzt auch festgeschriebenen neuen Sicht des Dekanstellvertreters, der eben auf Dauer bestimmte Aufgaben im Kirchenbezirk übernehmen soll, die Frage der Entlastung dann geregelt werden kann. Denn ich sehe – und habe das schon erlebt –, daß dann, wenn die Frage der regelmäßigen und auf Dauer eigenständigen Aufgabenübertragung an den Dekanstellvertreter ansteht, die Frage kommt: Wie kann ich in meiner Gemeinde dafür entlastet werden? Der Dekan hat eine Möglichkeit der Entlastung – er bekommt sie, der Dekanstellvertreter im wesentlichen nicht. Ich habe über Jahre mit einem Dekanstellvertreter zusammen gearbeitet, der diese Aufgaben gut hätte übernehmen können, was auch mein sehnlichster Wunsch gewesen wäre, der aber sehr stark in der eigenen Gemeinde belastet war, so daß er einfach dazu nicht in der Lage gewesen ist.

Präsident **Bayer**: Geben Sie mir bitte Ihren Antrag schriftlich, Herr Pfarrer Schellenberg.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich möchte mich zu § 94 Abs. 2 melden und hoffe, daß das nicht so verstanden wird, dem Herrn Landesbischof seine Aufgabe schwerer zu machen, um die er sicher nicht zu beneiden ist. Für mich ist entscheidend, daß hier die Kompetenz eines Kirchenbezirks und der Bezirkssynode nicht geschmälert wird. Ich kann mir nicht vorstellen, daß sozusagen über das ganze Land hin die Pfarrstellen, bei der Dekane sitzen oder arbeiten, jeweils festgelegt bleiben. Ich glaube, hier muß ein Kirchenbezirk die Flexibilität behalten, die nötig ist, um durch die Jahre hindurch die Aufgaben wahrzunehmen. Wenn das, was im Prioritätenpapier des Evangelischen Oberkirchenrates steht, ernstzunehmen ist – und davon gehe ich jedenfalls aus –, dann ist es für mich ein Beispiel für Kirche vor Ort. Es ist auch eine Frage, die etwa in P 3220 (Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren) steht, daß die Kirchenbezirke zur Erfüllung ihrer Kompetenzen gestärkt werden müssen.

Deshalb finde ich den Vorschlag des Rechtsausschusses sehr ansprechend, weil dort sozusagen paritätisch bestimmt wird. Das ist eine Möglichkeit die ich jedenfalls unterstützen kann. Ich denke auch, daß es fast nicht mehr vorstellbar wäre, wenn die ursprüngliche Fassung zum Zuge käme, daß ein Pfarrer des Kirchenbezirks Dekan wird – es sei denn, er zieht z.B. von der Jakobus- in die Melanchthonpfarrei um; ob das aber immer glücklich ist, wage ich zu bezweifeln.

Im übrigen denke ich, daß es im Blick auf künftige Dekane, auf Dekanabilität und die Fähigkeit zu diesem Amt auch einer gewissen Personalplanung und Vorbereitung bedürfte, um dieses schwierige Problem zu lösen. Ich will jetzt nicht fragen, was die Industrie im Blick auf solche Führungspositionen macht, aber da könnte man sicher einmal hinschauen. Selbst innerhalb der Bildungs- und Kulturpolitik gibt es ja schon Vorbereitungsseminare für Schulleiter, über die man sicher unterschiedlicher Meinung sein kann, aber man merkt daran, welche Bedeutung hier für ähnliche Bereiche gesehen wird.

Deshalb werde ich dem Vorschlag des Hauptausschusses, dort die letzte Ziffer 3 anzufügen, nicht zustimmen. Das ist lediglich ein Vorschlagsrecht, und da kann ein Kirchenbezirk vom Landesbischof, obwohl er ein Leichtgewicht ist, sehr schnell über den Tisch gezogen werden.

(Heiterkeit)

Zu § 97 möchte ich meiner Freude Ausdruck geben, daß jetzt auch Menschen wie ich Prodekan werden könnten, das heißt also, daß landeskirchliche Pfarrer berücksichtigt werden. Auch das entspricht dem Bild der Kirchenbezirke, wo ja beileibe nicht nur die Pfarrgemeinden die Aktivitäten bestimmen, sondern auch andere Arbeitsfelder. Ob es dann Prodekan, Senior-, Junior- oder Vizedekan heißt, das wäre mir dann egal.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte zwei kleine Hinweise geben – zunächst zu der Frage von Herrn Dr. Heinzmann: Wie werden Dekane auf ihr Amt vorbereitet? Durch Fortbildungsprogramme des Evangelischen Oberkirchenrates, zu denen im letzten Hauptbericht andeutungsweise etwas geschrieben wurde, im nächsten Hauptbericht sicher breiter berichtet wird.

Dann hatte Herr Amtsbruder Schellenberg den § 97 Abs. 1 angesprochen. Da möchte ich darauf hinweisen, daß die Inhaber von Gemeindepfarrstellen ebenfalls Pfarrer der Landeskirche sind. Der hier gemeinte Personenkreis heißt nach der Grundordnung „landeskirchliche Pfarrer“ – so in § 63. Das müßte man wohl terminologisch an die Grundordnung anpassen.

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich möchte auch zu § 94 Abs. 2 sprechen und wage dies gerade aufgrund der Pattsituation im Rechtsausschuß. Dabei hoffe ich, zur Auflösung dieser Pattsituation beitragen zu können. Ich möchte nämlich den **Antrag** stellen, daß in dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu § 94 Abs. 2 anstelle von „Landesbischof“ die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ gesetzt wird.

Ich möchte dies noch begründen: Dieses Gesetz soll ja auch mit zur Erleichterung der schweren Arbeit des Herrn Landesbischofs bei der Besetzung von Dekanatsstellen beitragen. Wir haben von Herrn Oberkirchenrat Stein gehört – und wissen dies auch aus der Anhörung des Herrn Landesbischofs im Rechtsausschuß –, daß es ihn beschweren würde, wenn er in dieser Beziehung sich mit einer Bezirkssynode, die sich möglicherweise auf ihre Entscheidung bereits festgelegt hat, auseinandersetzen müßte. Gleichzeitig wäre dies eine Annäherung an den Vorschlag des Hauptausschusses. Leider kann ich nicht sagen, daß wir uns in der Pause auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen konnten. Der Hauptausschuß bleibt also bei seinem Vorschlag, der Rechtsausschuß bei dem seinigen, so daß nun nachher darüber entschieden werden muß. Es ist aber meiner Ansicht nach schon eine große Erleichterung für die Entscheidung, wenn wenigstens in beiden Vorschlägen anstelle von „Landesbischof“ das Wort „Landeskirchenrat“ eingesetzt wird. Zudem würde dadurch auch das synodale Element wieder gestärkt und der Einfluß des Herrn Landesbischofs als Vorsitzender des Landeskirchenrates genügend beachtet werden. Es wäre dann also nicht eine wirkliche Auseinandersetzung oder eine Kontroverse zwischen einem synodalen Gremium und dem Herrn Landesbischof, sondern eben eine Notwendigkeit, daß sich zwei synodale Gremien einigen müßten. Ich möchte dies zum Antrag erheben.

Ich möchte aber noch etwas zu dem sagen, was Herr Baschang vorhin anführte. Wir haben uns ebenfalls an der Grundordnung orientiert, und zwar entsprechend der Fassung in § 82 Abs. 4, wo es heißt:

Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirks-synode teil: die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche...

Diese Fassung haben wir in unseren Vorschlag übernommen.

Synodale **Demuth**: Ich habe den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses in der Hand und bitte Sie herzlich, sich den letzten Absatz einmal anzuschauen:

(3) Die Bezirkssynode kann die Veränderung der Verordnung des Landeskirchenrats vorschlagen, so daß auch eine andere wünschenswerte Pfarrstellenzuordnung möglich ist.

Müßte das nicht anders heißen, und zwar so:

(3) Die Bezirkssynode kann die Veränderung der Verordnung dem Landeskirchenrat vorschlagen, so daß auch eine andere wünschenswerte Pfarrstellenzuordnung möglich ist.

(Unruhe – Zurufe: Nein, nein!)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Es wurde jetzt mehrfach betont – sowohl von den Berichterstattern als auch in den Voten –, daß es immer wieder auch schwierig ist, Kolleginnen und Kollegen zu finden, die bereit sind, für das Amt des Dekans bzw. der Dekanin zu kandidieren. Das ist richtig. Von daher ist der Wunsch nach einer Novellierung des Dekanswahlgesetzes entstanden, und zwar im Sinne einer nicht nur hoffentlich pragmatisch durchdachten Vereinfachung. Ich will aber auch sagen, daß gerade diese Aufgabe für mich eine hohe Priorität hat. Ich bin ja ständig damit befaßt. Es werden auch in diesem Jahr drei Dekanswahlen stattfinden. Eine ist schon gewesen; die erste Dekanin, die wir seit Samstag im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach haben, ist gewählt. Das ist auch für mich immer eine ganz wichtige und sehr schöne Aufgabe, weil ich durch intensive Gespräche Kolleginnen und Kollegen, mit ihren Ehepartnern – auch mit denen spreche ich in der Regel –, besser kennenlernen. Ich staune auch immer wieder, wie die Bezirkssynoden diese Aufgabe ernst nehmen.

Einschneidend wäre die Veränderung des Dekanswahlgesetzes, wenn es – wir hörten es vorhin – wieder zu der Regelung käme: Berufung durch den Landesbischof allein. Es gibt ernsthafte Gründe für eine solche Lösung, aber im Verfassungsausschuß wurde auch gesagt – und das entspricht der Grundordnung und dem Grundverständnis unserer Landeskirche: gerade die synodale Verantwortung wäre hierbei ausgeklammert. Das war die Vorgabe, und es wird auch von den Bezirkssynoden entsprechend erwartet. Von daher waren der nächste Schritt und die nächste Überlegung: Wie kann bei dem typisch badischen Zusammenspiel, das an kaum einer anderen Stelle so deutlich zutage tritt wie hier – nämlich ein Ausbalanciertsein zwischen synodalem Element und bischöflicher Verantwortung im Initiativrecht, was den Personalvorschlag angeht, gewählt werden, ohne daß es zu kompliziert wird. Wir haben also von daher auf Vereinfachung im guten Sinne gedrängt.

Der Dekanssitz: Bitte keinen Glaubenskrieg daraus machen, was für alle Dinge gilt, die wir diskutiert haben. Wir haben von Herrn Steyer die Bedenken gehört. Es wäre verhängnisvoll, wenn so ein Dekanats-Kathedralen-Verständnis und Selbstbewußtsein entstünde. Ich habe da

keine Sorge. Wo diese Gefahr da ist, kann dies auch in einer ganz dörflichen Gemeinde irgendwo anders am Rande des Kirchenbezirks geschehen. Es waren ja, Herr Steyer, gerade die Erfahrungen im Kirchenbezirk Schopfheim, die uns zu dieser Überlegung veranlaßten. Ich war lange Zeit blockiert, für den Kirchenbezirk Schopfheim mich überhaupt nur auf die ernsthafte Suche nach einer Kandidatin oder nach einem Kandidaten von außen zu begeben, weil keine Pfarrstelle im Kirchenbezirk frei war. Ich rechne es Herrn Dekan Kaufmann, der fest entschlossen war, in Schopfheim, in seiner Gemeinde, als Gemeindepfarrer für seine letzten Jahre zu bleiben, hoch an, daß er nach einem Gespräch auf diesen Wunsch in seiner eigenen Lebensplanung und in der Planung seiner Gemeinde verzichtet und gesagt hat: „Gut, ich möchte Ihnen die Möglichkeit geben, von außen jemanden vorzuschlagen; ich gehe in einen anderen Kirchenbezirk.“ Es steht natürlich auch in unserer Verantwortung, solchen Brüdern oder Schwestern in dieser Situation zu helfen. Von daher sehe ich beim Abwägen mit Pro und Contra die Waagschale zugunsten eines festen Dekansitzes. Aber ich bitte Sie noch einmal, keinen Glaubenskrieg daraus zu machen.

Es gibt eine kleine Hilfe für mich – mehr eine Argumentationshilfe –, wenn es heißt: „... im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat schlägt der Landesbischof einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor.“ Bisher hieß es: „... bis zu drei ...“, und das wurde als der Normalfall angesehen. Jetzt wird einfach noch einmal verbaliter unterstrichen, auch *ein* Kandidat oder eine Kandidatin stellen einen Normalfall dar. Darf ich es einmal so sagen. Dort, wo das immer wieder in den letzten Jahren geschehen ist, daß *ein* Kandidat nur vorgeschlagen wurde, gab es auf den Bezirkssynoden, den Wahlsynoden, manchmal eine heftige Auseinandersetzung mit mir: Warum geben Sie uns keine echte Möglichkeit zur Wahl? Es ist mir dann oft nicht gelungen, das, wovon ich fest überzeugt war, auch wirklich plausibel zu machen. Ich halte auch eine Wahl mit nur einem Kandidaten für eine echte Wahl. Man kann „ja“ und kann „nein“ sagen. In Klammern: Ich nehme doch an, daß ein Großteil von Ihnen hier in diesem Raum hofft, daß die nächste Bundesversammlung nur einen Kandidaten als Bundespräsidenten haben wird, und daß niemand die demokratische Legitimität dann gerade dieser Wahl in Frage stellen wird!

(Beifall)

Also – von daher nichts Neues. Aber die echte Wahl mit einem Kandidaten wird noch einmal unterstrichen.

Liebe Schwestern und Brüder, was die Dauer angeht, gestehe ich Ihnen ein, daß ich dabel hin- und hergerissen bin, weil ich ursprünglich immer wieder höre: auf jeden Fall kürzer als 12 Jahre. Acht Jahre bedeuten natürlich, daß häufiger Dekanswahlen stattfinden werden, was nicht unbedingt eine Vereinfachung darstellt, auch wenn nicht die Betroffenen wieder kandidieren. An dieser Stelle könnte ich Ihnen eine Reihe von Gründen pro und contra nennen, was die Dauer angeht. Zunächst allerdings sind 12 Jahre für jemanden, der erstmalig gefragt wird, eine sehr, sehr lange Dauer. Das kann er sich gar nicht recht vorstellen. Demgegenüber hat mir kürzlich aber einmal ein Dekan gesagt: Wissen Sie, 12 Jahre sind sinnvoll, weil man zweimal den Rhythmus von Gemeindevisitationen mitmacht. Es ist gut, wenn ein Dekan zweimal im Rahmen seiner Amtszeit zur Visitation in eine Gemeinde kommt.

Motivierend wird zunächst einmal für einen Neuling, der an diese Aufgabe herangehen soll, die Auskunft sein, wenn eine kürzere Anzahl von Amtsjahren genannt wird. Ich bin aber nicht mehr so sicher, ob es von der Sache her die richtigere Lösung ist.

Noch einmal: Wir sollten das Zusammenspiel wahren, das hier die Grundordnung vorgegeben hat. Aus diesem Grund bin ich dankbar auch für den Vorschlag von Ihnen, Herr Dr. Gessner, zu „im Einvernehmen mit dem Landesbischof“. Das wäre auch ziemlich – das habe ich im Rechtsausschuß gesagt – erstmalig und einmalig, soweit ich mich erinnere, daß der Beschluß einer Synode im Einvernehmen mit dem Landesbischof zu erfolgen hat. Deswegen ist die Veränderung in bezug auf den Landeskirchenrat auf jeden Fall die günstigere.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Jetzt ist es 12.00 Uhr. Ich verlese die Rednerliste, nicht um zu drohen, sondern sie ist halt so: Dr. Stein, Jung, Dr. Pitzer, Leichle, Dr. Mahler, Ploigt, Ziegler, Sutter, Dittes, Renner, Bubeck, Ebinger, Dr. Wendland, Dr. Wetterich. Wir machen heute von 13.00 Uhr bis 13.45 Uhr Mittagspause. – Es kommt jetzt Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Stein.

Oberkirchenrat **Dr. Dr. Stein**: Ich darf mich ganz kurz fassen.

(Oh-Rufe)

– Ich will es versuchen.

(Heiterkeit und Beifall)

Erstens: „Prodekan“. Bitte, glauben Sie nicht, weil ich sieben Jahre in Wien gelebt habe, wollte ich jetzt hier kirchliche Hofräte einführen. Es handelt sich, wie der Text beweist, um eine Dienstbezeichnung. Das heißt, es ist kein Titel für die Person, sondern eine Beschreibung des Dienstes, die während dieses speziellen Dienstes und für ihn geführt werden kann, die aber nichts daran ändert, daß er Pfarrer oder Pfarrerin unter seinesgleichen bleibt.

Zweitens möchte ich zu Punkt zwei der Beschlußvorschläge des Hauptausschusses eine etwas verbesserte Fassung vorschlagen und sagen: „bleibt es bis zum Ende ... bei dem bisherigen Rechtszustand, einschließlich der Stellung als Gemeindepfarrer.“ Dann bleibt die Wiederholung der „Amtszeit“ entbehrlich.

Schließlich möchte ich bei Ziffer 3 vorschlagen, die etwas zu vereinfachen und zu sagen: „Die Bezirkssynode kann dem Landeskirchenrat die Veränderung der Pfarrstellenzuordnung vorschlagen, wenn eine andere Zuordnung wünschenswert erscheint.“

Synodaler **Jung**: Die Punkte sind schon angesprochen. Deswegen nur kurz zur Verstärkung. Auch ich nehme etwas Anstoß an der maskulinen Sprachform. In § 50 der Grundordnung findet sich eine Formulierung, die man wenigstens ergänzend auch hier einbringen müßte, in § 93: „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.“

Zu § 97 Abs. 3 bitte ich die Synode, die Geschmacksfrage „Prodekan“ negativ zu bescheiden. Ich darf aber vielleicht meine Bitte in Form eines Flugblattes verlesen. Nach der gestrigen Rede von Herrn Beile bin ich etwas ermutigt, das zu tun. Es stammt nicht von mir:

*Künftig sind im Dekanat
drei, das reicht zu einem Skat.
Neudekane, welche pro sind,
stimmen mich nicht grad' gefrohsinnt,
denn ich fürcht, er werden kann
manchmal ein Kontradekan.
Oder als ein Re-Dekan fühlt er sich als neuer Mann.
Prodekane wären, ich wette,
nur ein Neuprokrustesbette.
Auch wer sich nicht Prodekan nennt,
kann doch werden prominent.
Laßt drum weg Prodekanate
nötig nur zu einem Skate.
Laßt das mit Prodekanatus,
welche doch nur für den Status.
Pro-testant, nicht Pro-Dekan,
darauf käm es wirklich an.*

(Beifall und Heiterkeit)

Zum Thema Kontinuität des Dekanatssitzes: Ich bin dringend dafür, daß wir uns in der Gesetzgebung die Beweglichkeit erhalten und uns hier nicht festlegen. Drum halte ich den Entwurf für richtig.

Synodale **Übelacker** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte Schluß der Rednerliste beantragen.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Wer stimmt diesem Antrag zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 3. Die Rednerliste ist geschlossen. – Herr Dr. Pitzer.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich habe in den letzten Jahren für mich schmerzlich gelernt, daß es gut ist, neben den klugen Überlegungen des Verstandes auch bei wichtigen Schritten die Seite des Gefühls etwas zu beachten, und zwar dies im Sinne von Emotion, wie es mir gerade geht oder wie ich mich fühle, sondern in der Frage, inwieweit echte Werte bei einer Entscheidung im Spiel sind. Wenn ich das auf diesen Vorgang anwende, muß ich sagen: Ich habe jetzt kein gutes Gefühl (mehr).

Was die Seite des Kopfes angeht, so haben wir aus den Vorlagen und aus allen bisherigen Beiträgen eine Fülle von Gesichtspunkten gehört. Ich könnte Ihnen vielleicht noch einige hinzufügen, die zeigen, daß es bei den vorgesehenen Regelungen Pro und Contra gibt und man sich eben für eine entscheiden muß, und ich finde es gut, wenn der Landesbischof sagt: ja keinen Glaubenskrieg daraus machen.

Was die Seite des Gefühls angeht, so beängstigt mich, daß die bisher laut gewordenen Begründungen alle darauf hinauslaufen, daß erkannte Mängel abgestellt werden sollen, also die Schwierigkeit, Kandidaten zu finden, die Schwierigkeit, die passende freie Stelle zu finden usw. Natürlich ist es auch Aufgabe des Gesetzgebers, Mängel zu beheben. Aber ich meine, es wäre für eine Änderung der Grundordnung ein viel wichtigeres Motiv, positiv ein ganz bestimmtes Ziel zu verfolgen, das mit geistlich leitenden Werten verbunden ist. Solche sind bis jetzt noch gar nicht ausgesprochen worden, und die scheinen mir viel wichtiger, als daß man den einen oder anderen Notfall beheben möchte.

Mein Eindruck, schon beim Lesen der Papiere, aber noch verstärkt durch die Diskussion – deren Länge verdeutlicht das noch einmal –, ist, daß die Neuregelungen zwar vielleicht Probleme beheben, aber gleich wieder neue schaffen, die wir jetzt noch gar nicht alle so absehen können.

(Beifall)

Ich möchte zwei Punkte nennen, für jeden der Hauptpunkte. Die scheinen mir Amtsdauer und Festlegung des Amtssitzes zu sein. Bei kürzerer Amtsdauer gibt es eine Vermehrung der Besetzungsvorgänge. Der Vorgang selbst wird ja dabei nicht einfacher. Denken wir, was wir im Blick auf Grundordnungsregelungen gestern beschlossen haben. Bei der Festlegung des Amtssitzes ist die Frage, die sicher noch verschärft in Verbindung mit einer Verkürzung der Amtsdauer entsteht: Was wird dann mit dem in seiner Gemeinde sitzenden Altdekan? Bei dem Prodekan möchte ich mich vielen Vorrednern anschließen. Das hat nichts mit dem Gefühl zu tun oder vielleicht doch ein bißchen. Ich sehe nicht ein, warum man ein bisher verständliches Wort durch ein weniger verständliches ersetzen soll, ein vieldeutiges, das, darauf hat mich Herr Wegmann gerade aufmerksam gemacht, in § 104 der Grundordnung auch für eine andere Funktion sogar schon besetzt ist.

Ich versuche für mich zu folgern und eine Bitte an meine Nachredner zu äußern, nämlich, daß doch vielleicht bei den Überlegungen ein bißchen stärker zum Ausdruck kommt, was denn der echte Funktionsgewinn im Blick auf die geistliche Leitung und die geistliche Verantwortung der Leitung in unserer Kirche mit den Neuregelungen wäre. Ich habe kein endgültiges Urteil und schließe meine Gefühlsüberlegungen mit folgender Gegenüberstellung. Daß es mir am Herzen liegt, unserem Landesbischof seine Aufgabe zu erleichtern, brauche ich wohl nicht extra zu sagen. Aber inzwischen habe ich Zweifel, daß es auf diese Weise recht geschieht. Das muß ich auch sagen. Darum gebe ich zu erwägen, ob – ich mache daraus ganz bewußt keinen Antrag; das müßten dann vielleicht nach den vielen Vorarbeiten andere tun – man die vorgesehene Änderung nicht zurückstellen und zunächst einmal weitere Erfahrungen machen sollte, nachdem der große Besetzungsboom jetzt doch etwas zurückgeht. Zweitens sollte man überlegen, welche Möglichkeiten es gibt, in unserem Verhalten und durch Einwirkung auf Mitarbeiter und Gemeinden es dem Bischof zu erleichtern, seine Aufgaben in diesem Bereich in rechter Weise und in angemessenem Umfang wahrzunehmen. Drittens sollte man vielleicht eine Neuregelung im Zusammenhang mit den Konsequenzen aus dem Prioritätenpapier vorsehen, die vielleicht noch einmal konstruktive positive Impulse für den Dienst des Dekans und unter Umständen zugleich Kriterien für die hier anstehenden Fragen liefern könnte.

(Beifall)

Synodaler Leichle: Zu § 94 Abs. 2 möchte ich einmal im Blick auf den Vorschlag des Rechtsausschusses anmerken, daß er sprachlich nicht ganz einwandfrei ist. In dem einen Satz ist einmal Singular und einmal Plural verwendet. Das müßte man, denke ich, abändern. Es heißt da: „Die Gemeindepfarrstellen der Dekane werden durch Beschluß der Bezirkssynode ...“ Wieviel Stellen sind es? Das müßte man, glaube ich, sprachlich in eine etwas andere Fassung bringen.

Ich möchte die Argumente Pro und Contra eines festen oder nicht festen Dekansitzes nicht wiederholen oder verlängern. Ich denke, im Grunde ist eine gewisse Flexibilität erforderlich, wie das im Antrag vom Hauptausschuß auch zum Ausdruck kommt. Grundsätzlich ist es, glaube ich, so: Wir sind in einem Prozeß, in dem sich wahrscheinlich unsere ganze Gesellschaft befindet, nämlich, daß wir Konsens durch Rechtsregelungen ersetzen. Das Beispiel, das der Herr Landesbischof erzählt hat, ist ein Beispiel für einen Konsens, daß jemand auf Argumente eingeht und

eine Situation bedenkt und daraus eine Entscheidung fällt. Dieser Spielraum müßte erhalten bleiben. Wenn rechtlich etwas mehr Spielraum bleiben soll, muß dem auf der anderen Seite ein Mehr an Konsensbereitschaft gegenüberstehen. Ich glaube, das müssen wir uns in der Kirche so allmählich klarmachen, sonst kommen wir aus den Rechtsregelungen und Rechtsverordnungen, mit denen sich auch immer trefflich streiten läßt, nicht heraus. Das ist das eine.

Das andere: Zu dem Gesetz generell möchte ich daran erinnern, daß wir ja als Aufgabe auch vor uns liegen haben die „Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Schwerpunkten kirchlicher Arbeit“. Wenn die in irgendeiner Weise zum Tragen kommen sollen, wird das sicherlich die Funktion der Dekanate und der Kirchenbezirke erheblich berühren. Ich frage, ob es sinnvoll ist, genau in diesem Moment und in diesem Zeitpunkt sogar eine Grundordnungsänderung zu beschließen, wo wir vielleicht dann durch unsere Überlegungen, die aus diesen Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrats resultieren, genötigt sind, in einem halben Jahr oder in einem Jahr oder in eineinhalb Jahren eine erneute Grundordnungsänderung vorzunehmen. Ich möchte den Gedanken mindestens genannt haben, weil er bisher nicht aufgetaucht ist.

Zur Frage des Prodekans: Ich glaube, ich verrate da keine Geheimnisse und es ist auch keine unzulässige Beeinflussung der Synode, wenn ich sage: Bei einem Stimmungsbild auf der Dekankonferenz war eine eindeutige Mehrheit gegen diesen Titel.

Synodaler Dr. Mahler: Ich fürchte, ich mache ein wenig ein Kontrastprogramm zu Herrn Pitzer. Ich möchte das, was im Rechtsausschuß und im Verfassungsausschuß geschehen ist, vielleicht so zusammenfassen: Dem Gesetz liegen zwei Intentionen zugrunde. Erstens: Dem Bischof soll es erleichtert werden, einen Dekanskandidaten zu finden. Das ist Punkt 1. Punkt 2: Dem Dekansaspiranten soll es erleichtert werden, sich zur Wahl zu stellen. Dazu gehört der feste Dekansitz, auch indirekt der Prodekan. Über das Wort „Prodekan“ müssen wir uns nicht streiten. Das ist so untergeordnet, daß ich mich da nicht aufregen kann. Aber bitte, denken Sie daran, daß diesen beiden Gesichtspunkten alles untergeordnet ist, was in diesem Gesetz geändert worden ist. Das haben wir nicht leichtfertig gemacht, sondern es waren drei bis vier Sitzungen des Verfassungsausschusses. Da waren Anhörungen des Herrn Landesbischofs, da waren Anhörungen der Dekane. Also man kann nicht sagen, das sei leichtfertig gewesen. Daß natürlich in diesem Gesetz auch „Nachteile“ – drin sind, läßt sich doch nicht vermeiden, denn die Interessenslagen sind ja doch, wie wir gehört haben, sehr verschieden. Damit würde ich sagen, daß wir das Gesetz mit den diskutierten Änderungen so akzeptieren sollten.

Aber noch eine Bemerkung möchte ich machen, und zwar zu dem Nachteil der Dekanatsgemeinde, der behauptet worden ist. Ich bin selbst seit 20 Jahren in einer Dekanatsgemeinde und kann nicht sagen, daß dies für diese Gemeinde ein Nachteil wäre. Es ist richtig, daß sich der Dekan natürlich nicht 100%ig für die Gemeinde einsetzen kann, aber, bitte, denken Sie daran, daß ein Dekan normalerweise 140% arbeitet: 100% für die Gemeinde und 40% für das Dekanat.

Dann sollten Sie noch an folgendes denken: Wenn Sie einen Dekan als Gemeindepfarrer haben, haben Sie ja statistisch gesehen nicht den schlechtesten. Das dürfte wohl auch

ein Ausgleich dafür sein, wenn der Dekan nicht 100%ig der Gemeinde zur Verfügung steht.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler Ploigt: Ich möchte uns jetzt nicht länger aufhalten. Einmal würde ich gerne die Vorschläge von Herrn Stein zur Änderung der beiden Punkte in dem Antrag des Hauptausschusses zum **Antrag** erheben.

Zum zweiten noch ein kurzes Argument zu der Amtszeit des Dekans. Ich teile die Bedenken und die Gründe, die in den Erklärungen in der Anlage zum Entwurf enthalten sind, möchte aber zu bedenken geben, daß es der betroffenen Gemeinde des sogenannten Dekanssitzes eventuell zugemutet wird, alle acht Jahre einen neuen Gemeindepfarrer oder eine neue Gemeindepfarrerin zu erhalten. Auch dieser Punkt sollte bei der Bemessung des Zeitraumes für die Wahl eines Dekans bedacht werden.

Drittens hätte ich gerne die Frage, die Herr Renner ganz am Anfang gestellt hat, nach dem, was sich im Kirchenbezirk Wiesloch vielleicht abzeichnet, noch beantwortet.

Viertens: Im Hauptausschuß – das ist mir wichtig – ist eine Meinung noch geäußert worden, nach der im Grunde genommen bisher so etwas wie ein ungeschriebenes Gesetz geherrscht hat, mit dem man eben in diesen Fragen umgehen konnte. Das bedeutete, daß man in Einzelfällen auch sehr flexibel reagieren konnte. Herr Leichle hat das ein bißchen angedeutet mit der Frage des Konsenses, der erreichbar war oder in der Kirche erreichbar sein müßte. Wenn wir im Grunde etwas festschreiben, weil in Einzelfällen dieses ungeschriebene Gesetz nicht funktioniert hat, vielleicht aus persönlichen Gründen – das kann ich nicht beurteilen –, dann werden wir unbeweglicher, was gerade völlig dem widerspricht und widerstrebt, was wir sonst über Beweglichkeit und neues Beginnen in unserer Kirche sagen.

Noch ein Letztes: Ich unterstütze das Anliegen von Frau Altner hinsichtlich der genauen Beachtung des Sprachgebrauchs auch in unseren Gesetzen. Ich meine, daß wir in der Landessynode auch vor ca. drei Jahren einen entsprechenden Beschluß gefaßt haben. Damals war Schwester Christa Eisele für den Bildungsausschuß, glaube ich, die Berichterstatterin. Wir haben das damals so beschlossen, wenn ich mich recht erinnere.

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Ich möchte gerne zu drei Absätzen reden.

Erstens: § 94 Abs. 2. Ich persönlich möchte gerne den Vorschlag des Rechtsausschusses, und zwar in der vorgelegten Fassung, unterstützen, weil er in der Intention unserer Grundordnung entspricht, und zwar in der Weise, daß, was den Dienstsitz des Dekans angeht, vorrangig die Bezirkssynode einen Vorschlag unterbreitet. Die Bezirkssynode tut dies aufgrund einer Vorbereitung durch den Bezirkskirchenrat. Das heißt, die Entscheidung geschieht also vor Ort. Ich erachte das auch im Blick auf die Überlegungen unserer Landeskirche für die künftige Arbeit für adäquat.

Zum anderen halte ich es auch für gut, wenn das Einvernehmen zwischen Bezirkssynode und dem Bischof hergestellt wird und nicht mit dem Landeskirchenrat, schlicht und einfach deshalb, weil die Mitglieder des Landeskirchenrates sich ja im Einzelfall vor Ort nicht auskennen.

Das heißt, sie werden also dann doch irgendwo dem Vorschlag des Bischofs zustimmen. Ich weiß nicht, ob der Bischof in jedem Falle bei der Bezirkssynode der Assistenz des Landeskirchenrats bedarf. Seine Argumentation wird so stichhaltig sein müssen, daß die Bezirkssynode dem Beschlußvorschlag zustimmen kann.

Zweitens: Bei Artikel 2 des Gesetzes plädiere ich für die Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates. Ausgehend davon, daß eine Grundordnung nicht zu verwechseln ist mit einer Dienstanweisung, sollte sie auch nicht die Qualität von Ausführungsbestimmungen haben. Dafür gibt es das Instrument der Ausführungsbestimmungen. Was der Hauptausschuß in seinem Vorschlag bietet, hat, meine ich, etwa die Qualität einer solchen Ausführungsbestimmung. Er möchte einen Text „wasserdicht“ machen, daß da ja nichts passieren kann, und unterscheidet deshalb, wenn ich das richtig verstanden habe, zwischen gegenwärtiger Amtszeit als Dekan und Amtszeit im Blick auf seine Gemeindepfarrstelle, in die er berufen ist.

Ich gehe davon aus, wenn ein Dekan noch einmal verlängert wird

(Heiterkeit)

– wenn die Zeit seines Dienstes noch einmal verlängert wird –, obwohl er schon 60 Jahre alt ist, daß er dann in der Stelle bleibt und nicht innerhalb des Bezirks in eine andere Stelle wechselt. Deshalb könnten wir, meine ich, in der Grundordnung auf diesen Artikel 2 verzichten.

Ebenso meine ich, daß auf den Absatz 3 in Artikel 2 verzichtet werden kann, weil der Gesetzestext in § 94 Abs. 2 so offen formuliert ist. Er nennt ja keinen Zeitraum, für wie lange Zeit der Dekanssitz mit der oder jener Pfarrei verbunden ist, sondern wenn die Bezirkssynode meint, ein Wechsel sei im Blick auf den derzeitigen oder kommenden Dekan angezeigt, kann das die Bezirkssynode ja initiieren. Wir brauchen deshalb nach meinem Dafürhalten hier keine so detaillierte Ausführungsbestimmung.

Schließlich letztens zu dem Rechtsausschußvorschlag im zweiten Absatz des Artikels 2 über den Dekanstellvertreter:

Für die im Amt befindlichen Dekane und ihre Dekanssitze sowie für den Dekanstellvertreter bleibt es bis zum Ende der gegenwärtigen Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.

Die Amtszeit des Dekanstellvertreters richtet sich nach der Amtszeit der Bezirkssynode und nicht nach der des Dekans. Was passiert also beispielsweise, wenn wir dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgen, wenn die Dienstzeit eines 62jährigen Dekans noch einmal auf drei Jahre verlängert wird und in dieser Zwischenzeit eine Neuwahl des Bezirkskirchenrats stattfindet? Wird dann hier der Dekanstellvertreter aus dem Wahlprozeß herausgenommen, nur weil der Dekan noch zwei Jahre länger im Amt bleibt? Ich halte das nicht für grundordnungskonform und würde deshalb bitten, auf diesen Zusatz zu verzichten.

Synodaler Sutter: Am § 94 Abs. 2 scheiden sich ja nicht die Geister, sondern die Meinungen. Die einen meinen, daß die Sache besser aufgehoben ist, wenn das Einvernehmen mit dem Landesbischof herbeigeführt wird. Das wäre neu. Aber die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Landeskirchenrat ist ebenso neu. Die ist auch noch nicht vorgesehen. Nach dem Einführungsreferat des Bischofs sollten wir vor Neuem keine Angst mehr haben.

(Beifall und Heiterkeit)

Weiter: Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Es kann also nicht so sein, daß der Landeskirchenrat eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Kirchenbezirk herstellt, wo der Sitz des Dekans zu sein hat, und der Bischof dann einen geistlichen Vorschlag in Form eines leiblichen Dekansanwärters macht, sondern das gehört eben auch zusammen. Aber schließlich müssen wir uns alle darüber im klaren sein: Gleichgültig, in welcher Fassung § 94 Abs. 2 beschlossen wird, bedeutet dies die entscheidende Neuerung: Ein Dekan, der nicht mehr Dekan sein möchte, muß seine Pfarrei verlassen. Das ist die entscheidende Neuerung, und nur dadurch kann zunächst einmal gewährleistet werden, daß der Bischof dem neuen Anwärter eine Pfarrei anbieten kann. Sie wissen, daß viele von uns diesem Gedanken nicht folgen können. Wir möchten da in der Tat flexibler sein. Da besteht nun die Möglichkeit, die Flexibilität dadurch zu erreichen, daß die Bezirkssynode und der Bischof, dessen genuine Aufgabe es ist, einen Dekansanwärter zu präsentieren, daß diese beiden, ein Gremium und ein einzelner Mensch, zusammen im Konsens – ich stimme Herrn Leichle ganz und gar zu – erreichen, praktikable Wege zu finden. Also, wie auch immer: § 94 Abs. 2 bedeutet, daß der Dekan weichen muß, so oder so. Ein Teil vom Rechtsausschuß meint, es erleichtere dem Landesbischof die Aufgabe. Was nachher wahr sein wird, wird sich in der Zukunft erweisen. Das ist keine Glaubensfrage.

(Beifall)

Synodaler **Dittes**: Ich kann es auch kurz machen. Ich will es auch versuchen. Zum Votum von Herrn Steyer, daß wir die Probleme im Hauptausschuß nicht genügend diskutiert oder berücksichtigt haben: Das ist wohl im Bericht nicht so deutlich gewesen, aber wir haben seine Einwände auch an ganz praktischen Beispielen durchmanövriert und haben festgestellt, daß es eigentlich keine Probleme gibt. Es ging genau um das Problem, das Sie angeführt haben, daß der Dekanssitz nicht wieder auf eine andere Gemeindepfarrstelle übertragen werden kann. Das ist doch ganz plausibel. Denken Sie daran, daß der eine Dekanssitz wegen Bauzufälligkeit abgerissen werden muß oder daß eine Gemeinde ausstirbt. Dann ist es zwangsläufig, daß die neue Gemeindepfarrstelle von der Bezirkssynode gewählt werden muß. Man könnte höchstens noch sagen, in § 94 könnte man auch noch dem etwas helfen, daß man sagt: Ausnahmeregelungen sind durch Beschluß des Landeskirchenrats möglich.

Synodaler **Renner**: Ich erinnere an die Frage betreffend die Regelung in Wiesloch, wie durch Herrn Ploigt schon gesagt.

Synodaler **Bubeck**: Ich nehme die Anregung von Herrn Leichle auf und erhebe zum Antrag, in § 94 Abs. 2 sämtliche Plurale zu streichen und durch Singulare zu ersetzen.

So, wie es da drinsteht, wählt nämlich die Bezirkssynode von Pforzheim den Amtssitz von Wiesloch. Daran war nicht gedacht.

Zweitens § 97 Abs. 1 letzter Satz: Ich beantrage, so zu formulieren:

„Seine Amtszeit

– es geht um den Dekanstellvertreter –

endet mit der des Bezirkskirchenrats.“

Im übrigen werde ich dem Gesetz zustimmen, obwohl ich weiß, daß der Dekan und seine Umgebung das schwächste – am meisten belastete – Glied der Landeskirche sind.

(Heiterkeit)

Synodaler **Ebinger**: Zum Votum von Herrn Schellenberg zu § 97 Abs. 2 möchte ich mich kurz äußern. Zunächst möchte ich feststellen, daß die Grundordnung bisher schon in § 97 Abs. 2 die Übertragung von Aufgaben auf den Dekanstellvertreter durch den Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vorsah. Hiervon wurde bisher sicher auch schon Gebrauch gemacht. Die Anfrage nach Entlastung durch Dekanstellvertreter ist für mich überzogen. Auch kann ich die Aussage von Herrn Schellenberg, der Dekan bekomme Entlastung, nicht bestätigen. Nicht jeder Dekan der Landeskirche hat einen Pfarrvikar. Dies gilt zumindest für den Kirchenbezirk Nekkargemünd, und dies schon seit etlichen Jahren.

Synodaler **Dr. Wendland**: An der Patt-Situation im Rechtsausschuß zu § 94 Abs. 2 bin ich selbst schuld, weil ich an der Abstimmung nicht teilgenommen habe. Ich möchte doch vielleicht zu überlegen geben, ob dem Vorschlag von Herrn Dr. Gessner, der mir sehr ausgewogen erscheint, „Landesbischof“ durch „Landeskirchenrat“ zu ersetzen, nicht nähergetreten werden könnte, zumal ich aus dem Votum des Herrn Landesbischofs heraus gehört habe, daß er aus guten Gründen auch dafür eintritt.

Synodaler **Dr. Wetterich**: Ich möchte eine kleine juristische Bemerkung machen. Was im Hauptausschuß unter Ziffer 3 vorgeschlagen worden ist, gehört weder in eine Grundordnung und nach meinem Dafürhalten noch nicht einmal in ein Gesetz. Im übrigen halte ich es auch für unmöglich, in irgendeine rechtliche Regelung solche Begriffe wie „wünschenswert“ hineinzubringen. Wie soll denn das irgend jemand nachprüfen, was wünschenswert ist? Das ist eine etwas verkorkste Sache. Ich halte es aber auch nicht für notwendig, irgendwelche Initiativen auch noch gesetzlich festzulegen.

Ich würde also vorschlagen, diesen Absatz nicht zu beschließen, also zu streichen. Wenn man aber trotzdem darauf Wert legt, diese Initiative irgendwo in Erinnerung zu bringen, dann sollte man sie an anderer Stelle ins Gesetz bringen. Der richtige Platz wäre § 1 Abs. 3 des Gesetzes oder ein weiterer Satz in Absatz 2. Aber so, wie es hier vorgeschlagen worden ist, kann man das nicht machen. Das ist unmöglich.

Präsident **Bayer**: Die Rednerliste ist geschlossen und abgewickelt. Es sind wegen Wiesloch Fragen gestellt worden. Wünscht jemand die Frage zu beantworten? – Herr Oberkirchenrat Ostmann.

Oberkirchenrat **Ostmann**: Ich will versuchen, die Frage von Pfarrer Renner als Gebietsreferent für den Kirchenbezirk Wiesloch zu beantworten. Die Frage ging dahin: Inwieweit gibt es in diesem neu gebildeten Kirchenbezirk eine kollegiale Leitungsstruktur? Dazu möchte ich folgendes mitteilen:

Vor längerer Zeit ist im Kirchenbezirk oder im Ostteil des ehemaligen Kirchenbezirks Oberheidelberg, so muß man wohl richtiger sagen, eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die sich Gedanken über eine neue Leitungsstruktur für den neu zu bildenden, damals noch neu zu bildenden Kirchenbezirk Wiesloch gemacht hat.

Diese Arbeitsgruppe war angeregt worden zu solchen Überlegungen durch Erfahrungen einmal aus unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg und auch durch Erfahrungen in einem Kirchenbezirk in Berlin-West. Aufgrund dieser Anregungen und anderer Vorstellungen hat die Arbeitsgruppe dann eigene Zielvorstellungen formuliert

und ist in ein Gespräch mit dem Oberkirchenrat eingetreten, ob und inwieweit eine solche Regelung möglich sei. Sie hat dann einen förmlichen Vorschlag unterbreitet mit der Bitte an den Landeskirchenrat, eine Erprobungsverordnung zu erlassen. Mit dieser Bitte war der Entwurf einer Satzung für die Leitungsstruktur im neuen Kirchenbezirk Wiesloch verbunden.

Der Landeskirchenrat konnte diesem Vorschlag nicht zustimmen, weil es ganz erhebliche Abweichungen von der derzeit bestehenden Grundordnungsregelung geben würde, und hat den Oberkirchenrat gebeten, zusammen mit den Brüdern und Schwestern im Kirchenbezirk Wiesloch eine Lösung zu entwickeln, die sich grundordnungskonform darstellen würde. An dieser Frage sind wir noch am Nachdenken.

Wir haben jetzt erst im letzten Monat ein ausführliches Gespräch gehabt zwischen Vertretern des Landeskirchenrats und Vertretern des Bezirkskirchenrats, um die Rahmenbedingungen für eine solche Möglichkeit auszuloten. Wir sind aber noch zu keinem endgültigen Ergebnis miteinander gekommen. Es wird sicher in absehbarer Zeit wieder ein neuer konkreter Vorschlag des Bezirkskirchenrats oder des Kirchenbezirks an die zuständigen Organe auf landeskirchlicher Ebene vorgelegt werden.

Das ist der augenblickliche Stand. Es ist also nicht so, daß es schon eine kollegiale Leitungsstruktur gibt, sondern wir sind miteinander auf dem Weg, die Möglichkeiten für eine solche kollegiale Arbeitsform im Kirchenbezirk zu finden.

Präsident Bayer: Jetzt erhalten die Berichterstatter Gelegenheit zu einem Schlußwort, wenn sie es wünschen. – Herr Herb.

Synodaler Herb, Berichterstatter: Ich möchte nur zu wenigen Fragen Stellung nehmen.

Erstens möchte ich an das anschließen, was Bruder Leichle gesagt hat. Er hat davon gesprochen, Rechtsregelungen würden zum Ersatz für die Herstellung von Konsens, oder, wie es hier in der Diskussion sonst zum Ausdruck gekommen ist: es gebe immer mehr Rechtllichkeit oder wie man es auch ausdrücken mag. Das mag richtig sein oder nicht. Das will ich dahingestellt sein lassen. Ich möchte aber folgendes antworten: Wenn wir heute die Frage des Dekanswahlrechts beraten, so ist festzustellen, daß sich der Verfassungsausschuß nicht etwa deswegen damit beschäftigt hat, weil er Langeweile hatte, sondern weil er von der Synode beauftragt war, das Dekanswahlrecht zu überprüfen. Ich bitte deshalb, künftig schon vor der Beauftragung des Verfassungsausschusses zu überlegen, ob wir eine Rechtsänderung wollen oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist, brauchen wir uns nicht mit Dingen Stunden und Tage lang zu beschäftigen, die nachher als überflüssig angesehen werden.

(Beifall)

Das zweite: Ich kann das auch nicht ganz stehen lassen, was Bruder Steyer gesagt hat, nämlich es sei nicht ganz redlich, nur die negativen Erfahrungen bei der Dekanswahl darzustellen. Dagegen möchte ich mich verwahren, weil ich nämlich in aller Deutlichkeit die positiven und die negativen Momente genannt habe, und ich bin dann fortgefahren: Bei einer solchen Häufung von negativen Gründen, wie ich sie vorher für eine Bindung der Dekanspfarrstelle genannt habe, wäre meines Erachtens eine Ausnahme-situation gegeben, die auch den Landeskirchenrat zu einer Änderung der in der Vorlage vorgesehenen Verordnung

veranlassen würde. Dies müßte – darauf kommt es letztlich an – allerdings Ausnahme bleiben und könnte immer nur dann verantwortet werden, wenn eine gerechte Abwägung der Belange des bisherigen Dekans einerseits und des neuen Dekans und seines Dienstes andererseits zugunsten des bisherigen Dekans ausschlagen würde. Wenn diese Abwägung zwischen den Belangen des einen und des anderen den Ausschlag gibt, ist sicher die Tatsache einer etwas stärkeren Bindung durch Verordnung des Landeskirchenrats oder durch Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat vertretbar.

Dann der nächste Punkt. Es ist viel über das Wort „Prodekan“ gesprochen worden. Ich hatte schon zum Ausdruck gebracht, daß eigentlich den Verfassern, die das vorgeschlagen haben, an diesem Wort nichts gelegen ist. Wenn aber jetzt gesagt wird, daß man nicht so sehr auf Titel achten sollte, möchte ich einmal sagen: Wir ändern jetzt den § 82 Abs. 1 Buchst. c GO – er ist hier als Ziffer 5 der Änderungsvorschläge enthalten –, in dem es heißt: Die Bezirks-synode setzt sich zusammen aus „... dem Dekan, dem Schuldekan und dem Dekanstellvertreter“. Nun frage ich folgendes: Wir haben den Titel Dekan, wir haben den Titel Schuldekan und dazwischen den Dekanstellvertreter. Was hindert uns dann, entweder alle Titel abzuschaffen oder auch den Dekanstellvertreter „Prodekan“ zu nennen? – Das zum Prodekan.

Daß diese Dienstbezeichnung auch in § 104 GO vorkommt, war sowohl dem Verfassungsausschuß als auch dem Rechtsausschuß bekannt. Dort geht es um den jeweiligen Vorsitzenden des Dekanatsprengels. Es ist nach meiner Erinnerung über diese Bestimmung gesagt worden, wir sollten, weil eine Einteilung in Dekanatsprengel nie vorgekommen sei und demnach die Bestimmung keine praktische Bedeutung habe, das zunächst einmal unverändert lassen, um dann entweder den ganzen Paragraphen zu streichen oder dort, wo diese Dienstbezeichnung vorkommt, statt „Prodekan“ Vorsitzenden des jeweiligen Sprengels einzusetzen.

Das waren die Punkte, die ich noch ausführen wollte.

Präsident Bayer: Vielen Dank. Es geht jetzt um eine **Abstimmung** über eine Grundordnung.

(Zuruf: Herr Kruck?)

– Herr Kruck hat schon verzichtet.

Da es um eine Grundordnungsänderung geht, werden alle Stimmen genau gezählt. Ich bitte die Präsidiumsmitglieder Ebinger und Schneider – Herr Schneider bitte hier und Herr Ebinger dort –, die Stimmen zu zählen. Bitte, nehmen Sie jetzt den **Antrag des Rechtsausschusses**. *Der Antrag des Rechtsausschusses ist jetzt der Hauptantrag.* Hier sind Änderungsanträge gestellt worden. Bei § 94 Abs. 2 ist der weitestgehende Antrag der Antrag von Herrn Steyer, diesen Absatz zu streichen. Hierüber wird zuerst abgestimmt. Wer ist für den Antrag auf Streichung? – 9. Gegenstimmen? – Wer ist gegen die Streichung? – Das brauche ich nicht zu zählen. Enthaltungen? – 9. Dieser Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun beantragt der Hauptausschuß in Nummer 1 seines Beschlußvorschlags eine andere Formulierung von § 94 Abs. 2. Ich beabsichtige, jetzt darüber abstimmen zu lassen. Ich frage in diesem Fall: Wer ist für den Antrag des Hauptausschusses? – Damit wäre dann der Vorschlag des Rechtsausschusses erledigt. Darüber müssen Sie sich im klaren sein. Ich frage Sie jetzt: Wer ist für den

Antrag des Hauptausschusses bezüglich der Formulierung des § 94 Abs. 2? Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? – 16. Wer ist gegen diesen Antrag des Hauptausschusses? – Das brauche ich jetzt auch nicht zu zählen. Dann frage ich nach Enthaltungen. – Insgesamt 5 Enthaltungen. Dann hat dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun hat der Synodale Dr. Gessner beantragt, in diesem § 94 Abs. 2 im Antrag des Rechtsausschusses statt „Landesbischof“ einzufügen „Landeskirchenrat“. Das ist Ihnen klar. Wer ist für diesen Antrag des Herrn Dr. Gessner? – 53 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? Wer ist dagegen? – 9. Jetzt, bitte, Enthaltungen. – 8. Damit ist hier jetzt „Landeskirchenrat“ beschlossen.

Jetzt blättern Sie bitte weiter. Nun kommt bei § 97 im Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses ein Änderungsantrag des Herrn Schellenberg. Er hat die Formulierung beantragt:

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer gewählt.

Synodaler **Bubeck** (Zur Geschäftsordnung): Wird damit der nächste ganze Satzteil gestrichen?

(Zuruf: Nein!)

Es heißt also nachher: aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Bereich tätigen usw.

(Zuruf: Das bleibt!)

Präsident **Bayer**: Das bleibt. Alle Klarheiten vorhanden?

(Zurufe: Vorlesen!)

– Noch einmal vorlesen? Herr Schellenberg hat beantragt, § 97 soll so geändert werden, daß es heißt:

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer ... – alles andere bleibt – ... gewählt.

Synodale **Übelacker** (Zur Geschäftsordnung): Das geht sprachlich so nicht, denn die Gemeindepfarrer sind auch Pfarrer der Landeskirche. Dann muß es „landeskirchliche Pfarrer“ heißen.

Präsident **Bayer**: Ich kann hier nur über einen gestellten Antrag abstimmen lassen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag des Herrn Schellenberg? – 40. Wer stimmt dagegen? – 26. Enthaltungen, bitte. – 6. – Jetzt bitte ich um Hilfe vom Rechtsausschuß. Ich meine, die Zweidrittelmehrheit wären 41 Stimmen. Es geht hier um eine Grundordnungsänderung. Wir brauchen hierzu die Zweidrittelmehrheit. – Bitte, Herr Sutter.

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Brauchen wir die auch schon für die internen Änderungsvorschläge oder nicht erst dann, wenn wir über die Paragraphen abstimmen? Das weiß ich nicht.

Synodaler **Dr. Gessner** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe eine andere Auslegung kennengelernt, nämlich die des Landtags durch den neuen Vorsitzenden des Vorstands des Diakonischen Werkes, und der ist dieser Auffassung, die Herr Sutter eben darlegte, daß diese internen Abstimmungen nicht der verfassungsändernden Mehrheit bedürfen, sondern nur die Gesetzesbestimmung als solche.

Synodaler **Dr. Wendland** (Zur Geschäftsordnung): Ich schließe mich dieser Auffassung an. Das ergibt sich meines

Erachtens aus dem Wortlaut des § 132 Satz 2 der Grundordnung: ... Ändern die Gesetze die Grundordnung ...

Präsident **Bayer**: Gut, dann ist der Antrag mit 40 Ja-Stimmen und 26 Nein-Stimmen angenommen.

Jetzt kommt der Antrag Bubeck zur Amtszeit. Ich bitte Herrn Bubeck, noch einmal zu verlesen, welcher Satz eingefügt werden soll.

Synodaler **Bubeck**: Der letzte Satz von § 97 des Absatz 1 erhält folgende Form:

Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrats.

Präsident **Bayer**: Sie haben es gehört. Wer ist für diesen Antrag des Synodalen Bubeck? – 46 Ja-Stimmen. Wer ist gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte. – 17. Der Antrag ist angenommen.

Jetzt blättern Sie weiter. Wir haben bei Artikel 2 die Änderungsanträge des Hauptausschusses. Hier ist zunächst von Herrn Ploigt eine neue Formulierung beantragt worden. Ich bitte Herrn Ploigt, seinen Antrag vorzulesen.

Synodaler **Ploigt**: Das ist Punkt 3.

Präsident **Bayer**: Das ist Punkt 3? Dann bleiben wir erst bei Punkt 2.

Herr Oberkirchenrat Stein hat vorhin eine neue Formulierung vorgeschlagen, und Sie haben gesagt, Sie übernehmen das.

Synodaler **Ploigt**: Das war ein Mißverständnis. Ich meinte nur Punkt 3.

Präsident **Bayer**: Gut. Dann kommt jetzt die Abstimmung über Ziffer 2 des Vorschlags des Hauptausschusses anstelle der Formulierung, die hier der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat. Wir fragen noch einmal Herrn Kruck, wie die Fassung genau lauten soll.

Synodaler **Kruck, Berichterstatter**: Die Formulierung lautet:

Für die im Amt befindlichen Dekane bleibt es bis zum Ende ihrer gegenwärtigen Amtszeit, für ihre Gemeindepfarstelle bis zum Ende ihrer Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.

Präsident **Bayer**: Hierüber ist jetzt abzustimmen: Wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses? – 25 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – Das brauchen wir nicht zu zählen. Dann bitte ich um die Enthaltungen. – 5. Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag vom Hauptausschuß auf Einfügung eines dritten Absatzes. Sie haben es unter Ziffer 3. Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? – 10. Gegenstimmen? – Deutliche Mehrheit. Ich bitte noch um die Enthaltungen. – 11. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Herr Ploigt zu Punkt 3. Formulieren Sie bitte Ihren Antrag.

Synodaler **Ploigt**: Er lautet:

Die Bezirkssynode kann die Veränderung der Verordnung des Landeskirchenrats vorschlagen, wenn eine andere Zuordnung wünschenswert erscheint.

Präsident **Bayer**: Sie haben es gehört. Hierüber ist abzustimmen. Wer ist für diesen Antrag des Synodalen Ploigt? – 19 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen?

(Zuruf: Da sind noch welche dazugekommen!)

– Dann zählen wir auch noch die Nein-Stimmen. – 37 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 4. Dann ist dieser Antrag abgelehnt.

Nun ist anhand der Vorlage über das Gesetz abzustimmen.

Synodaler **Schuler** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage, in der Abstimmung über § 97 über die dort vorgesehenen drei Absätze getrennt abstimmen zu lassen.

Synodaler **Bubeck** (Zur Geschäftsordnung): Über meinen Antrag zu § 94 Abs. 2, dort nur den Singular zu schreiben, wurde bis jetzt nicht abgestimmt.

Präsident **Bayer**: Formulieren Sie den Antrag noch einmal genau.

Synodaler **Bubeck**: § 94 Abs. 2:

Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode usw.

Präsident **Bayer**: An Stelle des Plurals soll hier der Singular gesetzt werden. Wer ist für diesen Antrag des Herrn Bubeck? – Das ist eindeutig. Das brauchen wir nicht zu zählen. Ich frage noch förmlich nach Nein-Stimmen. – Enthaltungen? – Keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen. Dann ist hier der Singular zu setzen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

Ich beabsichtige, die Paragraphen im einzelnen aufzuzuführen, nicht absatzweise, sondern nur bei § 97, wo abschnittsweise Abstimmung beantragt worden ist. Ist die Synode damit einverstanden? –

Dann kommt jetzt die Abstimmung über die Überschrift. Einzufügen ist: 14. April, also das heutige Datum. Wer stimmt der Überschrift zu? – Bei der Eindeutigkeit brauchen wir nicht auszuzählen. Ich frage: Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Das ist einstimmig angenommen.

Nun kommt § 94: Wer stimmt dieser Fassung, also dem Beschlußvorschlag, zu? – Das ist mir auch so eindeutig, daß wir die Ja-Stimmen nicht zu zählen brauchen. Wer stimmt § 94 nicht zu? Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. Damit ist § 94 verabschiedet.

§ 95: Wer stimmt dieser Vorschrift zu? – Vielen Dank. Das ist auch eindeutig. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimme und keine Enthaltung. – Angenommen.

§ 96: Ich frage nach Ja-Stimmen. Das ist auch eindeutig. Danke schön. Jetzt Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

Nun kommt § 97 Abs. 1: Wer stimmt Absatz 1 zu? – Das braucht auch nicht gezählt zu werden. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 1. – Angenommen.

§ 97 Abs. 2: Wer stimmt für diesen Absatz? – Danke schön. Das brauchen wir auch nicht zu zählen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1. – Angenommen.

§ 97 Abs. 3: Wer stimmt für Absatz 3? – 14 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Es ist so eindeutig, daß man nicht zu zählen braucht. Danke schön. Wer enthält sich der Stimme? – 11 Enthaltungen. Damit gibt es keinen Prodekan.

(Beifall)

Jetzt kommt hier unter Ziffer 5 in der Vorlage des Rechtsausschusses § 82 Abs. 1 Buchst. c: Sie haben es vor sich liegen. Wer stimmt hier zu? – Danke schön. Das ist eindeutig. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Dann Artikel 2 der Vorlage des Rechtsausschusses: Wer stimmt hier zu? – Die Ja-Stimmen sind ebenfalls eindeutig. Ich bitte um die Nein-Stimmen. – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 2. – Angenommen.

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer stimmt dem neunten kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung zu? – Danke schön. Gegenstimmen? – 1. Wer enthält sich der Stimme? – 3 Enthaltungen. Mit diesem Ergebnis ist das Änderungsgesetz verabschiedet.

(Beifall)

Ich danke Ihnen. Jetzt gibt es eine Mittagspause bis 13.45 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13.05 Uhr bis 13.45 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir setzen die unterbrochene vierte Sitzung fort. Es folgt jetzt die Abstimmung über das Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter (OZ 10/11) Bitte, nehmen Sie jetzt den Antrag des Rechtsausschusses.

Erstens ist in der Überschrift das Datum „14.04.1989“ einzufügen. Wer stimmt der Überschrift zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1. – Angenommen.

Es gibt nach der Geschäftsordnung auch die Möglichkeit, über Artikel abzustimmen, wenn es nicht anders beantragt wird. Wenn es jetzt nicht anders beantragt wird, stimmen wir über den gesamten Artikel 1 ab.

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Mit den schon beschlossenen Änderungen bei der Grundordnung?

Präsident **Bayer**: Ja, mit den schon beschlossenen Änderungen.

Ich rufe auf – Artikel 1: Wer stimmt diesem Artikel zu? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 2.

Es folgt Artikel 2: Wer stimmt diesem Artikel zu? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen Artikel 2? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Jetzt kommt das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Danke schön. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Damit ist das Gesetz verabschiedet.

I Bekanntgaben (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Es kommt ein Geschäftsordnungsantrag von Herrn Dr. Götttsching.

Synodaler **Dr. Götttsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag, daß Tagesordnungspunkt III von der Tagesordnung abgesetzt wird – mit der Begründung, daß

es weder sinnvoll noch der Sache würdig ist, diesen Punkt in der gedrängten Freitagnachmittags-Situation noch zu diskutieren.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Präsident, ich bin sehr einverstanden mit diesem Antrag – angesichts der vorgerückten Zeit. An der einen oder anderen Stelle sind ja noch Dinge zu verhandeln, die mit dem, was im Referat auch gesagt wurde, zu tun haben. Im übrigen halte ich die Synode für so clever, daß sie das, was sie mir ins Stammbuch schreiben will, auch noch an ganz anderen Punkten unterbringen kann.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Gut, danke schön. Ich finde auch, daß wir das nicht unter Zeitdruck machen sollten. Ich halte es für eindrucksvoller, wenn wir durch Akklamation bekunden, daß wir voll hinter dem Landesbischof stehen – zu dem, was er zu „Neues Beginnen“ gesagt hat.

(Beifall)

An dieser Stelle bitte ich Herrn Punge um eine Bekanntgabe bzw. ein Votum.

Synodaler **Punge**: Ich danke für die Möglichkeit, an dieser Stelle kurz auf den **Mitarbeiterkongreß zum 200. Geburtstag von Aloys Henhöfer** unter dem Motto „Neues Beginnen“ hinzuweisen. Menschen werden bekanntlich durch Menschen bewegt, weniger durch Papier, und so habe ich die Bitte, trotz der vielen Appelle, die hier in der Synode auf uns niederprasseln: Helfen Sie doch bitte mit, daß dieser Kongreß, an dem ja eine Reihe Mitsynodaler und mehrere Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats mitwirken, auch wirklich zu einer gesamtkirchlichen Sache wird und nicht nur einige Gruppierungen in unserer Kirche betrifft. Weisen Sie also mit diesem Prospekt – oder wie es sonst möglich ist – in Bezirkssynoden, Pfarrkonventen und bei anderen Gelegenheiten auf den Kongreß hin.

Eine zweite kurze Anmerkung noch: Ich habe den Eindruck, daß manche unserer Gemeindeglieder wenig Kenntnis vom Wirken Henhöfers haben. Deshalb darf ich darauf hinweisen, daß der Artikel im Pfarramtskalender von Professor Benrath als Sonderdruck in unserem Amt – Amt für Missionarische Dienste – vorliegt und von dort auch bezogen werden kann. Es wäre also eine gute Möglichkeit, auf einfache Weise diese Sachverhalte auch unter Volk zu bringen.

(Beifall)

II.2

Berichte des Rechts- und Hauptausschusses zur Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 03.03.1989 zu den „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“
(Anlage 19)

Präsident **Bayer**: Zu diesem Tagesordnungspunkt spricht für den **Rechtsausschuß** Herr Spelsberg.

Synodaler **Spelsberg, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Eingabe OZ 10/19 der Bezirkssynode Konstanz vom 03.03.1989, die „Überle-

gungen zu den Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ betreffend, war dem Finanz-, dem Haupt- und dem Rechtsausschuß zugewiesen worden. Der Rechtsausschuß ist dem Angebot des Finanzausschusses gefolgt und hat die Beratung der Punkte 4 bis 6, die sich mit den ökonomischen Fragen beschäftigen, diesem überlassen.

Zu Punkt 1 des Antrags:

Die Bezirkssynode Konstanz hat die Intention der synodalen Beratungen und Beschlüsse zu dem „Prioritäten-Papier“ des Evangelischen Oberkirchenrats verstanden und will dankenswerterweise mit der zügigen Planung der Zusammenarbeit von Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat, Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat beginnen.

Der Rechtsausschuß begrüßt dies – sicherlich mit der ganzen Synode –, hat aber auf eine weitere Behandlung dieses Punktes verzichtet, da es sich hier um einen Antrag an den Landeskirchenrat handelt. Der Rechtsausschuß verweist aber die Antragsteller auf die laufende Arbeit des Strukturausschusses.

Zu Punkt 3 des Antrags:

Der Rechtsausschuß sieht sich grundsätzlich außerstande, eine synodale Beschlußfassung in der Frage der Aufgabenverteilung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates zu unterstützen. Was hier – inhaltlich – an die Synode herangetragen wird, ist nicht von ihr zu beschließen und zu verantworten. Sie kann es höchstens empfehlen, da die Organisation der Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrates in dessen eigene Kompetenz fällt.

Das kann gerade an zwei (verständlichen) Mißverständnissen der Antragsteller verdeutlicht werden:

1. Sie zählen die Arbeit der Gebietsreferenten zu den vorrangigen kirchenleitenden Aufgaben. Man sollte sie also in der Grundordnung beschrieben finden. Dem aber ist nicht so. Statt dessen findet sie sich in der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Schon hierdurch wird nun ganz deutlich: Es handelt sich – bisher jedenfalls – ausgesprochenermaßen um eine interne Organisationsfrage, ob es Gebietsreferate gibt, wer sie innehat und wie das geschehen soll. Damit kommen wir zum zweiten Mißverständnis der Antragsteller:

2. Im Anhang der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden (unter A 1) die „Aufgaben des Gebietsreferenten“ so beschrieben:

A 1. Aufgaben des Gebietsreferenten

Der Gebietsreferent unterhält einen möglichst engen Kontakt mit dem ihm vom Kollegium zugewiesenen Gebiet (1 oder mehrere Kirchenbezirke). Zu seiner Aufgabe gehört:

A 1.1 *die Verabschiedung von Gemeindevisitationen;*

A 1.2 *die Durchführung und Visitation der Dekanatsgemeinden und andere ausgewählte Gemeinden. Die nichttheologischen Referenten sollen die Anordnung und Entscheidung der Visitationen in der Hand behalten, in geeigneten Fällen bei ihnen auch persönlich in Erscheinung treten, jedoch bei Untunlichkeit der Durchführung der Visitation durch einen Amtsträger des Kirchenbezirks im Einzelfall die Beauftragung des zuständigen Prälaten als Visitator herbeiführen;*

- A 1.3 *Urlaub der Dekane;*
- A 1.4 *seelsorgerliche und persönliche Angelegenheiten der Dekane und Pfarrer (in Verbindung mit dem Landesbischof und den Prälaten)*
- A 1.5 *Mitwirkung bei sein Gebiet betreffenden Kollegial- und Referatsentscheidungen (sein Votum ist zu allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung des Kollegiums oder des zuständigen Referats einzuholen, bei Dissens zwischen Gebiets- und Sachreferent entscheidet das Kollegium);*
- A 1.6 *Besuche von Gemeinden (z.B. zu Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinden und Bezirke).*

Wo liegt hier also das Mißverständnis der Antragsteller?

Nirgends ist in diesem Anhang zur Geschäftsordnung eine Vertretung der Kirchenbezirke im Evangelischen Oberkirchenrat intendiert und von einem Anspruch der Bezirke auf eine solche Vertretung also auch nicht die Rede. Die Antragsteller gehen allerdings davon aus, daß dieser Anspruch bestehe und möchten ihn mit landessynodaler Zuständigkeit dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber vertreten wissen. Dazu sind wir nicht in der Lage. Die Synode kann aber dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber in diesen Punkten durchaus empfehlend tätig werden, wenn sie die geäußerten Anliegen aus Konstanz aufgreifen will.

Für den Rechtsausschuß kann aber der Beschlußvorschlag heute nur heißen:

Die Synode lehnt den Antrag der Konstanzer Bezirkssynode (in OZ 10/19) wegen Nichtzuständigkeit ab.

Zu Punkt 7 des Antrags: Was ist Kirche? Gut, daß die Konstanzer Bezirkssynode in ihrem letzten Punkt des Antrags diese Schlüsselfrage für viele Probleme, die sich in der Kirche stellen, aufgreift. Wir haben gerade von der Arbeitsgruppe „Quo vadis, ecclesia?“ einen Impuls in Richtung einer Beantwortung dieser Frage bekommen und empfehlen den Konstanzer Bezirkssynodalen die Lektüre dieses von Dr. Gießler am 11.04.1989 vorgetragenen Berichtes!

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Den nächsten Bericht erstattet Herr Ploigt für den **Hauptausschuß**.

Synodaler Ploigt, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Hauptausschuß über die Eingabe aus dem Kirchenbezirk Konstanz, die Sie unter OZ 10/19 finden. Die Bezirkssynode hat dort auf zwei Sitzungen die „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ beraten, das sogenannte Prioritäten-Papier, und gibt sieben Beschlüsse bzw. Anregungen an die Landessynode weiter. Ich gehe sie der Reihe nach durch.

Ziffer 1: Für den Kirchenbezirk Konstanz soll eine Organisationsform zur Koordinierung der Werke und Dienste, Ämter und Beauftragten erarbeitet werden. Dieser Antrag ist an den Landeskirchenrat gerichtet. Der Hauptausschuß empfiehlt, ihn auch dorthin zu überweisen.

Ziffer 2: Die Einbindung der ehrenamtlichen Mitarbeiter bei Entscheidungen auf allen kirchlichen Ebenen, die hier hervorgehoben wird, entspricht dem, was die Landes-

synode beschlossen hat und verstärkt es noch einmal. Der Hauptausschuß bittet die synodale Begleitkommission, dies bei ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Ziffer 3: Hier wird der Antrag gestellt, nach den Strukturveränderungen im Evangelischen Oberkirchenrat die Gebietsreferate nicht an Abteilungsleiter zu delegieren. Inhaltlich hat sich der Hauptausschuß mit dieser Frage im Zusammenhang mit der Eingabe OZ 10/5 befaßt – allerdings nur im Sinne einer allgemeinen persönlichen Meinungsbildung. Inwiefern eine Beschlußkompetenz der Landessynode vorliegt, hatte der Rechtsausschuß zu prüfen und eben darüber berichtet.

Ziffer 4 und 5: Der Hauptausschuß empfiehlt, die Anträge 4 und 5 dieser Eingabe zur Beratung an den Finanzausschuß zu überweisen. Dabei ist uns wichtig, daß die übrigen Ausschüsse der Landessynode im Vorfeld eventueller Entscheidungen über das Ergebnis dieser Beratungen so zeitig informiert werden, daß neben den finanziellen Aspekten auch die ekklesiologischen und kirchenpolitischen Dimensionen solcher Entscheidungen ausführlich diskutiert werden können. Dieser Wunsch wird, wie Sie der Tagesordnung entnehmen können, im Blick auf das Thema „Kirchgeld“ bei dieser Tagung erfüllt.

Ziffer 6: Der Hauptausschuß bejaht das Anliegen, das hinter dieser Anregung steht. Ein besonderer Beschluß ist unseres Erachtens nicht nötig, da sich die Synode im Vollzug der Beratungen über den jeweiligen Haushaltsplan, das nächste Mal im Herbst 1989, dieses Anliegens annimmt.

Ziffer 7: Der Hauptausschuß hält den Vorschlag der Bezirkssynode Konstanz, die Frage der Ekklesiologie im Zusammenhang mit den Fragen einer Strukturreform zu bearbeiten, für richtig. Die Notwendigkeit, zu einer Klärung dessen zu kommen, was wir unter „Kirche“ verstehen, ist unbestritten. Der Hauptausschuß sah sich allerdings schon aus zeitlichen Gründen außerstande, eine solche Klärung auf dieser Tagung herbeizuführen, da aber ein sachlicher Zusammenhang mit den Beratungen zum Prioritätenpapier vorliegt, empfiehlt er, die Ziffer 7 der Eingabe der synodalen Begleitkommission zur Einbeziehung in die Überlegungen und zur weiteren Beratung zu überweisen.

Ich komme zum Beschlußantrag.

Der Hauptausschuß empfiehlt, die Ziffer 1 der Eingabe 10/19 an den Landeskirchenrat, die Ziffern 4 und 5 an den Finanzausschuß und die Ziffer 7 an die synodale Begleitkommission zu überweisen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Ich eröffne die **Beratung**.

Synodaler Ritsert: Ich rede zu Punkt 1 der Anfrage. Der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach ist bereit – wenn er aufgefordert wird –, solch einen Modellversuch für BAST durchzuführen. Das ist auch schriftlich bereits ergangen.

Synodaler Burkart: Ich habe nur eine Frage zu den Referenten beim Oberkirchenrat. Ich habe nun gehört, wie die Geschäftsordnung geregelt ist. Nach meinem Wissen oder Kenntnisstand ist meine Frage folgende – und die Frage des Kirchenbezirks war auch so zu verstehen: Wenn das Gebietsreferat auf einer untergeordneten Ebene angesiedelt wird – mit einem Anliegen des Kirchenbezirks –, muß sie dann im Gesamtgremium des Oberkirchenrats besprochen werden, zu dem in der Regel die untere Ebene dann keinen Zutritt hat? Der Kirchenbezirk ist nur durch einen Referenten auf einer unteren Ebene vertreten und deshalb in einer schlechteren Position.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Die Frage kommt ja deshalb auf, weil der Plan besteht, das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates zu verkleinern. Davon war auch schon auf der letzten Synodaltagung die Rede. Dann tauchte die Frage auf: Was geschieht mit weniger Oberkirchenräten, zumal wenn ein Kirchenbezirk mehr als bisher – der neue Kirchenbezirk Wiesloch – zu berücksichtigen sein wird? Sollen auch Kolleginnen und Kollegen auf der Abteilungsleitersebene mit eingeschaltet werden? Wir sind im Kollegium des Oberkirchenrates dazu gekommen zu sagen: Nein, wir werden allenfalls einen Kirchenrat, der ständig bei den Beratungen im Kollegium präsent ist, darum bitten, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Darf ich eins noch hinzufügen: Ich finde es sehr gut, daß die Frage nach den Gebietsreferaten so eindringlich gestellt wird. Wenn ich die im Dienste des Kollegiums des Oberkirchenrates ergrauten Brüder erzählen höre, dann sagen sie immer wieder, daß in der Tat früher die Aufgabe, Gebietsreferent zu sein, die vorrangigere im Oberkirchenrat, und zwar für die theologischen Referenten, gewesen ist. Und es haben sich dann aber mehr und mehr Ressortfragen in den Vordergrund geschoben. Hier darf nicht der eine Bereich gegen den anderen ausgespielt werden – auf gar keinen Fall.

Ich merke auch – das war eine der für mich überraschenden Erfahrungen, als ich in dieses Kollegium kam, weil ich es mir vorher so überhaupt nicht vorgestellt und die Kollegen Oberkirchenräte immer im Grunde beneidet hatte, weil sie außer ihrem Fachreferat auch noch ein Gebietsreferat hatten – ich erlebe dann, wenn wir dienstags zusammen sind und dann die Berichte darüber erstattet werden, was am Wochenende in den Gebieten erlebt wurde, wie motivierend das für jeden einzelnen und für die Arbeit war. Das kann jeder bestätigen. Von daher hat das Instrument des Gebietsreferats einen hohen Stellenwert für unsere kirchenleitende Tätigkeit. Es muß aber so wahrgenommen werden können, daß es auch in der Zuordnung von Dekanaten zu jeweils einem der Kollegen zumutbar bleibt. Das ist die Überlegung dabei gewesen. Im übrigen – das möchte ich bei dieser Gelegenheit auch sagen – hat sich sehr bewährt, daß wir vor einigen Jahren die Entscheidung getroffen haben, auch die nichttheologischen Brüder im Kollegium um die Übernahme eines Gebietsreferats zu bitten. Sie werden das entsprechende Echo aus dem Kirchenbezirk auch erfahren können, wo unsere nichttheologischen Brüder als Gebietsreferenten tätig sind.

Präsident **Bayer**: Ich schließe die Beratung. Die Berichterstatter wünschen kein letztes Wort.

Der weitestgehende Antrag ist vom Rechtsausschuß gestellt worden: Ablehnung des Konstanzer Antrages wegen Nichtzuständigkeit. Wer stimmt diesem Antrag des Rechtsausschusses zu? – Das müssen wir zählen.

(Geschicht)

Es sind 35 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 13 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 5.

Damit hat der Rechtsausschuß die erforderliche Mehrheit gefunden. Der Konstanzer Antrag ist abgelehnt.

Synodaler **Plöigt, Berichterstatter** (Zur Geschäftsordnung): Ich hatte die beiden Anträge vom Rechtsausschuß und Hauptausschuß nicht als sich gegenseitig ausschließend empfunden, weil wir zu Ziffer 3 dieser Eingabe uns überhaupt nicht geäußert haben, und der Rechtsausschuß wiederum hat sich zu den Ziffern, die wir in unserem

Antrag drin haben, nicht geäußert. Insofern meine ich, daß wir über den Antrag des Hauptausschusses noch abstimmen müssen.

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Gessner, das bejahen Sie?

(Zustimmung)

Gut, ich bitte um Entschuldigung. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Hauptausschußantrag. Das machen wir jetzt einzeln. Der Hauptausschuß beantragt, Ziffer 1 der Eingabe an den Landeskirchenrat zu verweisen. Wer stimmt dem zu? – Danke schön, das ist die große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Jetzt heißt es, die Ziffern 4 und 5 an den Finanzausschuß zu überweisen. Wer stimmt diesem Begehren zu? – Das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – 2.

Ziffer 7: Überweisung an die synodale Begleitkommission. Wer stimmt dem zu? – Das ist auch die Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – 2 Enthaltungen, keine Gegenstimme.

Danke schön, damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. (siehe auch TOP IV.1)

III

Aussprache über den Bericht des Herrn Landesbischofs: „Neues Beginnen“

(siehe „Bekanntgaben – Fortsetzung“ vor TOP II.2)

IV.1

„Normiertes Zuweisungssystem“ – gleichzeitig zur Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 03.03.1989 zu den „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“

Präsident **Bayer**: Für den Finanzausschuß berichtet Herr Gabriel.

Synodaler **Gabriel, Berichterstatter**: Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Was ich vorzutragen habe, steht durchaus in einem Kontext zu dem Thema „Neues Beginnen“ – allerdings auch unter dem Bemühen, eine komplizierte Materie möglichst in einfachen Worten darzulegen, zumal der Vortrag in eine Zeit fällt, in der Sie gewöhnlich ein Mittagsschläpfchen halten.

Bei der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes im Herbst 1987 hat die Synode zugestimmt, daß der Finanzausschuß das seit den 80er Jahren gültige System für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden auf seine Verteilungsgerechtigkeit hin überprüft und bis zum Beginn der Haushaltsberatungen 1990/91 hierüber berichtet werden soll.

Der heutige Bericht dient der Information. Er versteht sich als Zwischenbericht, über dessen Aussagen kein Beschluß zu fassen ist.

Wenn ein so wichtiges System wie das der **Zuweisung zentraler Mittel an die Kirchengemeinden** geändert werden soll, so erhebt sich zuallererst die Frage: In welchen Punkten ist das Bisherige nicht mehr befriedigend gewesen und welche neuen Fakten sind hinzugekommen, die eine Fortentwicklung notwendig erscheinen lassen?

Dazu läßt sich sagen:

1. Das ab 1. Januar 1984 gültige Zuweisungssystem war eine auf Zeit angelegte Fortschreibung bis dahin praktizierter Regelungen.
2. Da die bis zum 31.12.1983 gewährten Härtestockmittel einen immer größeren Umfang annahmen (zuletzt mußten 53% der Gemeinden mit insgesamt 17 Millionen mit Härtestockmitteln zu ausgeglichenen Haushalten kommen), drohte das ganze System außer Kurs zu geraten. Deshalb hat die Synode seinerzeit die vorher gewährten Härtestockmittel einfach den Schlüsselzuweisungen zugeschrieben und so die eingeflossenen Härtestockmittel in eine Form des fortlaufenden Anspruchs als Basisbetrag gebracht. Natürlich war dieser bei Plus- und Minuseinflüssen zu verändern.
3. Die Resultate auf der bisherigen Zuweisungsbasis sind bei objektivem kritischem Vergleich zum Teil wenig befriedigend. Die Zeit ist reif für eine Normierung, um – soweit wie möglich – zu meßbaren Kriterien zu kommen.
4. Man muß anerkennen, daß der Finanzreferent dieses im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats als Problem signalisiert hat, und zwar rechtzeitig, daß die Aussicht besteht, im Herbst einen verbindlichen Endbeschluß zu fassen. Zu den Fakten aus der Vergangenheit kommen die bekannten Einflüsse in der Zukunft wie Steuerreform und demographische Entwicklung hinzu. Nebst all diesem Aufgezählten gibt es noch einen unseres Erachtens wichtigeren Grund für eine Neuordnung, und das ist die in der Synode deutlich erkennbare Meinungsbildung, der Gemeinde als Lebensquelle der Kirche mehr und mehr Bedeutung beizumessen.

Unter diesen Vorgaben ist die Bearbeitung angelaufen. Das Finanzreferat hat unter der Leitung von Oberkirchenrat Dr. Fischer, Herrn Rüdert und seinen Mitarbeitern zusammen mit einer synodalen Arbeitsgruppe, vertreten durch die Synodalen Ehemann, Ziegler und Gabriel, eine Analyse erarbeitet, verbunden mit Vorschlägen zur Neuordnung des Systems. An dieser Beratung des Finanzausschusses haben dankenswerterweise Frau Dr. Gilbert für den Hauptausschuß, Herr Dr. Wetterich für den Rechtsausschuß und Herr Dekan Schellenberg für den Bildungsausschuß teilgenommen. Diese Delegierten haben alle Unterlagen erhalten und können so in ihren Ausschüssen über Grundzüge und Einzelheiten Auskunft geben.

Die Elemente des neuen Systems lassen sich wie folgt unterscheiden:

1. Bedarfszuweisung
2. Zuweisung nach einheitlichen Kriterien ohne Unterscheidung nach Gemeindegrößenklassen
3. Zuweisung in Abhängigkeit zur Gemeindegrößenklasse.

Ad 1 Zu der ersten Gruppe der Bedarfszuweisungen zählen:

- 1.1 Die Zuweisungen für die diakonischen Aktivitäten auf Gemeindeebene (Einzelplan 2). Die Mittelzuweisung hierfür soll weiterhin nach der Bedarfslage der Einzelgemeinde erfolgen.

- 1.2 Die Zuweisungen für den Schuldendienst aus der Finanzierung von Bauvorhaben.

- 1.3 Aufwendungen für Mieten unter Anrechnung von zwei Drittel der Mieteinnahmen.

Diese drei unter Bedarfszuweisung genannten Ausgabearten entziehen sich im wesentlichen einer Normierung und werden gewährt nach dem nachgewiesenen und anerkannten Bedarf. Im Verhältnis zur gesamten Zuweisung an die Kirchengemeinden erreicht der so nicht normierte, also am Bedarf gemessene Zuweisungsbetrag 35% der Zuteilungsmasse. Um es noch einmal klar zu sagen: Diese Zuweisungen – diese drei Arten – werden durch das neue System nicht verändert.

Ad 2 Zuweisungen nach einheitlichen Kriterien, ohne Unterscheidung nach Gemeindegrößenklassen:

Hierunter versteht man die Kosten für die Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, für die Beträge unabhängig von der Größe der Kirchengemeinden zugewiesen werden. Die Zuweisung orientiert sich also nach dem tatsächlich vorhandenen Gebäudebestand einer Kirchengemeinde. Der Zuweisungsfaktor für die Gebäude wird ermittelt auf der Grundlage des Gebäudeversicherungswertes und nach der Art der Nutzung (15% der Zuteilungsmasse).

Ad 3 Zuweisungen in Abhängigkeit zur Gemeindegrößenklasse:

Wie schon in früheren Systemen berücksichtigt wurde, ist Gemeinde nicht gleich Gemeinde, sowohl nach ihrer Art wie nach ihrer Größe. Bei der analytischen Untersuchung ergaben sich 6 Gemeindegruppen in folgender Größeneinteilung:

- 1 = mehr als 17.000 Gemeindeglieder
- 2 = 8.001 – 17.000 Gemeindeglieder
- 3 = 5.001 – 8.000 Gemeindeglieder
- 4 = 3.001 – 5.000 Gemeindeglieder
- 5 = 1.001 – 3.000 Gemeindeglieder
- 6 = – 1.000 Gemeindeglieder

Den Finanzausschuß hat beschäftigt, inwieweit durch diese Kategorisierung mit ihrer sehr unterschiedlichen Kostenstruktur, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten, und ihren unterschiedlichen Sachkosten die gewünschte Verteilungsgerechtigkeit, Durchsichtigkeit und Vergleichbarkeit erreicht werden kann. Die Analyse hat gezeigt, daß eine Großstadtgemeinde auf keinen Fall mit einer Gemeinde zum Beispiel der Gruppe 5 verglichen werden kann. Es ist nicht die Absicht des neuen Systems, irgendwelche Gemeindetypen zu normieren, Zwänge auszuüben oder gar von der finanzwirtschaftlichen Seite reglementierend auf die mehr geistlich bestimmten Gemeindestrukturen Einfluß zu nehmen.

Der Ausschuß war sich aber darüber einig, daß es nicht Aufgabe eines normierten Systems sein kann und darf, neue ekklesiologische Modelle für den Gemeindeaufbau zu begründen.

Das Gegenteil ist der Fall. Es sollen folgende Ziele mit dem neuen Zuweisungssystem angestrebt werden:

Die Entscheidungs- und Sachkompetenz sollen soweit als möglich zusammengebracht werden.

Ferner sollen die Eigenverantwortung für die gemeindlichen Prioritäten gestärkt werden und soweit als möglich die Berechnung der Zuweisung vereinfacht und durchsichtiger gemacht werden.

Es ist sogar beabsichtigt, daß das Finanzreferat die Basisdaten, die als Grundlage für die Berechnung der Zuweisungen an die Einzelgemeinden dienen, zukünftig der Empfängergemeinde bekanntgegeben werden. Den Kirchengemeinderäten soll eine Nachrechnung möglich sein.

Unter den verschiedenen Berechnungsmodellen hat sich die Arbeitsgruppe und der Finanzausschuß im Einklang mit dem Finanzreferenten vorläufig für die Variante 8 entschieden. Diese sieht folgende Anteile vor:

1. Der Bedarfsteil (ich erinnere: Diakonie, Schuldendienst und Miete) beläuft sich auf 35% der Masse.
2. Der von der Gemeindegröße unabhängige Zuweisungsteil für Gebäudekosten (für Kirchen, Gemeindehäuser und Pfarrhäuser) beläuft sich auf 15% der Zuteilungsmasse.
3. Die dritte Abteilung nach den Gemeindekategorien 1 bis 6 (bemessen nach der Größe) beläuft sich auf ca. 50% der gesamten Masse. Wie eingangs erwähnt, bemißt sich die Größe der Gemeinde jeweils nach der Seelenzahl. Ich habe es Ihnen aufgezählt.

Es ist beabsichtigt, die zustehenden Zuweisungsmittel in der jeweiligen Gemeindegrößeklasse zu belassen. – Ich sage es einmal außerhalb meines Konzepts: Wenn für eine Gemeindegrößeklasse, z.B. der Klasse 1, eine bestimmte Masse an Geld herausgerechnet worden ist, soll das nicht dafür disponabel sein, es in eine andere Klasse hinüberzunehmen – oder von einer unteren in eine obere. Es ist beabsichtigt, die zuständige Zuweisung in der jeweiligen Gemeindegrößeklasse zu belassen. Mehrzuweisungen für eine einzelne Gemeinde in dieser Klasse, die sich aus der Neuberechnung für die Gemeindeklasse X ergeben, sollen sich mit den Minderzuteilungen in der jeweiligen Größenklasse ausgleichen. Das ist doch wohl klar. – Probeberechnungen haben allerdings ergeben, daß es schon im Einzelfall beträchtliche Plus- und Minusbeträge für die Zuweisungen ergeben könnte. Aber um Sorgen und Ängsten zu begegnen, sei mitgeteilt, daß Minderungen für die Zuweisungen nicht sofort, sondern über den langen Zeitraum von 12 Jahren realisiert werden sollen. Mehrzuweisungen dagegen sollen schon im Verlaufe von 6 Jahren das rechnerische Ist erlangen.

Der kirchengemeindliche Anteil am Kirchensteueraufkommen soll von 43 auf 44%, das wären rd. 3,6 Millionen DM, erhöht werden. Bei extremen Bedarfsituationen – das war ein wichtiger Punkt in der Diskussion –, die weder berechenbar noch vorhersehbar sind, sollen weiterhin Härtestockmittel im neuen Haushalt, voraussichtlich mit 4 bis 5 Millionen, zur Verfügung stehen. Diese sollen weiterhin auf dem bisherigen Weg über die Verwaltung zugewiesen werden.

Der einmal von mir persönlich in einer Diskussion geäußerte Gedanke, eventuell modellhaft Härtestockmittel in einem oder in zwei Bezirken durch den Bezirkskirchenrat verteilen zu lassen, ist fallengelassen worden. Dies ist zugleich die Antwort an Konstanz zu OZ 10/19 Ziffer 5. Bei näherer Prüfung haben wir sofort erkannt, daß es problematisch werden kann, wenn Steuermittel zur Verteilung in die Bezirke gegeben würden, weil sie ja genuin nicht Steuergläubiger sind wie Landeskirche und Kirchengemeinden.

Außerdem sollen ja die Kirchenbezirke Streitigkeiten unter den Gemeinden schlichten. Wenn wir sie als Verteilungsstelle einschalten, könnte es sein, daß das Umgekehrte eintritt, nämlich daß die Konflikte in die Gemeinden hinein gebracht werden. Das soll vermieden werden.

Ich fasse zusammen:

Das neue Zuweisungssystem verändert behutsam innerhalb der Gemeindegrößeklassen die Zuweisungen an die jeweiligen Einzelgemeinden, indem es sich an dem in Jahrzehnten gewachsenen Gemeindeaufbau orientiert. Gegenstand der Neuregelung sind 65% der Zuteilungsmasse, 35% werden nicht berührt, sondern nach wie vor im Bedarfswege zugewiesen. Dies wäre die erste Stufe des neuen Systems, aber in seiner Konstruktion ist sichergestellt, daß in regelmäßigen Abständen bei sich ändernden Rahmenbedingungen eine Korrektur möglich ist. Es ist also ein wesentliches Instrument zur Stärkung der „Kirche vor Ort“ und soll dazu dienen, den zukünftigen Herausforderungen gelassen und verantwortbar begegnen zu können.

Soweit mein Bericht zum Thema „Normiertes System“.

Jetzt noch eine Antwort zur Eingabe der Bezirkssynode Konstanz (OZ 10/19).

Der in OZ 10/19 Ziffer 4 Buchst. a ausgesprochenen Bitte, „... die Frage der Erhöhung des Kirchensteuerhebesatzes zu prüfen“, ist der Finanzausschuß in seinen Beratungen gefolgt.

Und hier das Ergebnis:

1. Eine Veränderung des Kirchensteuersatzes im Lande Baden-Württemberg kann wegen des den staatlichen Behörden übertragenen Einzugs der Kirchensteuer nur in Übereinstimmung mit allen in Baden-Württemberg kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften erfolgen. Selbst wenn eine der Kirchen eine Erhöhung befürworten würde, würde ohne Zustimmung und Beschluß in den anderen Kirchen die Verwaltung durch die staatlichen Behörden nicht möglich sein und würde deshalb, was zwingend Voraussetzung für einen entsprechenden kirchlichen Beschluß wäre, nicht genehmigt werden können.
2. Ob eine Erhöhung – unbeschadet der rechtlichen Bedenken – politisch opportun und für die Kirchensteuerzahler zumutbar ist, wäre eingehend zu bedenken. Aus unserer Sicht wäre es zwar durchaus angenehm, mit einer Erhöhung um 1% zusätzlich rd. 36 Millionen Mehrsteuer zu bekommen, andererseits halten wir eine Mehrbelastung der immer weniger werdenden Kirchensteuerzahler kirchenpolitisch für unververtretbar und lassen eine Erhöhung für den Haushaltszeitraum 1990/91 außer Betracht.

(betr. OZ 10/19 Ziffer 4 Buchst. b – siehe TOP IV.2)

Schlußbemerkung:

Es ist erfreulich, man könnte auch sagen erstaunlich, wie Einzelpersonen und Gremien in unserer Kirche draußen finanzpolitische Vorschläge hereingeben. Das ist ein Zeichen des Mitdenkens und ein Signal für die Bereitschaft zur Mitgestaltung. Dafür müssen wir dankbar sein.

Gleichwohl möchte ich hinzufügen: Fragen wie

Überprüfung der Steuergrundlagen,

Festlegung von Hebesätzen,

vertikaler und horizontaler Finanzausgleich
zwischen Landeskirchen und Gemeinden
und andere ähnliche Grundpositionen
für den Haushalt

werden natürlich auch ohne Anregungen von außen kraft eigener Verpflichtung von der Synode überdacht und im Rahmen eines Haushalts besonders überprüft.

Die Synode hat in den vergangenen Jahren mit großer Verantwortlichkeit darauf geachtet, daß unsere Finanzwirtschaft den Erfordernissen und den Umständen angepaßt worden ist.

Das Gespräch zwischen den Ausschüssen und der Austausch von Gesichtspunkten und Erkenntnissen ist ein wichtiges Element für unser synodales Gespräch. Noch einmal und ganz herzlich möchte ich im Namen des Finanzausschusses danken für die engagierte Mitarbeit der eingangs erwähnten drei Delegierten bei der Beratung der Novellierung des Zuweisungssystems und der Einführung des Kirchgelds.

Über letzteres hören wir ja gleich anschließend den Bericht von Frau Übelacker. Die Mitglieder des Finanzausschusses erhoffen sich von diesen beiden Projekten eine höhere Gerechtigkeit in der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel, eine bessere Lastenverteilung durch das Kirchgeld und insgesamt einen ekklesiologischen Impuls, der sich segensreich auf unsere ganze Kirche auswirken möge.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank. Ich eröffne hierzu die Aussprache. – Niemand wünscht das Wort. Dann erkläre ich diesen Tagesordnungspunkt für erledigt.

IV.2

Antrag der Synodalen Gabriel, Ziegler, Ehemann vom 10.04.1989 zur Frage der Einführung des Kirchgeldes

(Anlage 22)

Präsident Bayer: Für den Finanzausschuß bitte ich Frau Übelacker um den nächsten Bericht.

Synodale Übelacker, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe über die Behandlung der Eingabe der Synodalen Gabriel, Ziegler und Ehemann, OZ 10/22, im Finanzausschuß zu berichten. Der Betreff ist: Einführung eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer.

Der Vorschlag, in unserer Landeskirche ein Kirchgeld einzuführen, ist nicht neu. Er wurde in den vergangenen Jahren immer wieder einmal ins Gespräch gebracht und auch im Finanzausschuß beraten, aber als nicht opportun oder nicht durchführbar nicht weiter verfolgt.

Erst im Frühjahr 1988 führte ein Antrag des Synodalen Lauffer zu einem Beschluß der Landessynode, den ich Ihnen in Erinnerung rufe:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode zu gegebener Zeit über den Stand seiner Bemühungen um die Einführung des Kirchgeldes in naher Zukunft, besonders über die Gespräche mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg und der württembergischen Landeskirche, zu berichten.

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 8/1988, S. 47 ff.)

Manche mögen fragen: Warum gerade jetzt, wo der Staat Steuern ermäßigt hat, eine neue Kirchensteuer, die zudem keine enormen Summen einbringen wird? Damit habe ich bereits eine grundsätzliche Feststellung aufgenommen, auf die der Finanzausschuß sich geeinigt hat: Das Kirchgeld soll, wenn es beschlossen wird, nicht als freiwilliger Beitrag, sondern als Steuer erhoben werden. Der Grund dafür ist zugleich die Antwort auf die eben gestellte Frage.

Durch die Steuerreform wird ein erheblicher Teil der Kirchenmitglieder von der Kirchensteuer freigestellt. Das wissen Sie selbst. Für unsere Landeskirche wird der dadurch verursachte Steuerausfall auf 10 Millionen geschätzt. Nur noch 40% der Kirchenmitglieder sind kirchensteuerpflichtig. Von diesen 40% sind es aber nur 20%, die wiederum 80% des gesamten Kirchensteueraufkommens aufbringen. Damit wird aber die Steuergerechtigkeit erheblich beeinträchtigt, denn der Sinn von Steuern – staatlichen wie kirchlichen – ist es, durch einen der Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag aller Bürger – oder Kirchenmitglieder – die Mittel für die notwendige Arbeit zu erhalten und dieses Opfer möglichst gerecht auf alle zu verteilen. Durch die Steuerreform müssen aber jetzt immer weniger Kirchenmitglieder immer mehr zahlen, um die Arbeit der Kirche zu ermöglichen. Der Finanzausschuß ist deshalb zu der Überzeugung gelangt, daß die Zeit reif ist, hier neue Wege zu eröffnen.

Erhebung von Kirchgeld

Für die Erhebung von Kirchgeld sind folgende Möglichkeiten gangbar:

1. Kirchgeld als freiwillige, regelmäßige Abgabe insbesondere von jenen Kirchenmitgliedern zu erbitten, die nicht mit Kirchensteuerzahlungen die Aufgaben der Kirche regelmäßig mitfinanzieren (z.B. Rentner). Diese Abgabe hat den Charakter von Spenden.

2. Kirchgeld als Kirchensteuer:

2.1 Das Kirchensteuergesetz (KStG), durch das der staatliche Gesetzgeber die Art und Verwaltung von Kirchensteuern rechtlich geregelt hat, sieht in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 als Kirchensteuer u.a. neben der herkömmlichen Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer das Kirchgeld vor.

Das Kirchgeld kann gemäß § 1 Abs. 2 KStG als Landeskirchensteuer oder Ortskirchensteuer erhoben werden. Über die Einführung des Kirchgeldes sowie die Höhe befindet das jeweils zuständige Organ: Bei Kirchgeld als Kirchensteuer die Landessynode (§ 6 Kirchliches Gesetz Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – KStSteuerordnung), bei Kirchgeld als Ortskirchensteuer der Kirchengemeinderat (§ 7 KStSteuerordnung).

2.2 Das Kirchgeld als Landeskirchensteuer kann eingezogen (verwaltet) werden:

- a) vom Staat,
- b) durch eigene Einzugsstellen (§ 9 Abs. 1 KStSteuerordnung),
- c) durch die politische Ortsgemeinde (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KStSteuerordnung),
- d) durch die Kirchengemeinde (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KStSteuerordnung).

Der Einzug durch den Staat kann auf Antrag durch staatliche Behörden erfolgen; er erfolgt jedoch nur dann, wenn

alle Kirchen in Baden-Württemberg einen gleichlautenden Beschluß fassen. Davon kann nach Lage der Dinge nicht ausgegangen werden.

Die Verwaltung einer Landeskirchensteuer durch eigene Verwaltungsstellen der Kirche ist unwirtschaftlich und scheidet deshalb aus.

Es verbleibt der Einzug durch die Kirchengemeinden. Ob der Einzug von Kirchgeld als Landeskirchensteuer den Kirchengemeinden zugemutet werden kann, ist zumindest fraglich. Sie müßten das ja dann abliefern.

Der Einzug einer Kirchensteuer als Ortskirchensteuer erfolgt durch die Kirchengemeinden, sofern diese die Verwaltung nicht auf die politischen Gemeinden übertragen haben.

3. Die Verbindlichkeit für die Erhebung des Kirchgeldes nimmt mit folgender Reihenfolge zu:

- a) Kirchgeld als freiwillige Abgabe,
- b) Kirchgeld als Ortskirchensteuer,
- c) Kirchgeld als Landeskirchensteuer.

Kirchgeld als Landeskirchensteuer ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, allerdings mit dem möglichen Nachteil verbunden, daß sich die Landeskirche für ihre eigene Aufgabenfinanzierung zusätzliche Finanzierungsquellen erschließt, die letztlich zu Lasten der örtlichen Kirchensteuerzahler gehen.

Kirchgeld als Ortskirchensteuer hat den Vorteil einer gegenüber dem Kirchgeld als Spende höheren Verbindlichkeit mit der Möglichkeit der Kontaktpflege vor Ort. Zudem müssen die Kirchengemeinden kein Kirchgeld erheben, wenn sie darauf nicht angewiesen sind. Das soll es ja geben.

4. Bei der Einführung des Kirchgeldes als zusätzliche Kirchensteuer ist in jedem Fall darauf zu achten und Rücksicht zu nehmen, daß die Rechtsgleichheit im Lande Baden-Württemberg gewahrt bleibt. Dies insbesondere im Hinblick darauf, daß die Evangelische Landeskirche in Württemberg Kirchgeld als Ortskirchensteuer erhebt. Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich bei Einführung des Kirchgeldes – sofern überhaupt als Kirchensteuer erhoben –, dieses als Ortskirchensteuer zu erheben.

Deshalb schlägt nun auch der Finanzausschuß vor, das Kirchgeld als Ortskirchensteuer zu erheben. Das könnte die Initiative der Kirchenältesten stärken und ihre Verantwortung für die Gemeinden bewußter machen; denn der Kirchengemeinderat hätte in eigener Verantwortung über die Erhebung des Kirchgeldes zu beschließen, und die Einnahmen würden bei der Kirchengemeinde verbleiben. Es könnte auch den Gemeindegliedern, die jetzt nicht kirchensteuerpflichtig sind, ihre Zugehörigkeit zur Kirche ganz praktisch deutlich machen nach dem biblischen Grundsatz: „Einer trage des anderen Last.“ Oder mehr rechtlich ausgedrückt: Jedes Kirchenmitglied hat Anspruch darauf, daß Gottes Wort verkündet und ihm die Sakramente gereicht werden. Aber auch: Jedes Kirchenmitglied ist verpflichtet, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken. Insofern hat die Steuergerechtigkeit auch eine ekklesiologische Komponente, die wir nicht geringachten sollten.

Ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß zum Beispiel viele Rentner, die eine auskömmliche Rente beziehen, aber

nicht steuerpflichtig sind, durchaus bereit sind, ihren regelmäßigen Beitrag für die Kirche zu leisten, wenn sie dann dazu aufgefordert werden. Vielleicht um so mehr, wenn sie wissen, daß ihr Beitrag ihrer eigenen Gemeinde zugute kommt. Es wird dann Sache der Kirchengemeinde sein, mit der Mitteilung über die Erhebung des Kirchgeldes eine Darstellung ihrer Aufgaben zu verbinden, die diese Steuern einsichtig macht. Unsere Sache wird es sein, den Gemeinden ihrerseits einsichtig zu machen, warum wir diese Maßnahme für notwendig halten.

Die Höhe des Kirchgeldes ist nach dem geltenden Steuergesetz auf DM 7,20 jährlich beschränkt, weil dies der Mindestsatz bei der Steuerveranlagung ist. Das erscheint für die heutige Zeit ein Anachronismus. Darüber muß mit den staatlichen Behörden weiter verhandelt werden.

Der Finanzausschuß hat das Pro und Contra Kirchgeld sehr ausführlich erörtert; die vorhin von Herrn Gabriel genannten Mitglieder der anderen drei Ausschüsse nahmen an den Beratungen teil. Ich nenne stichwortartig einige Argumente.

Contra Kirchgeld: Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen; Zeitpunkt der Einführung zum Ende der Legislaturperiode; wenn die Gemeinden in eigener Verantwortung entscheiden, können wir sie nicht zwingen; also Verbindlichkeit. Müssen wir uns nicht mit der katholischen Kirche abstimmen?

Pro Kirchgeld: In Übereinstimmung mit dem Prioritätenpapier wird die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden gestärkt; die Erfahrungen mit der Steuerreform haben eine ungute Abhängigkeit vom Staat deutlich gemacht und die Notwendigkeit gezeigt, daß die Kirche sich auf ihr eigenes Steuerrecht besinnen muß; die Kirchenmitglieder sollten mit dieser Situation rechtzeitig vertraut gemacht werden, ehe uns ein akuter Notstand zu Maßnahmen zwingen würde; wir können, zum Beispiel durch Berichte in den Bezirkssynoden, den Boden vorbereiten, damit die Gemeinden bereit sind, das Kirchgeld zu erheben; eine Abstimmung mit der katholischen Kirche ist nicht notwendig, weil es sich um eine örtliche Steuer handelt. Zum Zeitpunkt: Die Herbstsynode in diesem Jahr ist der letzte Termin, wenn das Kirchgeld für den neuen Haushalt wirksam werden soll. Und die neue Landessynode wäre in den ersten Jahren mit der ganzen Problematik unnötig belastet. Schließlich: Mit der Einführung des Kirchgeldes ziehen wir mit der württembergischen Landeskirche gleich, die es schon immer erhoben hat.

Unsere Beratungen haben zu folgendem Beschlußvorschlag geführt, der mit nur 1 Gegenstimme im Finanzausschuß angenommen wurde.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Erhebung eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz die rechtliche Voraussetzung zur abschließenden Beschlußfassung in der Herbstsynode 1989 vorzubereiten.

Dieser Beschlußvorschlag nimmt die Entscheidung der Synode über die Einführung des Kirchgeldes nicht vorweg. Er soll nur die notwendige rechtliche Voraussetzung für eine Entscheidung schaffen. Die werden wir dann im Herbst zu beraten haben.

Mit der Behandlung der Eingabe OZ 10/22 ist gleichzeitig die Eingabe OZ 10/19 Ziffer 4 beantwortet.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke sehr. Ich eröffne hierzu die **Aussprache**. – Herr Dr. Rögler.

Synodaler Dr. Rögler: Ich habe nur eine Frage zu dem Text. Frau Übelacker hat sehr schön am Schluß gesagt, die rechtlichen Voraussetzungen seien zu schaffen. Hier heißt es aber: die rechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten. Will man da im Oberkirchenrat den Eindruck vermitteln, vorbereiten sei ein bißchen weniger als schaffen?

Synodale Übelacker, Berichterstatter: Das war ein Fehler von mir.

Präsident Bayer: Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer wird es richtigstellen.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Die rechtlichen Voraussetzungen bestehen darin, daß die Kirchensteuerordnung geändert wird. Das ist ein Gesetz und muß von Ihnen beschlossen werden. Die Vorbereitung kann insoweit nur durch den Oberkirchenrat getroffen werden und an den Landeskirchenrat zur Beschlußfassung in der Synode weitergegeben werden.

Synodaler Renner: Vielleicht erweise ich mich durch mein Votum als völlig sachunkundig, das muß ich dann aushalten. Irgendwo habe ich Ärger in mir, daß so eine praktisch doch sehr wichtige Frage mit großer ekklesiologischer Bedeutung, wie Herr Gabriel gesagt hat, am Freitag nachmittag ungefähr um 15.00 Uhr kommt. Da kann natürlich jetzt keiner etwas dafür. Trotzdem meine ich auch, es müßten zum Beispiel in den Prozeß der Vorbereitung einer Beschlußvorlage die Gemeinden, die es dann wesentlich betrifft, eingeschaltet werden. Wir haben die Frage des Pfarrerberodungsgesetzes, das ja eigentlich schon bald jahrzehntelang diskutiert wird, mit viel mehr Behutsamkeit vor uns hergeschoben; das Kirchgeld dagegen soll jetzt plötzlich doch in einen schon ziemlich weit vorgerückten Entscheidungsprozeß gebracht werden.

Eine sachliche Frage wage ich fast nicht mehr zu stellen. Ich sehe nicht, wie die Ungerechtigkeit, die ich auch unmöglich finde, daß immer weniger immer mehr bezahlen, durch das Kirchgeld, so wie es jetzt vorgestellt wird, geändert werden soll.

Synodaler Dr. Wetterlich: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß über diese Frage und den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses informiert ist und daß im Rechtsausschuß einstimmig beschlossen wurde, diesen Beschlußvorschlag zu unterstützen.

Zweitens möchte ich nur ergänzen: Über die Höhe des Kirchgeldes ist etwas offengeblieben, was unschön, aber Realität ist. Auf das Kirchgeld ist an sich die zu zahlende Kirchensteuer anzurechnen. Das würde bedeuten, daß praktisch alle Leute, die kirchensteuerpflichtig sind und Kirchensteuer bezahlen, rechtlich nicht verpflichtet sind, Kirchgeld zu zahlen. Ob man sie darauf hinweist oder nicht, ist eine andere Frage. Ob sie nachher ein Kirchgeld trotzdem bezahlen, ist noch eine weitere Frage. Sie müßten sich ja gegen den Bescheid mit den 7,20 DM praktisch schriftlich mit dem Argument wehren: Ich bin kirchensteuerpflichtig und zahle deshalb das Kirchgeld nicht. Allerdings müßte der Hinweis auf diese Bestimmung des Steuergesetzes erfolgen, daß für die Leute, die Kirchensteuer bezahlen, die Anrechnung auf das Kirchgeld erfolgt. Was das bedeutet, habe ich gesagt.

Synodaler Ploigt: Ich habe den Vortrag von Frau Übelacker als ausgesprochen gut, vollständig und sachgerecht empfunden.

(Beifall)

Ich würde aber an einer Stelle jetzt noch einmal eine Frage zu dem Beschlußvorschlag bzw. zu dem Antrag stellen. In dem Antrag des Finanzausschusses wird die Vorbereitung zur Erhebung des Kirchgeldes nur in der Weise begehrt, daß das Kirchgeld als Ortskirchensteuer beantragt wird. Mir schiene es für eine sachgerechte Entscheidung der Landessynode im Herbst nötig, daß wir auch die zweite Form, also die Erhebung des Kirchgeldes als Landeskirchensteuer, vom Oberkirchenrat prüfen und uns vorlegen lassen. Ich möchte das zum **Antrag** erheben.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Gabriel: Herr Ploigt, diese Frage, die Sie jetzt aufgeworfen und auch noch zum Antrag erhoben haben, hat den Hauptanteil bei unserer rechtlichen Betrachtung gespielt. Ich muß Ihnen in Erinnerung rufen, was Frau Übelacker ausgesprochen und zum Teil nur angedeutet hat, nämlich daß wir für eine Landeskirchensteuer die Zustimmung aller vier Kirchen im Lande bräuchten. Die katholische Kirche erhebt ja kein Kirchgeld. Die württembergische evangelische Landeskirche erhebt ein Kirchgeld als Ortskirchensteuer, und zwar seit vielen Jahren. Im übrigen darf ich beiläufig sagen: Nach der EKD-Statistik hat sie im letzten Jahr wieder um 2,3% zugenommen. Das ist ein Zeichen dafür, daß viele aus der Steuerpflicht herausgefallen sind und kirchensteuerentlastet waren und dann kirchgeldpflichtig wurden. Das nur nebenbei.

Herr Ploigt, man muß wissen, was man damit eröffnet oder was man damit möglich machen will. Ich will Sie doch einmal auf die praktische Seite hinweisen. Wenn wir den Staat um den Einzug einer Landeskirchensteuer in Form des Kirchgeldes bitten, sage ich Ihnen, daß der Verwaltungsaufwand höher sein wird als der Ertrag. Wo soll denn der Staat seine Bemessungsgrundlage hernehmen, wenn er von denen, die keine Steuer zahlen, keine Unterlagen hat? Er müßte praktisch alle Bürger anschreiben und erst eruieren, ob sie überhaupt steuerpflichtig sind. Nur von denen kann ja Kirchgeld erhoben werden, die sonst keine Kirchensteuer bezahlen. Es fehlt das Instrumentarium. Das ist nicht zu vergleichen mit der Kirchensteuer aus Einkommen und Lohn, die ja glücklicherweise eine Annex-Steuer ist, deren strenge Form der Akzessorietät haben wir leider einmal durch den Familienlastenausgleich durchbrochen. Aber die Steuer ist nicht unübersichtlich geblieben, weil sie tarifmäßig erfaßbar ist. Das wäre bei dem Einzug durch den Staat hinsichtlich des Kirchgeldes gar nicht möglich.

Jetzt kommt noch ein ganz anderer wichtiger Punkt, den Herr Ploigt vielleicht im Moment als früheres Mitglied des Finanzausschusses übersehen hat. Wir sind doch schon seit Jahren bemüht, mit Württemberg eine Gesetzesinitiative zu starten, die gesetzlichen Voraussetzungen für das Kirchgeld zu ändern. Das war zuletzt ein heißes Bemühen bei einer gemeinsamen Sitzung in Urach. Sie hat aus Gründen, die ich jetzt nicht nennen will, kein Ergebnis haben können. Württemberg bleibt bei der Ortskirchensteuer. Das ist ein eingespieltes Verfahren. Wir sind uns doch einig, daß 7,20 DM jährlich, wie Frau Übelacker sagte, ein Anachronismus sind, also keine Ertragsbasis darstellen. Aber nur auf der gleichen Basis mit Württemberg wären wir in der Lage, in unserem Bundesland gesetzliche Fortentwicklungen und Initiativen zu erreichen. Allein dies ist schon ein Gesichtspunkt, der es uns verwehrt, einen anderen Weg zu gehen. Herr Ploigt, ich weiß nicht, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, aber ich würde doch arg, arg empfehlen, daß wir uns da nicht

gleich wieder entzweien und manövrierunfähig gegenüber dem Staat machen, wenn wir anders entscheiden, als es in Württemberg rechtens ist.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich möchte gerne auf die Frage von Herrn Renner und sein Anliegen eingehen. Es ist ganz klar, daß diese Frage auch eine Angelegenheit der Gemeinden ist und nicht ohne sie oder gar gegen sie behandelt werden kann. Wir haben uns auch im Finanzausschuß ausdrücklich mit diesem Anliegen befaßt, wie die Gemeinden hier in die Überlegungen einbezogen werden könnten, bis hin zu der Frage, ob ein Rückfrageverfahren eingeleitet werden sollte. Wir haben uns da schließlich dagegen ausgesprochen, weil es doch voraussichtlich ein sehr verwirrendes Bild ergeben würde. Aber als Alternative möchte ich vielleicht als Empfehlung auch an Herrn Renner weitergeben und festhalten, daß alle Landessynoden mit der Verabschiedung des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses zugleich aufgefordert sind, in ihren Bezirkssynoden und natürlich auch in ihren Kirchengemeinden als Verteiler und Informanten dahin gehend zu wirken, daß die Frage auf der Ebene der Gemeinden bedacht und beraten wird in Vorbereitung auf einen möglicherweise in der Landessynode zu fassenden Beschluß.

(Beifall)

Synodaler **Rieder**: Ich möchte in diesem Zusammenhang vielleicht anregen, daß alle Konsynoden die Unterlagen, die Frau Übelacker vorgetragen hat, vorab, also vor dem Bericht, als Drucksache übersandt bekommen, damit wir vielleicht in der Bezirkssynode oder in der Gemeinde entsprechende Unterlagen haben.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Das erfolgt.

Synodaler **Lauffer**: Herr Renner, Sie fragten, wo jetzt die bessere Gerechtigkeit liege, wenn das Kirchgeld eingeführt werde. Es gibt ja keine absolute Gerechtigkeit.

(Synodaler Renner: Danach habe ich nicht gefragt!)

– Doch, Sie haben doch gefragt –

(Synodaler Renner: Nur nach der größeren Gerechtigkeit!)

– Nach der größeren Gerechtigkeit? Ist gut. Zunächst: In einem Punkt entsteht eine größere Gerechtigkeit, nämlich darin, daß alle, die Gemeindeglieder sind, zu einer Kirchensteuer herangezogen werden. Die einen zur Lohn- und Einkommenssteuer und die anderen zum Kirchgeld. Also das ist doch einmal ein wichtiger Punkt.

Der zweite Punkt: Man kann natürlich fragen: Sind die 7,20 DM überhaupt angemessen, jetzt wieder verglichen mit der Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommenssteuer? Es ist klar, daß das nicht der Fall ist. Aber Herr Gabriel hat eben auch gesagt, es werde eine Änderung angestrebt, daß aus den 7,20 DM vielleicht 70,00 DM oder ein noch höherer Betrag im Jahr entsteht. Das ist zunächst einmal ein Einstieg, ein Beginn einer größeren Gerechtigkeit.

Vielleicht noch etwas, was nicht ausgesprochen wurde, was aber in der Diskussion immer wieder einmal eine Rolle spielt: Was bringt es? Es geht also um eine Kosten-Nutzen-Analyse oder so etwas Ähnliches. Wir haben natürlich keine genauen Zahlen, aber geschätzt wird, daß etwa 1,5 Millionen DM im Jahr durch das Kirchgeld hereinkommen könnten. Jetzt kommt meine Schätzung: Wenn der

betreffende Brief durch Helfer am Ort ausgetragen wird, also kein Briefporto entsteht, kann mit etwa 20% Kosten von rund 1,5 Millionen DM, also mit etwa 300.000 DM gerechnet werden. Immerhin würden noch 1,2 Millionen DM nach dieser Rechnung übrigbleiben, und das ist ja schon etwas. Das wird mit der Zeit mehr werden.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Drei Informationen. Natürlich ist es richtig, Herr Renner, daß durch die Steuerreform, mit zwei Stufen 1988 und 1990, rund 700.000 Bundesbürger, die bisher steuerpflichtig waren, freigestellt werden, insbesondere durch die Erhöhung der Freibeträge. Das macht für unsere Verhältnisse einen Prozentsatz von ungefähr 5 bis 6% der Mitglieder aus, die zukünftig von Kirchensteuerzahlung freigestellt werden. Nun muß man dabei aber etwas vorsichtig mit Zahlen umgehen. Unterstellt, eine vierköpfige Familie habe einen Familienvorstand als alleinigen Verdienenden. Von diesen Familien zahlen nur 25% Kirchensteuer. Wenn Sie sich überlegen, wie das in anderen Haushalten aussieht, werden Sie feststellen, daß solche Prozentzahlen von 50% und weniger Kirchensteuerzahler –, gemessen an den Kirchenzugehörigen, an der Gesamtzahl unserer Kirchenmitglieder, sehr schnell erreicht werden. Dadurch muß man schon etwas gewichten. Solche Zahlen muß man schon etwas gewichten. Allerdings ist es – das ist der Aspekt, der auch hinter den Vorstellungen der Einführung eines Kirchgelds steht – unter einem langfristigen Aspekt so, daß derjenige Anteil an Kirchenmitgliedern, die gern und zweifelsfrei Mitglieder in unserer Kirche sind, aber von Kirchensteuerzahlungen freigestellt sind, zunimmt, einfach deswegen, weil nach allem, was wir wissen, der Anteil der über 65jährigen an der Wohnbevölkerung von derzeit 15% sich in dreißig bis vierzig Jahren auf 30% verdoppelt und natürlich damit auch die Frage entsteht: Wie können diese Kirchenmitglieder zur Finanzierung des kirchlichen Auftrags beitragen?

Zweitens: Zur Höhe des Kirchgelds. In der Tat ist es so, daß die 7,20 DM wegen der Anrechenbarkeit der schon gezahlten Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommenssteuer die Obergrenze für eine Kirchensteuer – Kirchgeld als Kirchensteuer – sind. Kein Mensch ist natürlich dadurch gehindert, mehr zu zahlen. Das wissen wir alle, und die Erfahrung in Württemberg zeigt, daß man sich scheut, ein Überweisungsformular auszufüllen, auf dem dann, wenn überhaupt, nur 7,20 DM stehen. Aber rechtlich kann nur der Anspruch bis zu einer Höhe von 7,20 DM derzeit begründet werden. Deshalb finden in Gesprächen mit den Finanzreferenten in Baden-Württemberg, also von katholischer und evangelischer Kirche einerseits und über die Beauftragten – Herr Roth sitzt ja hier –, Abklärungen statt, und wir sind uns einig, den staatlichen Gesetzgeber – er ist ja derjenige, der das Kirchensteuergesetz verabschiedet und infolgedessen auch novelliert – zu bitten, diese Anrechenbarkeit entweder aufzuheben oder die Vorschriften über eine Mindestkirchensteuer zu ändern. Die beiden Möglichkeiten gibt es. Ich bin guter Dinge, daß das auch klappen wird. Aber es ist natürlich auch eine Frage, die wir nicht beantworten können, sondern nur derjenige, der Gesetze macht und zu novellieren hat, beantworten muß, wann die Gunst der Stunde dafür spricht, mit solchen Anliegen in den Landtag zu gehen.

Drittens: Das Kirchgeld kann als Landeskirchensteuer erhoben werden, Herr Ploigt. Nur taucht da das Problem auf: Wenn Sie zugleich von den staatlichen Finanzbehörden verwaltet wird, also der Einzug gemäß § 17 des Kirchensteuergesetzes über diesen Weg erfolgen soll, geht

das nur, wenn alle Kirchen in Baden-Württemberg gemeinsam – evangelisch wie katholisch – einen gleichlautenden Beschluß über die Erhebung und die Höhe des Kirchgeldes fassen. Da dies nicht zu erreichen ist, bliebe – das hat Frau Übelacker ausgeführt – allenfalls der Weg der Einführung des Kirchgeldes als Landeskirchensteuer, indem die Landeskirche selbst die Verwaltung übernimmt, das heißt konkret, das Kirchgeld über eigene Kirchgeldstellen einzieht. Wir wissen, daß der damit verbundene Aufwand so erheblich ist, daß dann in der Tat der Gesichtspunkt der fiskalischen Ergiebigkeit durchschlagen könnte. Der andere Weg, daß die Ortsgemeinden durch Synodenbeschluß veranlaßt werden, Kirchgeld bindend für die Landeskirche einzuziehen, wäre denkbar. Ich halte ihn aber kaum für mehrheitsfähig. Aus diesem Grund lautet der Vorschlag des Finanzausschusses, den mittleren Weg zu gehen, nämlich die Rechtsgrundlagen dafür vorzubereiten, daß das Kirchgeld als Ortskirchensteuer, das heißt verbindlich und nicht ins Belieben gesetzt, im Unterschied zu Spenden, erhoben werden kann, aber nach Maßgabe der dann in den örtlichen Organen, sprich Kirchengemeinderat, zu fassenden Beschlüsse. Wir hielten das auch vor dem Hintergrund des Schwerpunktpapiers für die einzig angemessene Form. Stärkung der Kirche vor Ort kann ja nicht gegen deren Willen erfolgen, sondern nur eigentlich von ihr selbst ausgehen.

Synodaler Sutter: Ich möchte nur anregen, daß die Informationen über „Synode aktuell“ zugestellt werden können. Dann braucht es nur einmal ausgeteilt zu werden.

(Beifall)

Synodaler Ploigt: Ich danke Ihnen, Herr Gabriel, daß Sie noch einmal deutlich gesagt haben, worum es geht. Ich hatte das allerdings schon verstanden, weil das Frau Übelacker auch sehr deutlich ausgedrückt hatte. Der Fehler liegt bei mir. Ich habe zuwenig klargemacht, worum es inhaltlich geht.

Die Vorstellung – ich beziehe das jetzt auf meinen Raum in Rastatt –, daß die evangelische Kirchengemeinde Kirchgeld erhebt, die katholische nicht, daß es in umliegenden Orten, etwa Kuppenheim, Iffezheim, Kirchgeld wieder nicht erhoben wird, könnte zu großen Irritationen, zu sehr viel Ärger, den wir unten vor Ort auszuhalten haben, führen. Bei der Erhebung als Ortskirchensteuer ist ja eben die Zwangsabgabe in dem Sinne ausgeschlossen, daß jede Gemeinde sie erheben muß, sondern es wird vor Ort vom Kirchengemeinderat darüber entschieden. Mir war der andere Gedanke beim landeskirchlich zu erhebenden Kirchgeld wichtig, daß dann alle Gemeinden verpflichtet wären, daß es also zu diesem Auseinanderdriften, das wir jetzt auf jeden Fall schon mit der römisch-katholischen Kirche haben werden, nicht kommt. Allerdings überzeugen mich die Argumente, auch das, was Herr Dr. Fischer jetzt noch einmal gesagt hat. Aus diesem Grunde ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Beifall)

Ist jetzt deutlich geworden, was ich gemeint habe, Herr Gabriel?

Synodaler Gabriel: Ja, sehr deutlich!

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Wetterich: Verbindlichkeit für die einzelnen Gemeinden zur Einführung des Kirchgelds. Auch darüber ist im Finanzausschuß gesprochen worden. Die Sachlage

ist natürlich die, daß Gemeinden nicht bequemlichkeits halber auf die Einziehung des Kirchgelds verzichten können und dann nachher vielleicht meinen, sie bekämen, was sie noch an eigenem Finanzbedarf haben, ohne eigene Anstrengung aus dem Härtestock. Das sollte den Gemeinden schon deutlich gemacht werden, daß sie sich selbst bemühen müssen, nach Kräften für ihre Bedürfnisse zu sorgen unter Schonung des Härtestocks, und daß dazu zumindest gehören würde, daß man sich in der eigenen Gemeinde um ein Kirchgeld bemüht.

Synodale Dr. Gilbert: Der Hauptausschuß hat – Ich möchte dem Herrn Finanzausschußvorsitzenden replizieren und nehme an, gleichzeitig im Namen des Bildungsausschusses und des Rechtsausschusses zu sprechen –, die Möglichkeit der mittelbaren Beteiligung an der Meinungsbildung im Finanzausschuß als hilfreich und auch, meine ich, in der Sache förderlich empfunden. Diese Form des Informationsaustausches und der Gesprächsmöglichkeiten mit dem Finanzausschuß in einer so wichtigen Frage hat die oft geäußerte Vermutung widerlegt, im Lande oft gehört, als ob die Theologie – in diesem Fall müssen wir wohl sagen: die Ekklesiologie – der badischen Landeskirche allein im Finanzausschuß gemacht werde.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Bayer: Die Aussprache ist geschlossen. Frau Übelacker, wünschen Sie ein Schlußwort? – Nein. – Dann kommen wir zur Abstimmung.

Sie haben den Beschlußvorschlag. Wer stimmt dem Antrag des Finanzausschusses zu? – Das ist die Mehrheit. Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen, bitte? – 3. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

V.1

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses

zur Eingabe von Frau Dr. Inge Bung, Konstanz, für „Christen im konziliaren Prozeß“ vom 14.12.1988 zur Rüstungsindustrie und zu Friedensfragen – Heidelberger Thesen –

(Anlage 3)

und

zur Eingabe des Arbeitskreises der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 17.03.1989 zu Friedensfragen

– 8. Heidelberger These –

(Anlage 20)

Präsident Bayer: Für den Hauptausschuß berichtet Frau Altner.

Synodale Altner, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Unter OZ 10/3 finden sich 3 Eingaben:

1. Ein Brief von Frau Dr. Inge Bung, Konstanz, für „Christen im konziliaren Prozeß“ vom 14.12.88 zu Rüstungsindustrie, Friedensverantwortung, Gültigkeit der 8. Heidelberger These (Anlage 3).
2. Eine „Erklärung der Landesleitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden zur Rüstungsproduktion“ vom 18.02.1989 (Anlage 3.1).

3. Eine Erklärung einer Arbeitsgruppe des Evangelischen Kirchengemeinderates Markdorf vom 23.03.89 zur Rüstungsproduktion (Anlage 3.2).

Und bei OZ 10/20 handelt es sich um einen Antrag des Arbeitskreises der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach, ebenfalls zur Heidelberger These 8.

Ich berichte zunächst über unsere Beratungen im Hauptausschuß zur Gültigkeit der **Heidelberger These 8**.

Frau Dr. Bung nimmt die uns alle belastende Mitschuld der Kirche am Holocaust zum Anlaß, uns heute davor zu warnen, als Kirche erneut schuldig zu werden durch unser Schweigen angesichts der ungeheuren Bedrohung für Menschheit und Schöpfung von Seiten der Rüstungsindustrie. Sie erinnert uns an die bewegende Rede des Synodalen Herrn Friedrich in der Herbstsynode 1987 (Verhandlungen Nr. 7/1987, S. 147 ff.), um dann enttäuscht festzustellen: Die Landessynode hat ihre „Stemstunde“ nicht genutzt. Das von vielen Christen so dringend erwartete eindeutige Wort der Synode zur Friedensverantwortung und zum Waffenverzicht, das die Gültigkeit des „Noch“ in der Heidelberger These 8 für beendet erklärt, blieb aus.

Nun kann man natürlich, wie es im Hauptausschuß auch geschehen ist, auf die Frühjahrssynode 1988 verweisen. Denn, wenn Sie sich erinnern, bei der Eingabe OZ 8/4 der Frauen-Initiative „VON NUN AN“ ging es genau um diese Thematik, um eine Stellungnahme zur Rüstungsproduktion und zur Gültigkeit der Heidelberger These 8. – Ich verweise auf das Protokoll (Verhandlungen der Landessynode Nr. 8/1988, S. 133 ff. und S. 243 f.). Sollen wir beklagen, daß Frau Dr. Bung dieser Vorgang offensichtlich nicht bekanntgeworden ist? Andererseits kann unser damaliger Beschluß zur Heidelberger These 8, die EKD-Synode um eine Klärung des „Noch“ zu bitten, die Enttäuschung der „Christen im konziliaren Prozeß“ kaum mindern. Im übrigen macht der ausdrückliche Verweis auf diese und andere Beschlüsse der Landessynode in der „Erklärung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft“ sowie in der Erklärung des Arbeitskreises der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach nur deutlich, daß weiter gehend eindeutige Beschlüsse von uns erwartet werden.

Im Blick auf die Heidelberger These 8 ist der Hauptausschuß der Meinung, es solle auf jeden Fall der von uns erbetene EKD-Beschied abgewartet werden. Wie der EKD-Synodale Herr Dr. Müller in der Sitzung des Friedensausschusses am 18.03.1989 mitteilte, ist eine Verhandlung darüber in der kommenden November-Tagung der EKD-Synode zu erwarten, wie er sagte, im Zusammenhang mit der Thematik „Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden“. Die Synodale Frau Dr. Gilbert weist darauf hin, daß auch die „Kammer für öffentliche Verantwortung“ ein Papier für den Rat der EKD vorbereite.

Es war uns im Hauptausschuß aber auch klar, daß ein EKD-Beschied uns als Landessynode nicht vom eigenen Nachdenken und verantwortlichen Reden entbinden kann. Die Stuttgarter Erklärung vom Oktober 1988 weist uns die Richtung, wenn sie die „intelligente Feindesliebe“ als Beitrag der Kirchen zur Überwindung der Abschreckung empfiehlt und formuliert: „Wir dürfen uns daher mit der nuklearen Abschreckung nicht einrichten, sondern müssen sie schnellstmöglich durch stabilere und dauerhaftere politische Strategien ersetzen.“ (Stuttgarter Erklärung Ziff. 3.321, S. 33f. im „Materialdienst der Ökumenischen Zentrale 1988/IV“). Der Hauptausschuß bittet darum, Frau Dr. Bung im Sinne dieser Ausführungen zu antworten.

Ich berichte nun über unsere Beratungen zum Thema **Rüstungsindustrie**.

Seit Jahren sind Landessynode und Friedensausschuß immer wieder mit den ethischen Fragen der Rüstungsindustrie beschäftigt, wie sie sich angesichts der Bedrohung für das Leben auf der Erde und des Hungers von Millionen Menschen stellen. Ich kann hier auf eine Fülle von Verhandlungen verweisen: VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2/1984, S. 41 und 58f.; Nr. 3/1984, S. 153ff.; Nr. 5/1986, S. 93; Nr. 6/1987, S. 107ff. und S. 134ff., Herrenalber Protokolle 38 „Rüstungsproduktion in der Bundesrepublik“.

Die vorliegenden Eingaben der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden und der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf richten unser Augenmerk nachdrücklich auf die Menschen, die in der Rüstungsindustrie ihren Arbeitsplatz haben und von deren Gewissens- und Loyalitätskonflikten wir zunehmend Kenntnis erhalten. In diesem Zusammenhang noch einmal der Hinweis auf die Herbstsynode 1987 und Frühjahrssynode 1988. Verhandlungen Nr. 7/1987, S. 147ff., Nr. 8/1988, S. 133f. und 243f.

Sie lassen erkennen, wie sehr die Sensibilität für das Problembewußtsein unter den Menschen gewachsen ist, aber auch, wie unerträglich der Konflikt für den einzelnen werden kann.

Im übrigen spüren wir alle wohl an uns selbst, daß wir „dünnhäutiger“ werden und es uns schwerer fällt, Meinungskonflikte miteinander auszuhalten. So war in unserem Ausschuß-Gespräch sehr bald auch von den Menschen in den Betrieben die Rede, die ihrerseits sich durch die „Problembewußten“ geächtet sehen und die Spannung nicht mehr ertragen. Wir meinen: Hier wird dem individuellen Gewissen des einzelnen im Betrieb eine Last aufgebürdet, zu der das korporative Gewissen der Gesellschaft nicht bereit ist. Die Synode kann diese belasteten Gewissen sicher nicht entlasten. Aber sie kann etwas anderes tun, und das muß sie auch tun. Sie kann das entstandene Problem aus seiner individuellen Verengung herausholen und zu einem korporativen Problem machen. Das heißt, der Konflikt des Mitarbeiters in der Rüstungsindustrie – auf welcher Seite auch immer er steht – ist ein Konflikt, an dem wir alle beteiligt sind. Er kann darum nicht vor Ort entschieden werden, sondern muß von Kirche und Gesellschaft insgesamt angenommen und bewältigt werden in einem Prozeß des gemeinsamen Fragens, Suchens und Miteinanderringens um eine Lösung. Wir als Christen werden uns dabei immer neu auf die Verheißung und die Forderung des einen Wortes Gottes einlassen, um zueinander zu finden. Das ist die eine Seite dessen, was uns als Kirche aufgegeben ist.

Die andere Seite betrifft die seelsorgerliche Begleitung der anvertrauten Menschen. Sie geschieht, wo Gemeinden und Christen – wie in Markdorf – sich der Leidenden annehmen, ihnen zuhören, sie aus der Einsamkeit ihrer Gewissensentscheidung befreien, mit ihnen zusammen nach der Wahrheit suchen, sie auch entlasten und sie auf ihrem Weg ein Stück begleiten.

Freilich wird auch solche seelsorgerliche Begleitung nicht ohne ernsthaftes ethisches Bemühen geschehen. Andererseits sollte dabei nicht außer acht bleiben, daß auch die beste Ethik uns nicht davor bewahren kann, schuldig zu werden durch unser Tun oder Nichttun.

So kann dieser Bericht keine Lösungen anbieten; er kann vielleicht deutlich machen, daß wir mit allen, die sich hier mühen, im Gespräch sind und bleiben.

Wir danken den Antragstellern für ihre Herausforderung zum erneuten Nachdenken. Wir danken der Gemeinde Markdorf für ihre Initiative und versichern sie unserer fürbittenden Begleitung.

Der Hauptausschuß bittet darum, den Antragstellern in diesem Sinn zu antworten.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Wir hören den Bericht des **Bildungsausschusses** von Herrn Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Bei der Diskussion der beiden Eingaben war der Bildungsausschuß darüber informiert, daß der Hauptausschuß die Eingabe OZ 10/3 von Frau Dr. Bung bereits bei der Zwischentagung erörterte; über den Bericht des Hauptausschusses konnten wir uns anhand des Konzepts der Berichterstatterin, Frau Altnier, zumindest ein ungefähres Bild machen. Da dort wesentliche Gesichtspunkte bereits genannt und dargestellt waren, wie jetzt eben berichtet wurde, führte der Bildungsausschuß keine detaillierte Gesamtaussprache zu diesen Eingaben.

Unsere Aufmerksamkeit richtete sich auf das Anliegen der beiden Eingaben, die **8. Heidelberger These** „zu verwerfen“ bzw. dazu ein „eindeutiges Wort“ zu sprechen. Diese These aus dem Jahr 1959 lautet:

Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen.

Mit dieser These wurde damals Ende der fünfziger Jahre ein schwerer innerkirchlicher Konflikt überbrückt: Eine komplementäre Friedensethik rechtfertigte die abschreckende Drohung mit Atomwaffen ebenso wie die Kriegsdienstverweigerung – freilich mit der Einschränkung, daß Friedenssicherung durch Atomwaffen eine „noch mögliche christliche Handlungsweise“ sei. Dieses „Noch“ ist ja in den letzten Jahren immer wieder in der Diskussion gewesen; Einzelheiten der Auseinandersetzungen sowie der weiterführenden Willens- und Gewissensbildung kann ich im Rahmen dieses Berichts nicht darstellen. Angesichts des Gewichts der damit verbundenen Fragestellungen kann dieser Bericht nur so verstanden werden, daß wir alle auf unsere Weise Bescheid wissen. Viele von uns haben das ja auch biographisch mitvollzogen.

Im Bildungsausschuß wurde im Verlauf der Aussprache zunehmend betont, daß wir die 8. Heidelberger These nicht mehr aufrechterhalten können. Als Gegenargument kam etwa: Entfernen wir uns damit nicht von der Mehrheit in der Gemeinde? Kann eine solche Position – Ablehnung der 8. Heidelberger These – noch vermittelt werden? Es wurde aber auch darüber gesprochen, ob sich die Auseinandersetzung mit diesem über 30 Jahre alten Satz lohne, ob die Zeit nicht längst darüber hinweggegangen sei, ob wir uns heute im Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit nicht zu ganz anderen Problemen äußern müßten (z.B. zur Behandlung von Flüchtlingen in unserem Land).

Der Bildungsausschuß nahm dann vor allem einen Satz auf, der aus einer Erklärung der EKD-Synode von 1983 stammt:

Als Christen müssen wir sagen: Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde.

Am Beispiel dieses Satzes, der ja stellvertretend für viele ähnliche Äußerungen steht, wurde im Bildungsausschuß betont: Wenn dieser Satz der EKD-Synode stimmt, wenn wir als Christen so glauben und dies so sagen müssen, dann kann die 8. Heidelberger These nicht mehr gelten. Deshalb wurde bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen folgender Antrag angenommen:

Die Landessynode möge beschließen:

Wir halten die 8. Heidelberger These für überholt und nicht mehr gültig.

Ich komme zum Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf vom 23.03.1989, der Eingabe OZ 10/3 beigegeben.

Nach einer eher grundsätzlich und allgemein geführten Diskussion über Fragen der **Rüstungsproduktion** und der dadurch herausgeforderten Seelsorge reifte im Bildungsausschuß die Idee heran, hier einen konkreten Schritt zu tun. Die Kirchengemeinde Markdorf soll ein Antwortschreiben erhalten, in dem die Landessynode es begrüßt und unterstützt, daß sich die Kirchengemeinde Markdorf des Problems vor Ort annimmt. Als Zeichen der Verbundenheit und der konkreten Anteilnahme soll die Kirchengemeinde Markdorf besucht werden, weil sie ja im letzten Satz ihres Schreibens (ausgehend von der Erklärung der Evangelische Arbeitnehmerschaft Baden – EAN –) „die Landessynode und die Kirchenleitung um Hilfen für die seelsorgerliche Betreuung bittet“. Als Vertreter der Kirchenleitung schlugen wir Herrn Prälaten Schmoll vor, als Vertreter des Bildungsausschusses benennen wir mit seinem Einverständnis Herrn Dr. Rögler. Mit diesem Besuch und weitergehenden Gesprächen soll sozusagen exemplarisch die Situation von betroffenen Menschen und einer Kirchengemeinde, die sich darum kümmert, erkundet werden; daraus ergeben sich möglicherweise Schritte der Begleitung und der seelsorgerlichen Hilfe.

In diesem Zusammenhang erinnern wir gerne an eine Bitte, die die Landessynode im Herbst 1987 an den Evangelischen Oberkirchenrat herantrug: Ich zitiere aus dem gedruckten Protokoll 7, Seite 158:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge in Gesprächen mit ausgewählten Firmenleitungen über die Wissensnöte von Mitarbeitern im Bereich von Rüstungsproduktion einen Beitrag zu Beratungen im Rahmen des konziliaren Prozesses leisten.

Das wurde damals mehrheitlich angenommen.

Die Erfahrungen aus den damals erbetenen Gesprächen sind sicherlich hilfreich für die Vorbereitung des Besuches in Markdorf.

Jetzt noch zum *Schreiben der EAN von 21.02.1989*, ebenfalls der Eingabe 10/3 angefügt, mit der Überschrift: Erklärung der Landesleitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden zur Rüstungsproduktion vom 18. Februar 1989.

Der Bildungsausschuß kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt und unter den Arbeitsbedingungen einer Synodalwoche nur darum bitten, der EAN mitzuteilen, daß Kirchenleitung und Landessynode eben diese bescheidene Initiative zu den Vorgängen in Markdorf planen, um dort Erfahrungen und Einsichten zu gewinnen. Die EAN möge dies als einen Schritt im Rahmen des Gesamtproblems verstehen, gleichzeitig als Hinweis, daß damit das Gesamtproblem nicht vom Tisch ist.

Schließlich nochmals zu OZ 10/20, Ziffer 2 und 3 des dortigen Antrags, also aus Karlsruhe.

Die Ziffer 2 des Antrags lautet: „Die Landessynode möge sich um eine entsprechende Willensbildung und Stellungnahme der EKD-Synode bemühen.“

Ich wiederhole das, was der Hauptausschuß schon gesagt hat: Nach unseren Informationen ist das Thema auch bei der EKD anhängig, und Präses Schmude scheint den Karlsruhern auch bereits geantwortet zu haben. Wir bitten unsere EKD-Synodalen, ihr Augenmerk darauf zu richten. Damit und mit unserem eigenen Beschlußvorschlag ist Ziffer 2 dieser Eingabe vorläufig bearbeitet.

Ziffer 3 erbittet geeignete Arbeitshilfen für alle diese Fragen.

Der Bildungsausschuß ist der Meinung, daß zu den angesprochenen Themen genügend Arbeitsmaterialien vorhanden sind, auch im Religionsunterricht und in den Lehrplänen und neuerdings im Zusammenhang des konziliaren Prozesses und auch durch die Behandlung der Eingabe von Herrn Schellenberg.

Papiere haben wir genug. Dies wird sicher auch einmal von meinem Bericht gelten.

(Heiterkeit)

Der Beschlußvorschlag ist nicht kopiert. Das macht auch nichts. Es geht vor allem um den einen gewichtigen Satz in dieser ruhigen Nachmittagsstunde:

Die Landessynode möge beschließen:

Wir halten die 8. Heidelberger These für überholt und nicht mehr gültig.

Ich habe hier noch einmal notiert: Zweitens wäre das Schreiben nach Markdorf und der Besuch, drittens das Schreiben an die EAN und viertens Schreiben an die Eingabe von OZ 10/20 nach Karlsruhe.

(Beifall)

Der Beschlußvorschlag lautet:

1. *Wir halten die 8. Heidelberger These für überholt und nicht mehr gültig.*
2. *Schreiben an die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf; Besuch und Gespräche zur Erkundung der Situation und der Möglichkeiten zur seelsorgerlichen Hilfe bei Gewissenskonflikten wegen der Rüstungsproduktion.*
3. *Schreiben an die EAN*
4. *Schreiben an die Eingabe von 10/20*

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Die **Aussprache** ist eröffnet. – Herr Dr. Wendland.

Synodaler **Dr. Wendland**: Es spricht ja einiges dafür, zu sagen, daß die 8. Heidelberger These so nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Aber durch den eindrucksvollen Bericht von Frau Altnor bin ich eigentlich zu der Überzeugung gekommen, daß man darüber noch einmal nachdenken sollte, wie sie selbst sagte. Jetzt aus dem Moment heraus, nachdem die EKD im Sinne eines Vordenkens uns noch kein Material an die Hand gegeben hat,

(Beifall)

in einer so gewichtigen Frage am Ende unserer Tagung das zu diskutieren, scheint mir wirklich schwierig. Ich bin sicherlich kein Vertreter einer „zweiten Lesung“. Das haben Sie bemerkt. Hier geht es aber um so wichtige ethische

Fragen, daß ich selbst, in der Sache auch selbst interessiert, lieber noch einmal nachlesen und mich mit der Sache beschäftigen möchte, als daß ich innerhalb von zehn Minuten hierzu meine Hand so oder so erheben muß.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Heinzmann, der Vorschlag, so wie Sie ihn formuliert haben, hat mich in diesem Augenblick auch überrascht. Ich möchte sagen, aus welchem Grund. Sie haben berichtet und haben Ihrerseits Kenntnis davon bekommen von Frau Dr. Gilbert, daß die EKD an dieser Frage im Augenblick gerade dran ist. Die Kammer für Öffentliche Verantwortung hat ihr Votum abgeschlossen und dem Rat bereits vorgelegt. Wir haben im Rat bei der letzten Sitzung im März sehr eingehend und zum Teil auch kontrovers diskutiert. (Es kann sein, daß jetzt zu dieser Stunde weiterdiskutiert wird. Der Rat tagt heute und morgen. Ich kann der Synode wegen nicht dort sein.) Dabei ist deutlich geworden: Es ist gut, daß unsere Landeskirche wie zum Beispiel auch die Berliner Kirche und wie die rheinische Landeskirche sich an die EKD gewandt haben. Jede Landeskirche hat freilich theologische und geistliche Kompetenz und Verantwortung, in so wichtigen Fragen für sich zu entscheiden.

Andererseits sind die Fragen so wichtig, daß sie auch andere evangelische Christen jenseits unserer Landeskirchengrenzen miteinbeziehen, so daß wir darin die EKD ernstnehmen sollten, daß wir sagen: Bitte, befaßt ihr euch auch damit.

Indem ich das unterstreiche, möchte ich einem Gefühl wehren, das leicht aufkommen kann: Jetzt schiebt man es von Baden auf die EKD ab. Es gibt wichtige theologische Fragen, die wir nur in dieser gemeinsam reflektierten Verantwortung auch wahrnehmen können. Es geht nämlich um ganz zentrale Fragen.

Es geht zum Beispiel – das kann ich nur kurz andeuten – bei diesem Problem um die Zuordnung von Gesetz und Evangelium. Es geht dabei um die Frage, inwieweit ethische Entscheidung und Zeugnis des Glaubens in ihrer Wertigkeit und Beurteilung auch unterschiedlich wahrgenommen werden können. Es geht um die Frage nach dem sogenannten deutlicheren Zeichen. Das steht ja auch hinter der 8. Heidelberger These bzw. der Diskussion darum. Und es geht darum – das ist in dem Votum der Kammer für Öffentliche Verantwortung angesprochen –, inwieweit dieses Stichwort vom deutlicheren Zeichen, vor einigen Jahren in der DDR eine wichtige Rolle spielend, hier übernommen werden kann. Einige meinen, das könne man nicht; die Vergleichbarkeit der Situation sei nicht gegeben. Ich persönlich bin an dieser Stelle anderer Auffassung, aber es wird gerade auch diese Frage der Vergleichbarkeit oder der Nichtvergleichbarkeit der Situation bis hin zu einer solchen Formel vom deutlicheren Zeichen diskutiert.

Von daher fände ich es im Augenblick in dieser Situation, Herr Heinzmann, auch beschwerlich, wenn jetzt so unvermittelt in diese Fragen und Diskussionen hinein, die von der Kammer und im Rat geführt werden und wo um eine Urteilsfindung im Blick auf die Gültigkeit oder Nicht-mehr-Gültigkeit der 8. Heidelberger These gerungen wird, von uns ohne eine breitere Diskussion dieser Antrag so angenommen würde. Diese Schwierigkeit habe ich, und ich mußte sie Ihnen auch als Mitglied des Rates, der in dem Prozeß drin ist, so benennen.

(Beifall)

Synodaler Dittes: Ich möchte den **Antrag** stellen, diesen wichtigen Vorschlag, diesen Antrag auf die Herbstsynode zu vertagen. Ich möchte das zum Antrag erheben. Außerdem möchte ich Schluß der Debatte beantragen.

Präsident Bayer: Das war ein Geschäftsordnungsantrag, über den abzustimmen ist.

(Zuruf: Ist es möglich, daß ein Redner, der gerade gesprochen hat, Schluß der Debatte beantragt?)

– Wir müssen darüber abstimmen. Es ist Schluß der Debatte beantragt. Wer stimmt für diesen Antrag auf Schluß der Debatte? – 17. Gegenstimmen? – 34. Der Antrag ist abgelehnt. Die Debatte geht weiter.

Über den Antrag auf Vertagung werden wir nachher zu befinden haben.

Es geht weiter mit Herrn Steyer.

Synodaler Steyer: Nach meinen Vorrednern kann ich verzichten.

Synodaler Hahn: Ich kann der Auffassung nicht folgen, daß wir jetzt aus dem Moment heraus oder unvermittelt auf diese Frage stoßen. Ich kann mich an keine Synodensitzung erinnern, in der wir nicht auch über diese Fragen gesprochen hätten, sei es durch Berichte des Friedensausschusses oder durch Eingaben. Es gibt keine Synodensitzung der letzten Jahre, wo wir nicht immer wieder über dieses Thema gesprochen hätten. Ich selber beschäftige mich, wie andere auch, praktisch seit meiner Wehrpflichtzeit mit diesem Problem. Es gibt für mich kaum eine Frage, die so durchdacht wäre und zu der ich eine solche für mich jedenfalls begründete Meinung gefunden hätte, wie diese Frage. Ich vermute, daß das den meisten bei uns auch so geht.

(Beifall)

Es geht hier mehr nur darum, ob wir jetzt glauben, ja oder nein zu diesem Antrag sagen zu können. Dazu brauche ich keine inhaltlichen Argumente mehr auszutauschen.

Zweitens, noch eine methodische Sache: Ich denke, daß wir zuerst über diese Frage abstimmen sollten, und dann könnte auch der Frau Bung ein entsprechendes Antwortschreiben geschickt werden. Frau Bung fragt ja in ihrer Eingabe sehr einfach: „Wir fragen deshalb heute: Wird die Synode dieses eindeutige Wort bald sprechen?“ Dann können wir mit Ja oder Nein antworten. Alles weitere entspricht auch nicht meinem Verständnis von Matthäus 5.

Ich glaube auch nicht, daß irgendein schwebendes Verfahren der EKD uns heute hindern könnte, unsere eigene Meinung hierzu zu sagen. Wir haben schließlich auch zu anderen Zeiten eigene Worte der Landessynode zum Thema Frieden gefunden, obwohl die EKD vorher und nachher ebenfalls Denkschriften zu diesen Fragen herausgegeben hat.

(Zuruf: Aber mit entsprechender Vorbereitung!)

– Ich glaube eben, daß wir uns auch in dieser Frage vorbereitet fühlen können.

Synodaler Dr. Rau: Vorhin wurde zu Recht der Satz zitiert, meines Wissens auf der Wormser Synode 1983 formuliert, daß die Androhung gegenseitiger Vernichtung nicht im Geiste Jesu sei und daher Sünde. Dieser Erklärung der EKD-Synode von Worms ging eine lange und sehr heftige Diskussion voraus, an die Sie sich wahrscheinlich alle erinnern,

ausgelöst durch den damaligen Nachrüstungsbeschluß. Was hat diese Diskussion gezeigt? Sie hat gezeigt, daß man über einen solchen Antrag, wie er hier eingebracht worden ist, die Gültigkeit der 8. Heidelberger These zu verneinen, nicht durch eine Abstimmung entscheiden kann. Wenn man diesen Sachverhalt behandeln will, muß man in eine völlig andere Art der Argumentation übergehen. Das ist deshalb nötig, weil die 8. Heidelberger These in einem Kontext anderer Thesen steht und als solche einen argumentativen Gehalt hat. Insofern ist sie als Argument Teil dessen – Landesbischof Engelhardt hat es ausgeführt –, was man Entwicklung christlicher Ethik oder gar über die Ethik hinaus christlicher Dogmatik nennen kann. Man muß also an die Stelle einer Art zu argumentieren eine ganz andere Art von Argumentation setzen, und das ist keine Frage der Abstimmung, sondern der Entwicklung von gedanklicher Stringenz. Von daher gesehen können wir einen solchen Antrag überhaupt nicht zur Abstimmung stellen.

Das Problem, auf das ich hinweisen will, ist dadurch entstanden, daß genau dies passiert ist, was uns auch durch einen solchen Antrag angedient wird, nämlich daß das „noch“ herausgelöst wird, sogar aus der These selber, und daß man mit dem „noch“ als solchem operiert. Genau diesen Fehler dürfen wir hier nicht wiederholen.

(Beifall)

Synodaler König: Herr Hahn, ich möchte Sie auf folgendes aufmerksam machen: Wenn wir als Ergebnis dieser Debatte jetzt eine nüchterne Zahl aus der Landessynode in die Öffentlichkeit hinausgeben, eine Zahl ohne einen theologischen Kommentar der Landessynode, dann sagt diese nüchterne Zahl noch nicht viel. Wenn andere mit mir aus Gründen, die schon genannt wurden, jetzt mit einem Nein stimmen, möchte ich den anderen und mir ersparen, in der Öffentlichkeit als Militarist zu gelten. Ich würde gern Ihrem Anliegen stattgeben, aber das Ergebnis, das wir vorlegen können, wäre für unsere Gemeinden zu nüchtern und würde uns insgesamt schaden.

Synodaler Dr. Rögler: Ich verzichte.

Präsident Bayer: Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Gött-sching.

Synodaler Dr. Gött-sching: Ich stelle Antrag auf Schluß der Rednerliste. Wir haben die Argumente von beiden Seiten gehört.

Präsident Bayer: Darüber ist abzustimmen. Die Rednerliste sieht folgendermaßen aus: Burkart, Dr. Pitzer, Gabriel, Dr. Gessner, Dr. Schäfer, Übelacker, Dr. Gilbert. Der Antrag ist gestellt. Wer ist für Schluß der Rednerliste? – Alles klar. Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 4. Die Rednerliste ist geschlossen.

Synodaler Burkart: Ich habe an sich nur eine Frage. Das Thema, das diskutiert wird, ist ja außerordentlich gewichtig. Es wird pausenlos von der 8. Heidelberger These geredet. Ich bin dafür, daß man diese Heidelberger These vielleicht einmal vorliest.

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Pitzer: Erster Teil meines Votums ist durch Professor Rau erledigt.

Der zweite Teil kann vielleicht dazu beitragen, das Anliegen aufzunehmen und bald zum Ziel zu kommen. Ich schließe mich im ersten Teil Professor Rau an und

ergänze: Wir haben einen formalen Grund, der uns hier am Abstimmen hindert. Wir haben diese These nicht aufgestellt und sind darum auch nicht das Organ, sie für ungültig zu erklären. Das entbindet natürlich nicht von der inhaltlichen Auseinandersetzung. Was dazu zu sagen ist, hat, meine ich, im wesentlichen der Landesbischof angeführt, so daß uns gedient wäre, wenn Herr Dr. Heinzmann den ersten Teil seines Antrags zurückzöge. Das Anliegen wird im Sinne dessen, was Landesbischof Dr. Engelhardt gesagt hat, weiterverfolgt. Die Briefe, die im weiteren Teil des Antrages stehen, können trotzdem geschrieben werden.

(Beifall)

Synodaler Gabriel: Die beiden Voten von Herrn Hahn und Herrn Burkart haben gezeigt, wie breit das Spektrum der Verarbeitung dieser These unter uns ist.

(Heiterkeit)

Es sind da offenbar noch erhebliche Defizite im Erkenntnisbereich aufzuarbeiten für eine Abstimmung mit diesem Gewicht und mit dieser Aussage, die damit verbunden ist. Ich persönlich, wenn ich so etwas in der Richtung sagen darf, stehe eigentlich bei Herrn Wendland. Es treibt einen um und man freut sich über alle Entwicklungen in der Welt, die die Gefahren mindern. Andererseits stimme ich gerne dem Herrn Landesbischof zu und glaube, wir sind alle in die Pflicht genommen, daß wir unsere Verantwortung nicht delegieren können. Wir müssen als oberstes Leitungsorgan unserer Kirche uns den unbequemen Fragen stellen und schließlich etwas hervorbringen.

Aber andererseits: Wenn der Rat und die EKD-Synode sich damit befassen – Herr Dr. Heinzmann hat ja gesagt, die EKD-Synodalen mögen diesem Sachgegenstand ihre Aufmerksamkeit widmen –, warum wollen wir dann nicht doch geduldig zuwarten? Ich kann einfach aus der Erfahrung von Bad Wildungen bezüglich der Frage „Was heißt Glauben heute?“ sagen, daß sich die EKD schon als Gesprächsforum sehen lassen kann und in die Tiefe der Fragen geht. Und es ist da noch einmal ein anderes Flair, eine andere Weite drin. Warum können wir uns denn heute nicht darauf verständigen, die Frage sehr ernst zu nehmen und zu versuchen, bis zum Abschluß dieser Legislaturperiode unter Einbeziehung dessen, was in der EKD gelaufen ist, noch einmal darüber zu sprechen und zu erwägen, ob wir dann abstimmen oder nicht. Das hätte auf jedenfall ein höheres Gewicht, und die Abstimmung wäre in einem höheren Grad von Erkenntnisstand und von Erwägung und nicht in einem solchen ungenügenden Vorbereitungsstadium getroffen. Dies ist übrigens einer solchen Abstimmung nicht adäquat und gereicht unserer Synode nach meinem Gefühl nicht zur Ehre, wenn wir das jetzt tun.

Ich beantrage offiziell, die Abstimmung zu vertagen und zu versuchen, bis zum Ende der Legislaturperiode in der offenen Frage unter Einbeziehung des EKD-Ergebnisses ein Wort oder eine Abstimmung durchzuführen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gessner: Ich wollte sagen, daß ich insoweit Herrn Hahn zustimmen kann, als wir uns nicht das erste Mal mit der 8. Heidelberger These beschäftigen. Aber, wie Herr Gabriel auch schon aufgrund der Aufforderung von Herrn Burkart gesagt hat, kann man das gar nicht für alle sagen. Daß wir uns aber schon damit beschäftigt haben, das heißt die Synode, zeigt gerade unsere Anfrage an die EKD. Gerade im Hinblick auf diese Anfrage sind wir heute nicht vorbereitet, in dieser wichtigen Angelegenheit eine

Entscheidung zu treffen, abgesehen davon, daß wir aufgrund der Voten von Herrn Professor Rau vielleicht gar nicht dazu berufen sind. Ich schließe mich deshalb und gerade auch im Hinblick auf das Votum vom Herrn Landesbischof dem Votum von Herrn Wendland an.

Synodaler Dr. Schäfer: Ein Wort zur 8. Heidelberger These ist kein Wort zu einem Text, den eine Institution aufgestellt und hochgehalten hat. Aber mit dem Beschluß von Worms, der dagegehalten wurde, ist es ja weitergegangen. Die badische Landessynode hat diesen Beschluß von Worms sich zu eigen gemacht. Vor einem Jahr habe ich den Bericht des Hauptausschusses zu eben der Frage dieser Argumentationslinie dargestellt – ich sage das jetzt mit anderen Worten: Mit dem Beschlußtext von Worms ist implizit die Gültigkeit der Heidelberger These beendet worden. Damals haben wir dann als Beschlußantrag formuliert: Wir bitten die EKD, festzustellen, daß damit die 8. These erledigt ist. Auf Intervention von Bischof Engelhardt haben wir aus diesem „daß“ beim Beschließen ein „ob“ gemacht. Das heißt, unsere Synode hat genau diese Frage, also wir haben diese Frage an die EKD weitergegeben. Ich meine, deswegen können und dürfen wir heute keinen Schritt weitergehen, sonst hieße es, wir erinnerten uns nicht an das, was wir vor einem Jahr eben von derselben Institution erbeten hätten.

Wenn jedes Wort und jedes Nachdenken über die Heidelberger These kein institutionelles ist, also Gültigkeit meinetwegen einer Denkschrift oder so betrifft, dann ist allerdings doch für den Kontext unseres Redens festzustellen: Es gibt im Lande zuhauf Leute, die sich auf die Heidelberger These berufen. Deswegen reicht es nicht, zu sagen: Mit Worms ist es erledigt. Deswegen brauchen wir von irgendwo – und der Argumentation des Bischofs folgend, von der EKD – ein Wort über die Gültigkeit, und zwar die inhaltliche Gültigkeit, nicht die institutionelle Gültigkeit. In der Begegnung, in Diskussionen mit der Bundeswehr, mit kundigen und intelligenten Leuten der Bundeswehr, erlebt man immer wieder die Berufung auf die These 8 als Legitimation. Dem müssen wir uns stellen. Dafür reicht Worms, von Baden übernommen, offensichtlich nicht. Aber aus dem geschilderten Zusammenhang unseres Beschlusses vom letzten Jahr sehe ich keine Möglichkeit, heute anders zu entscheiden, als nicht zu entscheiden.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodale Übelacker: Ich schließe mich, nach allem, was bisher gesagt worden ist, dem Antrag von Herrn Gabriel an, nur mit dem Zusatz, daß wir – das ist ja dann wohl die Frühjahrssynode 1990 – zu einem Zeitpunkt darüber diskutieren, wenn wir nicht so unter Zeitdruck stehen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gilbert: Ich möchte gerne zwei Bemerkungen machen, und zwar zunächst eine zu dem Bericht von Frau Altner. Der ist in der ganzen Debatte jetzt leider ein bißchen untergegangen. Ich hoffe, es ist nur ein Wort zur Sprachregelung. Aber ich meine, wir sollten im Umgang miteinander auch mit unserer Sprachregelung vorsichtig sein. Frau Altner, Sie haben, wenn ich Sie recht verstanden habe, in Ihrem Bericht von der Schwierigkeit derer gesprochen, „die von den Problembewußten geächtet werden“. Wer sind die Nicht-Problembewußten? Haben Sie damit die Mitglieder unserer Landeskirche gemeint, die eine andere Ansicht vertreten? Sind die nicht problembewußt? Wir haben in unserer Ausschußsitzung auch über die oft nicht kontrollierbare, häufig sogar nicht erkennbare mittelbare Beteiligung an der Rüstungsproduktion gesprochen.

In diesem Zusammenhang trifft mangelndes Problembewußtsein jedenfalls nicht auf den Konsynodalen im Hauptausschuß zu, der dieser Tagung der Landessynode ferngeblieben ist. Ob und wie weit sich solche Mitglieder unserer Landeskirche nach Ihrer Wortwahl „geächtet“ fühlen weiß ich nicht. Jedenfalls haben Sie mit dieser Wortwahl dies zum ersten Mal als eine offene Frage in unsere Kirche gestellt.

Zum zweiten, Herr Landesbischof, nachdem Sie dankenswerterweise die Arbeit der Kammer für öffentliche Verantwortung zur Friedensfrage noch einmal zitiert haben und dabei auf das „deutlichere Zeichen“ eingegangen sind – das hat auch der Konsynodale Dr. Schäfer heute in seinem Bericht für den Friedensausschuß getan –, darf ich vielleicht nur ergänzend etwas dazu sagen. Ich darf vielleicht voranschicken: In der Kammer für öffentliche Verantwortung gibt es Eckpfeiler an Positionen, die von Erhard Eppler bis zu Axel von Campenhausen reichen. Das Papier, das hier zur Debatte steht, ist wesentlich von dem uns allen bekannten Herrn Dr. Schubert aus der FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft) formuliert worden. Da ist zum „deutlicheren Zeichen“ ausgeführt, was über den Kontext zu den DDR-Kirchen und über die historische Vergleichbarkeit hinausgeht. Es bringt theologische Erörterung und Klärung; ich darf nur zwei Sätze vorlesen:

*Der Komparativ von besser und schlechter bzw. deutlicher oder weniger deutlich gehört zwar zur Kategorie des Ethischen nicht aber zur Kategorie des Zeugnisses. Christliches Zeugnis kann nicht in vergleichenden Abstufungen eines mehr oder weniger christlich ausgedrückt werden, denn wir bezeugen nicht unsere eigene Christlichkeit, sondern wir bezeugen Jesus Christus.**

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Die Beratung ist geschlossen. Die Berichterstatter haben Gelegenheit zu einem Schlußwort. – Frau Altner.

Synodale **Altner, Berichterstatter**: Frau Dr. Gilbert, ich habe das Wort die „Problembewußten“ in meinem Bericht in Anführungsstriche gesetzt.

(Zuruf: Jenninger! – Heiterkeit)

Auf dieser Ebene haben wir ja auch im Ausschuß diskutiert. Ich habe jetzt gewiß nicht von Ihnen erwartet, daß Sie mich wieder so darauf ansprechen würden, weil ich gedacht habe, daß Sie das eigentlich im Hinterkopf haben, daß wir das so diskutiert haben. Wenn ich gesagt habe: „Der einzelne im Betrieb, auf welcher Seite er auch immer steht“, dann habe ich ganz bewußt auch an unseren Herrn Wenk gedacht. Ich denke, ich habe mich sehr bemüht, hier die beiden Seiten ins Spiel zu bringen: den einen, der im Sinne von Herrn Friedrich sich äußert, und den anderen, der sich wie Herr Wenk äußert. Wenn ich sage „geächtet“, meine ich, daß sich Herr Wenk so gefühlt hat. Machen Sie daraus jetzt bitte nicht wer weiß was für eine Riesendebatte. Ich denke, daß wir uns da verstehen könnten.

Ich wollte noch dies sagen, daß ich ungeachtet dessen, was meine persönliche Meinung, im Sinne von Herrn Hahn, betrifft, trotzdem als Berichterstatterin und als jemand, der die Situation jetzt beurteilt, vorschlagen möchte, wir sollten die Sache wirklich vertagen und uns dann noch einmal sehr ausführlich damit beschäftigen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Ich kann mich dem persönlich auch anschließen, möchte aber

doch noch einmal sagen, daß ich die Meinungen vom Bildungsausschuß hin und her in Erinnerung habe. Es hat sich dann durchgesetzt, einmal etwas zu tun, nachdem wir wirklich seit langem darüber nachdenken und die Äußerungen hin und her haben. Ich halte eigentlich eine Synode für berechtigt, zu dieser 8. Heidelberger These im Sinne des Bildungsausschusses zu sagen: Wir halten sie für überholt und nicht mehr gültig. Wir haben sie nicht gemacht, aber sie ist ein Dokument, das uns angeht, und das gehört sicher nicht irgend jemand, sondern uns allen. Deshalb könnten wir dazu auch Stellung nehmen. Bei dem Thema „Christen und Juden“ hat ja auch eine Synode angefangen und andere haben ähnliches gesagt. Daraus hat sich vielleicht ein Gesamtbild ergeben. Das halte ich grundsätzlich nicht für problematisch.

Daß es heute nachmittag und auch für einen Landesbischof zu später Synodenstunde überraschend kam, ist eher ein Ehrenzeichen, aber dafür kann ich nichts, daß wir jetzt keine Zeit mehr haben. Und daß wir innerlich nicht vorbereitet sind, kann nach den eingegangenen Eingaben auch niemand sagen. Umgekehrt verstehe ich sehr wohl, Herr Dr. Rau, daß Ihnen das auch ein bißchen einfach vorkommt, was ich hier formuliert habe, aber so lief es im Bildungsausschuß. Manchmal muß man die Dinge auch einfach sagen. Wir können natürlich weitere Pirouetten drehen und uns weitere Jahre von einer Entscheidung verabschieden. Das ist auch eine Möglichkeit.

(Beifall)

Ich könnte dem Antrag zustimmen, daß es verschoben wird. Im übrigen ist es, wie gesagt, nicht mein persönlicher Antrag. Ich bitte aber doch formell darum, daß die Synode von diesem Antrag Kenntnis nimmt. Und die anderen drei Punkte, Herr Präsident, lassen Sie vielleicht doch noch borgen, daß die Schreiben hinausgehen können.

Präsident **Bayer**: Natürlich. Gut. Wir stimmen über den Antrag von Herr Gabriel auf Vertagung ab. Wer ist für Vertagung, wie sie Herr Gabriel und andere beantragt haben? – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Wer ist gegen eine Vertagung? – 9. Enthaltungen? – 4.

Dann sind die drei weiteren Anträge da. Schreiben an Markdorf, Schreiben an EAN, Schreiben an Eingebor. Sie können jetzt beschließen, daß ich zu schreiben habe, aber ich mache es auch so.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Friedrich** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, könnte man über die drei Punkte getrennt einzeln abstimmen?

Präsident **Bayer**: Ja. Dann lese ich die Anträge vor:

2. Schreiben an die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf; Besuch und Gespräche zur Erkundung der Situation und der Möglichkeiten zur seelsorgerlichen Hilfe bei Gewissenskonflikten wegen der Rüstungsproduktion.

Wer ist für diesen Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Dann heißt der nächste Antrag:

3. Schreiben an die EAN.

Wer ist für diesen Antrag? – Dann frage ich nach Gegenstimmen. Wer ist gegen diesen Antrag? – Niemand. Wer enthält sich? – 12. Angenommen.

Letzter Punkt:

4. Schreiben an die Eingaber von OZ 10/20.

Wer ist dafür? – Das ist auch die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Angenommen. – Danke sehr.

Synodaler **Friedrich** (Zur Geschäftsordnung): Wir haben nicht abgestimmt über die Eingabe OZ 10/3 von Frau Bung. Oder habe ich das überhört?

Präsident **Bayer**: Das ist hier nicht beantragt, Herr Friedrich. Frau Altner hat in ihrem Bericht gebeten, daß Frau Dr. Bung angeschrieben wird. Das ist aber nicht als Antrag gestellt worden. Ich muß aber dazu sagen: Ich schreibe allen Eingabern. Alle, die eine Eingabe machen, bekommen von mir eine Antwort. Ich werde auch Frau Dr. Bung schreiben.

(Zuruf: Das reicht!)

V.2

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses zur Eingabe von TeilnehmerInnen und Teilnehmern an der 11. Friedenstagung der Evangelischen Akademie Baden vom 15.03.1989 zur Problematik des Waffensystems „Jäger 90“

(Anlage 18)

Präsident **Bayer**: Für den Hauptausschuß berichtet Herr Wöhrle.

Synodaler **Wöhrle, Berichterstatter**: Verehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Uns liegt ein Antrag von TeilnehmerInnen und Teilnehmern der 11. Friedenstagung der Evangelischen Akademie vom 3. bis 5. März 1989 vor (OZ 10/18). Darin werden Erkenntnisse, wie sie die Teilnehmer der Tagung gewonnen zu haben glauben, über die Rüstungsproblematik, insbesondere über die Entscheidung unseres Staates für Entwicklung und Bau eines neuen Kampfflugzeugs, des Jäger 90, mitgeteilt. Es heißt dort: Dabei kamen wir einhellig zum Ergebnis, daß wir Planung, Entwicklung, Bau und Einsatz dieses Waffensystems aus einer Vielzahl von Gründen für unsinnig und unakzeptabel halten. Ich erspare mir jetzt aus Zeitgründen die Aufzählung einiger Gründe, wie ich es vorhatte, und fahre fort: Die Antragsteller fordern den Stopp des Projekts, und sie bitten die Landessynode, dieses Thema zu erörtern, sich diese ihre Forderung zu eigen zu machen und sie in der Öffentlichkeit zu vertreten. Als Berichterstatter darf ich – den einen zur Beruhigung, den anderen zum Kummer – vorweg feststellen, daß der Hauptausschuß nicht vorschlägt, dem Antrag entsprechend die Synode zu bitten, sich die Forderung der Antragsteller per Beschluß zu eigen zu machen.

In den Gesprächen im Hauptausschuß kam in mehreren Redebeiträgen das Unbehagen zum Ausdruck, zu wenig informiert zu sein, sich ohne ausreichende Sachbehandlung und damit fehlende Kompetenz nicht zum Verstärker einer Eingabe machen zu können, deren Unterzeichner sich übrigens mehr mit dem Thema beschäftigt haben als wir selbst und es folglich auch selbst besser vertreten können, was sie wohl auch getan haben. Die von Gesprächsteilnehmern im Ausschuß ausgesprochene Vermutung der Richtigkeit der Position und Argumentation der Antragsteller reiche nicht aus, eine offizielle Stellungnahme der

Synode zu verantworten. Eine fundierte synodale Stellungnahme zu einem Rüstungsdetailproblem – ohne ausreichende Information, Sachbehandlung und Anhörung der verschiedensten Positionen verantwortlicher Politiker (audiatur et altera pars) – man muß auch die andere Seite hören – schien dem Ausschuß mehrheitlich nicht möglich. Zurückhaltung vertrat auch einer, der über seine private Meinung offen bekannte, er halte das Projekt des Jäger 90 für „hellen Wahnsinn“, der auch in keiner Weise in die politische Landschaft unserer Tage passe.

Im übrigen rührte die Debatte im Ausschuß wieder einmal an die Grundfragen von verantwortlichem und verantwortbarem Reden als Synodale und Synode, wo es um Stellungnahmen in den politischen Bereich hinein geht. Wir seien Mandatsträger, wir seien keine Bürgerinitiative, müßten unterschiedlichen Meinungen Gehör verschaffen, hätten nicht jeweils unsere eigenen politischen und wirtschaftlichen Überlegungen zu vertreten, und doch – so eine andere Stimme – seien wir in der Landessynode auf unser Gewissen hin verpflichtet, und das kann ja etwas anderes sein als die Spiegelung der Meinungspluralität in einer Art ausgewogener Mittelstellung.

Ein Zitat: „Vor einigen Stunden haben wir mit Begeisterung die Stuttgarter Erklärung begrüßt (im Ausschußgespräch), jetzt wo etwas konkret werden soll, ziehen wir uns zurück.“ So eine Stimme, die die selbst auferlegte Zurückhaltung als Not artikuliert.

Viele leiden darunter – hier und anderswo –, zwischen geforderter bzw. gebotener Zurückhaltung, ja Enthaltsamkeit und einem vom Gewissen her geforderten Engagement oft nur so schwer den Weg zu deutlichen Stellungnahmen zu finden – und es muß sie wohl geben, eine Deutlichkeit des Gewissens, jenseits von unverantwortlichem Stammtischgerede auf der einen und kühl distanzierter Expertenstellungnahme und Expertisenfertigung verschiedenster Couleur (ohne Konsequenzen) auf der anderen Seite. So auch eine Stimme aus dem Ausschuß.

Wo wir aber Probleme wie z.B. das gesamte gigantische Rüstungsproblem und die Suche nach Auswegen nicht in Formulierungen und Entschlüssen zwingen können, wie eben in diesem Fall, da laden wir um so mehr Mitsynodale und Öffentlichkeit, ja auch gerade die, die es besonders angeht, ein, an unseren Überlegungen teilzunehmen und an dem, was wir dringend fragen möchten, weit über die Einzelfrage des Jäger 90 hinaus.

Manchmal – Zwischenbemerkung – mag dringendes Fragen sogar mehr Gewicht haben als manche in die Form der Entschlüsselung gebrachte Forderungen, die allzuleicht als kirchlich-politisierendes inkompetentes Sektierertum abgetan werden.

Was ist es nun, was uns im Umfeld dieser Eingabe gemeinsam bewegt hat und, wie ich vermute, viele in dieser Synode, in unserer Kirche und weit darüber hinaus bewegt?

Wir erleben in unserer Zeit eine Phase der Entspannung und ein internationales Tauwetter mit schon jetzt erstaunlichen konkreten Abrüstungsschritten zwischen Ost und West, eine Situation, die wir vor Jahren noch nicht für möglich gehalten haben. Sie ist verbunden insbesondere mit dem Namen Michail Gorbatschow, und ihre Dynamik geht in besonderer Weise vom Osten aus. Wir erleben, wie im Westen, wo eine solche Entwicklung immer wieder herbeigesehnt, gefordert wurde, nun, da sie eingetreten ist,

trotz beachtlicher erster Abrüstungsschritte (Mittelstreckenraketen) eine eigenartige Langsamkeit, Schwerfälligkeit, fast Verlegenheit, festzustellen ist, sich auf diese Dynamik aktiv einzulassen, sie mit voll engagierter Abrüstungsbereitschaft westlicherseits mit einem eigenen geschlossenen Konzept positiv voranzutreiben.

(Beifall)

Wir sehen auch Unsicherheit in der deutschen Politik, angesichts eines starken Druckes der westlichen Partner sich deutlich zu Konkretionen weitgehender Abrüstung und gegen neue zusätzliche Rüstungsschritte zu erklären. Stichwort: „Modernisierung“ der Kurzstreckenraketen. In diesem Zusammenhang fragen viele unter uns mit vielen Menschen in unserem Land, wie stark die sich in konkrete Politik umsetzende Leidenschaft zum Frieden unter uns ist, fragen auch, wie wir im Weiterrüsten (nicht nur beim Jäger 90) einen wirklichen Beitrag zum Frieden erkennen sollen in der gegenwärtigen Situation. Angesichts der Rüstungssituation meinte einer im Ausschuß: „Ich möchte nicht nur mit Schweigen reagieren“ und ein anderer, der sich zwar in der Jäger-90-Frage nicht festlegen wollte, sprach von dem Unbehagen, wenn wir hier nichts täten, und forderte, Signale, Zeichen zu setzen gegen die unverständliche Trägheit inmitten der neugeschenkten Entspannungssphase. Die unverhoffte große Chance in der gegenwärtigen Entspannungssituation selber ruft zu solchen Signalen!

Dankbar sahen wir in diesem Zusammenhang die Stuttgarter Erklärung als hilfreiches Wort, das von der Verantwortung des Glaubens ausgehend nicht einfach ethische Maximalforderungen in der Friedensfrage aufstellt, sondern konkrete Schritte weist. Zitat: „Jede Sicherheitspolitik muß sich an ethischen Maßstäben messen lassen. Zu einem dauerhafteren Frieden führt sie dann, wenn sie danach strebt, Stabilität nicht mehr primär auf eine wechselseitige Vernichtungsandrohung zu stützen, sondern auf die Unfähigkeit zu einem erfolgreichen Angriff auf Nachbarstaaten.“. „Wirksame und stabilisierende Abrüstungsschritte sowie vertrauensbildende Maßnahmen sind notwendige Elemente in diesem Prozeß.“ Ich zitiere weiter: „Das politische Bemühen um einen Abbau von Mißtrauen und Konfliktursachen und eine auf den Defensivzweck ausgerichtete militärische Planung müssen einander entsprechen, sollen sie jeweils als glaubwürdig wahrgenommen werden können“ (Nr. 3.332 Seite 35 im Heft „Materialdienst der Ökumenischen Zentrale“ 1988/IV).

Man kann dankbar feststellen, daß die in der Stuttgarter Erklärung genannten Kriterien für strikt defensive Militärstrategien und Vertrauensbildung Eingang in das militärische Denken beider Seiten zu finden beginnen und bereits jetzt in konkreten Schritten zu greifen anfangen. Es sei an die gegenseitig gewährten Abrüstungskontrollen, die Manöverankündigungen und Inspektionen der beiden Militärblöcke erinnert.

Kriterien in der Stuttgarter Erklärung setzen auch in der Rüstungsfrage deutliche Markierungen, auf die wir mit Nachdruck aufmerksam machen möchten. Ich zitiere weiter aus Seite 35 unten in unserem Heft: „Weitere Schritte in der Logik dieses Denkens sind Maßnahmen wie die Abrüstung bei konventionellen Waffensystemen und bei Kurz- und Langstreckenraketen; ... die Verhinderung von Kompensationsrüstungen für abgerüstete Waffen; ... eine restriktive Praxis bei Rüstungsexporten.“ Dies sind bereits deutlich in die konkreten Fragestellungen unserer militär- und rüstungspolitischen Situation hineinreichende Kriterien.

Ein am späten Donnerstagabend geführtes viel zu kurzes Ausschußgespräch konnte nur ein Anfang viel umfänglicherer Fragen sein, die auf diesem Gebiet noch anstehen (Fragen z.B. auch, wie sie in dem Antrag zum Jäger 90 über die Motivationen zu immer neuer Rüstung stehen).

Wir wissen – dies zum Schluß –, daß das Gebet die vornehmste Aufgabe der Christen für den Frieden ist. Aus dem Gebet entspringt auch die Arbeit für den Frieden. In ihr aber finden wir uns immer wieder als Anfänger. Daß wir doch in solchen Anfängen nicht ermüden über diesem unermüdlichen Thema, und wenn es nur diese wäre, daß wir nicht nachlassen, aus der Mitte unseres Auftrags heraus so Fragen zu stellen, immer neu, in die Gesellschaft hinein und zu denen hin, welche die politische Verantwortung tragen, daß sie daran nicht mehr vorbegehen können.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. – Für den **Bildungsausschuß** berichtet Herr Weiland.

Synodaler Weiland, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und angesichts der Tatsache, daß die Diskussion im Hauptausschuß ähnlich verlief wie im Bildungsausschuß, frage ich an, ob es möglich ist, daß mein Ausschußbericht lediglich im Synodalprotokoll erscheint, jetzt aber nicht vorgetragen wird, sondern lediglich der Beschlußvorschlag vorgetragen werden kann.

Präsident Bayer: Das ist möglich.

(Beifall)

Der **Bericht des Bildungsausschusses** (Berichterstatter: Synodaler Weiland) lautet:

In einer intensiven Debatte beschäftigte sich der Bildungsausschuß mit dem Antrag von 30 TeilnehmerInnen und Teilnehmern an der 11. Friedensstagung der evangelischen Akademie Baden im März dieses Jahres. Sie finden diesen Antrag unter OZ 10/18.

Er beschäftigt sich mit dem Bau des „Jägers 90“, eines neuen Kampfflugzeuges, dessen Planung und Entwicklung von der Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde.

Die Antragsteller bitten die Synode:

1. Dieses Thema zu erörtern,
2. sich die Forderung zu eigen zu machen, daß das Projekt „Jäger 90“ gestoppt werden müsse und die dafür eingeplanten Mittel für sinnvolle Aufgaben im ökologischen und sozialen Bereich zur Verfügung gestellt werden sollen,
3. diese Forderung in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Wie begründen die Antragsteller ihre Forderung?

Dem Leser fällt die suggestiv-behauptende Sprache auf; Begründung und überzeugende Argumentation werden vermißt: Von „unsinnigem Rüstungsübel“ ist die Rede, das als „unzeitgemäßes Zeichen von Machtgehebe“ zu werten sei. Das christliche Gewissen könne ein solches Projekt angesichts der ökologischen und sozialen Probleme nicht tolerieren.

Damit läßt der Brief aber auch etwas von der Betroffenheit und Sorge seiner Verfasser spüren, die es ernst zu nehmen gilt. Dies kam denn auch in verschiedenen Voten im Ausschuß zum Ausdruck; Beispiele: „Eine Aufrüstungspolitik läuft dem zuwider, was sich weltweit tut.“ „Die Rüstungsschraube darf nicht immer höher gedreht werden.“ „In der gegenwärtigen Situation ist es unmöglich, mit Waffen zu verteidigen, ein Krieg würde nur Zerstörung bedeuten.“ Und schließlich: „Beschäftigungspolitik darf nicht durch Rüstungsproduktion betrieben werden.“

Andererseits wurde deutlich gemacht, daß sich die Frage nicht auf den „Jäger 90“ beschränken darf, sondern der Bundeswehr überhaupt gilt. Ihre Existenz impliziert zugleich den Willen, auf moderne Waffen nicht

zu verzichten, will man technologisch nicht in Rückstand geraten. Sicherheitspolitische Standhaftigkeit könne durchaus auch einen Abrüstungsprozeß ermöglichen – das zeigt die Geschichte der Mittelstreckenraketen.

Sie sehen, liebe Konsynodale, trotz oder gerade wegen der fehlenden Detailinformation in der Eingabe kam eine intensive Debatte im Bildungsausschuß zustande. Gleichwohl wurde immer wieder die Frage formuliert: Ist die Synode mit solchen Anträgen nicht überfordert? Erfordern sie nicht ein hohes Maß an technischen Detailkenntnissen einerseits und ein Wissen um politische Arbeit, Zielsetzung und historische Hintergründe andererseits? Ein in der Materie bewandeter Konsynodaler formulierte es so: „Solche Fragen müssen wir in Industrie und Politik selbst entscheiden.“ Aufgabe der Kirche ist es, durch Verkündigung und Lehre an den Herzen der Menschen zu arbeiten, ihr Gewissen zu schärfen. So soll der einzelne in den Stand versetzt werden, da, wo er beruflich und privat steht, sich als Christ einzubringen und Entscheidungen zu treffen. Aus dieser Erkenntnis heraus ist der Beschlußvorschlag zu OZ 10/18 formuliert. Er faßt zusammen, was im Bildungsausschuß als Konsens gefunden wurde:

Synodaler Welland, Berichterstatter: Ich verlese jetzt den Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses zu der Eingabe OZ 10/18:

Den Unterzeichnern der obengenannten Eingabe ist der folgende Beschluß mitzuteilen:

1. *Die Synode hat sich mit dem Antrag zum Rüstungsprojekt „Jäger 90“ intensiv beschäftigt. Sie dankt den Unterzeichnern des Antrags, die engagiert die gegenwärtige Entwicklung im Bereich der Sicherheitspolitik mitverfolgen und an ihrem Gewissen prüfen.*
2. *Die Synode sieht sich nicht in der Lage, in sicherheitspolitischen Details kompetent und umfassend Stellung zu nehmen.*
3. *Sie betont aber, daß durch Verkündigung und Lehre die Friedensbereitschaft in der Gesellschaft gestärkt und das Gewissen des einzelnen geschärft werden soll. So trägt Kirche dazu bei, daß die Sensibilität für politische Entwicklungen und ihre ethische Bewertung wächst und Fehlwege erkannt werden (vgl. z.B. den Zusammenhang von Rüstungsproduktion und Beschäftigungssituation).*

– Die Stichworte in Klammern erinnern an das Hauptargument der Briefschreiber. –

Verlautbarungen der Synode und Texte aus dem weiteren Bereich der EKD sind dafür eine Hilfe (vergleiche „Von Nairobi bis Königstein“ – Textsammlung von Verhandlungen und Verlautbarungen der badischen Landessynode).

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Ich eröffne zu diesem Tagesordnungspunkt die **Aussprache** – Herr Dr. Schäfer.

Synodaler Dr. Schäfer: Ich finde den Tenor dieses Beschlußvorschlages gut und könnte dem zustimmen, außer Punkt 2. Der klingt so zwischen diesen beiden anderen Punkten wie eine Klammer. Aber ich fürchte, er würde möglicherweise zu grundsätzlich gelesen und uns in bezug auf andere Dinge und andere Situationen viel zu sehr einengen. Ich glaube, der Beschlußvorschlag würde nicht an Wert verlieren, wenn wir einfach nur über die Ziffer 1 und 3 abstimmen würden.

Synodaler Welland, Berichterstatter: Punkt 2 steht deshalb an dieser Stelle, weil der Antrag beziehungsweise die Bitte der Briefschreiber lautet: Wir bitten die Synode – und dann in dieser Reihenfolge –, dieses Thema zu erörtern – das wird mit Punkt 1 beantwortet –, sich diese Forderungen zu eigen zu machen – das wird mit Punkt 2 beantwortet – und sie in der Öffentlichkeit zu vertreten – das wird

mit Punkt 3 beantwortet. Das wäre natürlich durch meinen Vortrag besser vorbereitet worden. Sie müssen verstehen, daß das nun recht unorganisch zum Ausdruck kommt.

Synodaler Dr. Schäfer (Zur Geschäftsordnung): Also Alternativantrag: Die Synode sieht sich derzeit nicht in der Lage, in dieser Frage kompetent und umfassend Stellung zu nehmen.

Synodaler Jung: Diesem Antrag schließe ich mich an. Nach diesem Antrag kann ich meine Wortmeldung zurückziehen.

Synodaler Bubeck: Vorschlag zur Güte, die Punkte 2 und 3 in einem Punkt zusammenzufassen und damit eine Klammer zu machen zwischen dem, was da gesagt werden soll.

Präsident Bayer: Keine weiteren Wortmeldungen? – Herr Dr. Schäfer.

Synodaler Dr. Schäfer: Da möchte ich doch noch einmal ganz kurz sagen: Wenn wir jetzt sagen, wir sehen uns nicht in der Lage, kompetent und umfassend Stellung zu nehmen, kann das doch im nächsten Frühjahr oder im Herbst anders sein. Was heißt denn kompetent? Es gibt Kompetenzen unterschiedlicher Grade. Das wird auch in Punkt 3 gesagt, daß wir eine Kompetenz zu Entscheidungen haben. Ich wollte nur noch meinen Alternativantrag noch einmal begründen.

Synodaler Dr. Schneider: Ganz kurze Gegenrede, Herr Dr. Schäfer, zu diesem Punkt 2. Die Synode ist kein Verteidigungsausschuß. Deswegen wird es auch im Frühjahr so sein, daß wir in sicherheitspolitischen Details nicht Stellung nehmen können. Das ist meine Meinung dazu. Deswegen bin ich dafür, daß der Satz 2 so stehen bleibt.

Synodaler Welland, Berichterstatter: Bin ich der letzte Redner? Dann würde ich das gleich zum Schlußwort nutzen.

Präsident Bayer: Sie sind der letzte Redner. Wenn keine anderen Wortmeldungen mehr da sind, kann ich auch die Aussprache schließen. – Gut. Ich schließe die Aussprache. Sie erhalten als Berichterstatter das Schlußwort.

Synodaler Welland, Berichterstatter: Ich bin dafür, daß Satz 2 so stehen bleibt und zwar aus folgendem Grund. Es ist schade, daß der Bericht unseres Landesbischofs weder in den Ausschüssen noch im Plenum besprochen werden konnte. Mit Schuld daran tragen solche Anträge, wie der jetzt Behandelte, die uns derart in Details verteidigungspolitischer Fragen hineinführen. Wir haben im Ausschuß erkannt, daß wir überfordert sind, solche Anträge sachgemäß zu behandeln. Ich will hier nicht durch eine Formulierung, wie sie Herr Dr. Schäfer vorgeschlagen hat, weitere Antragsteller ermutigen, so daß wir uns künftig weiterhin mit solchen Anträgen beschäftigen müßten. Sie nehmen einen derartigen Aufwand an Zeit in Anspruch, wenn man sie auch nur oberflächlich andiskutieren will, und hindern uns daran, uns so wichtigen Dingen zuzuwenden wie etwa dem intensiven, ausführlichen Gespräch über die Fragen, die unser Landesbischof in seinem Referat angesprochen hat. Solche Anträge, die derart ins Detail gehen, müßten im Prinzip dazu führen, daß wir ständig ein Expertenteam etwa aus Luftwaffeningenieuren, Politikern aus wenigstens den vier größeren Parteien und Theologen, die in Ethik etwas sagen können, heranziehen müssen. Aus diesem Grund sollten wir, meine ich, die Formulierung sehr bewußt so belassen wie im Satz 2.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich beabsichtige jetzt, über Ziffer 1 und dann über Ziffer 3 abstimmen zu lassen, und dann kommen die Alternativen.

Beschlußvorschlag Bildungsausschuß Ziffer 1: Wer stimmt diesem Vorschlag zu? – Das ist die Mehrheit. Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Angenommen.

Ziffer 3: Wer stimmt diesem Antrag zu? – Ebenfalls die Mehrheit. Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 2. Angenommen.

Jetzt ist hier von Herrn Dr. Schäfer eine andere Formulierung beantragt worden. Wollen Sie sie noch einmal vorgelesen haben?

(Zurufe: Ja)

– Dann bitte, Herr Dr. Schäfer.

Synodaler **Dr. Schäfer**:

Die Synode sieht sich derzeit nicht in der Lage, in dieser Frage kompetent und umfassend Stellung zu nehmen.

Präsident **Bayer**: Wer ist für diese Formulierung? – Danke schön. Gegenstimmen? – 32 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6. Dieser Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Jetzt kommt der Antrag des Bildungsausschusses, wie ihn Herr Weiland vorgetragen hat; Ziffer 2: Wer ist für diesen Antrag? – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 7. Enthaltungen? – 4. Angenommen. Damit ist der gesamte Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses verabschiedet.

VI.1

Eingabe der Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeindefriedenstreffen vom 27.01.1989 zur „Stuttgarter Erklärung“
(Anlage 13)

Präsident **Bayer**: Hier berichtet Frau Mieltz für den Hauptausschuß.

Synodale **Mieltz, Berichterstatter**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe es übernommen, zu OZ 10/13 zu berichten. Dazu gehören die Eingabe der Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeindefriedenstreffen vom 27.01.1989 zur Stuttgarter Erklärung, der Brief der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft evangelische Gemeindejugend Baden vom 14.03.1989 (Anlage 13.1) und der Antrag der Synodalen Frau Dr. Gilbert, Frau Übelacker, Dr. Schäfer und anderer synodaler Mitglieder der besonderen Ausschüsse für Mission und Ökumene und für Friedensfragen vom 10.04.1989 (Anlage 13.2).

Die Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeindefriedenstreffen und -diakoninnen und die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Gemeindejugend bitten die Synode, sich die Stuttgarter Erklärung zu eigen zu machen. Dieses Anliegen ist in dem Antrag aus Synodenmitte aufgehoben; deshalb hat der Hauptausschuß sich ganz auf die Beratung dieses Antrags von Frau Dr. Gilbert, Frau Übelacker, Herrn Dr. Schäfer und anderen konzentriert. Bevor ich jedoch darüber berichte, noch kurz zu den anderen Anliegen der beiden erstgenannten Papiere.

Die Gemeindefriedenstreffen und -diakoninnen und die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Gemeindejugend bitten darum, eine „Sammlung badischer Texte“ bzw. eine „synoptische Gegenüberstellung“ zusammenzustellen, aus denen – Zitat – „der Erkenntnisvorsprung der Synode in einigen Detailfragen (z.B. in der Friedensfrage) gegenüber der Gesamtzahl der Stuttgarter Delegierten“ zu erkennen ist. Ein solcher Vergleich von Texten der Stuttgarter Erklärung mit Äußerungen der Landessynode liegt in den „Anlagen zum Bericht über den Stand des konziliaren Prozesses durch die Synodale Übelacker und Frau Fehrholz am 11.04.1989“ vor (hier nicht abgedruckt) und kann an die Gemeindefriedenstreffen und die Vertreter der Evangelischen Gemeindejugend weitergegeben werden. Außerdem weisen wir darauf hin, daß in dem Angebot von Arbeitsmaterial zur Friedensdekade, das jedes Jahr im Auftrag der Synode von Mitgliedern des besonderen Ausschusses für Friedensfragen erarbeitet wird, sich seit einigen Jahren ein Heft mit dem Titel: „Von Nairobi bis Königstein“, eine Zusammenstellung von Äußerungen der Landessynode zu Friedensfragen, befindet, das übrigens jedes Jahr zusammen mit den anderen Materialien in den „Mitteilungen“ angeboten wird.

Ich komme nun zum Bericht über die Behandlung des Antrags der Synodalen Dr. Gilbert, Übelacker, Dr. Schäfer aus den beiden besonderen Ausschüssen zur Stuttgarter Erklärung im Hauptausschuß. Der Antrag liegt Ihnen unter der Bezeichnung „Zu OZ 10/13“ vor (Anlage 13.2).

Die Mitglieder des Hauptausschusses stimmen mit den Antragstellern überein in der Freude darüber, daß es den Delegierten aller in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik zusammenarbeitenden Kirchen gelungen ist, zu gemeinsamen Aussagen über die uns alle bedrängenden Fragen zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu kommen. Äußerungen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen müssen, wie Herr Schmoll uns erklärte, von den Mitgliedskirchen beschlossen werden. Das ist es, worum die Antragsteller die Synode bitten. Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, mit der Annahme des Antrags die Aussagen der Stuttgarter Erklärung aufzunehmen und sich zu eigen zu machen. Darüber hinaus möchte der Hauptausschuß zusammen mit den Antragstellern darum bitten, daß die Stuttgarter Erklärung überall in den Gemeinden Beachtung findet, daß darüber nachgedacht, diskutiert und gearbeitet wird.

Auch dem letzten Teil des Antrags, in dem die Antragsteller das nächste große Ereignis im konziliaren Prozeß, die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel, ansprechen, ihrer Hoffnung Ausdruck geben und die Gemeinden zur Begleitung und Teilnahme aufrufen, stimmt der Hauptausschuß zu.

Über die „Erklärung des Theologischen Konvents der Konferenz Bekenntender Gemeinschaften“ vom 01.03.1989 – das ist das Falblatt, das Sie unter dem Titel „Bekennende Gemeinde und konziliarer Prozeß“ in Ihren Fächern gefunden haben – hat der Hauptausschuß nur kurz gesprochen. Der besondere Ausschuß für Friedensfragen hat aber die Absicht, im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Material für die Friedensdekade eine gründliche Auseinandersetzung mit diesem Text vorzubereiten.

Es liegt Ihnen als Beschlußvorschlag des Hauptausschusses der Antrag der Synodalen zur Stuttgarter Erklärung in

leicht veränderter Form vor. Die Veränderungen sind unterstrichen; ich will sie Ihnen kurz erläutern.

In Punkt 1 – so hat uns Herr Dr. Epting erklärt – muß sich die Aussage, daß es so etwas seit den Tagen der Reformation nicht mehr gegeben hat, auf das Forum in Stuttgart, nicht auf die Erklärung beziehen; von der ACK gebe es verschiedene wichtige Äußerungen, die von allen Mitgliedskirchen getragen werden, z.B. zur Schöpfungstheologie.

Im Punkt 2 heißt es jetzt statt „wir bitten alle, die Stuttgarter Erklärung zu lesen“: „wir bitten alle, die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen“, obwohl wir ja tatsächlich oft froh wären, wenn alle – einschließlich wir selbst – in der Lage wären, alles zu lesen, was zu lesen wir gebeten werden.

(Heiterkeit)

Statt „überarbeiten“ heißt es jetzt „damit zu arbeiten“, da an den Texten ja nichts mehr verändert werden kann.

Wichtiger ist die Veränderung von Punkt 3. Ein Mitglied des Hauptausschusses sagte, daß er sich durch die Formulierung dieses Punktes in seiner Freiheit eingeengt fühle, obwohl er dem Inhalt zustimme. Der Ausdruck „Umkehr der Beweislast“, eine Art verkürzendes Schlagwort für einen differenzierten Sachverhalt, war bei der gemeinsamen Sitzung der beiden besonderen Ausschüsse gebraucht worden als Arbeitstitel für einen von mehreren Schritten bei der Bearbeitung der Stuttgarter Erklärung. Die Mehrheit des Ausschusses wollte diesen Ausdruck nicht übernehmen, die Tatsache aber, daß alle Kirchen der ACK einen Zusammenhang zwischen Glauben und gesellschaftlicher und politischer Verantwortung sehen – was sich darin zeigt, daß ihre Delegierten an der Stuttgarter Erklärung mitarbeiteten und ihr zustimmten –, ausdrücklich festhalten. Der Hauptausschuß wollte das aber nicht bekenntnisthaft, sondern einladend ausdrücken und kam nach mehreren Versuchen zu der vorliegenden Formulierung.

In Punkt 4 wollte der Hauptausschuß die Erwartungen und großen Hoffnungen, die viele Menschen auf die Versammlung in Basel setzen, zum Ausdruck bringen. Sonst haben wir in Punkt 4 und Punkt 5 nur einige Umstellungen vorgenommen.

Der Hauptausschuß mißt diesem Antrag große Bedeutung bei und bittet die Schwestern und Brüder in der Synode, folgendem Beschlußvorschlag ihre Zustimmung zu geben:

Die Synode möge beschließen:

1. Die Landessynode begrüßt mit großer Freude, daß es bei dem von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der BRD und Berlin (West) veranstalteten Forum 88 zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit der Stuttgarter Erklärung vom 22.10.1988 gelang, zu einer gemeinsamen Äußerung aller Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zu kommen, in der aus der Verantwortung des Glaubens heraus zu den brennenden Problemen unserer Zeit Stellung genommen wird.

Die Synode dankt der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, daß sie zu diesem Forum – einem Ereignis, das es so seit den Tagen der Reformation nicht geben hat – eingeladen und es durchgeführt hat. Sie dankt allen Delegierten, insbesondere aus dem Bereich unserer Landeskirche, und allen Christen in Gemeinden und Gruppen, die die Arbeit des Forums mitgetragen und begleitet haben.

2. Die Landessynode bittet die Gemeinden und Bezirkssynoden, Religionslehrer und Leiter von Gemeindegruppen, die Stuttgarter Erklärung zur Kenntnis zu nehmen, sie in geeigneter Weise bekanntzumachen und damit zu arbeiten. Dabei sollte geprüft werden, wie die in der Erklärung vorgeschlagenen Handlungsschritte am Ort verwirklicht werden können.
3. Eindrücklich macht die Stuttgarter Erklärung sichtbar, daß sich aus dem Bekenntnis des Glaubens notwendig gesellschaftliche und politische Verantwortung ergibt, die zu konkreten Auswirkungen führt.
4. Die Landessynode blickt voller Hoffnung auf die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel vom 15. bis 21.05.1989. Sie bittet die Gemeinden und alle am konziliaren Prozeß Interessierten, dieses ökumenische Ereignis bekanntzumachen, es zu beobachten und durch die Teilnahme an Veranstaltungen des Begleitprogramms mitzutragen.
5. Besonders werden die Gemeinden eingeladen, die Europäische Ökumenische Versammlung mit – möglichst ökumenischen – Fürbittgottesdiensten während der Pfingstzeit zu begleiten. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Materialien für die Gestaltung dieser Gottesdienste für die Gemeinden bereitzustellen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank. Wir kommen zur **Aussprache**. – Herr Professor Dr. Rau.

Synodaler Dr. Rau: Frau Mielitz hat sehr korrekt vorgetragen, was wir als Konsens im Hauptausschuß erreicht haben und ich habe im Hauptausschuß auch dieser Fassung so zugestimmt. Bei längerem Nachdenken ist mir aber eine Alternative, über die wir länger gesprochen haben, doch noch aktuell geblieben, eine Alternative, die von Prälat Schmoll eingebracht worden ist. Es handelt sich darum, an Stelle des Punktes 3 einen Satz, an Punkt 2 anzuhängen. Dieser Satz, an Punkt 2 angehängt, würde nach dem Vorschlag von Prälat Schmoll wie folgt lauten:

Auf diese Weise wird der Zusammenhang zwischen Glaubensausagen und politischer Verantwortung sichtbar.

Damit würde der Synode erspart, daß sie durch das Wörtchen „notwendig“ den Eindruck erweckt, es gebe Christen, die an einen solchen Zusammenhang überhaupt nicht glauben würden. Das stimmt aber nicht. Damit hätten wir auch den guten Willen derer positiv aktiviert, die die Schrift „Bekennende Gemeinde und konziliarer Prozeß“ herausgegeben haben; so würde eher für ihre Mitarbeit geworben.

Synodale Übelacker: Ich würde doch für die Beibehaltung der vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Formulierung plädieren. Es scheint nicht überall unbestritten zu sein, daß dies notwendig ist. Ich weiß nicht, ob Sie alle das Faltblatt gelesen haben, das wir in die Fächer gelegt bekommen haben. Ich wollte eigentlich etwas ausführlicher dazu Stellung nehmen. Ich will es Ihnen jetzt wegen der fortgeschrittenen Zeit ersparen. Aber da werden so unqualifizierte Angriffe gegen alle, die sich im konziliaren Prozeß engagieren, ausgesprochen, daß man das nicht einfach stehen lassen kann. Da muß ich Stellung nehmen und sagen: Mir liegt so viel daran, daß wir im Gespräch bleiben mit den unterschiedlichen Gruppen in der Kirche, daß wir Brücken bauen, auf denen wir aufeinander zugehen und uns die Hände geben können. Hier in der Synode geschieht das ja auch, gottlob. Aber aus solchen Verlautbarungen wie in diesem Faltblatt des Konvents bekennender

Gemeinden weht mir ein eisiger Wind entgegen, der mir das Christsein abspricht. Das können wir eigentlich nicht hinnehmen. Haben wir jetzt eine Inquisitionskammer in unserer Kirche, die Ketzerhüte verteilt?

Ich meine, da müssen wir einfach sagen: Liebe Leute, tut uns das nicht an und tut euch selber das nicht an; gebt doch den gleichen Freiraum, den ihr für euch beansprucht, auch für uns frei. Herr Stein hat uns Freude gemacht mit einem Lied der Brüdergemeine ganz am Anfang der Synode. Der Brüdergemeine wird niemand vorwerfen, sie sei nicht fromm, biblisch fromm und fundiert genug. Ich lese eine Strophe:

*Auch denken wir in Wahrheit nicht, Gott sei bei uns alleine.
Wir sehen, wie so manches Licht auch andrer Orten scheine.
Da pflegen wir denn froh zu sein und uns nicht lang zu sperren.
Wir dienen ihm und ihm allein,
dem einen großen Herren.*

Ich meine, das sollte für uns alle gelten.

(Lebhafter Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich wollte nur einen kleinen Vermittlungsvorschlag machen, in dem das Anliegen Übelacker erhalten bleibt, aber der Verdacht eines möglichen Vorwurfes hier beseitigt wird. Mein Vorschlag ist, in der Ziffer 3 zu sagen: *Eindrücklich macht die Stuttgarter Erklärung sichtbar, – jetzt nicht „daß“, sondern – „wie“ sich aus dem Bekenntnis des Glaubens notwendig gesellschaftliche ... ergibt ...* Dann hätten Sie dieses Problem heraus, wenn Sie aus dem „daß“ ein „wie“ machen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich könnte die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Sick übernehmen und erhebe sie zum **Antrag**. Ich sehe in dieser Formulierung sowieso keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kritiker, denn dies – das hat auch schon Professor Rau gesagt – ist auch beim Theologischen Konvent unbestritten, daß Glaube mit Konsequenzen bis hinein in gesellschaftliche und politische Dinge etwas zu tun hat. Hier ist also überhaupt noch keine Auseinandersetzung gewesen. Das bedaure ich, daß wir diese Auseinandersetzung hier auf der Synode gar nicht geführt haben, jedenfalls nicht im Plenum. Leider haben wir uns auch mit dem Inhalt der Stuttgarter Erklärung nicht auseinandergesetzt. Ich vermute, daß dies damit zusammenhängt, das einige derer, die sich so stark für den konziliaren Prozeß eingesetzt haben, vom Inhalt der Stuttgarter Erklärung sehr enttäuscht waren.

Synodaler **Leichle**: Ich möchte auch noch einmal etwas unterstreichen, was Herr Schneider eben gesagt hat. Ich glaube, wir müssen auch zu Papieren oder zur Stuttgarter Erklärung oder zu vielen Dingen ethischer Art, zu denen wir ständig Stellung nehmen sollen, einmal eine Debatte über das Verhältnis von Gesetz und Evangelium führen. Sie, Herr Landesbischof, haben das angedeutet. Ich denke, da liegt der entscheidende Punkt, worüber man sich verständigen muß.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Herr Schneider, das kann ich so nicht stehen lassen, die Auseinandersetzungen würden nicht geführt. Ich habe jetzt Ihr Votum so gehört, daß es zwei Gründe dafür gebe, einmal – ich beziehe das jetzt auf mich – daß wir mit der Stuttgarter Erklärung nicht zufrieden seien, und zum anderen, daß die Gegenpositionen hier nicht genügend zur Kenntnis kämen. Es ist in einer

Synodenwoche ein wenig schwierig, ein so ausführliches Papier zu kriegen und gleich zu bearbeiten. Mir ist das so, daß ich damit voll zufrieden wäre, nicht gelungen. Aber wir haben ja angekündigt, daß wir das machen werden. Das haben wir in der Synode angekündigt. Das heißt, wir stellen uns dieser Auseinandersetzung und nicht nur diesem einen Text, sondern auch anderen Referatstexten, die ich über Herrn Prälat Bechtel in dieser Sache bekommen habe. Ich möchte beanspruchen, daß wir uns dieser Auseinandersetzung stellen werden.

Das andere: Die Einschätzung des Stuttgarter Papiers hat für mich die zwei Seiten, die eine Medaille für gewöhnlich hat. Da würde man sich aus eigener Position manches wünschen, was sehr viel weiter ginge. Wenn das schon von allen Menschen geteilt wäre, hätten wir überhaupt keine Stuttgarter Versammlung nötig. Daß es eine solche Versammlung gibt, ist der Hinweis darauf, daß dort um Formulierungen gerungen wird. Und da kommt nicht das Extrem als Ergebnis heraus, sondern die Vermittlung. Diese Vermittlung geht möglicherweise nicht so weit, wie ich gegangen wäre, und für andere geht sie möglicherweise weiter, als sie zu gehen bereit waren. Das heißt aber: Ich kann mich gleichzeitig über dieses Papier in seinen Aussagen freuen und feststellen, daß ich persönlich und andere mit mir an manchen Stellen weiter gehen würde.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Im Blick auf die Kritiker des konziliaren Prozesses ist nun festzuhalten, daß dies nicht eine Einheitsfront ist. Man müßte sich daher sehr differenziert auseinandersetzen mit den Einwänden gegen den konziliaren Prozeß. Ich sehe in der uns in die Fächer gelegten Erklärung des Konvents einen massiven Rundumschlag und würde gerne auch an dieser Stelle – aber das muß anderswo geschehen – mich einfach mit bestimmten Argumenten, die ich so für unhaltbar halte, auseinandersetzen.

(Beifall)

vor allem aber auch in Richtung dessen, was – deswegen habe ich das Stichwort in meinem Referat aufgenommen – den sehr schnellen Vorwurf der Häresie angeht. Der wird auch immer wieder Carl-Friedrich von Weizsäcker gegenüber gemacht. Ich möchte jetzt doch hier einmal sagen: Carl-Friedrich von Weizsäcker hat ein ganz erhebliches Verdienst daran, daß es nach seinem Aufruf in Düsseldorf zu einem äußerst mühsamen Prozeß quer durch die Kirchen – nicht nur bei uns in der Bundesrepublik, sondern auch in Amerika und anderswo – gekommen ist. Er hat sich die Aufgabe gestellt, diese anstrengenden Reisen auf sich zu nehmen, um in Amerika mit Vertretern der Kirche, um in Rom mit dem Papst und anderswo mit Kirchen zu sprechen. Warum gerade mit Kirchen? Das wird oft übersehen: weil Carl-Friedrich von Weizsäcker bei aller Nüchternheit als Naturwissenschaftler, als Physiker und als Philosoph gerade an dieser Stelle sagt: Hier reicht meine Rationalität, so nüchtern ich sie einbringe, nicht aus. Wenn wir in dieser Weltsituation, in dieser Lage weiterkommen wollen, dann nur in der Kraft des Heiligen Geistes. Das ist eine innerste Triebfeder seines Engagements in dieser Frage. Wenn er diesen Impuls nicht hätte, hätte er schon oft, müde geworden, aufgehört, nachdem er merkte, wie stark die Widerstände sind.

Herr Dr. Schneider, was die Stuttgarter Erklärung angeht: Sie haben vermutet, daß vielleicht deswegen über die Inhalte so wenig die Rede gewesen sei, weil diejenigen, die für den Prozeß eintraten, sich mehr davon erwartet

hatten. Ich denke, daß man damit den Delegierten von Königstein und Stuttgart, die das mit verantwortet haben, nicht gerecht wird. Wir haben es ja neulich in den Berichten gehört bei Frau Übelacker und bei Frau Fehrholz. Frau Fehrholz hat uns auch deutlich gesagt, wo sie anderer Meinung war als das, was dann als Stuttgarter Erklärung herausgekommen ist. Trotzdem haben wir doch alle den Eindruck gewonnen, daß auch Frau Fehrholz und Frau Übelacker jetzt nicht nur zähneknirschend eine solche Erklärung angenommen haben, weil über das inhaltlich Gesagte hinaus noch mehr passiert war: nämlich das Erleben und das Wissen um eine geistliche Zusammengehörigkeit in diesen Fragen, die dort nicht aufhört, wo man bestimmte Sätze miteinander vereinbart hat. Das ist die Aufgabe, die hier nun auch für die Gemeinden, für uns alle weiter gegeben ist.

Auch die Stuttgarter Erklärung – Frau Fehrholz hat es ja gesagt – hat ja gerade nicht die 8. Heidelberger These verworfen, noch nicht verworfen, sondern hat deutlich gemacht, wie man da mittendrin in einem Prozeß ist. Manchen war dieser Punkt enttäuschend. Trotzdem darf man nicht sagen: Aha, über die Inhalte der Stuttgarter Erklärung spricht ihr nicht, weil ihr mehr davon erwartet habt. Natürlich müssen wir alle über diese Inhalte sprechen, auch weiter sprechen, aber im Zusammenhang dessen, daß sie gewonnen wurden in einer erstmaligen Zusammengehörigkeit von Kirchen, von Freikirchen an diesen Punkten, die über den Augenblick hinaus von Bedeutung ist.

(Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich hatte zwar eine etwas längere Stellungnahme vorbereitet; die möchte ich Ihnen jetzt aber ersparen. Wenn ich überhaupt noch einmal rede, dann nehmen Sie mir bitte ab: mein Beitrag kommt aus der inneren und organisatorischen Beteiligung an dieser Thematik, die seit dem November 1985 hier in unserer Synode ihren Platz hat. Ich meine, es war immer eine sehr grundsätzliche Diskussion, und es war auch immer – im Sinne von Herrn Beile – „brünstig“.

Ich möchte einen **Eventualantrag** einbringen, eventual für den Fall, daß die Formulierung von Herrn Schmoll, von Herrn Dr. Rau jetzt beantragt, abgelehnt wird und man dann auf den Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Sick zugehen würde. Dort möchte ich mich jetzt auf das Wort „notwendig“ konzentrieren, und zwar von einer ganz anderen Seite her.

Es geht ja bei Ziffer 3 um den Zusammenhang von Glauben und Handeln, von Dogmatik und Ethik. Diese Frage ist, soweit ich sehe, innerhalb der systematischen Theologie geklärt und ist unbestritten. Und ein Blick auf die Tagesordnung unserer Synode – das geht von Diakonieprogramm über kirchliche Schulen, Erwachsenenbildung bis zur Rüstungsproduktion – zeigt ja die gelebte Wirklichkeit dieses Zusammenhangs von Glaube und Handeln hier in unserer Synode.

Nun ist Wahrnehmung politischer Verantwortung und deren praktische Umsetzung – sie ist das Ziel der Stuttgarter Erklärung – in Ziffer 3 noch einmal ganz deutlich beschrieben. Aber: Politische Verantwortung ist gewiß nur eine mögliche Handlungsform christlichen Glaubensgehorsams. Handeln als Glaubensaussage kann – manchmal muß es auch so sein – ganz anders aussehen. Denken Sie bitte an Ordensgemeinschaften aller drei christlichen Konfessionen. Dort begegnet uns als Folge von Glaubens-

gehorsam stellvertretendes Gebet und Anbetung. Denken Sie an die körperlich Leidenden, die unheilbar Kranken in unserer Kirche. Wie sollen sie politische Verantwortung wahrnehmen und zu konkreten Auswirkungen führen? Das können sie allenfalls bei der Wahl. Denken Sie an die geistig Behinderten als Mitglied christlicher Gemeinden. Sie haben doch auch Glauben und setzen ihn eben anders um als in gesellschaftspolitische Aktivitäten. Denken Sie an die wachsende Zahl körperlich schwach gewordener alter Menschen in unserer Kirche. Sie wollen auch an dem konziliaren Weg teilnehmen und können sich eben nicht in den von der Stuttgarter Erklärung vorgeschlagenen Handlungsschritten politisch und gesellschaftlich einbringen. Sie alle dürfen wir, meine ich, nicht ausschließen, indem wir in dieser notvollen Kurzfassung einer dogmatisch-ethischen Aussage eine Engführung erreichen und durch das Wort „notwendig“ auch noch betonen.

Ich meine, das sollten wir nicht tun. Wenn wir das Wort „notwendig“ streichen und das Wörtchen „wie“ einsetzen nach dem Vorschlag von Herrn Dr. Sick, so wird die Ausschließlichkeit des gesellschaftspolitischen Tuns als Aussage von Glauben vermieden. Andererseits wird der Glaube als mögliches und unumstößliches Fundament politischer Aktivität voll anerkannt.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herr Burkart, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Burkart: Ich traue mich nicht, den Antrag zu stellen, jetzt wenigstens einmal 10 Minuten Pause zu machen. Aber ich würde wenigstens vorschlagen, zwischendurch ein Lied zu singen.

Präsident Bayer: Jawohl. Aber ich kann vorher noch die Beratung schließen und Frau Mielitz – –

(Synodaler Dr. Schäfer: Ist das jetzt ein Antrag?)

– Ja, das ist ein Hilfsantrag, „notwendig“ zu streichen.

(Synodaler Dr. Schäfer:

Gibt es dann die Möglichkeit der Gegenrede?)

– Dann singen wir erst einmal ein Lied.

(Heiterkeit)

(Die Synode singt den Vers
„Es wolle Gott uns gnädig sein“.)

Synodaler Dr. Schäfer: Ich kann mir vorstellen daß – egal welche Formulierung wir jetzt finden – irgendeiner in der Lage sein wird, sie mißzuverstehen. Ich glaube, es ist ein Satz von Brecht:

Sprache ist die Quelle der Mißverständnisse.

Aber Ihrem Änderungswunsch möchte ich doch etwas entgegenhalten: Ich verstehe den Text unter Nummer 3 so, daß sich tatsächlich – und dann natürlich: wie? – aus dem Bekenntnis notwendigerweise Verantwortung usw. ergibt, das heißt jetzt aber als zweiten Schritt, und ich denke, der ist mit diesem Satz nicht ausgeschlossen, daß es hier das stellvertretende Handeln gibt. Die von Ihnen Angesprochenen können an einer solchen Stelle persönlich nichts tun. – Das bestreitet aber nicht die notwendige Gültigkeit dieses Zusammenhangs, wenn diejenigen anzuerkennen bereit sind oder man diese Anerkennung von ihnen auch einfordert, daß sie dies im Zusammenhang mit der Situation akzeptieren, in der sie selbst dazu nichts beitragen können. Der Anspruch ist da. Die Frage, wer sich diesem Anspruch stellen kann, ist genauso zu sehen wie

die Tatsache, daß ich mich nicht in allen Problembereichen der Welt engagieren kann, aber akzeptieren muß, wenn sich einer in der Friedensfrage engagiert, während ich mich in der Ökologiefrage engagiere und nicht sagen kann, man muß sich nur in der Ökologiefrage engagieren. Man darf also diese Bereiche nicht gegeneinander auspielen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Frau Mielitz, wünschen Sie ein Schlußwort?

Synodale Mielitz, Berichterstatter: Mit dieser Ziffer 3 haben wir uns auch im Hauptausschuß besonders eingehend beschäftigt. Ich möchte daran erinnern, daß wir darüber abzustimmen haben, wie der Gedanke ausgedrückt werden soll. Es wird aber an diesen verschiedenen Formulierungsvorschlägen deutlich, daß wir den Zusammenhang zwischen Glauben und politischer Verantwortung in verschiedenen Graden – möchte ich einmal sagen – sehen, und das kommt in diesen verschiedenen Formulierungsvorschlägen zum Ausdruck. Ich selber kann mich gern dem Vorschlag von Herrn Sick anschließen und ebenfalls „wie“ sagen, ich möchte aber nicht auf das Wort „notwendig“ verzichten.

Ich möchte aber noch etwas zu der Aussage sagen, daß wir über den Inhalt der Stuttgarter Erklärung hier nicht gesprochen haben. Das stimmt zwar bis zu einem gewissen Grade schon, ich möchte aber doch daran erinnern, daß uns diese Thematik die ganze Tagung über begleitet hat. Wir haben am Dienstag die Berichte von Frau Übelacker und Frau Fehrholz gehört, wir hatten die Morgenandachten zu den Texten, die dann in Basel kommen werden. Wir haben in den Ausschüssen unwahrscheinlich lang über solche Themen gesprochen, die auch in der Stuttgarter Erklärung vorkommen. Das haben Sie dem Bericht von Herrn Wöhrle entnehmen können, und zwar bei den Themen „Rüstung“ und „Heidelberger These“. Sie sind auch in dem Bericht des besonderen Ausschusses für „Friedensfragen“ vorgekommen, und letztendlich – das finde ich eigentlich besonders wichtig – hat es am Rande des Plenums sehr viele Gespräche gegeben, die sich damit beschäftigt haben. Deswegen habe ich auch meinen Bericht so kurz gehalten, weil ich dachte, daß die Inhalte in einer Breite zum Ausdruck gekommen sind, daß man die Diskussion jetzt nicht mehr so formal an diesem Punkt festmachen sollte.

Ich möchte Sie also darum bitten, diesen Antrag anzunehmen. Ich habe Sie darauf hingewiesen, daß das wichtig ist, weil allein eine Äußerung der ACK nicht ausreicht, sondern wir müssen ausdrücklich erklären, daß wir uns die Erklärung zu eigen machen, damit sie auch für unsere Kirche gilt.

Präsident Bayer: Vielen Dank. Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag, formuliert von Herrn Prälat Schmoll, beantragt von Herrn Dr. Rau und Frau Dr. Gilbert, abstimmen.

Synodaler Dr. Pitzer (Zur Geschäftsordnung): Ich meine, die Formulierung des Hauptausschusses zu Punkt 3 ist der weitergehendere Antrag und müßte zunächst – so wie er ist – zur Abstimmung gestellt werden. Danach wären alle anderen Varianten abzustimmen.

(Zurufe)

Präsident Bayer: Herr Harr, wollen Sie zur Geschäftsordnung etwas sagen?

Synodaler Harr: Ich wollte nur sagen, daß der weitergehendere Antrag der ist, Absatz 3 zu streichen und Vorschlag Schmoll/Dr. Rau aufzunehmen. Das ist nach meinem Verständnis der weitergehendere Antrag.

Präsident Bayer: So habe ich es auch gesehen und deshalb entsprechend vorgeschlagen. Da Dr. Pitzer aber Abstimmung darüber beantragt hat, müssen wir darüber abstimmen, welches der weitergehendere Antrag ist.

Wer ist der Meinung, daß der erstgenannte der weitergehendere Antrag ist, nämlich Streichung der Ziffer 3 und Einfügung des von Herrn Dr. Rau beantragten Satzes? – Danke schön. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann muß ich doch die Ja-Stimmen zählen lassen.

(Geschlecht)

Es sind 39 Ja-Stimmen. Damit hat die Synode beschlossen, daß jetzt zunächst über den Antrag Dr. Rau abgestimmt werden muß. Dieser lautet, hinter Ziffer 2 einzufügen:

Auf diese Weise wird der Zusammenhang zwischen Glaubensaussage und politischer Verantwortung sichtbar.

Wer ist für diese Formulierung? – 32. Wer ist dagegen? – 25. Enthaltungen? – 2.

Damit ist der Antrag durchgegangen und damit ist Ziffer 3 auch zu streichen. Dadurch hat sich auch der Antrag Dr. Schneider erledigt, ebenso der Antrag Dr. Gilbert.

Jetzt kommt das gesamte Papier zur Abstimmung. Wer ist für diesen Beschlußvorschlag des Hauptausschusses? – Danke schön, das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Damit ist der Beschluß verabschiedet und der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

VI.2

Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Oberölsheim/Baden vom 03.03.1989 zur Mitverantwortung für Europa, zum Europäischen Binnenmarkt u.a.

(Anlage 17)

Präsident Bayer: Der letzte Bericht kommt von Herrn Belle für den Hauptausschuß.

Synodaler Belle, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Evangelische Arbeitnehmerschaft Oberölsheim (EAN) macht darauf aufmerksam, daß der kommende europäische Binnenmarkt eine ganz spezielle kirchliche Aufmerksamkeit erfordert, soll er nicht zum bloßen Instrument der Wirtschaft und der Macht verkommen.

Die katholische Kirche hat längst ein offizielles Verhältnis zur EG hergestellt, wo sie als „nicht-staatliche Organisation“ voll akkreditiert ist. Ähnlich ist sie dem Europarat gegenüber verfahren. Auf nicht-katholischer Seite existiert zwar ein kleines Büro in Brüssel, über das die anglikanische und die evangelischen Kirchen offiziöse Präsenz wahrnehmen.

Um der Dringlichkeit der Aufgaben willen schlägt der Hauptausschuß vor, die Forderung der Landesversammlung der EAN sich zu eigen zu machen und Mitverantwortung für das Europa der Zwölf wahrzunehmen.

So soll über die EKD und über die ACK der Vorschlag verwirklicht werden, eine der katholischen Kirche entsprechende offizielle Akkreditierung der „EG-Kirchen“ zu ermöglichen. Gleiches sollte dem Europa-Rat gegenüber erfolgen.

Der Beschlußvorschlag:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auf geeignete Weise bei der EKD und der ACK darauf hinzuwirken, daß auf EG-Ebene eine Arbeitsgruppe gebildet wird, die Wege überlegt und beschreitet zu einer offiziellen Akkreditierung der nicht-katholischen Kirchen innerhalb der EG in Brüssel bei der EG-Kommission. Ähnliches soll auf der Ebene des Europa-Rates erreicht werden.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank für den letzten Bericht. Ich freue mich, daß Sie auch mit Gänsefüßchen keine Schwierigkeiten haben. Sie können Bundestagspräsident werden.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen zur letzten Eingabe?

Synodaler **Schuler**: Ich möchte fragen – ich habe allerdings keinen direkten Vorschlag –, ob für die Formulierung „nicht-katholisch“ eine andere positive Formulierung der gemeinten Kirchen gefunden werden könnte.

(Zurufe)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Es geht eben darum, daß der Begriff „nicht-katholisch“ in diesem Fall der Begriff ist, der die größte Menge umfaßt – nicht nur die reformatorischen Kirchen, sondern auch zum Beispiel die Anglikaner, die ja im Augenblick eine große Rolle spielen. Ein anglikanischer Pfarrer mit einem halben Deputat ist zur Zeit in Sachen Europa in Straßburg tätig. Es ist sehr schwer, eine andere Bezeichnung zu finden – es sei denn, daß man die einzelnen Konfessionen aufzählt.

(Zuruf Dr. Rögler)

Dann sind die Katholischen wiederum dabei.

Synodaler **Jung**: Ich schlage vor, entweder die „ökumenischen Kirchen“ oder „die dem Ökumenischen Rat angeschlossenen Kirchen“. Mit letzterem wäre das eindeutig definiert.

Synodaler **Belle, Berichterstatter**: Ich würde auch vorschlagen, die zum „Ökumenischen Rat (ÖRK) gehörenden Kirchen“ statt „der nicht-katholischen Kirchen“ zu nehmen.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Einmal ist natürlich auch die alt-katholische Kirche eine katholische Kirche, ebenso ist die orthodoxe Kirche eine katholische Kirche. Gemeint ist die römisch-katholische Kirche – im Unterschied zu den übrigen Kirchen, die der ACK angehören. Man darf auch nicht vom Ökumenischen Rat der Kirchen sprechen. Es geht hier um ein europäisches Problem. Meines Erachtens ist es ein spezifisches Problem der ACK-Kirchen – außer der römisch-katholischen Kirche.

(Zuruf: KEK!)

Ja, das wollte ich noch als Alternative vorschlagen.

Darf ich Sie bitten, daß wir das noch endgültig klären werden, damit Sie sich jetzt nicht darüber Gedanken machen müssen. Entweder nehmen wir die KEK, die Konferenz Europäischer Kirchen, oder die ACK – das wäre die Basis.

(Zurufe)

Synodaler **Belle, Berichterstatter**: Wenn wir sagen würden, „zum Ökumenischen Rat gehörende Kirchen innerhalb der EG“, wäre das Mißverständnis, als ob wir die ganze Welt hineinnehmen wollten, vermieden.

(Zurufe)

Präsident **Bayer**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung ab. Der offizielle Vorschlag heißt jetzt:

... der zum ÖRK gehörenden Kirchen innerhalb der EG...

Wir stimmen über diesen Antrag des Hauptausschusses ab. Wer ist für diesen Antrag? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Damit kann ich diesen Tagesordnungspunkt abschließen.

Synodaler **Belle, Berichterstatter**: Eine Forderung ist noch vergessen worden, die Herr Dr. Sick zu Recht gemacht hat. Wir müßten überall dort, wo nur „katholisch“ bis jetzt stand, „römisch-katholisch“ einfügen. Das erscheint mir sinnvoll und notwendig.

Präsident **Bayer**: Ja, gut, aber im Beschlußvorschlag kommt „katholisch“ nicht mehr vor.

(Zurufe – Synodaler Belle: Das ist richtig!)

Also da, wo jetzt „katholisch“ fehlt, muß „römisch-katholisch“ fehlen.

VII Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich rufe Tagesordnungspunkt VII zur Behandlung auf.

Synodaler **Burkart**: Ich habe zwei Dinge, die ich gern hier los werden wollte, von denen ich aber nicht weiß, ob ich sie los werden kann und ob ich mich dabei sehr blamieren werde.

Zunächst möchte ich mich schuldig bekennen, nicht alles Papier zu lesen, das mich aus Karlsruhe erreicht. Aus diesem Grunde habe ich tatsächlich diese 8. Heidelberger These nicht gelesen, stelle aber fest, daß hier in unseren Räumen eine große Reihe von Gästen sind – das reicht von den Fachhochschülern bis zum Herrn Stolpe. Ich möchte deshalb diese 8. Heidelberger These, um die sich sehr viele Dinge gedreht haben, kurz vorlesen, wenn ich das darf.

Präsident **Bayer**: Ja, bitte.

Synodaler **Burkart**:

Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen.

Das war Punkt 1. Zweitens habe ich eine Frage zur Gemeindepraxis: Wenn wir Kollekten haben, dann erreicht uns meistens ein Brief von irgendwoher. Unser Pfarrer liest dann vor: „Dazu wird uns geschrieben ...“ – und es ist nie ersichtlich, was das für ein Absender ist.

(Zurufe: Pfarrer fragen!)

Mein Vorschlag wäre einfach, daß in diesem Schreiben erscheinen sollte, wer eigentlich schreibt: der Landesbischof oder der Oberkirchenrat.

Präsident **Bayer**: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler **Dittes**: Ich möchte eine Bitte aussprechen. Der Ältestenrat soll dahin gehend Überlegungen anstellen, daß künftig möglichst vermieden werden soll, daß das Referat des Herrn Landesbischofs – das Wort zur Lage – nicht so unter den Tisch gekehrt wird, wie es dieses Mal der Fall war, sondern daß diesem Referat wirklich ausreichende Zeit gegeben wird, um es in den Ausschüssen und auch im Plenum zu beraten. Ich halte das für eine ganz, ganz wichtige Sache.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich habe noch drei Wortmeldungen: Frau Ulmer von der Fachhochschule in Freiburg, Herr Schuler, Frau Dr. Hetzel – und Herr Gabriel.

Bitte schön, Herr Schuler.

Synodaler **Schuler**: Ich möchte ganz herzlich für den Vorentwurf des Gesangbuches danken, der den Synodalen ins Fach gelegt wurde, die keiner der Gesangbuchkommissionen angehören. Dafür recht herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Einige haben es noch in den Fächern liegen. Bitte alle Fächer beim Hinausgehen leeren.

Herr Gabriel, bitte.

Synodaler **Gabriel**: Es hat sich auch um das Gesangbuch gedreht. Ich kann das nur unterstreichen, was gesagt wurde.

Synodaler **Dr. Rögler**: Ich glaube, nicht fehl zu gehen in der Annahme, daß wir alle der Meinung sind, wir haben eigentlich zuviel Zeit verbraucht. Deshalb habe ich Überlegungen angestellt – nicht nur, daß ich auf das Wort vorhin verzichtet habe –, wie man etwas Zeit sparen könnte. Bei der Diskussion eines Referats haben die einzelnen Diskussionsteilnehmer sich jeweils alle persönlich – und zwar mit wohlgezielten Worten, ich habe sie gern gehört – beim Referenten für die lichtvollen Ausführungen bedankt. Das nimmt so viel Zeit in Anspruch, so daß ich mir überlegt habe, nach dem Motto: Vom Sozialismus lernen, heißt Siegen lernen, wir machen da unten vor dem Präsidenten ein Transparent hin und schreiben drauf: Wir danken unseren Referenten.

(Heiterkeit – Beifall)

Wenn manchen der Wortlaut zu kurz ist, könnten wir auch draufschreiben: Wir danken den Referenten der 10. Tagung der siebten Landessynode der Landeskirche Baden. Dann haben wir auch die entsprechenden Genetive dabei.

(Heiterkeit – Zuruf: Was ist mit den Referentinnen?)

Ach so – ja, gut: Referenten/innen. Sonst wird das Band zu lang.

(Heiterkeit)

Studentin **Ulmer**: Sehr geehrte Damen und Herren, grüß Gott und ade, ich dank auch schree – so sagt man im Schwäbischen, wo ich herkomme, wenn man es ganz kurz machen will. In diesem Sinne grüße ich Sie mit einem „Grüß Gott“ von uns, den unter 30jährigen auf den hinteren Bänken. Wir sind Lehrvikare und -vikarinnen, Theologiestudenten und -studentinnen und Studierende an der Fachhochschule für Sozialwesen und Gemeindediakonie in Freiburg. Zu den letzteren gehöre auch ich, ich Karin Ulmer, Studentin des Fachbereichs Religionspädagogik.

Danken möchten wir für die Einladung und besonders für die Möglichkeit der Teilnahme an den Ausschüssen. Die gute Verpflegung und Unterbringung weiß man in studentischen Kreisen besonders zu schätzen. Schon allein deshalb würde es sich lohnen, hierherzukommen, sagte mir ein Mitstudierender ...

(Heiterkeit)

... nach seiner Teilnahme an einer früheren Landessynode.

Danke schön auch für die freundliche Aufnahme und das Interesse, mit dem einzelne auf uns zukamen.

Bei aller Sympathie für die Liberalität der badischen Landeskirche war es doch enttäuschend für uns, wie in manchen gewichtigen Fragen allgemeingehaltene und mit wenig Konsequenzen verbundene Stellungnahmen verabschiedet wurden. Enttäuschend auch, daß die Eingabe, die Änderungen des Pfarrbesoldungsgesetzes und die Dienstzeit des Oberkirchenrates betreffend, so schnell vom Tisch verwiesen wurde. Ich meine, daß dies weniger eine Frage des Möglichen oder Unmöglichen als eine Frage des Wollens ist.

Hans Küng redet von der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche. Dank Ihrer Einladung ist die sichtbare Kirche für mich sehr plastisch geworden. Ich würde mir aber wünschen, daß auch die unsichtbare Kirche noch sichtbarer bzw. spürbarer wird.

Schließen möchte ich mit dem anfangs schon erwähnten „Ade und wir danken auch schree.“

(Beifall)

Synodale **Dr. Hetzel**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Mitsynodale! Ich möchte mit einem Ausspruch Dietrich Bonhoeffers meine Bitte um das Wort am Ende dieser Synodalwoche begründen:

Wir hindern Gott, uns die großen geistlichen Gaben, die er für uns bereit hat, zu schenken, weil wir für die täglichen Gaben nicht danken.

... und dann ein Wort von Graham Greene danebenstellen:

Die Dankbarkeit muß wie die Liebe täglich erneuert werden, sonst läuft sie Gefahr zu verkümmern.

Aus unseren verschiedenen Wirkungskreisen kommend, erlebten wir eine arbeitsreiche Zeit hier in Bad Herrenalb, aber ebenso waren es Tage intensiven gemeinschaftlichen Erlebens, voller Informationen; sie waren auch belastet mit dem Ringen um weittragende Beschlüsse.

Wir sind dankbar für die gute Atmosphäre während der Arbeit, die uns umgab, und auch für die musische Gestaltung unserer Andachten.

(Beifall)

Manchmal wurden wir sehr kämpferisch, und ich frage mich nach unserem Erfahrungshintergrund, wenn wir zum Beispiel bereit waren, uns vorzustellen, wie wir ein Lied „nicht aus der Hüfte geschossen“ doch anhören konnten.

In unserer plastischen Redeweise ließen wir erkennen, daß wir bereit seien zu dulden, wenn „im Zorn heilige Kühe geschlachtet“ wurden oder wenn zur Gegensteuerung eines vorübergehenden Erschöpfungszustandes – im Abstimmungsverfahren – ein „Entweder-Oder-Programm“ als gymnastische Übung empfohlen wurde. Man muß ja nicht gleich „über den Tisch gezogen werden“.

Ich frage mich, über welchen Erfahrungshintergrund wir dabei verfügen?

Herr Oberkirchenrat Fischer konnte in seinem Vortrag am Mittwoch uns nicht nur plastisch die vielschichtige Problematik, sondern auch die Schönheit Südafrikas nahebringen. Wir sind ihm sehr dankbar für diesen Abend.

(Beifall)

Er brachte aber noch andere Problemkreise auf den Punkt, als er zum Beispiel feststellte: „Ohne Frauen geht nix“ (siehe Querverbindung zur Problematik zur Delegation von „Brüderinnen“).

Seine weite Reise jedenfalls hat sich gelohnt – so finden wir.

Wir haben im Laufe der Debatten überraschende Tatsachen erfahren, die doch festzuhalten gebühren, zum Beispiel: „Nichtanwesende sind nicht gesehen worden“ und auch die Definition der „Dienstgemeinschaft“ als eine theologische Lyrik hat Seltenheitswert und sollte doch dokumentiert werden.

Ich habe in dieser Woche vieles gelernt und tröstliche Zusammenhänge erfahren: So lernte ich von Herrn Sutter, daß eine komplizierte Vorlage so kompliziert sein müsse, damit sie auch verständlich werde.

Ich begriff auch die juristische Hilfe beim Lösen schwieriger Probleme, zum Beispiel ist die juristische Auskunft – so erfuhren wir – „stets richtig, prägnant und völlig unbrauchbar“. Trotz allem – so die Aussage eines Konsynodalen – war für ihn die Juristenauskunft „der Notenschlüssel für die ganze Partitur des Problems“.

Welche erfrischende Wirkung vom Rückgriff auf die alte Sprache unserer Vorfahren ausgehen kann, erlebten wir durch unseren Berichterstatter Beile. Vielen Dank.

(Beifall)

Ich freue mich über die Überlegung in diesen Monaten der Preisverteilung in den bundesdeutschen Gesellschaften und Orten, daß der Fairneßpreis unserem Präsidenten zuerkannt werden soll. Ich glaube, Sie stimmen mir zu!

(Beifall)

Ich habe von Ihnen, Herr Präsident, unter anderem gelernt, wie durch fortlaufende Temposteigerung und Stimmtönenveränderung bei langen Abstimmungsverfahren Ermüdungserscheinungen vermieden werden können.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich glaube, wir alle wollen gerne persönlich Herrn Stolpe danken für seine Grußworte, die uns die Nähe zueinander – Brandenburg – Böhmen – Baden – in unserer Kirche bestätigte.

(Beifall)

Ihre Worte werden uns in den Alltag zurückbegleiten und die Gewißheit des gegenseitigen Verstehens auf unserem Weg in das gemeinsame Haus Europa wird uns Geduld und Zuversicht geben. Wir sind Ihnen dankbar für Ihre Solidarisierung in unserem Anliegen – Stichwort: „Neues Gesangbuch“

Am Ende dieser Tage bleibt uns Synodalen im Sinn der einführenden Zitate, unseren Dank für die sorgfältige, gründliche Vorbereitung durch unseren Präsidenten, der landeskirchlichen Leitung, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro und dem Team des Hauses Herrenalb zum Ausdruck zu bringen.

(Beifall)

Unser besonderer Dank gilt unserem Landesbischof für die Ausführungen in seinem Referat, dessen richtungsweisender Inhalt uns noch intensiv beschäftigen wird, wenn es auch am heutigen Tag nicht zum Gespräch kommen konnte.

(Beifall)

Ich möchte schließen mit einem Wort von Hermann Bezzel:

Die größte Kraft des Lebens ist der Dank.

Diese Kraft wollten wir Synodale hiermit einbringen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Ich werde mich jetzt an Herrn Dr. Röggers Anregungen halten und Ihnen einen Zettel hinhalten.

(Der Präsident hält einen Zettel mit der Aufschrift DANKE hoch.)

Damit ist alles geschwätzt, Herr Rögler, aber da Sie es nicht lesen können, sage ich es noch kurz und bündig:

Dank an Sie alle, die uns geistlich in dieser Woche geleitet haben, die mit Ihren Berichten, mit ihren Voten, mit Ihrer Beschlußfassung die Tagung getragen und die Eingänge erledigt haben. Dank an alle Helfer, an alle Mitarbeiter des Synodalbüros und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie des Hauses der Kirche.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt, ein erholsames Wochenende, eine behütete Zeit und ein frohes Wiedersehen – spätestens zur nächsten Tagung.

Damit schließe ich die letzte Sitzung unserer Tagung. Ich bitte Herrn Landesbischof um ein Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet)

(Schluß der Sitzung und der Tagung 17.30 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 10/1

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Weil am Rhein vom 27.09.1988 mit der Bitte, von den zu erwartenden Mehreinnahmen 1988 alle Lehrvikare und Diakone in Ausbildung in Dienst zu nehmen

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Kirchengemeinderat Weil am Rhein hat in seiner Sitzung vom 5. September 1988 einen Antrag an die Landessynode beschlossen und bittet um dessen Behandlung in der Herbstsynode. Da ich selbst erst zum Sonntag der letzten Woche vom Urlaub zurückkam und viel hier in der Gemeinde zu tun war, komme ich erst heute dazu, folgenden Antrag auf den Weg zu bringen:

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Weil am Rhein bittet die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beschließen, daß von den zu erwartenden Mehreinnahmen 1988 vorgeordnet vor allem anderen alle Lehrvikare sowie Diakone in Ausbildung innerhalb der badischen Landeskirche in Dienst genommen werden.

Begründung:

Wir halten es für unerträglich, daß wir einerseits jahrzehntelang Gott den Herrn um Arbeiter in seinen Weinberg gebeten haben, jetzt aber, wo es mehr solcher Arbeiter gibt, nicht bereit sind, zumindest für alle Lehr- und Pfarrvikare mit bestandener Examen und bestandener Eignungsprüfung zum Pfarrberuf, sowie Diakone in Ausbildung und kirchliche Mitarbeiter in Ausbildung für deren Ausbildungsabschluß zu sorgen.

Um so mehr sollen wir uns jetzt dazu rufen lassen, da vielleicht auf absehbare Zeit zu einem letzten Mal mit unerwartet hohen Steuerzugängen zu rechnen ist, und das als DANK gegen Gott.

Zugleich denken wir an eine große Zahl von Kirchengemeinden, die wegen der übergroßen Zahl von Gemeindegliedern eine Hilfe durch einen Pfarrvikar/in, Diakone und kirchliche Mitarbeiter sehr nötig hätten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. P. Katz, Pfarrer
Vorsitzender

Anlage zu Eingang 10/1

Protokoll-Auszug der Sitzung des Evangelischen Kirchengemeinderats Weil am Rhein vom 5. September 1988

Protokoll 3/88

Datum: 5. September 1988
Zeit: 19.30 Uhr bis 22.45 Uhr
Ort: Evang. Johannesgemeindehaus
Anwesend: Altweil: Ballmann, Basler, Bürglin, Dittes, Gaiser, Kult, Leibfried, Mayer, H. Mehlin, M. Mehlin, Ulbrich
Johannesgemeinde: Däublin, Hagenbach, Herbold, Lais, Marchfeld, Nagel, Schemenauer

Friedensgemeinde: Bäuchle, Buchheimer, Cazzonelli, Dobrinski, Ernst, Greiner, Häring, Reinauer, Fürniß
Diakonisches Werk: Mann (bis 21.00 Uhr)
Altweil: Gröchel
Johannesgemeinde: Bäuchle, Katz, Kurz, Trendelenburg, Wehrli
Friedensgemeinde: Merstetter, Schäfer

Entsch.:

8a) Vorschlag Ulbrich: Antrag an Landessynode

– Text wie vorstehender Antrag mit Begründung –

Beschluß einstimmig.

F.d.R.
gez. P. Katz, Pfarrer

Anlage 2 Eingang 10/2

Eingabe von Kirchengemeinderatsvorsitzenden und Kirchengemeindeamtsleitern vom 27.09.1988 mit dem Antrag auf Ergänzung von § 101 der Grundordnung durch einen Absatz 3: Erhebung von Umlagen von Kirchengemeinden durch Kirchenbezirke

Sehr geehrter Herr Präsident,

die unterzeichneten Kirchenmitglieder, die entweder in hauptamtlicher Funktion oder auch als ehrenamtliche Vorsitzende von Kirchengemeinderäten tätig sind, **beantragen**, bei § 101 der Grundordnung einen Absatz 3 anzufügen mit folgendem Wortlaut:

- (3) Die vom Kirchenbezirk festgelegte Höhe der Umlage darf nicht zur Beeinträchtigung der Aufgaben der Kirchengemeinden gemäß § 37 führen.

Wird zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde eine Einigung über die Umlagehöhe nicht erzielt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

Begründung:

Während einer Zusammenkunft von Kirchengemeinderatsvorsitzenden und Leitern Evangelischer Kirchengemeindeämter wurde von mehreren Anwesenden mitgeteilt, daß es Kirchenbezirke gibt, die bereits für den Haushalt 1988/89 in erheblichem Umfang – teilweise über 50% – die Umlage auf die Gemeinden gemäß § 101 (2) GO gegenüber dem vorherigen Haushaltszeitraum 1986/87, erhöht haben. Dadurch wird den Kirchengemeinderäten die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gemäß § 37 GO in einer Weise blockiert, die nicht verantwortbar erscheint. Im Hinblick auf die knapper werdenden Mittel werden für die Zukunft noch größere Schwierigkeiten erwartet. Es erscheint daher sinnvoll, dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Entscheidungsrecht einzuräumen für solche Fälle, in denen eine Einigung nicht erzielbar ist.

Aus diesem Grunde beantragen wir die obige Ergänzung von § 101 GO.

Wir bitten die Synode, diesen Antrag zur Gesetzesergänzung gemäß der GO auf den Weg zu bringen, um ihn als Gesetzesvorlage der Synode vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Helmut Wegmann, Vorsitzender des Kirchengemeinderats
Mannheim, 6800 Mannheim, Maikammerstraße 16

Ulrich Weiß, Vorsitzender des Kirchengemeinderats
Pforzheim, 7530 Pforzheim, Markgrafenstraße 19c

Eberhard Kohler, Leiter des Kirchengemeindeamts Pforzheim, 7530 Pforzheim, Arlingerstraße 127A

Eberhard Roth, Leiter des Kirchengemeindeamts Offenburg, 7600 Offenburg, Okenstraße 8

Manfred Bornemann, Leiter des Kirchengemeindeamts
Karlsruhe, Stephaniestraße 100, 7500 Karlsruhe 1

Rolf Nölle, Pfarrer, Vorsitzender des Kirchengemeinderats
Karlsruhe, Königsberg Straße 35, 7500 Karlsruhe 1

Christoph von Waldhausen, Vorsitzender des Kirchengemeinderats
Konstanz, Egger Straße 57, 7750 Konstanz

Wolf-Rüdiger Weber, Leiter des Kirchengemeindeamts
Konstanz, Gottlieber Straße 2, 7750 Konstanz

Werner Lutterer, Leiter des Kirchengemeindeamts Lahr,
Almendstraße 21, 7634 Kippenheim

Gebhard Class, Vorsitzender des Kirchengemeinderats
Heidelberg, Karl-Ludwig-Straße 6, 6900 Heidelberg

Werner Hecker, KiOAR, Leiter des Kirchengemeindeamts
Heidelberg, Karl-Ludwig-Straße 6, 6900 Heidelberg

Jürgen Schwennen, Vorsitzender des Kirchengemeinderats
Durlach, Karl-Weysser-Straße 6, 7500 Karlsruhe 41

Werner Elker, KiVerwDir., Leiter des Kirchengemeindeamts
Mannheim, M 1,2, 6800 Mannheim

Kontaktadresse: Helmut Wegmann, Maikammerstraße 16,
6800 Mannheim 31

Während wir noch in unserer Kirche an der Schuld der Vergangenheit schwer zu tragen haben, entstehen vor unseren Augen und in unserem Land neue Bedrohungen für Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung.

Der monopolartige Zusammenschluß großer Rüstungsfirmen unter der Leitung von Daimler-Benz und der Deutschen Bank ist offenbar durch politische Entscheidungen nicht mehr aufzuhalten und wird sogar noch mit Milliarden aus Steuergeldern gefördert.

In der Friedensdekade haben wir wieder gehört, daß die Rüstungsindustrie eine der größten Bedrohungen der Menschheit darstellt.

Wir wissen, daß auch die Landessynode diese Bedrohung kennt.

U.a. hat der Synodale Friedrich in der Herbstsynode 1987 deutlich gemacht, wie die in der Rüstungsindustrie Beschäftigten zur Beruhigung ihres Gewissens gezwungen sind, wenn sie nicht ihre berufliche Existenz verlieren wollen. Am Schluß seiner Rede verwies er auf den amerikanischen Geistlichen Zabelka, welcher aus seiner Betreuung von Bomberpiloten den Schluß zog: (Protokoll, Fünfte Sitzung, Seite 150).

„Solange nicht Mitgliedschaft in einer Kirche bedeutet, daß man als Christ entschlossen ist, für keine Sache der Gewalt einzutreten; solange nicht Mitgliedschaft in einer Kirche bedeutet, daß man als Christ nicht bereit ist, in einem Heer zu dienen; solange nicht Mitgliedschaft in einer Kirche bedeutet, daß man als Christ nicht Steuer zahlen kann dafür, daß andere töten; und solange die Kirche das nicht so sagt, daß es auch der Einfältigste verstehen kann, wird es nur weitere finstere Mordnächte geben. Solange die Kirche nicht unerschütterlich und unzweideutig lehrt, was Jesus gelehrt hat, ist sie nicht die himmlische Hefe im menschlichen Teig.“

Der lang anhaltende Beifall nach dieser Rede weckte in uns die Hoffnung, daß hier eine Sternstunde der Synode unsere Kirchenleitung zu mutigen, bekennenden Schritten veranlassen würde. Insbesondere haben wir erwartet, daß das „Noch“ der Heidelberger Thesen eine eindeutige, auch zeitliche Begrenzung erfahren müßte.

Wir fragen deshalb heute: Wird die Synode dieses eindeutige Wort bald sprechen?

Wir bitten Sie dringend, die Zeit der Entscheidung nicht mit Schweigen zu übergehen.

Der Ruf des Engels: Fürchtet Euch nicht! Ermutigt uns zu diesem Brief und gibt uns auch die Hoffnung, bei Ihnen Gehör zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bung, Dr. Inge, Konstanz, Petruspfarre
gez. Kapp, Heinz, Singen

Anlage 3 Eingang 10/3

**Eingabe von Frau Dr. Inge Bung, Konstanz, für
„Christen im konziliaren Prozeß“ vom 14.12.1988
zur Rüstungsindustrie und zu Friedensfragen
– Heidelberger Thesen –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Erinnerung daran, welche Schuld vor 50 Jahren angesichts der Reichspogromnacht entstanden ist, bewegt uns zu diesem Brief. Die badische Landeskirche hat zu diesen Geschehnissen 1984 Stellung genommen und sich zur Mitschuld der Kirche bekannt. Die Abwehr des Bösen darf ja nicht eine Angelegenheit einzelner oder kleiner Gruppen bleiben, sondern verlangt eine Entscheidung der ganzen Kirche vor ihrem Herrn.

Christen im konziliaren Prozeß
c/o. Dr. Inge Bung, Wollmatinger Str. 58, 7750 Konstanz

Wir unterstützen den Brief vom 14.12.1988, der uns im Wortlaut bekannt ist:

– 17 Unterschriften –
und weitere Namen

Anlage 3.1**Schreiben der Evangelischen Arbeitnehmerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.02.1989**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen eine Erklärung der Landesleitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden zur Rüstungsproduktion vom 18. Februar 1989. Ich bitte Sie, diese Erklärung allen Synodalen zuzuleiten und bei der Frühjahrssynode zum Gegenstand der Beratungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Gerhardt Langguth

Anlage zur Anlage 3.1**Erklärung der Landesleitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden zur Rüstungsproduktion vom 18.02.1989**

Die gegenwärtigen Nachrichten über die Beteiligung deutscher Unternehmen an illegalen und legalen Rüstungsexporten zeigen die Problematik der Rüstungsproduktion erneut dringend auf Vorgänge wie die um die Firma IMHAUSEN in Lahr, und die Beschlagnahme von Rüstungsexportgütern in Nordbaden zeigen, wie schnell dabei sogar die Schwelle zur Kriminalität überschritten wird.

Wir befürchten, daß auch in dieser Krise die Chance vertan wird, zu einer anderen Politik und anderen Produktionen zu kommen. Die Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN) will sich nicht abfinden mit der Vertuschung und dem ständigen Sich-Herauswinden aus der politischen Verantwortung. Die EAN hat sich in der Vergangenheit mehrfach für Abrüstung und eine friedensfördernde Politik ausgesprochen, gegen Produktion und Export von Rüstungsgütern und die schleichende Militarisierung der Gesellschaft Stellung bezogen.

Wir sehen vor allem das Dilemma der Arbeitnehmer in der Rüstungsproduktion, die allein gelassen werden mit ihren Gewissensfragen und denen oft nur die Verdrängung oder die Anpassung bleibt, mit Argumenten wie: „Wenn wir es nicht machen, machen es andere.“ Es wird dabei auf die verloren-gehenden Arbeitsplätze verwiesen.

Wir stellen fest, daß Arbeitsplätze im Rüstungsbereich keineswegs sichere Arbeitsplätze sind. Je mehr Rüstungsgüter ein Betrieb herstellt, desto abhängiger ist er vom Schüren der Konflikte.

Deshalb bitten wir alle Arbeitnehmer, dieses Thema in ihren Betrieben erneut zu diskutieren, mit ihren Betriebsräten und Gewerkschaften die Unternehmensleitungen zu drängen, die Rüstungsproduktion einzustellen und dafür ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Fertigung von zivilen Produkten auszurichten. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Weigerung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von Daimler Benz, einer Fusion mit der Firma MBB zuzustimmen.

Wir bitten die Kirchenleitung, zu den skandalösen Vorgängen im Gebiet unserer Landeskirche Stellung zu nehmen und dadurch ihre gesellschaftsdiakonische Verantwortung zu praktizieren.

Darüber hinaus bitten wir die Landessynode und die Kirchenleitung, sich in dieser Problematik Kompetenz zu erwerben und Pfarrer und Mitarbeiter zu schulen, damit sie den betroffenen Arbeitnehmern seelsorgerlich beistehen können. Wir erinnern die Landessynode an ihre Beschlüsse vom Oktober 1986 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5 Herbst 1986 Seite 93) und vom April 1988 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 8 Frühjahr 1988 Seite 133 ff.) in dieser Sache. Darin betont die Landessynode die kirchliche Verantwortung für die Seelsorge an den Menschen im Bereich der Rüstungsproduktion und begrüßt das Engagement von Gruppen, die an Vorschlägen zur Umstellung militärischer Produktion in zivile Fertigung arbeiten.

Werner Schlegel, 1. Vorsitzender
Heiligenstraße 30, 7630 Lahr

Anlage 3.2**Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf vom 23.03.1989**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen eine Erklärung einer Arbeitsgruppe des evangelischen Kirchengemeinderates Markdorf vom 23.03.1989.

Ich bitte Sie, diese Erklärung allen Synodalen zuzuleiten und bei der Frühjahrssynode zum Gegenstand der Beratungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Albrecht Herrmann, Pfarrer

Anlage zur Anlage 3.2**Erklärung einer Arbeitsgruppe des Evangelischen Kirchengemeinderates Markdorf vom 23.03.1989 zur Rüstungsproduktion**

In der Sitzung des Evang. Kirchengemeinderates Markdorf am 13.03.1989 wurde ausführlich der aktuelle Konflikt zwischen der Firma Dornier in Friedrichshafen und Herrn Friedrich beraten (s. „Aufbruch“ Nr. 11/89). Uns wurde bewußt, daß dieser Konflikt uns alle betrifft, weil fast alle in dieser Region direkt oder indirekt von der Rüstungsindustrie leben.

Uns wurde auch klar, daß es nicht damit getan ist, den Konflikt zu personalisieren und uns mit Herrn Friedrich zu solidarisieren, sondern das Handeln von Herrn Friedrich fordert uns heraus, unsere eigene Verflochtenheit mit der Rüstungsindustrie im Licht des Evangeliums zu bedenken.

Auch im Blick auf den konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist uns die Klärung unseres Verhältnisses zur Rüstungsindustrie vor die Füße gelegt.

Der Kirchengemeinderat Markdorf hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich in den nächsten Wochen mit dieser

Aufgabe beschäftigt. Die uns leitende Fragestellung lautet: Wie können wir als evangelische Kirchengemeinde in Markdorf eine Brücke sein für die Männer und Frauen, die in der Rüstungsindustrie arbeiten, eine Brücke von der Einsamkeit des Gewissenskonflikts zu der gemeinsamen Suche nach der Wahrheit?

Wir bitten die Synode, unsere Entscheidung, dieses Thema aufzugreifen, zu unterstützen und unseren Weg der Klärung in der Fürbitte zu begleiten.

Wir werden die Synode über unsere Ergebnisse informieren.

Beim ersten Treffen der Arbeitsgruppe am 21.03.1989 haben wir Kenntnis erhalten von der Erklärung der Landesleitung der EAN Baden zur Rüstungsproduktion vom 18.02.1989. Wir stellen uns hinter diese Erklärung, weil sie das Dilemma unserer Gemeindeglieder zur Sprache bringt und die Landessynode und die Kirchenleitung um Hilfen für die seelsorgerliche Betreuung bittet.

gez. Albrecht Herrmann, Pfarrer

Anlage 4 Eingang 10/4

Eingabe des Synodalen Joachim Viebig, Eberbach, vom 08.02.1989 zum neuen Evangelischen Gesangbuch (Aufnahme von Liedern des Landeskantors Kirchenmusikdirektor Professor Martin Gotthard Schneider, Freiburg)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Unterzeichnete stellt folgenden Antrag an die Landessynode mit der Bitte, in der Frühjahrstagung darüber zu entscheiden. Die Landessynode möge beschließen:

„Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden legt Wert darauf, daß in das „Evangelische Gesangbuch“, dessen Vorentwurf den Landeskirchen zur Stellungnahme übermittelt worden ist, auch Lieder des Landeskantors Südbaden, KMD Prof. Martin Gotthard Schneider, Freiburg, aufgenommen werden.“

Zur Begründung:

1. Wenn die Bewährung eines Liedes im Gemeindegottesdienst ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme in das neue Evangelische Gesangbuch sein soll, entsprechen nachfolgende Lieder, die auch 1985 von der badischen Gesangbuchkommission schon vorgeschlagen worden sind, diesem Kriterium, zumindest, was den süd- und westdeutschen Raum anbetrifft:

Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt
Eine freudige Nachricht breitet sich aus
Freut Euch, wir sind Gottes Volk
Ein neuer Tag beginnt

2. Eine beachtliche Minderheit der entscheidenden Gesangbuchkommission hat sich für die Aufnahme dieser Lieder in das neue Gesangbuch eingesetzt.

3. Im Bereich unserer Landeskirche sind folgende im Vorentwurf enthaltenen Lieder, die z.T. erst unlängst komponiert worden sind, unbekannt und können aus der Sicht unserer Gemeinden nicht als bewährt angesehen werden: Nr. 93, 307, 329, Melodie von 419. Für den normalen

gottesdienstlichen Gebrauch sind u.E. die Kurzaussagen Nr. 19, 56, 354 und 425 nicht geeignet und praktikabel. Auch Nr. 177/8 und 206 scheinen entbehrlich. Bei Nr. 421 ist der Text für die Gemeinde ziemlich unverständlich.

4. Im ganzen erscheint die Zusammensetzung der Gesangbuchkommissionen mit Kirchenmusikern und Theologen zu wenig das Gemeindeglied in der Kirchenbank, das die Lieder singen soll, berücksichtigt zu haben.

Ich würde es bedauern, wenn die Synode diesen Beschlußantrag der Gesangbuchkommission unserer Landeskirche überweisen würde, da nach vergeblichen Bemühungen in dieser Sache durch diese Kommission den zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates und den Herrn Landesbischof nun ein Wort der Landessynode erforderlich erscheint.

Spezielle Teile der Begründung meines Antrages könnten allerdings auch von unseren Vertretern in der entscheidenden Gesangbuchkommission vorgetragen werden.

Herrn Pfarrer Riehm, Heidelberg, habe ich eine Mehrfertigung dieses Antrages übersandt, damit er die Möglichkeit hat, der Landessynode aus seiner Sicht eine Entscheidungshilfe zu geben.

Mit besten Grüßen
gez. Joachim Viebig

Anlage 4.1

Schreiben der Synodalen Demuth vom 19.12.1988 zum neuen Evangelischen Gesangbuch

Lieber Bruder Bayer,

der beiliegende Beitrag von Martin Gotthard Schneider hat Wellen geschlagen (Mitteilungen Nr. 11/12, November/Dezember 1988). Auch bei uns im Bezirkskirchenrat hieß es: „Das gibts doch nicht in unserer Kirche!“ Lieder, neu komponiert und noch nicht erprobt, kommen ins Neue Gesangbuch, aber die Lieder, die nun schon eine Generation lang erprobt und gesungen, geliebt und gebetet worden sind, werden nicht genommen.

Als dies Problem in unserer Synode am Rande gestreift wurde (April 1988, S. 114 f. VERHANDLUNGEN der Landessynode) waren wohl die meisten Synodalen zu wenig informiert, so daß wir uns der Wichtigkeit der Trägerstellung nicht bewußt waren.

Ich weiß nicht, was zu tun ist in dieser Angelegenheit, wollte aber meine starke Besorgnis zum Ausdruck bringen.

Wenn so in unserer Kirche gedacht und geplant wird, daß die stärkere Lobby entscheidet und nicht die Qualität, dann sehe ich – und gewiß auch so manche anderen für das Neue Gesangbuch keine gute, verheißungsvolle, segensreiche Zukunft.

In herzlicher Verbundenheit
Ihre
gez. Maria-Ruth Demuth

Anlage 5 Eingang 10/5

Eingabe der Pfarrer W. Weber, G. Schmitthenner, M. Auffahrt, U. Pippers vom 14.02.1989 mit dem Antrag auf Änderung des § 128 Abs. 2 der Grundordnung (Dienstzeit der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats) und § 4 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungsgesetzes (Einstufung in Besoldungsgruppen)

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,
sehr geehrte Synodale,

da ja derzeit intensiv Struktur- und Organisationsfragen unserer Landeskirche zur Debatte stehen, bitten wir, folgende Anträge in der Synode zu beraten und ggf. zu beschließen:

1) Änderung der Grundordnung der Landeskirche im § 128 Abs. 2

„Die Mitglieder des Oberkirchenrates werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder berufen. Die Dienstzeit eines Mitglieds des Oberkirchenrates beträgt 12 Jahre. Sie kann auf Beschluß der Synode nach Ablauf um bis zu 6 Jahren verlängert werden.

Die Mitglieder des EOK werden vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet“.

2) Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetz im § 4 Abs. 1

(1) Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppe des LBG.

Es werden eingestuft

1. bleibt

2. bleibt

3. Das gleiche gilt für andere Pfarrer der Landeskirche, sowie für Dekane, Schuldekane, Prälaten und theologische Oberkirchenräte. Der Landeskirchenrat kann den jeweiligen Funktionen dieser Pfarrstellen angemessene Stellenzulagen zu einer Besoldung nach Nr. 2 Buchst. b festlegen. In diesem Falle ist vom LKR in einer Rechtsordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Stellenzulage ruhegehaltstfähig wird.

4. - 6. entfallen.

(2) bleibt

(3) bleibt

Begründung:

zu 1) Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, daß die Zahl der theologischen Mitglieder des EOK um 2 verringert werden soll. Wie der Pfarrverein halten wir das nicht für gut. Andererseits ist 1972 bei der Beratung der neuen Grundordnung auch die zeitliche Begrenzung der landeskirchlichen Pfarrstellen diskutiert worden. Wir verstehen auch die in die Leitung der Kirche berufenen theologischen Mitglieder des EOK und die Prälaten als landeskirchliche Pfarrer.

Wie die zeitliche Begrenzung des Dekans-Dienstes sich allmählich eingespielt hat, wie auch landeskirchliche Pfarrstellen und Auslandpfarrstellen auf Zeit besetzt werden, so ist u.E. auch sinnvoll, erneut unter neuen Überlegungen die Übernahme eines Leitungsdienstes zeitlich zu begrenzen. Auf diese Weise kann es gelingen, eine allmähliche Entfremdung von der Gemeinde-Basis zu verhindern. Gleichzeitig werden dadurch neue Impulse

geschaffen, der in den letzten Jahren mehrfach (auch vom Landesbischof) beklagten Immobilität der Pfarrerschaft zu begegnen, weil weitere Stellen in die Fluktuation einbezogen werden. Die Vermehrung zeitlich befristeter Stellen erhöht die gewünschte Mobilität, die jeweils neue Impulse in ein neues Arbeitsfeld bringt.

Man wird überlegen müssen, ob die Regelung auch für die juristischen Mitglieder gelten kann, oder ob für sie ein Sonderstatus geschaffen werden muß.

zu 2) Wenn man die Zahl der theologischen Mitglieder des EOK beibehalten möchte (z.B. wegen der Gebietsbetreuung), dann kann das wohl nur durch eine Umschichtung in der Besoldungsordnung geschehen.

Für unseren Vorschlag gilt die Überlegung, daß nach Barmen III und IV („die Landeskirche bejaht die Theol. Erklärung von Barmen“ GO) die Kirche geschwisterliche Kirche ist, in der Ämter – besser wäre das Wort „Dienst“ – Ministerium – Ausdruck des „der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“ sind. Eine Besoldungshierarchie begründet auch eine Diensthierarchie; diese kann aber u.E. nicht im Sinne der reformatorischen Kirche sein.

Problematisch mag in einer solchen Besoldungsordnung das Dienst-Verhältnis der beamteten nichttheologischen Mitglieder (in EOK und Landeskirche) sein. Es müßte aber auf der Basis von § 4 Abs. 1 Satz 3 PfbesG möglich sein, für leitende kirchliche Beamte eine Besoldungsordnung analog zur Pfarrerbesoldung zu erarbeiten.

Wir hoffen, mit unseren Überlegungen neue Impulse zur Struktur-Debatte in der Landessynode gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. Weber, Pfr., Tannenkirch u. Holzen

M. Auffahrt, Pfr., Malsburg u. Sitzenkirch

G. Schmitthenner, Pfr., Wollbach

U. Pippers, Pfr., Feuerbach u. Riedlingen

Vorlage des Landeskirchenrats

vom 6. März 1989

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

zur Frühjahrstagung 1989

E n t w u r f

**Kirchliches Gesetz
über die Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Landeskirche in Baden
Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG
vom ...**

P r ä m b e l

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn gerichtet. Alle Mitarbeiter der Kirche und ihrer Diakonie wirken, jeder in seinem Dienst, an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Aufgabe sollen sich die Mitarbeiter in allen Dienststellen zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden und gegenseitig im Verständnis ihres kirchlichen Auftrages stärken.

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet die Mitglieder der Dienststellenleitungen und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft. Diese begründet Recht und Pflicht aller Mitarbeiter, an der Gestaltung der Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen mitzuwirken.

Hierzu hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

In den Dienststellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

§ 2

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Die Dienststellen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform sowie der Landeskirche und
2. die Einrichtungen der selbständigen diakonischen Rechtsträger und Freikirchen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. angeschlossen sind und dieses Gesetz übernehmen (§ 53).

§ 3

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle in einer Dienststelle hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt oder ausgebildet werden. Das gleiche gilt für die unter das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden fallenden Personen, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind.

(3) Angehörige von kirchlich-diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Mitarbeiter der Dienststelle in der sie tätig sind; ihre rechtlichen Beziehungen zur entsendenden Stelle bleiben unberührt.

§ 4

Dienststellenleitung

Als Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,
2. in den Kirchenbezirken der Bezirkskirchenrat,
3. in der Landeskirche der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat,

Anlage 6 Eingang 10/6
Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -)

4. Leiter von Dienststellen, für die eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden, sowie deren ständige Vertreter und
5. in Dienststellen der Rechtsträger nach § 2 Nr. 2 und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zur Vertretung befugte Organ und die von diesem unmittelbar mit der Geschäftsführung oder mit anderen Leitungsaufgaben ständig beauftragten Mitarbeiter.

II. Mitarbeitervertretung

A. Wahl und Zusammensetzung

§ 5

Bildung der Mitarbeitervertretung

(1) In jeder Dienststelle, die in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei wählbar sind, kann auf Beschluß der Mitarbeiterversammlung eine Mitarbeitervertretung gebildet werden. In Dienststellen mit in der Regel mindestens 15 wahlberechtigten Mitarbeitern ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden. Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks gelten jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt, sofern nicht eine Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet wird.

(2) Für einzelne oder mehrere Dienststellen eines Rechtsträgers, die gesondert verwaltet oder betrieben werden, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern der Dienststelle und der Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

(3) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann für mehrere Dienststellen im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der beteiligten Dienststellenleitungen und der Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter jeder der beteiligten Dienststellen.

(4) In den Kirchenbezirken wird für die Dienststellen im Sinne von § 2 Nr. 1, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet wird, eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit dem Kirchenbezirk gebildet.

(5) Eine nach Absatz 3 oder 4 gebildete gemeinsame Mitarbeitervertretung ist für die Dienststellen zuständig, für die sie gebildet worden ist. Partner dieser Mitarbeitervertretung ist die jeweils beteiligte Dienststellenleitung.

(6) Landeskirchliche Mitarbeiter, die in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung.

(7) Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeiter wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitervertretung gebildet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Größe der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei

1. 5 bis 14 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einer Person.
2. 15 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,
3. 51 bis 150 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
4. 151 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,
5. 301 bis 600 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern,
6. 601 bis 1.000 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern,
7. über 1.000 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 13 Mitgliedern.

(2) Veränderungen in der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter haben während der Amtszeit der Mitarbeitervertretung keinen Einfluß auf die Zahl ihrer Mitglieder.

(3) Bei der Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 3 und 4) ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter der beteiligten Dienststellen maßgebend. Übersteigt die Zahl der beteiligten Dienststellen die Zahl der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder, erhöht sich diese um höchstens zwei Mitglieder.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.

(2) Nicht wahlberechtigt sind

1. die Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4,
2. Mitarbeiter, deren Beschäftigungszeit dienstvertraglich auf nicht mehr als sechs Monate befristet ist,
3. Mitarbeiter, die sich am Wahltag in einem für mehr als sechs Monate bewilligten Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge befinden.
4. Mitarbeiter, die der Dienststelle am Wahltag weniger als drei Monate angehören.

(3) Ein Mitarbeiter, der zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner bisherigen Dienststelle. Satz 1 findet auf Mitarbeiter, die aufgrund eines Stations- oder Gestellungsvertrages in einer Dienststelle beschäftigt sind, sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für Angehörige kirchlich-diakonischer Dienst- und Lebensgemeinschaften.

(4) Landeskirchliche Mitarbeiter nach § 5 Abs. 6 sind zu den Mitarbeitervertretungen der örtlichen Dienststellen nicht wahlberechtigt.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören und Mitglied einer Kirche sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet.

(2) Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind. Das gleiche gilt für die unmittelbaren Mitarbeiter dieser Beschäftigten, die als Personalsachbearbeiter die Entscheidungen vorbereiten.

§ 9

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeiterversammlung beschließen, die Wahl getrennt nach Berufs- oder Anstellungsgruppen oder nach Arbeitsbereichen durchzuführen (Gruppenwahl); in diesem Fall hat sie auch darüber zu beschließen, ob die Mitarbeiter nur innerhalb ihrer Wahlgruppe (echte Gruppenwahl) oder in allen Wahlgruppen (unechte Gruppenwahl) wahlberechtigt sein sollen. Die Zahl der für die einzelne Berufs- oder Anstellungsgruppe oder den einzelnen Arbeitsbereich zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der in der Berufs- oder Anstellungsgruppe oder dem Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiter zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter.

(3) Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Die verschiedenen Berufs- oder Anstellungsgruppen und Arbeitsbereiche in der Dienststelle sollen bei der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlages angemessen berücksichtigt werden.

Bei der echten Gruppenwahl beschränkt sich das Recht, Wahlvorschläge zu machen, nur auf die Gruppe, der die Wahlberechtigten angehören.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden von einer vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

§ 10

Wahlergebnis, Ersatzmitglieder

(1) Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitarbeiter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Dies gilt bei der Gruppenwahl (§ 9 Abs. 2) innerhalb der Berufs- oder Anstellungsgruppe bzw. innerhalb der Arbeitsbereiche entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Wahlausschuß. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein Mitarbeiter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet auch im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Verhinderung Anwendung, wenn dies zur Sicherstellung der Beschlußfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(3) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Mitarbeitervertretung, einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung, einer Gesamtmitarbeitervertretung oder der Gesamtvertretung sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus.

§ 11

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt oder behindert werden.

(2) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlausschusses ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung, die Kündigung eines Wahlbewerbers vom Zeitpunkt des Eingangs des gültigen Wahlvorschlages beim Wahlausschuß an bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur in entsprechender Anwendung des § 26 zulässig. Die Abordnung oder Versetzung ist gegen den Willen des Betroffenen innerhalb der in Satz 1 genannten Frist frühestens nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig, wenn sie aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle, im Falle des § 5 Abs. 3 die beteiligten Dienststellen, im Falle des § 5 Abs. 6 die Landeskirche. Im Falle des § 5 Abs. 4 regelt der Bezirkskirchenrat die Kostentragung.

(4) Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlausschuß hat keine Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zur Folge.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und hierdurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte. Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses übersendet eine Fertigung der Anfechtungsschrift dem Wahlausschuß mit der Aufforderung, zu dieser innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen sowie je eine Fertigung der bisherigen Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung.

(3) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären und innerhalb von vier Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß nach Feststellung des Schlichtungsausschusses durch die geltend gemachte Verletzung das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte.

B. Amtszeit

§ 13

Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung im Amt ist, mit dem Ablauf deren Amtszeit. Sie endet spätestens am 30. April des Jahres, in dem nach Absatz 2 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine neue Mitarbeitervertretung im Amt, führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Rechtskraft der Neuwahl weiter.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen finden alle vier Jahre in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April statt (allgemeine Wahlzeit).

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist zu Beginn der allgemeinen Wahlzeit noch nicht ein Jahr im Amt.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet vorzeitig, wenn

1. die Zahl ihrer Mitglieder auch nach Eintreten aller Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,

2. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat oder
3. der Schlichtungsausschuß auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung (§ 4) die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen erheblicher Verletzung ihrer Pflichten oder wegen Mißbrauchs ihrer Befugnisse beschlossen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine neue Mitarbeitervertretung zu wählen. Hierzu ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestellen. Dieser hat innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl einzuleiten.

(3) Die Führung der Geschäfte bis zur Rechtskraft der Neuwahl nimmt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die bisherige Mitarbeitervertretung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der neu gebildete Wahlausschuß wahr, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten.

§ 15

Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt, wenn
 1. die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet,
 2. das Mitglied sein Amt niederlegt,
 3. das Dienstverhältnis des Mitgliedes endet,
 4. das Mitglied aus der Dienststelle ausscheidet, von deren Mitarbeitern es gewählt worden ist,
 5. das Mitglied die Wählbarkeit verliert,
 6. der Schlichtungsausschuß auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung oder auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung, der mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gestellt worden ist, den Ausschluß des Mitglieds wegen erheblicher Verletzung seiner Pflichten oder wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse beschließt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, deren Vorsitzenden auszuhandigen.

C. Geschäftsführung

§ 16

Zusammentreten nach erfolgter Wahl

Nach Rechtskraft der Wahl wird die erste Sitzung der neu gebildeten Mitarbeitervertretung vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 17

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

- (1) Besteht die Mitarbeitervertretung aus drei und mehr Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Berufs- oder Anstellungsgruppe oder dem gleichen Arbeitsbereich angehören.
- (2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertritt diese im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, tritt an die Stelle des Verhinderten ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmtes anderes Mitglied.
- (4) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, ist deren Stellvertreter das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl. Der Mitarbeitervertreter ist berechtigt, mit seinem Stellvertreter alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung zu beraten.

§ 18

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er lädt die Mitglieder der Mitarbeitervertretung unter Übersendung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist, die in der Regel sieben Tage betragen soll, ein. Die Mitarbeitervertretung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Regelungen bezüglich Form und Frist der Einladung beschließen.

(2) Auf Antrag der Dienststellenleitung, eines Viertels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder der besonderen Vertretungen, hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Das Antragsrecht der besonderen Vertretungen beschränkt sich auf die in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten.

(3) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen rechtzeitig zu verständigen.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, oder Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(5) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, Mitarbeiter oder sachkundige Personen an einer Sitzung beratend teilnehmen zu lassen; diese sind zuvor gemäß § 27 zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Bei der Einladung von sachkundigen Personen, die nicht einer Dienststelle im Sinne von § 2 angehören, ist die Dienststellenleitung vorher zu unterrichten. Beschlüsse werden in Anwesenheit von nach Satz 1 eingeladenen Personen nicht gefaßt.

(6) Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung nehmen an Sitzungen, die auf ihr Verlangen anberaumt oder zu denen sie ausdrücklich eingeladen sind, teil.

§ 19

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich einer besonderen Vertretung fallen, sollen Beschlüsse erst nach Anhörung der betroffenen Vertretung gefaßt werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Auf die Vertretung von Mitgliedern, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, findet § 10 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

§ 20

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

(2) Haben Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung oder der besonderen Vertretungen an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.

§ 21

Geschäftsordnung

Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22

Sprechstunden

Die Mitarbeitervertretung kann während der Arbeitszeit Sprechstunden abhalten. Zeit und Ort bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

§ 23

Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten tragen die Dienststelle, bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 3 die beteiligten Dienststellen, bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 4 der Kirchenbezirk und bei Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 6 die Landeskirche.

(2) Die Dienststelle stellt für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung die erforderlichen Räume sowie den Geschäftsbedarf zur Verfügung. Sie stellt geeignete Plätze in der Dienststelle für Bekanntmachungen der Mitarbeitervertretung zur Verfügung.

(3) Für Dienstreisen in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung finden die landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen Anwendung; Reisekosten werden mindestens nach Reisekostenstufe B erstattet.

(4) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

D. Rechtsstellung der Mitarbeitervertreter

§ 24

Unabhängigkeit, Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die landeskirchliche Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

§ 25

Dienstbefreiung, Freistellung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung erhalten Dienstbefreiung zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben. Ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen innerhalb der Arbeitszeit nicht möglich, ist Freizeitausgleich zu gewähren. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs zur Folge.

(2) Nebenberufliche Mitarbeiter, denen aus dienstlichen Gründen kein Freizeitausgleich gewährt werden kann, erhalten für eine Tätigkeit als Mitarbeitervertreter außerhalb der Arbeitszeit eine Abgeltung nach dem für sie in Betracht kommenden Stundensatz. Die Auszahlung kann vierteljährlich erfolgen.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind, die dafür notwendige Dienstbefreiung bis zu 15 Arbeitstagen innerhalb einer Amtszeit ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs zu gewähren. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Mitarbeiter, die erstmals das Amt eines Mitarbeitervertreters übernehmen, auf 20 Arbeitstage.

Bei der Auswahl von Mitgliedern für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen und bei deren zeitlicher Festlegung hat die Mitarbeitervertretung die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnehmer sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung rechtzeitig mitzuteilen. Die Dienststellenleitung kann die Dienstbefreiung nur versagen, wenn die dienstlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

(4) Ist nach Art und Umfang der Dienststelle die Freistellung einzelner Mitglieder der Mitarbeitervertretung von ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich, soll das durch eine Dienstvereinbarung geregelt werden.

(5) Ist keine Dienstvereinbarung abgeschlossen, sind auf Antrag der Mitarbeitervertretung jeweils zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen, in Dienststellen mit in der Regel:

- 301 - 600 Mitarbeitern

1 Mitglied der Mitarbeitervertretung.

- 601 - 1000 Mitarbeitern

2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

- mehr als 1000 Mitarbeitern

für je weitere 500 Mitarbeiter ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung.

An Stelle von je zwei zur Hälfte freizustellenden Mitgliedern der Mitarbeitervertretung kann auf Antrag der Mitarbeitervertretung, soweit die dienstlichen Belange dies zulassen, ein Mitglied ganz freigestellt werden.

(6) Über die Freistellung beschließt die Mitarbeitervertretung nach Beratung mit der Dienststellenleitung. Die Mitarbeitervertretung hat der Dienststellenleitung die Namen der freizustellenden Mitglieder bekanntzugeben. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen.

§ 26

Versetzung, Abordnung, Kündigung

(1) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird und das Mitglied aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird die Dienststelle oder ein wesentlicher Teil aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig.

(4) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, es sei denn, daß sie nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 abberufen worden sind.

§ 27

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus der Dienststelle, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 18 Abs. 5 zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

III. Gesamtmitarbeitervertretung

§ 28

Bildung, Zuständigkeit, Größe

(1) Bestehen bei einem Rechtsträger mehrere Dienststellen mit eigener Mitarbeitervertretung, so ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiter aller oder mehrerer Dienststellen des Rechtsträgers betreffen. Sie kann von einer Mitarbeitervertretung beauftragt werden, einzelne Angelegenheiten zu behandeln. Ihr Partner ist die Dienststellenleitung des Rechtsträgers.

(4) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen der beteiligten Dienststellen gebildet. Die Größe der Gesamtmitarbeitervertretung richtet sich nach § 6 Abs. 1. Die Zahl der von der einzelnen Mitarbeitervertretung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitarbeiter der einzelnen Dienststelle zur Gesamtzahl

der Mitarbeiter des Rechtsträgers. Jede Mitarbeitervertretung entsendet mindestens einen Vertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung. Gegebenenfalls ist die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung zu erhöhen.

(5) Die besonderen Vertretungen (§§ 29 bis 31) wählen aus ihrer Mitte je einen gemeinsamen Vertreter und Stellvertreter, die das Recht haben, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung in gleichem Umfang teilzunehmen, wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung.

(6) Zur Wahl des Vorsitzenden der Gesamtmitarbeitervertretung hat die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter größten Dienststelle einzuladen. Der Vorsitzende der einladenden Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(7) Auf die Gesamtmitarbeitervertretung finden im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 25 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

IV. Besondere Vertretungen

(Jugend- und Auszubildendenvertretung,

Schwerbehindertenvertretung,

Vertretung der Zivildienstleistenden)

§ 29

Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) In Dienststellen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiter angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitarbeiter) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.

(2) Wahlberechtigt sind alle in Absatz 1 genannten Mitarbeiter. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 gilt entsprechend.

Wählbar sind Mitarbeiter, die am Wahltag das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 8 gilt entsprechend.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 20 der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter aus einem Jugend- und Auszubildendenvertreter.
- mehr als 20 der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter aus drei Jugend- und Auszubildendenvertretern.

(4) Die Mitarbeitervertretung bestimmt den Wahlausschuß und seinen Vorsitzenden.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre.

Alle vier Jahre finden die Wahlen für die Jugend- und Auszubildendenvertretung zusammen mit den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen (§ 13) statt.

(6) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den in Absatz 1 genannten Mitarbeitern dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, bei der Mitarbeitervertretung zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Mitarbeitervertretung auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die Betroffenen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(7) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten, die die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter betreffen, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen.

(8) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 7 nichts anderes ergibt, gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes mit Ausnahme des § 25 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

§ 30

Schwerbehindertenvertretung

In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter ständig beschäftigt sind, werden ein Vertreter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt im Zusammenhang mit den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schwerbehinderten-gesetzes.

§ 31

Vertretung der Zivildienstleistenden

In Dienststellen, in denen nach dem Zivildienstgesetz ein Vertrauensmann der Dienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, in Angelegenheiten, die Dienstleistende betreffen, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen.

Es gelten die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes.

V. Beteiligung der Mitarbeitervertretung

A. Allgemeines

§ 32

Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung

(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Mitarbeiter und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung achten darauf, daß die Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle und der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander einleiten oder durchführen. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hiervon nicht berührt.

(3) Ein Vertreter der Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten, in denen auch die Gestaltung des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft, insbesondere alle Vorgänge, die die Mitarbeiter wesentlich berühren, behandelt werden sollen. Die Tagesordnung wird vom Vertreter der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung aufgestellt. Der Vorsitz der gemeinsamen Besprechungen wechselt zwischen dem Vertreter der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(4) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu behandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Erst wenn eine Einigung nicht zustande gekommen ist, dürfen andere Stellen angerufen werden.

§ 33

Informationsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind auf Wunsch Kopien der hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bei Einstellungen sind ihr die Kopien der Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerber sowie die Bewerbungen der Mitarbeiter der Dienststelle vorzulegen. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung ist einem beauftragten Mitarbeitervertreter Einsicht in die Bewerbungsunterlagen aller weiteren Bewerber zu geben.

(2) Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Entscheidungsvorbereitung über erwogene Maßnahmen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen.

(3) Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

§ 34

Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Die Mitarbeitervertretung soll sich, unbeschadet des Rechts eines Mitarbeiters seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeiter annehmen sowie berechnigte berufliche, wirtschaftliche und soziale Anliegen gegenüber der Dienststellenleitung unterstützen.
- (3) Der Mitarbeitervertretung obliegt insbesondere:
 1. Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung selbst durchzuführen, die der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen (z.B. soziale Maßnahmen, sachliche Zurüstung und Weiterbildung, technische und organisatorische Verbesserungen),
 2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Mitarbeiter geltenden arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Regelungen im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge einschließlich der übernommenen Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
 3. Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechnigt erscheinen, bei der Dienststellenleitung auf ihre Abhilfe hinzuwirken,
 4. Anregungen und Wünsche der Mitarbeiter entgegenzunehmen und - soweit erforderlich - durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Berücksichtigung hinzuwirken,
 5. die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle und deren Dienstgemeinschaft zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; der Vertreter der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,
 6. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen; der Vertreter der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

7. die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung vorzubereiten und mit deren Vertreter zur Förderung der Belange der jugendlichen und auszubildenden Mitarbeiter eng zusammenzuarbeiten,
8. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern,
9. die Beschäftigung älterer Mitarbeiter in der Dienststelle zu fördern,
10. für die Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzutreten.
- (4) Die Mitarbeitervertretung hat einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 35

Dienstvereinbarungen

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Diese dürfen Regelungen, die auf allgemeinen oder kirchlichen Rechtsvorschriften beruhen, nicht einschränken.
- (2) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Arbeitsrechtsregelungen bzw. Tarifverträge geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn in Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträgen der Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zugelassen ist.
- (3) Dienstvereinbarungen müssen schriftlich abgefaßt, von beiden Seiten unterzeichnet und in geeigneter Form den Mitarbeitern bekannt gemacht werden.
- (4) Eine Dienstvereinbarung kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Weitergeltung ist ausgeschlossen.

B. Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

§ 36

Verfahren bei der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung unter Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen (§ 33 Abs. 1) rechtzeitig, d.h. mindestens zehn Arbeitstage vor der Durchführung, von einer beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Mitarbeitervertretung kann verlangen, daß die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zugeht.

(4) In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung die in Absatz 2 genannte Frist von zehn Arbeitstagen auf fünf Arbeitstage verkürzen. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Frist um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Versagt die Mitarbeitervertretung die Zustimmung oder kommt bei einer mündlichen Erörterung eine Einigung nicht zustande, können die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung innerhalb von zehn Arbeitstagen den Schlichtungsausschuß anrufen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ablehnung durch die Mitarbeitervertretung bei der Dienststellenleitung eingeht; im Falle der mündlichen Erörterung mit Ablauf des Tages, an dem eine der beiden Seiten das Scheitern der Einigungsbemühungen erklärt.

(6) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderweitigen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Eine vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen sowie unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 37

Verfahren bei der Mitwirkung

(1) In den Fällen der Mitwirkung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung muß die Erörterung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme beantragen. In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf fünf Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht, gilt dies als Verzicht auf das Verlangen einer Erörterung. Im Fall einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung ihre Entscheidung der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, gilt § 36 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn sie in den Fällen der §§ 41 Abs. 2 und 3 und 42 nicht nach Abs. 1 beteiligt wurde.

§ 38

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung Maßnahmen, die nach § 40 Abs. 1 der Mitbestimmung unterliegen, schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Regt die Mitarbeitervertretung Maßnahmen an, die der Mitwirkung unterliegen, soll die Dienststellenleitung in angemessener Frist Stellung nehmen und auf Wunsch den Vorschlag mit der Mitarbeitervertretung erörtern.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, Satz 1 auch nach einer Erörterung eine Einigung nicht zustande, kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 39

Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in Personalangelegenheiten der Kirchenbeamten bei

1. Einstellung, Anstellung,
2. Beförderung, nicht nur vorübergehender Übertragung von Dienstaufgaben eines Amtes mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt, Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
3. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
4. anderweitiger Verwendung innerhalb der Dienststelle (Umsetzung), wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
5. Abordnung für die Dauer von mehr als drei Monaten,
6. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
7. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit.
8. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen (§§ 152 und 153 Landesbeamtengesetz).
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

1. Einstellung, nicht jedoch bei der Einstellung von kurzfristigen Aushilfen (bis zu 2 Monaten); Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.
2. Eingruppierung, Höhergruppierung und Herabgruppierung.

3. nicht nur vorübergehender Übertragung einer Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe entspricht als die bisherige Tätigkeit,

4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
5. anderweitiger Verwendung innerhalb der Dienststelle (Umsetzung), wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
6. Abordnung für die Dauer von mehr als drei Monaten,
7. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
8. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
9. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen (Absatz 1 Nr. 8).

10. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 sowie des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 bestimmt sowohl die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden als auch die Mitarbeitervertretung der abgehenden Dienststelle mit; letztere jedoch nur, wenn der Mitarbeiter dies beantragt. Der Mitarbeiter ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

(4) Bei Personalangelegenheiten von Mitgliedern der Dienststellenleitung (§ 4) sowie von Mitarbeitern, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1), bestimmt die Mitarbeitervertretung nur mit, wenn sie es beantragen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt, oder
2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Mitarbeiter oder andere Mitarbeiter benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder

3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der in Aussicht genommene Bewerber oder Mitarbeiter den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in der Präambel und in § 32 enthaltenen Grundsätze stören werde.

§ 40

Mitbestimmung in sozialen und sonstigen Angelegenheiten

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat, soweit eine gesetzliche, arbeitsrechtliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über
1. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst,
 2. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 3. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
 4. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (abgesehen von betrieblich bedingten, kurzfristigen Abweichungen),
 5. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere durch Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen,
 6. Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplans; Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Mitarbeiter, wenn zwischen der Dienststellenleitung und dem betroffenen Mitarbeiter kein Einvernehmen erzielt wird.
 7. Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 8. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 9. Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen; gleiches gilt für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen. Sozialpläne dürfen Regelungen weder einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen.

10. Grundsätze für die Gestaltung der Arbeitsplätze.
11. Einführung, Anwendung und Änderung von Maßnahmen, technischen Einrichtungen und Verfahren, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.
12. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs.
13. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.
14. Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen für die Mitarbeiter.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat, soweit eine gesetzliche, arbeitsrechtliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen ferner mitzubestimmen über

1. Erstellung und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, Aufstellung von Beurteilungsrichtlinien.
2. Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter.
3. Aufstellung von Grundsätzen für Ausschreibungen und für die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen.
4. Grundsätze für die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens.

§ 41

Kündigung, Entlassung

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt bei der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch die Dienststellenleitung mit. § 39 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn nach ihrer Ansicht

1. bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
2. die Kündigung gegen Grundsätze im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 3 verstößt,

3. der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt.

(2) Vor einer ordentlichen Kündigung während der Probezeit hat die Dienststellenleitung die Mitarbeitervertretung rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens zehn Arbeitstage vor Ausspruch der Kündigung zu unterrichten. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Arbeitstage abgekürzt werden. Die Gründe für die Kündigung sind der Mitarbeitervertretung mitzuteilen. Die Mitarbeitervertretung kann hierzu innerhalb der Fristen nach Satz 1 bzw. Satz 2 Stellung nehmen.

(3) Vor fristlosen Entlassungen von Kirchenbeamten und außerordentlichen Kündigungen ist die Mitarbeitervertretung zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Die Mitarbeitervertretung kann hierzu innerhalb von drei Arbeitstagen Stellung nehmen.

(4) Eine durch die Dienststellenleitung ausgesprochene Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Mitarbeiters ist mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs. 4 unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

§ 42

Mitwirkung

Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter ihres Dienstbereichs,
2. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
3. Aufstellung des Stellenplanentwurfs,
4. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen,

5. Zuweisung und Kündigung einer Mietwohnung, über die die Dienststellenleitung verfügt, falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um diese Wohnung bewirbt, sowie bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,

6. Gewährung von Darlehen, Vorschüssen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wenn es der Mitarbeiter beantragt,

7. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen,

8. Erlaß von Disziplinarverfügungen, wenn es der Beamte beantragt,

9. Verlängerung der Probezeit eines Kirchenbeamten,

10. Entlassung eines Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn es der Beamte beantragt,

11. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, wenn es der Beamte beantragt.

In den Fällen der Nummern 8, 10 und 11 ist der Mitarbeiter von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

§ 43

Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten

Die Mitarbeitervertretungen werden an Regelungen, bei deren Vorbereitung die Arbeitsrechtliche Kommission mitwirkt oder die von ihr zu beschließen sind, nicht beteiligt.

VI. Mitarbeiterversammlung

§ 44

Einberufung und Durchführung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern im Bereich einer Mitarbeitervertretung. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Im Bereich einer Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 1, 6 und 7) oder einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 3 und 4) können Mitarbeiterversammlungen auch für die Mitarbeiter einer Dienststelle oder eines Teilbereiches allein einberufen werden; Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern; § 18 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung. Die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung hat keine Minderung der Bezüge zur Folge. Müssen Mitarbeiterversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Die Kosten, die durch die Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen entstehen, werden in entsprechender Anwendung der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen erstattet.

(5) Mitglieder der Dienststellenleitung nehmen an den Mitarbeiterversammlungen, die auf ihren Antrag einberufen oder zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden sind, teil. Den Mitgliedern der Dienststellenleitung ist auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

(6) Ein beauftragtes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 28) kann an den Mitarbeiterversammlungen jeder Dienststelle des Rechtsträgers teilnehmen.

§ 45

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

(2) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

VII. Delegiertenversammlung, Gesamtvertretung

§ 46

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Sie wird von Mitarbeitervertretern gebildet, die von den Mitarbeitervertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden. Mitarbeitervertretungen im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 3 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet wurden.

(2) Zur Delegiertenversammlung können entsenden

Mitarbeitervertretungen

- mit bis zu 5 Mitgliedern einen Delegierten.
- mit 7 oder 9 Mitgliedern 2 Delegierte.
- mit 11 oder 13 Mitgliedern 3 Delegierte.

(3) Spätestens bis zum 30. September des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl der Gesamtvertretung statt. Die Einladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Gesamtvertretung, der auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl der Gesamtvertretung wird ein Wahlausschuß gebildet.

(4) Die Delegiertenversammlung wird von der Gesamtvertretung mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Die Mitglieder der Gesamtvertretung zu wählen,
2. die Geschäftsordnung zu beschließen,
3. Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Gesamtvertretung zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,
4. die Mitarbeitervertreter durch Information, Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
5. den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands der Gesamtvertretung entgegenzunehmen.

(5) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet § 138 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Delegiertenversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens 20 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zugestellt werden muß, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

§ 47

Bildung der Gesamtvertretung

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet. Sie entspricht einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen für Kirche und Diakonie im Sinne von § 49 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Gesamtvertretung besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung (§ 46) in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Scheidet ein Mitglied der Gesamtvertretung aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Die Gesamtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

§ 48

Aufgaben der Gesamtvertretung

(1) Die Gesamtvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter sowie deren Stellvertreter; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtvertretung erhält.

2. Unterstützung der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreter,
3. Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.
4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Angelegenheiten.
5. Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen, Änderungen und Ergänzungen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts.
6. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei deren Bildung und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
7. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie der Fortbildung von Mitarbeitervertretern.
8. Beratung von Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung für kirchliche oder diakonische Mitarbeiter,
9. Beteiligung in Angelegenheiten, für die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Mitwirkung einer gliedkirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen vorgesehen ist.

(2) Der Vorstand der Gesamtvertretung hat der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

§ 49

Freistellung, Kosten

(1) Für die der Gesamtvertretung übertragenen Aufgaben werden zwei Mitglieder der Gesamtvertretung zu jeweils 50% der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt.

(2) Die durch die Tätigkeit der Gesamtvertretung und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Drittel und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu einem Drittel. Die Kosten der Dienstreisen zu den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entsendende Mitarbeitervertretung gebildet wurde.

VIII. Schlichtungsausschuß

§ 50

Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei ständigen Beisitzern, für die je zwei Stellvertreter zu bestellen sind. Abweichend hiervon besteht der Schlichtungsausschuß bei Verfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern und bei Verfahren nach § 51 Abs. 4 aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und vier nichtständigen Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; sie dürfen weder in einem kirchlichen oder diakonischen Dienstverhältnis stehen noch einem Leitungsorgan der Landeskirche oder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören. Sie werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie werden vom Präsidenten der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(3) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils einen ständigen Beisitzer sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter vor. Nach Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden sie vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Als nichtständige Beisitzer schlagen die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens sechs Personen vor; die verschiedenen Dienststellenbereiche (§ 2) sowie Berufs- und Anstellungsgruppen sollen hierbei berücksichtigt werden. Die an einem Schlichtungsverfahren Beteiligten wählen aus dieser Vorschlagsliste die Beisitzer für die Dauer ihres Verfahrens.

(5) Die ständigen Beisitzer und ihre Stellvertreter dürfen nicht derselben Dienststelle angehören. Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die passive Wahlfähigkeit nach Maßgabe der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden besitzen. Mitarbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 können zu Beisitzern nur vorgeschlagen werden, wenn sie die Wahlbarkeit zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung gemäß § 8 besitzen.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an die landeskirchliche Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die §§ 24 bis 27 finden sinngemäß Anwendung.

(8) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt sechs Jahre; sie beginnt spätestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der bisherige Schlichtungsausschuß führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neuen Schlichtungsausschuß weiter.

§ 51

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag, unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters, über alle Meinungsverschiedenheiten die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, insbesondere über

1. Anfechtung der Wahl nach § 12,
2. Auflösung der Mitarbeitervertretung und Abberufung von Mitgliedern nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 6,
3. Verweigerung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung im Falle des § 26 Abs. 1 und 2,
4. Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach den §§ 39, 40 und 41 Abs. 1 mitbestimmt,
5. Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach § 42 mitwirkt,
6. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung,

7. Auslegung und Gültigkeit von Dienstvereinbarungen.

(2) In den Fällen einer Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 38 Abs. 2) stellt der Schlichtungsausschuß fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 stellt der Schlichtungsausschuß fest, ob die Mitarbeitervertretung ordnungsgemäß beteiligt worden ist und ob die Dienststellenleitung rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Die Dienststellenleitung hat danach unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Schlichtungsausschusses erneut zu entscheiden.

(3) Der Schlichtungsausschuß wirkt auf Vergleiche in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen Dienststellenleitungen und Mitarbeitern hin. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter oder die Dienststellenleitung. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben unberührt. In Angelegenheiten nach Satz 1 kann der Schlichtungsausschuß auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(4) Der Schlichtungsausschuß entscheidet nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, wenn eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

§ 52

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß findet das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) In Mitarbeitervertretungsangelegenheiten (§ 51 Absätze 1 und 2) sowie in den Fällen des § 51 Absätze 3 und 4 kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses Meinungsverschiedenheiten mit den Beteiligten unter freier Würdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände erörtern mit dem Ziel, eine gütliche Einigung herbeizuführen (Güteverhandlung). Gelingt dies nicht, ist mündliche Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß anzusetzen.

(3) Die Beteiligten können einen Beistand, der Mitglied einer Kirche sein muß, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehört, oder einen Bevollmächtigten (Rechtsanwalt) hinzuziehen. Bei Verfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 bedarf die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

(4) Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer von seinem Vorsitzenden anberaumten nichtöffentlichen Verhandlung, in der die Beteiligten zu hören sind. Er versucht zunächst eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

(5) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zu fassen ist; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Der Beschluß ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben; er ist den Beteiligten zuzustellen und im Verhältnis zwischen ihnen verbindlich. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind zu veröffentlichen.

(7) Ist der Schlichtungsausschuß für die beantragte Entscheidung nicht zuständig oder ist der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen, kann der Vorsitzende den Antrag durch Beschluß als unzulässig ablehnen. Der Beschluß ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses beantragen.

(8) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche. Diese umfassen die Entschädigungen und Erstattungen für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie die Kosten der Geschäftsstelle. Die übrigen Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für Zeugen, Sachverständige, Beistände oder Rechtsanwälte werden von den Beteiligten getragen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

IX. Schlußbestimmungen

§ 53

Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Gesetz findet nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform Anwendung.

§ 54

Übergangsbestimmungen

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1990 finden nach diesem Gesetz allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden statt. Zusammen mit diesen Wahlen werden auch die für die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und die Vertretung der Zivildienstleistenden durchgeführt.

(2) Mitarbeitervertretungen, Jugendvertretungen, Schwer-behindertenvertretungen und Vertretungen der Zivil-dienstleistenden die nach bisherigem Recht gebildet sind, bleiben bis längstens 30. April 1990 im Amt.

(3) Die Berufungen des derzeitigen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seiner Stellvertreter sowie der nicht ständigen Beisitzer bleiben fortbestehen.

(4) Soweit die Verfahren beim Schlichtungsausschuß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden sie nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen durchgeführt. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen ständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses behalten solange ihr Amt, bis die nach dem alten Recht durchzuführenden Verfahren abgeschlossen sind.

§ 55

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Das Kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. April 1978 (GVBl. S. 67) in der Fassung vom 12. März 1984 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 20.10.1988 (GVBl. S. 157), wird aufgehoben. Sofern nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 9 Abs. 4 eine neue Wahlordnung erlassen worden ist, findet die bisherige Wahlordnung bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung entsprechend Anwendung.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ändert das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. März 1984, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1988 in zahlreichen Punkten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Form eines Änderungsgesetzes verzichtet. Die Abweichungen vom bisherigen Recht sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet. Auf der Grundlage eines Erstentwurfes des Evangelischen Oberkirchenrates wurde in einer Reihe von Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neuer Entwurf erarbeitet, dessen Ergebnis im wesentlichen der Vorlage zugrunde liegt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat einige wenige, aber aus seiner Sicht sachlich notwendige Korrekturen vorgenommen.

Die im vergangenen Jahr beschlossenen Empfehlungen des Rates der EKD zur Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts sowie die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD wurden bei der Überarbeitung des Mitarbeitervertretungsgesetzes berücksichtigt.

In Abschnitt D (Rechtsstellung der Mitarbeitervertreter) wurden für **Dienstbefreiung** und **Freistellung** (§ 25) ein konkreter Rahmen vorgegeben, wobei der Umfang der möglichen Dienstbefreiung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen den Regelungen anderer Gliedkirchen angepaßt wurde. Ebenso wurde die Regelung des **Kündigungsschutzes** von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung (bisher § 29 Abs. 3) grundlegend überarbeitet.

Die **besonderen Vertretungen** (Jugend-, Auszubildenden-, Schwerbehindertenvertretung, Vertretung der Zivildienstleistenden) wurden in einem Abschnitt zusammengefaßt (§§ 29-31).

Der Katalog der Maßnahmen, an denen die Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist, erfuhr in seinem äußeren Aufbau, aber auch inhaltlich, eine Reihe von Veränderungen. So wurden die Fälle der Mitbestimmung in **Personalangelegenheiten** einerseits (§ 39) und **sozialen und sonstigen Angelegenheiten** andererseits (§ 40) in eigenen Bestimmungen niedergelegt. Hier waren vor allem die mit dem Vordringen der elektronischen Verarbeitung von Daten und Texten zusammenhängenden Fragen zu berücksichtigen. **Kündigung und Entlassung** wurden wegen der verschiedenen Arten der Beteiligung bei diesem Komplex in einer eigenen Bestimmung (§ 41) geregelt.

Die Einbeziehung von Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich der freien Träger, die die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD anwenden, machte eine grundlegende Überarbeitung des Abschnittes VII (§§ 46-49) notwendig.

Mit der zahlenmäßigen Verkleinerung des **Schlichtungsausschusses** (§ 50), der Einführung eines "Gütermins" vor dem Vorsitzenden (§ 52 Abs. 2) sowie einer klarstellenden Regelung hinsichtlich der Kosten (§ 52 Abs. 8) wird eine effizientere Durchführung der Schlichtung und die Einsparung unnötiger Kosten angestrebt.

Zu § 2:

Hier schien es ausreichend, bei kirchlichen Dienststellen ausschließlich von Dienststellen zu sprechen und auf die Worte "Anstalten und Einrichtungen" zu verzichten. Im Bereich der Diakonie haben wir uns in Anlehnung an die neue Mitarbeitervertretungsordnung auf den Begriff "Einrichtung" beschränkt.

Zu § 3:

Abgesehen von einer redaktionellen Überarbeitung wurde in Abs. 2 darauf verzichtet, Mitglieder der verfassungs- und satzungsmäßigen Dienststellenleitung sowie die Chefarzte hier aufzunehmen. Nach unserer Auffassung genügt es, wenn in § 7 Abs. 2 klargestellt ist, daß dieser Personenkreis nicht wahlberechtigt ist.

Zu § 4:

In Nr. 2 wurden die bisher wenig griffigen Bezeichnungen "Dienstvorstände oder Geschäftsführer" durch den Funktionsbegriff "Leiter" ersetzt sowie den Begriff "Dienststellenleitung" auch auf die ständigen Vertreter dieser Leiter ausgedehnt. In Nr. 5 wurde für die selbständigen diakonischen Einrichtungen dieselbe Definition wie in § 2 Abs. 3 MVO verwendet.

Zu § 5:

Während die frühere Einmann-Mitarbeitervertretung bei den letzten Änderungen für den kirchlichen Bereich nicht mehr vorgesehen worden ist, soll jetzt auf Wunsch der Diakonie gerade im Hinblick auf kleinere Einrichtungen freier Träger auf Beschluß der Mitarbeiterversammlung bei mindestens 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bildung einer Mitarbeitervertretung möglich sein. Damit soll verhindert werden, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in solchen Einrichtungen nicht die Unterstützung einer Mitarbeitervertretung haben können. Im Bereich der kirchlichen Körperschaften besteht dieses Bedürfnis nicht in dem Maße, weil hier die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen möglich ist (§ 5 Abs. 3 u. 4).

Zu § 5, Abs. 6 u. 7:

Hier werden die bisherigen berufsspezifischen Mitarbeitervertretungen landeskirchlicher Mitarbeiter (Gemeindediakone, Jugendreferenten, Sozialarbeiter) zu einer **gemeinsamen** Mitarbeitervertretung zusammengefaßt. Damit soll auch in der praktischen Arbeit eine klare Unterscheidung zwischen betriebsbezogenen Mitarbeitervertretungsangelegenheiten und berufsständischer Arbeit gewährleistet sein. Die übrigen landeskirchlich angestellten Mitarbeiter werden durch die Mitarbeitervertretung am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten. Aus praktischen Überlegungen erschien es nicht geboten, alle landeskirchlichen Mitarbeiter in einer zentralen Mitarbeitervertretung zusammenzufassen.

Zu § 6:

Die Änderungen ergeben sich zum Teil aus der Änderung in § 5 Abs. 1. Darüber hinaus wurde die Spanne im unteren Bereich etwas größer gehalten. Bei diakonischen Einrichtungen mit über 1000 Wahlberechtigten besteht nunmehr die Mitarbeitervertretung aus 13 Mitgliedern, während nach dem bisherigen Recht die Mitgliederzahl schon bei über 300 Wahlberechtigten die Obergrenze erreicht. In dem neuen Absatz 2 ist klargestellt, daß Schwankungen bei der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit auf die Zahl der Mitglieder ohne Einfluß ist.

Zu § 7:

In Absatz 2 Nr. 3 wurde berücksichtigt, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund von längerem Sonderurlaub (Erziehungsurlaub, Sonderurlaub aus arbeitsmarktpolitischen oder familienbedingten Gründen) vorübergehend nicht mehr der Dienststelle angehören. Absatz 3 wurde sprachlich vereinfacht; gleichzeitig wurde klargestellt, daß z.B. auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchengemeinden, die aufgrund eines Gestellungsvertrages in einer von einem rechtsfähigen Verein betriebenen Sozialstation beschäftigt sind, wie abgeordnete Mitarbeiter zu behandeln sind.

Zu § 8:

Absatz 1: Durch die Ausweitung der Mitbestimmung haben Mitarbeitervertretungen zunehmend Anteil an Leitungsaufgaben in Kirche und Diakonie. Nach kirchlichem Selbstverständnis wäre es problematisch, wenn Mitarbeiter, die nicht zumindest einer der in der ACK zusammengeschlossenen Kirchen angehören, an Verantwortungen Anteil haben.

Absatz 2: Ausgehend von den Wahlberechtigten (§ 7) schien es bei den eingehenden Beratungen noch notwendig, die in Absatz 2 genannten Personen, die in Personalangelegenheit entweder selbst entscheiden oder diesen unmittelbar unterstellt sind, von der Wählbarkeit auszuschließen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung wurde bewußt so offen formuliert, daß die Mitarbeiter einer Dienststelle entscheiden können, nach welchem Modus sie wählen wollen.

Absatz 1 legt fest, daß in der Regel nach den Grundsätzen der allgemeinen Persönlichkeitswahl gewählt wird. Dies dürfte vor allem in den mittleren und kleineren Dienststellen der Fall sein.

Absatz 2: Durch die unechte Gruppenwahl kann sichergestellt werden, daß die maßgebenden Gruppen bzw. Bereiche in der Mitarbeitervertretung repräsentiert sind. Der "Verteilungsschlüssel" steht bei der Wahl fest; die Repräsentanten der Mitarbeiter der Dienststelle werden jedoch von allen wahlberechtigten Mitarbeitern gewählt. Am weitesten geht die echte Gruppenwahl; hier werden die Kandidaten von den Vertretern der jeweiligen Gruppen aufgestellt und von dieser auch gewählt. Dieser Wahlmodus erscheint aber im Hinblick auf den Grundgedanken der Dienstgemeinschaft problematisch.

Die Möglichkeit, Kandidaten für bestimmte Arbeitsbereiche aufzustellen - bei der echten Gruppenwahl auch nach Arbeitsbereichen zu wählen - entspricht einem Bedürfnis, vor allem bei den größeren diakonischen Anstalten und Einrichtungen; in der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß eine Gliederung des Gesamtwahlvorschlages nach Berufsgruppen kaum möglich ist.

Zu § 10:

Die Änderungen in Absatz 1 folgen aus den Änderungen in § 9. In Absatz 2 wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis festgelegt, daß Ersatzmitglieder bei Verhinderung der eigentlichen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nur dann eingeladen werden müssen, wenn dies zur Erhaltung der Beschlußfähigkeit der MAV notwendig ist. Andernfalls müßten - vor allem bei größeren Mitarbeitervertretungen - sozusagen auf Verdacht Ersatzmitglieder geladen werden, da zum Zeitpunkt der Terminierung und Versendung der Tagesordnung oft noch nicht zu übersehen ist, welches Mitglied verhindert sein wird.

Absatz 3: Hier wurde die Regelung des § 20 Abs. 1 der Grundordnung auf die Verhältnisse im Mitarbeitervertretungsrecht übertragen.

Zu § 11:

In Absatz 2 wird der Kündigungsschutz der Mitglieder des Wahlausschusses sichergestellt. In Absatz 3 wird die Kostentragung im Falle einer Wahlgemeinschaft ausdrücklich geregelt.

Zu § 12:

Hier wurde in Absatz 1 auf die vierfache Vorlage der Anfechtungsschrift verzichtet.

Zu § 13:

Aufgrund der in der Praxis gemachten Erfahrungen soll die Wahlzeit für die allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen um einen Monat, d.h. bis zum 30. April des Wahljahres ausgedehnt werden. Da die Wahlen innerhalb dieses Zeitraumes zu verschiedenen Zeiten erfolgen können, mußte sichergestellt sein, daß die Amtszeit der vorherigen Mitarbeitervertretungen nicht schon durch die Rechtskraft der neuen Wahl endet; vielmehr soll hier auch die vierjährige Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung gewährleistet bleiben. Ist eine rechtskräftige Neuwahl zustande gekommen, endet die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung in jedem Falle mit Ablauf des 30. April des Wahljahres. Nur wenn dies nicht gelungen ist, muß zur Sicherstellung der Arbeit der Mitarbeitervertretung die bisherige Tätigkeit über diesen Zeitraum hinaus bis zur rechtskräftigen Neuwahl einer Mitarbeitervertretung fortführen.

Absatz 4 soll die gemeinsame Bildung von Mitarbeitervertretungen in dem vorgeschriebenen Wahlzeitraum sicherstellen. Nur wenn Mitarbeitervertretungen erst kurz vor Beginn des Wahlzeitraumes gewählt worden sind, scheint es vertretbar, auf eine Neuwahl zu verzichten.

Zu § 17:

Wegen der Problematik der Einmann-Mitarbeitervertretung wurde hier dem Mitarbeitervertreter zugestanden, das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stellenzahl zur Beratung hinzuzuziehen.

Zu § 18:

Absatz 4 regelt den Fall, daß ein Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen persönlicher Befangenheit von der Beratung wie von der Beschlußfassung ausgeschlossen ist.

Der bisherige § 23 Abs. 4 u. 5 regelt die Teilnahme von Mitgliedern der besonderen Vertretungen (der Schwerbehinderten, der Jugendlichen und der Zivildienstleistenden); im neuen Abschnitt IV sind Aufgaben und Kompetenzen dieser besonderen Vertretungen festgelegt.

Absatz 5: Um ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, ist es einer Mitarbeitervertretung unbenommen, zu bestimmten Punkten einer Sitzung sachkundige Personen einzuladen; soweit diese nicht einer kirchlichen oder diakonischen Dienststelle angehören, ist die Mitarbeitervertretung nunmehr verpflichtet, die Dienststellenleitung von der Einladung einer solchen sachkundigen Person in Kenntnis zu setzen.

Zu § 23:

Freistellung und Dienstbefreiung von Mitarbeitervertretern (bisher § 26 Abs. 3) sind im neuen § 25 geregelt.

Zu § 24:

Er regelt die Unabhängigkeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung in einer eigenen Bestimmung (bisher in § 29). Der ehrenamtliche Charakter der Arbeit in der Mitarbeitervertretung wurde besonders hervorgehoben.

Zu § 25:

Diese Vorschrift regelt die Folgen, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes eines Mitarbeitervertreters ergeben.

Absatz 1 legt fest, daß die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den dienstlichen Pflichten in erforderlichem Umfang zu befreien sind. Diese Verpflichtung einzuhalten ist oft nicht leicht, da eine häufige Abwesenheit eines Mitarbeiters zu Störungen im Arbeitsablauf führen kann. Andererseits ist für die Mitarbeitervertretung ein Rechtsanspruch auf Befreiung von der dienstlichen Tätigkeit gegeben. Für Mehrarbeitsstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann, kann eine Vergütung nicht in Betracht kommen (Ausnahme in Absatz 2 für nebenberufliche). Diese Regelung entspricht den Grundsätzen des Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrechtes.

Absatz 2: Da in Kirchengemeinden häufig nebenberufliche Mitarbeiter der Mitarbeitervertretung angehören, stellt dort der Zeitausgleich für Mitarbeitervertreter ein besonderes Problem dar. Der ehrenamtliche Charakter des Amtes eines Mitarbeitervertreters wurde es gebieten, die für Aufgaben der Mitarbeitervertretung aufgewendete Zeit voll durch Gewährung von arbeitsfreier Zeit auszugleichen. Dies ist aber gerade bei geringem Beschäftigungsgrad nicht selten kaum realisierbar. Die in einzelnen Gliedkirchen gewählte Konsequenz - Beschränkung der Wahlbarkeit nur auf hauptberufliche Mitarbeiter - wurde der Situation in den Gemeinden nicht gerecht werden, vermutlich die Bildung von Mitarbeitervertretung in vielen Fällen verhindern. Die in Absatz 2 versuchte Lösung hinsichtlich des Zeitausgleiches will die Mitarbeit von nebenberuflichen Mitarbeitern in der Mitarbeitervertretung weiter ermöglichen; dies ist aber entgegen dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit nur durch Vergütung der Zeiten, die nachweislich außerhalb der Arbeitszeit für die Mitarbeitervertretung erforderlich waren, realisierbar.

Absatz 3: Der Umfang der Dienstbefreiung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (bisher § 26 Abs. 3) wurde in Anpassung an die Regelungen der anderen Gliedkirchen sowie der Mitarbeitervertretungsordnung auf die Amtszeit bezogen entsprechend reduziert. Statt der bisher möglichen Dienstbefreiung von bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr sollen es künftig nur noch 15 bzw. 20 Arbeitstage in der vierjährigen Amtszeit sein. Da ein Mitglied der Mitarbeitervertretung daneben auch in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter der Dienststelle auch Fortbildung von bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen kann, ist diese Reduzierung im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes notwendig. Darüber hinaus wurde (in Absatz 3) das Verfahren zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bei der Freistellung konkretisiert.

Zu § 25 Abs. 4 u. 5:

In kleineren und mittleren Dienststellen wird es in der Regel so sein, daß Mitarbeitervertreter entsprechend Absatz 1 für die Durchführung notwendiger Tätigkeiten für die Mitarbeitervertretung von der Arbeit befreit werden. Bei größeren Dienststellen kann es jedoch im Interesse einer geordneten Abgrenzung zwischen MAV-Tätigkeit und dienstlicher Tätigkeit notwendig sein, eine Freistellung durch Dienstvereinbarung festzulegen. Die Freistellung ist eine besondere Form der Arbeitsbefreiung, die für Mitarbeitervertreter entsprechend der Regelung für Personal- und Betriebsräte zu gewähren ist. Der in Absatz 1 geregelten Arbeitsbefreiung unterscheidet sich die Freistellung dadurch, daß dem Mitarbeitervertreter nicht von Fall zu Fall freigegeben wird, sondern daß ihm für seine Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung von vorne herein ein bestimmter Zeitumfang pauschal zur Verfügung gestellt wird, über den er im einzelnen auch nicht Rechenschaft ablegen muß. Reicht der Umfang der Freistellung im Einzelfall nicht aus und kann das betreffende Mitglied der Mitarbeitervertretung dies genau nachweisen, so kann es über die Freistellung hinaus Arbeitsbefreiung nach Absatz 1 beanspruchen. Der in Absatz 5 vorgesehene zeitliche Umfang kann auch als Orientierung für die Dienstvereinbarung gelten.

Soweit keine Vereinbarung zustande kommt, ergibt sich der Freistellungsanspruch direkt aus dem Gesetz.

Zu § 26:

Der bisher in § 29 geregelte Schutz der Mitglieder einer Mitarbeitervertretung bei Besetzung, Abordnung und Kündigung wurde in einer eigenen Bestimmung geregelt. Die bisherige Bestimmung des § 29 Abs. 3 führte wegen des mißverständlichen Textes zu Auslegungsschwierigkeiten. Durch die Neufassung erfolgte insoweit eine textliche Klarstellung. Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen für eine Kündigung bei Auflösung von Dienststellen oder einem wesentlichen Teil einer solchen geregelt.

Zu § 28:

Während bisher (§ 5a) die Bildung einer **Gesamtmitarbeitervertretung** nur als Möglichkeit ("kann") im Gesetz enthalten war, hat man jetzt zwar an der obligatorischen Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung bei dem Bestehen mehrerer Mitarbeitervertretungen im Bereich eines Dienstherrn abgesehen, vielmehr die Entscheidung hierüber der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen überlassen (**Absatz 1**).

Absatz 3: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen nunmehr für die Größe der Gesamtmitarbeitervertretung eigene Maßstäbe festgesetzt werden. Da in § 6 die Obergrenze festgelegt ist, ist gewährleistet, daß hier keine zu großen Gremien entstehen.

Zu Abschnitt IV

Besondere Vertretungen (Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Vertretung der Zivildienstleistenden, §§ 29 - 31):

Während bisher nur die Jugendvertretung in einem eigenen Abschnitt geregelt war, werden jetzt die besonderen Vertretungen in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt.

Zu § 29:

Entsprechend dem Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen vom 13. Juli 1988 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1037) wurden in die Vertretung der Jugendlichen zusätzlich die Auszubildenden (bis zu einem Alter unter 25 Jahre) miteinbezogen. Die Bestimmung regelt Bildung, Größe, Amtszeit und Aufgaben dieser besonderen Vertretung.

Zu § 30:

Hier wurde lediglich festgelegt, daß die Vertretung der Schwerbehinderten zusammen mit den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen zu bilden ist, während im übrigen auf die Schutzbestimmungen des Schwerbehindertengesetzes verwiesen wird. Während die in den Abschnitten 1 - 4 des Schwerbehindertengesetzes geregelten Schutzbestimmungen auch die Kirchen binden, kann man davon ausgehen, daß die Kirchen bei der Bildung von Schwerbehindertenvertretungen (5. Abschnitt) aufgrund der ihm verfassungsrechtlich zugestanden Autonomie einen größeren Bewegungsspielraum haben (so auch das kirchenrechtliche Institut in einem Schreiben vom 24. 4. 1987 an den Justiziar der Johannes-Anstalten Mosbach).

Zu § 33:

Absatz 1: Um ihre Aufgabe ordnungsgemäß durchführen zu können, bedarf die Mitarbeitervertretung ausreichende Kenntnisse und Informationen über Tatsachen, die im Einzelfall maßgeblich sind.

Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung von sich aus zu unterrichten. Die Unterrichtung muß rechtzeitig vorgenommen werden; sie muß also zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die beabsichtigte Maßnahme noch gestaltet werden kann und noch keine vollendeten Tatsachen geschaffen sind, z.B. durch Zusage über die Einstellung, Ausspruch der Kündigung, Durchführung der Höhergruppierung. Die Mitarbeitervertretung muß genügend Zeit zur Beratung haben. Die Frist von 10 Arbeitstagen ist einzuräumen, sofern nicht ausnahmsweise die besondere Dringlichkeit des Einzelfalles eine Verkürzung der Regelfrist rechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesarbeitsgerichtes sind den Personal- bzw. Betriebsräten bei Einstellung die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen. Um eine Überforderung der Mitarbeitervertretung bei der Vielzahl der eingehenden Bewerbungen zu vermeiden, genügt es in der Regel, nur die Unterlagen der in die engere Wahl gezogenen Bewerber vorzulegen; auf Antrag der Mitarbeitervertretung ist darüber hinaus einem beauftragten Mitarbeitervertreter auch Einsicht in die Unterlagen aller weiteren Bewerber zu gewähren.

Absatz 2: Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erfordert es, daß diese jedenfalls so frühzeitig beteiligt wird, insbesondere bei sozialen und organisatorischen Maßnahmen, damit sie noch auf die Gestaltung Einfluß nehmen kann.

Zu § 34:

Neben einer sprachlichen Überarbeitung des Absatzes 1 wurde in Absatz 2 lediglich unter der Nr. 10 das Eintreten für die Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als zusätzliche Aufgabe der Mitarbeitervertretung eingearbeitet.

Zu § 35:

Absatz 1 macht den Vorrang von Arbeitsrechtsregelungen oder tariflichen Regelungen deutlich.

Die Dienstvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung und dient der betrieblichen Ordnung wie der Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung.

Absatz 4 macht klar, daß Vereinbarungen grundsätzlich wie alle Vereinbarungen kündbar sind und stellt darüber hinaus klar, daß im Falle einer Kündigung eine Nachwirkung ausgeschlossen ist.

Zu § 36:

§ 36 regelt das Verfahren bei der Mitbestimmung, der stärksten Form der Beteiligung der Mitarbeitervertretung. In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, daß eine Maßnahme rechtsunwirksam ist, wenn die Mitbestimmung kirchengesetzlich vorgeschrieben ist, die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt wird (**Absatz 1**). Die Absätze 2 und 3 regeln das Verfahren bei der Mitbestimmung. Entsprechend der Regelung im Landespersonalvertretungsgesetz sind die Fristen nunmehr nach Arbeitstagen bemessen. Die bisherige 2-Wochen-Frist konnte je nach Fristbeginn durch Wochenenden oder Wochenfeiertage zu einer Benachteiligung der Mitarbeitervertretung führen.

Vonseiten der Dienststelle ist eine Maßnahme beabsichtigt, wenn das maßgebliche Gremium die Entscheidung gefaßt und einen Beschluß gefaßt hat (z.B. Beschluß des Kirchengemeinderates zur Einstellung einer Erzieherin). Dabei ist die Information der Mitarbeitervertretung vor Beschlußfassung über bevorstehende personelle Veränderungen nicht ausgeschlossen; sie ist sogar angebracht, damit die Mitarbeitervertretung sich rechtzeitig darauf einrichten kann. Dies entspricht auch dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit (vgl. § 32 Abs. 1).

Erst wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder die MAV innerhalb von 10 Arbeitstagen nicht reagiert hat, kann die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt, z.B. eine Einstellungszusage abgegeben werden.

Eine Verkürzung der Erklärungsfrist kann in besonders dringenden Fällen in Betracht kommen. Die Fristverkürzung muß begründet werden. Sie darf nicht dazu dienen, die Mitarbeitervertretung ohne Not unter Zeitdruck zu setzen oder ihren Entscheidungsspielraum einzuengen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dienststelle über lange Zeit die Möglichkeit hatte, zu einer Entscheidung zu kommen und nunmehr die Mitarbeitervertretung wegen besonderer Eilbedürftigkeit unter Druck zu setzen versucht (**Absatz 4**).

Absatz 4: Lehnt die Mitarbeitervertretung die Zustimmung ab oder scheitern Einigungsgespräche, können nunmehr (entsprechend der Empfehlung der EKD und den Regelungen in den meisten anderen Gliedkirchen) beide Seiten den Schlichtungsausschuß anrufen. Während bisher die Dienststellenleitung, wenn sie nicht den Schlichtungsausschuß anrufen wollte, von der Maßnahme Abstand nehmen mußte, d.h. sie zurückziehen konnte, besteht nunmehr die Möglichkeit, daß die Meinungsverschiedenheit vor dem Schlichtungsausschuß ausgetragen wird.

Zu Abschnitt V

Beteiligung der Mitarbeitervertretung:

In diesem Abschnitt des Gesetzentwurfes sind die Veränderungen jedenfalls äußerlich am augenfälligsten. So ist dieser Abschnitt aufgeteilt in zwei Unterabschnitte: Unterabschnitt A, Allgemeines, regelt die Zusammenarbeit im weiteren Sinne (§§ 32 und 33), er zählt die allgemeinen Aufgaben einer Mitarbeitervertretung auf (§ 34) und regelt die Voraussetzung und die Form von Dienstvereinbarungen (§ 34). Unterabschnitt B regelt die Formen und Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung.

Zu § 32:

Die im bisherigen Gesetz (§ 38) am Schluß des Abschnittes V "Aufgaben der Mitarbeitervertretung" stehende Bestimmung wurde nunmehr vorangestellt und aufgrund der Erfahrungen in der Praxis erschien es ausreichend, für die gemeinsamen Besprechungen von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung als Minimum zwei Treffen im Jahr vorzusehen (**Absatz 3**).

Zu § 33:

Das bisher in § 38 Absatz 5 enthaltene Informationsrecht der Mitarbeitervertretung wurde in einer eigenen Bestimmung geregelt. Damit die Mitarbeitervertretung die ihr übertragenen Aufgaben sachgemäß ausführen kann, ist es erforderlich, daß sie rechtzeitig informiert wird und die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen erhält. Hinsichtlich der Unterrichtung bei Einstellungen wurde ein Kompromiß erzielt: Während nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes einem Personalrat die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen sind, hat der bisherige § 38 Absatz 5 hierzu keine spezielle Aussage ..., sondern lediglich festgelegt, daß der Mitarbeitervertretung Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren ist, soll jetzt die Mitarbeitervertretung zunächst nur die Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerber sowie der Mitbewerber aus der Dienststelle (wegen evtl. Benachteiligung) erhalten. Lediglich auf Antrag sind einem Beauftragten der Mitarbeitervertretung alle weiteren Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

In § 34 Nr. 10 wurde das Eintreten für die Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als zusätzliche Aufgabe in den Katalog aufgenommen.

Zu § 35:

Während Absatz 1 dem bisherigen § 33 entspricht, konkretisieren die folgenden Absätze Voraussetzung und Form für den Abschluß von Dienstvereinbarungen. In Absatz 4 wurde klargestellt, daß diese Vereinbarungen im Falle der Kündigung keine Nachwirkung haben sollen. Es erschien notwendig, nachdem die Frage der Nachwirkung in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet wird.

In **Unterabschnitt B** wird der Versuch unternommen, zunächst einmal die verschiedenen Erfahrungen der Beteiligung in jeweils eigenen Bestimmungen zu regeln einschließlich des Initiativrechtes (§ 38); es folgen dann die verschiedenen Fallgruppen der Gegenstände der Beteiligung. Bei der Zuordnung der Mitbestimmung bzw. Mitwirkung haben wir uns weitgehend an den derzeitigen Standard in der staatlichen bzw. kirchlichen Gesetzgebung orientiert, insbesondere an den Empfehlungen des Rates der EKD zur Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechtes am 18.10.1988 sowie von der ebenfalls erst im vergangenen Jahr verabschiedeten Mitarbeitervertretungsordnung - MVO - des Diakonischen Werkes der EKD vom 10. Juni 1988.

Zu § 37:

Wie in § 36 werden auch hier die Fristen für die Beteiligung nunmehr in Arbeitstagen ausgedrückt; Nach dem nunmehr die örtliche Kündigung außerhalb der Probezeit der Mitbestimmung unterliegt, war es notwendig, für die Kündigung während der Probezeit die Möglichkeit einer Fristverkürzung vorzusehen.

Zu § 38:

Verstärkt wurde das **Initiativrecht** der Mitarbeitervertretung, das bisher nur ansatzweise in § 36 Absatz 3 enthalten war. Diese Regelung leitet sich ab von der Regelung des § 70 Bundespersonalvertretungsgesetz bzw. § 70 Landespersonalvertretungsgesetz. Mit diesem Antragsrecht soll der Mitarbeitervertretung die Möglichkeit eingeräumt werden, von sich aus initiativ zu werden und auf diese Weise eine wirksame Vertretung der Mitarbeiter zu betreiben.

Sofern soziale und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 40 Absatz 1 beantragt werden, denen nicht entsprochen wird, kann darüber abschließend der Schlichtungsausschuß entscheiden; dagegen muß in Personalangelegenheiten eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses ausgeschlossen sein, da in diesen Fällen eine abschließende Kompetenz der staatlichen Arbeitsgerichte gegeben ist.

Zu § 39:

In dieser Bestimmung sind die **Personalangelegenheiten** zusammengefaßt, die der Mitbestimmung unterliegen. Inhaltlich gesehen handelt es sich nur um eine eingeschränkte Mitbestimmung, da die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern kann, wenn einer der in Absatz 5 genannten Verweigerungsgründe vorliegt. Entgegen der bisherigen Regelung in § 35 Absatz 3, der nur eine beispielhafte Aufzählung der Verweigerungsgründe ("insbesondere") vorsieht, enthält der jetzige Entwurf aus Gründen der Rechtssicherheit eine abschließende Aufzählung.

In Absatz 1 sind die mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Kirchenbeamten aufgeführt. Inhaltlich wurde der Katalog lediglich um den Tatbestand der Nr. 8 Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (entsprechend §§ 152, 153 Landesbeamtengesetz) erweitert.

Absatz 2 umfaßt die mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter.

In Nr. 1 wurde sozusagen als Unterfall der Einstellung die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angefügt; auch dies fällt rechtlich unter den Begriff "Einstellung".

Ähnliches gilt für Nr. 2, da die Eingruppierung, d.h. die erstmalige Einstufung in eine Lohn- oder Gehaltsgruppe zusammen mit der Einstellung sich auch auf die Fallgruppe erstreckt, sofern dies für die Mitarbeiter von rechtlicher Bedeutung ist. Änderungen im Laufe des Arbeitsverhältnisses fallen unter den Begriff der Umgruppierung mit den Varianten Höher- bzw. Herabgruppierung. (vgl. hierzu auch Dietz/Richardi, Kommentar zum Bundespersonalvertretungsgesetz, 2.Aufl., Bd.2 Nr.30ff. zu § 75).

Zu Nr. 10: Obwohl es für eine Beurlaubung an Angestellten und Arbeitern aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen anders als bei den Landesbeamten keinen Anspruch gibt, wird in der Praxis doch häufig, soweit dies aus dienstlichen Gründen möglich ist, mit der Gewährung von Sonderurlaub nach § 50 BAT entsprechend gehandhabt.

Zu Absatz 4: Entsprechend den Regelungen in den staatlichen Personalvertretungsgesetzen findet, abgesehen von den Mitgliedern der Dienststellenleitung auch bei Mitarbeitern die selbständige Personalangelegenheiten entscheiden, das Mitbestimmungsverfahren nur auf Antrag dieser Mitarbeiter statt.

Zu Absatz 5: Anders als bisher in § 35 Abs.3 ("...insbesondere ...") sind in diesem Absatz die Verweigerungsgründe abschließend aufgezählt. Dies soll einer größeren Rechtssicherheit dienen, da bei einer nur beispielhaften Aufzählung strittig sein kann, ob ein anderer als im Gesetz aufgezählter Verweigerungsgrund dasselbe Gewicht wie diese hat.

Zu § 40:

Entsprechend der vorgenommenen Neugliederung enthält diese Bestimmung die sozialen Angelegenheiten, die einer Mitbestimmung unterliegen; darüber hinaus wurden organisatorische und sonstige Angelegenheiten unter dem Sammelbegriff "sonstige" zusammengefaßt.

Zu Nr. 6: Während in anderen Gesetzen (z.B. in § 79 Abs. 1 Nr. 3 LPersVG) die **Aufstellung** des Urlaubsplanes bereits der Mitbestimmung unterliegt, konnte hierzu in der ARK ein Kompromiß erzielt werden: Mitbestimmungspflichtig sind lediglich die Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplanes, nur soweit im Einzelfall die Festlegung des Erholungsurlaubes zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeiter strittig bleibt, besteht eine Zustimmungspflicht der Mitarbeitervertretung.

Zu Nr.8: Neben den allgemeinen Fragen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung kommt nunmehr auch eine Mitbestimmungspflicht bei der Auswahl von Teilnehmern an solchen Maßnahmen hinzu.

Zu Nr. 10: Entsprechend den Empfehlungen des Rates der EKD und der von der Diakonie beschlossene Mitarbeitervertretungsordnung soll auch bei der Aufstellung von Sozialplänen eine Mitbestimmungspflicht bestehen.

Zu Nr. 13: Die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden unterlag bisher lediglich der Mitwirkung, die Mitbestimmungspflicht entspricht der Regelung in den staatlichen Personalvertretungsgesetzen.

In Absatz 2 ist darüber hinaus Mitbestimmungspflicht über **allgemeine Personalangelegenheiten** auf Personalfragebögen, Speicherung personenbezogener Daten, Grundsätze für Ausschreibungen, Geltendmachung von Ersatzansprüchen sowie Grundsätze für das Vorschlagswesen) vorgesehen.

Zu § 41:

Wegen der bei der Entlassung von Kirchenbeamten sowie bei der Kündigung von Mitarbeitern in Frage kommenden unterschiedlichen Beteiligungsformen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit dieser Komplex in einer eigenen Bestimmung geregelt.

Neu ist, daß nunmehr bei der ordentlichen Kündigung außerhalb der Probezeit durch den Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung zustimmen muß. Über die Form der Beteiligung bei diesen Tatbeständen hat es in dem zuständigen Ausschuß der arbeitsrechtlichen Kommission Diskussionen gegeben. Sowohl für die Mitwirkung wie für die Mitbestimmung lassen sich jeweils gute Gründe anführen. Ausschlaggebend war schließlich, daß seit längerer Zeit alle übrigen Mitarbeitervertretungsgesetze der Gliedkirchen sowie die Mitarbeitervertretungsordnung der Diakonie eine Zustimmungspflicht der Mitarbeitervertretung vorsahen. Die

Einführung der Mitbestimmungspflicht entspricht auch der Empfehlung des Rates der EKD. Wenn auch nunmehr eine Kündigung erst nach erfolgter Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder Ersetzung der Zustimmung durch den Schlichtungsausschuß erfolgen kann, führt dies vielleicht auf der anderen Seite dazu, daß vorschnelle Kündigungsabsichten nicht in die Tat umgesetzt werden und eine Befriedung im Rahmen der Dienststelle möglich ist. Auch hier handelt es sich um einen Fall der eingeschränkten Mitbestimmung. Durch die Gründe, die eine Verweigerung der Zustimmung rechtfertigen, soll sichergestellt sein, daß eine Kündigung nicht sozial ungerechtfertigt ist.

Der Mitbestimmungspflicht der ordentlichen Kündigung außerhalb der Probezeit entspricht konsequenterweise auf der anderen Seite einer ordentlichen Kündigung während der Probezeit sowie bei einer außerordentlichen Kündigung die Mitarbeitervertretung lediglich anzuhören ist (Absätze 2 und 3). Unterbleibt die Beteiligung der Mitarbeitervertretung, ist jede Kündigung, abhängig von der Form der Beteiligung, rechtsunwirksam (Absatz 4).

...

Zu Abschnitt VII

Delegiertenversammlung, Gesamtvertretung:

Obwohl zahlreiche, insbesondere die großen diakonischen Einrichtungen das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden, verfährt ein nicht unerheblicher Teil von diakonischen Einrichtungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD. Um auch weiterhin zu ermöglichen, daß Mitarbeitervertreter aus diesem Bereich der Arbeit und an den Veranstaltungen der Gesamtvertretung teilnehmen können, wird in diesem Abschnitt der Versuch unternommen, die Gesamtvertretung durch Einbeziehung der Delegierten aus dem MVO-Bereich zu einem gemeinsamen Instrument zu machen.

Zu § 46 (Delegiertenversammlung):

Die Basis für die Bildung der Gesamtvertretung bilden die einzelnen Mitarbeitervertretungen im Bereich unserer Landeskirche, wobei auch diejenigen miteinbezogen werden, deren Rechtsgrundlage die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD (MVO) ist.

Absatz 2 regelt, wieviele Delegierte jeweils nach der Größe der Mitarbeitervertretung in die Delegiertenversammlung zu entsenden sind, die den Wahlkörper für die Bildung der Gesamtvertretung darstellt.

In **Absatz 3** wurde mit Rücksicht auf die Verlängerung der allgemeinen Wahlzeit der Mitarbeitervertretungen (bis 30. Mai) die Zeit für die Bildung der Gesamtvertretung bis zum **30. September** des Wahljahres ausgedehnt.

In **Absatz 4** sind die Aufgaben dieser Delegiertenversammlung im einzelnen niedergelegt.

Zu § 47:

Hier sind die sich aus der Bildung der Delegiertenversammlung (§ 46) ergebenden Konsequenzen in den bisherigen Text des § 41 eingearbeitet worden.

Zu § 48:

Der kirchliche Gesetzgeber hat sich bei der Verabschiedung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes bei der Besetzung der den Vertretern der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission zustehenden Sitze für eine gemischte Lösung (Besetzung sowohl durch die Mitarbeiterverbände wie durch von der Gesamtvertretung gewählte Mitarbeitervertreter) entschieden. Dies führte seinerzeit auch zur Konstruktion der Gesamtvertretung, die wiederum nunmehr ihre Basis in der Delegiertenversammlung hat. Neben den Aufgaben der Information, Beratung und Fortbildung der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen ist es auch Aufgabe der Gesamtvertretung, die von ihr in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreter bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Insbesondere bei der Vorbereitung und Erarbeitung von Vorla-

gen an die ARK sowie bei der Überarbeitung von Vorlagen, die von anderer Seite eingebracht worden sind. Durch die Einbeziehung der aus dem MVO-Bereich kommenden Mitarbeitervertreter und die in der MVO festgelegten Aufgaben, hat sich der Aufgabenbereich der Gesamtvertretung erweitert. Es ist jedoch in keiner Weise daran gedacht, die Gesamtvertretung zu einer Art "Stufenvertretung" für den Bereich der kirchlichen bzw. diakonischen Mitarbeiter auszubauen.

Zu § 49:

Um die der Gesamtvertretung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist es notwendig, durch Freistellung den notwendigen Freiraum für diese Arbeit zu schaffen. Die Notwendigkeit der Freistellung war zwischen den Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer in der ARK unstrittig; während die Dienstnehmervertreter es der Gesamtvertretung überlassen wollen, ob ein Mitglied ganz oder zwei Mitglieder jeweils zur Hälfte freigestellt werden sollen, hielten die Dienstgebervertreter nur eine hälftige Freistellung für vertretbar. Nach ihrer Meinung besteht bei einer ganzen Freistellung die Gefahr, daß der Freigestellte sich der Arbeit entfremdet und notgedrungen zum "Funktionär" entwickelt. Dies könnte später zu Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung des Freigestellten führen.

VII. Schlichtungsausschuß

Zu § 50:

Entgegen der ursprünglichen Absicht, bei der Verkleinerung des Schlichtungsausschusses auf die nichtständigen Beisitzer gänzlich zu verzichten, wurde in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Kompromiß erzielt: Die Grundausrüstung des Schlichtungsausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und zwei ständigen Beisitzern; bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten wird diese Grundausrüstung "durch zwei nichtständige", bei Verfahren nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz um vier nichtständige Beisitzer erweitert. Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Möglichkeit besteht, mit den Besonderheiten des jeweiligen Arbeitsfeldes vertraute Beisitzer zuzuziehen, verhindert aber, daß zur Grundausrüstung aus Kirche und Diakonie jeweils einen Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter entsenden können. Aus diesem Grunde wird es darauf ankommen, geeignete Persönlichkeiten als Vertreter der Interessen der Dienststellenleitungen wie der gesamten Mitarbeiterschaft zu gewinnen.

Zu § 51:

Trotz der in Absatz 1 enthaltenen Generalklausel kann die Arbeitsrechtliche Kommission der besseren Anschaulichkeit wegen nicht auf die beispielhafte Aufzählung der Zuständigkeiten des Schlichtungsausschusses in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten verzichten.

Während der Schlichtungsausschuß in den Fällen des Absatzes 1 abschließend entscheidet, folgt in den Verfahren bei Initiativanträgen der Mitarbeitervertretungen lediglich eine Rechtskontrolle; in der Sache selbst wird nicht entschieden. Dies ist vielmehr Angelegenheit der Parteien.

Geblieben sind die Schlichtung bei individualrechtlichen Streitigkeiten (Absatz 3) sowie die Schlichtung mit gegebenenfalls abschließender Entscheidung in Angelegenheiten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (Absatz 4).

Zu § 52:

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis ist in **Absatz 3** die Hinzuziehung eines Beistandes, der einer der in der ACK zusammengeschlossenen Kirchen angehören muß, zugelassen. Da aber in Mitarbeitervertretungsangelegenheiten die Anwaltskosten letztlich zu Lasten der Dienststelle gehen, soll durch die Notwendigkeit der vorherigen Zulassung für das konkrete Verfahren durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses das Entstehen unnötiger Kosten verhindert werden.

Zu Absatz 8: Durch die Neufassung dieses Absatzes ist klargestellt, daß die Landeskirche nur für die Kosten des Schlichtungsausschusses auf Geschäftsstelle (Entschädigung, Auslagen und Reisekosten des Vorsitzenden sowie der Beisitzer u.ä.) aufkommt, während die Auslagen der Parteien von diesen selbst, d.h. bei Mitarbeitervertretungsstreitigkeiten letztlich von den Dienststellen zu tragen sind.

Anlage 6.1**Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24.02.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 1989 den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden beraten.

Nach eingehender Diskussion möchte die Arbeitsrechtliche Kommission zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abgeben:

1. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4

In Ziffer 3 sollte die Zahl 150 durch die Zahl 100 und in Ziffer 4 sollte die Zahl 151 durch die Zahl 101 ersetzt werden.

Begründung:

1. Die Arbeitsrechtliche Kommission akzeptiert grundsätzlich eine Verringerung der MAV-Mitglieder. Bei dem vorliegenden Novellierungsentwurf wird aber zum Teil so drastisch reduziert, daß sich dies an anderer Stelle wieder schädlich auswirkt.

2. Eine Mitarbeitervertretung in einer Dienststelle mit 130 Mitarbeitern hat nach geltendem Recht neun Mitglieder. Nach dem Novellierungsentwurf hätte sie nur noch fünf Mitglieder. Nach der von uns vorgeschlagenen Änderung würde sie sich auf sieben Mitglieder reduzieren.

3. In den letzten Jahren hat man erfolgreich darauf hingewirkt, die kleinen Mitarbeitervertretungen in den einzelnen Kirchengemeinden zugunsten von Zusammenschlüssen auf Kirchenbezirksebene abzuschaffen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß für eine solche Mitarbeitervertretung zum einen weniger Mitarbeitervertreter benötigt werden und zum anderen diese durch mehr Erfahrung auch qualifizierter arbeiten können. Solche Mitarbeitervertretungen haben zumeist Bereiche mit 100 – 150 Mitarbeitern zu vertreten. Wenn aber anstelle von z.B. sechs Mitarbeitervertretern á drei Mitgliedern nunmehr ein Zusammenschluß mit insgesamt fünf Mitarbeitervertretungen für einen gesamten Bereich eines Kirchenbezirks geschaffen werden soll, wird die Motivation zu einem solchen Zusammenschluß zurückgehen.

4. Im übrigen ist zu bedenken, daß eine Mitarbeitervertretung sich nicht nur auf eine Dienststelle, sondern eventuell auf mehrere Dienststellen, auf einen Kirchenbezirk oder gar auf den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche beziehen kann.

2. Zu § 25 Abs. 3

Hier soll nach dem Novellierungsentwurf geregelt werden, daß ein Mitarbeitervertreter zukünftig nur noch einen Anspruch auf 15 Tage Fortbildung haben soll. Diese Reduzierung erscheint uns aus nachfolgend aufgeführten Gründen zu drastisch.

Begründung:

1. Nach dem geltenden MVG hat ein Mitarbeitervertreter pro Amtszeit einen Anspruch auf 40 Fortbildungstage

(zehn Tage jährlich). Eine Kürzung dieses Anspruchs um 62,5% erscheint uns unverhältnismäßig.

2. Das Landespersonalvertretungsgesetz kennt keinerlei Höchstgrenze für Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen von Personalräten.

3. Sowohl die neue Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes als auch die Rahmenrichtlinien der EKD sehen einen Fortbildungsanspruch von 20 Tagen pro Amtszeit für den Mitarbeitervertreter vor.

Die Arbeitsrechtliche Kommission schlägt daher vor, für alle Mitarbeitervertreter einen Anspruch auf 20 Fortbildungstage pro Amtszeit festzuschreiben.

3. Zu § 25 Abs. 5

Der Umfang der im Novellierungsvorschlag vorgesehenen Freistellung war in der ARK verständlicherweise umstritten. Die von den Mitgliedern schließlich dennoch mehrheitlich getragene Regelung sieht lediglich eine redaktionelle Änderung vor:

Bei mehr als 1000 Mitarbeitern sollte die Formulierung lauten: „Für je angefangene 500 Mitarbeiter ...“.

Sinn kann diese Regelung nur machen, wenn ab 1001 Mitarbeiter dann auch drei halbe Freistellungen gewährt werden.

4. Zu § 33 Abs. 1

An dieser Stelle war die Arbeitsrechtliche Kommission einstimmig der Auffassung, daß eine Dienststellenleitung nicht verpflichtet werden soll, der MAV grundsätzlich Kopien auszuhändigen.

Es sollten der Mitarbeitervertretung – so wie es in allen Mitarbeitervertretungsgesetzen und in den Personalvertretungsgesetzen vorgesehen ist – die Originale der Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerber erhalten. Andere, die Person eines Mitarbeiters betreffende Unterlagen, sollen nur eingesehen werden können. In welcher Form nicht persönliche Unterlagen der Mitarbeitervertretung übergeben werden, sollte man den Beteiligten vor Ort überlassen.

Begründung:

1. Wenn im MVG festgeschrieben werden soll, daß Bewerbungsunterlagen grundsätzlich zu kopieren sind, könnte dies gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Abgesehen davon sollte grundsätzlich vermieden werden, daß solche persönlichen Unterlagen in Mehrfachfertigung in einer Dienststelle vorhanden sind.

2. Das Festschreiben einer Kopierpflicht führt zu einer nicht notwendigen Ausweitung der Papierflut.

In der Hoffnung, daß unsere Anregungen bei der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes entsprechend berücksichtigt werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez.

K.T. Schäfer, Vorsitzender

W. Berroth, stellvertretender Vorsitzender

Anlage 6.2**Stellungnahme der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.03.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche in Baden eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus den für das Mitarbeitervertretungsrecht maßgeblichen Juristen des Evang. Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes und einem weiteren Vertreter der Dienstgeberseite sowie Vertretern der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evang. Landeskirche in Baden und des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden hatte sich vorgenommen, auf der Grundlage eines Entwurfs von Herrn Kirchenoberrechtsdirektor Thielmann eine Vorlage für eine Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu erarbeiten, die einerseits an Bewährtem festhalten, andererseits aber auch neueste Entwicklungen, wie z. B. die Empfehlung des Rates der Evang. Kirche in Deutschland zur Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts vom August 1988, berücksichtigen sollte. Das Vorhaben ließ sich auch wirklich gut an. Mit dem allseits vorhandenen Sachverstand wurde sehr gute Arbeit geleistet. Dabei konnten zwar weder die Dienstgebervertreter noch die Dienstnehmervvertreter ihre jeweiligen Idealvorstellungen verwirklichen, aber der 'Geist der Dienstgemeinschaft' beeinflusste zahlreiche Kompromisse. So blieb das auch in der zweitägigen Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 13./14.12.88, in der das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe erörtert und über unterschiedliche Voten der Dienstgeber- und Dienstnehmervvertreter abgestimmt wurde.

Das änderte sich jedoch schlagartig mit der Überarbeitung der ARK-Vorlage durch den Evang. Oberkirchenrat. Hier herrschte offensichtlich nur noch der 'Geist des Direktionsrechts'. Die zahlreichen Änderungen an der von der Arbeitsrechtlichen Kommission verabschiedeten Vorlage lassen dies und nicht zuletzt den niedrigen Stellenwert dieser Einrichtung des Dritten Weges in den Augen des Evang. Oberkirchenrates erkennen.

Die Gesamtvertretung hat sich in ihrer zweitägigen Sitzung am 22./23.02.89 nochmals intensiv mit dem Entwurf des neuen Mitarbeitervertretungsgesetzes befaßt. Dabei ging es vor allem um die vom Evang. Oberkirchenrat an der von der Arbeitsrechtlichen Kommission erarbeiteten Vorlage vom 14.12.88 vorgenommenen Änderungen. Übereinstimmung bestand darin, das Beratungsergebnis der Arbeitsrechtlichen Kommission in wesentlichen Teilen wieder herzustellen. Denn beim Vergleich der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) mit denen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) darf der Blick dafür nicht verlorengehen, was im Sinne einer Angleichung an die in der Evang. Landeskirche in Baden bei einer Reihe diakonischer Einrichtungen geltende Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland (MVO) notwendig und unter Bezug auf die Empfehlung des Rates der EKD zur Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts vom August 1988 sinnvoll erscheint. Dabei

werden wir um der Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit willen nicht auf jede wünschenswerte Änderung eingehen, sondern nur die wichtigsten Punkte ansprechen:

1. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 + 4 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Die Mitarbeitervertretung besteht bei

3. 51 bis 150 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
4. 151 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,

Antrag der Gesamtvertretung:

3. 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
4. 101 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Der von der Dienstgeberseite gewünschten Reduzierung der Anzahl der Mitarbeitervertreter haben wir dem Grundsatz nach zugestimmt. Eine Verringerung gegenüber geltendem Recht (§ 6 Abs. 1 Buchst. d MVG) bei 101 bis 150 wahlberechtigten Mitarbeitern von 9 auf 5 Mitglieder können wir allerdings nicht mittragen. Bei mittelgroßen Kirchengemeinden mit z. B. 130 Wahlberechtigten sind die Mitarbeiter regelmäßig auf verschiedene Einrichtungen (Verwaltung, Kindergärten, Sozialstationen) verteilt, so daß eine Anzahl von 7 Mitgliedern erforderlich ist. Selbstverständlich verbleibt es auch hier bei der Reduzierung von 9 auf 7 Mitglieder.

2. Zu § 25 Abs. 3 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind, die dafür notwendige Dienstbefreiung bis zu 15 Arbeitstagen innerhalb einer Amtszeit ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs zu gewähren. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Mitarbeiter, die erstmals das Amt eines Mitarbeitervertreters übernehmen, auf 20 Arbeitstage. ...

Antrag der Gesamtvertretung:

Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind, die dafür notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs zu gewähren. ...

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Die gravierende Verschlechterung gegenüber geltendem Recht (§ 26 Abs. 3 MVG) ist nicht zu rechtfertigen. Ein Mißbrauch konnte bisher nicht festgestellt werden. Selbst die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes, auf die sich der Evang. Oberkirchenrat ansonsten gerne beruft, sehen eine Begrenzung nicht vor (vgl. § 47 Abs. 5 LPVG).

3. Zu § 25 Abs. 5 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Ist keine Dienstvereinbarung abgeschlossen, sind auf Antrag der Mitarbeitervertretung jeweils zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen, in Dienststellen mit in der Regel

- 301 - 600 Mitarbeitern
1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- 601 - 1.000 Mitarbeitern
2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- mehr als 1.000 Mitarbeitern
für je weitere 500 Mitarbeiter ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung.

Antrag der Gesamtvertretung:

- 151 - 300 Mitarbeitern
1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- 301 - 600 Mitarbeitern
2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 601 - 1.000 Mitarbeitern
3 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- mehr als 1.000 Mitarbeitern
für je weitere angefangene 500 Mitarbeiter ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung.

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Damit in der Evang. Landeskirche in Baden keine unterschiedlichen Freistellungsregelungen gelten, sollte die Regelung in der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD (vgl. § 18 Abs. 5 MVO) übernommen werden. Der MVG-Entwurf ist hier sogar noch ungünstiger als das Landespersonalvertretungsgesetz (vgl. § 47 Abs. 4 LPVG) und wesentlich schlechter als das Bundespersonalvertretungsgesetz (vgl. § 46 Abs. 4 BPersVG).

Für eine Schlechterstellung der Mitarbeitervertretungen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden, die das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden, gegenüber den Mitarbeitervertretungen in diakonischen Einrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden, die die Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD anwenden, gibt es keinen Grund. Nicht zuletzt hat auch der Schlichtungsausschuß der Evang. Landeskirche in Baden bei seiner Entscheidung zur Freistellung von Mitarbeitervertretern auf die Regelungen in der MVO und im BPersVG verwiesen.

4. Zu § 25 Abs. 5 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

An Stelle von je zwei zur Hälfte freizustellenden Mitgliedern der Mitarbeitervertretung kann auf Antrag der Mitarbeitervertretung, soweit die dienstlichen Belange dies zulassen, ein Mitglied ganz freigestellt werden.

Antrag der Gesamtvertretung:

An Stelle von je zwei zur Hälfte freizustellenden Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Auch hier sollte der Bezug zu § 18 Abs. 6 MVO und § 47 Abs. 4 LPVG/§ 46 Abs. 4 BPersVG hergestellt werden, die keinerlei Einschränkung vorsehen.

Allenfalls könnten wir uns das Anfügen folgenden Halbsatzes an die von uns gewünschte Formulierung vorstellen: „..., sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

5. Zu § 38 Abs. 1 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung Maßnahmen, die nach § 40 Abs. 1 der Mitbestimmung unterliegen, schriftlich vorschlagen. ...

Regt die Mitarbeitervertretung Maßnahmen an, die der Mitwirkung unterliegen, soll die Dienststellenleitung in angemessener Frist Stellung nehmen und auf Wunsch den Vorschlag mit der Mitarbeitervertretung erörtern.

Antrag der Gesamtvertretung:

Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder der Mitwirkung unterliegen, schriftlich vorschlagen. ...

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Die Formulierung lehnt sich inhaltlich an die im § 34 Abs. 3 MVO an, bezieht sich aber in erster Linie auf Abschnitt III Nr. 13 Abs. 1 der Empfehlung des Rates der EKD zur Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts vom August 1988. Es ist kein Grund zu erkennen, weshalb dieser Empfehlung nicht gefolgt werden kann.

6. Zu § 39 Abs. 2 Nr. 2 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Eingruppierung, Höhergruppierung und Herabgruppierung,

Antrag der Gesamtvertretung:

Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Höhergruppierung und Herabgruppierung,

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Auch hier lehnt sich die Formulierung inhaltlich an die im § 36 Abs. 3 Nr. 4 MVO an und folgt der des Abschnitts III Nr. 8 Buchst. c der Empfehlung des Rates der EKD zur Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts vom August 1988.

Der Empfehlung des Rates der EKD zu folgen ist schon deshalb vernünftig und angebracht, weil mit der Festlegung der Fallgruppe über einen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg mitentschieden wird.

7. Zu § 42 MVG-Entwurf

Antrag der Gesamtvertretung:

Hier beantragen wir die Aufnahme folgenden Mitwirkungstatbestandes:

„Ausspruch von Abmahnungen gegen Angestellte und Arbeiter, wenn es der Angestellte/Arbeiter beantragt.“

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Mitarbeitervertretung beim Erlass von Disziplinarverfügungen gegen Kirchenbeamte richtigerweise mitwirkt, aber bei den das Arbeitsverhältnis von Angestellten in gleichem Maße bedrohenden Abmahnungen nicht mitwirken soll. Dort, wo Mitarbeitervertretungen durch Dienstvereinbarungen bereits bisher bei Abmahnungen beteiligt wurden, sind durchweg gute Erfahrungen gemacht worden.

8. Zu § 46 Abs. 2 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Zur Delegiertenversammlung können entsenden:

Mitarbeitervertretungen

- mit bis zu 5 Mitgliedern einen Delegierten,
- mit 7 oder 9 Mitgliedern 2 Delegierte,
- mit 11 oder 13 Mitgliedern 3 Delegierte.

Antrag der Gesamtvertretung:

- mit bis zu 3 Mitgliedern einen Delegierten,
- mit 5, 7 oder 9 Mitgliedern 2 Delegierte,
- mit 11 oder 13 Mitgliedern 3 Delegierte.

Begründung:

Die Veränderung der Anzahl der Delegierten bei Mitarbeitervertretungen mit 5 Mitgliedern entspricht der Veränderung bei der Größe der Mitarbeitervertretungen unter § 6 Abs. 1 MVG. Nach geltendem Recht besteht die Mitarbeitervertretung bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern. Nach dem MVG-Entwurf besteht die Mitarbeitervertretung bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern.

Es handelt sich also bei unserem Antrag um einen Nachvollzug der Veränderungen bei der Größe der Mitarbeitervertretungen.

9. Zu § 49 Abs. 1 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf

Für die der Gesamtvertretung übertragenen Aufgaben werden zwei Mitglieder der Gesamtvertretung zu jeweils 50% der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt.

Antrag der Gesamtvertretung:

Für die der Gesamtvertretung übertragenen Aufgaben werden ein Mitarbeiter zu 100% oder zwei Mitglieder der Gesamtvertretung zu jeweils 50% der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt.

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Es muß der Entscheidung der Gesamtvertretung überlassen bleiben, wie sie die ihr übertragenen Aufgaben bewältigt und ob sie dazu einen Mitarbeiter zu 100% oder zwei Mitglieder zu jeweils 50% einsetzt. In Anbetracht dessen, daß Mitarbeitervertretungen eine ganze Freistellung beantragen können (vgl. § 25 Abs. 5 letzter Satz MVG-Entwurf), muß dies für die Gesamtvertretung erst recht gelten.

Ebenso wichtig erscheinen uns noch folgende Punkte:

10. Zu § 33 Abs. 1 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind auf Wunsch Kopien der hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bei Einstellungen sind ihr die Kopien der Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerber sowie die Bewerbungen der Mitarbeiter der Dienststelle vorzulegen. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung ist einem beauftragten Mitarbeitervertreter Einsicht in alle weiteren Bewerbungsunterlagen zu geben.

Antrag der Gesamtvertretung:

Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bei Einstellungen sind ihr die Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerber sowie die Bewerbungen der Mitarbeiter der Dienststelle vorzulegen. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind einem beauftragten Mitarbeitervertreter die Bewerbungsunterlagen aller weiteren Bewerber vorzulegen.

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Die für eine Unterrichtung der Mitarbeitervertretung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen – und das nicht nur auf Wunsch. Für noch unmöglicher halten wir, daß künftig nur noch Kopien der Unterlagen vorzulegen sind. Hier bleibt die 'vertrauensvolle Zusammenarbeit' vollends auf der Strecke; abgesehen davon, daß jede Kopie eine Mehrfertigung persönlicher Daten zuviel und der Kostenaufwand hierfür unnötig ist.

11. Zu § 39 Abs. 2 Nr. 1 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Einstellung, nicht jedoch bei der Einstellung von kurzfristigen Aushilfen (bis zu 2 Monaten); Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis,

Antrag der Gesamtvertretung:

Einstellung, Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis,

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Weder die Mitarbeitervertretungsordnung (vgl. § 36 Abs. 3 Nr. 1 + 2 MVO) noch die Empfehlungen des Rates der EKD (vgl. Abschnitt III Nr. 8 Buchst. a) sehen eine Einschränkung der Mitbestimmung bei der Einstellung von kurzfristigen Aushilfen vor. Für eine Abweichung hiervon sehen wir keinen Anlaß.

12. Zu § 39 Abs. 2 Nr. 3 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

nicht nur vorübergehender Übertragung einer Tätigkeit, ...

Antrag der Gesamtvertretung:

dauernder oder vorübergehender Übertragung einer Tätigkeit,...

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Gefolgt wurde dabei den Empfehlungen des Rates der EKD zur Harmonisierung und Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts vom August 1988 (vgl. Abschnitt III Nr. 8 Buchst. d).

13. Zu § 40 Abs. 2 MVG-Entwurf

Antrag der Gesamtvertretung:

Hier beantragen wir die Aufnahme folgenden Mitbestimmungstatbestandes:

„Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Mitarbeiter“

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Mitarbeiter bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Dienstgebern unter Druck gesetzt werden. Wir halten deshalb die Beteiligung der Mitarbeitervertretung für erforderlich.

14. Zu § 42 Nr. 3 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:
Aufstellung des Stellenplanentwurfs

Antrag der Gesamtvertretung:
Aufstellung und Veränderung des Stellenplanentwurfs

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Das Einfügen der Worte 'und Veränderung' scheint uns aufgrund praktischer Erfahrungen notwendig. Oftmals wird nur der erste Entwurf den Mitarbeitervertretungen vorgelegt. Dabei sind es gerade die Veränderungen bis zur endgültigen Entwurfsfassung, zu denen die Mitarbeitervertretungen etwas sagen wollten.

15. Zu § 42 Nr. 5 MVG-Entwurf

MVG-Entwurf:

Zuweisung und Kündigung einer Mietwohnung, über die die Dienststellenleitung verfügt, falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um die Wohnung bewirbt, sowie bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind.

Antrag der Gesamtvertretung:

Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, Garagen, Parkflächen und Pachtland an Mitarbeiter, über die die Dienststelle verfügt oder ein Vorschlagsrecht hat, sowie die allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen.

Begründung:

Unser Antrag entspricht der ARK-Vorlage vom 14.12.88. Zwar ist das Beschriebene dort als Mitbestimmungstatbestand unter § 40 Abs. 1 Nr. 15 aufgeführt, aber wir könnten uns auch mit der Beteiligungsform der Mitwirkung einverstanden erklären. Allerdings nicht mit dem aus dem alten Mitarbeitervertretungsgesetz entnommenen Text, weil dieser eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung des Beteiligungsrechts beinhaltet.

Die von uns beantragte Formulierung ist eine Zusammenfassung von § 78 Abs. 1 Nr. 2 LPVG und § 35 Abs. 1 Nr. 10 MVO.

Zum Schluß möchten wir noch die dringende Bitte vortragen, uns zu den Änderungsanträgen anzuhören. Viele für eine sachgerechte Entscheidung wichtigen Gründe lassen sich in einem Gespräch besser herausarbeiten als es in einem schriftlichen Vortrag, der oftmals eine gewisse Hintergrundinformation voraussetzt, möglich ist.

Wir wünschen uns jedenfalls ein Mitarbeitervertretungsgesetz, dessen Präambel nicht nur deklamatorischen Charakter hat, und in dem der Inhalt des § 32 Abs. 1: "Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Mitarbeiter und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen" als Leitgedanke über allen Formulierungen und notwendigen Festlegungen steht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Molz

Anlage 6.3
Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung der badischen Gemeindediakone/innen vom 08.02.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitarbeiterversammlung und die MAV der badischen GemeindediakonInnen haben sich auf ihrer Jahrestagung am 25.01.1989 in Hohenwart übereinstimmend dafür ausgesprochen, Sie zu ersuchen, bei der bevorstehenden Überarbeitung und Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes die geplante Zusammenlegung aller MAV der landeskirchlichen Angestellten zu verhindern und die bisherige Praxis beizubehalten.

Wir plädieren dafür nicht aufgrund „berufsgruppenspezifischer Eigenbrödelei“, sondern weil wir als Vertretungen von JugendreferentInnen, SozialarbeiterInnen und GemeindediakonInnen mit sehr unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Interessen, Problemen und Anliegen zu tun haben und diese auch weiterhin im konstruktiven Dialog mit den jeweiligen landeskirchlichen Beauftragten und Fachreferenten angemessen bearbeiten wollen.

Es ist bereits seit Jahren übliche Praxis, daß die Mitarbeitervertretungen an berufsgruppenübergreifenden Themen zusammenarbeiten (etwa zweimal pro Jahr), aber es bleiben jeder MAV genügend „interne“ Aufgaben, die in einer gemeinsamen MAV aus Zeitgründen und Unterrepräsentanz der jeweiligen Berufsgruppen vernachlässigt werden müßten.

Wir sehen die Notwendigkeit, im Zuge der allgemeinen Personaleinsparungsmaßnahmen auch als MAV dazu einen Beitrag zu leisten, wofür sinnvolle Konkretionen erarbeitet werden müßten. Die Zusammenlegung der bisherigen MAV wäre jedoch auch von daher problematisch, daß künftig einige wenige – neben ihrer „eigentlichen“ Arbeit! – eine unüberschaubare Fülle von Aufgabenfeldern zu bewältigen hätten. Das bislang gute Klima zwischen Anstellungsträger und MAV müßte wohl sehr bald einer unpersönlichen, rechtlich- strategischen Auseinandersetzung weichen.

Nach sorgfältiger Abwägung auch möglicher Vorzüge der geplanten Zusammenlegung kamen wir übereinstimmend zu der Überzeugung, daß die o.g. Nachteile um vieles schwerer ins Gewicht fallen.

In Hoffnung auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

gez. Desireé Binder
(Vorsitzende der MAV)

Anlage 6.4
Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung der Bezirksjugendreferenten/innen der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13.03.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Ihnen vorliegenden Entwurf zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes sollen nach § 5 Abs. 6 die bisher selbständigen Mitarbeitervertretungen der

Gemeindediakone/innen, der landeskirchlich angestellten Sozialarbeiter/innen und die dazugehörenden Verwaltungsangestellten sowie der Bezirksjugendreferenten/innen zu einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung zusammengefaßt werden.

Wir haben in der Mitarbeiterversammlung der Bezirksjugendreferenten/innen am 7. März 1989 in Oppenau über diese beabsichtigte Änderung beraten und bitten Sie, sich dafür einzusetzen, daß die bisherige Regelung beibehalten werden kann.

Wir verstehen sehr wohl das Anliegen, das zu diesem Änderungsentwurf führte: stärkere Zusammenarbeit, Koordination und der Versuch, finanzielle Mittel einzusparen.

Wir sind allerdings davon überzeugt, daß diese Ziele durch diese Änderung nicht erreicht werden und daß sie darüber hinaus zu einer Einschränkung der Arbeit der Mitarbeitervertreter/innen führt und auch die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit und damit auch die Dienstgemeinschaft beeinträchtigt.

Gemeindediakone/innen, Sozialarbeiter/innen und die dazu gehörenden Verwaltungsangestellten und Bezirksjugendreferenten/innen arbeiten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit unterschiedlichen dienstspezifischen Problemen, um die sich die Mitarbeitervertreter/innen kümmern müssen. Bei Themen, die alle Berufsgruppen betreffen, haben wir bisher schon zusammengearbeitet.

Nach der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes könnten wir nach § 9 nur mit einem einzigen Mitarbeitervertreter/in für unsere Berufsgruppe rechnen. Diese/r eine Vertreter/in müßte dann die Aufgaben übernehmen, mit denen bisher fünf Mitarbeitervertreter/innen beauftragt waren und im Notfall kreuz und quer durch Baden reisen. Da zwar der Landesjugendpfarrer unsere Fachaufsicht hat, die Dienstaufsicht jedoch in der Regel von den Dekanen der jeweiligen Kirchenbezirke wahrgenommen wird, müssen diese bei Schwierigkeiten ebenfalls miteinbezogen werden.

Da auch die Anzahl der Mitarbeitervertreter/innen der beiden anderen Berufsgruppen verringert sein würde, kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese sich noch zusätzlich um die Belange der Bezirksjugendreferenten/innen kümmern können.

Bei dermaßen überlasteten Mitarbeitervertreter/innen befürchten wir, daß die Probleme einzelner Mitarbeiter/innen nicht mehr in angemessener Form bearbeitet werden können und daß die gute Zusammenarbeit zwischen Anstellungsträger und der Mitarbeitervertretung einem eher strategisch orientierten Umgang miteinander weichen muß.

Wir bitten Sie, diese Gedanken in Ihren Beratungen mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jürgen Peitzmeier
Vorsitzender der MAV

Anlage 6.5

Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beim Evang. Kirchengemeindeamt Karlsruhe vom 28.03.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,
die Mitarbeitervertretung des Kirchengemeindeamtes Karlsruhe hat sich in ihrer Sitzung vom 14.03.1989 einge-

hend mit dem Gesetzentwurf des neuen Mitarbeitervertretungsgesetzes befaßt – desgleichen mit den Vorgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche.

Wir sind zum Teil sehr erschrocken über die eindeutige Verschlechterung einiger Paragraphen und sehen die vertrauensvolle Zusammenarbeit sehr gefährdet.

Wir erlauben uns, die Landessynode zu bitten nachstehende Paragraphen zu überdenken und unserem Wunsche nach Änderung nachzukommen, zumal wir davon ausgehen können, daß nicht nur unsere MAV Anträge an die Landessynode stellt.

Hier unsere Einsprüche

§ 6 – Größe der Mitarbeitervertretung

Wir sind mit der vorgegebenen Mitgliederzahl nicht einverstanden. Wir setzen uns aus verschiedenen außerbetrieblichen Einrichtungen zusammen. In der neuen Form ist nicht gewährleistet, daß von jeder Berufsgruppe ein Mitarbeitervertreter überhaupt gewählt werden kann. Unsere stärkste Gruppe – Erzieherinnen – müßten voll die Reduzierung tragen.

Wir bitten deshalb die Fassung des alten Paragraphen voll zu übernehmen. Eine zu kleine MAV von zum Beispiel nur 5 Mitgliedern kann u.E. nicht optimal arbeiten.

§ 7 – Wahlverfahren – Abs. 4

Wir sind der Auffassung, daß Mitarbeiter mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag sehr wohl an den Wahlen teilnehmen können und sollen, auch wenn sie weniger als 3 Monate beschäftigt sind. Zumeist sind es Mitarbeiter, die zuvor einen befristeten Arbeitsvertrag hatten und schon länger als drei Monate bei der Dienststelle waren.

§ 16 – Ist es nicht möglich, einen Zeitpunkt festzusetzen, in dem die neugewählte MAV ihre konstituierende Sitzung durchgeführt haben muß? Zum Beispiel 8 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Aussage unverzüglich ist zu ungenau!

§ 18 – Sitzungen der Mitarbeitervertretung

Wir fänden es gut, wenn in dem neuen Gesetz eine Mindestanzahl von Sitzungen genannt wäre. Wir denken insbesondere an kleine MAV's die es mitunter schwer haben, den Arbeitgeber von der Notwendigkeit einer Sitzung zu überzeugen.

§ 25 – Dienstbefreiung, Freistellung

Abs. 2 – Nebenberufliche Mitarbeiter, denen aus dienstlichen Gründen kein Freizeitausgleich gewährt werden kann ... Abgeltung nach dem ... Stundensatz.

Wir bitten darum, diesen Paragraphen um den Zusatz Halbtagskräfte zu erweitern.

Abs. 3 – Eine Dienstbefreiung von 15 Arbeitstagen im Zeitraum von 4 Jahren, ausgenommen neue MAV-Mitglieder.

Unsere Meinung:

Wir sind schlicht und einfach schockiert!

Eine Dienstbefreiung von 15 Arbeitstagen, verteilt auf 4 Jahre, halten wir für nicht akzeptabel. Hierdurch ist nicht mehr gewährleistet, daß die angebotenen Seminare Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend genutzt werden können.

Sollte eine MAV alles, was auf diesen Tagungen angeboten wird, sich selbst in Sitzungen erarbeiten müssen, würde dies weit mehr Zeit kosten, was ganz bestimmt nicht im Sinne der Dienststelle sein kann. Es müßten zum Teil Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission eingeladen werden, um die Neuerungen zu erklären. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit ist so nicht mehr gewährleistet. Besonders kleine MAV's hätten darunter zu leiden. Nur freigestellte Mitglieder hätten die Zeit, alle Gesetzestexte zu lesen, zu verstehen, und auch an die anderen Mitglieder weiterzuvermitteln. Allein mit den Tagungen in Herrenalb ist die Dienstbefreiung aufgebraucht!

noch § 25 – Abs. 5 – Freistellung von Mitarbeitern

Um eine gute Arbeit leisten zu können, sollte die Möglichkeit bestehen, schon ab 100 Mitgliedern, evtl. auch ab 150 Mitgliedern eine Person halbtags freizustellen, falls dies gewünscht wird.

Nur wenn die Arbeit in Ruhe getan werden kann, ist sie optimal.

Abs. 6 – 2 Freistellungen –

unseres Erachtens nach sollte es der jeweiligen MAV überlassen bleiben, ob sie zwei Mitarbeiter jeweils halbtags freistellt, oder ob sie der Meinung ist, eine freigestellte Person leistet die optimalere Arbeit! Auch sollte die Zahl von 601 auf mindestens 500 heruntergesetzt werden.

§ 33 – Informationsrecht

Wir sind der Auffassung, daß es unbedingt erforderlich ist, daß alle Bewerbungsunterlagen der MAV vor einer Entscheidung vorgelegt werden, um Mäuscheleien zu vermeiden. Damit wird verhindert, daß quasi schon eine Entscheidung in irgendwelchen Gremien schon getroffen wurde, bevor die MAV überhaupt von der beabsichtigten Neueinstellung Kenntnis hat.

Noch wichtiger, daß diese Tatsache auch bei befristeten Arbeitsverträgen gültig ist.

§ 38 – Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

Um eine fruchtbare Zusammenarbeit zu gewährleisten, muß die Dienststellenleitung auch bei Vorschlägen, die nur der Mitwirkung unterliegen, entsprechend möglichst in schriftlicher Form reagieren, der Zeitraum sollte 6 Wochen ebenfalls nicht überschreiten.

Somit wird verhindert, daß Anregungen und Wünsche in der „Schublade“ liegenbleiben, mündliche Aussagen dann nicht richtig verstanden werden.

§ 42 – Mitwirkung

Abs. 3 – Die MAV sollte nicht beim Entwurf des Stellenplanes beteiligt sein, sondern überhaupt beim Aufstellen des Stellenplanes – selbstredend erhält sie dann auch die endgültige Fassung desselben.

Abs. 7 – Wir sind nicht damit einverstanden, daß die MAV bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen nur mitwirkt, sondern mitbestimmt. Besondere Lieblinge der Geschäftsleitung hätten dann nicht die größten Chancen, sondern es ginge dann auch noch nach fachlichen Grundsätzen.

Abs. 5 – Es soll nicht der Komplex Mietwohnungen enthalten sein, sondern auch die Verteilung der Garagen, Parkflächen, bei Neubau auch Sozialräume.

Sehr geehrter Herr Präsident, wie Sie sehen, haben wir das neue Gesetz gründlich durchgearbeitet.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Aufnahme der Verbesserungsvorschläge im Sinne der MAV in das neue Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hella Reinecke

Anlage 6.6

Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beim Heinrich-Lanz-Krankenhaus Mannheim vom 29.03.1989 zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

obige Vorlage ist uns als Mitarbeitervertretung kurz vor Ostern zugänglich gemacht worden, ausgehend von der betrieblichen Praxis möchten wir einige Änderungswünsche zur obigen Novellierung vorschlagen:

1. zu § 8, 1 – Entwurf ... die am Wahltag ... und Mitglieder der Kirche sind ...

Antrag auf ersatzlose Streichung des Zusatzes ... und Mitglieder der Kirche ...

Begründung:

Besonders in Dienststellen wie z.B. in unserem Krankenhaus, die nur der Diakonie angegliedert sind und die Ev. Kirche nicht ausschließlich Träger der Einrichtung ist, sind sehr viele teils langjährige Mitarbeiter beschäftigt, z.T. sogar Mitglieder in MAV's, die nicht einer Kirche angehören. In diesen Fällen werden durch den Zusatz in § 8, 1, in Zukunft Mitarbeiter in zwei Klassen mit unterschiedlichen Rechten gespalten. Dies schadet dem harmonischen Miteinander in den betreffenden Dienststellen und installiert vorab Barrieren, die einer vollständigen Integration aller Mitarbeiter in die Aufgaben der Dienststelle entgegenwirken und einer evtl. Überzeugung zum Eintritt in die Ev. Kirche Vorbehalte auferlegen.

2. zu § 9, Abs. 2 und 3

Abs. 2 und 3 Satz 3 sollten gestrichen werden.

Begründung:

Die im Abs. 3 Satz 2 getroffene Regelung bezüglich der Präsenz der verschiedenen Berufs- und Angestelltengruppen im Gesamtwahlvorschlag, die mit § 7, 1, altes MVG übereinstimmt, hat sich nach unseren Erfahrungen und Informationen in der Vergangenheit bewährt.

Mit dem Zusatz der Gruppenwahl § 9, 2, wird das Wahlverfahren unnötig kompliziert und reine Gruppeninteressen in den MAV-Wahlen in den Vordergrund gerückt. Bei entsprechenden Abstimmungen kann auch der Gesamtkonsens innerhalb der Mitarbeiter aufgekündigt werden.

3. zu § 10, 3 – ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Absatz entscheidet nicht mehr die fachliche Qualifikation, bzw. das Vertrauen und die Verankerung in der Dienstgemeinschaft über die Zugehörigkeit in einer Mitarbeitervertretung, sondern die Familienbande; insofern ist diese Regelung höchst undemokratisch und mißachtet das Wollen der Mitarbeiter.

4. zu § 14, 3, die eingeräumte Geschäftsführung bis zu sechs Monaten ist zu lang und soll analog der Regelung § 14,2 Abs. 2 und 3 geändert werden.

Begründung:

Besonders in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3, in denen ein neugebildeter Wahlausschuß die Geschäfte führen muß, kann eine umfassende MAV-Arbeit seitens des Wahlvorstandes nicht gewährleistet werden.

5. zu § 33 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

Die Dienststellenleitung muß die Mitarbeitervertretung bereits ...

Begründung:

Wenn hier keine Klarstellung im Gesetzestext erfolgt, wann eine „Rechtzeitige Information der MAV“ stattgefunden hat, und weiterhin verklausulierte Formulierungen benutzt werden, wird die Arbeit der Schlichtungsstelle für die Zukunft nicht erleichtert werden. Nur die Schlichtungsstelle kann dann diese unklaren Rechtsbegriffe mit Inhalt füllen. Die betrieblichen Konflikte werden nach unserer Auffassung mit ungenauen Gesetzesdefinitionen nicht weniger, sondern mehr werden.

6. § 36 Abs. 2 und 3 – Anhörungsfristen

hierzu sind die Anhörungsfristen aus dem alten MVG zu übernehmen.

Begründung:

Die alten Anhörungsfristen haben sich einigermaßen bewährt, bei einer ordnungsgemäßen und sachlichen Gestaltung der MAV-Tätigkeit müssen die alten Anhörungsfristen Bestandteil der Novellierung bleiben.

7. zu § 39 Abs. 1 der Satz nicht jedoch ... von kurzfristigen Aushilfen (bis zu zwei Monaten) ... soll gestrichen werden.

Begründung:

Auch Aushilfen bis zwei oder drei Monate sind arbeitnehmerähnliche Personen und werden auf den Stellenplan angerechnet.

8. zu § 40 Abs. 1 Satz 1 – ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Passus „Mitbestimmung durch Abschluß von Dienstvereinbarung bei Fehlen von gesetzlichen und tariflichen Regelungen“ ist eine Generalklausel und erschwert dadurch die betriebliche Praxis.

Beispiel: Ist der Rationalisierungsschutztarifvertrag für den Öffentl. Dienst ein bestehender Tarifvertrag oder nicht?

Wenn diese Formulierung Gesetzestext werden soll, ist auf jeden Fall wieder die Schlichtungsstelle als Interpretationsorgan mit Anfragen und Stellungnahmen überhäuft, da eine betriebliche Klärung nicht möglich erscheint.

9. zu § 41 Abs. 1 – der Passus ... nach Ablauf der Probezeit ... ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

In dem bisherigen Gesetzestext ist obige Einschränkung nicht gemacht worden. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist die Betriebsvertretung auch bei Kündigungen während der Probezeit zu beteiligen.

Die bisherige Regelung hat sich als praktikabel in der betrieblichen Praxis erwiesen.

Wir bitten Sie hiermit, die vorgeschlagenen Änderungen in die Diskussion mitaufzunehmen.

Hochachtungsvoll

Mitarbeitervertretung Heinrich-Lanz-Krankenhaus
i.A. gez. W. Weindorf

Anlage 7 Eingang 10/7

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des
kirchlichen Gesetzes über das Rechnungs-
prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche
in Baden**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das
Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche
in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 lautet der erste Satz künftig: „Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen (Absatz 1 und 2) nach Ermessen beschränken und bei kleineren und mittleren Kirchengemeinden jeweils 2 Jahresrechnungen in einem Prüfungsbescheid zusammenfassen“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 1989

Der Landesbischof

Begründung:

Das Gesetz soll die Wirtschaftlichkeit der Rechnungsprüfung verbessern. Es erlaubt dem Rechnungsprüfungsamt, kleinere Rechnungen (z.B. entsprechend dem zweijährigen Haushaltszeitraum) für die Prüfung zusammenzufassen.

Die Jahresrechnung der Kirchengemeinden etc. werden zur Zeit jährlich geprüft. Dies bedeutet:

1. Jede Jahresrechnung wird geprüft,
2. die Jahresrechnungen werden einzeln geprüft; eine Zusammenfassung mehrerer Jahresrechnungen (z.B. die Jahrgänge 1988 und 1989) ist damit ausgeschlossen.

Das Prinzip der Jährlichkeit wird aus dem RPA-Gesetz und den anderen einschlägigen Vorschriften abgeleitet, ist aber nicht ausdrücklich vorgesehen.

Da inzwischen fast alle Kirchengemeinden einem Rechnungs- oder Kirchengemeindeamt angeschlossen sind, besitzt die Jahr für Jahr wiederholte Prüfung bei kleineren und mittleren Kirchengemeinden mit geringem Umsatz und guter Rechnungsführung nicht mehr die gleiche Bedeutung wie bisher. Der bisherige personelle Aufwand des Rechnungsprüfungsamts kann unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vermindert werden. Deshalb soll bei Kirchengemeinden dieser Größenordnung, bei denen längere Zeit hindurch keine wesentlichen Beanstandungen auftraten, auf die jährliche Prüfung verzichtet werden. Es reicht aus, bei ihnen mehrere Jahrgänge in einem Prüfungsbescheid zusammenzufassen.

Die ungünstige Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in den nächsten Jahren und die darauf gestützten

Erwartungen der Landessynode auf eine Reduzierung der vorhandenen Personalstellen geben Anlaß, das Prinzip der Jährlichkeit zu lockern mit dem Ziel, die Ende Juni 1989 frei werdende Halbtagsstelle eines Kassenprüfers nicht mehr zu besetzen und den zum gleichen Zeitpunkt beantragten Übergang eines beamteten Prüfers auf Halbtagsstätigkeit ohne personelle Erweiterung zu bewältigen.

Deshalb soll die Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 1, die bisher schon dem Rechnungsprüfungsamt eine Beschränkung der Prüfungstätigkeit ins Ermessen stellt, in dem ausgeführten Sinne erweitert werden.

Diese Änderung wurde vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes vorgeschlagen; der Rechnungsprüfungsausschuß hat dem Vorschlag zugestimmt, der Evangelische Oberkirchenrat macht ihn sich zu eigen.

Anlage 8 Eingang 10/8

Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für das Jahr 1988

Beschlußvorschlag:

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 3 Abs. 2 der VO vom 22.09.1970 genehmigten Rechnungsabschlüsse 1988 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden gemäß § 8 Abs. 3 der jeweiligen Stiftungssatzungen festgestellt und der Verwendung der verfügbaren Grundstocksmittel zugestimmt.

I

Die Rechnung der **Evangelischen Zentralpfarrkasse** schließt auf 31.12.1988 wie folgt ab:

1. Verwaltungshaushalt

Haushaltseinnahmen 1988		6.008.305,51 DM
Haushaltsausgaben 1988		<u>1.592.002,30 DM</u>
Reinertrag 1988		4.416.303,21 DM
davon		
a) Ablieferung an die Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe	3.740.000,-- DM	
b) Zuweisung an den Vermögenshaushalt	<u>676.303,21 DM</u>	<u>4.416.303,21 DM</u>
		--,-- DM

2. Vermögenshaushalt

Die Grundstocksmittel betragen am 31.12.1988		5.930.926,49 DM
hiervon sind durch Synodal-Beschluß vom 14.04.1988 zweckgebunden:		
a) Investitionen im Mietwohnungsbau und für kirchengemeindliche Baubedürfnisse	900.000,00 DM	
b) Konstanz-Wollmatingen, Neubau (1. Rate)	2.296.052,59 DM	
sowie		
Darlehen an Landeskirche	<u>1.800.000,-- DM</u>	<u>4.996.052,59 DM</u>
		934.873,90 DM

3. Verwendung der Grundstocksmittel:

1. Investitionen in kirchl. Immobilienfonds (Kapitalumschichtung aus Erbbaurechtsablösungen gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 83 KVVH)	200.000,-- DM	
2. Ablieferung an Landeskirchenkasse, Karlsruhe	400.000,-- DM	
3. Konstanz-Wollmatingen, Neubau	<u>334.873,90 DM</u>	<u>934.873,90 DM</u>
		--,-- DM

II

Die Rechnung des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds** schließt auf 31.12.1988 wie folgt ab:

1. Verwaltungshaushalt

Haushaltseinnahmen 1988		22.909.916,50 DM
Haushaltsausgaben 1988		<u>16.504.558,68 DM</u>
Haushaltsüberschuß 1988		6.405.357,82 DM
davon		
a) Zuweisung an die Landeskirche	1.500.000,-- DM	
b) Zuweisung an den Vermögenshaushalt	<u>4.905.357,82 DM</u>	<u>6.405.357,82 DM</u>

2. Vermögenshaushalt

Die Grundstocksmittel betragen am 31.12.1988		33.149.649,41 DM
hiervon sind durch Synodal-Beschluß vom 14.04.1988 zweckgebunden:		
a) Rückstellung bei KVA, KA HD, Neubau Jakobus	3.198.109,01 DM	
b) Rücklagen aus Vorjahren für Investitionen Wald, Lastengebäude, Eigentumsgebäude u.a.	<u>20.902.905,93 DM</u>	<u>24.101.014,94 DM</u>
verfügbar		9.048.634,47 DM

3. Verwendung der Grundstocksmittel:

1. Bauvorhaben Hockenheim Ernst-Brauch-Straße	1.700.000,-- DM	
2. Investitionen in kirchl. Immobilienfonds (Kapitalumschichtung aus Erbbaurechtsablösungen gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 83 KVHG)	5.000.000,-- DM	
3. Zuwendung an Landeskirche gem. § 2 Abs. 2c der Satzung des UKF vom 18.08.1980	1.300.000,-- DM	
4. Aufstockung der Mittel für Baulasten	<u>1.048.634,47 DM</u>	<u>9.048.634,47 DM</u>
		-- DM

Anlage 9 Eingang 10/9

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung
einer Evangelischen Kirchengemeinde
Rümmingen**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Errichtung einer
Evangelischen Kirchengemeinde Rümmingen

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Rümmingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der politischen Gemeinde Rümmingen umfaßt.

(2) Die Gemarkung der politischen Gemeinde Rümmingen wird damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Binzen ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rümmingen ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Binzen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Gemeinden werden durch Gemeindegatzung geordnet (§ 42 Abs. 2 Grundordnung).

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Rümmingen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach zugeteilt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Die Evangelische Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen liegt im Bereich der zwei selbständigen politischen Gemeinden Binzen und Rümmingen. Kirchenrechtlich ist Rümmingen zur Zeit ein Nebenort der Evangelischen Kirchengemeinde Binzen. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die Gemeinde Rümmingen durch Erschließung neuer Baugebiete von ursprünglich ca. 600 Einwohner auf mittlerweile ca. 1.350 Einwohner vergrößert. Mit dem Wachstum der Evangelischen wurden auch die kirchlichen Aufgaben (sonntägliche Gottesdienste, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht in Rümmingen, Gemeindekreise) größer. Seit vier Jahren wurde mit dem Aufbau von Jugendarbeit, Altenarbeit u.a. begonnen. Insgesamt ist dadurch in den letzten Jahren ein weitgehend eigenständiges Gemeindeleben entstanden. Zusätzlich zur vorhandenen Kirche ist der Bau eines Gemeindezentrums geplant.

Bereits seit drei Wahlperioden wird in Binzen und Rümmingen jeweils ein eigener Ältestenkreis gewählt.

Seitens der Kirchenglieder in Rümmingen wurde verstärkt der Wunsch auf Verselbständigung der Kirchengemeinde Rümmingen laut. Aus diesem Grund fand am 6. Juni 1987 in Rümmingen eine Gemeindeversammlung statt, die den Auftrag an die Ältesten erteilte, die Verselbständigung zu einer Kirchengemeinde Rümmingen weiterzuverfolgen. Der Kirchengemeinderat Binzen-Rümmingen hat daraufhin am 12. Juni 1987 beschlossen, die Errichtung einer Filialkirchengemeinde (§ 42 GO) beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen. Dem Antrag, für Rümmingen zum weiteren Gemeindeaufbau einen Mitarbeiter einzustellen bzw. nach Rümmingen zu versetzen, konnte der Evangelische Oberkirchenrat bisher mangels genügender Stellen nicht stattgeben.

Der Bezirkskirchenrat Lörrach hat am 8. Oktober 1987 beschlossen, den Antrag der Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen zu unterstützen und ebenfalls eine Trennung zu beantragen. Der Dekan hat dem Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 15. August 1988 mitgeteilt, daß die Visitationskommission, die vom 27. bis 30. Mai daß die Visitation in Binzen und Rümmingen durchgeführt hat, ebenfalls die Trennung der beiden Gemeinden befürwortet. Das Landratsamt Lörrach hat mit Schreiben vom 24.5.1988 seine Zustimmung zur Errichtung einer Kirchengemeinde Rümmingen erteilt.

In Erwartung der Teilung der Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen haben die beiden Gemeinden bereits zwei getrennte Haushaltspläne vorgelegt, deren Haushaltsvolumen preisbereinigt um 50.000,- DM höher liegt.

Die Gesamtzahl der evangelischen Gemeindeglieder beträgt in Binzen 1573 und in Rümmingen 805 Evangelische.

Anlage 10 Eingang 10/10

Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989: Entwurf Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung (§§ 94 - 97)

Entwurf

Neuntes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung
Vom ... 1989

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 94 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt.

(2) Die Gemeindepfarrstelle wird allgemein im Einvernehmen mit der Bezirkssynode und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde durch Verordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

(3) Der Sitz des zum Dekan berufenen Pfarrers ist zugleich Sitz des Dekanats.“

§ 95 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor. Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(3) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. Hierbei kann ein Kandidat des ersten Wahlgangs erneut vorgeschlagen werden.

(4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(5) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

3. § 96 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das sechzigste Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einem von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an.

(5) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.“

4. § 97 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dekanstellvertreter führt die Dienstbezeichnung Prodekan.“

(2) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Inhaber von Gemeindepfarrstellen gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats. Seine Amtszeit ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich.

(3) Abgesehen von der Vertretung des Dekans nimmt der Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekanats selbständig wahr. Der Bezirkskirchenrat legt im Einvernehmen mit dem Dekan fest, welche Aufgaben der Dekanstellvertreter wahrnimmt. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzuteilen.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ... 1989 in Kraft.

(2) Für die im Amt befindlichen Dekane und ihre Dekansitze bleibt es bis zum Ende ihrer gegenwärtigen Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 1989

Der Landesbischof

Begründung

I. Zusammenfassung

Der anliegende Gesetzentwurf des Verfassungsausschusses versucht die mehrfach angesprochenen Wünsche zur Verbesserung des Dekanswahlrechts in eine Vorlage für die Landessynode umzusetzen.

Wichtigste Vorschläge des Verfassungsausschusses für Neuregelungen sind:

a) In Umkehrung von § 96 Abs. 4 Satz 2 GO (geltende Fassung): die Einführung fester Dekanatsitze und Dekansgemeinden (§ 94 GO der Vorlage);

b) die Verkürzung der jetzt zwölfjährigen (§ 96 Abs. 1 GO in der geltenden Fassung) Amtszeit des Dekans auf 8 Jahre, also eine sechsjährige Bezirkssynodalperiode zuzüglich 2 weitere Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung für die letzten Dienstjahre (§ 96 der Vorlage);

c) die Stärkung der Rolle des Ältestenkreises der Dekanspfarrgemeinde bei der Dekanswahl durch Einführung ihres Einvernehmens als Wahlvoraussetzung (§§ 95 Abs. 2 und 5, 96 Abs. 1 der Vorlage), statt bisher nur erforderlichen „Benehmens“ (§ 94 GO in der geltenden Fassung);

d) die Aufwertung des Amtes des Dekanstellvertreters durch sein Recht auf selbständige Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Dekanats sowie durch die neue Dienstbezeichnung „Prodekan“ (§ 97 der Vorlage).

e) Einige weitere Bestimmungen sollen den Wahlablauf verbessern und die Gewinnung eines Konsenses erleichtern (§ 95 Abs. 2 der Vorlage gegenüber der jetzt geltenden Fassung dieser Bestimmung).

II. Allgemeine Ergänzungen

1. Ausgangslage

Die vom Verfassungsausschuß eingeleitete Überprüfung unserer Grundordnung auf die Auswirkungen ihrer Reform in den 70er Jahren hat sich zunächst auf die Strukturen der kirchlichen Mittelinstanz erstreckt. Dies war notwendig, weil aus grundsätzlichen Erwägungen mit Rücksicht auf die bevorstehenden Veränderungen der allgemeinen kirchlichen Lage die Regionalebene besonders gestärkt werden muß. Außerdem empfiehlt es sich, angesichts anderer dringlicher Aufgaben die Arbeitskraft der kirchenleitenden und der synodalen Organe zunächst da einzusetzen, wo ein Handlungsbedarf am deutlichsten hervortritt und eine Rechtsänderung einer größeren Zahl von Betroffenen Verbesserungen bringt.

Erste Frucht dieser Überlegungen war das Kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 (GVBl. S. 45), mit dem § 94 Abs. 1, 2. Halbsatz GO anwendbar gemacht worden ist. Bei den Vorberatungen sind im Verfassungsausschuß auch weitere Erwägungen über Rechtsstellung und Entlastung der Dekane zur Sprache gekommen. Außerdem hat sich bei der seit vergangenem Herbst notwendig gewordenen Wiederbesetzung einer größeren Zahl von Dekanaten ergeben, daß sich Einzelheiten des Wahlverfahrens unter den gegebenen Umständen als für alle Beteiligten belastend erweisen.

Der Landeskirchenrat hat daher den Verfassungsausschuß um eine Stellungnahme zur Reform des Rechtes der Dekane, insbesondere des Rechtes der Dekanswahl gebeten.

Der Verfassungsausschuß hat sich dafür entschieden, zunächst Veränderungen für das Wahlverfahren der Dekane vorzuschlagen und weitere Verbesserungen der Rechtsstellung des Kirchenbezirks und seiner Organe einer späteren Vorlage vorzubehalten.

2. Fragestellung

Die bisher zutage getretenen Probleme liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Das Nominierungsverfahren gemäß § 95 Abs. 2 GO erweist sich in der Praxis als umständlich und zeitraubend. Teilweise wird im Blick auf die Möglichkeit einer Berufung des Dekans durch den Landesbischof nach hergestelltem Einvernehmen oder einer freien Wahl aufgrund von Bewerbungen nach Ausschreibung gefragt, ob die jetzt geltende Lösung die praktikabelste ist. Diese Frage erscheint verständlich, weil die geltende Regelung noch nicht sehr lange gilt.

Sie ist durch die Neufassung der Grundordnung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 35 ff.) eingeführt worden. Sie gibt dem Landesbischof das Recht und die Aufgabe zu einem für das Wahlrecht der Bezirkssynode maßgeblichen Vorschlag von bis zu 3 Pfarrern als Wahlkandidaten, verlangt aber das vorherige Benehmen mit Bezirkskirchenrat, Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und Landeskirchenrat. Zuvor hatte die Grundordnung vom 23. April 1958 (KGVB. S. 17) in § 83 Abs. 1 die Berufung des Dekans durch den

Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrates vorgesehen; der Bezirkskirchenrat und die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode hatten zuvor Gelegenheit zur Äußerung. Es gab also damals keine Dekanswahl durch die Bezirkssynode. Nach der Kirchenverfassung vom 24. Dezember 1919 (AKBl. 1920 S. 94 ff.) wurde der Dekan von der Bezirkssynode gewählt; die Wahl bedurfte jedoch der Bestätigung durch den Oberkirchenrat (§ 89 Abs. 2 und 3). Einen Landesbischof, der ein Vorschlagsrecht hätte ausüben können, kannte unsere Landeskirche damals noch nicht.

Die praktischen Schwierigkeiten bei Anwendung des heutigen Wahlrechts ergeben sich vor allem dadurch, daß wiederholt fast gleichzeitig mehrere Dekansstellen zur Besetzung anstanden; 1987 gab es in einem Jahr sogar 10 Neuwahlen. Das hat dazu geführt, daß öfters nur ein Einervorschlag gemacht werden konnte. Es hat sich dann als unzweckmäßig erwiesen, daß die geltende Grundordnungsfassung in einem solchen Falle nur einen Wahlgang ermöglicht.

b) Die Amtszeit des Dekans bedarf des Überdenkens. Die jetzt vorgesehenen 12 Jahre (§ 96 Abs. 1 GO) wirken nach heutigem Lebensgefühl für die zu gewinnenden Bewerber teilweise zu lang; teilweise führen sie auch dazu, daß ein zur Wiederwahl bereiter Dekan eine zweite Amtszeit in dieser Länge wegen eintretenden Ruhestandes nicht mehr voll ableisten kann.

Die Grundordnung von 1958 hatte für den Dekan eine Amtszeit von sechs Jahren vorgesehen (§ 83 Abs. 2). Die sechsjährige Amtsperiode war bereits in der Kirchenverfassung vom 24. Dezember 1919 (AKBl. 1920, S. 94 ff.) in § 89 Abs. 2 vorgesehen gewesen. Der Landessynode in ihrer ordentlichen Tagung vom April 1971 lagen als Vorlage des Koordinierungsausschusses drei Alternativvorschläge vor, nämlich zwölf, neun oder sechs Jahre (Anlage 8 S. 9), außerdem ein Vorschlag der Theologischen Sozietät auf eine Amtszeit von acht Jahren (Anlage 10 S. 13); die Ausschüsse votierten gleichfalls unterschiedlich (Verhandlungen S. 98). Im Plenum kann es dann aufgrund eines in der Sitzung gestellten Antrages zu der jetzigen Amtsdauer von 12 Jahren (Verh. S. 144).

c) Es ist zweifelhaft geworden, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Sitz des Dekanates und damit die Gemeindepfarrstelle des nebenamtlichen Dekans (nach § 94 GO) auch weiter innerhalb des Kirchenbezirks offengelassen und daher von Fall zu Fall durch die Wahl des neuen Dekans auf seine künftige Pfarrstellen neu festgesetzt werden soll (§ 96 Abs. 4 Satz 2 GO). Hat bei einem Wechsel des Dekans der neue Dekan bereits im Bezirk eine andere Pfarrstelle als sein Vorgänger inne, so hat das Bedeutung für den künftigen Sitz des Dekanates als der Verwaltungsstelle des Dekans, die ja nicht an eine bestimmte Pfarrstelle des Kirchenbezirks gebunden ist (§ 96 Abs. 4 Satz 2 GO).

Die Pfarrstelle, die ein neu zum Dekan gewählter Pfarrer des Kirchenbezirks innehat, braucht nicht zugleich die für den Sitz des Dekanates geeignete Stelle zu sein; eine räumliche Trennung zwischen Pfarrstelle des Dekans und Dekanat kann aber zu praktischen Schwierigkeiten führen. Wird jedoch ein bislang nicht innerhalb des Kirchenbezirks tätiger Pfarrer zum Dekan vorgeschlagen und gewählt, so ist deshalb nicht jedesmal auch eine als Gemeindepfarrstelle des Dekans geeignete Pfarrstelle unbesetzt. Dann können Schwierigkeiten entstehen, die durch eine Wegversetzung des Stelleninhabers nach § 73 Buchst. e Pfarrerdienstgesetz nicht gut zu lösen sind.

3. Rechtslage in anderen Landeskirchen

Ein weiterführender Lösungsvorschlag für die oben genannten Probleme kann an den Erfahrungen und den Lösungsversuchen anderer evangelischer Kirchen nicht vorübergehen. Aus dem im Oberkirchenrat gesammelten Material ist dabei insbesondere folgendes festzuhalten:

a) Das Nominierungsverfahren

Bayern:

Die Dekansfunktion wird durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuß übertragen (§ 30 Dekanatsbezirksordnung).

Das Münchener Landeskirchenamt teilt dazu mit, daß mehrfache Vorstöße in der Landessynode bisher nicht Gesetz geworden sind, nach denen der Dekanatsausschuß aus einem Dreivorschlag einen geeigneten Kandidaten auswählte sollte. Daß ein vom Landeskirchenrat vorgeschlagener Bewerber vom Dekanatsausschuß abgelehnt wird, kommt relativ selten vor. Trotz der gesetzlichen Regelung ist es auch in Bayern zuweilen schwierig, geeignete Pfarrer für die Übernahme einer Dekansfunktion zu gewinnen.

Berlin-Brandenburg:

Die Kreissynode wählt den Superintendenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Den Wahlvorschlag stellt ein Wahlkollegium auf, zu dem der Bischof, vier Mitglieder der Kirchenleitung und fünf Mitglieder der Kreissynode gehören. Vorsitzender ist der Bischof; der Wahlvorschlag bedarf seiner Zustimmung (Artikel 94 der Grundordnung).

Braunschweig:

Die Wahl des Propstes erfolgt durch die Propsteisynode aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung. Zum Wahlvorschlag gehört die Kirchenregierung der Propstei-vorstand und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der die Propsteistelle mit der Pfarrstelle verbunden ist (Artikel 51 der Verfassung).

Hannover:

Die Ernennung geschieht durch den Landesbischof aufgrund eines Vorschlages des Landeskirchenamtes, dem er zustimmen oder den er ablehnen kann (§ 7 Kirchengesetz über die Ernennung der Superintendanten). Am Vorschlag des Landeskirchenamtes wirkt der Bischofsrat durch Beratung mit (§ 2 des Gesetzes), der Landessuperintendent hat vorher mit dem Kirchenkreisvorstand und dem Kirchenvorstand die mit der Besetzung zusammenhängenden Fragen erörtert und ggf. Anregungen zur Person entgegengenommen (§ 1 des Gesetzes).

Kurhessen Waldeck:

Der Dekan wird auf Vorschlag des Bischofs vom Rat der Landeskirche berufen (Artikel 132 b der Grundordnung). Vor der Berufung hört der Bischof den Kirchenkreisvorstand und den Pfarrkonvent zu seinem Vorschlag an; diese Gremien können daneben einen anderen Kandidaten vorschlagen (Artikel 81 Abs. 2 Grundordnung). Erfahrungsgemäß wird die Willensbildung dieser Gremien durch eine Vorstellung des Kandidaten vorbereitet und durch geheime schriftliche Abstimmung ermittelt.

1985 hat die Synode einen Antrag abgelehnt, den Kreissynoden das Recht zur Wahl eines Nominierungsausschusses zu geben, von dem dann die Initiative zur Berufung des Dekans ausgehen sollte.

Nordelbien:

Die Kirchenkreissynode wählt den Propst auf Vorschlag eines Wahlausschusses (Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste § 1). Dem Wahlausschuß gehören 5 Mitglieder der Kirchenkreissynode, der Bischof des Sprengels und ein nichttheologisches Mitglieder der Kirchenleitung an (§ 2 des Gesetzes). Der Wahlvorschlag kann bis zu drei Namen enthalten (§ 5).

Ev.-ref. Kirche in Deutschland:

Die Superintenden ten werden auf der Bezirkssynode aus den ihr angehörigen Pfarrern gewählt (Kirchenverfassung § 68).

Pfalz:

Der Dekan wird von der Bezirkssynode gewählt. Die Kirchenregierung schlägt der Bezirkssynode die für diese Stelle geeigneten Bewerber vor und kann auch Geistliche, die nicht als Bewerber aufgetreten sind, nachträglich zur Bewerbung auffordern. Der im Amt befindliche Dekan, der sich um die Wiederwahl bewirbt, steht auch ohne Vorschlag der Kirchenregierung zur Wahl (§ 63 Kirchenverfassung).

Rheinland:

Der Superintendent wird ebenso wie alle Mitglieder des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung (Artikel 159 Abs. 1 und 3).

Evangelische Kirche A.B. in Österreich:

Der Superintendent wird mit Zweidrittelmehrheit von der Superintendentenversammlung gewählt. Die Wahl geschieht aus einer bindenden Vorschlagsliste; für diese hat jedes Presbyterium dem Bischof einen Zweivorschlag eingereicht, der Bischof selbst kann einen Zweivorschlag hinzufügen (§ 156 Kirchenverfassung).

b) Die Amtsdauer der Dekane:

Sie ist in den Kirchen unterschiedlich geregelt und liegt teilweise deutlich unter den 12 Jahren von § 96 Abs. 1 unserer Grundordnung.

Im einzelnen amtieren die Dekane

- 6 Jahre

in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

- 8 Jahre

in der Evangelischen Kirche im Rheinland; dabei haben die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes einen verschiedenen Beginn ihrer Amtsperiode, so daß alle vier Jahre einige von ihnen auszuscheiden haben (Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung).

- 10 Jahre

in der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg; (Artikel 95 Grundordnung);

Nordelbien (§ 1 Kirchengesetz);

Pfalz (§ 63 Kirchenverfassung).

- Auf Lebenszeit

in Braunschweig; gegen seinen Willen ist Abberufung unter durch Kirchengesetz bestimmten Voraussetzungen zulässig (Artikel 51 Verfassung);

Kurhessen-Waldeck; wobei Abberufung möglich ist (Artikel 81 ff. Grundordnung);

Österreich; wobei Abberufung im Zusammenwirken von Superintendentenversammlung, Synodalausschuß und Oberkirchenrat möglich ist (§ 157 Kirchenverfassung).

c) Die Dekanspfarrstelle:

Hierzu sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

- In Bayern macht eine Niederlegung des Dekansamtes zugleich die Pfarrstelle anderweitig besetzbar (§ 30 Abs. 2 Dekanatsbezirksordnung).

- In Berlin ist der Superintendent Inhaber einer Pfarrstelle, jedoch bestimmt das Konsistorium seinen Dienst-sitz (Artikel 92 Abs. 2 Grundordnung).

- Braunschweig. Die Propstenstelle ist mit einer Pfarrstelle verbunden (Kirchenverfassung § 50 ff.).

4. Grundentscheidungen des Entwurfs zur Dekanswahl

Der Verfassungsausschuß will die bewährten und dem Gesamtbild unserer Grundordnung entsprechenden Hauptgesichtspunkte des bisherigen Rechtes der Dekanswahl beibehalten wissen, nämlich sowohl das Vorschlagsrecht des Landesbischofs wie auch das Wahlrecht der Bezirkssynode.

Das Vorschlagsrecht des Landesbischofs soll bestehen bleiben, weil es auch für andere wichtige Ämter in der Landeskirche gilt (die Prälaten nach § 107 Abs. 1, das Mitglied der Evang. Theologischen Fakultät im Landeskirchenrat nach § 124 Abs. 2 und die Oberkirchenräte nach § 128 Abs. 2 GO) und wie auch dort auf dem Grundgedanken beruht, daß alle diese Amtsträger mit ihm an der Leitung der Landeskirche Anteil haben und daß daher ihre Gewinnung aus dem ganzen Bereich der Landeskirche eine besondere bischöfliche Aufgabe sein soll.

Das Vorschlagsrecht des Landesbischofs erleichtert auch die Gewinnung solcher Kandidaten für das Dekansamt, die in der wählenden Bezirkssynode noch nicht näher persönlich bekannt sind. Das Vorschlagsrecht des Landesbischofs schließt auch die Mitbeteiligung anderer bei der Kandidatensuche keineswegs aus. Denn es ist dem Landesbischof unbenommen, sich für die Ausübung seines Vorschlagsrechtes Anregungen geben zu lassen oder sie entgegenzunehmen.

Andererseits bedeutet die Wahl des Dekans heute seit langem eines der wichtigsten Rechte der Bezirkssynode und ist in ihrem Selbstverständnis fest verankert. Sie stellt das notwendige Gegengewicht zum gesamt-kirchlich motivierten Vorschlagsrecht des Landesbischofs dar. Sie wird auch dadurch gerechtfertigt, daß der Dekan für einen fruchtbaren Beginn seiner Amtsführung eine Bekundung des Vertrauens der Bezirkssynode braucht.

Es erscheint deshalb unzweckmäßig, diese Grundsätze jetzt aufzugeben. Eine Rechtsänderung von solcher Bedeutung würde erhebliche Anlaufschwierigkeiten bringen, Unsicherheiten schaffen und kaum Gewinn bringen. Auch die Schaffung neuer besonderer Gremien für die

Dekanswahl nach dem Vorbild einiger anderer Gliedkirchen würde nicht nur erhöhten Verwaltungsaufwand bringen, sondern vor allem unter den Mitgliedern der dazu abgeordneten Gremien unerwünschte Unterschiede schaffen.

Nach dem Ergebnis der Beratungen im Verfassungsausschuß sind auch die bisher zutage getretenen Schwierigkeiten nicht durch die Art der Ausübung des Vorschlagsrechtes durch den Landesbischof und im wesentlichen auch nicht durch die Ausübung des Wahlrechtes der Bezirkssynoden entstanden. Sie beruhen vielmehr auf den nachteiligen Auswirkungen, welche eine Reihe von Einzelregelungen des geltenden Dekanswahlrechtes unter den gegenwärtigen Umständen gewonnen haben. Nur dort braucht und soll daher die Grundordnung geändert werden.

Die Beratungsergebnisse des Verfassungsausschusses sind mit der Pfarrervertretung und der Dekanekonferenz erörtert und im Evangelischen Oberkirchenrat beraten worden. Dabei haben sich neben der Zustimmung zu den Grundzielen der Reform auch abweichende, teils widersprechende Vorschläge zu den Einzelbestimmungen ergeben. Der Verfassungsausschuß hat sie sämtlich beraten, jedoch dann seinen Entwurf unverändert aufrechterhalten. Der Landeskirchenrat hat beschlossen, den Entwurf des Verfassungsausschusses ohne Änderungsvorschläge der Landessynode vorzulegen.

III. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

1. § 94:

Die bisher nur einen Absatz umfassende Bestimmung des § 94 wird aus Gründen der Logik und Übersichtlichkeit unter Aufnahme der bisher in § 96 Absatz 4 Satz 2 behandelten Frage des Dekanssitzes in drei Absätze aufgegliedert.

Die beiden neuen Absätze verwandeln den bisherigen Inhalt des alten § 96 Absatz 4 Satz 2 in sein Gegenteil. Es hat sich als beschwerlich erwiesen, daß der Sitz des Dekanates nach bisherigem Recht für jeden einzelnen Fall einer Dekanswahl neu bestimmt werden muß, wenn nicht der bisherige Dekan wiedergewählt wird. Kommt der neue Dekan aus dem Kirchenbezirk selbst, so wird seine bisherige Pfarrstelle nicht immer eine reibungslose Führung der Geschäfte vom bisherigen Dienstsitz aus gestatten. Eine Verlegung des Dekansbüros von der Gemeinde des abgegangenen in die Gemeinde des neuen Dekans bringt Unkosten; die Führung des Dekanats an bisherigen Dekanatsorte von der auswärtigen Pfarrgemeinde des neuen Dekans aus bringt Reiseaufwand und entzieht den neuen Dekan der von ihm weiter zu verwaltenden Gemeinde. Kommt der neue Dekan aus einem anderen Bezirk, so vergrößern sich diese Schwierigkeiten noch, wenn nicht zufällig eine als Dekanssitz geeignete Pfarrgemeinde im Wahlzeitpunkt besetzbar ist. Zwar ermöglicht das Pfarrerdienstrecht, eine geeignete Pfarrstelle für den künftigen Dekan durch eine Wegversetzung des bisherigen Stelleninhabers auch gegen seinen Willen frei zu machen (§ 73 Buchst. e). Das kann aber Mißbelligkeiten mit sich bringen, die Amtsführung des neuen Dekans gleich von Anfang an mit Schwierigkeiten belasten und ist im übrigen nur mit Umständenlichkeiten und Zeitverlust zu verwirklichen. Alles das ist geeignet, in derartigen Fällen einem auf die Kandidatur angesprochenen Pfarrer die Zustimmung zur

Benennung zu erschweren. Der jetzt gemachte Vorschlag geht den umgekehrten Weg. Unabhängig vom konkreten Einzelfall soll der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde unabhängig vom Einzelfall beschlußmäßig nach Sach Gesichtspunkten feststellen, welche Pfarrstelle des Kirchenbezirks der Dekan innehaben soll.

Mit dieser Entscheidung steht dann fest, daß ein sich nicht zur Wiederwahl stellender oder nicht wiedergewählter Dekan diese Pfarrstelle zum Dienstantritt seines Nachfolgers zu verlassen haben wird. Auf diese Möglichkeit kann er sich rechtzeitig einrichten. Auf der anderen Seite weiß der sich zur Wahl stellende Bewerber von Anfang an, welche Pfarrstelle er im Falle seiner Wahl zu übernehmen haben wird. Es bedarf dann keiner Einzelentscheidung mehr, die für ihn bestimmte Pfarrstelle auszuwählen und für ihn frei zu machen. Allerdings wird durch diese Regelung der zur Dekanspfarrstelle gehörigen Pfarrgemeinde zugemutet, über die Wahlperiode des amtierenden Dekans hinaus auch für die Amtszeit weiterer Dekane Dekansgemeinde zu bleiben. In diese Lage kommt aber die Pfarrgemeinde nur, wenn und weil sie ihr Einvernehmen zur Berufung des abtretenden Dekans gegeben hat. Außerdem kann auch ein neuer Dekan nach der jetzt vorgesehenen Fassung von § 95 Abs. 2 nur im Einvernehmen mit ihr, also mit ihrer Zustimmung zu ihren künftigen Pfarrern bestimmt werden.

Absatz 3 stellt den Grundsatz klar, daß zwischen dem Sitz der Dekane als Pfarrer und als Dekan keine Aufspaltung mehr erfolgt. Dabei ist der Sitz im Rechtssinne zu verstehen, nicht als Vorschrift über die Adresse des Dekanatsbüros oder über den Namen des Kirchenbezirkes.

2. § 95 Absatz 1:

Die hinzugefügte Erwähnung auch der Pfarrgemeinde ist erforderlich, weil in Absatz 2 dem Ältestenkreis ein echtes Mitwirkungsrecht gegeben werden soll. Weiter wird klargestellt, daß der Dekan der Landeskirche als solcher nicht nur der Kirchenleitung zugeordnet ist.

§ 95 Absatz 2:

Im ersten Satz wird zunächst neu festgelegt, daß der Ältestenkreis der für den künftigen Dekan als Pfarrstelle in Frage kommenden Pfarrgemeinde ein Mitbestimmungsrecht haben soll. Zwar sollen die Ältesten auch weiterhin kein eigentliches Wahlrecht wie nach § 59 GO besitzen. Sie sollen auch keine Rangfolge zwischen verschiedenen Vorgeschlagenen aufstellen. Künftig soll der Ältestenkreis aber nicht nur wie Bezirkskirchenrat und Landeskirchenrat im „Benehmen“ Gehör und Gelegenheit zur Aussprache über den vom Landesbischof beabsichtigten Vorschlag erhalten; dieser soll vielmehr durch das vorgesehene „Einvernehmen“ zu dem Vorschlag des Landesbischofs mitentscheidend beteiligt sein. Einen Vorschlag, für den er das Einvernehmen des Ältestenkreises nicht erhält, soll der Landesbischof auch der Bezirkssynode nicht vorlegen können. Zwar ist dies bisher auch noch niemals vorgekommen; die vorgeschlagene Änderung stellt aber klar, daß der künftigen Dekansgemeinde das Recht zur Mitwirkung bei der Wahl ihres künftigen Pfarrers durch die Ältesten nicht verloren geht.

Schon die bisherige Fassung erlaubte bei richtiger Auslegung dem Landesbischof, weniger als die vorgesehene Höchstzahl von drei Wahlkandidaten zu benennen und

also auch sich auf den Vorschlag nur eines einzigen Kandidaten zu beschränken. Dieser, an sich nicht wünschenswerte Weg mußte in der Vergangenheit öfter gewählt werden, weil bei einer größeren Zahl von aufeinanderfolgenden Dekanswahlen es einem nichtgewählten Wahlkandidaten nicht zugemutet werden kann, sich alsbald anschließend in einem anderen Bezirk erneut zur Wahl zu stellen, andererseits eine Landeskirche von der Größe der unseren nicht immer die für eine Reihe von aufeinanderfolgenden Dreivorschlägen erforderliche Zahl von zur Aufstellung bereiten Dekansbewerbern besitzt. Auch eine Wahl, zu der nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen ist, bleibt eine echte Wahl zwischen dem Ja und dem Nein zu diesem Kandidaten; auch nach den Grundsätzen demokratischer Wahlverfahren bedeutet Wahl nicht notwendig zugleich Auswahl.

Die bisherigen Bestimmungen über die Anzahl der Wahlgänge (§ 95 a.F. Abs. 2 Satz 4 ff.) liefen darauf hinaus, daß sich die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten in jedem Wahlgang um einen verringerten. Damit entfiel sowohl die Möglichkeit, daß der erste Wahlgang als eine Art von „Testwahl“ noch zu einer weiteren Klärung des Wahlverhaltens führen konnte, als auch die Chance, bei Nichterreichen der Mehrheit durch nur einen zur Wahl stehenden Kandidaten in einem abschließenden letzten „Entscheidungs“-Wahlgang den Abbruch der Wahlsynode und die Notwendigkeit der Erstellung eines neuen Wahlvorschlages zu vermeiden. Es erschien zweckmäßiger, den Bezirkssynoden unter Umständen zwei weitere Wahlgänge zuzumuten, aber ihr dadurch die Umständlichkeiten eines vermeidbaren neuen Kandidatengewinnungsverfahrens und einer weiteren Wahlsynode zu ersparen.

Absatz 3 wurde nur sprachlich verbessert.

Die Änderung im letzten Satz von Absatz 5 ist eine Folgerung aus der bereits im Zusammenhang mit der Veränderung in Absatz 2 Satz 1 besprochenen stärkeren Einbeziehung des Ältestenkreises in die Verantwortung für die Dekanswahl.

3. § 96 Absatz 1 Satz 1:

Im Entwurf für eine Abänderung von Absatz 1 wird die Amtszeit des Dekans von jetzt 12 auf künftig 8 Jahre herabgesetzt. Eine deutliche Herabsetzung der Dauer der Amtszeit erschien entsprechend dem Vorbild einer Reihe anderer Landeskirchen zweckmäßig, nachdem sich die lange Dauer der jetzigen Wahlperiode als ein spürbares Hemmnis für die Bereitschaft zur Übernahme einer Dekanskandidatur herausgestellt hatte. Für einen besser überschaubaren und kürzeren Amtszeitraum werden sich leichter Bewerber finden. Dieser Vorteil wird es aufwiegen, daß künftig öfter gewählt werden muß. Der Vorschlag der Bemessung der Amtszeit auf künftig 8 Jahre beruht auf folgenden Erwägungen: Um eine kontinuierliche Arbeit leisten zu können, muß der Dekan länger im Amt bleiben, als die Amtszeit einer Bezirkssynode dauert. Auf der anderen Seite ist einer Bezirkssynode nicht zuzumuten, innerhalb ihrer Amtszeit mehr als einmal einen Dekan zu wählen. Weiter ist ihr die Wahl eines Dekans erst zuzumuten, wenn sie schon einige Jahre in der gleichen Zusammensetzung besteht und mit dem Vorgänger des zu wählenden künftigen Dekans zusammengearbeitet hat. Diese Ziele sind bei einer kürzeren Amtszeit als einer achtjährigen nicht zur verwirklichen, werden aber mit einer achtjährigen Amtszeit sämtlich erreicht.

§ 96 Absatz 1 Satz 2:

Auch nach richtiger Auslegung der geltenden Fassung war kein Zweifel daran, daß ein abtretender Dekan erneut vor-

geschlagen und gewählt werden kann. Dies ist der Klarheit halber jetzt auch ausdrücklich ausgesprochen worden.

§ 96 Absatz 2:

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß die bestehenden und im allgemeinen auch angemessenen Bestimmungen über die Wiederwahl die besondere Lage eines solchen Dekans nicht berücksichtigen, der sich in der Nähe seines Ruhestandes dem Ablauf seiner Amtszeit gegenüber sieht. Oftmals wird dabei die Zeitspanne bis zum Ruhestand deutlich unter der gesetzlichen Amtszeit liegen; eine Wahl für eine mit Sicherheit nicht völlig zu erfüllende Amtszeit erscheint dann unangemessen.

Andererseits besteht, wie die Aussprache in der Dekanekonferenz ebenso wie die praktische Erfahrung des Evangelischen Oberkirchenrats ergeben hat, oftmals ein Bedürfnis, dem Dekan das Verbleiben im Amt bis zum Ruhestand zu ermöglichen. Der sich angesichts der ebenfalls vorgeschlagenen Verkürzung der allgemeinen Amtszeit der Dekane nahelegende Ausweg ist die Möglichkeit einer Verlängerung der ablaufenden Amtszeit älterer Dekane in einem angemessenen Umfang. Wenn dazu, wie vorgeschlagen, der Landesbischof das Benehmen mit Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat zu suchen hat, sind die Interessen aller Beteiligten gewahrt und der umständliche Weg einer Neuwahl entbehrlich. Ein zustimmendes Einvernehmen dagegen erscheint nicht notwendig, nachdem dies nunmehr zu der verlängerten ursprünglichen Amtszeit durch die Ältesten schon erteilt wurde und die Bezirkssynode ihr Wahlrecht ausgeübt hat.

§ 96 Absatz 5:

Bei diesem Gesetz handelt es sich um das Dekanswahlgesetz, dessen Abänderung gleichzeitig vorgeschlagen wird. Dieses Gesetz soll gleichzeitig an die geänderten Bestimmungen der Grundordnung angepaßt und in einigen Punkten verbessert werden.

4. § 97:

Die Entlastung des Dekans steht mit der Stellung seines ständigen Vertreters in Zusammenhang; auch dieser ist deshalb in dieser Vorlage mit erwogen worden. Auch der Dekansstellvertreter soll nach dem Leitbild der Grundordnung sein Amt in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung selbständig ausüben (§ 44 Abs. 5 GO), also nicht nur Abwesenheitsvertreter sein. Dem entspricht es, ihm mit dem vorgeschlagenen Absatz 1 eine angemessene Amtsbezeichnung zu verleihen, wozu sich die bisher in der Praxis unausgenutzte Bezeichnung für den Stellvertreter des Dekans in der Leitung eines Dekanatssprengel anbietet (§ 104 Satz 2 GO).

Die Bestimmung in Absatz 2, wonach der Prodekan Gemeindepfarrer sein soll, nimmt die Regelung in § 6 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekansstellvertreter in der Fassung vom 19. Oktober 1977 (KGVB. S. 118) in die Grundordnung auf.

Absatz 3 macht den schon bisher in Absatz 2 Satz 1 a.E. der bisherigen Fassung sinngemäß vorausgesetzten Grundsatz deutlicher, daß der Prodekan nicht nur Platzhalter, sondern nach Übertragung bestimmter Teilzuständigkeiten eigenverantwortlich handelnder Stellvertreter ist.

Zu Artikel 2

Der Entwurf will für die Zukunft die Gewinnung von Dekanen erleichtern, aber nicht eine jetzt laufende zwölfjährige Amtszeit verkürzen.

Anlage 11 Eingang 10/11**Vorlage des Landeskirchenrats vom 06.03.1989:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung
des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung
der Dekane und der Dekanstellvertreter****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter

Vom ... 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und
der Dekanstellvertreter in der Fassung vom 19. Oktober
1977 (GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle,
soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat
als Ausnahme zuläßt.

(2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird allgemein
im Einvernehmen mit der Bezirkssynode und im Benehmen
mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde durch Verordnung
des Landeskirchenrates bestimmt.

(3) Der Sitz des zum Dekan berufenen Pfarrers ist zu-
gleich Sitz des Dekanats (§ 94 neu GO).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre; Wiederwahl
ist zulässig (§ 96 Abs. 1 neu GO).

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das sechzigste
Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch
den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis
und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in
den Ruhestand verlängert werden (§ 96 Abs. 2 GO neu).“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken
von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO neu).

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen
mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit
dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu
drei Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Abs. 2 GO Satz 1 neu).

(3) Vor der Mitteilung seines Vorschlages an die Bezirkssynode
führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2
der Grundordnung vorgegebenen Entschließungen des Landeskirchenrates,
des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises herbei. Dabei kann er
den Bezirkskirchenrat und den Ältestenkreis zu einer gemeinsamen
Beratung einberufen.

(4) Die von dem Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens
und Benehmens gemachten Vorschläge und vorbereitenden Anfragen
für kirchliche Amtsträger fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO);
diese endet mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder
der Bezirkssynode.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in
öffentlicher Sitzung (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof teilt
seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der
Bezirkssynode drei Wochen vor der Sitzung mit und veranlaßt
alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied
des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag
und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode
nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bezirkssynode kann selbst
Fragen an den Vorgesetzten richten im Blick auf die Arbeit in
Gemeinde und Bezirk. Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen
den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer
der Vorsitzende bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt.
Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln
vollzogen.

(3) Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten
Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der
Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der
stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind
mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält in den ersten beiden
Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so scheidet für
jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die
wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur
Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die
Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser
Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur
ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Bei Stimmengleichheit ist der
Wahlgang zu wiederholen (§ 95 Abs. 2 Grundordnung).

(4) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit
nicht erreicht wurde, so legt der Landesbischof einen neuen
Wahlvorschlag vor. Hierbei kann ein Kandidat des ersten
Wahlgangs erneut vorgeschlagen werden (§ 95 Abs. 3 GO).

(5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen
(§ 95 Abs. 4 GO).“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirkssynode kann neben dem Wahlverzicht noch
§ 95 Abs. 5 GO auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat
die erforderliche Mehrheit erhalten hat, oder wenn ein gewählter
Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2
gelten entsprechend.

(2) Verzichtet die Bezirkssynode auf ihr Wahlrecht, beruft
der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis
der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen
mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 5 GO).“

6. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus
der Mitte der Inhaber von Gemeindepfarrstellen gewählt und vom
Landesbischof bestätigt. Er führt die Dienstbezeichnung Prodekan.
Der Prodekan ist Mitglied des Bezirkskirchenrates. Seine Amtszeit
ist der des Bezirkskirchenrates gleich (§ 97 Abs. 2 GO).“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... 1989 in Kraft.
 (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 1989

Der Landesbischof

Begründung**I. Allgemeines**

Für den Anlaß und Absicht der Änderungsvorschläge zum geltenden Dekanswahlrecht ist auf die Begründung des Neunten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung zu verweisen, wo die Gesichtspunkte für eine Reformbedürftigkeit im einzelnen aufgeführt worden sind. Bisher haben neben entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung die gesamten Einzelheiten des Wahlverfahrens in dem jetzt zu ändernden Dekanswahlgesetz eine praktikable Zusammenfassung gefunden. Bei dieser, die Abwicklung der Wahl erleichternden Doppelung soll es auch künftig bleiben.

II. Zu den Änderungen im einzelnen**Zu Artikel 1**

1. Die Neufassung der §§ 1 bis 3 Absatz 1 und 2 gleicht diese Bestimmungen an die geänderten Bestimmungen in den §§ 94 bis 96 der Grundordnung an.

2.-3. § 3 Absatz 3 stellt in seiner neuen Fassung klar, in welcher Weise der Landesbischof bei den Verhandlungen zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages sich entlasten oder das Verfahren vereinfachen kann, wenn die gegebene Lage dies nahelegt.

§ 3 Absatz 4 stellt zunächst klar, daß die vorbereitenden Fühlungen zur Gewinnung von Wahlkandidaten der Vertraulichkeit bedürfen. Diese soll allerdings nicht über die Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die künftigen Wähler hinaus erstreckt werden.

4. § 4 Absatz 1 der neuen Fassung beruht darauf, daß zur Vorbereitung der Wahl eine rechtzeitige Veröffentlichung des Wahlvorschlages und demgemäß die Herbeiführung einer Erörterung auch in der kirchlichen Öffentlichkeit geboten ist.

In § 4 Absatz 2 wird das auch bisher schon zulässige Verfahren ausdrücklich klargestellt, zwischen den Wahlgängen zwecks Ermöglichung von Besprechungen unter den Wählern angemessene Pausen einzulegen.

Schließlich ist auch § 4 Abs. 2 an die neue Fassung von § 95 Abs. 2 der Grundordnung anzupassen.

5. Die Neufassung von § 5 Absatz 1 Satz 3 macht den Sinn der Vorschrift deutlicher. Die Textänderung in Absatz 2 schließt sich an die gleichzeitig vorgeschlagene Änderung der Grundordnung an.

6. Die Neufassung von § 6 Abs. 1 Satz 2 schließt sich an die vorgeschlagene Änderung von § 97 Abs. 1 der Grundordnung an.

Zu Artikel 2

Die weitgehend geänderte Fassung des Gesetzes soll durch eine Neubekanntmachung des gesamten Textes für künftige Dekanswahlen besser benutzbar gemacht werden.

Anlage 12 Eingang 10/12

**Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks
 Konstanz vom 10.03.1989
 zum neuen Evangelischen Gesangbuch
 (Aufnahme von weiteren Liedern)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz hat am 18.02.1989 zur Liedauswahl des neuen Evangelischen Gesangbuches den beiliegenden Beschluß gefaßt.

Wir übersenden Ihnen den Beschluß mit der Bitte, ihn als Antrag unseres Kirchenbezirks an die Landessynode in die Beratungen der Landessynode im April 1989 aufzunehmen.

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens und unseres Antrages leiten wir Herrn Oberkirchenrat Sick unmittelbar zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Narten, Vorsitzender d. Bezirkssynode
 gez. Johannes Stockmeier, Dekan

Anlage zu Eingang 10/12

**Beschluß der Bezirkssynode des Kirchenbezirks
 Konstanz vom 18.02.1989:**

In den Vorentwurf 1988 für das künftige „Evangelische Gesangbuch“ sind einige wertvolle zeitgenössische Lieder nicht aufgenommen worden, obwohl sie bewährt und über unsere Landeskirche hinaus bekannt sind.

Wir bedauern, daß nach unserem Eindruck zeitgenössische Autoren in der Möglichkeit, ihre Werke vorzustellen, gegenüber Mitgliedern des Gesangbuchausschusses der EKD benachteiligt worden sind.

Wir schlagen folgende Lieder für das neue „Evangelische Gesangbuch“ vor:

Anhang 77

Herr, lasse uns in dieser Zeit (Michel, 1962)	843
Nun werden die Engel im Himmel singen (Michel, 1967)	861
Wir sind bei dir, Herr Christ, zu Gast (Rohwer, 1973)	884
Danke für diesen guten Morgen (Schneider, 1961)	808
Eine freudige Nachricht breitet sich aus (Schneider, 1975)	817
Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt (Schneider, 1962)	605
Freut euch, wir sind Gottes Volk (Schneider, 1975)	825
Die ganze Welt hast du uns überlassen (Simoneit, 1965)	603a

Ein Sohn geboren zu Bethlehem (Simoneit, 1963) 823
 Gott ist unsere Zuversicht (Zimmermann, 1959) 612

Die Landessynode wird darum gebeten, mit allem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß die genannten Lieder in den Stammteil des neuen „Evangelischen Gesangbuches“ aufgenommen werden.

gez. Hans-Jürgen Narten,
 Vorsitzender d. Bezirkssynode Konstanz

Anlage 12.1

Stellungnahme des Verbandsrates des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Badens zum Gesangbuchentwurf vom 15.03.1989

Der Verbandsrat hat sich in seiner Sitzung am 18.01.1989 nochmals mit dem Entwurf zum neuen Gesangbuch befaßt. Es bestand Einigkeit darüber, daß dieser Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel ist. Scharf kritisiert wurde vor allem, daß Lieder, die seit langen Jahren anerkannt sind und in den Gemeinden gern und viel gesungen werden in der Auswahl für den Stammteil fehlen. Vielfach wird dies auf Unverständnis stoßen, zumal die mit der Gesangbuchreform befaßten Gremien der Kirchenbezirke schon mehrfach auf diesen Mangel hingewiesen haben. Vor diesem Hintergrund muß es besonders auffallen, daß Lieder einiger Komponisten die den Gesangbuchausschüssen angehören, die das künftige Gesangbuch vorbereiten, sehr wohl und sogar überproportional vertreten sind.

Wir erwarten, daß die Gesangbuchausschüsse ihre Entscheidung revidieren. Beiträge bisher nicht berücksichtigter altbewährter Komponisten, denen das neue Kirchenlied viel verdankt, dürfen im Stammteil dieses Gesangbuchs nicht fehlen.

Wir sind der Meinung, daß auf Beiträge folgender Komponisten nicht verzichtet werden kann: Martin Gotthard Schneider, von dem kein Lied – trotz mehrfacher Vorschläge – im Entwurf enthalten ist. Es fehlen aber auch: Jens Rohwer, Heinz Werner Zimmermann, Siegfried Reda, Helmut Barbe, Josef Michel, Hermann Stern und Hans Rudolf Simoneit. Wir schlagen in Übereinstimmung mit dem Verband evangelischer Kirchenchöre Badens weiter vor:

1. Als Nr. 263 A im jetzigen Vorentwurf: Anhang 77 Nr. 825 „Freut euch, wir sind Gottes Volk“ (Schneider). Begründung: Ergänzung des Bereichs Ökumene in dem sich nur wenige neue Lieder finden, spontane Liedschöpfung nach einem Begegnungstreffen in Berlin, in unserer Landeskirche bewährt.

2. Als Nr. 413 A im jetzigen VE: Anhang 77 Nr. 870 „So viel Freude“ (Schneider). Ergänzung des Bereichs ökumenische Lieder. Ein Lied das Generationen bindet, verwendbar in Jugend- und Familiengottesdiensten, in Baden bewährt.

3. VE Nr. 201 und/oder 204 entbehrlich. Dafür: Anhang 77: Nr. 819 „Ein Kind ist angekommen“ (Rommel).

4. Aufnahme des Liedes „Heut war ein schöner Tag“ (Schneider) aus „Leuchte bunter Regenbogen“. Ökumenisches Lied, geeignet bestens für Familiengottesdienste mit Kindern. Ein Lied auch für Eltern und Kinder daheim.

5. Als Nr. 116 A: Anhang 77 Nr. 817 „Eine freudige Nachricht breitet sich aus“. Austauschbare Texte, dadurch variabler Gebrauch. Lange Osterzeit, dafür zu wenig Lieder im VE.

6. Als Nr. 523 A: Anhang 77 Nr. 853 „Kommt der Tod ins Nachbarhaus“ (Schneider)

7. Neuaufnahme: Anhang Nr. 861 „Nun werden die Engel im Himmel singen“ (Michel)

8. VE 47 entbehrlich. Dafür: Anhang 77 Nr. 823 „Ein Sohn geboren in Bethlehem“ (Simoneit). Textlich und musikalisch ein Lied besonderer Qualität.

9. Befürwortung des Abdrucks zweier Melodien zu verschiedenen Liedern:

VE 353 auch mit Melodie Anhang 71 Nr. 603 a (Simoneit)

VE 419 auch mit Melodie Anhang 77 Nr. 851 (Werner)

VE 417 auch mit Melodie Anhang 71 Nr. 609 (Michel)

Begründung: Regionale Wertigkeit bestimmter erprobter Melodien; eigene Entscheidungsmöglichkeiten; verschiedene Gemeindeglieder singen oftmals gern verschiedene Melodien; bewährte Melodien sollten nicht in Vergessenheit geraten.

VE 506 auch mit Melodie aus „Seht das große Sonnenlicht“ (Rohwer) Neuaufnahme „Und das Wort ward Fleisch“ (Zimmermann) aus „6 Lieder zur Weihnacht“

VE 93 wird vorgeschlagen, die Melodie von Barbe zu nehmen („Das Kreuz ist aufgerichtet“)

Nur nach Aufnahme dieser Ergänzungs- und Änderungsvorschläge sind wir in der Lage, dem Gesangbuchentwurf zuzustimmen.

gez. Evamaria Mechler
 Landesvorsitzende

Anlage 13 Eingabe 10/13

Eingabe der Mitarbeiterversammlung der badischen GemeinédiakonInnen vom 27.01.1989 zur „Stuttgarter Erklärung“

Sehr geehrte Synodale,

auf zwei Jahrestagungen unserer Berufsgruppe sowie mit verschiedenen Gruppen und in „unseren“ Gemeinden haben wir uns in den vergangenen Jahren mit dem kollektiven Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auseinandergesetzt. Wir begrüßen diesen Bewußtwerdungsprozeß innerhalb der Kirchen und nehmen im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne daran teil. Insbesondere begrüßen wir die sichtbaren Fortschritte auf dem Weg zueinander in und mit den verschiedenen Kirchen. In der Stuttgarter Erklärung sehen wir eine wichtige Bestandsaufnahme kirchlicher Erkenntnisse auf diesem Weg.

Wir bitten die Synode, sich die Stuttgarter Erklärung auch formal zu Eigen zu machen. Dabei möge die Synode eine zusätzliche Dokumentation einer Sammlung „badischer Texte“ erstellen, in welchen sich die Synode in den vergangenen Jahren zu den genannten Fragen geäußert hatte. Diese Sammlung könnte den Erkenntnisvorsprung

der Synode in einigen Detailfragen (z.B. in der e) gegenüber der Gesamtzahl der Stuttgarter Delegierten in Erinnerung rufen.

In der Hoffnung auf eine positive Entscheidung grüßt herzlich

gez. Desireé Binder
Vorsitzende der MAV

Anlage 13.1

Antrag der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft evangelische Gemeindejugend Baden vom 14.03.1989 zur „Stuttgarter Erklärung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern es terminlich noch möglich ist, bitten wir Sie, den folgenden Antrag in die Beratungen der Frühjahrssynode aufzunehmen:

Die Landessynode soll sich das, beim Ökumenischen Forum in Stuttgart im Oktober 1988 erarbeitete Papier aneignen. Zu den einzelnen im Papier genannten Punkten soll die Landessynode eine synoptische Gegenüberstellung erarbeiten, in der deutlich wird, wo sich die im Papier genannten Positionen und die Positionen der Landessynode nicht entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
die Vorsitzenden der Vollversammlung
gez. Bärbel Fichtner, Peter Hetzel

Anlage 13.2

Antrag der Synodalen Dr. Gilbert, Übelacker, Dr. Schäfer u.a. vom 10.04.1989 zur „Stuttgarter Erklärung“

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die besonderen Ausschüsse für Mission und Ökumene und für Friedensfragen haben in einer gemeinsamen Sitzung die Stuttgarter Erklärung des Forums 88 besprochen. Auf der Basis dieser Beratungen (vgl. Protokollauszug der gemeinsamen Sitzung auf der Rückseite) stellen die Unterzeichnenden folgenden Antrag.

Synode möge beschließen:

1. Die Landessynode begrüßt mit großer Freude, daß bei dem von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen veranstalteten Forum 88 zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit der Stuttgarter Erklärung vom 22.10.1988 zum ersten Mal seit der Reformation ein gemeinsames Dokument aller christlichen Kirchen in der Bundesrepublik zustande gekommen ist, in dem aus der Verantwortung des Glaubens heraus zu den brennenden Problemen unserer Zeit Stellung genommen wird. Sie dankt der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, daß sie zu diesem Forum eingeladen und es durchgeführt hat; sie dankt allen Delegierten, insbesondere aus dem Bereich unserer Landeskirche, und allen Christen in Gemeinden und Gruppen, die die Arbeit des Forums mitgetragen und begleitet haben.

2. Die Landessynode bittet die Gemeinden und Bezirks-synoden, Religionslehrer und Leiter von Gemeindegruppen, die Stuttgarter Erklärung zu lesen und sie in geeigneter Weise bekanntzumachen und zu überarbeiten. Dabei sollte geprüft werden, wie die vorgeschlagenen Handlungsschritte am Ort verwirklicht werden können.

3. Die Landessynode stellt fest, daß nach der Stuttgarter Erklärung der Zusammenhang zwischen Politik und Glaubensaussagen nicht länger bestritten werden kann. Dies bedeutet eine Umkehrung der Beweislast.

4.1 Die Landessynode bittet die Gemeinden und alle am konziliaren Prozeß Interessierten, die Weiterführung des Forums auf europäischer Ebene in der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel vom 15. – 21.5.1989 bekanntzumachen und zu beobachten. Die Gemeinden werden gebeten, diese Veranstaltung mit – möglichst ökumenischen – Fürbittgottesdiensten während der Pfingstzeit und der Teilnahme an Begleitprogrammen mitzutragen.

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Materialien für die Gestaltung von Fürbittgottesdiensten für die Gemeinden bereitzustellen.

Herrenalb, den 10.04.1989

gez.
Hilde Übelacker, Wiebke Mielitz, Ursula Altner, Dr. Albert Schäfer, Wolfgang Wenz, Erika Riess, Marga Schnürer, Gert Ehemann, Johanna Gräß, Friedrich Bubeck, Lore Heinemann, Gerhard Jung, Dr. Helga Gilbert, Dr. Gerhard Heinzmann

Anlage zur Anlage 13.2

Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Mission und Ökumene und Friedensfragen der Landessynode am 27.01.1989

4. Mit mehrheitlicher Zustimmung schlagen die Teilnehmer folgende weitere Schritte vor:

4.1 Rezeption der Stuttgarter Erklärung durch die Landessynode

4.2 Weitergabe an die Gemeinden und Bezirkssynoden zur Behandlung durch

- Didaktisierung der Inhalte
- Feststellung, daß nun der Zusammenhang zwischen Politik und Glaubensaussagen nicht länger bestritten werden kann („Umkehr der Beweislast“)

– Arbeiten an den Unterschieden zwischen den Verlautbarungen der Landessynode und der Stuttgarter Erklärung

4.3 Hinweis an die Bezirkssynoden und Gemeinden auf den Fortgang in Basel

- Behandlung der Baseler Papiere in ähnlicher Weise wie 4.2 unter besonderer Berücksichtigung des theologischen Teils
- Teilnahme an den Begleitprogrammen bzw. deren Begleitung

4.4 Antrag auf Finanzmittel für die KEK zur Weiterarbeit am Forum (hier ist noch Vorklärung nötig)

4.5 Aufruf der Gemeinden und „alle am konziliaren Prozeß Interessierten“ durch die Landessynode zu – möglichst ökumenischen – Fürbittegottesdiensten, besonders zur Pfingstzeit

Anlage 14 Eingang 10/14

Eingabe des Studienkreises Kirche und Israel der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01.03.1989 zum Verhältnis von Juden und Christen (Einführung des 9. November als alljährlicher kirchlicher Gedenktag)

Sehr geehrter, lieber Herr Bayer,

in der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte, den 9. November als kirchlichen Feiertag einzuführen. Gleichzeitig habe ich dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Erklärung übersandt, die gemeinsam von Arbeitskreisen aus der DDR und der Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden in der Bundesrepublik erstellt wurde.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie ggf. diese Erklärung der Landessynode zur Kenntnis geben und die Synode um ein Votum bitten, daß dieser Gedenktag eingeführt wird.

Die übrigen in der Bundesrepublik vertretenen Studien- und Arbeitskreise Juden und Christen oder Kirche und Israel werden sich ebenfalls an ihre Kirchenleitungen und Synoden wenden.

Ich bin dankbar für Ihre Mithilfe und bin

mit freundlicher Begrüßung
Ihr
gez. Ernst Ströhlein, Pfarrer

Anlage zu Eingang 10/14

Schreiben des Studienkreises Kirche und Israel der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.02.1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersendet der Studienkreis eine Anregung der Arbeitsgemeinschaften Kirche und Judentum in der DDR, Aktion Sühnezeichen und der Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden im Bereich der EKD.*

Traditionsgemäß trifft sich im Januar in Berlin die Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden im Bereich der EKD zu ihrem Jahrestreffen. Ein Tag dieses Treffens dient dem Gespräch mit Freunden aus der DDR. Bei unserem diesjährigen Treffen wurde die beiliegende Erklärung und Bitte verabschiedet, die ich hier im Auftrag des Studienkreises an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterleite.

Der Studienkreis bittet mit Nachdruck, daß die Landeskirche überlegt, ob nicht der 9. November als alljährlicher kirchlicher Gedenktag eingeführt werden kann, an dem über das Verhältnis von Juden und Christen nachgedacht wird.

Die nahezu 2000jährige leidvolle Geschichte ist in den letzten 40 Jahren mit Sicherheit nicht aufgearbeitet worden.

Es soll nicht nur in der Vergangenheit verweilt werden, es soll die Zukunft im Blick sein und vor allen Dingen die Zukunft, die Juden und Christen gemeinsam haben. Damit könnte auch die Synodalerklärung und § 69 unserer Grundordnung verwirklicht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in Baden am 23. Oktober 1990 der 40jährigen Wiederkehr gedacht werden wird, an dem die badisch-pfälzischen Juden nach Gurs verbannt wurden.

Schließlich wollen wir darauf hinweisen, daß dieser Aufruf gemeinsam unterzeichnet ist von der Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Juden und Christen im Bereich der EKD und vor allen Dingen von den Arbeitsgemeinschaften Kirche und Judentum in der DDR.

Wir müssen davon ausgehen, daß gerade in der DDR die Möglichkeit des Gespräches über Juden und Christen sich erst in den letzten Monaten ergeben hat.

Ebenso wollen wir darauf hinweisen, daß der Staat Israel ein Gedenktag eingeführt hat, der unmittelbar vor dem jüdischen Neujahrstag liegt, der sich mit der Schoah auseinandersetzt.

Wir sind dankbar, wenn unsere Anregungen aufgegriffen werden können.

Der Wichtigkeit des Inhaltes wegen werden wir eine Kopie dieses Schreibens dem Herrn Präsidenten der Landessynode, Bayer, zustellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ernst Ströhlein, Pfarrer

*** Anlage zur Anlage zu Eingang 10/14**

Stellungnahme der Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden vom Februar 1989

Die Arbeitsgruppen Christen und Juden im Bereich des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR und der EKD haben dankbar zur Kenntnis genommen, daß zum 50. Jahrestag der Prognostik des 9. November ein gemeinsames Wort der Kirchen veröffentlicht wurde.

Sie begrüßen die darin bekräftigte Absicht, auch in Zukunft der Vermittlung „wahrheitsgetreuer Kenntnisse über das Judentum, die jüdische Religion, Geschichte und Kultur sowie den jüdischen Staat ...“ besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Am 9. November 1988 gedachten viele Christen ihrer Schuld und suchten nach neuen Antworten. Dies sollte auch in Zukunft ein stets neues Anliegen sein.

Deshalb schlagen wir vor, den 9. November alljährlich als einen kirchlichen Gedenktag zu begehen, an dem in Gottesdiensten, Gedenkfeiern oder anderen Veranstaltungen über das Verhältnis von Juden und Christen nachgedacht wird.

An diesem Tag muß nach den christlichen Wurzeln des Antisemitismus gefragt werden und muß „der falschen Rede, Gott habe sein Volk Israel verstoßen“ oder „im Alten Testament begegne uns der jüdische Gott der Rache und Vergeltung“¹ abgesagt werden. Vielmehr gilt es immer wieder, bewußt zu machen, daß sich „Juden und Christen ... zu dem einen Gott, dem Schöpfer und Erlöser“² bekennen. Das Gemeinsame des Glaubens von Juden und Christen muß herausgearbeitet werden, ohne das Unterscheidende zu verschweigen, z.B. daß „das Neue Testament ... die Universalität des Heils, das Gott durch Jesu Leben, Tod und Auferstehung gestiftet hat,“³ bekennt.

Der 9. November kann so für uns Christen zu einem Tag der Umkehr und eines vertieften Verständnisses des Judentums werden. Hier können die Studie der EKD „Christen und Juden“ sowie die Erklärungen einzelner Landeskirchen in beiden deutschen Staaten wesentliche Anregungen geben.

Liturgieentwürfe und Materialien zum Verhältnis von Juden und Christen sollen den Gemeinden Anregungen für die Gestaltung dieses Tages geben. Als Beispiel legen wir die oben zitierte Liturgie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg bei.

Arbeitsgemeinschaften Kirche und Judentum in der DDR
Aktion Sühnezeichen DDR

Konferenz Landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden im Bereich der EKD

- 1 ACK Baden-Württemberg ed. Umkehr braucht Erneuerung – Ökumenischer Gottesdienst zum Gedenken an die „Reichskristallnacht“ vom 9. November 1938 S. 6 und 8
- 2 Studie des Rates der EKD, Christen und Juden S. 9
- 3 Handreichung Nr. 39 der Ev. Kirche im Rheinland, Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden S. 23

Anlage 15 Eingang 10/15

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Mappach vom 03.03.1989 mit dem Antrag auf eine Gesetzesänderung betreffend die Verpachtung von Grundstücken durch die Evangelische Pflege Schönau

Antrag auf eine Gesetzesänderung bzgl. Mitwirkung von Kirchengemeinden bei der Verpachtung von Grundstücken durch die Evang. Pflege Schönau

Der Evang. Kirchengemeinderat stellt hiermit Antrag auf Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung betr. Mitwirkung des Kirchengemeinderats bei Verpachtung von Grundstücken, die im Bereich einer Kirchengemeinde liegen, welche durch die Evang. Pflege Schönau vorgenommen wird.

Begründung:

Im Frühjahr 1988 verpachtete die Pflege Schönau neben anderen Grundstücken im Bereich der Kirchengemeinde Mappach das Flurstück Nr. ... mit ... a an einen neuen

Pächter im Nachbardorf Die Kirchengemeinde wurde davon nicht unterrichtet. Über den ganzen Vorgang erhielten wir erst im Herbst 1988 Kenntnis, da die Rückgabe durch den früheren Mappacher Pächter wegen Krankheit nicht zu unserer Kenntnis gelangte. Es hat hier im Ort einigen Unmut ausgelöst, daß

1. interessierte ortsansässige Landwirte damit nicht berücksichtigt werden konnten. Dabei handelt es sich um Personen, die sich zum Teil seit Jahren aktiv für die Belange der Kirchengemeinde einsetzen.
2. im vorliegenden Fall zeigte sich außerdem die Wichtigkeit der Kenntnis der jeweils Ortsbekannten Zusammenhänge.

Der neue Pächter wird von uns als unkirchlich eingestuft und hat sich in der Vergangenheit wie uns bekannt ist, in bestimmten Problemen sehr unschön verhalten. ...

Die Evang. Pflege Schönau beruft sich in unserem Schriftwechsel auf die gesetzlichen Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Kirchengemeinde nur auf freiwilliger Basis vorsehe. Es handelt sich also um eine „Kann“-Bestimmung, wodurch gerade in schwierigen Fällen eine gute Handhabung nicht gewährleistet scheint.

Da das Bild unserer Kirche in der Öffentlichkeit sehr stark auch von solchen Vorgängen wie dem beschriebenen geprägt wird, halten wir es für dringend erforderlich, zu klaren gesetzlichen Bestimmungen zu kommen. Wir sind der Auffassung, daß die sachdienliche Abwicklung solcher Vorgänge in Zukunft an Bedeutung eher noch zunehmen wird.

Für den Kirchengemeinderat:

Der Vorsitzende: gez. Veldink, Pfarrer

Der Stellvertretende Vorsitzende: gez. S. Eckard

Anlage 16 Eingang 10/16

Eingabe des Herrn Karl Gengenbach, Pforzheim, vom 08.03.1989 mit dem Antrag auf Konstituierung eines synodalen Gesprächskreises „Die Positiven“

Sehr geehrter Herr Bayer,

anliegend sende ich Ihnen einen Antrag mit der Bitte, ihn bei der nächsten Tagung der Landessynode vorzulegen.

Ich bin Glied der Evang. Kirchengemeinde Pforzheim-Stadt, Pfarrei Dillweissenstein. Hier gehörte ich bis 1983 12 Jahre der Bezirkssynode und dem Ältestenkreis an. Zeitweilig war ich Vorsitzender des Ältestenkreises.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mich über die Bearbeitung meines Antrages auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichem Gruß
gez. K. Gengenbach

Anlage zu Eingang 10/16**Antrag an die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden**

Aus Anlaß des 200. Geburtstages von Pfarrer Aloys Henhöfer möge die Landessynode eine gute, badische Tradition wieder aufnehmen und fortsetzen: Synodale, die sich zu biblisch – erwecklichen Gruppen in unserer Landeskirche halten, sollten sich als Synodaler Gesprächskreis „Die Positiven“, oder ähnlich konstituieren und (sola scriptura) argumentieren.

Begründung

In der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts hat Henhöfer die herrschende, fromme Aufklärung durchbrochen und auch in unserer Landeskirche der Erweckung zum Durchbruch verholfen.

Nach anfänglicher Ignorierung kam es zu Duldung und schließlich zur Anerkennung.

In der Folgezeit unterschied man in unserer Landeskirche und in der Öffentlichkeit zwischen „Liberalen“ und „Positiven“. Diese Bezeichnungen verschwanden in der Nachkriegszeit.

Jedoch die Gruppe der „Positiven“ ist noch genau so vorhanden und innerhalb unserer Landeskirche sehr aktiv.

gez. K. Gengenbach

Anlage 17 Eingang 10/17**Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Oberöwisheim/Baden vom 03.03.1989 zur Mitverantwortung für Europa, zum Europäischen Binnenmarkt u.a.**

Sehr geehrter Herr Bayer,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Stellungnahme der Teilnehmer auf der deutsch-französischen Tagung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Oberöwisheim zum Europäischen Binnenmarkt.

Es wäre schön, wenn diese Eingabe auf der Landessynode behandelt würde.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.gez. Ingrid Salomon

Anlage zu Eingang 10/17**Evangelische Arbeitnehmerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Auf der deutsch-französischen Tagung der EAN Oberöwisheim/Baden vom 3. – 5.2.1989 auf dem Liebfrauenberg/Elsaß mit dem Thema

„Europa für die Menschen“

wurde von den deutschen und französischen Teilnehmern der Beschluß gefaßt, die dort erarbeiteten Punkte der Landestagung der EAN, der Landessynode sowie der Ökumenischen Versammlung in Basel einzureichen:

Als Arbeitnehmer, Bürger und Christen erachten wir die Verantwortung der Christen für das „Europäische Haus“ als unabdingbar,

Europa muß mehr sein als die Länder des Binnenmarktes und mehr als ein Instrument von Wirtschaft und Macht.

Wir sind der Meinung

- daß die Schöpfung bewahrt werden muß, d.h., Ökologie hat Vorrang vor Ökonomie
- daß die Menschenrechte in allen europäischen Ländern gewahrt sein müssen
- daß gut-nachbarliche Beziehungen – auch zu den Ländern Osteuropas – zur Erhaltung des Friedens unbedingt erforderlich sind
- daß gerade die europäischen Länder verpflichtet sind, die Schuldenprobleme der armen Länder menschlich und christlich mitzulösen.

Unser besonderes Interesse gilt dem Mitgestalten des Europäischen Binnenmarktes durch die Kirche.

Es gilt, zu verhindern, daß die wirtschaftliche Konzentration zu Lasten der Arbeitnehmer, der gesamten Umwelt und der Gemeinsamen Zukunft geht.

Wir fordern eine verstärkte Prüfung der Umweltverträglichkeit der Produkte und deren Produktion entsprechend den technischen Möglichkeiten. Dazu gehört die Herabsetzung der Grenzwerte und die dazu erforderliche Gesetzgebung. Deshalb bitten wir alle Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Verbraucher, das Thema „Europäischer Binnenmarkt“ weiterhin zu diskutieren und mit Vertretern der Politik, Verbänden und Kirchen auf eine Gemeinschaftscharta zu drängen.

Wir stellen fest, daß im Europäischen Binnenmarkt die sozialen Grundrechte noch nicht vertraglich abgesichert sind. Deshalb fordern wir eine Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte, die den sozialen Dialog, Tarifverträge, Arbeitssicherheit und Mitbestimmung regelt.

Da die Christen und Kirchen eine besondere Verantwortung haben, kann es uns nicht gleichgültig sein, wie Europa zukünftig gestaltet wird. Wir fordern die Landestagung der EAN, die Landessynode und die Ökumenische Versammlung in Basel auf, sich ihrer Mitverantwortung für Europa bewußt zu werden und bei der Gestaltung eines „Europa für die Menschen“ ihren ganzen Einfluß geltend zu machen.

Leitungskreis der EAN Kraichtal-Oberöwisheim

Anlage 18 Eingang 10/18**Eingabe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der 11. Friedenstagung der Evangelischen Akademie Baden vom 15.03.1989 zur Problematik des Waffensystems „Jäger 90“**

Sehr geehrter Herr Bayer,

bei der letzten Friedenstagung der Evangelischen Akademie Baden vom 3. – 5. März 1989 beschäftigten wir uns auch mit der Problematik des Waffensystems „Jäger 90“, welches sich ja noch in der Planung befindet.

Die Teilnehmer einer Arbeitsgruppe haben die beiliegende Erklärung als Antrag an die Landessynode erarbeitet. Diese Erklärung wurde dann von 30 Teilnehmern mit unterschrieben und als Antrag an die Landessynode erklärt. Ich darf Ihnen als Teilnehmer der Tagung im Auftrag der anderen Teilnehmer diesen Antrag weiterreichen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Ullrich Lochmann

Anlage zu Eingang 10/18

Antrag von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der 11. Friedenstagung der Evang. Akademie Baden vom 3. – 5. März 1989 in Bad Herrenalb

Auf der 11. Friedenstagung der Evangelischen Akademie Baden vom 3. – 5. März 1989 in Bad Herrenalb diskutierten wir unter anderem ausgiebig über das Rüstungsprojekt „Jäger 90“. Dabei kamen wir (einhellig) zu dem Ergebnis, daß wir Planung, Entwicklung, Bau und Einsatz dieses Waffensystems aus einer Vielzahl von Gründen für unsinnig und unakzeptabel halten.

In einer Phase der weltpolitischen Entwicklung, in der Abrüstungs- und Entspannungsbestrebungen erste Erfolge verzeichnen, können wir die Entscheidung für den Bau eines neuen Kampfflugzeuges nur als ein unzeitgemäßes Zeichen von Machtgehebe und Mißtrauen verstehen. Denn selbst Rüstungsexperten der Bundeswehr erklären, daß sie sich von diesem Waffensystem keinen Zuwachs an militärischer Sicherheit versprechen.

Vielmehr ist der Motor dieser Entwicklung, wie auch von verantwortlichen Politikern offen eingestanden wird, in industriepolitischen Interessen zu suchen. Wir sind jedoch nicht bereit zu akzeptieren, daß unter dem Vorwand der Sicherung von Arbeitsplätzen, der Stärkung von Industriezweigen und der Notwendigkeit technologischer Autarkie weiterhin etliche Milliarden DM in unsinnige Rüstungsübel investiert werden. Dies ist nicht nur angesichts des dadurch wachsenden Bedrohungspotentials, sondern vor allem auch aufgrund der umfassenden ökologischen und sozialen Probleme, die uns auf den Nägeln brennen, mit unserem christlichen Gewissen nicht zu vereinbaren.

Wir folgen mit dieser Eingabe den Worten des Rates der EKD vom Herbst 1983, welche auch von der Badischen Landessynode am 4. November 1983 übernommen wurden. Dort heißt es u.a. „daß der Spielraum, den die gegenwärtige Abschreckung vorläufig noch gewährt, dazu genutzt werden muß, die Kette der Rüstungsmaßnahmen zu durchbrechen“.

Das Projekt „Jäger 90“ muß deshalb gestoppt und die dafür eingeplanten Mittel für sinnvolle Aufgaben im ökologischen und sozialen Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten die Synode, dieses Thema zu erörtern, sich diese Forderung zu eigen zu machen und sie in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 30 Unterschriften (Original bei der Evangelischen Akademie Baden)

Für die Richtigkeit:
Dr. Ullrich Lochmann

Anlage 19 Eingang 10/19

Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 03.03.1989 zu den „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz hat am 9. Dezember 1988 in einer Sondersynode die Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren behandelt und in Arbeitsgruppen diskutiert.

Nach einer Denkpause wurde in der Bezirkssynode am 18. Februar 1989 ein Beschluß zu diesem Schwerpunkt-papier gefaßt, den wir Ihnen beiliegend übersenden. Wir bitten Sie, die in diesem Beschluß geäußerten Anregungen und Bedenken in die Beratungen der zuständigen Ausschüsse zu geben und diesen Beschluß als Vorschlag für die abschließende Entscheidung der Landessynode zu verwenden.

Wir erlauben uns, Mehrfertigungen dieses Schreibens und dieses Beschlusses der Bezirkssynode gleichzeitig dem Evang. Oberkirchenrat, z.Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther sowie Herrn Kirchenrat Mack zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Johannes Stockmeier, Dekan
Hans-Jürgen Narten, Vors. d. Bez.-Synode

Anlage zu Eingang 10/19

Beschluß der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 18.02.1989

Die Synode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz hat die „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit“ in zwei Sitzungen ausführlich beraten.

Das Ergebnis eines breit angelegten Prozesses der Meinungsbildung von Ältestenkreisen, Mitarbeitern, Dienststellen und dem Bezirkskirchenrat schlägt sich nieder in folgenden Anregungen und Beschlußanträgen an die Landessynode:

1. Die Synode des Evangelischen Kirchenbezirks geht davon aus, daß durch die Beratungen und Beschlüsse der Landessynode zum „Prioritätenpapier des EOK“ bei der Herbsttagung 1988 die Einrichtung von Bezirksarbeitsstellen gesamtkirchlicher Werke und Dienste (BAST) ausgesetzt ist.

Die Bezirkssynode bejaht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Beschlüsse Nr. 2b sowie 4 und 5 der Landessynode zum „Prioritätenpapier“. In Anlehnung an Ziff. 5 der Beschlüsse der Landessynode stellt die Synode folgenden Antrag an den Landeskirchenrat:

Der Landeskirchenrat möge beschließen:

Im Zusammenwirken von Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat, Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste

sowie

dem Evangelischen Oberkirchenrat

wird für den Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz gemäß § 141 GO eine Organisationsform zur Koordinierung der Werke und Dienste, Ämter und Beauftragten erarbeitet. Diese Organisationsform soll in der Synode des Kirchenbezirkes Konstanz beraten und beschlossen werden.

Vor einer Beschlußfassung ist den Gemeinden ausreichend Gelegenheit zur Beratung dieser Ordnung zu geben.

Wir empfehlen für die Ausarbeitung solcher Organisationsformen mehr als zwei Kirchenbezirke zuzulassen.

2. Wir unterstützen ausdrücklich die Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter bei Entscheidungen auf allen kirchlichen Ebenen.

3. Durch die Einrichtung der BAST und durch die damit einhergehenden Strukturveränderungen im Evangelischen Oberkirchenrat sehen wir uns zu folgenden Beschlußanträgen herausgefordert:

Die Landessynode möge beschließen:

Mit Gebietsreferaten bleiben weiterhin die Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat betraut.

Die Delegation von Gebietsreferaten an Abteilungsleiter im EOK wird abgelehnt.

Begründung:

Mit der Wahrnehmung des Gebietsreferates geht es um eine vorrangige Aufgabe kirchenleitenden Handelns, die unter keinen Umständen den Aufgaben und Anforderungen von *Fachreferaten* nachgeordnet werden darf. Alle Kirchenbezirke haben Anspruch darauf, mit ihren Anliegen durch einen Referenten im Kollegium des EOK vertreten zu sein. Die Verringerung der Anzahl der Referate steht dem nicht entgegen. Wegen der gesamtkirchlichen Bedeutung dieser Frage für das innere Gefüge unserer Landeskirche wollen wir die Zuständigkeit der Landessynode zu einem solchen Beschluß ausdrücklich festgestellt wissen.

4. Zur Finanzsituation

Vorbemerkung:

Wir erwarten von unserer Landeskirche, daß sie offensiv den finanziellen Bedarf der Kirche und ihrer Werke geltend macht und schlagen insbesondere vor:

- a) die Frage der Erhöhung des Kirchensteuerhebesatzes zu prüfen.
- b) die Rahmenbedingungen für die Erhebung von Kirchengeld auszuarbeiten und vorzuschlagen.

Begründung:

Trotz stetigen wirtschaftlichen Wachstums in den letzten Jahren werden in der Evangelischen Landeskirche Sparmaßnahmen durchgeführt, die den Umfang bisheriger kirchlicher Arbeit in Frage stellen. Landeskirche, Kirchenbezirk und Ortsgemeinden müssen sich fragen lassen, ob sie es versäumt haben, durch geeignete Maßnahmen den finanziellen Bedarf der Kirche in Zukunft sicherzustellen.

5. Die Landessynode wird gebeten, ggf. durch entsprechende Beschlüsse dafür Sorge zu tragen, daß die Entscheidung über die Zuweisung von Härtestockmitteln an Kirchengemeinden beim Evangelischen Oberkirchenrat verbleibt.

Begründung:

Wir halten es für unmöglich und unzumutbar, Arbeitsaufgaben von eigens dafür qualifizierten Mitarbeitern der Kirchenverwaltung in den Arbeitsbereich ehrenamtlicher Mitarbeiter zu verlagern. Genau dies wäre der Fall, wenn z.B. Mitglieder des Bezirkskirchenrates über die Verteilung von Härtestockmitteln zu beschließen hätten.

6. In der Gesetzgebung und in den Ansätzen der Haushaltsplanung unserer Landeskirche soll deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Landeskirche auf allen ihren Ebenen zur gesellschaftspolitischen Verantwortung der Kirche steht.

7. Die Bezirkssynode erkennt sowohl im Schwerpunkt-papier als auch in ihren eigenen bisherigen Beratungen ein Defizit im Blick auf den Kirchenbegriff.

Die Klärung dessen, was wir gemeinsam unter „Kirche“ verstehen, ist unabdingbare Voraussetzung für alle weiteren Überlegungen zu Strukturen, Finanzen und Organisationsformen.

Die Bezirkssynode bittet deshalb die Landessynode, die Frage der Ekklesiologie zu bearbeiten, und verpflichtet sich ihrerseits, was „Kirche“ ist, weiter zu bearbeiten.

Die Stellungnahme in den Anlagen 1* und 2** werden von der Bezirkssynode an die Landessynode und den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergeleitet.

*** Anlage 1 zur Anlage zu Eingang 10/19**

Thesen von Pastor Schulz und Pastor Coors

Diskussion um das Strukturpapier der Landeskirche

Thesen zur theologischen Grundlegung

1. These:

Die Kirche ist Zeugnis des Herrschaftsanspruchs Jesu Christi über unser ganzes Leben und die Welt.

Die Kirche darf sich nicht als Verein zur Pflege überkommener volksskirchlicher Frömmigkeit verstehen. Sie hat die Mission Gottes an dieser Welt zu vertreten. Das wird ihr Feindschaft und harte Auseinandersetzung nicht ersparen.

2. These:

Kirche ist von Jesus gerufene Gemeinschaft der Gläubigen vor Ort, die sich an seinem Tisch versammeln. Apg 2,42-4

Bei allen strukturellen Überlegungen hat die Ortskirche den theologischen Vorrang. Sonderpfarrämter und kirchliche Werke in überschaubaren Größen können den Status einer Kirchengemeinde bekommen.

3. These:

Kirchenbezirke und Landeskirche sind abgeleitete Größen und dienen in ihrer Arbeit den Ortsgemeinden.

Übergemeindliche Einrichtungen sind dem Gebot des geschwisterlichen Miteinanders verpflichtet. Sie machen den Ortsgemeinden Angebote und beraten sie in ihren Defiziten. Sie koordinieren die kirchliche Arbeit vor Ort, die Zuweisung der finanziellen Mittel und bilden die Mitarbeiter aus. Sie organisieren den konziliaren Prozeß der Ortsgemeinden und lassen sich dabei von dem herrschaftslosen Beispiel Jesu leiten.

4. These:

Die Kirche lebt im befreienden Miteinander durch das Evangelium.

Dieses befreiende Miteinander kann nicht an den Kirchenmauern haltmachen und nicht nur bei den Gläubigen. Es gilt allen Menschen mit ihren Problemen und Nöten, sogar der ganzen Schöpfung. Die Liebe Gottes gilt nicht allein der Kirche, sondern der ganzen Welt. (Mt 28,19f)

5. These:

Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan. (Mt 25,40)

Damit hat der Herr selber seiner Kirche die Priorität gesetzt. Die Kirche wird sich darum stets da engagieren, wo Christus in Leid und Elend in dieser Welt gekreuzigt wird und die meisten Menschen nach wie vor ihre Hände in Unschuld waschen, „weil man ja doch nichts machen kann“. Eine Kirche, die ihre Prioritäten anders setzt, verliert ihren Charakter als Kirche.

**** Anlage 2 zur Anlage zu Eingang 10/19**

Schreiben des Ältestenrates der Kreuzpfarreii Konstanz vom 27.01.1989 an den Vorbereitungsausschuß der Bezirkssynode des Evang. Kirchenbezirks Konstanz, z.Hd. von Herrn Pfarrer J. Schulz, Singen

Betr.: Stellungnahme zu dem Papier des Evangelischen Oberkirchenrats „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit“

Der Ältestenkreis der Kreuzpfarreii hat in seinen Sitzungen am 5. Dezember 1988 und am 9. Januar 1989 (auch die Bezirkssynodalen der Kreuzgemeinde Narten, Hudel, von Wolff nahmen an den Gesprächen teil) über das oben genannte Papier des Oberkirchenrates beraten und gibt folgende Stellungnahme ab:

1) Zu P/2000 Auftrag, heutige Situation und Aufgaben, die sich daraus ergeben

Die Situationsbeschreibung der Kirche und die daraus abgeleitete Benennung der Aufgaben ist absolut unzureichend. Beispiele:

a) Die „Herausforderungen“ an die Kirche werden additiv hintereinander gereiht. Eine Analyse, die Zusammenhänge und Abhängigkeiten aufdeckt, fehlt. Eine ernsthafte Aufgabenbeschreibung kommt auch in der Kirche nicht ohne analytische Durchdringung der Phänomene aus (dazu gehört auch die wichtige Unterscheidung von äußeren Symptomen und tieferen Ursachen).

b) Wichtige Bereiche, in denen die Kirche heute in besonderer Weise herausgefordert ist, werden nicht einmal erwähnt: z.B. Arbeitswelt und Arbeitslosigkeit, Ausländer, Asylsuchende, Aussiedler, Förderung des Friedens, Überwindung der Ungerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung.

c) Die Handlungsanweisungen zu den Herausforderungen werden in jedem Abschnitt durch die Verfasser im Kurzschlußverfahren gleich mitgeliefert. Dieses Verfahren ist *unkonziliar!* Gemeinsame Handlungsschritte können in

einer „Kirche im Miteinander“ nur zustandekommen, wenn man auf allen Ebenen sich zuvor um eine Wahrnehmung der Probleme miteinander bemüht hat und sich miteinander auf den Weg macht, gemeinsame Lösungsschritte zu finden. Indem der Oberkirchenrat die Lösung für das aufgetragene Handeln zusammen mit der Situationsbeschreibung gleich fertig serviert, „erspart“ er den Christen und Gemeinden den konziliaren Prozeß.

d) Die angebotenen Lösungen werden durchweg in Gestalt von *Postulaten* vorgetragen („Es kommt darauf an...“; „...müssen...“; „Wir brauchen...“; „... sind nötig...“; „berechtigte Forderung...“), die mit schönklingenden Wortschöpfungen („Verständigung über die Grunddaten des Glaubens“; „Sprachschulen des Glaubens“; „Erzieherische Kompetenz“ der Kirche; „Familie als lebensfreundliche Sozialform“; „Gottesdienst als Einheitssymbol“) verbunden sind. Diesem Vorgehen ist die theologische Frage entgegenzuhalten: Kann die Erneuerung der Kirche durch Postulate in Gang gebracht werden? Kann die Umgestaltung der Kirche zu einer „Kirche im Miteinander“ verordnet bzw. organisiert werden?

Zusammenfassung zu P/2000: Als theologischer Impuls für eine Erneuerung der Kirche in Richtung einer „Kirche im Miteinander“ ist P/2000 nicht nur wertlos, sondern ärgerlich. Der Evangelische Oberkirchenrat sollte P/2000 streichen. Denn sonst setzt er sich dem Verdacht aus, er biete ein „theologisches Feigenblatt“ für ohnehin schon entschiedene organisatorische, finanztechnische und auf Einsparung zielende Maßnahmen an.

2) Zu P/3000 Handlungsebenen

a) Zu P/3110

Die Formulierung „erste Priorität“ ist sprachlich ein „weißer Schimmel“!

Die unter 1 – 4 als „nötig“ formulierten Aufgaben enthalten nichts Neues, sondern beschreiben den Jetzt-Zustand.

Die besondere Hervorhebung der „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ als neuer Schwerpunkt sollte unbedingt mit dem Hinweis auf erhebliche Mehrkosten verbunden sein, wenn man an qualifizierte Fort- und Weiterbildung denkt.

Frage: Soll die intensivierte Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk stattfinden? Wenn ja, durch welche Kräfte?

b) Zu P/3132, Ziffer 4:

Der EOK muß Farbe bekennen, ob er den Finanzausgleich durch die Kirchenbezirke vornehmen lassen will.

Sollte dies intendiert sein, so muß in aller Deutlichkeit die Konsequenz dieser Entscheidung aufgezeigt werden:

– Die Verlagerung weitreichender finanzieller Hoheitsrechte vom EOK auf die Leitung des Kirchenbezirks verändert auch die Qualität der Leitung im Kirchenbezirk: Sie wird dem Oberkirchenrat ähnlicher werden. Die Leitung des Kirchenbezirks wird gegenüber den Kirchengemeinden (trotz gegenteiliger Versicherung in P/3110) stärker gemacht.

– Für weitreichende Finanzentscheidungen im Rahmen des Finanzausgleichs fehlt den jetzigen Bezirkskirchenräten die fachliche Kompetenz.

– Die Frage des Finanzausgleichs durch die Leitung des Kirchenbezirks darf nicht entschieden werden, solange das schon jetzt unklare Abhängigkeitsverhältnis der Kirchengemeinden vom Kirchenbezirk nicht ausdiskutiert ist.

3) Zu P/4410

Der Ältestenkreis lehnt die Installierung des BAST ab:

a) Es genügt, die in der Grundordnung vorgesehenen Kooperationsmöglichkeiten (Dekanatsbeirat) zu aktivieren.

b) Die BAST mindert den Einfluß der ehrenamtlichen Mitarbeiter zugunsten der hauptamtlichen Mitarbeiter.

4. Soll ein BAST-Pilotprojekt im Kirchenbezirk Konstanz angestrebt werden?

Der Ältestenkreis bittet die Bezirkssynode dringend, keine Entscheidungen über die Einrichtung eines Pilotprojektes zu fällen, bevor nicht in allen Gemeinden des Kirchenbezirks darüber informiert und beraten worden ist.

Im Auftrag des Ältestenkreises der Kreuzpfarre
gez. D. Dorn, Pfarrer

Anlage 20 Eingang 10/20

Eingabe des Arbeitskreises der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 17.03.1989 zu Friedensfragen – 8. Heidelberger These –

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie bitten, folgenden Antrag der Landessynode vorzulegen:

Die Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach hat sich in ihrer Sitzung vom 7. November 1987 unseren Antrag zur sogenannten 8. Heidelberger These zu eigen gemacht³. Verschiedene kirchliche und politische Gremien sind davon unterrichtet worden und haben ihrerseits dazu Stellung genommen. Auch Sie sind seinerzeit davon in Kenntnis gesetzt worden (März 88).

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, die Thematik sei nach wie vor aktuell. Daher möchten wir in Fortsetzung des Beschlusses der Bezirkssynode den folgenden Antrag an die Landessynode stellen:

Antrag:

- 1) Die Landessynode möge in Fortschreibung ihrer eigenen Äußerungen zu Frieden und Massenvernichtungsmitteln¹ die 8. Heidelberger These verwerfen.
- 2) Die Landessynode möge sich um eine entsprechende Willensbildung und Stellungnahme der EKD-Synode bemühen².
- 3) Die Landessynode möge die in der Anlage unter a) und b) genannten praktischen Vorschläge fördern, indem sie sich bei den entsprechenden Gremien einsetzt für geeignete Arbeitshilfen (für Schule und Gemeinde; RPI, EB), für Tagungen und für konkrete Vorschläge bei den Lehrplänen.

1 „Wort an die Gemeinden der Landessynode“ vom 3. Mai 1982 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 8 S. 174 ff.); „Antwortschreiben an die 14 Antragsteller zum Thema Frieden“ vom 5. Dezember 1983 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 11 S. 317) (vgl. Anlage).

2 Der Präses der EKD-Synode Dr. Schmude hat bereits am 30. März 1988 darauf geantwortet. Inzwischen ist unsere Vorlage in die Ausschüsse gegangen.

3 Abstimmung: 41 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen, keine Gegenstimmen. (Lt. Protokoll)

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen!
Für den Arbeitskreis:
gez.

Hans. J. Herrmann, Pfarrer, Heide Winter, Karl Ritsert, Pfarrer, Rosm. Köhnlein, Hermann Freiburger, Eckhard Hölscher

Anlage 1 zu Eingang 10/20

Vorlage zur Bezirkssynode im Herbst 1987 (Arbeitsgruppe zur 8. Heidelberger These)

Auf dem Weg zu einer Weltversammlung der Christen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist die Frage zu klären, ob die Heidelberger These von 1959 noch bestehen kann. Sie lautete: „Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen“. (8. der Heidelberger Thesen über Krieg und Frieden im Atomzeitalter; Verf.: Kommission der evang. Studiengemeinschaft in Heidelberg)

In einer Reihe von Gesprächen haben wir in unserem Arbeitskreis versucht, offizielle kirchliche Verlautbarungen aus dem ökumenischen Raum aufzunehmen und eigene Standpunkte zu entwickeln, sowie beides in Beziehung zu setzen. Dabei traten – bei allem Bemühen, die Meinung des anderen zu verstehen – gegensätzliche Standpunkte zu Tage: die einen lehnen jeden Atomwaffen-Besitz als mit dem christlichen Gewissen unvereinbar ab; die andern halten es dagegen für vereinbar, zur Friedenssicherung noch mit Atomwaffen zu drohen.

Bei dieser unterschiedlichen Grundeinstellung besteht in unserem Arbeitskreis mehrheitlich die Meinung, daß die 8. These heute nicht mehr haltbar ist. Dafür sind verschiedene Argumente ausschlaggebend. Einmal weist das Wörtlein „noch“ auf einen begrenzten Zeitraum hin, der immerhin schon 30 Jahre andauert! Wenn sich aber die Kirche im Grundsatz über die Atomfrage einig ist, dann ist auch keine bedingte Ausnahme möglich. „Als Christen müssen wir sagen: Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde. Deshalb muß das System nuklearer Abschreckung unbedingt überwunden werden.“ (Synode der EKD vom 4. November 1983) Die Heidelberger These ist in der Gefahr, einen unguten Zustand zu rechtfertigen, den es vielmehr zu kennzeichnen und zu überwinden gilt. Es ist nicht möglich, mit einer Waffe zu drohen, deren Einsatz man auf keinen Fall gutheißen kann. Der Einsatz von Atomwaffen ist durch keine Begründung eines „gerechten Krieges“ mehr zu rechtfertigen.

Freilich stehen auch wir im Konflikt zwischen Ziel und Weg, zwischen Forderung und Realität. „Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde“ (Bad. Landessynode 1983). Es ist uns nicht möglich, eine solche Sünde zu rechtfertigen. Wir sind zur Umkehr gerufen und bemühen

uns deshalb um „ein neues Denken im Atomzeitalter“ (DDR-Kirchenbund). Als Glieder an dem Leib Christi ist es uns „unmöglich, gegeneinander Kriege zu führen und einander das tägliche Brot zu verweigern“ (Propst H. Falcke, Erfurt). Wir schließen uns darum zusammen zu einer „gegenseitigen Verpflichtung (Bund) für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ (Arbeitshilfe zum Evang. Kirchentag, Fulda 1986, S. 47). Wir laden die Synode ein, sich daran zu beteiligen und empfehlen ihr für die weitere Arbeit die Beschäftigung mit den Thesen C.F.v.Weizsäckers. (Die Zeit drängt, München 1986, S. 115)

Zudem schlagen wir folgende praktische Schritte zur Weiterarbeit vor:

a) In unseren Gemeinden müssen Feindbilder und Haß abgebaut werden. Jesus hat auch den Feind in seine Liebe eingeschlossen. Gleichzeitig soll in den Gemeinden und ihren Gruppen über Formen alternativer Friedenssicherung gearbeitet werden.

b) Wir müssen einsehen, daß gerechter Ausgleich unter den Armen und Reichen Einschränkungen unseres Lebensstandards mit sich bringt. Darum soll der Zusammenhang zwischen Frieden und Ungerechtigkeit bewußt gemacht werden.

c) Von Vancouver angeregt, soll die Bezirkssynode sowohl die Bundesregierung als auch unsere Landessynode informieren über Beschlüsse und Ergebnisse unserer Synodaltagung.

d) Schließlich sollen die Ergebnisse auch direkt an die Stelle weitergeleitet werden, die die Weltversammlung des ÖRK für 1990 vorbereitet.

Allein sind wir schwach. Gemeinsam können wir Boten Gottes sein, sagt ein Kanon. Ein Konzil muß die Christenheit umfassen und sich dem Geist Gottes öffnen.

Antrag:

Der Arbeitskreis zur 8. Heidelberger These beantragt:

Die Bezirkssynode übernehme das vorgelegte Papier als Grundlage auf ihrem Weg zum Konzil.

Für den Arbeitskreis:
H.J. Herrmann

Anlage 2 zu Eingang 10/20

Wort an die Gemeinden der Landessynode der Evang. Landeskirche Baden vom 03.05.1982:
(Auszug)

„Wir müssen uns vor allem eingestehen, daß wir – auch als Christen – am Mißtrauen der Völker gegeneinander Anteil haben, weil unser Vertrauen auf Gott nicht stark genug ist.“

Wir bekennen, daß wir den Weg zum Frieden in der Gemeinschaft der Christen nicht entschieden genug suchen.“

„Der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln führt künftig nicht zur Wiederherstellung gebrochenen Friedens. Christen müssen sich deshalb mit aller Kraft dafür einsetzen, daß Massenvernichtungsmittel weltweit geächtet werden. Die Anwendung solcher Waffen ist Sünde gegen Gott und mit dem Schöpfungsauftrag des Menschen nicht verein-

bar. Der Dienst mit der Waffe ist nur in einem Rahmen vertretbar, in welchem alle politischen Anstrengungen darauf gerichtet sind, Kriegsursachen zu verringern, Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktlösungen auszubauen und wirk-same Schritte zur Senkung des Rüstungsniveaus zu unternehmen.“

„Wenn die Kirche gegenwärtig das Nebeneinander von „Friedensdienst mit und ohne Waffen“ noch verantwortet, schließt das die Selbstverpflichtung ein, alles in ihren Kräften Stehende für einen Abbau der Rüstung und für den Aufbau einer den Frieden auf andere Weise sichernde Ordnung des Zusammenlebens der Völker zu tun.“

Antwortschreiben der Landessynode vom 05.12.1983 an die 14 Antragsteller zum Thema Frieden: (Auszug)

„Die Synode der EKD hat sich in ihrer 6. Tagung die Erklärung des Rats zu eigen gemacht und hat am 4. November 1983 festgestellt: 'Als Christen müssen wir sagen: Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde. Deshalb muß das System nuklearer Abschreckung unbedingt überwunden werden.'“

Unsere Landessynode macht sich auch das Wort der EKD-Synode zu eigen.“

Anlage 21 Eingang 10/21

**Vorlage des Ältestenrates vom 09.04.1989:
Entwurf Änderung der Geschäftsordnung
der Landessynode**

Entwurf

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom ... April 1989

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

Die Abteilung II der Anlage zu § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abteilung II:

Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Schwetzingen, Wiesloch.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den ... April 1989

Der Präsident der Landessynode

Begründung

Durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1987 wurde der Kirchenbezirk Oberheidelberg aufgeteilt in die Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode ist entsprechend zu berichtigen.

Anlage 22 Eingang 10/22**Antrag der Synodalen Gabriel, Ziegler, Ehemann vom 10.04.1989 zur Frage der Einführung des Kirchgeldes****Antrag**

Wir stellen den Antrag, daß sich der Finanzausschuß und die übrigen ständigen Ausschüsse bereits auf dieser Tagung mit der Frage der Einführung des Kirchgeldes befassen.

Begründung

Bei der Arbeit an dem noch zu beschließenden normierten Zuweisungssystem für die kirchengemeindlichen Zuweisungen hat die synodale Arbeitsgruppe in der Sitzung am 3. März erkannt, daß die Entscheidung über die Einführung des Kirchgeldes möglichst gleichzeitig erfolgen sollte.

Ferner wird aus der neuesten Veröffentlichung in der finanzwissenschaftlichen Studie der FEST deutlich, daß mit der Einführung der nächsten Stufe der Steuerreform die Anzahl der kirchensteuerpflichtigen Mitglieder abnehmen wird. Die Überlegungen, zu einer besseren Lastenverteilung zu kommen, machen es u.E. dringend notwendig, die Möglichkeiten der Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen im Rahmen der Kirchensteuergesetzgebung ernstlich zu untersuchen und bereits für den neuen Haushaltszeitraum zu Regelungen zu kommen.

Diese Überlegungen sind nicht ausschließlich unter fiskalischen Aspekten erforderlich, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Kontaktpflege zu jenen Kirchenmitgliedern, die den Auftrag der Kirche bejahen, aber aufgrund steuerrechtlicher Gegebenheiten von Kirchensteuerzahlungen freigestellt sind. Mit der Einführung eines Kirchgeldes wird eine gerechtere und gleichmäßigere Aufgabenfinanzierung angestrebt.

Empfehlung

Sollten die anderen ständigen Ausschüsse keine eigenen Beratungen durchführen, empfehlen wir die Entsendung von Vertretern in den Finanzausschuß.

gez. Gabriel, Ziegler, Ehemann

Anlage 23 Frage 10/1**Frage der Synodalen Demuth, Beile, Seiß, Spelsberg vom 10.04.1989 zur Bestattung von totgeborenen Kindern****Antrag**

Wir stellen den Antrag, die Synode möge beschließen, der Evangelische Oberkirchenrat möge Auskunft darüber erteilen, inwieweit der Vorstoß der Landeskirche, die Bestattung von totgeborenen Kindern betreffend (siehe Artikel in epd vom April 1989 – unten abgedruckt) zu Ergebnissen geführt hat.

Begründung

Der Artikel „Totenschein ab 1000 Gramm“ hat bei den Unterzeichnern die Befürchtung ausgelöst, daß nach

geltendem Recht Totgeburten unter 1000 Gramm den Krankenhäusern oder medizinischen Fakultäten zur Verfügung stehen.

gez. Maria Demuth, Rüdiger Beile, Klaus Seiß, Gernot Spelsberg

Totenschein ab 1.000 Gramm (Auszug aus epd)

Nicht jede Frau, die eine Fehlgeburt erleidet, und ihr tot geborenes Kind bestatten will, kann dies ohne weiteres auch tun. Es kommt nämlich, so makaber dies klingt, auf das Gewicht des Kindes an. Nach dem 20 Jahre alten Bestattungsgesetz, darauf macht seit einiger Zeit eine baden-württembergische Elterninitiative aufmerksam, gibt es eine „Kindesleiche“ erst ab 1.000 Gramm. Eine 990-Gramm-Fehlgeburt ist danach lediglich ein „Leichenteil“, für das die Eltern keinen Totenschein erhalten. Ohne Totenschein kann aber eine Beerdigung nicht stattfinden.

Inzwischen überleben dank der Frühgeborenen-Medizin in Einzelfällen sogar Frühstgeburten von unter 600 Gramm. Wenn aber alle Mühen in einer Intensivstation vergeblich waren, um etwa ein Sechsmonatstkind zu retten, dann „gehört“ ein nach der Geburt gestorbenes 990 Gramm wiegendes Kind in der Regel der Klinik. Nur wenn die Eltern „rechtzeitig ihr Bestattungsinteresse äußern“, so die baden-württembergische Sozialministerin Barbara Schäfer Ende 1988 in ihrer Stellungnahme zu einem Antrag der CDU-Landtagsfraktion, wird die Klinik von der meist üblichen „anderweitigen Beseitigung“ absehen.

Unverstanden fühlen sich Eltern, die jahrelang vergeblich auf ein Kind warteten und dann eine Fehlgeburt hinnehmen mußten. Nachdem zunächst die Schwestern und Ärzte um das Überleben des Kindes gekämpft haben, kann es somit geschehen, daß die Eltern noch um die sterblichen Überreste ihres Kindes ringen müssen. Eine verständnisvolle Klinik, ein einsichtiger Friedhofsbeamter würden hier kaum einen Stein in den Weg legen. Ein Recht auf ein Kindergrab aber haben die leidgeprüften Eltern nicht.

Eine vom Elternkreis „Regenbogen – glücklose Schwangerschaft“ in Waldstetten (Ostalbkreis) an den Bundestag gerichtete Petition mit dem Ziel, durch eine Änderung des Personenstandsrechts künftig das Ausstellen von Totenscheinen auch für Fehlgeburten unter 1.000 Gramm zu ermöglichen, blieb erfolglos. „Wie sollen wir Eltern klar machen, daß eine 900-Gramm-Fehlgeburt den Stellenwert einer amputierten Zehe hat“, fragt „Regenbogen“-Initiator Hermann Riebel.

Die evangelische Kirche in Württemberg legt unterdessen nicht nur den rund 80 Verwaltungen evangelischer Friedhöfe, sondern allen Gemeinden und Städten nahe, ihre Friedhofssatzungen zu „öffnen“, um den daran interessierten Eltern die Beerdigung ihres Kindes unabhängig vom Gewicht zu ermöglichen. Die badische Landeskirche hat sich im Januar dieses Jahres dafür eingesetzt, daß Totgeborene auf Wunsch der Eltern kirchlich bestattet werden können.

Heinz Görlich (epd)

Anlage 1 zur Frage 10/1**Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 10. April 1989 an die Synodalen Demuth, Beile, Seiß, Spelsberg**

Sehr geehrte Frau Demuth,
sehr geehrte Herren,

Ihr Antrag vom 10.04.1989 zur Fragestunde betreffend die Bestattung von totgeborenen Kindern kann auf der Frühjahrstagung 1989 nicht mehr behandelt werden. Wie ich Frau Demuth bereits am 9. April 1989 mündlich erklärt habe, sind nach § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode kurz und bestimmt zu haltende Fragen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei mir einzureichen. Bei später eingehenden zulässigen Fragen habe ich die Möglichkeit einer Beantwortung zu prüfen.

Der Ältestenrat hat bereits am Nachmittag des 9. April 1989 getagt und die Synodaltagung strukturiert. Die Tagesordnungen sind bereits festgelegt. Ich kann nun nicht mehr eine Fragestunde, bei dem jedem Fragesteller zwei Zusatzfragen zustehen und aus synodaler Mitte weitere Zusatzfragen gestellt werden können, in dieser Woche auf die Tagesordnung setzen.

Ich gebe daher Ihre Frage dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um schriftliche Beantwortung weiter. Nach § 21 der Geschäftsordnung geht die Frage und die spätere Antwort allen Synodalen schriftlich zu.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans Bayer

Anlage 2 zur Frage 10/1**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1989 an die Synodalen Demuth, Beile, Seiß und Spelsberg**

Sehr geehrte Frau Demuth,
sehr geehrte Herren,

der Präsident der Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden hat uns Ihren Antrag an die Landessynode vom 10.4.1989 und seine Antwort an Sie mit dem selben Datum zugeleitet.

Der Evangelische Oberkirchenrat teilt dazu mit:

1. Aufgrund eines Beschlusses der Landessynode vom 17.10.1986 (Anlage 1)* hat der Evangelische Oberkirchenrat die Dekane der Evang. Landeskirche in Baden angeschrieben und gebeten, die Pfarrer der Landeskirche auf die Bestattungsmöglichkeit für totgeborene Kinder hinzuweisen und auch mit Kliniken und Krankenhäusern ihres Kirchenbezirks Kontakt aufzunehmen (Anlage 2)**.
2. Auf das Schreiben des Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung, welches die Kirchen in Baden-Württemberg um eine Stellungnahme zur Bestattung von Fehlgeburten ersuchte, antwortete der Evangelische Oberkirchenrat mit einem ausführlichen Auszug aus dem obengenannten Schreiben an die Dekane.
3. Eine von einer Elterninitiative an den Landtag von Baden-Württemberg gerichtete Petition in dieser Sache wurde vom Petitionsausschuß noch nicht beraten. Jedoch hat das Sozialministerium in einer Stellungnahme zur Petition zwischenzeitlich angekündigt, es werde an den Städte-

tag und an den Gemeindegtag mit der Bitte herantreten zu prüfen, inwieweit in gemeindlichen Friedhofsatzungen verstärkt die Möglichkeit der Bestattung von Fehlgeburten vorgesehen werden kann. Auch die Kirchen wurden in dieser Sache angeschrieben. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gibt es jedoch keine kirchlichen evangelischen Friedhöfe.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und grüße Sie freundlich.

gez. Dr. Sick, Oberkirchenrat

*** Anlage 1 zur Anlage 2 zur Frage 10/1****Beschlußvorschlag**

1. Der Hauptausschuß schlägt vor, die Synode möge sich weiterhin dem Anliegen der Kirchengemeinde Gengenbach widmen und den Verlauf der Entwicklung aufmerksam verfolgen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat soll den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen verstärkt die evangelische Haltung bzw. Position zum ungeborenen Leben bekanntmachen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat soll den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein ähnlich hilfreiches Rundschreiben vorlegen, wie das in der hannoverschen Landeskirche bereits geschehen ist.

(siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5, Herbst 1986, S. 167 ff.)

**** Anlage 2 zur Anlage 2 zur Frage 10/1**

Sehr geehrte, liebe Brüder,

die Landessynode hat sich anläßlich ihrer Sitzung am 17.10.1986 mit einer Eingabe befaßt, die u.a. auch die Frage von totgeborenen Kindern und ihres Umgangs in Krankenhäusern und anatomischen Instituten betraf.

Es wurde darauf hingewiesen, daß es vorkommt, daß totgeborene Kinder ohne Befragen der Eltern in anatomische Institute gebracht werden und daß es vorkommt, daß Mütter nach einer Fehlgeburt entlassen werden, ohne daß die Frage gestellt wird, was mit dem totgeborenen Kind geschehen solle.

Die Landessynode hat den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen verstärkt die evangelische Haltung und Position zum ungeborenen Leben bekanntzumachen und im Blick auf totgeborene Kinder eine hilfreiche und seelsorgerliche Anleitung für deren Beerdigung zu geben.

Die Bitte der Landessynode betrifft also zwei Anliegen:

1. Zum einen geht es um den Schutz des ungeborenen Lebens, deutlicher gesprochen: um die Frage von Abtreibungen. Zu dieser Problematik hat sich der Rat der EKD am 09.05.1980 geäußert. Wir legen Ihnen diese Erklärung des Rates der EKD zusammen mit einem Wort der württembergischen Landessynode vom 27.11.1986 bei, weil wir meinen, daß darin die wesentlichen Anliegen und Gesichtspunkte evangelischer Verkündigung und Ethik zum Ausdruck kommen.
2. Im Blick auf Fehl- und Totgeburten wird zunächst einmal auf das in Baden-Württemberg geltende Gesetz „Über das Friedhofs- und Leichenwesen“ vom 1970 hingewiesen. Darin wird in § 30 festgestellt:
 - a. 1. Jede Leiche muß bestattet werden.
 - a. 2. Fehlgeburten, die nicht bestattet werden, und abgetrennte Körperteile sind hygienisch einwandfrei dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.“

Ergänzend zu § 30 Abs. 2 wird in § 42,4 des Gesetzes geregelt:

„Das anatomische Institut muß für die Bestattung der Leichen sorgen, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.“

Damit wird also auch durch den Gesetzestext deutlich festgestellt, daß eine Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten nicht nur möglich, sondern geboten ist.

Freilich sind in diesem Zusammenhang Wunsch und Entscheidung der Eltern von besonderer Bedeutung. Entsprechend bestimmt auch unsere kirchliche Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ (§ 4 Satz 2): „Auch totgeborene und ungetaufte verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Eltern kirchlich bestattet.“

3. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der seelsorgerliche Aspekt. Eine Bestattung von totgeborenen Kindern bringt zum Ausdruck, daß es sich auch bei einem Totgeborenen um einen Menschen handelt, dessen Würde, Einzigartigkeit und Besonderheit wir durch eine Bestattung achten. Im Blick auf die Eltern, insbesondere auf eine Mutter, bedeutet das Angebot einer kirchlichen Bestattung immer auch, daß sie sich von diesem Kind, das sie mit Freude oder Sorge erwartet hat, wieder löst und Abschied nimmt. Es kann weitreichende Folgen haben, wenn die Tatsache der Geburt eines toten Kindes gleichsam „beseitigt“ wird ohne entsprechende Beteiligung und Trauerarbeit der Eltern.

Darum zielt christliche Seelsorge darauf hin, daß offen mit dem Vorgang einer Fehlgeburt oder einer Totgeburt umgegangen wird, daß Eltern beim Abschied von einem erwarteten Kind geleitet werden und in jedem Fall auch eine kirchliche Bestattungsfeier angeboten wird. Da Eltern oft von dieser Möglichkeit nichts wissen, muß sie ihnen in der Seelsorge bekanntgemacht werden.

4. Aus diesem Grund bitten wir die Dekane,

- im Pfarrkonvent diese Problematik zu erörtern und auf die Möglichkeit einer Bestattung von totgeborenen Kindern hinzuweisen.
- In gleicher Weise sollte auch mit Kliniken und Krankenhäusern im Bereich des Kirchenbezirkes Kontakt aufgenommen werden und auf die Bestattungsmöglichkeit von totgeborenen Kindern hingewiesen werden.
- Die Agende IV (Bestattungsagende) bietet auf S. 33 ff. ein Formular für die Bestattung von Kindern an, wobei auf S. 40 auch ein Gebet aufgenommen wurde für Kinder, die nach der Geburt verstorben sind.
- Um eine breitere Auswahl von Texten zu ermöglichen, legen wir ein agendarisches Formular für eine Trauerfeier oder Aussegnung totgeborener Kinder bei.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Sick, Oberkirchenrat

Anlage 24

**Anlage zum Bericht von Oberkirchenrat Schneider am 11.04.1989
über Lebens-, Ehe und Erziehungsberatung in den Beratungsstellen**

Statistik der Eheberatung 1972/73

Anlage 1

Ort	Mit- arbeiter	Beratene Personen			Neu- zugänge	Ehe- paare	Neu- zugänge	Berat- Stunden	Team- und Kontroll- gespräche
		männl.	weibl.	zus.					
1972									
Mannheim	1	21	50	71	*	*	*	203	38
Heidelberg	1	41	97	138				385	9
Pforzheim	1			33				181	4
Offenburg	1	20	35	55				325	12
Lahr	1	22	41	63				173	15
Freiburg	1	39	97	136				243	19
Lörrach	2	18	33	51				290	17
Schopfheim	1	9	29	38				226	17
	9			635				2041	131

* Neuzugänge und Ehepaare wurden 1972 nicht erfragt.

1973	Mannheim	1	37	62	99	46	25	20	254	32
	Heidelberg	1	41	73	119	84	23	17	300	—
	Pforzheim	3	60	151	211	182	3	7	444	9
	Offenburg	1	30	61	91	57	10	8	478	12
	Lahr	1	31	47	78	27	19	14	163	22
	Freiburg	2	39	73	117	75	23	—	286	37
	Lörrach-Schopfheim	4	19	63	82	55	12	11	605	33
	Konstanz (ab 1. Oktober 1973)	1	9	23	37	37	5	5	53	2
		14	266	568	834	563	130	82	2623	147

Statistik Erziehungsberatung 1972/73

1972	Ort	Fälle	Beratungen	Behandlungen	Vorträge
	Mannheim	539	302	927	2
	Neckargemünd	232	277	641	7
	Sinsheim/Els.	33	20	93	—
	Mosbach	81	204	234	1
	Bruchsal	60	82	20	3
	Karlsruhe	44	69	—	27
	Offenburg	41	65	160	3
		830	1019	2075	43
1973	Mannheim	227	293	462	3
	Neckargemünd	232	406	425	6
	Sinsheim/Els.	93	123	55	—
	Mosbach	176	191	539	—
	Bruchsal	47	47	105	—
	Karlsruhe	227	227	—	26
	Offenburg	102	180	—	3
		1104	1467	1616	40

I. VERZEICHNIS der
Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen

BADEN-BADEN

Stephanienstr. 9
Tel. 07221/22000
Träger u. Dienstaufsicht:
Kath. u. Evang. Gesamtkirchengemeinde

BRETEN

Promenadenweg 31
Tel. 07252/3031
Träger u. Dienstaufsicht:
Diakonieverband der Ev.Kirchenbezirke
im Landkreis Karlsruhe

FREIBURG

Dreisamstr. 5
Tel. 0761/22377
Träger u. Dienstaufsicht:
Evang. Gesamtkirchengemeinde

HEIDELBERG

Karl-Ludwig-Str. 6
Tel. 0621/20163
Träger u. Dienstaufsicht:
Evang. Gesamtkirchengemeinde

KARLSRUHE

Weikenstr. 17
Tel. 0721/84 22 88
Träger u. Dienstaufsicht:
Arbeitsgemeinschaft zur Förderung
einer Vertrauensstelle für Verlobte
u. Eheleute e.V.

KONSTANZ

Obere Laube 62
Tel. 07531/27020
Nebenstelle: Singen a.H.
Hadwigstr. 18, Tel. 07731/63747
Träger u. Dienstaufsicht:
Evang. Kirchenbezirk Konstanz

LAHR

Alleeustra. 2
Tel. 07821/26303
Träger u. Dienstaufsicht:
Evang. Gesamtkirchengemeinde

LÜRRACH

Belchenstr. 4
Tel. 07621/88128
Nebenstelle: Schopfheim, Torstr. 10
Tel. 07622/8973

Träger u. Dienstaufsicht:
Evang. Diakonieverband

MANHHEIM

C 3, 5-6
Telef. 0621/1689268/269
Nebenstelle: Hl, 10, Tel. 0621/1689-256
Träger u. Dienstaufsicht:
Evang. Gesamtkirchengemeinde

MOSBACH

Bussestr. 20
Tel. 06261/4114
Nebenstelle: Adelsheims, Torgasse 10
Tel. 06291/7935
Träger u. Dienstaufsicht:
Dekanatsbereiche Adelsheim-Mosbach-
Neckargemünd

NECKARGEMÜND

Bermann-Walker-Str. 4
Tel. 06223/3135
Träger u. Dienstaufsicht:
Dekanatsbereiche Adelsheim-Mosbach-
Neckargemünd

OFFENBURG

Gaswerkstr. 6
Tel. 0781/23947
Nebenstelle: Seestr. 11, Tel. 0781/24968
Träger u. Dienstaufsicht:
Evang. Gesamtkirchengemeinde

PFORZHEIM

Baumgäßchen 1, Melancthonhaus
Tel. 07231/17955

Träger u. Dienstaufsicht:
Kath. u. Evang. Gesamtkirchengemeinde

SINSHEIM/ELS.

Jahnstraße 11
Telef. 07261/1060/69
Träger u. Dienstaufsicht:
Evang. Diakonie-Verein e.V. Sinsheim

II. ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNG

1. Personen und Beratungsfälle

Kinder:	M.	F.	M.	F.	Gesamt
	561	57.07	422	42.93	983

Altersstruktur

		%
bis 3 Jahre	90	9.13
3 - 5 Jahre	123	12.51
6 - 9 Jahre	274	27.88
10 - 14 Jahre	223	22.69
15 - 17 Jahre	107	10.89
18 und älter	166	16.90
	983	

Sonstige beteiligte Familienangehörige: 978

andere beteiligte Personen: 155

Beratungsfälle insgesamt: 856

- aus Vorjahren 240

- Neufälle 616

Von den 983 Ratsuchenden führten 856 (87.8%) zu einem Beratungsfall.

2. Diagnose-, Beratungs- und Therapie-Kontakte

	Stunden	Kontakte (ab 50 Min.)
Diagnose:	443.50	388

Kontaktzeit durchschnittlich ca.

Erziehungsberatung	Stunden	Kontakte (ab 50 Min.)
Familie	450	407
Eltern	495	414
ein Elternteil	1.085	1.173
sonstige Familienangehörige	71.50	184
nur Indexpatienten	401.50	401
	2.503	2.579

Therapie:	Stunden	Kontakte (ab 50 Min.)
Familientherapie	821	682
Kinder- und Jugendtherapie	1.200.50	1.087
Übende/heilpädagogische Einzelverfahren	227.50	228
Elterngruppen	314.50	164
Kinderguppen	294	187
	2.857.50	2.348

3. Familiensituation

		%
Vollständige Familie	553	59.78
Unvollständige Familie		
- mit nur einem leiblichen Elternteil	287	31.02
- mit nur einem Stiefelternteil oder Großelternteil	13	1.41
Ersatzfamilien	59	6.38
Heim/unbekannt	13	1.41
Gesamt	925	100

4. Veranlassung des Aufsuchens der Beratungsstelle

Hinweise durch:		%
Schule/Lehrer/Kindergarten	124	14.98
kirchliche Stellen (Pfarrämter)	24	2.90
Ärzte	105	12.68
Jugendämter/Gesundheitsämter	82	9.90
Rechtsanwälte	7	0.85
Telefonseelsorge/Suchtberatung	29	3.50
Massenmedien (Presse, Rundfunk)	61	7.37
ehemalige Klienten	96	11.59
sonstige Verwandte oder bek. Pers.	36	4.35
sonstige Hinweise	30	3.62
Eigeninitiative	234	28.26
	828	100

III. EHE UND LEBENSBERATUNG

1. Personen und Beratungsfälle

Ratsuchende insgesamt	3.585				
- Einzelpersonen		n.	%	w.	% Gesamt
	482		24.10	1.518	75.90 2.000
- Paare (Personen)	1.106				
- andere beteiligte Personen	92				
Beratungsfälle insgesamt:	2.685				
aus Vorjahren	877				
Neufälle	2.077				

Von 3.585 Ratsuchenden entschlossen sich 2.685, 74.90% zu einer Beratung

2. Beratungs- und Therapie-Kontakte	Stunden	Kontakte (ab 30 Min.)
- Einzelberatung/Einzeltherapie	11.994	11.782
- Paarberatung/Paartherapie/Familientherapie	3.012	3.598
- Gruppenarbeit	84	75
	1.898	1.256
Gesamt	16.988	16.711

3. Vorherrschende Symptome

	%
Beziehungsstörungen	30.64
Störungen im Bereich des Emotionalen	30.46
Störungen im Leistungsbereich	12.06
Störungen im Sexualbereich	11.18
Störungen im Bereich der Körperpersönlichkeit	11.40
Suchtverhalten	4.26

4. Veranlassung des Aufsuchens der Beratungsstelle

Hinweis durch:	%
Kirchliche Stelle	6.73
Ärzte	8.51
Jugendämter/Gesundheitsämter	2.60
Rechtsanwälte	2.02
Telefonseelsorge/Suchtberatung	8.10
Presse/Rundfunk	7.60
ehemalige Klienten	11.61
Verwandschaft ect.	13.38
sonstige Hinweise	12.89
Eigeninitiative	26.56

IV. Weitere Aktivitäten der Beratungsstellen (einschließlich Fort- und Weiterbildung) (innerhalb u. außerh. d. Dienstz.)

	Einheiten	Stunden	%
Arbeitsbesprechungen des Teams	449	809	11.30
Fallbesprechungen des Teams	287	504	7.04
Supervision - Team -	91	223	3.11
Kontakte zu Einrichtungen und Einzelpersonen	--	393.50	5.49
Dienstbesprechung mit d. Träger	110	399	5.57
Supervision mit Einzelmitarbeitern	11	379	5.29
Überregionale u. auswärtige FNB-Maßnahmen innerhalb der Dienstzeit	75	1.233	17.22
Überregionale u. auswärtige FNB-Maßnahmen außerhalb der Dienstzeit	127	2.420	33.79
Öffentlichkeitsarbeit und Prophylaxe innerhalb der Dienstzeit		650	9.08
Öffentlichkeitsarbeit und Prophylaxe außerhalb der Dienstzeit		151	2.11
Gesamt	1.150	7.161.50	100

Angewandte Methoden:

Tiefenpsychologisch orientierte Beratungsgespräche, Gestalttherapie und Transaktionsanalyse, Verhaltens- u. Familientherapie, Eheberatung, Familienberatung, Einzelberatung, analytische Gesprächsführung, Paar-gespräche, Gruppentherapie, Rollenspiel, Krisenintervention, Traumarbeit, analytische Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapie, Psychodrama, Kathymes Bilderleben, Konzentrative Bewegungstherapie, Autogenes Training, Spieltherapie, Montessori-Heilpädagogik, Wahrnehmungstraining nach FROSTIG, Gruppen nach TZI und GORDON; Sexualberatung- und Therapie, Gesprächstherapie, Systematische Paar und Familientherapie

AUFSTELLUNG

Über die hauptamtlichen und teilzeitbeschäftigten Berater, Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen in Baden

Beruf	Hauptamtliche Mitarbeiter	Teilzeitbesch. Mitarbeiter	Honorarkräfte	Ehrenamtli. Mitarbeiter u. Konsultativteam	Praktikanten
Diplom-Psychologen(-innen)	9	9	1	1	5
Dipl.-Pädagoge/ Sozialpädagoge u.a.	5	5	-	-	6
Eheberater(-innen)	1	14	3	1	3
Sozialarbeiter(-innen)	2	5	-	1	-
Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeut	2	2	-	1	-
Ärzte(innen)	-	2	1	14	-
Lehrer	-	1	-	1	-
Jurist	-	-	3	1	-
Pfarrer und Psycho- therapeut	1	-	2	-	-
Pfarrer	1	2	-	4	1
Gesamt:	21	40	10	23	15

DAS DIAKONISCHE WERK Postfach 2169 7500 Karlsruhe 1

Landesstelle
für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung

Die Verkündigung des Evangeliums umfaßt die Sorge für den ganzen Menschen und schließt den Beistand in seelischen Nöten und Schwierigkeiten ein. Daher hat auch Beratung und Therapie im kirchlichen Arbeitsfeld den Auftrag, den Menschen zu helfen, die vom Schöpfer gewollte Ganzwerdung und Heilung der Person anzustreben. Nach der Tradition der Kirche hat das Evangelium eine vielfältige Gestalt. Nach dem Evangelium (Matthäus 9, Lukas 10 u.a.) hat Jesus seinen Heilsauftrag der Verkündigung des Evangeliums vom Reiche Gottes erfüllt durch predigen, unterweisen, Seelsorge und heilen.

1. Die Erfüllung beraterischer und therapeutischer Aufgaben geschieht seit circa 15 Jahren in den kirchlichen Beratungsstellen und anderen kirchlichen Arbeitsfeldern ohne eindeutige rechtliche Absicherung. Wir bitten die Kirchenleitung sich dafür einzusetzen, daß diese Rechtsunsicherheit behoben wird.
2. Beratung, Seelsorge und Therapie lassen sich in einem theoretischen Rahmen zwar definitorisch trennen, in der Praxis ist die heilende Wirkung dieser drei Zugangsweisen zu der Not und dem Leid der Menschen nicht unterscheidbar. Die therapeutisch ausgebildeten Fachkräfte in den kirchlichen Beratungsstellen müssen berechtigt sein, in der Beratung auch mit therapeutischen Methoden zu arbeiten. Die fachliche Qualifikation in Form therapeutischer Zusatzausbildungen in anerkannten therapeutischen Instituten und die Mitgliedschaft in anerkannten therapeutischen Fachgesellschaften ist nachzuweisen.
3. Die Vorlage des Therapeutengesetzes der Bundesregierung sieht vor, therapeutische Verfahren unter das Heilmonopol der Ärzte zu stellen und in begrenzten Fällen die Heilpraktiker als weiteren Heilberuf zuzulassen. Dadurch wird für die Mitarbeiter in den Psycholog. Beratungsstellen und anderen kirchl. Arbeitsfeldern eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

4. Da zu keiner Zeit in der Geschichte der Kirche Heil und Heilung zu trennen waren und sind, muß die Kirche die ihr von der Verfassung garantierte Freiheit ihrer Betätigung wahren und beansprucht, sich in Beratung, Seelsorge und Therapie rechtlich so abgesichert in der beschriebenen Weise zu betätigen.

Wir bitten die Kirchenleitung im Interesse des Auftrages und der Mitarbeiter umgehend aktiv zu werden.

Für die Arbeitsgruppe Kober, Lentz, Sauer, Zuckschwerdt

gez. Dr. Helmut Hark, Landesbeauftragter

Karlsruhe, 08. Dezember 1988

Im Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung beraten und verabschiedet am 08. Dezember 1988.

Der Vorsitzende:

gez. Oberkirchenrat Wolfgang Schneider

Anlage 25.1**Anmerkungen des Synodalen Dr. Dreisbach vom Januar 1989 zur Eingabe von Dekan Werner Schellenberg vom 27.08.1986 zur Verwaltungsvorschrift „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ (OZ 5/9)**

1. Am 13. Juni 1983 hatten die damals CDU-regierten Länder eine Erklärung zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ beschlossen. Sie wurde vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg am 21. Juli 1983 als Verwaltungsvorschrift erlassen. In dieser Vorschrift wurde auf weitere erlassene Vorschriften verwiesen, in denen u.a. festgelegt worden war, daß „Fachleute im Sinne der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 1982, die zum Unterricht hinzugezogen werden können, ... insbesondere Jugendoffiziere der Bundeswehr und Vertreter der Behörden, die mit Fragen des zivilen Ersatzdienstes befaßt sind, nicht jedoch Vertreter von Organisationen der Kriegsdienstverweigerer oder einzelne Kriegsdienstverweigerer (sind)“. Es war ein schwacher Trost, daß der Unterricht auch bei der Beteiligung von Fachleuten „in der Verantwortung des Lehrers“ blieb.

2. Am 16.2.1984 wurde durch eine Eltern-/Schüler-Initiative Friedenserziehung eine Klageschrift beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingereicht, in der beantragt wurde, das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Kultus und Sport zu verpflichten, „... die Gestaltung des Schulunterrichtes gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983 ... in den von den Klägern ... besuchten Klassen zu unterlassen“. Das Verwaltungsgericht entschied nach einer mündlichen Verhandlung am 25. Juli 1985 auf Abweisung der Klage. Es ließ „... jedes Verständnis für die Position der Kläger vermissen ...“, so der Bundesrichter Helmut Simon. Es wurde Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eingelegt und am 2.7.1986 begründet.

3. Am 27.8.1986 übersandte Dekan Werner Schellenberg dem Präsidenten der Landessynode eine Eingabe der Elterninitiative (OZ 5/9), in der „... konkrete Schritte ... von der Landessynode ...“ werden. Diese zielten einmal in Richtung Gemeinden und Öffentlichkeit und zum anderen in Richtung der Organe der Landeskirche, die direkt oder indirekt aufgefordert wurden, die kirchlichen Positionen geltend zu machen. Die Eingabe wurde dem Bildungsausschuß überwiesen. Am 16.10.1986 wurde im Plenum berichtet und folgende Beschlüsse gefaßt (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5 S. 89 ff.):

„1. Solange das laufende Verwaltungsgerichtsverfahren in dieser Angelegenheit nicht abgeschlossen ist, soll von der Synode keine Stellungnahme abgegeben werden.

2. Der Friedensausschuß wird gebeten, sich mit den in der Eingabe aufgeworfenen Fragen zu befassen und der Synode später wieder zu berichten.“

4. Der Ausschuß für Friedensfragen berichtete dem Plenum am 23.10.1987 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 7 S. 147 ff).

Der Beschlußvorschlag lautete:

„In Übereinstimmung mit der Friedensethik, wie sie in der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Heidelberger Thesen 1959 bis zur Friedensdenkschrift 1981 als Grundkonsens unbeschadet sonstiger unterschiedlicher Auf-

fassung in Geltung ist, und in Weiterführung der eigenen Synodalbeschlüsse von 1982, 1983, 1985 und vom Herbst 1986, in dem die Synode dem Brief an alle Wehrpflichtigen zugestimmt hat, stimmt die Synode darin überein, daß

1. Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung für einen Christen nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme stehen, sondern in beiden Fällen eine Gewissensentscheidung gefordert ist, die sich an Gottes Wort auszurichten und die jeweiligen Folgen zu bedenken hat, und daß
2. dies einen Gewissensbegriff voraussetzt, nach dem durch das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung auch eine situationsbedingte, d.h. auf die jeweilige politische und militärstrategische Lage bezogene Entscheidung gegen den Kriegsdienst geschützt wird.“

Es ging im Ausschuß also um die Verhältnisbestimmung von Regel und Ausnahme in diesem Thema und um einen bestimmten Gewissensbegriff. Beides wird in eine „evangelische Tradition“ eingeordnet. Ein Beschluß wurde in der Sache nicht gefaßt, sondern dem Antrag stattgegeben, das Material allen Ausschüssen zuzuleiten und auf der Herbstsynode 1988 zu beraten. Hier fühlte sich die Synode dann doch überfordert, dem eigenen Beschluß zu folgen und vertagte die Beratung auf das Frühjahr 1989. Die Beratungen Herbst 1988 sollten die Ergebnisse einer Tagung der Evang. Akademie Baden vom 6.-8. Mai 1988 zum Thema „Friedenserziehung in Staat und Kirche“ einbeziehen können (Herrenalber Protokolle 54).

5. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.5.1987 die Berufung entschieden. Das Urteil ist rechtskräftig, eine Revision wurde nicht zugelassen. Die Berufungen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe wurden zurückgewiesen. Die Versuche auf gerichtlichem Wege die strittige Verwaltungsvorschrift „aus dem Weg zu räumen“, waren erfolglos. Die Diskussion muß sich jetzt auf grundsätzliche Fragen evangelischer Ethik konzentrieren, die mit den Begriffen: Frieden, Friedens- vs. Kriegsdienst, Friedensethik, Gewissen und Wissensbildung, Gewissensentscheidung angedeutet sein sollen. Jetzt wird das Anliegen der Eingabe Schellenberg (OZ 5/9) wieder aktuell, mit einer Erklärung an die Gemeinden und die Öffentlichkeit heranzutreten und als Landeskirche sich in den begonnenen Diskussionsprozeß einzuschalten. Das Hindernis eines „schwebenden Verfahrens“ besteht nicht mehr.

6. Während das Verwaltungsgericht der Position der Kläger überhaupt keine Relevanz zuerkennt, ist das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes differenzierter, die Kläger sprechen sogar von einem „Teilerfolg“. Hervorzuheben ist, daß in der Urteilsbegründung tatsächlich die der Klage und der Berufung zugrunde liegenden Standpunkte aufgegriffen werden.

Auf Aspekte des Urteils sei hingewiesen:

– weder dem Erziehungsauftrag der Eltern (Elternrecht), noch dem des Staates (wahrgenommen durch Schulorganisation und inhaltlicher Festlegung der Ausbildungsgänge und der Unterrichtsziele) kommt „ein absoluter Vorrang zu“;

– bei der „Fixierung verbindlicher Zielbestimmungen“ und der „Anleitung zur Durchführung des Unterrichts ist aber Zurückhaltung geboten“;

– im Gegensatz zum Sexualkundeunterricht hat das Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr“ eher „eine Affinität zum schulischen Sektor als zum häuslichen und elterlichen Bereich“;

– es wird festgestellt, daß „rechtlich allein die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe gemäß Art. 4 Abs. 3 GG an eine Gewissensentscheidung geknüpft ist, nicht aber die Dienstleistung in der Bundeswehr zum Zwecke der militärischen Landesverteidigung, mag eine ethische religiöse Auseinandersetzung bei einer solchen Entscheidung auch – vor allem aus theologischer Sicht – wünschenswert erscheinen. Es kann also insoweit nicht für alle Fälle von einer mit der Sexualerziehung vergleichbar intensiven Grundrechtsrelevanz ausgegangen werden“;

– es genügen gesetzlich festgelegte Grundzüge der Erziehungsziele, denn die „konkreten Unterrichtsinhalte (unterliegen) nicht dem Gesetzesvorbehalt ...“; „von einer mangelnden Bestimmtheit der Erziehungsziele kann ... nicht gesprochen werden“, da in der Landesverfassung und im Schulgesetz die Grundlagen gelegt sind, nämlich in dem Auftrag der Schule „... zur Menschlichkeit und Feindesliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer und zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen“;

– der Landesgesetzgeber muß aber „angesichts der politischen und weltanschaulichen Kontroversen, die in bezug auf die Friedenssicherung in der Gesellschaft bestehen, ... eine ausdrückliche Fixierung des Gebotes der Toleranz, der Offenheit und der angemessenen Rücksichtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Auffassungen sowie das Verbot der Indoktrinierung der Schüler gesetzlich ... fixieren“;

– materiell-rechtlich ist die Verwaltungsvorschrift nicht anders als durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen. Der Vorwurf der „einseitigen Werterziehung und Überzeugungsbildung ...“, die keinen Raum für eine an der evangelischen Friedensethik orientierte Glaubens- und Gewissensentscheidung“ zulasse, ist „unbegründet“, weil der Text nicht in seinem ganzen Umfang genommen würde;

– das Gericht sieht aber gleichwohl die Möglichkeit einer „Mißdeutung der Verwaltungsvorschrift in dem von den Klägern befürchteten Sinne und einer entsprechenden Ausrichtung des Unterrichts“. Doch das geht nicht gegen die Ausrichtung des Unterrichts“. Doch das geht nicht gegen die Vorschrift selbst, sondern gegen einen ggfs. konkret erteilten Unterricht. Um solche „Mißdeutungen durch einzelne Lehrer von vornherein auszuschließen“, soll das Ministerium „auf geeignete Weise“ für eine Information der Lehrer sorgen. „Insoweit ist den Klägern zuzugeben, daß eine Information der Lehrer, die die einschränkende Interpretation ausspart, bei den Lehrern zu falschen gegenteiligen Schlüssen und bei den Eltern und Schülern, die der Verwaltungsvorschrift gegenüber kritisch eingestellt sind, zu Irritationen hinsichtlich der Ausgewogenheit der Informationspolitik seitens der staatlichen Schulaufsichtsbehörden führen kann“;

– es wird die Befürchtung nicht geteilt, daß die Vorschrift „eine ethische und politische Hinterfragung der jeweiligen Politik, Strategie und Bewaffnung der Streitkräfte“ unterbinde.

7. In einer Erklärung der Kläger vom 15.6.1987 wird besonders auf dieser Passus abgehoben und auf die Mög-

lichkeit verwiesen, bei Verstößen gegen die eingeschränkte Interpretation Klage zu erheben. Der Verwaltungsgerichtshof hatte aber darauf aufmerksam gemacht, daß „bislang keine konkreten Beanstandungen bezüglich des ... erteilten Unterrichts ... geltend gemacht ...“ würden. Dem Gericht „... ist dies auch nicht verwunderlich“, da „dem einzelnen Lehrer ... doch eine erhebliche pädagogische Konkretisierungsfreiheit und -verantwortung ...“ bleibt. Die Kläger wollen dafür sorgen, „... daß die mit diesem Urteil noch keineswegs erledigten theologischen und kirchlichen Fragen zur Entscheidung gebracht werden“. Eine rechtliche Würdigung des Urteils liegt bereits vor.

8. Es ist auffallend, daß sich die Gerichte in beiden Instanzen nicht zu den theologisch-ethischen Fragen geäußert haben. In den Argumenten der Klägerseite spielten solche Fragen jedoch von Beginn an eine große Rolle. Die Argumentation stützt sich im wesentlichen auf das „Evangelisch-Theologische Gutachten“ von Heinz Eduard Tödt, Heidelberg (hier nicht abgedruckt). Man fühlt sich aber eingebunden in die weitere Diskussion auf EKD- und auf Landesebene, wie es etwa im Beschlußvorschlag des Ausschusses für Friedensfragen zum Ausdruck kommt, obwohl dies in den Argumenten explizit nicht zum Ausdruck gekommen ist. Doch diese Einbindung versucht Tödt in seinem Gutachten.

9. Heinz Eduard Tödt erstattete sein Gutachten am 22.04.1985. Die Klägerseite beruft sich durchweg darauf und auch die „didaktischen Anmerkungen“ in Richtung eines der evangelischen Friedensethik verpflichteten Religionsunterrichtes nimmt darauf Bezug. Es lag auch den bislang erstatteten Berichten der Synode zugrunde.

Das Gutachten hat eine Einführung und weitere drei Abschnitte. Im ersten wird die Diskussion der Friedensethik der EKD vorgestellt, im zweiten die Verwaltungsvorschrift thematisiert und im dritten zu Grundrechten Stellung genommen. In der Einleitung verweist Tödt darauf, daß die Verwaltungsvorschrift in einem weiteren Zusammenhang zu verstehen ist und er verweist auf entsprechende Literatur, die die Auseinandersetzung in der Kultusministerkonferenz 1980/83 aufarbeitet. Diese ist aber wiederum auf dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.4.1978 zu sehen, in der über Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu entscheiden war. Im Anschluß an dieses Urteil konnte es „... dann zu der verbreiteten Argumentation kommen, 'daß die allgemeine Wehrpflicht eine kollektive Pflicht, die Wehrdienstverweigerung ein individuelles Grundrecht sei', und zwar in dem Sinne der entschiedenen 'Vorrangigkeit der Grundpflicht des Wehrdienstes zum Wohle des Ganzen vor dem von der Gemeinschaft geschützten Einzelrecht'. Die Wehrdienstverweigerung sei die 'Ausnahme', die allgemeine Wehrpflicht die 'Regel'.“ Kultusminister Mayer-Vorfelder erklärt gar, daß das Bundesverfassungsgericht eine Wahlfreiheit ausgeschlossen habe.

Tödt konstatiert eine Herabsetzung der Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG, „... denn das GG hat das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung nicht unter einen Gesetzesvorbehalt gestellt, so daß eine Einschränkung dieses Grundrechtes – insbesondere zugunsten von Bestimmungen der Verfassung außerhalb des Grundrechtsteils ... nicht zulässig ist“. Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung ist das Gutachten diesen Ausführungen als Anlage beigefügt. Ausdrücklich sei aber auch auf die Denkschrift der EKD (Kammer für öffentliche Verantwortung) mit dem Titel „Frieden

wahren, fördern und erneuern“ von 1981 hingewiesen.

10. Tödt hat am 31.5.1986 einen ausführlichen Kommentar zum Urteil des Verwaltungsgerichts abgegeben. Er ist in der Zeitschrift „Kritische Justiz“ erschienen. Hier greift er noch einmal die im Gutachten vorgebrachten Argumente und Schlußfolgerungen auf.

11. Die Stellungnahme von Ingo Richter vom 8.6.1983 macht darauf aufmerksam, daß die Schnittstellen von Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip im Bereich des Schulwesens vom Gesetzgeber geregelt werden müssen. Er stellt eine Analogie der hier zur Diskussion stehenden Thematik mit dem Sexualkundeunterricht her, über den das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte. Nach seiner Meinung handelt es sich bei der Verwaltungsvorschrift um einen „herausgehobenen Gegenstand“. Die Unterscheidung von „Erziehung“ als Elternrecht und „Wissensvermittlung“ als Aufgabe des öffentlichen Schulwesens ist vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim aufgegriffen worden und nicht im gleichen Sinn wie beim Sexualkundeunterricht entschieden worden.

12. Im April 1986 legte Rainer Eckertz im Auftrag der Kläger für die Berufung ein Rechtsgutachten zur Verwaltungsvorschrift vor. Im wesentlichen versucht es, die Beeinträchtigung von Grundrechten in der Verwaltungsvorschrift und die Rechtswidrigkeit dieser Vorschrift nachzuweisen. Einzelne Argumente sind in der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichtshofes aufgegriffen worden.

13. Vom 6.-8.5.1988 fand in Bad Herrenalb eine Tagung der Evangelischen Akademie Baden mit dem Thema „Friedenserziehung in Staat und Kirche“ statt. Wie es der Titel ankündigt, ging es im wesentlichen um die pädagogischen Konsequenzen der den Gerichtsverfahren zugrunde liegenden Vorschriften und Grundhaltungen und der Urteile, die in diesem Zusammenhang ergangen sind.

14. Das Klageverfahren ist abgeschlossen. Die Beratung der Synode und der Ausschüsse muß sich auf die nicht beantworteten Bitten konzentrieren, die in der Eingabe Schellenberg OZ 5/9 genannt sind. Sie sind der Übersicht wegen noch einmal aufgeführt:

„4. Folgende konkrete Schritte werden von der Landessynode erbeten:

a) In einer Erklärung für die Gemeinden und die Öffentlichkeit auszusprechen,

- daß Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung nicht in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme stehen, sondern in beiden Fällen eine Gewissensentscheidung gefordert ist, die sich an Gottes Wort auszurichten und die jeweiligen Folgen zu bedenken hat;
- daß dies einen Gewissensbegriff voraussetzt, nachdem durch das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung auch eine situationsbedingte, d.h. auf die jeweilige politische und militärstrategische Lage bezogene Entscheidung gegen den Kriegsdienst geschützt wird;
- daß die normative Überhöhung der militärischen Landesverteidigung einer Militarisierung der Schulerziehung und aller Lebensbereiche den Weg bereiten könnte.

b) Die zuständigen Organe der Landeskirche zu beauftragen,

- die kirchlichen Bedenken und Einwände im Hinblick auf die Verwaltungsvorschrift und auf die von der Verwaltungsvorschrift übernommene Erklärung der CDU/CSU-regierten Länder bei der Landesregierung geltend zu

machen und in der nächsten Synode über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten;

- dabei darauf hinzuwirken, daß die genannte Verwaltungsvorschrift und die entsprechenden Lehrpläne nicht im Widerspruch zu den unter Teil a) geäußerten Gesichtspunkten stehen;

- dabei deutlich zu machen, daß es dem Wesen der Kirche widerspricht, daß, wie es jetzt vorgeschlagen ist, bei Wehrdienstproblemen beratende Pfarrer „als Behördenvertreter“ herangezogen werden (vgl. Evangelisch-theologisches Gutachten, 2. Teil, Abschnitt III, Seite 15 f.).“

Mosbach, im Januar 1989

Anlage 25.2

Stellungnahme des Konventsrats Badischer Theologiestudierender vom 12.02.1989 zur Eingabe von Dekan Schellenberg vom 27.08.1986 (OZ 5/9)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Konventsrat Badischer Theologiestudierender hat sich in seinen Tagungen vom November 1988 und Januar 1989 mit der sogenannten „Schellenberg“-Eingabe zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg beschäftigt und eine Stellungnahme hierzu verfaßt.

Er unterstützt mit dieser Stellungnahme das Anliegen der Eingabe und äußert Bedenken gegenüber der Verfassungsinterpretation der o.g. Verwaltungsvorschrift. Er unterstreicht die Anfragen, die sich aus einer Kontrastierung dieser Verwaltungsvorschrift mit der Friedensethik der EKD ergeben.

Wir hoffen auf Annahme der Eingabe durch die Frühjahrssynode 1989.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Konventsrats
gez. Christian Stahmann

Anlage zur Anlage 25.2

Stellungnahme des Konventsrates Badischer Theologiestudierender zur sogenannten „Schellenberg“-Eingabe in der Frühjahrssynode 1989

Die Klage der die Eingabe an die Landessynode Unterzeichneten gegen das Land Baden-Württemberg, den Schulunterricht gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983 III 3585/129 „Friedenssicherung und Bundeswehr im Schulunterricht“ zu unterlassen, wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 25. Juli 1985 abgewiesen, ebenso wurde die eingelegte Berufung im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 27. Mai 1987 zurückgewiesen.

Dennoch ist es angebracht, im Zusammenhang dieser juristischen – auch theologischen – Auseinandersetzung von einem Teilerfolg zu sprechen. Das Urteil vom 27. Mai 1987 stellt fest:

„Angesichts der politischen und weltanschaulichen Kontroversen, die in bezug auf die Friedenssicherung in der

Gesellschaft bestehen, ist ferner eine ausdrückliche Fixierung des Gebotes der Toleranz, der Offenheit und der angemessenen Rücksichtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Auffassungen sowie das Verbot der Indoktrinierung der Schüler gesetzlich zu fixieren“¹.

Das heißt, es werden nun Rahmenbedingungen skizziert, die im Rückgriff auf Landesrechtliche Normen (§ 1 bad.-württ. SchulG, Art. 12 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 21 bad.-württ. Landesverfassung) das Gebot der Toleranz, Offenheit und Zurückhaltung konkretisieren.

Nicht weiter thematisiert wurde die Aussage des Urteils des 2. Senats vom 13. April 1978 zu dem Wehrpflichtänderungsgesetz vom 13. Juli 1977, wonach eine „verfassungsrechtliche Grundentscheidung für militärische Landesverteidigung“ vorliege, die einen wesentlichen Aspekt besagter Verwaltungsvorschrift ausmacht.

Hier stellt sich nach den Worten von Dr. Eckertz die Frage, in welchem Verhältnis denn diese vom Bundesverfassungsgericht übernommene Feststellung als Maßgabe für Unterricht zum Verbot der Indoktrinierung stehe².

Mithin sind hierdurch zwei hinreichende Gründe angeführt, um zum einen die Kirche in den öffentlichen Prozeß der kritischen Verfolgung der unterrichtlichen Praxis mit einzubeziehen – damit ist die Eingabe legitimiert, zum anderen steht eine Diskussion an, die sich den theologischen und juristischen Defiziten der Verwaltungsvorschrift widmen muß. In diesem Bereich fällt die Legitimation einer Stellungnahme des Konventsrats Badischer Theologiestudierender, zumal auch wir PädagogInnen von morgen sind.

Die Argumentation der Stellungnahme wird sich im wesentlichen an den Ergebnissen des evangelisch-theologischen Gutachtens von Prof. Tödt³ und des Rechtsgutachtens von Dr. Eckertz⁴ orientieren.

Ausgangspunkt der Argumentation soll besagte Aussage sein, wonach eine „verfassungsrechtliche Grundentscheidung für militärische Landesverteidigung“ seitens des Bundesverfassungsgerichts getroffen worden sei.

Die Kläger hatten eingewandt, daß per Rezeption dieser Aussage in der Verwaltungsvorschrift das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung in einem nicht zulässigen Maße eingeschränkt erscheine.

Folgt man dieser Entscheidung, so kann der Eindruck entstehen, die allgemeine Wehrpflicht sei eine kollektive Pflicht, die Kriegsdienstverweigerung ein individuelles Grundrecht. In der Verwaltungsvorschrift heißt es dementsprechend:

„Die Wehrpflicht ist 'das legitime Kind der Demokratie' (Theodor Heuss) ... Die Wehrdienstverweigerung verlangt eine individuelle, im Gewissen des einzelnen begründete Entscheidung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 bekräftigt. Dementsprechend hat es auch festgestellt, daß der Wehrpflichtige nicht zwischen dem Wehrdienst und dem Ersatzdienst frei wählen darf ... Das individuelle Recht auf Wehrdienstverweigerung darf nicht als Prinzip auf das Gemeinwesen übertragen werden“⁵.

Es gibt also keine freie Wahl zwischen Wehr- und Zivildienst, was auch Kultusminister Mayer-Vorfelder im Rekurs auf besagtes Urteil des Bundesverfassungsgerichts betont.

Dieses Urteil berücksichtigt nicht die Sondervoten der Richter Mahrenholz und Böckenförde, die in ihrer Darstellung hervorheben, daß es „verfassungsrechtlich unzulässig“

ist, „mögliche Begrenzungen und Schranken“ eines Grundrechtes wie eben Art. 4 Abs. 3 GG aus bundesstaatlichen Kompetenzvorschriften (Art. 73 Nr. 1, 87 a GG), bloßen Ermächtigungsnormen (Art. 12 a GG) oder Organisationsregelungen (Art. 115 b GG) herzuleiten⁶.

Stützt man sich auf evangelische Leitsätze zu Thema Frieden, dann ist es naheliegend, sich mit der EKD-Denkschrift von 1981 „Frieden wahren, fördern und erneuern“ auseinanderzusetzen.

Prof. Tödt verweist in seinem Gutachten auf den Bezug, den diese Denkschrift zu den „Heidelberger Thesen“ von 1959 herstellt; dort ist zu lesen:

„(6) Wir müssen versuchen, die verschiedenen im Dilemma der Atomwaffen getroffenen Gewissensentscheidungen als komplementäres Handeln zu verstehen. (7) Die Kirche muß den Waffenverzicht als eine christliche Handlungsweise anerkennen. (8) Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen. (9) Für den Soldaten einer atomar bewaffneten Armee gilt: Wer A gesagt hat, muß damit rechnen, B sagen zu müssen; aber wehe den Leichtfertigen!“⁷.

Sowohl die Entscheidung zum Wehr- als auch Zivildienst können nach christlicher Verantwortung für den Frieden in der Welt immer nur von einer Gewissensentscheidung abhängig gemacht werden. Mit den oben zitierten Äußerungen der Verwaltungsvorschrift wird hier einer gegenläufigen Tendenz Vorschub geleistet: Es gibt *keine freie Entscheidung* in Sachen Wehrdienst; frei ist ein Attribut der Gewissensentscheidung, so Art. 12 a II GG. Hier kollidiert die Verwaltungsvorschrift mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des Bekenntnisses⁸.

Wie kann eine offene Diskussion im Schulunterricht gewährleistet werden, wenn der Kultusminister hervorhebt, daß nicht die Verfassung für die Erteilung maßgebend ist, sondern eine bestimmte Interpretation derselben⁹?

„Die unterrichtliche Aufarbeitung von Fragen der Friedenssicherung soll dazu beitragen, die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherung unserer Demokratie einsichtig zu machen. Sie muß aufzeigen, daß der Dienst in der Bundeswehr Friedensdienst ist.“¹⁰

Diese Sätze treffen Aussagen über die Bundeswehr, wie sie nach dem GG sein *soll* als faktisch realisierten Zustand. Demnach wird suggeriert, die Notwendigkeit der Bundeswehr ergäbe sich aus dem GG, wobei unterschlagen wird, daß militärische Landesverteidigung allenfalls geboten ist. Denn nach dem GG ist es zulässig, die die militärische Landesverteidigung betreffenden Verfassungsnormen mit einer 2/3-Mehrheit zu ändern (Art. 79 Abs. 1, Abs. 2 GG); die militärische Landesverteidigung ist eine mögliche Form der Verteidigung und unterliegt nicht der „Ewigkeitsgarantie“ der Art. 79 Abs. 3 GG.

Die Verwaltungsvorschrift ihrerseits versetzt die These von der Notwendigkeit der Bundeswehr aus ihrem historischen Kontext von Entspannungspolitik und Verteidigungsfähigkeit (so damals 1971 in der ehemaligen Verwaltungsvorschrift, die auf eine Anregung Willy Brandts zurückging) in den Zusammenhang des GG. Dr. Eckertz: „Die These von der Notwendigkeit der Bundeswehr wird damit von empirischen Bedingungen abgelöst. Sie wird hypostasiert“¹¹.

Dieses Verfassungsverständnis, eben nur ein bestimmtes, das aber im Text der Verwaltungsvorschrift den Anschein erweckt, die einzig legitime – und legale – Form der Verfassungsinterpretation zu sein, konditioniert das Gewissen der Schüler:

Nach den Worten von Prof. Tödt handelt es sich dann um die Konditionierung des Gewissens, wenn ein Unterricht stattfindet, in dem nicht gelehrt werden darf, daß „die Entscheidung für den Wehrdienst eine Gewissensentscheidung ist, der die Entscheidung für die Wehrdienstverweigerung gegenübersteht“¹². Genau diese Überzeugung war die Erkenntnis der „Heidelberger Thesen“.

Die Schwelle zur Indoktrination ist in dieser Verwaltungsvorschrift bereits überschritten, da dem Schüler einerseits die Information vorenthalten wird, daß die Rechtsprechung über die „verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung“ umstritten ist, und andererseits suggeriert wird, die Notwendigkeit zur militärischen Landesverteidigung ergäbe sich zwingend aus dem GG. Es muß untersucht werden, ob durch diese tendenzielle Auslegung der Verfassung, die als einzig gangbarer Weg der Unterrichtsgestaltung angesehen wird, eine offene Diskussion überhaupt noch möglich erscheint: Der Verdacht der Indoktrination erhärtet sich aufgrund der Gutachten von Prof. Tödt und Dr. Eckertz, wobei unter Indoktrination folgender Sachverhalt zu verstehen ist:

- „a) die einseitige Beeinflussung, nicht zuletzt mit Hilfe selektierter Informationen,
- b) die Simplifizierung und Harmonisierung in sich strittiger Sachverhalte,
- c) die Veranlassung und Nötigung zur Identifikation,
- d) die Ausschaltung oder Marginalisierung des persönlichen Gewissens bei der Urteils- und Entscheidungsfindung.“¹³

Der Konventsrat Badischer Theologiestudierender unterstützt mit seiner Stellungnahme das Anliegen der Eingabe und hofft auf entsprechende Akzeptanz in der Synode.

1 Alle Literaturangaben beziehen sich auf folgendes Buch: Ulrich Duchrow/Rainer Eckertz (Hg.): Die Bundeswehr im Schulunterricht, Baden-Baden 1988. Dieses Zitat aus: Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, abgedruckt 1.c. S. 119-136, hier: S. 130.

2 Aus: Rainer Eckertz: Rechtskräftig, aber nicht erledigt – Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim, 1.c. S. 142

3 1.c. S. 33-56

4 1.c. S. 75-117

5 Aus: Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht, Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983, 1.c. S. 147-151, hier S. 149.

6 Aus: Aus der Abweichenden Meinung der Richter Mahrenholz und Böckenförde zu dem Urteil des Zweiten Senats vom 24. April 1985 zu dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz vom 28.2.1983, 1.c. S. 158-163, hier: S. 159.

7 Aus: H. E. Tödt, Evangelisch-theologisches Gutachten, 1.c. S. 33-56, hier S. 37.

8 Aus: H. E. Tödt, Evangelisch-theologisches Gutachten, 1.c. S. 33-56, hier: S. 43.

9 „Bei der Erteilung des Unterrichts müßten die Lehrer jedoch von dem in der Erklärung der B-Länder aufgezeigten Verfassungsverständnis ausgehen“ (Zitiert nach H. E. Tödt, Evangelisch-theologisches Gutachten, 1.c. S. 33-56, hier: S. 44).

10 Aus: Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht, Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983, 1.c. S. 147-151, hier: S. 150.

11 Aus: Rainer Eckertz: Die Verwaltungsvorschrift 'Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht' – ein Rechtsgutachten, 1.c. S. 75-111, hier: S. 89.

12 Aus: H. E. Tödt, Evangelisch-theologisches Gutachten, 1.c. S. 33-56, hier: S. 48.

13 Aus: H. E. Tödt, Evangelisch-theologisches Gutachten, 1.c. S. 33-56, hier: S. 74.

Anlage 25.3

Anmerkungen des Synodalen Dr. Wendland vom 28.03.1989 zur Eingabe von Dekan Schellenberg vom 27.08.1986 (OZ 5/9)

Anmerkungen zum bisherigen Diskussionsstand

1. Die wichtigsten Gesichtspunkte wurden bereits in der Plenarsitzung vom 23.10.1987 (Protokolle S. 151 ff.) genannt. Welche Bedeutung hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1978 für eine Synode, die sich mit der Friedensethik befaßt, hat Herr Dr. Walther damals gefragt. Herr Baschang stellte einen manifesten Widerspruch zwischen unserer Verfassungswirklichkeit und der Friedensethik fest und riet zur Prüfung, ob diese Ethik innerhalb des Verfassungsrechts ihren Platz habe. Für mich ergibt sich daraus die Problemanzeige und der Diskussionsrahmen, insbesondere falls ein Wort unserer Synode hierzu ergeben sollte.

Der Synodale Dr. Seebaß machte damals darauf aufmerksam: Was das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung umfasse, wie weit es reiche, ergebe sich niemals aus dem Gewissensbegriff. Dieser Satz ist unbestreitbar richtig. Denn wie weit ein Grundrecht oder eine andere Norm nach Entstehungsgeschichte, Sprache, Einordnung im System oder nach Zweck und Ratio geht, ist Sache des Rechts. Ich darf einen Satz von Kant zitieren: „Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinigt werden kann“. Hierbei ist das Wort Willkür sicherlich nicht in dem heute üblichen negativen Sinne benutzt worden, sondern kann vielleicht besser mit Willensentscheidung umschrieben werden. Jedenfalls ist das Recht danach heteronom, bezogen auf „Bedingungen“, d.h. die vielfältigen Erscheinungen des täglichen Lebens, Schutz gewährend den Mehrheiten und Minderheiten, Rücksicht nehmend auf das Gewissen des einen, aber auch des anderen, der von seinem Gewissen her eine andere Entscheidung trifft.

Im Gewissen dagegen geht es, um dem vorliegenden Gutachten von Tödt zu folgen, um die unverfügbare Identität des Menschen, um sein Personenseinkönnen; das Gewissen ist ein Vermögen, normative Ansprüche und Erwartungen der Gesellschaft zu sichten, zu akzeptieren oder zu verneinen. Die Gewissensbildung ist eigenständig, d.h. autonom. Ganz gleich, wie es zur Bildung des Gewissens kommt, die Wirksamkeit des Gewissens ist nach psychologischer Deutung bewußter Natur; es wiederholt auf positive Weise die Gebote, die es gelernt hat (Mitscherlich). Die autonome Gewissensentscheidung des einzelnen kann daher verschieden sein. Das Recht aber, das allen Rechtsschutz gewährt, kann sich nicht an dem Einzelgewissen orientieren, es hat nach Kant zu „vereinigen“. Man stelle sich nur vor, das Recht müsse nach sittlichen Handlungsgeboten eines sunnitischen oder schiitischen Moslems, eines Juden oder eines katholischen oder eines evangelischen Christen ausgelegt werden, die alle von ihrer Ethik aus zu einer einander widersprechenden Gewissensentscheidung gelangen können. Recht und Ethik sind damit zweierlei.

Unter Ziffer 8 (S. 5) seiner Zusammenfassung hat der Synodale Dr. Dreisbach bemerkt, es sei auffallend, daß sich die Gerichte hier in beiden Instanzen nicht zu den theologisch-ethischen Fragen geäußert hätten. Nach dem, was ich sagte, ist das nichts Besonderes, was auffallen müßte.

Im Gegenteil: Die Gerichte haben vielmehr selbstverständliche Zurückhaltung geübt und sich ihren Neutralitätsanspruch damit erhalten.

Nach dieser Vorbemerkung wende ich mich der Zusammenfassung des Synodalen Dr. Dreisbach unter Ziffer 14 (S. 7) in der Mitte zu, wo ein Wort der Synode und seine eventuelle Veröffentlichung angesprochen ist. Hier heißt es, daß Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung nicht in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme stehen, sondern in beiden Fällen eine Gewissensentscheidung gefordert ist. Dieser Satz – noch schlimmer ist der folgende – kann nach allem nur als sprachliches Monstrum bezeichnet werden: Was Regel und Ausnahme ist, hat nicht die Theologie oder Ethik zu befinden, sondern die Rechtsauslegung; die Verknüpfung mit der Gewissensentscheidung ist unzulässig. Deshalb sehe ich auch keinen Widerspruch zwischen Verfassungswirklichkeit und Friedensehtik. Wer aber gleichwohl einen Widerspruch festzustellen glaubt, der möge sich wenigstens die von unserem Recht gewährte unvergleichlich großzügige Handhabung der Kriegsdienstverweigerung vor Augen halten; aus pragmatischer Sicht hat selbst dann die angesprochene Frage kaum noch Brisanz. Oder man soll so ehrlich sein und sagen: wir wollen eine Änderung des geltenden Rechts und damit des Grundgesetzes.

2. Bereits bei der Diskussion im Herbst 1987 wurden Bedenken zur Formulierung geäußert, worauf Herr Schmoll folgenden Vorschlag machte:

Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung stehen als Gewissensentscheidung für einen Christen nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme. Vielmehr hat der Christ in jedem Fall eine Entscheidung zu treffen, die sich an Gottes Wort ausrichten und die jeweiligen Folgen zu bedenken hat.

Tatsächlich ist damit, wie Herr Schmoll sagte, die rechtliche Beurteilung nicht mehr im Blickfeld. Aber auch diese Formulierung, die sich an der Gewissensentscheidung „für einen Christen“ orientiert, bzw. „der Christ“ habe zu entscheiden, räumt die Bedenken nicht aus, die der Synodale Weiland damals erhob: es werde nämlich unterstellt, daß derjenige, der der Regel folge, keine Gewissensentscheidung treffe.

Ich habe über zwanzig Jahre im ländlichen – überwiegend katholischen – Bereich gelebt und den Eindruck gewonnen, daß viele junge Männer die allgemeine Wehrpflicht dort gar nicht erst in Zweifel zogen. Keiner von uns wird sagen wollen, daß sie allein deshalb keine Christen seien, nur weil sie aus anderen sozialen Verhältnissen kommend den Wehrdienst als selbstverständlich ansehen, die Gewissensfrage also nicht in der Schärfe stellen, wie wir es hier tun. Jetzt sind wir aber bei einem ganz wichtigen Punkt, bei dem „geschärften Gewissen“. Was macht das Gewissen eigentlich aus? Schon sprachlich kennen wir das „stumpfe Gewissen“, es soll uns hier ebensowenig beschäftigen wie das vorgeschobene Gewissen, hinter dem nicht anderes als Drückebergerei steht. Wie steht es aber beispielsweise mit dem jungen Mann, der vom Elternhaus, etwa von katholischer Erziehung, fest zu seiner Kirche haltend den Wehrdienst trotz seines Wissens um die atomare Gefährdung der Menschheit für selbstverständlich hält? Trifft er nicht auch eine Gewissensentscheidung, mag sie vielleicht auch eher kollektiv eingebunden sein? Wenn, um wieder Tödt zu zitieren, das Gewissen „responsorischen Charakter“ hat, also unsere Antwort auf den Anruf Gottes sein soll, kann diese Antwort

nicht kollektiv – auch unter dem Gesichtspunkt der Gewissensentlastung – vorgegeben sein? Dies sind schwierige, für mich nicht beantwortete Fragen. Ich sehe jedenfalls die große Gefahr, daß wir mit der Regel-Ausnahme-Diskussion zu einer Quantifizierung des Gewissens kommen.

3. Ich fasse zusammen: Man mag die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1978 für falsch halten – ich selbst halte sie für richtig –, dann muß juristisch diskutiert werden. Wollen wir das?

Reden wir aber, wozu wir berufen sind, über die Friedensehtik, so können und dürfen wir von unserem „geschärften Gewissen“ her argumentieren, wir dürfen auch die Überzeugungsarbeit leisten, die uns erforderlich erscheint, um bei anderen das Gewissen zu schärfen. Aber generell zu sagen, daß Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung als Gewissensentscheidung für einen Christen nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme steht, setzt ein unreflektiertes, wohl auch zu subjektives Gewissensverständnis voraus.

Weise erscheint mir der Satz im Evang. Erwachsenenkatechismus (1975, S. 299):

Was die christliche „Ausnahme“ und was die christliche „Regel“ ist, der Wehrdienst oder die Wehrdienstverweigerung, muß eine offene Frage bleiben.

gez. Dr. Wendland

Anlage 26

Stellungnahme der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode vom 20.02.1989 zum Antrag des Pfarrers Herbert Giese, Kirchzarten-Birkenhof, vom 14.07.1988 an die badische Landessynode auf Einführung eines weißen Talars als offizielle Amtstracht der badischen Landeskirche (OZ 9/1)

In ihrer Sitzung vom 20. Oktober 1988 hat die Landessynode auf Vorschlag des Hauptausschusses beschlossen, die Eingabe des Pfarrers Herbert Giese vom 14.07.1988 mit dem Antrag auf Einführung eines weißen Talars als offizielle Amtstracht der badischen Landeskirche mit der Bitte um Stellungnahme an die Liturgische Kommission zu überweisen.

(Siehe Anlage mit Protokollauszug und dem Scheiben des Antragstellers – hier nicht abgedruckt).

Die Liturgische Kommission hat daraufhin den Antrag in ihren Sitzungen vom 07.11.1988 und vom 20.02.1989 nach Vorarbeit einer Unterkommission ausführlich beraten und folgende Stellungnahme erarbeitet:

1. Der Antrag Giese läuft darauf hinaus, den bisherigen schwarzen Talar durch eine helle Amtstracht zu ersetzen. Die Liturgische Kommission schlägt vor, diesen Antrag abzulehnen.

Begründung: Der schwarze Talar ist seit langem zum äußeren Kennzeichen der evangelischen Pfarrerinnen/Pfarrer geworden. Zudem zeigt die geringe Zahl der Anträge auf Freigabe des weißen Talars (gemäß Synodalbeschuß vom 7. April 1978), daß eine allgemeine Einführung

des weißen Talar zum jetzigen Zeitpunkt mit Rücksicht auf die Gemeinden nicht empfohlen werden kann.

2. Jedoch schlägt die Liturgische Kommission vor, den Synodalbeschuß vom 7. April 1978 nach einer Erprobungszeit von nunmehr zehn Jahren neuzufassen (siehe den anliegenden Beschlußvorschlag).

Begründung: Inzwischen ist die Freigabe einer hellen Amtstracht nicht mehr nur das Anliegen einzelner, sondern in vielen Gliedkirchen der EKD und des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR Gegenstand gliedkirchlicher Regelungen geworden. Diese stimmen darin überein, daß die helle Amtstracht die bisherige Amtstracht nicht verdrängen soll,

daß die Zustimmung der Gemeinde- (und Kirchen-)leitung erforderlich ist,

und daß die helle Amtstracht für bestimmte Anlässe freigegeben wird.

3. Die (gesetzlich geschützte) Amtstracht ist gemeinsames und öffentlich wahrgenommenes Kennzeichen der zum Dienst der öffentlichen Verkündigung Berufenen. Daher sollte der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden, bei Einführung einer hellen Amtstracht die Einzelheiten des Verfahrens und die angemessene Gestaltung dieser Amtstracht (z.B. Chorhemd, Stola u.a.) festzulegen.

Begründung: Das Verfahren einer verantwortlichen begleiteten Freigabe wird auch in den anderen Landeskirchen angewendet, die eine helle Amtstracht freigegeben haben.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat sollte gebeten werden, auf geeignete Weise darauf hinzuwirken, daß die Frage der hellen Amtstracht nunmehr in den Gliedkirchen der EKD und des Kirchenbundes in der DDR mit dem Ziel einer einheitlichen Praxis verhandelt wird.

Begründung: Die bisherige Gemeinsamkeit im Gebrauch einer den evangelischen Pfarrer kennzeichnenden Amtstracht sollte auch bei Einführung einer „Misch-Praxis“ (schwarze und helle Amtstracht) festgehalten werden.

5. Damit Gemeinden und Pfarrerinnen/Pfarrer den vorgeschlagenen Beschluß der Synode besser beurteilen können, sollten die Überlegungen und Beschlüsse der Rheinischen Landessynode von 1983 und 1987 den Ältestenkreisen und Pfarrkonventen zugänglich gemacht werden.

Begründung: Erfahrungsgemäß ist es schwer, das Thema Amtstracht emotionsfrei zu diskutieren. Deshalb dürfte es nützlich sein, Verfahren und Beschlüsse einer außerbadischen Landessynode in dieser Sache kennenzulernen.

Anlage zur Anlage 26

Beschlußvorschlag der Liturgischen Kommission für die Landessynode betr. Amtstracht der Pfarrerinnen/Pfarrer

1. Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen/Pfarrer, die in der Landeskirche eingeführte Amtstracht (schwarzer Talar), wenn sie im Gemeindegottesdienst oder bei kirchlichen Handlungen tätig werden.
2. Im Gesamtgottesdienst, bei besonderen Abendmahlsfeiern, bei Gottesdiensten mit Taufe und in festlichen Gottesdiensten (z.B. Christusfeste, besonders Osternacht, Christnacht) kann anstelle der eingeführten eine helle Amtstracht getragen werden, wenn die in Ziff. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
3. Soll in einer Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist vom Ältestenkreis der Gemeinde darüber zu beschließen und dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen.
4. Vor Einführung einer hellen Amtstracht ist die Gemeinde entsprechend zu informieren und auf die Veränderung im Erscheinungsbild des Gottesdienstes vorzubereiten.
5. Werden in einem Gottesdienst mehrere Pfarrerinnen/Pfarrer tätig, so sollen sie die gleiche Amtstracht tragen.
6. Bei Gottesdiensten in offener Form kann auf das Anlegen der Amtstracht verzichtet werden.
7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Ausführungsbestimmungen zu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung der Amtstracht zu erlassen.